Merc 8°
81 pe
Glasser

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das
commercielle Bildungswesen
in
Österreich-Ungarn
auf Grundlage des elementaren und mittleren Unterrichtes

und

die kaufmännischen Lehranstalten

des

Deutschen Reiches

von

Franz Glasser,

k. k. Professor,

Mitglied der k. k. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Lehramt an höheren Handels-Lehranstalten,

Director der Handels-Lehranstalt vormals Pazelt in Wien etc.

Wien und Leipzig.

ALFRED HÖLDER

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

1893.

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner, Wien.

VORWORT.

Die seit mehreren Jahren von den Regierungen der beiden Reichshälften auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes eingeleiteten Reformbestrebungen, welche das erhöhte Interesse der Fachkreise erweckten, veranlassten mich, die bisherige Entwicklung des commerciellen Unterrichtes der Monarchie in einem besonderen Werke darzustellen. War diese Aufgabe schon an und für sich — insbesondere für einen Privaten — keine leichte, so wurde sie durch die mannigfachen Neuerungen, welche in der letzteren Zeit, wenn auch oft nur projectiert, an der gegenwärtigen Organisation des kaufmännischen Unterrichtes rüttelten, noch schwieriger; trotzdem erschien mir aber gerade dieses Stadium der Reformbestrebungen, der Zeitpunkt noch unfertiger Reife, für die Zwecke meiner Arbeit am geeignetsten.

Was die Behandlung der Reformvorschläge betrifft, so war es nicht zu vermeiden, bestehende Verhältnisse einer fachlichen Kritik zu unterziehen. Möge diese an maßgebender Stelle eine billige Beurtheilung finden und die loyale Gesinnung des Verfassers auch in dieser Hinsicht nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Einbeziehung des elementaren und mittleren Unterrichtes war umsomehr geboten, als die Erfahrung lehrte, dass die Ursache der in den letzten Decennien durchgeführten oder geplanten Reformen weniger darin lag, eine größere Intensität des commerciellen Fachunterrichtes zu erreichen, als dessen richtige Verbindung mit den humanistischen Fächern herzustellen.

Die hier veröffentlichte Statistik der kaufmännischen Lehranstalten des Deutschen Reiches ist die zweite Ausgabe meiner Erhebungen, deren erste bereits anfangs October 1891 erschien, zu welcher Zeit über die kaufmännischen Lehranstalten des Deutschen Reiches weder eine officielle noch eine private Publication existierte. Ich glaube daher, mir das bescheidene Verdienst zuschreiben zu dürfen, die ersten, das ganze Reich umfassenden Erhebungen dieser Art eingeleitet zu haben, weshalb ich auch zur Wahrung der Priorität meiner damaligen Arbeit es nicht unterlassen habe, das Resultat derselben an maßgebender Stelle persönlich zu überreichen.

Dass diese äußerst schwierigen Erhebungen überhaupt durchgeführt werden konnten, verdanke ich in erster Linie der besonderen Unterstützung der Handelskammern und Handelsvertretungen des Deutschen Reiches. Weiters fühle ich mich zu Dank verpflichtet gegenüber dem hohen kgl. preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, dem kgl. preußischen statistischen Bureau, dem kgl.

bayerischen statistischen Bureau, ferner dem kgl. sächsischen Gewerbeschul-Inspectorate und dem Collegium der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Was sämmtliche statistische Daten betrifft, so sei bemerkt, dass sich dieselben fast ausnahmslos auf das laufende Schuljahr 1892/93 beziehen, welche Ergebnisse gegenwärtig noch nicht veröffentlicht sind. Hiedurch dürfte sich dieser Theil meiner Arbeit von den officiellen statistischen Publicationen, welche in der Regel die ziffermäßigen Resultate abgelaufener Epochen enthalten, nicht unwesentlich unterscheiden.

Solche Erfolge verdanke ich aber ausschließlich der collegialen Unterstützung, welche mir von Seite sämmtlicher Herren Handelsschuldirectoren Österreich-Ungarns und Deutschlands zutheil wurde. In richtiger Erkenntnis des allgemeinen Wertes, welchen eine solche Arbeit auch für jede einzelne Schule birgt, blieben daher selbst wiederholte Anfragen nie unbeantwortet. Diesen Herren Fachcollegen für ihr besonderes Entgegenkommen wärmstens zu danken, erachte ich an dieser Stelle als meine erste Pflicht.

Tiefen Dank schulde ich dem hohen k. und k. Reichs-Finanzministerium, ferner dem hohen k. k. österreichischen und dem hohen königl. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht; ferner fühle ich mich zu Dank verpflichtet Sr. Excellenz dem Director des k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs und Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, dem Herrn Geheimen Rathe Alfred Ritter v. Arneth, und dem Haus-, Hof- und Staats-Archivar, Herrn Dr. Karl Schrauf, dem Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission, Herrn Sectionschef Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg, dem Director des Archivs des k. und k. Reichs-Finanzministeriums, Herrn Regierungsrathe Dr. Ludwig v. Thallóczy, und dem Archivar dieses Ministeriums, Herrn kaiserlichen Rathe Emil v. Rátky.

Dem Custos des n.-ö. Landes-Archives und der n.-ö. Landesbibliothek, Herrn Dr. Anton Mayer, und dem Realschulprofessor in Wien, Herrn Richard Trampler, welche beide Herren die besondere Gefälligkeit hatten, sich in die Durchsicht der Bürstenabzüge zu theilen, wodurch mir eine zeitraubende Arbeit erspart blieb, danke ich für diesen Freundschaftsdienst auf das verbindlichste.

Schließlich kann ich nicht umhin, auch dem Directionssecretär der vormals Pazelt'schen Handelslehranstalt in Wien, Herrn Leo Heisek, für seine Unterstützung bei Ordnung des statistischen Materiales zu danken.

So übergebe ich denn das Resultat einer zweijährigen Arbeit der Öffentlichkeit. Es liegt in meiner Absicht, durch zeitweise erscheinende Supplemente dieses vaterländische Werk auf der Höhe der Zeit zu halten. Möge dasselbe in allen Fachkreisen eine freundliche Aufnahme finden und ein bescheidener Beitrag sein zur Geschichte der geistigen Cultur Österreich-Ungarns!

Wien, 1. April 1893.

Franz Glasser.

INHALT.

Österreich.

Seite

Die Entwicklung des elementaren und mittleren Unterrichtes 1

Die Entwicklung des commerciellen Unterrichtes . 17

Die Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes . . . 29

Die Handels-Lehranstalten und kaufmännischen Fortbildungsschulen 75

Die Wiener Handels-Akademie . 103

Die Handels-Lehranstalt vormals Pazelt in Wien . 142

Die Gremial-Handelsfachschule der Wiener Kaufmannschaft 155

Die Geschichte der übrigen Handels-Lehranstalten und kaufmännischen Fortbildungsschulen 162

Nachtrag zur Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes . 197

Ungarn.

Die Entwicklung des elementaren und mittleren Unterrichtes 215

Die Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes . . . 240

Die Handels-Mittelschulen . 311

Die Budapester Handels-Akademie . 325

Die Geschichte der übrigen Handels-Mittelschulen 338

Die Occupationsländer Bosnien und die Hercegovina.

Die Lehranstalten für die elementare, mittlere und confessionelle Bildung 351

Der commercielle Unterricht und seine Anstalten . 353

Deutsches Reich.

Statistik der kaufmännischen Lehranstalten:

- Herzogthum Anhalt . 366
- Großherzogthum Baden . 366
- Königreich Bayern . 368
- Herzogthum Braunschweig . 378
- Freie Stadt Bremen . 378
- Reichslande Elsass-Lothringen . 378
- Freie Stadt Hamburg . 380
- Großherzogthum Hessen . 380
- Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe 382

Seite

Freie Stadt Lübeck . 382
Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 382
Großherzogthum Oldenburg . 384
Königreich Preußen . 384
Fürstenthümer Reuß ä. L. und Reuß j. L. 402
Königreich Sachsen . 402
Herzogthum Sachsen-Altenburg . 414
„ Sachsen-Coburg-Gotha . 414
„ Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 414
Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 414
Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen 416
Fürstenthum Waldeck . 416
Königreich Württemberg . 416
Zusammenstellung der kaufmännischen Lehranstalten im Schuljahre 1892/93 422

ÖSTERREICH.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Zur Geschichte der Entwicklung des elementaren und mittleren Unterrichtes in Österreich, insbesondere in Wien.

Die mittelalterliche Schule, wie sich dieselbe seit dem VIII. Jahrhundert stufenweise und methodisch entwickelt hatte, war ausschließlich ein Werk der Kirche und ihrer Organe. Schon Karl der Große hatte die Geistlichkeit aufgefordert, Schulen zu errichten, in denen die Jugend in der Religion, im Gesange, im Rechnen und in der Sprache (Grammatik) unterrichtet werde. Mönche und Weltpriester, fast die einzigen Träger der alten und die Vermittler der neuen, der christlichen Cultur, errichteten seither Klosterschulen und an den Bischofssitzen die sogenannten Domschulen. Solche Klosterschulen gab es auch bei uns schon früh u. a. in Kremsmünster, St. Florian, Melk, Göttweig, Seitenstetten, Klosterneuburg und bei den Schotten in Wien; Domschulen werden an den Bischofssitzen zu Salzburg und Prag erwähnt.

Der Unterricht in diesen Schulen war ein gelehrter, daher für die breiten Massen der Bevölkerung nicht berechnet und für diese auch ganz unverständlich; er diente vorzugsweise nur den höheren Ständen, dem Clerus und dem mächtigen Adel. Ausnahmen für Kinder der Niederen kamen wohl zuweilen vor, jedoch nur in der Absicht, um einen geeigneten Nachwuchs für den geistlichen Stand heranzubilden.[1]) Bei den unteren Volksschichten mussten die einfachsten Bildungselemente sich vom Vater auf den Sohn, vom Meister auf den Lehrling, so gut es eben die speciellen Verhältnisse der Familie oder des Gewerbes mit sich brachten, übertragen. Dieser ganz primitive Privatunterricht in der Familie ersetzte fürs gewöhnliche Leben die öffentliche Schule.

Seit der Entwicklung des Städtewesens entstanden in vielen Städten und an den größeren Pfarren die Stadt- und Pfarrschulen,[2]) niedere Schulen, welche seit dem XIII. Jahrhundert schon mehr der Volksbildung in größerem Umfange und

[1]) Dr. Anton Mayer, Geschichte der geistigen Cultur in Niederösterreich von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart. (Wien, 1878.) I. Bd., S. 82.

[2]) Eine solche Schule war die schon im Jahre 1237 urkundlich nachgewiesene Stadtpfarrschule bei der Collegiatkirche St. Peter in Brünn.

der Bildung der bürgerlichen Jugend dienten. Diese Schulen charakterisieren die zweite Epoche des mittelalterlichen Schulwesens. Ihre ersten urkundlichen Spuren findet man in Niederösterreich u. a. in den Schulen zu Melk, Klosterneuburg, Ravelsbach, Leobersdorf und Weikersdorf.[3])

In jenen größeren Städten jedoch, wo später hin Universitäten (hohe Schulen) entstanden, dienten die höheren Stadtschulen — lateinische Bürgerschulen geheißen — die ebenfalls von Geistlichen geleitet wurden, als Vorstufe für die hohe Schule, ein Verhältnis, welches aus den gemeinsamen Lehrern und Lehrstoffen ziemlich sicher nachweisbar ist.

Als lateinische Bürgerschulen in Niederösterreich werden außer jener zu Wien[4]) noch die zu Wiener-Neustadt[5]) und Krems wiederholt urkundlich genannt. Die bemerkenswerteste und älteste unter ihnen ist aber die Bürgerschule zu St. Stephan in Wien.

In dem der Stadt Wien von Kaiser Friedrich II. im April des Jahres 1237 verliehenen Freiheitsbriefe[6]) heißt es von dieser Schule:

„6. Von der schüler lernung. Wir wollen auch gemachsamer lernung versehen, davon weishait an dem volch gelernt wirt, und daz ungelert alter der chinder gelert wirt, und geben vollen gewalt dem maister, swer von uns, unsere nachchomen genomen wirt ze der schuel ze Wienn ze verwesen, daz der ander maister und lerer nach der weisen rat ze Wienne saetze, die genuegsam und weis sein der lernung ierr hoerer.“

Die durch diese Stelle bekräftigte Thatsache, dass dem vom Landesfürsten ernannten jeweiligen Schulmeister zu St. Stephan das Recht eingeräumt sei, sich im Einvernehmen mit dem Rathe der Stadt selbst geeignete Gehilfen zu wählen, beweist den Bestand der Schule zu jener Zeit; ferner bezeugt eine spätere Verordnung, dass diese Schule auch der reiferen Jugend, also Erwachsenen, dienen sollte, indem denselben das Tragen von Schwert und Messer untersagt wurde.

Wenn auch ältere urkundliche Nachrichten über diese Schule fehlen, so ist es doch wahrscheinlich, dass sie weit früheren Ursprunges ist, was auch nach dem Wortlaute des von Herzog Albrecht I. am 12. Februar 1296 für Wien erlassenen Stadtrechtes[7]) allgemein angenommen werden kann.

Diese Urkunde enthält nämlich folgende Stelle:

„9. Seit daz von alter gewonhait der Fuorsten in Oesterriche also her chomen ist, daz wir die schule ze Wienne verleihen solten, doch wellen wir und bestaeten daz vestichlichen ze einen sunderlichen genaden den purgern und dem rat von der stat diu schul ze Wienne vuorbaz ewichlich

[3]) Dr. Anton Mayer l. c. I., 87.

[4]) Dr. Anton Mayer l. c. I. und dessen Geschichte der Bürgerschule zu St. Stephan in Wien. (Wien, 1880.)

[5]) Ig. Pölzl, Die lateinische Bürgerschule zu Wiener-Neustadt. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, IX., 125—127, 196—200, 282—288; X., 67—74.)

[6]) Dr. J. A. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. (Wien, 1877) I.

[7]) Archiv der Stadt Wien.

ze verleihen; wand sie allen nutz und alle ere in der stat schaffen suoln, so suoln sie auch iren chinden einen schulmaister schaffen, des sie nutz und ere haben an chuonst und an eren, so sie in allerbesten immer vinden und haben muogen, als sie umbe irre vreunde chuonftig lernuonge got antwurten suoln, ob von der saumunge ir dehainer miseriet."

„10. Wir wellen auch die lernunge der lernten gemaehlich beruchen, davon die weishait geschuondet wird der christenhait, und daz ungelert alter von chinthait wirt geweiset und gelernt. So geben wir vollen gewalt dem schulmaister datz sant Stephan der pfarrechirchen, der von dem rate der stat da wirt gesetzet ze schulmaister an der schul, under sich ze stiften in der stat, und doch da sie erleich und gewonleich sein, alle die schule, die in der stat sint; die suoln demselben maister undertaenich sein mit zinse und mit zuht chuonstlicher bewarunge. Swer dawider dehain schul ze seiner chirchen oder in seinem hause hiet wider des maisters willen und der purger, daz suolen die purger wenden mit allen sachen. Swer daruober vraevellichen taete, den wellen wir buozzen an leibe und auch an gute.

Derselbe schulmaister von sant Stephan sol rihten von sinen schulaern allez, daz under in geschiht, an daz da get an den tot und an die lem"

Hierin wird also die Bestellung des Schulmeisters von St. Stephan eine alte Gewohnheit der Fürsten von Österreich genannt, was allein schon auf einen weit älteren als erst 60jährigen Bestand dieser Schule schließen lässt.

Gleichzeitig verlieh Herzog Albrecht I. das Ernennungsrecht des Schulmeisters von St. Stephan nunmehr dem Rathe der Stadt Wien, von welchem Zeitpunkte an die Schule mit Recht auch die Bezeichnung Bürgerschule führt. Die fernere Bestimmung, dass künftig keine Schule in Wien ohne Erlaubnis des Schulmeisters von St. Stephan, beziehungsweise des Rathes der Stadt, errichtet werden dürfe, welches Vorrecht noch 1552 bei Niederlassung der Jesuiten in Wien respectiert wurde, bedingte ein ganz besonderes Hervortreten dieser Schule und des Rathes der Stadt Wien, welcher hiedurch sozusagen zu einer städtischen Schulbehörde erhoben erscheint, deren Executor der Schulmeister bei St. Stephan war.

In den anlässlich der Errichtung der Universität (hohen Schule) in Wien erflossenen Diplomen, und zwar im Stiftbriefe[8]) Herzog Rudolfs IV. vom 12. März 1365 und in dem Freiheitsbriefe der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. vom Jahre 1384 wurden die Vorrechte dieser alten Schule bei St. Stephan, an welcher die freien Künste von vier Meistern öffentlich gelehrt wurden, neuerlich bestätigt. Im letzten Diplome heißt es unter anderem noch, dass dem Rector der Bürgerschule das Recht unbenommen sei, die Schulmeister bei St. Michael und im Spitale (Bürgerspitale) zu bestellen, insoweit dadurch dem Ansehen der hohen Schule (Universität) kein Abbruch geschehe. Der letzte Passus macht überdies auf jenes besondere Verhältnis zwischen der alten Bürgerschule und der Universität aufmerksam. Es ist somit erwiesen, dass beide Anstalten, obwohl stets selbständig bestehend, doch lange im engsten Contacte waren und die Bürgerschule gleichsam als Unterstufe für die hohe Schule galt. Es waren auch mehrere Rectoren der

[8]) Archiv der k. k. Universität in Wien.

Universität zugleich Rectoren der Bürgerschule, die sich als solche zum Unterschiede „Rectores scholae veteris ad S. Stephanum" oder seit 1500 „Rectores scholae civilis" schrieben.

So bestand die Bürgerschule neben der hohen Schule bis zum Jahre 1623 fort, um welche Zeit sie ihren bisherigen Charakter schon eingebüßt hatte. Der in jenem Jahre neu ins Amt tretende Rector Lindenberger v. Pirkhenpruck berichtete auch an den Magistrat, dass er weder Schüler noch Lehrer vorfand, aber hoffe, trotz des Wiederbeginnes der Studiencollegien der Jesuiten die Bürgerschule wieder in Gang zu bringen.

Es wird angenommen, dass die Jesuiten, welchen Kaiser Ferdinand II. mit Decret vom 9. August 1623 (sanctio pragmatica) die Führung der Universität übertragen hatte, gleichzeitig die bisher an der Bürgerschule zu St. Stephan bestandenen höheren Collegien an sich gezogen haben, wodurch die Bürgerschule eine gewöhnliche deutsche Schule wurde, als welche man sie noch um das Jahr 1770 vorfindet. Diese Annahme erscheint um so wahrscheinlicher, als es in dem Vertrage,[9]) den Kaiser Ferdinand II. am 21. October 1622 mit den Jesuiten behufs Übernahme der Universität schloss, u. a. heißt:

„Fürs dritte / sollen die Herrn Patres der societet jesu, ihrem institut gemäß / und nach weiß und form desselben / auff ermelter Universitet die Studia humaniora, wie nit weniger die gantze Philosophiam und Theologiam profitiern, doch daß von jetzermelter Theologia, und derselben Lectur, auch die andern Professores, wie bißhero / also auch hinfürr nicht außgeschlossen werden / und deren erwöhlung und bestättung bey dem alten herkommen verbleiben: die societet aber soll und mag alle ihre Professores selbsten erwöhlen und ersetzen.

Fürs neunte / alle promotiones ad Gradus sollen auff der Universitet beschehen / und an denen hievor gebräuchigen orthen und stellen für genomben werden."

Die frühere Bedeutung dieser Schule lebte nur noch in dem Vorrechte fort, dass ihre Rectoren bis 1770, wo eine gänzliche Neugestaltung des österreichischen Schulwesens eintrat, den übrigen deutschen Schulen Wiens vorstanden.

Mit der Reformation war auch eine Spaltung des Schulwesens eingetreten. Die protestantischen Gymnasien (solche bestanden in Niederösterreich u. a. zu Loosdorf, Horn, Feldsberg und Krems) concurrierten mit den Jesuitenschulen, und manche Reform und Verbesserung gieng aus diesem culturellen Wettkampfe hervor.

Das höhere gelehrte Unterrichtswesen lag noch bis gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts zum großen Theile in den Händen der Jesuiten. Ihre Lateinschulen waren Seminarien, Convicte und Gymnasien, an welchen nach der „ratio studiorum" im weitesten Sinne des Wortes gelehrt und erzogen wurde. Die erste Niederlassung der Jesuiten in Wien fällt in das Jahr 1551. Drei Jahre darnach war ihnen das Carmeliterkloster am Hof überlassen worden, wo

[9]) Instrumenta publica, quibus per Ferdinandum II. Almae celeberrimaeque Universitati Viennensi Caesareum Societatis Jesu collegium Viennense unitum et incorporatum fuit...... — Viennae, MDCXXXX. (Archiv der k. k. Universität in Wien.)

sie nun die so bezeichneten Grammatikalschulen eröffneten.[10]) Im Jahre 1570 dehnten sie mit Allerhöchster Bewilligung ihre lehramtliche Thätigkeit auch auf das Gebiet der Theologie, Philosophie, Rede- und Dichtkunst aus, welche Schulen und Collegien sie im Jahre 1623, als sie in den Besitz der Universität kamen, mit letzterer vereinigten. Im Jahre 1629 errichteten sie jedoch abermals deutsche Schulen, und zwar in ihren Collegien am Hof und in dem ihnen überlassenen Klostergebäude zu St. Anna.

Seit dem XVII. Jahrhundert hatte sich auch das Bedürfnis nach anderer, als der gelehrten Bildung geltend gemacht, nämlich nach einer entsprechenden Standesbildung für den Adel. Es entstanden um diese Zeit die Ritter- oder Landschafts-Akademien, so geheißen, insoferne als dieselben von den Ständen errichtet wurden, wohl nicht zu verwechseln mit den protestantischen und katholischen Landschaftsschulen des XVI. Jahrhunderts, z. B. mit der protestantischen Landschaftsschule auf dem Minoritenplatze und mit der katholischen Landschaftsschule bei den Jesuiten in Wien.

Schon zur Zeit Kaiser Ferdinands I. war es Hofsitte, eine bestimmte und ausgewählte Zahl adeliger Knaben am kaiserlichen Hoflager für gewisse Ehrendienste heranzuziehen, sie unter die Oberaufsicht eines Hofwürdenträgers, zumeist des Oberststallmeisters, zu stellen und für ihre Erziehung und Bildung mit kaiserlichen Mitteln zu sorgen. Für diese Zwecke bestand am österreichischen Hofe zu Wien schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die sogenannte „Edelknaben-Erziehungsanstalt“. Eine von Ferdinand I. an den Hofmeister der Edelknaben, Wilhelm von Pollerstras, gerichtete Instruction[11]), dto. Prag, 20. August 1549, regelte die Dienst- und Erziehungsverhältnisse dieser Edelknaben-Erziehungsanstalt, die 1767 mit der herzoglich Savoy'schen Akademie vereinigt wurde.

Im Jahre 1546 war in Wien im fürstlich Liechtenstein'schen Gebäude auf dem Minoritenplatze die oberwähnte adelige Landschaftsschule der protestantischen Stände entstanden, welche für interne und externe Zöglinge eingerichtet war, aber schon 1555 aufgelassen werden musste.

Im Jahre 1560 wurde den Jesuiten die Leitung der von Kaiser Ferdinand I. zu Wien am Hof gestifteten Landschaftsschule für Söhne katholischer Adeliger übergeben, welche den Jesuiten jedoch 1565 wieder abgenommen wurde.

Im Jahre 1623, bei der Übergabe der Universität an die Jesuiten, kam die Landschaftsschule abermals, und zwar auf Grund des kaiserlichen Decretes vom 21. October 1622, unter die Leitung derselben, welche diese Anstalt bis zum Jahre 1680, wo dieselbe als sogenannte Landschafts-Akademie neu constituiert wurde, behielten.

[10]) Anton v. Geusau, Geschichte der Stiftungen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Wien. (Wien, 1803.)

[11]) Archiv des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums. Siehe Instructionen.

Die Landschafts-Akademie, anfänglich in der Rossau in Wien, gründet sich auf eine Entschließung des Kaisers Ferdinand III. vom 20. Mai 1655. Verschiedene Hindernisse, darunter die Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1683, hatten die Ausführung dieser kaiserlichen Entschließung bis 1692 verzögert, in welchem Jahre diese Akademie ein besonderes Statut erhielt.[12]) Als im Jahre 1746 durch die Herzogin Maria Theresia von Savoyen, geborene Fürstin Liechtenstein, die Savoy'sche Akademie gestiftet und unter die Leitung der Piaristen gestellt wurde, erfolgte 1748 die Vereinigung der Landschafts-Akademie mit dieser. Im Jahre 1759 übergab die Stifterin die Savoy'sche Akademie dem österreichischen Hofe, wonach 1778 auch die gänzliche Verschmelzung dieser mit der Theresianischen Akademie erfolgte.

Die Errichtung eines Convictes an der Stelle der heutigen Theresianischen Akademie lag ursprünglich schon im Plane der Jesuiten. Diese hatten am 24. Februar 1746 von der k. k. Hofkammer die „Favorita" auf der Wieden (bisher eine kaiserliche Sommerresidenz) angekauft und beabsichtigt, dort ein mit aller Bequemlichkeit ausgestattetes Erziehungsinstitut für die adelige Jugend zu gründen. Die Kaiserin Maria Theresia, welche schon seit längerer Zeit einen gleichen Plan zur Ausführung vorbereitete, setzte sich mit den Jesuiten ins Einvernehmen, und noch in demselben Jahre erschien eine kaiserliche Resolution, nach welcher die Errichtung eines den Namen der Kaiserin führenden und unter kaiserlichem Schutze stehenden Collegiums zur Erziehung der adeligen Jugend erfolgte, das unter die Aufsicht der Jesuiten gestellt wurde. Zum ersten Rector dieser im November 1746 zur Eröffnung gelangten Anstalt, Theresianum geheißen,[13]) wurde der Jesuitenpriester Ludwig Debiel und zum Curator von der Kaiserin Graf Johann Khevenhüller bestellt.

Munificente kaiserliche Stiftungen, sowie die stete persönliche Fürsorge der großen Kaiserin, welche sehr oft den Prüfungen der Zöglinge beiwohnte, brachten diese Akademie bald zu bedeutender Entfaltung. 1778 wurde die Savoy'sche Akademie, wie bereits erwähnt, mit dem Theresianum vereinigt. Noch im Jahre 1780 befahl Maria Theresia die Ausarbeitung eines neuen Statuts behufs vorsichtiger Trennung der jüngeren Zöglinge von den älteren, als sie der Tod ereilte, wodurch die Akademie ihre größte Stütze verlor. In Bälde, wenn auch nur für kurze Zeit, hatte sie sogar auch ihren Bestand eingebüßt.

Kaiser Josef II., an und für sich ein Gegner der Jesuiten und ihrer Erziehungsthätigkeit, betrachtete den bisherigen Bestand des Theresianums vom rein

[12]) Dr. Anton Mayer, Die ständische Akademie in Wien. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII., 311—354.)

[13]) Ig. Hradil, Nachrichten über das Theresianum etc. (Wien, 1866.) — Dr. Theodor Cicalek, Beiträge zur Geschichte des Theresianums. Jahresbericht des Gymnasiums der k. k. Theresianischen Akademie. (Wien, 1872.)

praktischen Standpunkte aus und gewann die Überzeugung, dass mit der Summe der großen Regiekosten dieses Institutes eine weit größere Anzahl von Zöglingen, welche an den verschiedenen öffentlichen Unterrichtsanstalten des Reiches ihre allgemeinen und besonderen Studien pflegten, mit sogenannten Handstipendien betheilt werden könnte. Hiedurch hoffte Josef II. für den Staat größeren Nutzen zu gewinnen, da er, insbesondere auf den Rath Gerhards van Swieten, mehr die bildende als die erziehliche Aufgabe dieser kaiserlichen Stiftung würdigte. Das Theresianum wurde demzufolge mit Hofdecret vom 20. November 1783 aufgehoben. Als theilweisen Ersatz errichtete Kaiser Josef für die in Wien lebenden Stipendisten ein sogenanntes akademisches Haus im einstigen Convicte zu St. Barbara in Wien, woselbst Lehrer der Grammatikalclassen, auch solche für Rhetorik, Poetik und Sprachen, ferner Meister für körperliche Übungen wirkten.

Angeregt durch Vorstellungen von Seite der Landstände und der ersten Gesellschaftsclassen des Reiches, sah sich aber Josefs Nachfolger, Kaiser Leopold II., schon im Jahre 1791 veranlasst, eine theilweise Restaurierung des ehemaligen Theresianums vorzunehmen, indem er die bedeutendsten Unterrichtsstiftungen mit der Theresianischen verschmolz und das Theresianum mit der Bezeichnung „Theresianisch-Leopoldinische Ritter-Akademie“ erneuerte und unter die Aufsicht der Piaristen stellte. Eine gründliche Reorganisation, bei vollständiger Wiederherstellung der Theresianischen Stiftung, erhielt dann diese Akademie unter Kaiser Franz I. im Jahre 1797, mit deren Durchführung Graf Franz von Saurau betraut wurde. In Franz Felix Hofstätter erhielt die Akademie einen sehr verdienstvollen Director, sowie außer den Piaristen späterhin auch eine Anzahl tüchtiger weltlicher Fachlehrer, welche zu ihrem Rufe nicht wenig beitrugen. Heute blüht die Theresianische Akademie als die erste Erziehungsanstalt in Österreich-Ungarn, als ein Musterinstitut von europäischem Rufe, zum Wohle vieler für den höheren Staatsdienst bestimmten Jünglinge und zum glorreichen Andenken ihrer großen Stifterin.

Sowie die Jesuiten bis zur Aufhebung ihres Ordens mit vielem Erfolge dem gelehrten Unterrichte sich gewidmet hatten, wirkten die Piaristen schon seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts mehr im Interesse des Volkes auf dem Gebiete des elementaren Unterrichtes.[14]) Ihre erste Niederlassung in Wien fiel in das Jahr 1697, und schon 1701 errichteten dieselben ihre Grammatikalclassen. Desgleichen entstanden durch sie 1755 bei St. Thekla auf der Wieden und 1760 auf der Landstraße allgemeine deutsche Schulen, welche später zu Normal-Hauptschulen erhoben wurden. Die Piaristen haben sich um die Hebung des Volksschulunterrichtes ein ganz besonderes Verdienst erworben; allein dieses hoffnung-

[14]) Die Schulen der Piaristen wurden schon 1761 infolge Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli gleich den Jesuitenschulen unter die Staatsaufsicht gebracht und der k. k. Studien-Hofcommission unterstellt.

erweckende Streben verwirklichte sich doch nur in größeren Städten, auf dem Lande lag die Volksbildung immer noch sehr im Argen.

Ist es auch eine Erscheinung aller Zeiten, dass der culturelle Fortschritt zuerst von größeren Städten aus sich seinen Weg bahnt und von dort aus, wenn auch nur theilweise und langsam, bis ins kleinste Dorf dringt, so setzt diese naturgemäße Verbreitung von Volksbildung und Aufklärung doch immer einen gewissen Contact voraus, der gebildet wird einerseits durch die Obsorge der Regierung und der Gemeinden um das geistige Wohl der Landwirte und Handwerker, anderseits aber auch durch ein entgegenkommendes Verständnis und Streben der letzteren. Beides hat im Mittelalter gefehlt oder doch nicht immer rechtzeitig und richtig zusammengewirkt, wozu das Unterthanenverhältnis der ländlichen Bevölkerung, beziehungsweise dessen praktische Seite für die Gutsherren und für die Ritterschaft auch das ihrige beitrug. Im XVI. Jahrhundert bezeichneten die katholischen Visitationsprotokolle der Jahre 1545—1550 und jene der protestantischen Gemeinden vom Jahre 1580 die öffentliche Schulbildung als sehr vernachlässigt. Die Gründe waren Mangel an Schulen oder, wenn sie bestanden, deren ungenügende Dotierung, die kärgliche, oft unwürdige sociale Lage der Lehrer [15]), welche tüchtige Kräfte vom Volksschullehramte abhielt, die oft unleidlichen Patronatsverhältnisse, hauptsächlich aber die Indolenz der ländlichen Bevölkerung selbst. Man erkannte in Österreich diese unhaltbaren, jeder einheitlichen Organisation entbehrenden Zustände wohl genügend, aber es fehlte in allen Kreisen das Bestreben, Besseres zu schaffen. So schleppte sich dieses Missverhältnis zwischen der geistigen Cultur der höheren gegenüber jener der niederen Stände bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts fort.

Eine im Jahre 1770 gepflogene Erhebung der schulbesuchenden Kinder ergab das sehr traurige Resultat, dass in Niederösterreich, außer Wien, von 19314 schulfähigen Kindern nur 4665 öffentliche Schulen besuchten; von den übrigen erhielten 8017 gar keinen Unterricht, selbst nicht einmal in der Religion. In Wien besuchten von je 100 schulfähigen Kindern nur 24 öffentliche Schulen. Die besseren Stände schickten ihre Kinder überhaupt in keine Schule und zogen — wohl nicht mit Unrecht — den häuslichen Unterricht der Schule vor. Wie traurig es zu jener Zeit auch mit der Methodik des Schulunterrichtes bestellt war, berichtet Helfert sehr ausführlich. [16]) Weit mehr war dagegen durch munificente Stiftungen von Privatpersonen für die geistige Pflege der armen Jugend im vorigen Jahrhundert gesorgt. [17])

[15]) Dr. A. Mayer, Geschichte der geistigen Cultur in Niederösterreich, I., Seite 97.

[16]) J. A. Freih. v. Helfert, Die österreichische Volksschule. (Prag, 1860.) I. Band.

[17]) Anton v. Geusau, l. c.

Bis zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia war die Schule entweder eine directe Schöpfung der Geistlichkeit gewesen oder stand, wenn ihre Gründung durch private Mittel hervorgegangen war, noch immer und ausschließlich unter geistlicher Leitung. Erst durch die persönliche Initiative der großen Kaiserin wurde auch in Österreich das Schulwesen ein Politicum, das die staatliche Fürsorge ebenso wie die übrigen politischen Angelegenheiten beanspruchte. [18])

Im benachbarten Preußen wurde zur Begründung einer einheitlichen Schulorganisation zuerst die Hand gerührt. Die bedeutsame Reform, die Friedrich II. von Preußen auf dem Gebiete des öffentlichen Schulwesens dadurch schuf, dass er seinem Lande durch das General-Land-Schulreglement vom Jahre 1763 das erste geregelte Volksschulgesetz gab, mahnte auch in Österreich zur Nachahmung.

Zu diesem Zwecke wurde mit allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1770 eine kaiserliche Commission eingesetzt und mit Hofdecret vom 22. September jenes Jahres die Errichtung einer Normalschule bei St. Stephan in Wien angeordnet, die am 2. Jänner 1771 erfolgte. Hiebei dürfte man den letzten Ausläufern der alten Bürgerschule begegnet sein.

Verschiedene, gerade nicht glückliche Versuche, die preußische Schulreform noch weiter zu verbessern, brachten die bereits angebahnte Grundlage außer Geleise, so dass die Kaiserin Maria Theresia sich entschloss, von König Friedrich von Preußen die zeitweise Übersiedlung des preußischen Schulreformators und Prälaten von Sagan, Johann Ignaz von Felbiger, zu erbitten, welcher auch 1774 nach Wien kam. Am 6. December desselben Jahres noch ward die neue allgemeine Schulordnung publiciert, nach welcher sich die Schulen in Normal-, Haupt- und Trivialschulen gliederten.

Trivialschulen, Schulen niederster Kategorie, wurden in jeder Pfarrgemeinde, Hauptschulen in jedem Landkreise errichtet; Normalschulen, welche auch zur Heranbildung der Lehrer dienten, gab es aber nur in den Provinzial-Hauptstädten, an den Sitzen der k. k. Schulcommissionen.

Einer aus dem Jahre 1775 stammenden anonymen Druckschrift „Normalschul-Nachricht“ [19]) ist zu entnehmen, dass in Wien zu jener Zeit bereits folgende verbesserte deutsche Elementarschulen bestanden: Die Normalschule bei St. Stephan mit 160 Schülern, 4 Hauptschulen, und zwar eine im Waisenhause, und die 3 Schulen der Piaristen, ferner 6 Stadtschulen und 7 Schulen in den Vorstädten, in Summe 18 Schulen mit 3350 Kindern.

Sowohl im letzten Decennium der Regierung der Kaiserin Maria Theresia als auch unter Kaiser Josef II. wurde auf dem Gebiete der Schule rüstig fortgearbeitet.

[18]) Alfr. R. v. Arneth, Geschichte Maria Theresias; IX. 244—260.

[19]) Wiener Stadtbibliothek, Nr. 3079 A.

Besonders unter letzterem Regenten erhielt der Volksunterricht das Gepräge der Förderung des Gewerbefleißes. Dies zeigt auch die Bestimmung, dass in der Zeichenclasse jeder Normalschule, sowie in den allgemeinen Zeichnungsschulen zur Heranbildung tüchtiger Handwerker die Anfertigung von Plänen und Rissen gelehrt werde. Insbesondere waren auch der von Kaiser Josef II. eingeführte Schulzwang und die Begründung des Schulpatronates (11. Februar 1787) von wohlthätigstem Einflusse auf die Bildungsverhältnisse der niederen Volksschichten in Österreich.

Kaiser Franz I. gab am 11. August 1805 dem Volksschulwesen eine bis zum Jahre 1848 inkraft gebliebene „politische Schulverfassung", welche vorschrieb, dass der Jugend in der Volksschule nur solche Begriffe beizubringen seien, welche dieselbe später berufsmäßig gebrauchen und durch welche die arbeitende Bevölkerung glücklich und zufrieden gemacht werden könne. Die Schulverwaltung blieb, wie bisher, in den Händen geistlicher Referenten, bis durch die großen Umwälzungen des Jahres 1848 auch das österreichische Schulwesen[20]) tiefgreifende Veränderungen erfuhr.

Die Zahl der Schulen wuchs mit jedem Jahre, und der Unterricht erhielt vielfache methodische Verbesserungen, insbesondere durch den Anschauungsunterricht.

In Wien erfuhr das Volksschulwesen um diese Zeit u. a. folgende Reformen:

Die Geschlechter wurden getrennt, die Lehrergehalte verbessert, zugleich war aber auch das Streben nach einer höheren Vorbildung der Lehrer gerichtet.

Ein weiteres bedeutsames Moment für die Ausgestaltung des Volksschulwesens in Wien lag in der unter dem 23. März 1855 verfügten Erweiterung der Hauptschulen von drei auf vier Classen.

Nach einem mehrjährigen Stillstande auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung trat auch hier durch die Verleihung der Constitution vom 26. Februar 1861, welche für die Gemeinde-Autonomie eine neue Basis schuf, eine Wendung ein; die Gemeinden und insbesondere die Commune Wien, nun voll in den Besitz der Schule gelangt, begannen in allen Theilen des öffentlichen Volksschulunterrichtes weitere Reformen und sonstige Verbesserungen durchzuführen.

Die heutige moderne Elementarschule Österreichs beruht auf den Reichsvolksschulgesetzen vom 21. December 1867, 25. Mai 1868 und 14. Mai 1869 sowie der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883. Die nähere Durchführung dieser Reichsgesetze wurde in jedem Kronlande durch specielle Landesgesetze geregelt, in Niederösterreich durch jene vom 5. April 1870 und 12. October 1870. Die Schule ist bezüglich der Aufsicht und Verwaltung von den geistlichen Behörden gänzlich getrennt und den Gemeinden übertragen, welche zunächst durch einen freigewählten Ortsschulrath jene beiden Rechte ausüben.

[20]) A. h. Entschließung vom 12. Mai 1848, durch welche die Volks- und Pfarrschulen in Wien der Gemeindeverwaltung direct unterstellt wurden.

Nach § 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 besteht in Österreich die allgemeine Schulpflicht, und zwar vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Die Elementarschulen, die nicht nur in den Städten, sondern auch in größeren Orten zumeist für Knaben und Mädchen getrennt sind, zerfallen in ein- bis fünfclassige Volksschulen und daran anschließend in dreiclassige Bürgerschulen, welch letztere hauptsächlich für jenen Theil der Jugend bestimmt sind, der keine Mittelschule besucht und sich nach Absolvierung der Bürgerschule einem speciellen Fachstudium oder einer geschäftlichen Richtung widmet. In der Volksschule lehrt ein Classenlehrer alle Gegenstände, während in der Bürgerschule das Fachgruppen-System besteht. Der Elementarunterricht ist zumeist unentgeltlich, dagegen sind die Gemeinden berechtigt, als Zuschlag zu den Gemeindeumlagen sogenannte „Schulkreuzer“ einzuheben, deren jeweilige Höhe der Bewilligung der Landesvertretung bedarf.

Was die Entwicklung des mittleren Unterrichtes betrifft, so findet man in früheren Jahrhunderten, wie bereits besprochen, nur Lateinschulen der geistlichen Orden, der Benedictiner und Jesuiten. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts errichteten auch die Piaristen vollständige Lateinschulen.

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia machte das mittlere Unterrichtswesen, wenn auch nicht bedeutende, doch immerhin manche Fortschritte. Dagegen erfreute sich dieses Unterrichtsgebiet, das meistens noch unter geistlicher Ingerenz stand, unter Kaiser Josef keiner besonderen Unterstützung von Seite der Regierung. Von besonderem Interesse dagegen ist die Leopoldinische Unterrichtsverordnung vom 4. October 1790,[21]) welche, wäre sie zur vollen Ausführung gelangt, gewiss dem ganzen Schulwesen schon damals eine veränderte Gestalt verliehen hätte.

Hervorragenden Antheil an dem Entwurfe dieser Unterrichtsverordnung hatte Staatsrath Freiherr von Martini[22]), der schon ein bewährter Rathgeber der Kaiserin Maria Theresia war und dem nun auch Kaiser Leopold II. sein volles Vertrauen schenkte. Martini vertrat stets die Ansicht, dass der Staat sich auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes einen bestimmenden Einfluss sichern müsse, doch solle diese Ingerenz mit vieler Umsicht und nur durch Sachverständige im Lehrfache ausgeübt werden.

Mit dieser Unterrichtsverordnung war beabsichtigt, die Lehrer zu einer freien Meinungsäußerung über etwaige Mängel der bestehenden Unterrichts-

[21]) Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden (Wien, 1791.)

[22]) Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. (Jahrgang 1851, VII. Band, IV. Heft.)

verhältnisse und Stellung geeigneter, auf Verbesserung abzielender Anträge aufzufordern. Um sie hiezu zu ermuntern, stellte die Verordnung eine Verbesserung ihrer materiellen Lage und Erhöhung ihrer socialen Stellung in Aussicht.

Diese freien, mit den sonstigen Verhältnissen jener Zeit contrastierenden Grundsätze beweisen, dass diese kaiserliche Verordnung im vollsten Sinne des Wortes dem Zwecke dienen sollte, bei uneingeschränkter Mitwirkung der gesammten Lehrerschaft des Reiches eine durchgreifende Reorganisation und thatsächliche Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes zu erzielen.

Die besondere Begünstigung des Lehrstandes und noch andere freisinnige Verfügungen, die in dieser Unterrichtsverordnung enthalten waren, so insbesondere jene über die Büchercensur, riefen namentlich in den höheren Beamtenkreisen viele Missstimmung hervor. Zudem beseitigte der baldige Tod Leopolds II. den Einfluss seiner Rathgeber, wodurch der Leopoldinischen Unterrichtsverordnung ein vorzeitiges Ende bereitet wurde.

Ein volles Jahrhundert, welches auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes so vieles Neue gebracht hat, ist seither verflossen, doch die hochsinnigen Ideen, die in dieser Unterrichtsverordnung zum Ausdrucke gekommen waren, konnte selbst dieser lange Zeitraum nicht in Vergessenheit bringen.

Noch unter Kaiser Franz I. standen sämmtliche Gymnasien unter der Leitung geistlicher Corporationen, namentlich der um diesen Unterrichtszweig sehr verdienten Benedictiner und Piaristen, wie denn überhaupt bis zum Jahre 1848 auf dem Gebiete des mittleren Unterrichtes nur wenige Veränderungen eintraten.

Diese Lateinschulen beruhten größtentheils auf der ihnen im Theresianischen Zeitalter von den Piaristen gegebenen Lehrverfassung, welche noch das Gepräge der „ratio studiorum“ der Jesuitenschulen des XVII. Jahrhunderts erkennen ließ.

Vor dem Jahre 1848 bestanden die Gymnasien — Wien hatte in diesem Jahre deren vier mit 1211 öffentlichen Schülern[23]) — zumeist aus sechs Classen, und zwar drei oder vier Grammatikalclassen und zwei oder drei Humanitätsclassen. Den Unterricht besorgte in jeder Classe, und zwar für sämmtliche Lehrgegenstände, nur ein Classenlehrer. Das Gymnasialstudium fand seine Fortsetzung und Ergänzung durch zwei mit den Universitäten in Verbindung gestandene philosophische Jahrgänge, die sogenannte „Philosophie“. Diese beiden sollten alle Lücken, welche infolge der mangelhaften Organisation der Gymnasien im Wissen dieser Schüler blieben, ausfüllen, was jedoch bei der großen Anzahl von Unterrichtsgegenständen, welche hier zu bewältigen waren, ebensowenig gelang, als wie an den Gymnasien selbst. Es drängte daher auf diesem wichtigen Gebiete des öffentlichen Unterrichtes zu einer durchgreifenden Reorganisation, die durch jene

[23]) Denkschrift der Stadt Wien, 1848–1888.

vielfachen Veränderungen, welche im Jahre 1848 auf allen Gebieten der politischen Verwaltung sich ergaben, ihre Einleitung fand.

Erst von dieser Zeit an eröffnete sich für das Mittelschulwesen eine neue, höchst bedeutungsvolle Ära, die mit den Namen Graf Leo Thun, Freiherr von Feuchtersleben, Franz Exner und Hermann Bonitz unzertrennlich verbunden bleibt. Thuns Wirksamkeit schuf eigentlich erst die neue Epoche des heutigen Gymnasialwesens, das durch den Organisationsentwurf vom Jahre 1849 seine Grundlage erhielt.

Die noch im Jahre 1848 erfolgte Aufhebung vieler lateinischer Stiftungsschulen, die in Gestalt von Convicten bestanden, war ein erster Schritt zu späteren Reformen. Schon 1851 waren alle Gymnasien auf acht Jahrgänge erweitert, und mittelst Verordnung vom 28. December 1854 erhielt der neue Organisations-Entwurf für die österreichischen Gymnasien, welcher in den folgenden Decennien, so namentlich im Jahre 1870, manche Veränderungen erfuhr, Gesetzeskraft.

Was die gegenwärtigen Realschulen, die hier zunächst in Betracht kommen, betrifft, so sind dieselben verhältnismäßig noch jung, und es datiert ihre erste Phase aus dem Jahre 1851. Mit der Organisation eines realistischen Unterrichtes beschäftigte sich die Regierung allerdings schon im Jahre 1848, aber erst der Organisationsentwurf vom 16. September 1849 begründete Realschulen in Gestalt allgemeiner selbständiger Bildungsanstalten. Die vollständige Realschule zerfiel damals in zwei Abtheilungen mit je dreijährigem Curse (Ober- und Unterstufe). Die erste Realschule älteren Systems in Wien war die aus der vormaligen Real-Handlungsakademie bei St. Anna gebildete, welche 1815 mit dem polytechnischen Institute verbunden und nach Lostrennung von diesem Institute (1851) als erste neuorganisierte Realschule auf dem Schottenfelde in Wien stabilisiert wurde.[24]) Die zweitälteste war die ebenfalls 1851 gegründete Realschule auf der Landstraße in Wien.[25])

Eine Combination von Gymnasium und Realschule kam mit der Gründung sogenannter Realgymnasien im Jahre 1864 zustande,[26]) mit welchen ein neuer Organismus im Mittelschulwesen Wiens und Österreichs überhaupt geschaffen war; doch sind diese combinierten Schulen nach keiner der beiden Richtungen vollständige Anstalten. In Wien bestehen derzeit nur zwei Anstalten dieser Art, und zwar in der Verwaltung der Commune. Da sämmtliche Communal-Mittelschulen Wiens in nächster Zeit in die Verwaltung des Staates übernommen werden, so ist die baldige Reorganisation dieser beiden Realgymnasien zu gewärtigen.

[24]) Eröffnet am 13. November 1851 unter der Leitung des früheren Professors am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Franz Hauke.

[25]) Eröffnet am 12. November d. J. unter der Leitung des früheren Professors an der k. k. technischen Akademie in Lemberg, Dr. Josef Weiser.

[26]) Denkschrift der Stadt Wien, 1848—1888.

Die jüngste Reform der Realschule findet sich in dem Reichsgesetze vom 21. December 1867 ausgedrückt, wornach die Organisation der Realschulen in die Competenz der Landtage verwiesen wurde. Nach dem niederösterreichischen Realschulgesetze — Landesgesetz vom 3. März 1870 — bestehen die vollständigen Realschulen aus sieben Jahrescursen, von denen die ersten vier die Unterrealschule, die letzten drei die Oberrealschule bilden.

Der Stundenplan für die Realschulen Niederösterreichs ist folgender:

Obligate Lehrfächer	Wöchentliche Stundenzahl						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Religion	2	2	2	2	.	.	.
Deutsche Sprache	4	3	4	3	3	3	3
Französische Sprache	5	4	4	3	3	3	3
Englische Sprache	.	.	.	.	3	3	3
Geographie	3	2	2	2	.	.	.
Geschichte	.	2	2	2	3	3	3
Mathematik	3	3	3	4	5	5	5
Naturgeschichte	3	3	.	.	3	2	3
Physik	.	.	4	2	.	4	4
Chemie	.	.	.	3	3	3	.
Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie	.	3	3	3	3	3	3
Freihandzeichnen	6	4	4	4	4	2	4
Schönschreiben[27])	1	1	.	.	.	.	.
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
Summe	29	29	30	30	32	33	33

Die Gymnasien gliedern sich, wie bereits erwähnt, in acht Jahrgänge, von denen die ersten vier das Untergymnasium, die letzten vier das Obergymnasium bilden. Im allgemeinen gilt an den österreichischen Gymnasien nachstehender Stundenplan:

Obligate Lehrfächer	Wöchentliche Stundenzahl							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Lateinische Sprache	8	8	6	6	6	6	5	5
Griechische Sprache	.	.	5	4	5	5	4	5
Deutsche Sprache	4	4	3	3	3	3	3	3
Geographie	3	2	} 3	} 4	} 3	} 4	} 3	} 3
Geschichte	.	2						
Mathematik	3	3	3	3	4	3	3	2
Naturgeschichte	2	2	} 2	.	2	2	.	.
Physik	.	.		3	.	.	3	3
Philosophische Propädeutik	.	.	.	.	.	.	2	2
Zeichnen[27])	4	4	4	3	.	.	.	.
Summe	26	27	28	28	25	25	25	25

An sämmtlichen vollständigen Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) werden am Schlusse des letzten (höchsten) Jahrganges unter Vorsitz eines Regierungs-

[27]) Dieses Lehrfach ist nicht an allen Schulen obligat.

commissärs die Maturitätsprüfungen abgehalten, durch welche strenge Prüfungen die geistige Reife der Abiturienten zum Übertritte an eine Hochschule erwiesen werden soll. Erst das Maturitätszeugnis berechtigt den Gymnasiasten zum Übertritte an eine Universität, den Realschüler zum Übertritte an eine technische oder andere Hochschule. Erleichterungen bei Ablegung der Maturitätsprüfung finden dadurch statt, dass in einigen Lehrfächern für den Fall, als der Abiturient einen genügenden Studiengang in denselben nachweist, die Maturitätsprüfung erlassen wird. Die Absolventen sämmtlicher öffentlichen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Handels-Mittelschulen und andere diesen gleichgestellte Fach-Lehranstalten) besitzen auch ohne Maturitätszeugnis das Recht, ihre gesetzliche Wehrpflicht in der k. und k. Armee als „Einjährig-Freiwillige" abdienen zu dürfen.

Was das Mittelschulwesen im allgemeinen betrifft, ist die Unterrichtsverwaltung bestrebt, das Zuströmen minder befähigter Schüler hintanzuhalten, diesen aber Gelegenheit zu bieten, sich an gewerblichen und commerciellen Fachschulen in kürzerer Zeit eine praktische Berufsbildung anzueignen.

Ein statistischer Nachweis der gesammten Elementar- und Mittelschulen Österreichs möge diese Ausführungen schließen, welche, wenn auch nur als Skizze, immerhin einen Überblick über die Entwicklung dieses Unterrichtes in Österreich geben dürften.

Kronland	Elementarschulen[28]) Volks- und Bürgerschulen					
	Anzahl			Schüler		
	öffentliche	private	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen
Wien	183	58	241	43.482	46.327	89.809
Niederösterreich	1.380	54	1.434	132.876	135.700	268.576
Oberösterreich	504	35	539	51.510	52.800	104.310
Salzburg	158	19	177	11.391	11.852	23.243
Steiermark	820	41	861	83.253	84.445	167.698
Kärnten	354	10	364	25.591	25.608	51.199
Krain	322	18	340	27.687	26.791	54.478
Triest sammt Gebiet	41	17	58	7.697	7.622	15.319
Görz und Gradisca	204	11	215	13.859	13.047	26.906
Istrien	160	10	170	11.919	9.448	21.367
Tirol	1.482	49	1.531	59.290	59.551	118.841
Vorarlberg	193	13	206	8.352	8.254	16.606
Böhmen	4.998	281	5.279	460.423	464.742	925.165
Mähren	2.292	74	2.366	183.011	185.347	368.358
Schlesien	476	59	535	44.322	44.860	89.182
Galizien	3.438	197	3.635	249.276	219.599	468.875
Bukowina	285	20	305	23.059	17.407	40.466
Dalmatien	301	19	320	15.300	6.093	21.393
Summe	17.591	985	18.576	1,452.298	1,419.493	2,871.791

[28]) Publication der k. k. statistischen Central-Commission.

Kronland	Mittelschulen[29]					
	Realschulen		Realgymnasien		Gymnasien	
	Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Wien	13	4.443	2	971	13	4.834
Niederösterreich	3	397	5	833	5	1.309
Oberösterreich	2	363	.	.	4	1.356
Salzburg	1	253	.	.	2	456
Steiermark	3	749	.	.	8	2.214
Kärnten	1	225	.	.	3	801
Krain	1	361	.	.	4	1.326
Triest sammt Gebiet	2	917	.	.	2	872
Görz und Gradisca	1	227	.	.	1	428
Istrien	1	89	.	.	2	359
Tirol	3	546	.	.	8	2.158
Vorarlberg	1	47	1	150	.	.
Böhmen	19	6.195	13	4.162	40	11.743
Mähren	15	3.640	3	458	18	5.067
Schlesien	4	1.113	.	.	5	1.355
Galizien	4	1.178	1	472	26	12.354
Bukowina	1	450	.	.	3	1.509
Dalmatien	2	226	.	.	4	788
Summe	77	21.419	25	7.046	148	48.929

[29]) Publication des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Zur Geschichte der Entwicklung des commerciellen Unterrichtes in Österreich, insbesondere in Wien.

Nach der vorangehenden Schilderung des Charakters und Zweckes der österreichischen Schulen im Mittelalter und in der neueren Zeit bis auf Maria Theresia liegt die Frage nahe: Was haben jene Schulen speciell dem Berufe der Handelsleute genützt? — Kurz gesagt, die Kategorien mittelalterlicher Schulen, welche als Kloster- und Domschulen auf dem Trivium und Quatrivium aufgebaut waren, zu denen dann in den Städten noch die lateinischen Bürgerschulen kamen, konnten, weil sie gelehrte Schulen waren, von angehenden jungen Kaufleuten nicht besucht werden. Die übrigen Stadtschulen und die niederen Pfarrschulen boten für die Zwecke des Handelsverkehres ebenfalls nur das Lesen, Schreiben und Rechnen, letzteres, die Basis beim Aufbaue commerciellen Unterrichtes, aber auch nicht in dem Ausmaße, als es schon damals der ausgedehnte Handelsverkehr erfordert hätte.

Die Schulbildung des gewöhnlichen Kaufmannes jener Zeit beschränkte sich daher auf den Unterricht in jenen niederen Schulen, die Berufsbildung hingegen auf die Übung und die tägliche Erfahrung eines einfachen Geschäftslebens. Nur die Großhändler sandten ihre Söhne zur Erweiterung ihrer praktischen Berufskenntnisse sowie zur Erlernung fremder Sprachen zumeist an auswärtige Handelsplätze.

Solche praktische Lehrstätten für angehende deutsche Kaufleute („Kaufgesellen“) aus Augsburg, Ulm, Nürnberg, Köln u. s. w. waren im Mittelalter vorzugsweise die großen italienischen Handelsplätze: Venedig, Genua, Florenz, Mailand, Pisa, wo namentlich das Geld- und Wechslergeschäft als Vermittler des süddeutschen und italienischen Warenhandels, das Banquierwesen des Mittelalters, blühte. Hier war für die Deutschen die eigentliche „scuola di marchantini“. Es ist auch urkundlich erwiesen, dass schon durch die Kreuzzüge und die wiederholten Romfahrten deutscher Kaiser, überhaupt durch die vielen Berührungspunkte mit Deutschland und dem Oriente Italien der Ausgangspunkt der gesammten commerciellen Bildung wurde. Hier ist daher auch die Wiege der kaufmännischen Literatur (namentlich der Buchführung) zu suchen, welche späterhin unter der allgemeinen Bezeichnung „Handelswissenschaft“ ein Gemeingut aller Handelsvölker wurde.

Als erstes Werk dieser kaufmännischen Literatur erschien 1494 zu Venedig von Lucas Paccioli „Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalita“,[1]) ein Abriss der Handels-Arithmetik, welcher ein System der doppelten (italienischen) Buchhaltung brachte. Derselbe Autor, welcher wohl nicht als der Erfinder der doppelten Buchhaltung betrachtet werden kann, gab in seinem weiteren Werke: „Über den Wechsel“, bereits eine wissenschaftliche Darlegung der Lehre und des Gebrauches desselben.

Die bedeutenden Handelsbeziehungen deutscher Städte mit Oberitalien mussten auch die österreichischen Lande, weil geographisch in der Mittellage, berühren, und deren günstige Verkehrswege, u. a. die Schiffahrt auf der Donau, waren daher den deutschen Kaufleuten für den Durchfuhrhandel nach Ost und Süd sehr wertvoll. Schon im XII. Jahrhunderte giengen fremde Warenzüge nach allen Richtungen durch Österreich; so bestand um diese Zeit schon ein bedeutender Durchfuhrhandel nach Russland, und auch Handelsverträge, allerdings im Geiste und nach Art damaliger Zeit, sind mehrfach urkundlich erwiesen. Derartige Verträge bestanden z. B. sehr früh zwischen Wien und Venzone im Gebiete des Bischofs von Aquileja (Friaul).[2]) Selbstverständlich waren auch die vielfachen Handelsbeziehungen mit dem alten Venedig ebenfalls vertragsmäßig geregelt. Ohne einen landesherrlichen Schutz wäre ein Warentransport für auswärtige Kaufherren damals viel zu unsicher, ja fast unmöglich gewesen.

Einerseits diese Vertrautheit, gewissermaßen Einbürgerung auswärtiger Großhändler in Österreich und das Übergewicht ihrer Capitalskraft, anderseits die zeitweilige Finanznoth der österreichischen Landesfürsten hatten es mit sich gebracht, dass solchen Großhändlern nicht nur der Schutz zur Durchfuhr ihrer Waren gewährt, sondern denselben auch unter weitgehenden Privilegien gestattet wurde, in österreichischen Städten, namentlich in den an der Donau gelegenen Plätzen, eigene Niederlagen zu errichten. Hiedurch war aber Jahrhunderte lang jede Entwicklung des heimischen Handels unterdrückt.[3])

Die „Niederläger“ (so hießen nämlich diese privilegierten Ausländer) hatten allmählich den ganzen Großhandel an sich gerissen, während die inländischen Kaufleute auf den Kleinhandel oder eigentlich mehr auf den Gewerbebetrieb beschränkt blieben. Das Geld wanderte auf diese Art naturgemäß ins Ausland. Die Niederlagsordnung Kaiser Maximilians I. vom 19. Jänner 1515,[4]) welche den Hauptzügen nach bis zur Zeit Maria Theresias inkraft blieb, räumte also den

[1]) Dr. Ernst Ludwig Jäger, Lucas Paccioli und Simon Stevin. (Stuttgart, 1876.)

[2]) F. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (Linz, 1822, Seite 228 f.).

[3]) Vergl. meine Schrift, Entwicklung des commerciellen Unterrichtes in Österreich und besonders in Wien. (Wien, 1891.)

[4]) Codex austriacus, Pars II, pag. 57.

Niederlägern den ganzen Großhandel ein, während die einheimischen Bürger innerhalb genau bestimmter Maß- und Gewichtsgrenzen in Betreff der zu handelnden Waren einzig und allein auf den Kleinhandel angewiesen blieben.

In diesem mittelalterlichen Banne lag der österreichische Handel — wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann — noch bis in das vorige Jahrhundert. Als die ersten Zeichen, welche eine Änderung dieser ungemein drückenden Verhältnisse erhoffen ließen, können bereits die mannigfachen Bestrebungen Kaiser Leopolds I. gelten, die insgemein den Zweck verfolgten, einige Ordnung und Sicherheit in den vaterländischen Handel zu bringen, welche Intentionen auch von den nächsten Landesfürsten kräftigst zum Ausdrucke gebracht wurden.

Kaiser Leopold I. traf Maßregeln, welche die unbefugte Einfuhr ausländischer Artikel verhinderten. Er berief zunächst den Nationalökonomen Johann Joachim Becher aus München nach Wien, schuf auf dessen Rath mehrere Institutionen zur Belebung heimischer Industrie und suchte überhaupt mit allen Mitteln die Finanzkraft seines Landes zu heben. Leider vereitelte die Selbstsucht der mit der Ausführung dieser Pläne betrauten Personen — Becher ausgenommen — die Zwecke dieser so wohlgemeinten kaiserlichen Bestrebungen. Leopold I. erließ auch unter anderem am 19. Mai 1693 eine Verordnung betreffs der Führung der Handlungsbücher, zu deren Beobachtung nicht nur Kaufleute, sondern auch Krämer und Handwerksleute verpflichtet wurden, damit durch die Beweiskraft dieser Bücher (semiplena probatio) Unzukömmlichkeiten bei nachträglichen Forderungen in Todesfällen verhütet würden. Mit der Verordnung vom 1. Mai 1699 wurde zur Leitung des Manufacturwesens ein eigenes „Commerz-Collegium" (judicium commerciorum) errichtet[5]), welchem, wie es wörtlich heißt:

„die Einricht- und Erhaltung aller guten Ordnung und zugleich die Verhütung der Confusionen, so in derley Negotien gantz unvermerckt einzuschleichen pflegen, obligen thäte: allwo auch die Interessirten in vorfallenden dubiis prompte Verbschaidung erlangen könnten und nicht allzeit für die ordinarias instantias et Tribunalia occupata lauffen dörfften"

Eigentliche wirtschaftliche Erfolge traten erst nach der kurzen Regierungszeit Kaiser Josefs I. unter Kaiser Karl VI. zutage. Die Berufung türkischer Kaufleute nach Wien, welche mit besonderen Privilegien bedacht wurden und heute noch unter der Bezeichnung „Türkische Großhändler" bekannt sind; die am 27. Mai 1719 erfolgte Gründung der orientalischen Handels-Compagnie in Wien, welche den Handel mit der Türkei betreiben sollte; dann die mit Resolution vom 15. März 1719 erfolgte Erklärung Triests und Fiumes als Freihäfen, sowie der Bau von Reichsstraßen und noch viele andere kaiserliche Acte brachten immer mehr eigene Kraft in den Handel der Erbländer. Durch die Ein-

[5]) Codex austriacus, Pars II, pag. 295.

führung eines Wechselrechtes und durch die am 18. August 1734 erlassene Falliten-Ordnung sollte auch der Credit wesentlich befestigt werden.

Waren mithin schon unter Karl VI. dem Handel neue Wege eröffnet und die Anlagen größerer Fabriken begünstigt worden, so begann eigentlich erst mit dem Regierungsantritte der großen Kaiserin Maria Theresia für die Commercien und auch für den realistischen Unterricht eine neue Ära.

Schwere Kriegsjahre hatten die Finanzkraft des Reiches geschwächt und einen kräftigen Volkswohlstand behindert. Diesem aufzuhelfen, richtete sich die Fürsorge der Kaiserin hauptsächlich auf die Hebung der Industrie und des Handels, namentlich darauf, dass letzterer mit dem der anderen Staaten concurrieren könne. Eine Reihe von Verfügungen, von denen nur einige hier namhaft gemacht sein sollen, beweisen diese hochsinnige Intention.

Vorerst waren es die Privilegien, durch welche die Regierung Neuanlagen von Fabriken an allen Orten des Reiches und neue Industriezweige, besonders in Wien, begünstigte, wie auch Handelsleute ohne Rücksicht auf deren Confession dazu ermunterte.[6]) Diejenigen Personen, welche „Künstler“ (Handwerker) und Fabrikanten ins Ausland lockten, sollten sogar gesetzlich bestraft werden,[7]) und zur Unterstützung der Industrie gründete Maria Theresia mit Entschließung vom 28. Juni 1749 einen eigenen Commercialfonds, die „Commerziencassa“:

„für die höchstnöthigen Commercialbestreitungen und um hiemit weder das Aerarium noch das Publicum zu beschweren“

Dieser Fonds wurde gebildet aus den Abfahrtsgeldern für ins Ausland ausgeführte Verlassenschaftsvermögen, aus allen Strafgeldern und sonstigen Confiscationen des Fiscus, wozu noch andere bestimmte Zuflüsse, später auch die sogenannte Industrialsteuer kamen; letztere wurde jedoch mit A. h. Entschließung vom 23. Juli 1787 als Beitrag zum Commercialfonds wieder aufgehoben. Am 3. Mai 1759 theilte die niederösterreichische Regierung eine vom k. k. Commerzien-Directorium am 25. April 1759 publicierte A. h. Entschließung mit, dass nicht nur die ständig beschäftigten Manufacturisten und Fabriksarbeiter, sondern auch solche, die im Winter unbeschäftigt, zur Sommerszeit aber zur Erhaltung der Manufacturen unentbehrlich sind, und zwar namentlich die Färbergesellen, Seidenzeug-, Tüchel- und Bandmacher von der gewaltsamen Recrutierung befreit sein sollen. Ebenso waren Fabrikanten, die sich auf dem Lande niederließen, von der Gewerbesteuer[8]) und überdies in Ansehung ihrer Erzeugnisse und „bedürfenden“ Materialien auch von der Entrichtung der „Consumo- und Essito-Mauth“

[6]) Hofrescript vom 31. October 1749.

[7]) Hofrescript vom 31. October 1750.

[8]) A. h. Entschließung vom 13. August 1763.

befreit.[9]) Außerdem wurden alle zu Fabriken oder Manufacturen benützten Gebäude (Wohngebäude ausgenommen) von der Militär-Natural-Einquartierung verschont.[10]) Die Regierung hatte alljährlich der Kaiserin ein Verzeichnis jener Fabrikanten vorzulegen, welche sich in den Landesstädten neu niedergelassen hatten.[11]) Am 14. März 1767 ergieng sodann eine A. h. Resolution an die Behörden, auf die in Commerziensachen erlassenen Verordnungen zu achten.

Aber nicht nur auf die Entstehung und Ausbildung neuer Industriezweige war die Fürsorge der großen Kaiserin gerichtet, sondern auch auf die Sicherung geordneter Zustände im internen Handelsverkehre, insbesondere auf die Hebung des Credites. Mit A. h. Entschließung vom 19. Jänner 1758 wurde eine neuverfasste Handlungs- und Falliten-Ordnung inkraft gesetzt. Mit der Verordnung vom 1. December 1768 wurden zutage getretene Gebrechen bei Führung von Handlungsbüchern abgestellt.

Ungeachtet dieser wohlgemeinten kaiserlichen Bestrebungen, dem raschen Wachsthume vaterländischer Industrie-Anlagen in allen Theilen des Reiches in erster Linie durch die Gesetzgebung förderlich zu sein, konnten es die heimischen Kaufleute gegenüber den ausländischen Niederlägern zu keiner genügenden Selbständigkeit bringen, da es ihnen noch immer an dem geistigen Motor des Handels, an der nöthigen Fachbildung, und infolge dessen auch an der inneren Ordnung der Geschäftsführung fehlte.

In der Theresianischen Zeit wurde einem der wichtigsten Factoren zur Kräftigung des Staates, der Pflege des Unterrichtes, in nachhaltiger Weise alle Förderung zugewendet, ja auf diesem Gebiete erscheint Maria Theresia als eine wahrhaft große Reformatorin. Der bisher überwiegende Einfluss der humanistischen Richtung, die Übermacht der Lateinschulen, wurde gebrochen, der gewöhnliche Unterricht immer mehr verallgemeinert, und allmählich, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, bahnten sich nebenher die realistischen Lehrfächer ihre Wege, oder kurz gesagt: das Wissen wurde ins Können übersetzt. Ein Beweis jener Tendenz ergibt sich auch aus der kaiserlichen Verordnung, „dass die Jugend vom Bürger- und Bauernstande in die höheren Schulen (Gymnasien und Universitäten) nur dann aufzunehmen sei, wenn sie besondere Fähigkeiten und Talente zeigt, dass selbe andernfalls mehr zur Last als zum Nutzen wird und solche dem Staate als Bürger und Handwerker mehr nützen kann“. Dagegen verordnete das kaiserliche Patent vom 6. December 1774, dass alle jungen Leute vom „gemeinen“ Stande bis zum zwanzigsten Jahre verpflichtet sind, den Wiederholungsunterricht

[9]) Hofentschließung vom 21. August 1769.

[10]) Hofdecret vom 15. April 1769.

[11]) A. h. Entschließung vom 16. Jänner 1768.

an Sonntagen zu besuchen, und dass die Lehrjungen ohne ein solches Zeugnis nicht freigesprochen werden dürfen.

Was die realistischen Fächer anbelangt, so war der öffentliche Unterricht der Rechnungswissenschaften und der damit verwandten kaufmännischen Fächer allerdings schon im Jahre 1762 ins Leben getreten, aber nicht für die Interessen des Kaufmannsstandes, sondern nur zum Zwecke der Heranbildung tüchtiger Beamten für den Rechnungsdienst in der Staatsverwaltung. Aus den Acten des 1760 errichteten Staatsrathes und aus directen amtlichen Erledigungen des Kanzlers Fürsten Kaunitz geht deutlich hervor, dass dieser Zweig öffentlicher Verwaltung eben damals sehr darniederlag. Auf die Details dieser Initiative der Regierung sei hier nur insoweit hingewiesen, als sie für die spätere Entwicklung des commerciellen Unterrichtes in Österreich die Vorgeschichte bilden.

Die directe Veranlassung gab ein vom Hof-Rechenkammer-Präsidenten Grafen Zinzendorf am 25. Mai 1762 an die Regierung erstatteter Vortrag, in welchem öffentliche Vorlesungen über die Rechnungswissenschaften beantragt und hiezu die P. P. piarum scholarum (Piaristen) in Aussicht genommen waren.

Dieser Vortrag fand von Seite der Regierung folgende zustimmende Erledigung: [12])

„Die Ausbreitung der Arithmetischen Wissenschaft in der sogenannten Scrittura doppia wie solche bey dem Mercantili nöthig ist, auch künftig bey dem Cammerali eingeführt werden will, ist von grossen Nutzen, auch von darum, die öffentliche Docirung bereits allergnädigst angeordnet worden: da nun durch die P. P. Piarum Scholarum, welche in allen Ländern, so viele häuser haben, solches am leichtesten, und mit den wenigsten Unkösten bewirket werden mag, wäre ich mit diesem an- und Vortrag des Rechen-Cammer-Präsidenten gäntzlich verstanden daß hierzu die jährlichen 750 fl. Allergnädigst verwilligt, dem Christoph Mathias Schwartz,[13]) welcher dermalen diese doppelte Buchhaltung tradiret, wegen des Unterrichts, so er bemeldten Patribus geben wird zur Remuneration 100 Ducaten versprochen, auch das angerühmte Buch „Traité de subsistances militaires“ in das deutsche übersetzt werden möge, wornach also der gantze Vortrag auch in den übrigen Punkten Allergnädigst placidiret werden könnte.“ Stupan.

„Die offentliche Docirung der doppelten Buchhaltung ist bereits resolviret worden, Ich habe daher keinen Anstand dem Vortrag der Rechen-Cammer in allen Puncten gäntzlich beyzutreten.“ Gf. Blümegen.

Similiter: Haugwitz.

„Auf die Art, wie es die Rechenkammer angreift, werden Wir in kurzer Zeit verschiedene tüchtige Subjecta von Lands-Kindern in dem Rechnungs-Wesen bekommen, da wir deren bishero fast keine gehabt haben. Hieraus muß ein großer Nutzen für den ganzen Staat erwachsen, und es geschiehet dahero mit einem wahren innerlichen Vergnügen, daß ich allen Vorschlägen meinen vollkommenen Beyfall gebe.“ Kaunitz.

Resol: august^{ma}

„Ich begnehmige diesen Antrag vollkommen, und in allen Punkten.“ Josef.

[12]) Vergl. Staatsraths-Acten ex 1762, Nr. 1453.

[13]) Der obgenannte C. M. Schwartz war Buchhalterei-Officiant und wurde im Jahre 1761 mit der Docierung einer verbesserten cameralistischen Verrechnungskunde betraut. (Vergl. Staatsraths-Acten ex 1761, Nr. 2723.) Dieselben Fächer hatte schon durch geraume Zeit der hervorragende Professor Gottlob Justi am Collegium Theresianum gelehrt, der jedoch wegen seiner illoyalen Haltung Wien verlassen musste.

Den ersten diesbezüglichen Curs eröffnete der bereits genannte und mit diesem Unterrichte betraute Schwartz im Jahre 1762 in der Wohnung des Grafen Zinzendorf, den folgenden schon an der von den Piaristen 1760 käuflich erworbenen sogenannten alten Juristenschule, woselbst vier Piaristen-Ordenspriester seit Jänner 1763 diese Curse fortsetzten. Es wurden vier Collegien gehalten, und zwar über die Rechenkunst, die Wechselrechnung und doppelte Buchhaltung, über das Cameralsystem oder den Cameralfuß, endlich über praktische Mathematik und Geometrie. Auch die Schön- und Rechtschreibung war unter die Zahl der Unterrichtsgegenstände aufgenommen worden. Diese Vorlesungen begannen jährlich am 3. November und umfassten einen zweijährigen Curs. Die Rechnungscollegien leiteten die Piaristen in der Juristenschule ununterbrochen bis zu Ende des Schuljahres 1788, in welchem Kaiser Josef II. mit Hofdecret vom 16. December den Piaristen den Verkauf des Gebäudes sowie die Auflassung dieser Curse befahl. Dagegen wurde der Hofbuchhalter und Lehrer der Rechnungswissenschaft, Gottfried Brand, mit der Abhaltung ebensolcher Collegien an der Universität beauftragt. Hier hatten diese Fächer schon seit Jahren in dem berühmten Josef v. Sonnenfels einen ausgezeichneten Vertreter gefunden, welcher 1763 mit A. h. Entschließung vom 31. October als Lehrer der so bezeichneten Polizei- und Cameralwissenschaften, sowie überhaupt der politischen Wissenschaften an die Wiener Universität berufen worden war. Später, am 21. April 1777, hatte Sonnenfels an der Universität auch unentgeltliche Vorlesungen über den Geschäftsstil eröffnet.

Diese Maßnahmen der Regierung dienten, wie bereits erwähnt und wie ja der Staatskanzler Fürst Kaunitz in seiner Äußerung über den Vortrag des Grafen Zinzendorf ausdrücklich bemerkt hatte, nur dem Zwecke, tüchtige Beamte für den Staats-Rechnungs- und Verwaltungsdienst zu bilden. Aber um die Erweiterung der Fachkenntnisse des Handelsstandes oder um eine bessere allgemeine Bildung der heimischen Kaufleute hatte sich die Regierung bis zum Jahre 1769 sehr wenig gekümmert. Erst in diesem Jahre vollzog sich die Grundlegung des eigentlichen commerciellen Unterrichtes in Österreich. Wenngleich dabei die anfänglich erhofften Erfolge wegen großer, meistens finanzieller Schwierigkeiten nicht vollständig erreichbar waren, so war doch die Überwindung aller Hindernisse schon Erfolg genug. Das Hauptsächlichste war erreicht, denn in einer geschlossenen Kette verschieden benannter und organisierter Anstalten entwickelte sich von diesem Zeitpunkte an der commercielle Unterricht in Wien, wenn auch langsam, so doch stetig. Was heute in vielen blühenden Anstalten sich als ein imponierendes Ganze zeigt, leitet somit seine ersten Anfänge in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts zurück.

Schon am 22. September 1768 erstattete die oberste Handelsbehörde, der Hof-Commerzienrath, der Kaiserin Maria Theresia einen Vortrag behufs Errichtung

einer realistischen Lehranstalt in Wien und begründete in ausführlichster Weise, dass zur Zeit die Gewerbe und der Handel im Vergleich zu den Wissenschaften zu sehr vernachlässigt seien. Des weiteren erörtert diese oberste Hofstelle in ihrem Vortrage,[14]) dass der Unterricht in den Rechnungswissenschaften wohl dem öffentlichen Staats-Verwaltungsdienste, nicht aber dem Handelsstande diene. Die bezügliche Stelle dieses Vortrages lautet wörtlich:

„Die Handels-Wissenschaft wird nach allgemeinen Lehrsäzen vorgetragen; da aber solche sich lediglich auf die Leitung der Handelschaft nach Politischen Absichten erstreken, so kann dieser Unterricht nur für jene dienen, denen eine solche Leitung in dem Staate seiner Zeit anvertrauet wird; diejenige hingegen, so dem Handel selbst sich widmen, und also den größern und wesentlichen Theil ausmachen, bleiben in einer Dunkelheit, aus welcher sie 6 Lehr- und vielleicht eben so viele Dienst-Jahre kaum so weit ziehen, als die einzelne Geschäfte ihrer Herren gehen, und diese ihnen die Einsicht in selbe geben wollen.“

„Die doppelte Buchhaltung wird zwar öfentlich, jedoch auf eine Art gelehrt, dass der Gebrauch von dem erhaltenden Unterricht mehr für jene geeignet ist, deren hauptsächliche Beschäftigung im Rechnen bestehen soll. Künstler und Manufacturisten hingegen werden dessen beraubt, weil sie zu viel zu lehrnen hätten, um jenes wenigere zu wissen, so ihnen zu dem ordentlichen Triebe ihres Gewerbs nötig ist“

Diese Anregung von Seite der obersten Handelsbehörde erwies sich um so wichtiger und ihre Verwirklichung wurde um so dringlicher, als im September 1769 der Wiener Handelsstand an seine unmittelbar vorgesetzte Handelsbehörde, den niederösterreichischen Commercien-Consess, eine Vorstellung überreichte, dass die in den letzten Jahren überaus häufigen Fallimente in den Reihen der Wiener Kaufleute zum großen Theile darauf zurückzuführen seien, dass es denselben an den allernöthigsten Mercantilkenntnissen noch sehr fehle. Der niederösterreichische Commercien-Consess erkannte den Ernst der Situation, welcher durch das geistige und damit auch materielle Übergewicht der ausländischen Kaufherren gegenüber dem bürgerlichen Kleinhändler hervorgerufen war, glaubte jedoch in einem Berichte an die oberste Handelsbehörde, den k. k. Hof-Commercienrath, beantragen zu sollen, dass die heimischen Handelsleute zu ermuntern wären, ihre Söhne und Gehilfen außer Landes zu schicken, damit sie auf fremden Handelsplätzen sich umfassendere Kenntnisse erwerben; auch möge künftighin bei Verleihung von Handelsbefugnissen auf solche im Auslande erworbene, durch Zeugnisse bestätigte Fachkenntnisse vorzüglich Bedacht genommen werden. Der k. k. Hof-Commercienrath schloss sich in diesem Punkte dem Antrage des Consesses nicht an, sondern strebte nach Mitteln, die bessere Ausbildung der heimischen Kaufleute im Lande selbst anzubahnen und zunächst durch Errichtung einer kaufmännischen Lehranstalt in Wien zu fördern.

Die Bitte des Handelsstandes blieb also diesmal nicht unerhört.

Eine kaiserliche Entschließung vom Jahre 1769 verordnete die Errichtung einer Staatsanstalt in Wien für die Heranbildung zum kaufmännischen Berufe,

[14]) Commerz-Acten des Archives des k. und k. Reichs-Finanzministeriums.

wozu der schon vor einigen Jahren vorgelegte Plan eines gewissen J. G. Wolf diente. Dieser wurde auch als Director bestellt und eine eigene Hofcommission für die weiteren Angelegenheiten dieser Schule eingesetzt. Berechtigte Hoffnungen knüpften sich an diese erste Schöpfung auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes Österreichs. Für ihre Erhaltung wurden jährlich 3000 fl. aus Staatsmitteln bestimmt.

Diese Schule oder die k. k. Real-Handlungsakademie, welcher Titel ihr amtlich zukam, verfügte über ausreichende Lehrmittel-Sammlungen und wurde am 11. Juni 1770 mit 26 Schülern eröffnet; 14 von diesen waren Kaufmannssöhne.

Sie bestand aus zwei aufsteigenden Classen (Jahrgängen). In der zunächst eröffneten ersten Classe wurden gelehrt: Arithmetik, Vernunft- und Sittenlehre, deutsche Sprachlehre und Stil, Geographie, Schreib- und Zeichenkunst; in der zweiten Classe, die 1771 eröffnet wurde, lehrte man: Rechenkunst, Handlungswissenschaft, Geometrie, Naturlehre, doppelte Buchhaltung, Stil, Geographie, französische und italienische Sprache, Schreib- und Zeichenkunst. Im Jänner 1772 besuchten die erste Classe 22 Schüler im Alter von 15 bis zu 23 Jahren, die zweite Classe 20 Schüler im Alter von 14 bis zu 20 Jahren.

Die Akademie erfreute sich eines sehr guten Unterrichtserfolges und hätte zweifellos einen noch bedeutenderen Aufschwung genommen, wären nicht finanzielle Schwierigkeiten in einer den Bestand dieser Staatsanstalt geradezu gefährdenden Weise zutage getreten. Die Regierung bestand auch bei Eröffnung des zweiten Jahrganges der Akademie trotz wiederholter Vorstellungen von Seite der k. k. Schulcommission und des Directors der Schule unentwegt auf dem ursprünglich bewilligten Schulbudget von 3000 fl. und verweigerte jeden Mehrbetrag, sogar auf die Gefahr hin, dass dann die Auflösung dieser Staatsanstalt erfolgen müsse. Infolge dessen musste auch die für diese Akademie errichtete specielle Schulcommission unter dem Vorsitze des Freiherrn v. Reischach bei der Aufstellung des zweiten Jahrganges an eine gewaltsame Einschränkung der Verwaltungsspesen denken und nahm in erster Linie eine Reduction der Besoldungen des Directors und der Lehrer vor. Nur der Selbstlosigkeit der letzteren war es zu danken, dass die Akademie durch mehr als 30 Jahre ihren Bestand als selbstständige Staatsanstalt fortfristen konnte.

Seit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 21. Jänner 1804 aber, durch welches sämmtliche für die Volksbildung bestimmten Lehranstalten in vier Kategorien, in Trivial-, Haupt- und Normalschulen sowie Realanstalten,[15]) getheilt wurden, hatte die Real-Handlungsakademie als Special-Lehranstalt ihr Ende erreicht und wurde, weil sie zur Gruppe der letzteren zählte, dem entsprechend reorganisiert. Sie gieng

[15]) Letztere erhielten mit Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1804 ihre specielle Organisation, und es sollten außer in Wien noch in Prag, Krakau, Innsbruck und Padua Realanstalten errichtet werden.

hiedurch dem commerciellen Unterrichte Wiens nicht für immer verloren, sondern erstand im Jahre 1815, allerdings in abermals reorganisierter Gestalt, als die commercielle Abtheilung des neuen polytechnischen Institutes.

Wenn auch mit der Umwandlung der k. k. Real-Handlungsakademie in eine dreiclassige Realschule der Gedanke, Wien eine Lehranstalt für den Handel zu erhalten, einstweilen zunichte geworden war, so neigte die Regierung in Berücksichtigung des rasch aufblühenden Fabrikswesens doch der Ansicht zu, durch Gründung technischer Lehranstalten auf dem Gebiete des praktischen Unterrichtes mit der fortstrebenden Zeit gleichen Schritt zu halten. Besondere Umstände veranlassten es, dass der Anfang hiezu in Prag[16]) gemacht wurde, wo, obwohl nicht auf Staats-, sondern auf Kosten der böhmischen Landstände, im Jahre 1803 die erste Anstalt solcher Art gegründet wurde. Dieses Beispiel fand Beachtung, wie folgendes, am 4. April 1805 an den Präsidenten der vereinigten Hofkanzlei herabgelangte Allerhöchste Handbillet[17]) beweist:

„Lieber graf Ugarte!

Sie erhalten in der Nebenlage den Plan des Technologischen Instituts in Prag und gewärtige Ich ehestens das gutachten der Kanzley, ob es nicht nothwendig und nützlich wäre, etwas ähnliches hier in Wien zu errichten, dann den Bericht, welchen die n.-ö. Regierung hierüber an Sie Hofkanzley erstattet hat; mit dem Bemerken, daß, da diese Hofkammer schon einen Vorschlag zur Errichtung einer polytechnischen Schule allhier von der Regierung abgefordert, und derselben die grundlinien zur zweckmässigen Einrichtung einer solchen Lehranstalt vorgezeichnet hat; die Regierung von ihr auf den gedachten Bericht angewiesen worden seye, sich die Ausarbeitung des Plans angelegen seyn zu lassen, und sodann den Vorschlag zur Errichtung der gedachten Anstalt anher zu erstatten; dessen Mittheilung Sie Hofkanzley sich daher nach vorgenommener Prüfung und samt hierortiger Wohlmeinung seiner Zeit erbitte.“ *Franz.*

Nach mehrfachen Vorerhebungen[18]) beauftragte die Regierung im Jahre 1807 den Regierungsrath Jordan und den Professor Freiherrn v. Jacquin, ein Gutachten in dieser Hinsicht abzugeben. Die Mittel zur Errichtung eines solchen Institutes sollten auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung aus den eingegangenen Beträgen der seit 1804 mit 150 fl. bemessenen Erhöhung der Großhandlungssteuer entnommen werden.[19])

[16]) Seit 1717 bestand an der Prager Universität eine ständische Ingenieurschule, welche die Grundlage zum späteren technischen Institute bildete. Vergl. W. F. Exner: Das k. k. polytechnische Institut in Wien. 1861.

[17]) Commerz-Acten des Archives des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums.

[18]) Der schleppende Gang dieser amtlichen Erhebungen verursachte infolge A. h. Auftrages oftmalige Betreibungen durch die Hofkanzlei.

[19]) Diese Gelder waren zur Aufmunterung und Belebung der inländischen Manufacturen und des Kunstfleißes überhaupt, insbesondere aber zur Gründung einer technischen Lehranstalt bestimmt worden. Hieraus wurde der polytechnische Fonds gebildet, welcher sich Ende October 1812 mit Inbegriff seiner Activbestände auf 295.972 fl. 32 kr. belief.

Aus der Note des Grafen Ugarte vom 26. November 1808 ist zu entnehmen, dass die Regierung schon damals eine Verbesserung der Realschulen durch eine Verbindung derselben mit den technischen Lehrzweigen beabsichtigte, und in einer anderen Note desselben vom 25. Juni 1813, welche er als Präsident der Studien-Hofcommission an die k. k. Hofkammer, Finanz- und Commerz-Hofstelle richtete, heißt es:

„dass die Realschule, welche in jeder Beziehung für die Industrie äußerst wichtig ist, gleichfalls Mangel an hinreichender Bedeckung hat, und daher der Realisierung der gefälligen Zusicherung, einen Theil der Erwerbsteuer für diese Anstalt zu verwenden, mit Sehnsucht entgegengesehen werden muss.“

Im weiteren Verfolge der amtlichen Erhebungen holte die Regierung[20]) auch das Fachgutachten des Directors des Prager Polytechnicums v. Gerstner und jenes des Professors Johann Prechtl, welcher seit 1810 an der k. k. Realschule zu St. Anna angestellt war, ein. Letzterer verstand es, die zu idealen Organisationspläne Gerstners zu paralysieren und seinen eigenen Ansichten Geltung zu verschaffen, die denn auch endlich 1815 zur Errichtung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien führten, dessen erster Director Prechtl wurde.

Damit wurden gleichzeitig auch die abermals reorganisierte k. k. Realschule bei St. Anna und das schon damals bestehende Fabriks- und Producten-Cabinet verbunden. Das k. k. polytechnische Institut oder das Polytechnicum, wie es kurzweg noch geheißen wurde, gliederte sich mithin in eine technische und in eine commercielle Abtheilung;[21]) beiden dienten die zwei unteren Classen der Realschule als Vorschule. Aus der bestandenen dritten Classe der k. k. Realschule wurde eben jene commercielle Abtheilung des Polytechnicums gebildet, welche folgenden Lehrplan[22]) erhielt:

„Den Geschäfts- und Correspondenzstil für Kaufleute, die Handelswissenschaft, das Handels- und Wechselrecht und die Handelsgeographie mit je 3 wöchentlichen Lehrstunden, die Mercantil-Rechenkunst mit 5, die kaufmännische Buchhaltung mit 4, Handelsgeschichte und Warenkunde mit je 2 Stunden in der Woche.“

Die Regierung hatte damit ein „institutum“ geschaffen, welches das volle Gepräge einer kaufmännischen Staatsanstalt trug. Man setzte große Erwartungen in die Entwicklung derselben, doch sollte es sich bald zeigen und durch die späteren Jahrzehnte bewiesen werden, dass die commercielle Abtheilung, welche gegenüber dem raschen Aufschwunge der technischen Disciplinen das Prestige tieferer Wissenschaftlichkeit nicht in gleichem Maße aufzuweisen vermochte, im Tempel polytechnischer Wissenschaften unwillkürlich in den Hintergrund treten musste.

[20]) Protokoll zur Sitzung der Studien-Hofcommission vom 22. Juni 1813.

[21]) Commercielle Abtheilungen hatten später auch die technischen Institute zu Lemberg, Krakau und Brünn und die nautische Akademie in Triest, an letzterer besteht solche noch gegenwärtig.

[22]) W. F. Exner, Das k. k. polytechnische Institut in Wien. 1861.

Von entscheidendem Einflusse für ihren ferneren Bestand war die durch das Gesetz vom 2. März 1851 verordnete Errichtung selbständiger Realschulen in Wien.[23]) Die zweiclassige Realschule wurde vom Polytechnicum losgelöst, wodurch die commercielle Abtheilung ihre eigentliche Vorschule verloren hatte.[24]) Zum Eintritte in die commercielle Abtheilung wurde nun der Nachweis über die vollständig absolvierte Oberrealschule gefordert, welche Verfügung den Besuch dieser Abtheilung bedeutend verringerte.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October 1865 wurde auch das Wiener Polytechnicum einer durchgreifenden Reorganisation unterzogen und hiebei die commercielle Abtheilung ganz aufgehoben, theils weil die 1858 gegründete Wiener Handels-Akademie gleiche Unterrichtszwecke verfolgte, theils weil man für das später zur Hochschule erhobene polytechnische Institut die kaufmännischen Disciplinen nicht mehr für gleichwertig erachtete.

So verschwand nach langem Bestande abermals eine Schöpfung auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtes, welcher eigentlich schon Decennien vorher in sein drittes Stadium getreten war.

Ein Vierteljahrhundert vor der Neuorganisation des Wiener polytechnischen Institutes, welche die gänzliche Auflassung der dort bestandenen commerciellen Abtheilung zur Folge hatte, und lange vor der mit bedeutenden Geldmitteln errichteten Wiener Handels-Akademie gründete der Großhandlungs-Procurist Johann Geyer in Wien auf privater Basis und mit bescheidenen Mitteln eine kaufmännische Schule, die derzeit älteste Handelslehranstalt[25]) der Reichshauptstadt, deren hervorragende Bedeutung für den commerciellen Unterricht Wiens an anderer Stelle dargelegt werden soll.

In der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts waren nun in den meisten Landeshauptstädten, sowie in vielen größeren Städten der Monarchie zahlreiche kaufmännische Lehranstalten entstanden, die, theils von öffentlichen Corporationen: Gemeinden, Handelsgremien, kaufmännischen oder gewerblichen Vereinen, theils von Privaten gegründet, in der Gestaltung als öffentliche Handels-Mittelschulen (Handels-Akademien), Handelsschulen oder kaufmännische Fortbildungsschulen zu einem imponierenden Ganzen sich entwickelten.

Die commerciellen Lehranstalten der österr.-ungar. Monarchie, beziehungsweise deren gesammtes commercielles Bildungswesen nehmen gegenwärtig schon einen hervorragenden Platz unter den gleichartigen Institutionen der übrigen Staaten Europas ein.

[23]) Vergl. pag. 13.

[24]) Dr. H. M. Richter: Festschrift der Wiener Handels-Akademie anlässlich der Weltausstellung. 1873.

[25]) Derzeit die vormals Pazelt'sche Schule.

Zur Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes.[1])

Nach der Organisation der politischen Verwaltung Österreichs fällt die Schulaufsicht in jedem einzelnen Kronlande in den Wirkungskreis der betreffenden Statthalterei oder Landesregierung, der in allen Schulangelegenheiten ein k. k. Landesschulrath zur Seite steht. Da der Vorsitzende des Landesschulrathes stets der Chef der Statthalterei oder Landesregierung ist und die ständigen Referenten gleichfalls dem Stande derselben angehören, so erscheint jeder k. k. Landesschulrath als eine der Landesregierung coordinierte, autonome Landesbehörde in Schulangelegenheiten.

Jeder Landesschulrath besteht seiner Zusammensetzung nach aus ständigen, periodisch gewählten und berufenen Mitgliedern. Zu den ständigen Mitgliedern gehören der Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, zumeist ein Statthalterei-, beziehungsweise Regierungsrath, sodann sämmtliche in demselben Beamtenrange stehenden Landesschulinspectoren. Gewählte Delegierte entsenden die betreffende Landesvertretung und die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt, in welcher die Schulbehörde ihren Sitz hat. Vom Kaiser werden überdies zu Mitgliedern eines Landesschulrathes noch Vertreter der einzelnen Confessionen, sowie mehrere Fachmänner im Lehramte ernannt.

Der Statthalterei oder Landesregierung, beziehungsweise dem Landesschulrathe direct unterstehen alle Mittelschulen des Kronlandes, also die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, in Niederösterreich auch die Handels-Lehranstalten und anderweitige Fachschulen. In den übrigen Kronländern jedoch stehen die gedachten Special-Lehranstalten unmittelbar unter der Oberaufsicht des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welches dieselbe durch ihre Fachorgane, beziehungsweise durch die politischen Behörden ausübt. Die elementaren Schulen — Volks- und Bürgerschulen — unterstehen erst in zweiter Instanz dem Landesschulrathe, und zwar im Wege der Bezirksschulräthe. Letztere befinden sich in jedem politischen Verwaltungsbezirke, d. i. am Sitze einer jeden k. k. Bezirkshauptmannschaft, und in Städten mit eigenem Gemeindestatute; sie sind die mittelbaren Organe für alle Schulangelegenheiten. Im ersteren Falle führt den

[1]) Auf Grund der bis 1. Mai 1892 erlassenen Verordnungen.

Vorsitz der Regierungsvertreter, d. i. der k. k. Bezirkshauptmann, im letzteren der Bürgermeister.

Als Referent für die pädagogisch-didaktischen Agenden des Bezirksschulrathes fungiert ein vom Minister für Cultus und Unterricht mit dreijähriger Functionsdauer ernannter Fachmann im Lehrwesen. Dieser, dem Stande der Mittelschulprofessoren, Bürgerschuldirectoren oder den Lehrerkreisen überhaupt entnommen, wird für die Dauer der inspicierenden Verwendung seiner eigentlichen Berufsdienstleistung ganz oder theilweise enthoben und führt während dieser Functionsdauer den Titel „k. k. Bezirksschulinspector".

Mit dreijähriger Functionsdauer werden in jeden Bezirksschulrath entsendet: Delegierte der Bezirks-Lehrerconferenz, d. i. der Vereinigung sämmtlicher Lehrkräfte der Bürger- und Volksschulen eines Bezirkes, ferner von der Regierung berufene Vertreter des Religionsunterrichtes, sowie die Directoren der Lehrerbildungsanstalten, Mittelschulen und Bürgerschulen eines Bezirkes. In größeren Städten sind Vertreter dieser Kreise die gesetzlich berechtigten Mitglieder eines Bezirksschulrathes. Endlich entsenden auch die Gemeindevertretungen Delegierte in diese Schulbehörde. Jede Schulgemeinde wählt überdies noch einen Ortsschulrath, dessen Wirkungskreis jedoch nur ein administrativer ist. Alle pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten der Volks- und Bürgerschulen gehören ausschließlich in den Amtskreis der Bezirksschulbehörde. Wenn noch erwähnt wird, dass sämmtliche Landesschulräthe der Monarchie direct dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, welches zugleich auch als die oberste Behörde in Sachen des öffentlichen Unterrichtes erscheint, so ist hiemit der Instanzenzug der österreichischen Unterrichtsbehörden skizziert.

Was die kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich betrifft, so sei noch eine Schulaufsichtsbehörde, die „Gewerbeschul-Commission", erwähnt. Solche Commissionen können vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit der Landesvertretung, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, sowie mit den betheiligten Gemeindevertretungen für einzelne Bezirke oder Theile eines Bezirkes, meistens in größeren Städten, errichtet werden.

Die Gewerbeschul-Commissionen sind dem Landesschulrathe direct untergeordnet und haben analog dem Wirkungskreise der Orts- und Bezirksschulbehörden, statt diesen zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der gewerblichen Vorbereitungscurse und der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge zu dienen. Ihrer Zusammensetzung nach bestehen diese Commissionen aus Delegierten des Landesschulrathes, der Landesvertretung, der Gemeindevertretung, der betreffenden Handels- und Gewerbekammer und der Gewerbe-Genossenschaften. Jede Genossenschaft wählt aus ihrer Mitte einen Schulausschuss zur Beaufsichtigung der speciellen Richtung ihrer Fachschule.

Den Gewerbeschul-Commissionen direct unterstehen auch die von den Handelsgremien zur Fortbildung dieser Kategorie von Lehrlingen erhaltenen „Gremial-Handelsschulen", welche keine Handelsschulen nach Art der commerciellen Tagesschulen sind, sondern als Lehrlingspflichtschulen, analog den Schulen gleicher Bestimmung, zu den „Kaufmännischen Fortbildungsschulen" zählen.

Die in Niederösterreich bestehenden Schulen zur gewerblichen und commerciellen Fortbildung von Lehrlingen theilen sich, wie bereits erwähnt, in gewerbliche Vorbereitungscurse und in kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Vorbereitungscurse wurden im Jahre 1873 vom k. k. n. ö. Landesschulrathe im Einvernehmen mit der Landesvertretung und der Handels- und Gewerbekammer auf Grund des § 4 des Landesgesetzes vom 2. März 1873 [2]) als Pflichtschulen für jene Lehrlinge errichtet, welche entweder noch gar keine Schule besucht haben oder wegen mangelnder Vorkenntnisse in die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht aufgenommen werden können.

Das Unterrichtsprogramm dieser zweiclassigen Vorbereitungscurse beschränkt sich auf das Lesen, Rechnen und Schreiben und die Anfangsgründe des Zeichnens.

Das Fortbildungsschulwesen Niederösterreichs beruht auf dem Landesgesetze vom 28. November 1868, sowie auf den Nachtragsgesetzen vom 26. Jänner 1872 und 2. März 1873, deren nachstehend angeführter Wortlaut alle Details der organischen Bestimmungen bezüglich der Leitung und Überwachung solcher Schulen zeigt.

Landesgesetz vom 28. November 1868, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich über die gewerblichen Fortbildungsschulen anzuordnen, wie folgt:

I. Von den gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 1. Um den Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen) der Gewerbetreibenden in den zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten einen theoretischen und, soweit es thunlich ist, auch praktischen Unterricht zu ertheilen, haben gewerbliche Fortbildungsschulen zu bestehen.

§ 2. Über die Errichtung dieser Schulen entscheidet der Landesschulrath innerhalb der Grenzen des bewilligten Normalbudgets.

§ 3. Diese Schulen bestehen aus gewerblichen Cursen, eventuell aus Fachcursen, und je nach Erfordernis aus Vorbereitungscursen. Sie sind entweder selbständig, oder mit anderen öffentlichen Schulen in Verbindung.

§ 4. Die Directoren und Lehrer derjenigen Schulen, mit welchen die gewerblichen Fortbildungsschulen in Verbindung stehen, sind zur Leitung derselben

[2]) Seite 37.

und zur Vertretung der eigenen Lehrfächer an denselben zunächst berufen. Die ihnen anvertrauten Lehrmittel der Schulen, an welchen sie wirken, dürfen von ihnen für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen benützt werden. Die Schuldiener haben sich für Zwecke dieser Fortbildungsschulen verwenden zu lassen. Die so verwendeten Directoren, Lehrer und Diener haben Anspruch auf eine angemessene Remuneration (§ 10).

§ 5. Der Lehrplan wird nach Einvernehmen des Ortsschulrathes, in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, des städtischen Bezirksschulrathes von dem Landesschulrathe bestimmt. Derselbe ist den localen Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst anzupassen. In dem Vorbereitungscurse ist eine Ergänzung jenes Unterrichtes anzustreben, welcher in den Volksschulen geboten wird. In den gewerblichen Cursen ist vor allen Dingen auf die technische Richtung der Lernenden Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Der Unterricht und die damit in Verbindung stehenden Übungen finden an Sonntagen vormittags und in den Wochentagen mindestens an zwei Abenden statt. Die Zahl der Stunden und deren Vertheilung auf die einzelnen Gegenstände wird durch den Lehrplan bestimmt.

§ 7. Die in diese Schulen eintretenden Schüler haben durch eine Aufnahmsprüfung den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse zu liefern.

§ 8. Die dem Schulorte nächstgelegenen Ortschaften können mit ersterem zu einem Schulbezirk vereinigt werden (§ 25), jedoch nur insoweit, als die geringe Entfernung der einbezogenen Ortschaften vom Schulorte den Schulbesuch ermöglicht (§ 6).

§ 9. Die Arbeitgeber in den Gewerbeschulbezirken sind, insofern nicht die Bestimmung des § 28 eintritt, unter den in den §§ 131, 133*a* und 137 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthaltenen Strafsanctionen verpflichtet, ihre in einem Alter unter 14 Jahren stehenden Arbeiter zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen anzuhalten und denselben bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den Besuch der Schule zu gestatten. Die Schüler dieser Curse sind von dem ihnen sonst obliegenden Besuche jedes anderen Wiederholungsunterrichtes und des damit verbundenen Religionsunterrichtes (Christenlehre) enthoben. Am Schlusse eines jeden Schulcurses erhält der Schüler über seine Leistungen und sein Benehmen in der Schule ein Zeugnis.

§ 10. Ein auf Grundlage dieses Gesetzes von dem Landesschulrathe verfasstes Organisationsstatut enthält den Lehrplan, die Anleitung zur Durchführung desselben und die Anordnung über die Entlohnung der Directoren, Lehrer und Diener.

II. Von der Bestreitung der Kosten für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 11. Der niederösterreichische Landtag bestimmt über Antrag des Landesschulrathes und nach Einvernehmen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie der dabei betheiligten Gemeindevertretungen die Gesammthöhe der Beiträge, welche die zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen Verpflichteten zu leisten haben (Normalbudget).

§ 12. Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse beizutragen, sind verpflichtet: [3])

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	45	Procent
Die Commune Wien mit	20	„
Der Landesfonds mit	25	„
Die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit .	10	„

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	35	Procent
Der Landesfonds mit	35	„
Die Gemeinden des Gewerbeschulbezirkes mit	15	„
Die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbsleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	15	„

§ 13. Zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachcurse sind in Wien, nur insofern der bestehende Gewerbeschulfonds nicht ausreicht, außer Wien aber immer die besonders betheiligten Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer beizutragen verpflichtet.

§ 14. Die Lehranstalten, mit welchen gewerbliche Fortbildungsschulen in Verbindung stehen, tragen die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der für den Unterricht erforderlichen Localitäten.

§ 15. Die durch die Gewerbetreibenden zu leistenden Beiträge sind durch dieselben Organe und Mittel einzuheben, durch welche die Einhebung der Steuern erfolgt.

§ 16. Die Jahresrechnungen der gewerblichen Fortbildungsschulen sind von dem Ortsschulrathe, beziehungsweise städtischen Bezirksschulrathe (§ 18) an den Landesschulrath zur Begutachtung und Vorlage an den Landtag zu legen. Der Landtag prüft und erledigt die Rechnungen. Der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie den betheiligten Gemeinden sind die Jahresrechnungen mitzutheilen, in den Gewerbeschullocalen selbst aber zur allgemeinen Einsicht durch 14 Tage aufzulegen.

III. Von der Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 17. Die oberste Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen wird von dem Landesschulrathe geführt, welcher zu den Berathungen in Angelegenheiten dieser Schulen zwei Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und zwei Vertreter, welche von den Gewerbeschul-Inspectoren des Landes aus ihrer Mitte gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen hat.

[3]) Auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Jänner 1887 erfuhr das Quotenverhältnis eine Änderung, welche hier bereits berücksichtigt ist.

§ 18. Die Localleitung der gewerblichen Fortbildungsschulen führt der Ortsschulrath, in Städten mit eigenem Gemeindestatute der städtische Bezirksschulrath. Zu den betreffenden Berathungen sind die vier Gewerbeschul-Inspectoren und der Leiter dieser Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

§ 19. Der obersten Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob für mehrere Schulen dieser Art der Bezirksschulrath mit der höheren Beaufsichtigung derselben beauftragt werden soll. In diesem Falle hat der hiezu berufene Bezirksschulrath vier Vertreter, welche von den Gewerbeschul-Inspectoren des Bezirkes aus ihrer Mitte gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder bei Verhandlungen dieser Schulangelegenheiten beizuziehen.

§ 20. Die Gewerbeschul-Inspectoren werden von den Vorstehern jener Gewerbetreibenden des Gewerbeschulbezirkes gewählt, welche zu den gewerbiichen Fortbildungsschulen beitragen.

§ 21. Die Wahlen der Gewerbeschul-Inspectoren werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Schulrathes ausgeschrieben. Die Wahl geschieht durch Einsendung von Stimmzetteln. Zur Wahl ist absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 22. Die Functionsdauer ist drei Jahre. Wahlen, welche während dieser Periode stattgefunden, behalten ihre Geltung nur bis zum Ausgange derselben.

§ 23. Die Sitzungen in Angelegenheiten dieser Schulen sollen monatlich einmal statthaben. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Schulrathes oder drei Gewerbeschul-Inspectoren muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 24. Die Mitglieder der Schulräthe und die Gewerbeschul-Inspectoren üben ihre Functionen unentgeltlich aus.

§ 25. Dem Landesschulrathe, als oberstem Leitungsorgane der gewerblichen Fortbildungsschulen, obliegt die Überwachung derselben. Er hat den Vorschlag für das Normalbudget und die Errichtung dieser Schulen an den Landtag zu erstatten. Er bestimmt die Ausdehnung des Gewerbeschul-Bezirkes; er entwirft das Organisationsstatut und den Lehrplan und erlässt die Anordnungen zur Durchführung derselben; er bestimmt die Dotierung der Schule, die Bezüge der Directoren, Lehrer und Diener. Er überwacht unmittelbar oder durch den Bezirksschulrath (§ 19) die Localschulbehörden und entscheidet über Beschwerden und Anfragen. Er hat das Recht, Gewerbeschul-Inspectoren, welche ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommen, vom Amte zu entheben. Er controliert die Geldgebarung, prüft die Jahresrechnungen der Schulen und übermittelt sie mit seinem Gutachten an den Landtag. Er bestimmt die beim Unterrichte zu verwendenden Bücher und sonstigen Lehrmittel.

§ 26. Der Ortsschulrath, in Städten mit einem eigenen Gemeindestatute der städtische Bezirksschulrath, hat die Führung der ökonomischen und administrativen Geschäfte dieser Schulen; er ernennt den Director, die Lehrer und Diener, insofern sich diese nicht an den betreffenden Schulen befinden. Er überwacht den Unterricht. Die Gewerbeschul-Inspectoren sind verpflichtet, in einer vom Schulrathe zu bestimmenden Reihenfolge dem Unterrichte beizuwohnen. Sie dürfen sich in denselben oder in die Handhabung der Disciplin nicht einmengen. Sie haben über ihre Wahrnehmungen Bericht an den Ortsschulrath zu erstatten.

IV. Besondere Bestimmungen.

§ 27. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes hat dieses Gesetz auf gewerbliche Fachcurse, insofern dieselben nur durch freiwillige Beiträge oder besondere Stiftungen erhalten werden, keine Anwendung. Dem Landesschulrathe bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwiefern diese Privatschulen den nach diesem Gesetze bestehenden Schulen gleichzustellen seien.

§ 28. Lehrlinge, welche das Untergymnasium, das Realgymnasium oder die Unterrealschule mit guten Fortgangsclassen zurückgelegt haben, sind zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen nicht verpflichtet.

§ 29. Für gewerbliche Arbeiterinnen können gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden. Die Arbeitgeber sind alsdann verpflichtet, den Arbeiterinnen den Besuch dieser Schulen innerhalb der durch dieses Gesetz (§ 6) bestimmten Zeit zu gestatten.

§ 30. Insolange die durch das vorliegende Gesetz zur Leitung und Überwachung des gewerblichen Fortbildungs-Unterrichtes bestellten Organe, der Landes-, der Bezirks- und der Ortsschulrath nicht ins Leben getreten sind, werden deren Obliegenheiten für Wien durch die bereits bestehende provisorische Gewerbeschul-Commission, für das flache Land aber durch den Landesausschuss besorgt.

§ 31. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Ofen, am 28. November 1868.

Franz Joseph m. p. Hasner m. p.

Gesetz, womit § 13, § 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Nr. 23 L.-G.-Bl., betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, abgeändert werden.

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die §§ 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 haben in Hinkunft zu lauten:

„§ 13. Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fachschulen sind innerhalb jedes Gewerbeschul-Bezirkes die besonders betheiligten Gewerbetreibenden verpflichtet. So lange der Landesschulrath erkennt, dass eine solche Fachschule ihrer Aufgabe entspricht, und dass von den Gewerbetreibenden, welche sie erhalten, der Schulzwang in Betreff des Besuches dieser Schule erfolgreich durchgeführt wird, werden die Kosten für die Erhaltung dieser Schule jährlich nach den rechnungsmäßig nachgewiesenen Auslagen aus den Beiträgen für die Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse rückvergütet. Der Betrag dieser Rückvergütung darf jedoch 75 Procent des von den Gewerbetreibenden, welche diese Schule erhalten, nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer (§ 12) zur Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse eingezahlten Betrages nicht überschreiten. Die Rück-

vergütung erfolgt, solange die Schule besteht, an den mit der unmittelbaren Leitung derselben betrauten Ausschuss (§ 18); im Falle der Auflösung der Schule erfolgt keine Rückvergütung.

§ 18. Jede von einer besonderen Gruppe von Gewerbetreibenden errichtete und erhaltene Fachschule (§ 13) steht unter der unmittelbaren Leitung eines Ausschusses von sechs Mitgliedern, welcher von diesen Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Dieser Ausschuss untersteht dem Orts-, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe. Ebenso untersteht die Localleitung der Vorbereitungs- und gewerblichen Fortbildungscurse dem Ortsschulrathe, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe. Zu den betreffenden Berathungen des Orts- oder Bezirksschulrathes sind die vier Gewerbeschul-Inspectoren und der Leiter der Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Beziehen sich die Berathungen auf eine Fachschule, so ist hiezu in gleicher Weise ein Mitglied des diese Schule leitenden Ausschusses von diesem Ausschusse abzuordnen, und erscheint dasselbe ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 19. Dem Landesschulrathe bleibt vorbehalten, für einzelne Bezirke oder Theile von Bezirken eigene Gewerbeschul-Commissionen zu errichten, welchen in Bezug auf diese Schulen der Wirkungskreis der Orts- und Bezirksschulbehörden zufällt und welche nicht gebunden sind, sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des § 18 jeweilig zu verstärken. Diese Commissionen unterstehen unmittelbar dem Landesschulrathe. Über die Art ihrer Zusammensetzung ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen. Eine solche Commission hat jedenfalls ins Leben zu treten, so oft der niederösterreichische Landesausschuss oder die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer oder die Mehrzahl der betreffenden Gemeindevertretungen, oder die Mehrzahl der Gewerbeschul-Inspectoren eines Gewerbeschul-Bezirkes dies verlangen."

§ 2. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Salzburg, 26. Jänner 1872.

Franz Joseph m. p. Stremayr m. p.

Landesgesetz, betreffend die Abänderung der Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsschulen und Fachcursen für Handelsbeflissene.

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die auf Grundlage der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 für die Leitung und Überwachung der gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzten Organe werden ermächtigt, innerhalb des vom Landtage genehmigten Normalbudgets Specialcurse und Fachschulen für jede Richtung des Handels oder der Gewerbe für Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen beiderlei

Geschlechtes) zu errichten und zu erhalten, sobald das Bedürfnis vorhanden ist und die nöthigen Mittel nicht durch die besonders betheiligten Handels- oder Gewerbetreibenden beschafft werden können.

§ 2. Alle in den Gesetzen vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Leitung und Überwachung, dann in Betreff der Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch auf die Fortbildungsschulen für Handelsbeflissene ausgedehnt.

§ 3. § 6 und § 9 des Gesetzes vom 28. November 1868 treten außer Wirksamkeit.

§ 4. Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868, vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden. Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben zum Besuche der Pflichtschule anzuhalten und bei etwaigen Controlmaßregeln zur Regelung des Besuches mitzuwirken.

§ 5. Keine Pflichtschule darf mehr als acht Stunden in der Woche umfassen, welche auf den Sonntag und die Abende der Wochentage zu vertheilen sind.

§ 6. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) den Besuch der auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichteten Schulen zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf die Sonntage und an Wochentagen entweder auf die Frühstunden vor 9 Uhr oder auf die Abendstunden nach 6 Uhr beschränkt bleibt.

§ 7. Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§ 4 und 6 nicht entsprechen, unterliegen den in den §§ 131, 133 und 137 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthaltenen Strafbestimmungen. Die zur Leitung und Beaufsichtigung der erwähnten Schulen bestellten Organe sind berechtigt, vor Anwendung dieser Strafbestimmungen im eigenen Wirkungskreise Geldstrafen bis zum Maximalausmaße von 10 fl. zu verhängen. Recurse gegen solche Geldstrafen gehen an den Landesschulrath, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Betrag der Geldstrafen ist zu Gunsten der betreffenden Schulen zu verwenden.

§ 8. Am Schlusse eines jeden Schulcurses erhält jeder Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in der Schule.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 10. Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. März 1873.

Franz Joseph m. p. Stremayr m. p.

Wie in Niederösterreich durch die Landesgesetzgebung, wurde in den übrigen Kronländern der kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsunterricht im administrativen Wege durch das Ministerium für Cultus und Unterricht geregelt. In neuester Zeit wurde von diesem ein Normallehrplan für kaufmännische Fort-

bildungsschulen ausgearbeitet, welcher bereits nahezu sämmtlichen derartigen Schulen zugrunde liegt.

Dieser Normallehrplan theilt die kaufmännischen Fortbildungsschulen in drei Jahrescurse mit je achtstündigem Unterrichte in der Woche. Die erste (niederste) Classe besitzt den Charakter einer Vorbereitungsclasse und wird an jenen Schulen errichtet, wo die Mehrzahl der Schüler für den Eintritt in die zweite Classe die genügende Vorbildung nicht besitzt.

Die Frage, ob solche Vorbereitungsclassen an den betreffenden Schulen ständig bestehen oder nur bei Bedarf, also von Fall zu Fall, errichtet werden sollen, findet ihre Beantwortung durch die Bildungsverhältnisse und durch sonstige locale Gründe, welche am Orte dieser Schulen bestehen und meistens in dieser Richtung zu einer stabilen Organisation führen. Es zeigt sich bei einer Anzahl dieser Schulen, dass an Orten, wo die elementare Vorbildung der Jugend eine festere Grundlage besitzt, oder wo eine relativ geringe Zahl von Lehrlingen vorhanden ist, von der Errichtung einer Vorbereitungsclasse abgesehen werden kann, beziehungsweise muss; dass hingegen an Orten, wo diese Voraussetzungen nicht vollständig zutreffen, eine dreijährige Unterrichtsdauer sich einbürgert.

Die überwiegende Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche auf Grund jenes Normalplanes reorganisiert wurden, erscheinen ihrer Unterrichtsdauer nach als dreiclassige Schulen.

Eine Reduction der wöchentlichen Stundenzahl, die auch im Normal-Lehrplane vorgesehen ist, von acht auf sechs, wurde bei einer Anzahl Schulen in Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse gestattet.

Der nachstehende Wortlaut des Normal-Lehrplanes zeigt die näheren Details dieses Unterrichtsprogrammes.

Normal-Lehrplan für kaufmännische Fortbildungsschulen mit sechs oder acht wöchentlichen Lehrstunden.

Unterrichtssprache.

Lehrziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; geläufiges, ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig auszudrücken.

I. Classe (2, respective 3 Stunden). — Geläufiges und sinnrichtiges Lesen, Wort- und Sacherklärung, mündliche Wiedergabe des Gelesenen; orthographische Übungen ähnlich lautender, sowie der im Geschäftsstile oft vorkommenden Fremdwörter. Der erweiterte einfache Satz; der zusammengesetzte Satz; sämmtliche Redetheile; Übungen in der Wortbildung. — Schriftliche Wiedergabe gehörter und gelesener Erzählungen einfachen Inhaltes; Abfassung von einfachen Privatbriefen auf Grund von Dispositionen (Einleitung, Ausführung, Schluss).

Rechnen.

Lehrziel: Sicherheit in der Ausführung der für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Warengeschäftes.

I. Classe (2 Stunden). — Rechnen mit unbenannten Zahlen; die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalzahlen; Rechnen mit gemeinen Brüchen, jedoch nur mit ein-, höchstens zweizifferigen Zählern und Nennern; Anwendung der wirklich praktischen Rechnungsvortheile bei den vorstehenden Operationen; Rechnen mit ein- und mehrnamigen Zahlen; Resolvieren und Reducieren. — Erklärung des metrischen Maß- und Gewichtssystems.

II. Classe (2 Stunden). — Wiederholung des Lehrstoffes der I. Classe, namentlich des in den letzten Monaten durchgearbeiteten. Schlussrechnung; wälsche Praktik; Kettenrechnung; das Wichtigste über geometrische Verhältnisse und Proportionen; einfache Regeldetri; Procentrechnungen; Anwendung auf praktische Geschäftsfälle, z. B.: Berechnung von Gewinn, Verlust, Rabatt, Provision, Gewichtsverlust etc.; Berechnung von Zinsen für Jahre, Monate, Tage; einfache Fälle von Mischungsrechnungen. — Das Wichtigste über die Münz-, Maß- und Gewichtssysteme in Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, England und Russland im steten Vergleiche mit den einheimischen Verhältnissen. Vorzüge des metrischen Systems. Einfache Warencalculationen in eigener und fremder Währung. Abfassung von Noten, Facturen und Rechnungen in jener Form, welche in der Praxis bei derartigen Berechnungen vorkommt.

III. Classe (1 Stunde). — Wiederholungen der schwierigen Partien des Lehrstoffes des II. Jahrganges. Conto-Correntenrechnungen nach der landesüblichen Methode. Die im Handelsgewerbe üblichen Zahlungsmittel, Gold-, Silberwährung, Scheidemünze, Papiergeld, Agio, Postanweisung, Checks. Geschäftliche Anwendung der Postsparcassa. Wechsel; das Wichtigste über den Verkehr mit Platzwechseln und Devisen (Wechsel-Discont-Rechnung). Erklärung des Wiener Coursblattes. So viel als möglich soll die Benützung von Formularien den Unterricht beleben und vereinfachen.

Buchhaltung.

Lehrziel: Theoretische und praktische Bekanntschaft mit den verschiedenen Methoden, die Bücher kleinerer Warengeschäfte in kaufmännischer Art zu führen.

II. Classe (1 Stunde). — Einfache Buchführung, auf die Preisberechnung der Waren bezogen. *a*) Theorie: Zweck der Buchführung; die wichtigsten Paragraphe des Handelsgesetzbuches, die sich auf die Führung kaufmännischer Bücher beziehen. Erklärung der technischen Ausdrücke. Einrichtung der Prima-Nota, des Cassabuches, des Hauptbuches, des Inventarbuches. *b*) Praktische Durchführung eines einmonatlichen Geschäftsganges für ein Detailgeschäft in den vier angegebenen Büchern.

III. Classe (1 Stunde). — Doppelte Buchführung, bezogen auf Preis- und Mengenverrechnung der Waren. *a*) Theorie: Charakter und Wert dieser Buchführung; Einrichtung der Hilfsbücher. *b*) Praktische Durchführung eines zweimonatlichen Geschäftsganges für ein Engros-Geschäft in Verbindung mit einem Detail-Geschäfte.

Correspondenz und Comptoir-Arbeiten.

Lehrziel: Fertigkeit in der Ausführung der meist vorkommenden Comptoir-Arbeiten eines einfacheren Warengeschäftes.

II. Classe (1 Stunde). — Einleitung über den kaufmännischen Briefstil. Form dieser Briefe. Behandlung ein- und ausgehender Briefe im allgemeinen. Specielle Behandlung folgender Briefgattungen: Circulare, Briefe mit Aufträgen über Kauf, Verkauf oder Bestellung von Waren; Facturenbriefe; Briefe über Warenbemängelung, Widerruf von Kaufaufträgen; verschiedene Bescheinigungen, wie Empfangscheine, Lieferscheine mit Gegenschein, Schuldscheine, Quittungen, Creditbriefe. Abfassung von Telegrammen.

III. Classe (1 Stunde). — Frachtbriefe, Warenerklärungen (für die Zollbehandlung); Offerte; Empfehlungsschreiben; Erkundigungsschreiben; Mahnbriefe; Briefe über Conto-Corrente; Briefe in Wechselangelegenheiten (Tratten und Rimessenbriefe); Vollmachten; Reverse; einfache Mietverträge. Einfache Eingaben an Behörden, z. B.: Anmeldung einer Firma behufs Eintragung

ins Handelsregister, Anzeige des Ein- oder Austrittes eines Gesellschafters etc. (derartige Eingaben sind jedoch nur soweit zu behandeln, dass die Schüler einen Einblick in die Sache bekommen). Bei Behandlung der Correspondenz ist ein besonderes Gewicht auf die Einübung von Eingangs- und Schlussformeln bei den verschiedenen Briefen zu legen.

Handels- und Wechselkunde.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen, welche beim Handel in Betracht kommen. Erklärung der für die praktischen Bedürfnisse des Kaufmannes unentbehrlichsten Partien aus der Wechselkunde in Verbindung mit praktischen Geschäftsfällen.

III. Classe (1, respective 2 Stunden). — *a)* Handelskunde: Die Grundbegriffe über den Handel im allgemeinen und dessen Gliederung. Kurze Charakteristik von Staatsmonopolen, Patent- und Markenschutz. Firma, Procura, Handelsgesellschaft. Gesetzliche Bestimmungen über Kauf, Verkauf, Zoll und Spedition. Das Allernothwendigste über die Effectengeschäfte. *b)* Wechselkunde: Begriff und Eintheilung des Wechsels; Wechselfähigkeit; die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels; der Wechselstempel; falsche Wechsel; das Giro; die Acceptation; die Zahlung; der Protest. Praktische Übungen an Formularien und Arbeiten mit Wechseln in der Buchführung.

Geographie.

Lehrziel: Auf Grund der allgemein geographischen Verhältnisse sich aufbauende Kenntnis der wichtigsten Handelsstaaten als Productions- und Handelsgebiete, jedoch mit der Beschränkung auf die allerwichtigsten Partien bei stetiger Benützung der Wandkarte.

I. Classe (1 Stunde). — Allgemeine Geographie: Horizontale und verticale Gliederung der Erdtheile in den Hauptzügen; das Wichtigste vom Klima; die Zonen; die politische Eintheilung der Erdtheile mit besonderer Hervorhebung der bedeutendsten Handelsplätze.

II. Classe (1, respective 2 Stunden). — Handelsgeographie: Die österreichisch-ungarische Monarchie und deren Nachbarländer als Productions- und Handelsgebiete, jedoch mit alleiniger Angabe der für die einzelnen Staaten charakteristischen Producte. Die wichtigsten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien (Erklärung eines der verbreitetsten Eisenbahn - Coursbücher). Anschließend sind bei Österreich die einzelnen Kronländer unter denselben Gesichtspunkten zu behandeln, jedoch unter Vermeidung jeder Detaillierung.

III. Classe (1 Stunde). — Handelsgeographie: Die übrigen Staaten Europas mit den Colonien, soweit solche in Betracht kommen, ferner die selbständigen außereuropäischen Staaten als Productions- und Handelsgebiete mit Beschränkung auf jene Artikel und Plätze, welche im Welthandel hervorragende Stellen einnehmen. Erklärung einer Weltverkehrskarte (Haupt-Postdampfer- und Kabellinien).

Warenkunde.

Lehrziel: Kenntnis der allerwichtigsten Waren des Welthandels nach ihren Haupteigenschaften, ihrer Gewinnung, Verwendung und ihren am häufigsten vorkommenden Verfälschungen. Der Unterricht soll sich auf eine encyklopädische Beschreibung und Erklärung verhältnismäßig weniger Artikel beschränken, welche als Massengüter im Welthandel vorkommen. Die Auswahl muss sich nach den localen Bedürfnissen der einzelnen Schulen richten. Der Unterricht soll möglichst Anschauungsunterricht sein und insofern die Praxis unterstützen, dass er leicht erkennbare Fälschungen, die absolute oder relative Gefährlichkeit mancher Waren, die beste Art der Aufbewahrung und dergleichen in fasslicher Weise behandelt.

III. Classe (1, respective 2 Stunden). — *a)* Aus dem Pflanzenreiche: Die wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel, Hölzer, Gerb- und Spinnstoffe; *b)* Aus dem Thierreiche: Einzelne wichtige thierische Producte, wie Seide, Wolle, Häute, Fett, Federn etc. *c)* Aus dem Mineralreiche: Kohle, Petroleum, Eisen, Salz, Kalk etc.

Anknüpfend sollen die wichtigsten Fabriksartikel, welche aus den behandelten Rohstoffen gewonnen werden, besprochen werden, als Gewebe, Metallwaren, Säuren etc. Womöglich wären die Schüler nach den Geschäften, in denen sie dienen, zu gruppieren, z. B. die Lehrlinge der Manufactur- oder Specereigeschäfte in eigene Abtheilungen zusammenzusetzen und der Unterricht ihren praktischen Bedürfnissen entsprechend einzurichten.

Kalligraphie.

Lehrziel: Heranbildung einer gefälligen und geläufigen Handschrift.

I. Classe (1, respective 2 Stunden). — Vielfache Übung in Current- und Lateinschrift.

II. Classe (1, respective 2 Stunden). — Das kaufmännische Schreiben (current und englisch) mit Rücksicht auf die Methode im Schnellschreiben. Die Rundschrift in verschiedenen Größen. Kaufmännische Signaturen.

Was den commerciellen Unterricht (die höheren und die niederen Handelsschulen) anbelangt, so kommt in den einzelnen Kronländern die Ingerenz der Behörde dadurch zum Ausdruck, dass die Errichtung und Organisation einer Handelslehranstalt, die Feststellung ihres Lehrplanes, die Bestellung des Directors und der Lehrer der Genehmigung, beziehungsweise Bestätigung durch das Ministerium für Cultus und Unterricht bedarf.

In Niederösterreich, wo ein specielles Handelsschulgesetz besteht, ist die Landesschulbehörde verpflichtet, in solchen Fällen auch das Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer zu pflegen. Überdies haben die commerciellen Schulen im Wege der politischen Behörden regelmäßige Berichte und statistische Nachweise zu erstatten.

Im Jahre 1888 wurde vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eine Central-Inspection[4]) für sämmtliche Handels-Lehranstalten Österreichs eingerichtet und Fachmänner im Lehrwesen als Regierungscommissäre mit den Inspectionen betraut. Dieselben führen für die Dauer ihrer Function den Titel „k. k. Inspector für den commerciellen Unterricht“.[5])

In Niederösterreich besteht als weitere Aufsichtsbehörde für jede Handelsschule eine specielle Handelsschul-Deputation, gebildet aus zwei Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer und einem Mitgliede der betreffenden Gemeindevertretung.

Nach dieser Skizze betreffs der Organisation der Staatsaufsicht über den commerciellen Unterricht seien in Kürze noch jene Gesetze und Verordnungen ihrem Wortlaute nach angeführt, die bisher für den commerciellen Unterricht erlassen wurden.

Die erste Verordnung der Regierung auf diesem Gebiete betraf die Normierung des Befähigungsnachweises zum commerciellen Lehramte. Von dem bewährten Grundsatze ausgehend, dass gute Schulen gute Lehrer voraussetzen, gieng das Ministerium für Cultus und Unterricht im Jahre 1869 daran, in dieser Richtung Erhebungen zu pflegen, die schließlich zu folgender Prüfungsvorschrift führten.

[4]) Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1888.

[5]) Allerhöchste Entschließung vom 9. Februar 1891.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Leiter des Handelsministeriums vom 14. Mai 1870, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt der Handelswissenschaften.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien und des Großherzogthumes Krakau.

Um denjenigen, welche eines amtlichen Nachweises über ihre Befähigung zum Lehramte der Handelswissenschaften bedürfen, zur Erlangung eines solchen Nachweises Gelegenheit zu geben, werden infolge Allerhöchster Ermächtigung nachstehende Vorschriften erlassen:

Die Prüfungscommission:

§ 1. 1. Die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte der Handelswissenschaften wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme die Prüfungscommission für das Lehramt an selbständigen Realschulen berufen ist.

2. Derselben werden nach Bedarf als Examinatoren der betreffenden Gegenstände Mitglieder beigegeben, die der Minister für Cultus und Unterricht auf die gleiche Zeitdauer, wie die anderen Mitglieder der Realschul-Prüfungscommission ernennt.

3. Die Examinatoren der Candidaten für dieses Lehrfach bilden eine selbständige Abtheilung der Prüfungscommission unter dem Vorsitze des Directors der Prüfungscommission für das Realschullehramt, und diejenigen derselben, welche nicht auch Mitglieder der letztgenannten Commission sind, haben nur den Sitzungen, in welchen die Angelegenheiten der Prüfungen für die commerciellen Fächer verhandelt werden, beizuwohnen.

4. Die mit der Inspection der Handelsschulen beauftragten Organe, sowie die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern der Städte, in welchen die Prüfungscommissionen ihre Sitze haben, sind berechtigt, der mündlichen Prüfung und der Probelection beizuwohnen. Den ersten und dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer ist von der Direction der Prüfungscommission Tag und Stunde der Vornahme solcher Prüfungen rechtzeitig auf kurzem Wege bekanntzugeben.

5. In Betreff der Leitung dieser Prüfungscommission gelten die für die Realschul-Prüfungscommission bestehenden Bestimmungen.

Meldung zur Prüfung.

§ 2. 1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. Er hat seinem Gesuche beizulegen:

a) das Zeugnis darüber, dass er mit gutem Erfolge entweder das Obergymnasium oder die Oberrealschule absolviert; oder nachdem er mit gutem Erfolge das Untergymnasium oder die Unterrealschule absolvierte, den ganzen und zwar mindestens zweijährigen Curs einer Handelslehranstalt durchgemacht habe;

b) falls seit absolvierten Studien mehr als ein Jahr verflossen ist, hat der Candidat über seine Verwendung während dieser Zeit sich glaubwürdig auszuweisen;

c) seinen schriftlich abgefassten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich anzugeben hat, für welche Unterrichtssprache er sich zum Lehramte befähigt glaubt.

2. Wenn die unter *a*) erwähnten Zeugnisse nicht beigebracht werden können oder der Prüfungscommission nicht genügend erscheinen, andererseits aber Umstände vorliegen, welche zur Annahme berechtigen, dass der Candidat eine gründliche und geregelte Bildung erhalten hat, wird der Minister für Cultus und Unterricht auf Antrag oder nach Anhörung der Prüfungscommission über die Zulassung zur Prüfung entscheiden.

Gegenstand der Prüfung und Maß der Anforderungen.

§ 3. 1. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Candidat die erforderliche allgemeine Bildung besitze, und dass er in den Handelswissenschaften vollkommen bewandert sei.

2. In Bezug auf allgemeine Bildung wird gefordert:

a) genügende Kenntnis der Unterrichtssprache;

b) Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bedeutendsten Handelsplätze, auf die Handelsverhältnisse der verschiedenen Länder und die wesentlichen Entwicklungsmomente des Handels, wobei auch die wichtigsten Grundsätze der Volkswirtschaftslehre ins Auge zu fassen sind.

3. Zur Nachweisung seiner Fachbildung hat der Candidat die Prüfung abzulegen: aus der Handelsarithmetik, Buchführung, Handelscorrespondenz, sowie aus der Handels- und Wechselkunde. Hiebei wird gefordert:

a) aus der Arithmetik: Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen sowohl, als auch mit gemeinen und Decimalbrüchen bei Anwendung der üblichen Vortheile und Abkürzungen, Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen mit Buchstabengrößen und im Auflösen von Gleichungen des ersten Grades, Kenntnis der Logarithmen und Fertigkeit im Gebrauche derselben, Kenntnis der Proportionen, der welschen Praktik, des Kettensatzes, der Percent- und Zinsenrechnung, sowie der Lehre der Zinseszinsen und Rentenrechnung, Fertigkeit im Gebrauche der Zinseszins-Tabellen, endlich Kenntnis der Wechsel-, Münz- und Arbitragenrechnung;

b) aus der Buchhaltung: Kenntnis des Begriffes, Zweckes und der Einrichtung einer geordneten Buchführung, der verschiedenen Buchführungsmethoden und ihrer Bedeutung, der dabei angewendeten Bücher und deren Einrichtung, Gewandtheit in der Inventur, Buchung und im Abschlusse eines fingierten Geschäftes nach der einfachen und doppelten Buchhaltung, in der Aufstellung und Berechnung der *conti correnti* nach den verschiedenen Methoden;

c) aus der Handels- und Wechselkunde: Kenntnis der Arten und Formen des Handels und der wichtigsten Handelsbeförderungsmittel, sowie der Elemente des Handels- und Wechselrechtes, dann gründliche Kenntnis des Geld- und Bankwesens.

Form der Prüfung.

§ 4. Jede Prüfung umfasst vier Abtheilungen, u. zw.: die Hausarbeiten, die Clausurarbeiten, die mündliche Prüfung und die Probevorlesung.

I. Die Hausarbeiten.

Sind die im § 2 gestellten Bedingungen erfüllt, so stellt die Prüfungscommission dem Candidaten zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu, deren eine zur Nachweisung des Umfanges und der Gründlichkeit seiner Studien bestimmt, dem Gebiete der Handelsarithmetik oder der Buchhaltung entnommen werden muss. Für die zweite ist ein Thema allgemeinen Inhaltes zu wählen, um einerseits die stilistische Gewandtheit, andererseits die allgemeine Bildung des Candidaten zu erproben. Zur Ausarbeitung der bezeichneten Aufsätze wird dem Examinanden ein Zeitraum von vier Monaten zugestanden. Der Candidat hat die Hilfsmittel, welche er bei der Bearbeitung dieser Aufgaben benützt hat, gewissenhaft anzugeben. Bringt derselbe in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung eine von ihm verfasste Druckschrift bei, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt der schriftlichen Hausarbeit gelten zu lassen. In dem Zeugnisse muss dieses Umstandes ausdrücklich erwähnt und das Gutachten über den Wert der Druckschrift beigesetzt werden.

II. Die Clausurarbeiten.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten einen Anlass zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Clausurarbeit und zur mündlichen Prüfung, wie auch das Thema für die Probevorlesung. Candidaten, welche der Vorladung zur Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung ohne zureichenden Grund nicht entsprochen haben, sind so zu behandeln, als wenn sie von der Prüfung zurückgetreten wären. Im Falle einer neuerlichen Zulassung zur Prüfung haben sie neue Hausarbeiten zu liefern. Von den zwei Clausurarbeiten hat sich die eine auf Handelsarithmetik und Buchhaltung, die andere auf Handels- und Wechselkunde, sowie Handelscorrespondenz zu erstrecken. Diese Arbeiten dienen dazu, zu ermitteln, inwieweit der Candidat auch ohne alle Hilfsmittel ein sicheres und bereites Wissen besitzt. Zur Vollendung jeder der beiden Clausurarbeiten sind dem Candidaten zwölf Stunden einzuräumen.

III. Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im § 3 bezeichneten Fächer.

Die Candidaten können sich auch aus der Handelscorrespondenz in fremden Sprachen einer Prüfung unterziehen, und es wird sodann die Leistungsfähigkeit derselben im Zeugnisse speciell bemerkt werden. Für diesen Fall ist die Commission ermächtigt, sich durch Examinatoren für die Correspondenz in fremden Sprachen zu verstärken.

IV. Die Probevorlesung.

Den Schluss der Prüfung bildet eine von dem Candidaten zu haltende Probevorlesung, bei welcher der Director und wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungscommission anwesend sein müssen. Das Urtheil hierüber ist schriftlich abzugeben und den Prüfungsacten beizulegen.

Gebüren.

§ 5. Für die Abhaltung der Prüfung hat der Candidat eine Taxe von 20 fl. österreichischer Währung zu entrichten, welche er bei Empfang der Aufgaben zu den Hausarbeiten an die von der Prüfungscommission bezeichnete Casse zu zahlen hat. Diese Taxe ist auch für jede Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfung zu entrichten.

Geschäftsordnung.

§ 6. Bezüglich des Vorganges bei Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten und bei Überwachung der Candidaten während der Clausurarbeit, des Einflusses dieser beiden Leistungen auf die Fortsetzung der Prüfung, der Vornahme der mündlichen Prüfung und der Beurtheilung derselben, dann der Entscheidung über den Gesammterfolg, über Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen, sowie bezüglich der Führung der Protokolle und der Ausstattung der Zeugnisse, endlich in Betreff der Geschäftsführung gelten im übrigen die für die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an selbständigen Realschulen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Tschabuschnigg m. p.

Es wurden bei den Realschul-Prüfungscommissionen in Wien, Prag und Graz Special-Commissionen für das commercielle Lehramt eingesetzt, die in Graz jedoch nach einigen Jahren wieder aufgehoben.

Die im Jahre 1884 durchgeführte Reorganisation der Prüfungscommissionen für das Mittelschullehramt und hiedurch herbeigeführte Vereinigung der vorher für Gymnasien und Realschulen getrennt bestandenen Commissionen zu einer Commission erforderte die Lostrennung der Abtheilungen für das commercielle Lehramt, welche Abtheilungen sowohl in Wien als Prag zu selbständigen Prüfungscommissionen erhoben und unter je einen Director gestellt wurden. Diese neue Organisation wurde mit folgendem Ministerialerlass durchgeführt.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1884, durch welche einzelne Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 14. Mai 1870, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt der Handelswissenschaften, abgeändert werden.

Im Nachhange zur Verordnung vom 7. Februar 1884, durch welche an die Stelle der für das Gymnasial- und Realschullehramt bestandenen zweierlei Commissionen eine einheitliche Commission gesetzt wurde, finde ich bezüglich der mit der Realschul-Prüfungscommission als selbständige Abtheilungen vereinigt gewesenen Prüfungscommissionen Folgendes zu verordnen:

Die §§ 1, 5 und 6 der Vorschrift, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt der Handelswissenschaften vom 14. Mai 1870, haben zu lauten:

§. 1. Die Prüfungscommission.

1. Die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte der Handelsfächer wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme die vom Minister für Cultus und Unterricht besonders eingesetzten Prüfungscommissionen für das Lehramt der Handelsfächer berufen sind.

2. Die mit der Inspection der Handelsschulen betrauten Organe, sowie die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern der Städte, in welchen die Prüfungscommissionen ihre Sitze haben, sind berechtigt, der mündlichen Prüfung und der Probelection beizuwohnen. Den ersteren und dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer ist von der Direction der Prüfungscommission Tag und Stunde der Vornahme solcher Prüfungen rechtzeitig auf kurzem Wege bekannt zu geben.

3. In Betreff der Leitung dieser Prüfungscommission gelten die für die Prüfungen der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes bestehenden Bestimmungen.

§ 5. Gebüren.

Für die Abhaltung der Prüfung hat der Candidat bei der Zulassung zur Prüfung fünfzehn (15) Gulden, bei der Vorladung zu den Clausurarbeiten gleichfalls fünfzehn (15) Gulden, somit im ganzen dreißig (30) Gulden als Prüfungstaxe zu entrichten. Für jede Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfung ist eine Taxe von zwanzig (20) Gulden zu entrichten.

§ 6. Bezüglich des Vorganges bei Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten und bei Überwachung der Candidaten während der Clausurarbeit, des Einflusses dieser beiden Leistungen auf die Fortsetzung der Prüfung, der Vornahme der mündlichen Prüfung und der Beurtheilung derselben, dann der Entscheidung über den Gesammterfolg, über Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen, sowie bezüglich der Führung der Protokolle und der Ausstellung der Zeugnisse, endlich in Betreff der Geschäftsführung gelten im allgemeinen die für die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes vorgeschriebenen Bestimmungen.

Die Directoren und Fachexaminatoren der beiden k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt der Handelsfächer werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt; die Fachexaminatoren jedoch nur für die Dauer von zwei Schuljahren.

Wie aus der Prüfungsvorschrift vom 14. Mai 1870 zu ersehen ist, gliedert sich das Prüfungsgebiet in zwei Gruppen: In die Erprobung der Fachbildung des Candidaten und in den Nachweis seiner genügenden allgemeinen Bildung. Letztere erscheint in den meisten Fällen wohl schon durch die Vorstudien, z. B. durch die Maturitätsprüfung an einer Mittelschule, genügend erwiesen. Wenn auch die allgemeine Bezeichnung „Handelswissenschaften“ die Lehrbefähigung des Candidaten im weitesten Sinne dieses Begriffes erscheinen lassen könnte, so ist der approbierte Candidat im Sinne des § 3 der Prüfungsvorschrift doch nur für die Disciplinen seiner nachgewiesenen Fachbildung lehrbefähigt, so in Buchhaltung und Cor-

respondenz, in kaufmännischer und politischer Arithmetik und in der Handels- und Wechselkunde. Zum Lehramte der letzten Disciplin dient an Handels-Lehranstalten oft auch das an einer österreichischen Universität erworbene Doctorat der Rechte als Nachweis einer speciellen Fachbildung.

Es erscheint naheliegend, dass diese vor mehr als zwanzig Jahren erlassene Prüfungsvorschrift den derzeitigen Verhältnissen des commerciellen Unterrichtes, welcher seither, insbesondere aber in jüngster Zeit, eine vollständige Reorganisation erfuhr, nur unvollkommen Rechnung trägt, daher gleichfalls einer Reform bedarf. In Anbetracht der Bedeutung, die der Lehrerbildung überhaupt, insbesondere aber jener für ein so wichtiges Special-Unterrichtsgebiet zukömmt, dürfte es von Interesse sein, an dieser Stelle der Frage näher zu treten.

Behufs einer Reorganisation der Prüfungsordnung müsste vorerst über einige principielle Fragen entschieden werden, so u. a.: soll eine Trennung der bisher ohne Rücksicht auf die verschiedenen Kategorien commercieller Schulen erfolgten allgemeinen Approbation des Candidaten in eine partielle, und zwar für das Lehramt an höheren dreiclassigen Handelsschulen oder an niederen zweiclassigen Handelsschulen erfolgen, was allerdings einer Zweitheilung der Prüfungscommission gleichkäme? ferner, kann das Fachgruppen-System, wie ein solches bei den Prüfungscommissionen für das Mittelschullehramt besteht, auch für das commercielle Lehramt Anwendung finden?

Wenn auch manche Gründe für das Fachgruppen-System bei Lehramtsprüfungen sprechen, z. B. dass durch die geringere Zahl der Prüfungsgegenstände eine intensivere Ausbildung der Candidaten ermöglicht wird, so setzt dies doch voraus, dass die Disciplinen der verschiedenen Fachgruppen auch wissenschaftlich getrennt und infolge dessen in ihrer speciellen Behandlung von einander vollständig unabhängig seien, was wohl bei den meisten Prüfungsgegenständen für das Mittelschullehramt, nicht aber bei den Fächern der gesammten Handelswissenschaft der Fall ist.

Die commerciellen Fächer, die beim Unterrichte allerdings oft getrennt behandelt werden, in der Comptoirpraxis aber bekanntlich ein einheitliches Ganzes bilden, sind in engster Wechselbeziehung zu einander, was daher die sorgsamste Beachtung und die volle Sachkenntnis des Lehrers auf dem gesammten Gebiete erfordert. Für den gleichförmigen Fortschritt des commerciellen Unterrichtes einer Schulabtheilung wäre es erfahrungsgemäß nur von Nutzen, wenn, wie dies bei kleinen Schulen oft geboten ist, sämmtliche kaufmännische Fächer in der Hand eines einzigen Lehrers lägen. Wenn jedoch an bedeutenderen Orten und an größeren Schulen jedes einzelne kaufmännische Unterrichtsfach von einem besonderen Lehrer behandelt wird, so setzt dies den engsten Contact zwischen diesen Lehrern voraus, soll nicht die mangelnde fachliche oder nicht rechtzeitige Er-

gänzung und Unterstützung eines Gegenstandes durch die anderen den Gesammterfolg des Unterrichtes beeinträchtigen. Ein Beweis hiefür ist der Umstand, dass als Leiter eines sogenannten Übungscomptoirs, wie solches derzeit auch an niederen Handelsschulen besteht, naturgemäß nur Lehrkräfte wirken können, die sämmtliche commercielle Fächer beherrschen. Solche Lehrer müssten andernfalls geradezu drei oder vier Lehramtsprüfungen ablegen.

Eine Reduction der Anzahl der Prüfungsgegenstände wäre allerdings wünschenswert und auch möglich, zumal durch die Absolvierung einer Mittelschule die allgemeine Bildung des Candidaten genügend nachgewiesen erscheint, weshalb der ohnehin nur in Betreff des mündlichen Examens in Betracht kommende Prüfungsgegenstand „Deutsche Sprache" gänzlich entfallen könnte. Auch die „Politische Arithmetik" — eine mathematische Disciplin — ist bei dieser Prüfung nur wenig berechtigt.

Behufs der Frage einer Trennung der Approbation für das commercielle Lehramt an höheren und an niederen Schulen muss vorher in Erwägung gezogen werden, ob das Unterrichtsziel der einen Schulkategorie mit dem der anderen in Betreff der kaufmännischen Hauptfächer wirklich so bedeutende Unterschiede zeigt, dass auch bezüglich der Lehrbefähigung der Lehrkräfte eine so eingreifende Unterscheidung am Platze wäre. Die täglichen Erfahrungen beweisen, dass dort, wo zweiclassige niedere Handelsschulen neben dreiclassigen höheren Handelsschulen bestehen, wie z. B. in Wien, die Absolventen beider Kategorien von Schulen in der Geschäftspraxis ihrer Mehrheit nach vollkommen gleichartige Verwendung finden. Das ist ein Beweis, dass einerseits in der Praxis, und insbesondere in der Warenbranche mehr das positive Können als das durch Zeugnisse verbriefte allgemeine Wissen gewürdigt und entlohnt wird, anderseits aber auch die zweiclassigen Handelsschulen eine möglichst vollkommene Ausbildung ihrer Schüler in den commerciellen Hauptfächern anstreben müssen.

Die durch einen getheilten Wirkungskreis der Prüfungscommission bedingte Abgrenzung des Prüfungsgebietes in ein höheres und niederes würde sich schon deshalb etwas schwierig gestalten, weil in manchen commerciellen Hauptfächern, z. B. in der Buchhaltung und Correspondenz, das Maximum dessen, was an einer höheren dreiclassigen Handels-Mittelschule gelehrt werden kann, und das Minimum dessen, was die Geschäftspraxis auch von den Schülern zweiclassiger Handelsschulen unbedingt fordert, sich verhältnismäßig zu nahe kommen.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben, dass es sich vom fachlichen Standpunkte aus empfehlen würde, die Bestimmungen für den Befähigungsnachweis zum Lehramte der Handelsfächer nach wie vor auf einheitlicher Basis zu belassen, oder dass analog der Prüfungsvorschrift [6]) für das Lehramt an Gymnasien und

[6]) Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1884; Artikel VII.

Realschulen eine Abstufung der Approbation und zwar für niedere Handelsschulen nicht von vorneherein, sondern erst in jenen Fällen in Betracht kommen sollte, wo das Prüfungsresultat eine Approbation des Candidaten für höhere Handelsschulen nicht ermöglicht.

So sehr auch diese Auffassung Anspruch auf Richtigkeit sich erwerben dürfte, so würden deren Durchführung doch gewichtige praktische Gründe entgegenstehen. Die Richtung, welche die Unterrichtsverwaltung bei Ausgestaltung des commerciellen Unterrichtes verfolgt, fußt, wie der Motivenbericht[7]) zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 ausdrücklich hervorhebt, in erster Linie auf dem Principe der Gründung zweiclassiger commercieller Tagesschulen, welche im Laufe der nächsten Jahre auch in bedeutender Mehrzahl den jetzigen höheren Handels-Lehranstalten gegenüberstehen werden.

Sollen jene neu errichteten Schulen nicht schon in ihrer ersten Entwicklungsepoche in die Hände unfertiger, pädagogisch noch wenig erfahrener Lehrer kommen, so muss vorerst der bereits fühlbare Mangel an commerciell gebildeten Lehrkräften behoben werden, was nur durch wesentliche Erleichterungen betreffs der Zulassung zur Befähigungsprüfung und durch eine Einschränkung des Prüfungsgebietes im Ausmaße des Normal-Lehrplanes für niedere Handelsschulen erreichbar wäre. — Hiedurch würde sich die Theilung der Approbation hinsichtlich höherer und niederer Handelsschulen von selbst ergeben.

Durch solche Erleichterungen würden künftighin auch manche Männer der geschäftlichen Praxis, welche den Beruf in sich fühlen, ihre gesammelten Erfahrungen an niederen Handelsschulen lehramtlich zu verwerten, sich nicht zu scheuen brauchen, zur Erreichung dieses Zieles den legalen Weg zu betreten, infolge dessen würde auch die Ausnahmsverfügung einer Dispensierung von der Befähigungsprüfung seltener nöthig werden.

Wurden nun in Kürze die Verhältnisse der Lehrerprüfung erörtert, so soll im Folgenden auch das wichtige Gebiet der Lehrerbildung der Hauptsache nach zur Sprache kommen.

Durch die Prüfungsvorschrift vom 14. Mai 1870 ist in Österreich die Approbation zum commerciellen Lehramte in gesetzliche Bahnen gelenkt worden, aber die naturgemäße Voraussetzung einer solchen Initiative, die behördlichen Verfügungen und Veranstaltungen zum Zwecke der Lehrerbildung für diesen Fachunterricht, mangeln heute noch.

Der § 2 dieser Prüfungsvorschrift fordert von den Candidaten in erster Linie die absolvierte Mittelschule. Entschließt sich nun ein Abiturient des Gymnasiums oder der Realschule, in der Erwartung, rasch eine selbständige Lehr-

[7]) Seite 61.

stelle zu erreichen, den Befähigungsnachweis für das Lehramt der Handelsfächer zu erwerben, so steht seiner sofortigen Zulassung zur Lehramtsprüfung für diese speciellen Fächer kein gesetzliches Hindernis entgegen, obwohl es nicht selten zutrifft, dass ein solcher Candidat nicht den elementarsten commerciellen Fachunterricht genossen hat und erst während des Prüfungsstadiums, dessen festgesetzte Termine infolge dessen wiederholt verlängert werden müssen, sich fachliche Kenntnisse aneignet. Die Fachbildung des Candidaten für das commercielle Lehramt, die beim Beginne des Prüfungsstadiums in jedem Falle abgeschlossen sein soll, müsste daher eine zweifache Voraussetzung haben: erstens eine höhere theoretische Ausbildung unter fachmännischer Leitung und zweitens auch eine genügende Übung der geschäftlichen Praxis. Das wichtige Bindeglied, das für den Candidaten des Mittelschul-Lehramtes die Hochschule ist, fehlt für das commercielle Lehramt vollständig. Seit die commerciellen Fächer aus den Lectionskatalogen der technischen Hochschulen fast ganz verdrängt wurden und die Handelshochschule in Wien ihren kurzen Bestand einbüßte, existieren in Österreich mit geringen Ausnahmen keine öffentlichen Collegien über commercielle Disciplinen.[8]) Die Frage nun, ob solche Collegien, mit denen für bestimmte Fächer, z. B. für Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten, auch praktische Seminarübungen verbunden sein müssten, staatliche oder private Einrichtungen sein sollen, kann wohl nur rücksichtlich der ersteren befürwortet werden. Es erscheint nämlich unbedingt wünschenswert, dass sich die Fachbildung auch dieser Lehramts-Candidaten gleich jener für das Mittelschul-Lehramt an einem staatlichen Institute vollziehe. Eine solche Einrichtung würde sich auch an den technischen Hochschulen durchführen lassen, zumal an denselben ohnehin sogenannte „allgemeine“ Abtheilungen — wohl verschieden von den ehemals bestandenen — bestehen, welche die Bestimmung haben, alle jene Disciplinen aufzunehmen, die ihrer Art nach nicht in das specielle Gebiet der Ingenieur-, Bau- und Maschinenbauschule eingereiht oder der chemisch-technischen Schule zugewiesen werden können, anderseits aber doch für den technisch-industriellen Betrieb von Interesse und Nutzen sind. Hiebei soll aber keineswegs an eine Restaurierung der an diesen Hochschulen ungefähr bis zum Jahre 1865 bestandenen „commerciellen Abtheilungen“ gedacht sein, welche ihrer Organisation[9]) nach gewöhnliche Handelsschulen am unrechten Platze waren und die ihnen ursprünglich zugedachte Bestimmung nie erreichten.

Allerdings liegt auch die Befürchtung nahe, dass die beantragten höheren commerciellen Collegien an solchen Hochschulen mit der Zeit einen mehr wissen-

[8]) Die Privatstiftung Revoltella in Triest, an welcher die italienische Sprache Unterrichtssprache ist, kann hiefür nicht in Betracht kommen.

[9]) Siehe Seite 27.

schaftlichen als praktischen Charakter annehmen könnten und infolge dessen auch der Contact mit der Geschäftspraxis nicht so unmittelbar gepflegt würde, als es die Ausbildung der Lehramts-Candidaten erfordert.

Direct zum Ziele würde es führen, wenn die Unterrichtsverwaltung sich entschließen würde, eine staatliche Lehrer-Präparandie für commercielle Schulen zu errichten, die, unter der unmittelbaren Leitung eines ministeriellen Fachorganes stehend, mit einer Handelslehranstalt derart in Verbindung gebracht werden müsste, dass letztere als Übungsschule für die Lehramts-Candidaten dient. Auf diese Weise ließe sich schon in einem Studienjahre ein theoretisch und praktisch geschulter Lehrerstand heranbilden.

Von nicht zu unterschätzendem Vortheile für die spätere Lehrthätigkeit der Candidaten des commerciellen Unterrichtes wäre es ferner, wenn dieselben gleich den Candidaten anderer Disciplinen Gelegenheit hätten, auch Vorlesungen über Pädagogik und specielle Methodik zu hören, um hiedurch wenigstens die Hauptbegriffe jener Grundsätze kennen zu lernen, von denen zu nicht geringem Theile jeder Unterrichtserfolg abhängt. Allerdings könnte der Candidat diese Schulung im ersten Jahre seiner lehramtlichen Verwendung, während des sogenannten obligatorischen Probejahres, erhalten, und zwar durch das Vorbild und die fachmännischen Winke bewährter Lehrer; doch enthält die Prüfungsvorschrift vom 14. Mai 1870 in Betreff der Verpflichtung des Candidaten zur Ablegung eines Probejahres keine besondere Bestimmung. Aber auch die Vorschriften bezüglich des obligatorischen Probejahres der Candidaten für das Mittelschul-Lehramt erreichen nicht immer den angestrebten Zweck. Soll die Approbation die Fähigkeit eines Lehramtscandidaten nach jeder Richtung hin beweisen, so muss die Probe, ob er sich für das Lehramt vollkommen eigne, eine zweifache sein, eine theoretisch-wissenschaftliche, d. i. die eigentliche Lehramtsprüfung, und eine praktisch-lehramtliche, d. i. das Probejahr. Erst beide Resultate zusammen geben ein Ganzes und ermöglichen ein verlässliches Urtheil, ob aus einem Probecandidaten ein Berufslehrer werden soll oder nicht. Wie verhält es sich nun thatsächlich für den Candidaten an Mittelschulen?

In Österreich besteht die Verordnung, dass dem Candidaten schon bei Abschluss der theoretischen Prüfung das schriftliche Lehrbefähigungszeugnis ausgefolgt wird, nach dessen Wortlaute er für die von ihm gewählte Fachgruppe als lehrbefähigt erklärt wird. Eine Folge davon ist, dass die Ablegung des gesetzlichen Probejahres für die Approbation des Candidaten gar keinen und für seine spätere definitive Anstellung einen nur geringen Einfluss hat. Deshalb betrachtet derselbe das Probejahr keineswegs als den letzten Theil seiner Lehramtsprüfung, der es ja eigentlich sein sollte, sondern nur als eine lästige, mehr formelle Pflicht, der er sich eben nicht entziehen kann. Eine um vieles erhöhte Bedeutung und auch einen größeren Erfolg erhielte aber die Institution des Probejahres, wenn

der Candidat unmittelbar nach erfolgreich abgelegter theoretischer Lehramtsprüfung nur mit einem Interims-Certificate betheilt, die amtliche Erklärung seiner Befähigung zum Lehramte aber erst *nach* abgelegtem Probejahre erfolgen würde, wobei die Beurtheilung des Probecandidaten von Seite der betreffenden Schule auch im Befähigungszeugnisse entsprechenden Ausdruck finden könnte.

Es ist wohl selbstverständlich, dass eine Verpflichtung zur Ablegung des Probejahres sich nur auf *Lehramts-Candidaten* beziehen kann, und dass Männer, welche aus der Geschäfts-Praxis in das commercielle Lehramt übertreten, von dieser, wie von mancher anderen Verpflichtung dispensiert werden könnten.

Auch die Probevorlesung, welche sowohl für den Candidaten des Mittelschul-Lehramtes, als auch für jenen des commerciellen Lehramtes den Abschluss der theoretischen Prüfung bildet, ist mehr eine Formalität und entbehrt eines besonderen praktischen Wertes. Eine solche oft mit Sorgfalt einstudierte oder auch improvisierte Rede, die der Candidat an einem Zeitpunkte halten muss, wo ihm die praktische Seite des Unterrichtes noch vollkommen ferne steht, kann ja schon aus diesem Grunde eine pädagogisch-didaktische Beurtheilung nicht zulassen. Ob der Candidat die individuelle Eignung für das Lehramt besitzt, lässt sich ja schon im Laufe der mündlichen Prüfung genügend erkennen. Von ganz anderer Bedeutung aber wäre eine solche Probevorlesung, wenn sie der Candidat erst *nach* abgelegtem Probejahre, mithin gestützt auf praktische Weisungen und lehramtliche Erfahrungen, halten müsste. Zu diesem Zeitpunkte wäre eine Probevorlesung ein naturgemäßer Abschluss der vollkommenen theoretisch-praktischen Erprobung des Candidaten. Das Bedenken, dass die Candidaten ihr Probejahr meist an Schulen ablegen, die vom Amtssitze der Prüfungs-Commission entfernt sind, dürfte dem oberwähnten Nutzen gewiss nur ungleichwertig gegenüber stehen.

Eine weitere — gewiss eine sehr wichtige — Vorbedingung für das commercielle Lehramt wäre, wie bereits erwähnt, dass jeder Candidat *vor* seiner Anmeldung zur Lehramtsprüfung durch einige Zeit sich bei einer größeren Firma einen gewissen Grad von Geschäftspraxis angeeignet habe. Eine Bestimmung der Prüfungsvorschrift, welche die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt der Handelsfächer von diesem Nachweise abhängig machte, erscheint daher unbedingt nöthig. Die vielen Vortheile, die daraus für den commerciellen Unterricht erwachsen würden, brauchen nicht besonders betont zu werden. Ein solcher Lehrer ist eben mehr als ein sprechendes Buch.

Es ist allgemein anerkannt und von maßgebenden Stellen auch wiederholt mit Nachdruck hervorgehoben worden, dass auf dem Gebiete der Unterrichtsgesetzgebung die erste und wichtigste Frage jene der *Lehrerbildung* ist, und es dürfte die Annahme keine irrige sein, dass in Österreich in nicht zu ferner Zeit eine Regelung der Lehrerbildung auch für das commercielle Unterrichtsgebiet

erfolgen werde, gleichsam als Krönung anderweitiger, bereits durchgeführter oder noch geplanter Reformen auf diesem Gebiete.

In Österreich besteht ein Handelsschulgesetz nur für das Kronland Niederösterreich. Im Jahre 1872 gieng das Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium daran, bei den betheiligten Factoren des Kronlandes Niederösterreich (Landesvertretung, Handels- und Gewerbekammer) ein Landesgesetz für den commerciellen Unterricht anzuregen. Dass die Regierung eine derartige Vorlage vorläufig nur für Niederösterreich anstrebte, hatte seinen Grund darin, dass in Wien bereits seit Decennien große Handels-Lehranstalten bestehen, die nicht nur für die Reichshauptstadt, sondern auch für den commerciellen Unterricht der gesammten Monarchie hervorragende Factoren bilden und vielen der übrigen Lehranstalten gleicher Art in der Organisation zum Muster dienten. Dazu kam, dass die Zeit der sogenannten wirtschaftlichen Überproduction, die in jenem Jahre ihren Höhepunkt erreicht hatte, speciell in Wien geradezu ein Heer kaufmännischer Hilfsarbeiter absorbierte.

Im Februar jenes Jahres wurde daher von dem Unterrichtsministerium eine Enquête einberufen, gebildet aus Vertretern dieses Ministeriums, des Handelsministeriums, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und aus einigen Fachmännern im commerciellen Lehrwesen, unter diesen Sectionschef v. Czedik und kaiserlicher Rath Pazelt. Wie aus den Sitzungsprotokollen derselben zu entnehmen ist, handelte es sich in erster Linie nicht so sehr um die Feststellung eines mehr oder minder intensiven Unterrichtes in den commerciellen Hauptfächern oder um die Aufstellung von Stundenplänen etc., als vielmehr um jene organischen Vorbedingungen, nach denen sich späterhin die Handels-Lehranstalten in zwei Hauptgruppen theilten: in höhere mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Handelsschulen oder, wie sie dem Gesetze nach heißen, in Handels-Mittelschulen und in Privat-Handelsschulen. Die Absolventen der höheren Handels-Lehranstalten genießen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste in der k. und k. Armee. Schon damals stand die gesetzliche Regelung des commerciellen Unterrichtes in Österreich unter dem Banne dieses für Schüler und Schulen gleich wertvollen Vorrechtes. Das Ergebnis dieser Berathungen ist das niederösterreichische Landesgesetz vom 27. Februar 1873, das folgenden Wortlaut hat.

Gesetz, betreffend die Handelsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck der Handelsschule ist, einen den Bedürfnissen des Handelsstandes entsprechenden Unterricht zu ertheilen.

§ 2. Die Handelsschulen sind entweder öffentliche oder Privat-Handelsschulen. Als öffentliche Handelsschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 6). Nur die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Handelsschulbildung gesetzlich gefordert werden. Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Handelsschule zu unterziehen.

§ 3. Mit Handelsschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung auch Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden; doch darf an öffentlichen Handelsschulen weder der Umfang noch die Richtung des Handelsschul-Unterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

§ 4. Die Aufsicht über die nach diesem Gesetz errichteten Handelsschulen steht der Staatsverwaltung zu. Die unmittelbare Beaufsichtigung wird durch die k. k. Schulinspectoren ausgeübt. Außerdem besteht für jede Handelsschule eine Deputation im Sinne und mit dem Wirkungskreise der Paragraphe 117—121 des Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen. In dieselbe werden je zwei Mitglieder von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und ein Mitglied von der Vertretung der betreffenden Gemeinde gewählt.

2. Von den öffentlichen Handelsschulen.

§ 5. Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten öffentlichen Handelsschulen sind Mittelschulen, in welchen *a)* in allen kaufmännischen Fachgegenständen, *b)* in Gegenständen höherer allgemeiner Bildung mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handelsstandes Unterricht ertheilt wird.

§ 6. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§ 2) kann jeder Handelsschule zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem vorgeschriebenen Lehrplane für öffentliche Handelsschulen abweicht, und wenn diese Schule den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften für öffentliche Handelsschulen entspricht. Der für öffentliche Handelsschulen vorzuschreibende Lehrplan wird nach Anhörung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege festgesetzt. Das einer Handelsschule zugestandene Öffentlichkeitsrecht kann über Antrag des Landesschulrathes jederzeit wieder entzogen werden.

§ 7. Die öffentlichen Handelsschulen umfassen drei Classen (Jahrescurse); sie unterstehen wie die Oberclassen der Realschulen und Gymnasien nach § 32, Punkt 3 des Landesgesetzes vom 12. October 1870 unmittelbar dem Landesschulrathe.

A. Dauer des Unterrichtes und Lehrgegenstände.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der öffentlichen Handelsschule sind: *a*) Obligate Lehrgegenstände: 1. Sprachen, und zwar die deutsche und französische, dann die englische oder italienische, 2. Geographie, 3. Geschichte, 4. Mathematik, 5. Physik, Chemie, 6. Naturgeschichte, 7. Warenkunde, 8. Kaufmännisches Rechnen, 9. Volkswirtschaftslehre, 10. Handels- und Wechselrecht, 11. Correspondenz und Comptoirarbeiten, 12. Buchhaltung, 13. Schönschreiben; *b*) Freie Lehrgegenstände: Die italienische oder englische Sprache und Stenographie.

§ 9. Die Gesammtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden darf 31 in der Woche nicht übersteigen und muss wenigstens 28 betragen. Die für die Ferien an öffentlichen Gymnasien und Realschulen geltenden Bestimmungen haben auch auf die öffentlichen Handelsschulen Anwendung.

§ 10. Ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat, bestimmen die Eltern und Vormünder; doch ist die Zustimmung der Lehrerconferenz erforderlich. Die in unobligate Lehrgegenstände eingeschriebenen Schüler sind verpflichtet, an dem betreffenden Unterrichte in gleicher Weise wie an jenem in den obligaten Lehrfächern theilzunehmen.

B. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§ 11. Die Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt. Es dürfen nur solche Schüler in die öffentliche Handelsschule aufgenommen werden, welche die Unterrealschule, das vierclassige Realgymnasium oder das Untergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben, oder welche den Anforderungen des § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Betreff der Schulpflicht bereits genügt und die erforderlichen Vorkenntnisse bei einer Aufnahmsprüfung an den Tag gelegt haben. Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugnis über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Handelsschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat. Überdies hat sich der Aufnahmswerber in diesem Falle über das zurückgelegte 15., beziehungsweise 16. Lebensjahr auszuweisen. Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege festgestellt.

§ 12. Der Übertritt von Schülern einer Handelsschule in die andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten. Ein Übertritt im Laufe des Semesters ist, abgesehen von dem Falle der Übersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchem einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, unzulässig.

§ 13. Die Aufnahme von außerordentlichen Schülern, welche nicht an dem Gesammtunterrichte theilnehmen, sondern nur einzelne Gegenstände zu hören wünschen, ist gestattet.

§ 14. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nicht stattfinden, wenn nicht sofort eine Parallelclasse errichtet wird.

§ 15. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt. Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder ordentliche Schüler auf Grund der Gesammtleistungen ein Schulzeugnis. Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang. Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung abgehalten. Eine solche Versetzungsprüfung muss auch stattfinden, wenn ein Schüler, die

Eltern oder Vormünder darum ansuchen. Besteht das Hindernis der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem oder höchstens zwei Gegenständen, so kann dem Schüler von der Lehrerconferenz die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt. Außerordentliche Schüler haben nur Anspruch auf ein Frequentationszeugnis. Die Form der Blankette für die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 16. Jeder ordentliche Schüler der öffentlichen Handelsschule wird am Schlusse des letzten Jahrescurses zu einer Abgangsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Director der Handelsschule, an welcher er studiert, zu melden. Alle übrigen Candidaten haben sich zur selben Zeit zur Ablegung der Prüfung schriftlich und unter Nachweisung des zurückgelegten 17. Lebensjahres bei der Landesschulbehörde zu melden. Dieselbe bestimmt die Anstalt, an welcher diese Candidaten die Abgangsprüfung abzulegen haben.

§ 17. Mit der Vornahme der Abgangsprüfungen werden besondere Commissionen betraut. Diese bestehen aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Commissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und den Professoren der obersten Classe der betreffenden öffentlichen Handelsschule. Außerdem ernennt der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister noch sonstige Fachmänner im Lehrwesen und Vertreter des Handelsstandes zu Mitgliedern dieser Commission.

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Abgangsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

C. Die Lehrkräfte.

§ 19. Die Befähigung für das Lehramt an den öffentlichen Handelsschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eine eigene, vom Unterrichtsminister bestellte Prüfungscommission betraut ist. Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt. Dasselbe gilt von den Anforderungen, welche an die Lehrer der nicht obligaten Fächer zu stellen sind. Für jene Fächer, welche der öffentlichen Handelsschule, dem Obergymnasium oder der Oberrealschule gemeinschaftlich sind, gilt an der Handelsschule auch das für das Obergymnasium oder die Oberrealschule erlangte Befähigungszeugnis. Der Unterrichtsminister kann, wenn hervorragende Leistungen eines Lehrers an einer Schule oder eines Fachmannes im geschäftlichen Leben vorhergegangen sind, von der Befähigungsprüfung dispensieren.

§ 20. Nur jene dürfen als ordentliche Lehrer an der Handelsschule verwendet werden, welche ein Lehrbefähigungszeugnis erworben oder von der Lehrbefähigungsprüfung durch den Unterrichtsminister dispensiert worden sind. Die ordentlichen Lehrer der obligaten Fächer führen für die Dauer ihrer Verwendung an der betreffenden Lehranstalt den Titel „Professor“.

§ 21. Für die obligaten Lehrfächer sind an den öffentlichen Handelsschulen mindestens fünf ordentliche Lehrer mit Einschluss des Directors zu bestellen. Bei einem durch ein Triennium fortgesetzten Bestande von Parallelclassen

hat eine entsprechende von der Landesschulbehörde festzusetzende Vermehrung der ordentlichen Lehrkräfte einzutreten.

§ 22. Die ordentlichen Lehrer sind zu höchstens zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 23. Mit der unmittelbaren Leitung einer öffentlichen Handelsschule ist in der Regel einer der Professoren zu betrauen, welcher den Titel „Director“ führt und der Landesschulbehörde für den Zustand der Anstalt verantwortlich ist. Die sämmtlichen Lehrer von Obligatfächern bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normiert werden.

§ 24. Die Bestellung des Directors steht jenen zu, welche die Schule erhalten, doch hat die Landesschulbehörde vor Ausfertigung des Bestellungsdecretes zu prüfen, ob die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

3. Von den Privat-Handelsschulen.

§ 25. Die Errichtung einer Privat-Handelsschule ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Der Lehrplan, sowie jede Änderung desselben ist von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen. 2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben. 3. Die Landesschulbehörde muss die Schullocalitäten als zweckentsprechend erkennen. 4. Der Lehrplan muss mindestens die Dauer eines Semesters umfassen.

§ 26. Jede Privat-Handelsschule hat in allen Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen die Bezeichnung „Privat-Handelsschule des N. N.“ zu führen. Anstalten, in welchen ein Unterricht in Handelsfächern, jedoch ohne Zugrundelegung eines genehmigten Lehrplanes und ohne Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes ertheilt wird, haben nicht das Recht, sich Handelsschulen zu nennen.

§ 27. Es darf kein Schüler in eine Privat-Handelsschule aufgenommen werden, bevor derselbe den Bestimmungen des § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Betreff der Schulpflicht genügt hat.

§ 28. Wenn eine Privat-Handelsschule gegen die für solche Schulen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften verstößt, ist dieser Vorgang von der Landesschulbehörde durch angemessene Geldstrafen bis zum Betrage von 500 fl. zu ahnden, im Wiederholungsfalle ist eine Geldstrafe bis 1000 fl. auszusprechen und die Schließung der Schule anzudrohen, endlich mit letzterer selbst vorzugehen. Ingleichen ist vorzugehen, wenn sich eine Privat-Handelsschule in den Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen einer ihr nicht zukommenden Bezeichnung bedient. In Fällen, in denen die Landesschulbehörde die Wirksamkeit einer solchen Schule als gefahrbringend für die Jugend erkennen sollte, kann dieselbe unmittelbar die Schließung der Schule anordnen. Beschwerden gegen solche Entscheidungen der Landesschulbehörde gehen an das Unterrichtsministerium und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Landesschulbehörde überreicht werden.

4. Schlussbestimmungen.

§ 29. Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung nächstfolgenden 1. October in Wirksamkeit.

§ 30. Der Unterrichtsminister hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister dieses Gesetz durchzuführen und die nöthigen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Wien, am 27. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p. Banhans m. p.

Dieses Landesgesetz theilt die niederösterreichischen Handels-Lehranstalten, wie bereits erwähnt, in zwei Gruppen: in öffentliche mit allen Rechten einer Mittelschule ausgestattete höhere Anstalten und in Privatschulen. Den Privat-Handelsschulen Niederösterreichs, beziehungsweise Wiens wurde durch dieses Handelsschulgesetz eine freiere Entwicklung ihrer Organisation gewährt.

Diese Privatschulen, welche keine Subventionen in Anspruch nehmen und ihren Absolventen keine Vorrechte, z. B. staatsgiltige Zeugnisse, Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste" etc., bieten können, sind eben hiedurch gezwungen, ihre Lehrpläne auch den localen Anforderungen thunlichst anzupassen, um, gestützt auf das öffentliche Vertrauen, eine genügende Vorbildung ihrer Schüler für die Geschäftspraxis schon nach kürzerer Zeit erreichen zu können.

Es möge hier aber nicht unbemerkt bleiben, dass die Bestimmungen dieses niederösterreichischen Handelsschulgesetzes, namentlich betreffs der Handels-Mittelschulen, gegenüber jenen Verfügungen, welche die Unterrichtsverwaltung seit dem Jahre 1888 bei den außerhalb Niederösterreichs errichteten oder reorganisierten höheren Handelslehranstalten in Betreff deren Lehrplänen etc. getroffen hatte, eine wesentliche Verschiedenheit zeigen. Thatsächlich erfuhr auch die Organisation der Wiener Handels-Akademie während der letzten zwanzig Jahre mannigfache Veränderungen.

Die beiden Kategorien von Handels-Lehranstalten hatten ihren getrennten Wirkungskreis vorgezeichnet, aber nicht allein durch den Wortlaut schulbehördlicher Verordnungen, sondern insbesondere durch jene Bestimmung des österreichischen Wehrgesetzes, welche die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste" in der k. u. k. Armee nur jenen Abiturienten öffentlicher Handels-Mittelschulen zuerkannte, die vor ihrem Eintritte in eine solche Fachlehranstalt das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule mit genügendem Erfolge absolviert hatten. Der weitaus größte Theil der Jugend aber, die sich dem Handelsstande widmet und jener Vorbedingung nicht entsprechen kann, ist hiedurch bezüglich seiner Fachbildung auf die Privat-Handelsschulen angewiesen.

Diese Organisation des commerciellen Unterrichtes hatte sich durch eine Reihe von Jahren eingelebt, und niemand dachte wohl in Österreich daran, dass hierin sobald eine wesentliche Änderung platzgreifen könnte. Dass die Begünsti-

gung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes in der k. und k. Armee auf jene Abiturienten öffentlicher Handels-Mittelschulen beschränkt ist, welche vor ihrem Eintritte in diese Schule das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule absolvierten, fand in den Instructionen zur Ausführung der Wehrgesetze vom Jahre 1868 in einem speciellen Beisatze Ausdruck. In den Wehr-Vorschriften vom Jahre 1889 wurde jedoch diese Clausel nicht mehr aufgenommen; dadurch vollzog sich aber ohne eine weitere Verordnung — fast unbemerkt — die eingreifendste Neugestaltung in der heutigen Organisation der österreichischen Handels-Lehranstalten, insbesondere hinsichtlich ihrer Zweigestaltung mit und ohne Öffentlichkeitsrecht.

Der weitaus größere Theil der Handels-Eleven, denen früher infolge unvollkommener oder anders gearteter Vorstudien die mit der Absolvierung einer öffentlichen Handels-Mittelschule verbundene Begünstigung nicht erreichbar war, und die infolge dessen an Privat-Handelsschulen ihre fachliche Ausbildung anstrebten, erwirbt nun durch die Absolvierung einer Handels-Mittelschule das ungeschmälerte Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes". Infolge dieses von der Öffentlichkeit begreiflicherweise immer mehr gewürdigten Rechtes erscheint auch die Studiendauer an einer zweiclassigen Handelsschule gegenüber der an einer dreiclassigen Handels-Mittelschule ganz ungleichwertig. Vom lehramtlichen Standpunkte aus kann man aber dieser uneingeschränkten Zulassung verschieden vorgebildeter Aufnahmsbewerber an Handels-Mittelschulen nicht zustimmen, da auf Grund der neuen Aufnahmsbedingungen ein Vergleich der geistigen Reife vieler absolvierter Handels-Mittelschüler, z. B. mit Gymnasial-Abiturienten, noch lückenhafter ausfallen wird, als es sich naturgemäß schon früher zeigte. Es erscheint daher begreiflich, dass diese Neugestaltung nicht der Initiative der österreichischen Unterrichtsverwaltung entsprang, sondern ihre Durchführung einem Wunsche der gemeinsamen Regierung, insbesondere der Heeres-Verwaltung, verdankt. Diese wollte nämlich dadurch in erster Linie ein gleiches Verhältnis mit jenen öffentlichen Handels-Mittelschulen Ungarns herstellen, welche mit Bürgerschulen in Verbindung stehen und gleichsam als der pädagogische Ausbau der letzteren gelten, ihren Absolventen jedoch das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes" ungeschmälert erhalten. Überhaupt sind es Gründe mannigfacher Art, die der Heeresverwaltung eine Entwicklung der Institution der „Einjährig-Freiwilligen" auf breitester Basis erwünscht erscheinen lassen.

Wurde im Vorhergehenden der Einfluss besprochen, den die für öffentliche Handels-Mittelschulen nunmehr geltenden Aufnahmsbedingungen auf jene üben, so mögen noch in Kürze die gleichfalls schon berührten Verhältnisse erörtert werden, unter denen die zweiclassigen Handelsschulen ohne Öffentlichkeitsrecht bestehen und wirken.

Diese Schulen, welche vor der Aufhebung des für die Aufnahmsbewerber an öffentlichen Handels-Mittelschulen bestandenen Nachweises bestimmter Studien

für einen großen Theil der Handels-Eleven die allein zugänglichen Lehrstätten waren, sind, organisatorisch genommen, in ihrer Existenzberechtigung nun nicht unbedeutend geschmälert worden, insbesondere an Orten, an welchen dieselben neben öffentlichen Handels-Mittelschulen bestehen sollten. In Wien, wo vielseitige und erhöhte Ansprüche in Bezug auf die commercielle Fachbildung zutage treten, verfügt die bestehende Handels-Mittelschule — die Wiener Handels-Akademie — alljährlich über eine große Zahl von Aufnahmsbewerbern; infolge dessen hält die Akademie-Direction im Interesse einer intensiven geistigen Reife der Schüler noch an den früheren Aufnahmsbedingungen, der Absolvierung eines Unter-Gymnasiums oder einer Unter-Realschule, unentwegt fest.

Anders geartet sind die Verhältnisse des commerciellen Unterrichtes in den Kronländern außer Niederösterreich. Bis vor wenigen Jahren war die Ansicht vorherrschend, dass jedem Bedürfnisse dieser Art schon dadurch abgeholfen sei, wenn in den größeren Landeshauptstädten Handels-Mittelschulen errichtet werden. So entstanden schon vor Jahrzehnten die Handels-Akademien zu Prag und Graz und in neuerer Zeit die zu Innsbruck und Linz. Obgleich die größere geschäftliche Thätigkeit einer Landeshauptstadt und die in deren Nähe gelegenen Industrien den Bestand einer höheren commerciellen Lehranstalt unter allen Umständen rechtfertigen, so konnten die beiden letztgenannten Akademien, insbesondere jene zu Innsbruck, bis heute zu keiner rechten Entfaltung gelangen, und selbst für den Bestand der Grazer Handels-Akademie sind die aus der ungarischen Reichshälfte zuziehenden Frequentanten bereits ein unentbehrlicher Factor geworden.

Als vor mehreren Jahren die Unterrichtsverwaltung dem commerciellen Bildungswesen der Monarchie eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendete, wird sie die Wahrnehmung gemacht haben, dass diese höheren Handels-Lehranstalten nicht auch für die Fachbildung der Kaufleute auf dem Lande sorgen können, dass vielmehr in vielen Provinzstädten zweiter und dritter Größe ein geeigneter Boden für die erfolgreiche Wirksamkeit n i e d e r e r Handelsschulen vorhanden ist.

Die infolge directer Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht seit dem Jahre 1888 von localen öffentlichen Factoren zu Wels in Oberösterreich, zu Gablonz a. N., Pilsen und Reichenberg in Böhmen, zu Bozen in Tirol und an der Staatsgewerbeschule zu Czernowitz in der Bukowina errichteten, beziehungsweise reorganisierten zweiclassigen Handelsschulen bilden die ersten Glieder einer Reihe von Anstalten gleicher Art, die im Laufe der nächsten Jahre an verschiedenen Orten der Monarchie erstehen werden. Dass die Unterrichtsverwaltung entschlossen ist, zur Ausgestaltung des commerciellen Unterrichtes in Österreich auf dem bereits betretenen Wege fortzuschreiten, ergibt sich auch aus ihrem Motivenberichte zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1892, in welchem es u. a. wörtlich heißt:

Die Hebung und Vermehrung der zweiclassigen Tagesschulen herbeizuführen, ist ein unabweisliches Bedürfnis, da für die Ausbildung von kaufmännischen Hilfskräften im engeren Sinne des Wortes in vielen Theilen der Monarchie nahezu gar nicht vorgesorgt ist. Es wird daher das Bestreben von Corporationen (Communen, Handelskammern und kaufmännischen Vereinen) dort, wo sich ein geeigneter Boden für derartige Schulen findet, thunlichst unterstützt und denselben die Erhaltung solcher Anstalten zu erleichtern gesucht.

Doch auch auf das Gebiet der höheren, dreiclassigen Handels-Lehranstalten erstreckte sich bereits die reformierende Thätigkeit der Unterrichtsverwaltung, zumal die in letzteren Jahren errichteten oder reorganisierten Schulen dieser Art, namentlich jene zu Aussig und Reichenberg in Böhmen, sich in der Bezeichnung, in ihren Lehrplänen, in der Art der Bestellung der Lehrkräfte etc., von den alten Handels-Akademien wesentlich unterscheiden.

Zum Zwecke einer einheitlichen Organisation der neu erstehenden zweiclassigen Handelsschulen wurde vom Ministerium für Cultus und Unterricht folgender Normal-Lehrplan ausgearbeitet:

Normal-Lehrplan für zweiclassige Handelsschulen.

1. Religionslehre.

Der Lehrstoff für diesen in der Vorbereitungsclasse gelehrten Gegenstand wird in gleicher Weise wie an der Volksschule gemäß § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes von den betreffenden Kirchenbehörden festgestellt.

2. Unterrichtssprache.

Lehrziel: Klares Verständnis der Mittheilungen Anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen und in der Wiedergabe des Gelesenen; Bekanntschaft mit den wichtigsten literarischen Erscheinungen des Volkes, in dessen Sprache der Unterricht ertheilt wird.

Vorbereitungsclasse (4 Stunden).

Geläufiges und sinnrichtiges Lesen, Wort- und Sacherklärung; mündliche Wiedergabe des Gelesenen; orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter. Der erweiterte einfache Satz; Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satze; sämmtliche Redetheile; Übungen in der Wortbildung; schriftliche Wiedergabe gehörter Erzählungen und kurzer Beschreibungen; Abfassung einfacher Privatbriefe auf Grund von Dispositionen (Einleitung, Ausführung, Schluss). Memorieren passender Lesestücke. (Alle acht Tage eine Hausaufgabe, alle vierzehn Tage eine Schulaufgabe.)

Erster Jahrgang (4 Stunden).

Wiederholung der Formenlehre. Die Analyse der Satzglieder des einfachen Satzes. Interpunctionslehre und Rechtschreibung; die gebräuchlichsten Fremdwörter im Geschäftsverkehre. Der zusammengesetzte und zusammengezogene Satz; Satzanalyse. Lectüre prosaischer und poetischer Lesestücke; correctes Lesen und Nacherzählen des Gelesenen. Memorieren passender Lesestücke. (Alle acht Tage eine Hausarbeit, alle vierzehn Tage eine Schularbeit.)

Zweiter Jahrgang (3 Stunden).

Wiederholung der Formen- und Satzlehre; Wiedergabe des Lehrstoffes mit eigenen Worten; Gliederung der Hauptgedanken; Dispositionen mustergiltiger Prosastücke. Fortgesetzte ortho-

graphische Übungen. Kurze Angabe der wichtigsten literarischen Leistungen in der betreffenden Unterrichtssprache mit übersichtlicher Angabe der einschlägigen biographischen Daten. Freie Wiedergabe gelesener Prosastücke und Übungen im freien Vortrage. (Alle vierzehn Tage eine Hausarbeit, alle drei Wochen eine Schularbeit.) Die schriftlichen Übungen schreiten von der einfachsten Reproduction bis zum leichten selbstentworfenen Aufsatze über praktische Themata vor.

3. Kaufmännisches Rechnen.

Lehrziel: Sicherheit in der Ausführung aller für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Warengeschäftes unter steter Berücksichtigung der wirklichen Geschäftspraxis.

Vorbereitungsclasse (4 Stunden).

Die vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Decimalen; besondere Übungen im Laterieren; Rechnen mit gemeinen Brüchen; Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und gemeinen Brüchen; Resolvieren und Reducieren. Erklärung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes. Fleißige Übungen im mündlichen (Kopf-) Rechnen bei jeder passenden Gelegenheit. (Alle vierzehn Tage eine Hausarbeit, alle drei Wochen eine Schularbeit.)

Erster Jahrgang (4 Stunden).

Die vier Grundoperationen in ganzen und Decimalzahlen; Laterieren längerer Reihen; die Theilbarkeit der Zahlen; Rechnen mit gemeinen Brüchen, jedoch nur mit ein-, höchstens zweizifferigen Zählern und Nennern. Bei allen diesen Rechnungsoperationen sind die wirklich praktischen Rechnungsvortheile anzuwenden; Rechnen mit ein- und mehrnamigen Zahlen; Resolvieren und Reducieren. Die wälsche Praktik. Das Wichtigste über geometrische Verhältnisse und Proportionen; die Regeldetri; die Schlussrechnung; der Kettensatz; Durchschnitts-, Mischungs-, Gesellschaftsrechnung. Procentrechnungen von, auf und in 100; Anwendung auf praktische Fälle, wie: Berechnung von Gewinn, Verlust, Spesen, Provision, Gewichtsverlust etc. Erklärung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes; Münz-, Maß- und Gewichtssysteme in Österreich-Ungarn, Deutschland, den romanischen Ländern, England, Russland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berechnung von Münzen nach dem Wiener Coursblatte. Ganz einfache Warencalculationen in eigener und fremder Währung, zumeist für inländische Warenbezüge. Abfassung von Noten, Facturen und Rechnungen in jenen Formen, welche in der Praxis vorkommen. Übungen im Kopfrechnen bei jeder passenden Gelegenheit. (Alle acht Tage eine Hausarbeit, alle vierzehn Tage eine Schularbeit.)

Zweiter Jahrgang (4 Stunden).

Wiederholung der schwierigeren Partien aus dem Lehrstoffe des ersten Jahrganges, besonders der Procent- und Interessenrechnungen; Rechnen mit Zinsnummern; Zinseszinsrechnung; Terminrechnung; Discontrechnung. Die im Handelsgewerbe üblichen Zahlungsmittel: Gold-, Silberwährung, Scheidemünze, Papiergeld, Checks, Cassascheine; Zweck und Einrichtung der Postsparcassa; Wechsel. Wichtigstes über den Verkehr mit Wechseln (Platzwechsel, Devisen, Wechseldiscont). Conto-Corrente in der landesüblichen Methode. Warenrechnung. Berechnung der im Wiener Coursblatte der Warenbörse notierten Waren, insbesondere Kaffee, Zucker, Getreide, Mehl, Petroleum, Öle etc. Erklärung des Coursblattes der Wiener Effectenbörse. Complicierte Warencalculationen für fremde, selbst überseeische Bezüge. (Wöchentlich eine Hausarbeit, alle drei Wochen eine Schularbeit.)

4. Kaufmännische Correspondenz und Comptoirarbeiten.

Lehrziel: Fertigkeit in der Ausführung der schriftlichen Comptoirarbeiten in Warengeschäften.

Erster Jahrgang (3 Stunden).

a) Anfertigung einfacher Noten und Rechnungen im Warenhandel: Gewichtsnoten; Facturen; Ein- und Verkaufsrechnungen; Quittungen; Ausschreiben von Wechseln und Anweisungen. Schriftstücke im Frachtenverkehre: (Frachtbriefe, Ladescheine, Connossemente etc.). Schriftstücke im Postverkehre: (Adressen, Geldbriefe, Postanweisungen,

Postaufträge, Postpackete etc.). Telegramme, Zeugnisse. *b*) Allgemeine Einleitung über den kaufmännischen Briefstil, (Kürze, Bedeutung jedes Wortes). Form der Briefe; Behandlung der ein- und ausgehenden Briefe im allgemeinen. Specielle Behandlung folgender Briefgattungen: Circulare, Briefe mit Aufträgen über Kauf, Verkauf oder Bestellungen von Waren; Widerruf von Kaufaufträgen; Offerte; Begleit- und Avisbriefe; Schuldscheine. Als Hausarbeit sind die in der Schule gearbeiteten Schriftstücke in Reinschrift wiederzugeben; alle drei Wochen eine Schularbeit.

Zweiter Jahrgang (4 Stunden durch 5 Monate — 1. Semester).

Warenerklärungen für die Zollbehandlung; Discontnoten; Ausarbeiten von Conto-Corrente nach der landesüblichen Methode; Preiscourante; Empfehlungsschreiben; Erkundigungsschreiben; Mahnbriefe; Behandlung von Anständen (Reclamationsschreiben); Entschuldigungsschreiben; Briefe in Wechselangelegenheiten (Tratten, Rimessenbriefe und solche in Domicilangelegenheiten); Creditbriefe; Vollmachten; Reverse; einfache im Handelsverkehre vorkommende Verträge. — Einfache Eingaben an Behörden, z. B. Anzeigen über Procura-Ertheilung, Veränderung in der Firma; Gesuch um Eintragung einer Firma in das Handelsregister etc. Als Hausarbeiten gelten die anzulegenden Reinschriften; alle drei Wochen eine Schularbeit.

5. Buchhaltung.

Lehrziel: Theoretische und praktische Bekanntschaft mit den verschiedenen Methoden, die Bücher von Warengeschäften in kaufmännischer Art zu führen.

Erster Jahrgang (3 Stunden).

Einfache Buchführung, auf Preis- und Mengenverrechnung für gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen bezogen. *a*) Theorie: Zweck der Buchführung; die wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche sich auf die Führung kaufmännischer Bücher beziehen. — Erklärung der technischen Ausdrücke. Einrichtung der Prima-Nota, des Cassabuches, des Hauptbuches, des Inventarbuches und der im Waren-Detailgeschäfte vorkommenden nothwendigen Hilfsbücher (Strazzen, Facturenbücher, Magazinsbücher). *b*) Praktische Durchführung mehrerer einfacher einmonatlicher Geschäftsgänge für verschiedene Detailgeschäfte, wobei überseeische Geschäfte ausgeschlossen sind.

Zweiter Jahrgang (1. Semester 4 Stunden, 2. Semester Mustercomptoir).

Doppelte Buchführung in Bezug auf Preis- und Mengenverhältnisse der Waren. *a*) Theorie: Wert und Charakter der doppelten Buchführung. — Einrichtung der Hilfsbücher. *b*) Praktische Durchführung der bereits in der einfachen Buchführung durchgearbeiteten Geschäftspläne, um den Schülern den Unterschied zwischen den beiden Systemen der Buchhaltung ganz klar zu machen. Im zweiten Semester des zweiten Jahrganges vereinen sich die Buchhaltung und die Correspondenz im

Mustercomptoir (8 Stunden).

Praktische Durchführung eines mehrmonatlichen Geschäftsplanes für ein Engrosgeschäft in Verbindung mit einem Detailgeschäfte. Aus dem Bankgeschäfte soll bloß das in einem solchen Engrosgeschäfte regelmäßig Vorkommende behandelt werden; dagegen soll das Speditions- und Commissionsgeschäft in dem fingierten Geschäftsplane Berücksichtigung finden; auch überseeische Geschäfte können hierbei, allerdings nur in geringerem Umfange, berührt werden, z. B. Exporte inländischer Producte. — Bücherabschluss. — Inventur. (Selbstverständlich müssen im I. wie im II. Jahrgange alle auf den Geschäftsgang der Buchführung bezüglichen Schriftstücke vollständig ausgearbeitet werden.)

6. Handels- und Wechselkunde.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen, welche beim Handel in Betracht kommen. Erlangung der für die praktischen Bedürfnisse des Kaufmannes unentbehrlichen Kenntnisse aus dem Wechsel-, Handels- und Gewerberechte, in Verbindung gebracht mit praktischen Geschäftsfällen.

Erster Jahrgang (Handelskunde, 3 Stunden).

Der Handel im allgemeinen: Die Verschiedenartigkeit seines Betriebes; Handelsgegenstände; der Warenhandel. Kauf und Verkauf; der Tauschhandel; das Geld im allgemeinen; Währung; Maße und Gewichte. — Handeltreibende: (Der Kaufmann) die Firma; Hilfspersonen des Handels; Handelsgesellschaften. — Hilfsgewerbe des Handels: [Commissionär, Spediteur, Agenten, der Frachtenführer (Fuhrmann.)] — Hilfsmittel des Handels: (Eisenbahnen, Schiffahrt, Post, Telegraph, das Versicherungswesen; Messen; Lagerhäuser etc.). — Zölle; Monopol; Freihandel; Patent; Muster- und Markenschutz.

Zweiter Jahrgang (Handels- und Wechselkunde, 4 Stunden).

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen: über Handelsbücher, Firmen, Handelsbevollmächtigte, über den Abschluss und die Erfüllung von Handelsgeschäften, über die Sicherstellungsmittel bei denselben mit besonderer Berücksichtigung des I. und IV. Buches des österreichischen Handelsgesetzbuches. — Begriff und Eintheilung des Wechsels: Wechselfähigkeit; die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels; Wechselstempel. Das Giro; die Acceptation; die Zahlung; der Protest; Verpflichtung seitens des Ausstellers; Klagerecht des Wechselgläubigers. Vervielfältigung des Wechsels; abhanden gekommene Wechsel; falsche Wechsel. Ausländische Wechsel, speciell ungarische. — Der Geld-, Wechsel- und Effectenhandel in den Hauptumrissen: Credit und Creditpapiere (staatliche und private), Banken; Börsen (Effecten- und Warenbörsen), ihre Bedeutung und Organisation.

7. Geographie.

Lehrziel: Auf Grund der allgemein geographischen sich aufbauenden Kenntnis der einzelnen Staaten als Productions- und Handelsgebiete und ihrer Stellung im Weltverkehre, unter steter Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vorbereitungsclasse (3 Stunden).

Allgemeine Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und verticaler Gliederung, sowie nach ihrer politischen Eintheilung. Eingehendere Behandlung der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Nachbarländer.

Erster Jahrgang (Handels-Geographie, 3 Stunden).

Erklärung der zum Verständnisse der Landkarte nöthigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. Die Grundzüge der physischen Geographie mit Hervorhebung jener Partien, welche für die Production und den Verkehr von besonderer Wichtigkeit sind. Eingehende Behandlung der österreichisch-ungarischen Monarchie; Oro- und Hydrographie, Klima, Bevölkerungsverhältnisse; landwirtschaftliche und Montanproduction, Industrie und Verkehr, insbesondere die wichtigsten Bahnnetze und Schiffahrtslinien. Die Nachbarstaaten Österreich-Ungarns unter denselben Gesichtspunkten, jedoch nur mit Angabe jener Natur- und Industrieproducte, welche auf dem Weltmarkte von Bedeutung oder für die bezüglichen Länder charakteristisch sind. Bei Besprechung der Verkehrsverhältnisse der einzelnen Nachbarstaaten ist in erster Linie ihr Verkehr mit Österreich-Ungarn zu berücksichtigen.

Zweiter Jahrgang (Handels-Geographie, 3 Stunden).

Die übrigen Staaten Europas mit ihren Colonien, soweit solche in Betracht kommen. Die selbständigen außereuropäischen Staaten. Der pädagogische Vorgang ist derselbe wie bei der Behandlung der Nachbarstaaten Österreich-Ungarns. Die wichtigsten intercontinentalen Verkehrsmittel und Verkehrsanstalten (Postdampferlinien, Kabel, der Weltpostverein). Selbstverständlich muss beim geographischen Unterrichte fortgesetzt die Karte benützt und auf fertiges Kartenlesen besonderes Gewicht gelegt werden.

8. Naturgeschichte.

Vorbereitungsclasse (4 Stunden).

Lehrziel: Bekanntschaft mit den verbreitetsten und für das Leben wichtigsten Naturkörpern. Leichtfassliche Darstellung der Systematik der drei Naturreiche (Mineralogie, Zoologie, Botanik). Besondere Hervorhebung jener Ordnungen und Individuen, welche für den Unterricht der Warenkunde von größerer Bedeutung sind. Der Unterricht ist durchwegs Anschauungsunterricht.

9. Naturlehre.

Vorbereitungsclasse (4 Stunden).

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten und leichtfasslichen physikalischen und chemischen Vorgänge mit steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, hauptsächlich auf Grundlage des Experimentes erworben. — Zusammenhangsformen der Körper; Gewicht, Loth, Schwerpunkt; Ausdehnung der Körper durch Wärme, Thermometer, Luft, Luftzug, Wind, Barometer, Wärmeleitung, Schmelzen, Verdampfen; Luftfeuchtigkeit, Niederschläge, natürliche und künstliche Magnete; Compass; Elektricität durch Reibung, Gewitter, Berührungselektricität, Elektromagnet, Telegraph, Telephon; die Kohle, Kohlenoxyd, Kohlensäure, das Kalkbrennen, das Gaslicht und elektrisches Licht, Verwesung, Gährung; das Eisen, das Wasser. Communicationsgefäße, Heber, Fortpflanzung des Wasserdruckes, hydraulische Presse, das Schwimmen, Pumpen, der Heronsball, die Feuerspritze; Schall und Echo; ebene Spiegel, Brechung des Lichtes. Die Linse, das menschliche Auge, Brillen, Mikroskope. Fernrohre, die Photographie.

10. Warenkunde.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten Waren des Welthandels nach ihren charakteristischen Eigenschaften, ihrer Gewinnung, ihrer Verwendung, ihren Verfälschungen und ihrer Verarbeitung zu Ganz- oder Halbfabrikaten. Die technologische Seite soll jedoch nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie durch Demonstrationen ganz leicht fasslich behandelt werden kann. Im ganzen soll die Behandlung des Lehrstoffes mehr encyklopädisch als systematisch sein.

Erster Jahrgang (3 Stunden).

Eintheilung der Waren in Gruppen nach den drei Naturreichen. — Waren aus dem Mineralreiche: Kohle, Petroleum, Metalle und Hüttenproducte; Salze, Thon- und Glaswaren; Baumaterialien; Schleif- und Poliermittel, Mühlsteine; Schreib-, Zeichnen- und Farbmaterialien; Mineralsäuren, Zündstoffe etc. Daneben aus der Technologie die Erklärung der einfachen Maschinen und der Grundprincipien, welche bei der Function der Kraftmotoren in Betracht kommen, demonstriert an guten leichtfasslichen Modellen und Zeichnungen.

Zweiter Jahrgang (3 Stunden).

Waren aus dem Pflanzenreiche: Die wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel, Gewürze, Gährungsproducte, Gespinstpflanzen und die daraus gefertigten Gewebe, Hölzer und Rinden, Papier- und Farbstoffe, Fette, Harze, Gummate, Öle etc. — Waren aus dem Thierreiche: Die thierische Haut und deren Theile (Leder, Haare und daraus gefertigte Gespinste), Horn, Schildpatt, Fischbein, Zähne, Nahrungsmittel (Fleisch, Milch, Fette, Käse, Fische, Conserven), künstliche und natürliche Düngemittel, Seide, Wachs, Honig, Farbwaren. — An passender Stelle ist das Wichtigste über Verfälschungen einzelner Waren und die Angabe einfacher Methoden, dieselben zu erkennen, sowie über die Gefährlichkeit mancher Waren oder die beste Art der Aufbewahrung in den Unterricht aufzunehmen. — Mit den bereits vorgeschritteneren Schülern sollen möglichst viele Excursionen in Fabriken oder größere Etablissements gemacht werden.

Um den praktischen Bedürfnissen möglichst zu entsprechen, muss der Unterricht aus Warenkunde in erster Linie auf den localen Handel der Gegend, in welcher die Schule liegt, Rücksicht nehmen.

11. Kalligraphie.

Lehrziel: Heranbildung einer gefälligen und geläufigen Handschrift.

Vorbereitungsclasse (2 Stunden).

Gründliche Übung in Current- und Lateinschrift (Hausaufgaben).

Erster Jahrgang (3 Stunden).

Gründliche Übung in Current-, Latein- und Rondeschrift in verschiedenen Größen. (Hausaufgaben.)

Zweiter Jahrgang (1 Stunde).

Das kaufmännische Schreiben mit Rücksicht auf die Methode im Schnellschreiben. Kaufmännische Signaturen. (Hausaufgaben.)

12. Stenographie.

Lehrziel: Fähigkeit, 80 bis 100 Worte in der Minute schreiben zu können, und sicheres Lesen jedes selbstgeschriebenen Stenogrammes. (System Gabelsberger.)

Erster Jahrgang (2 Stunden).

Wortbildung und Wortkürzung.

Zweiter Jahrgang (2 Stunden).

Satzkürzung und Schnellschriftübungen.

13. Fremde Sprachen (relativ obligat).

Lehrziel: Verständnis leichterer Lesestücke beschreibenden und erzählenden Inhaltes. Gewandtheit im Abfassen gewöhnlicher kaufmännischer Briefe für das Warengeschäft; Fähigkeit, ein leichteres Gespräch zu führen. Als fremde Sprachen gelten zunächst eine zweite Landessprache, Französisch, Englisch oder Italienisch; sie sind bloß als relativ obligate Gegenstände zu behandeln, wenn sie aber gelehrt werden, muss der Unterricht ein intensiver sein (erster und zweiter Jahrgang je 6 Stunden), damit das Lehrziel von allen talentierteren Schülern erreicht werden kann.

ÜBERSICHT.

<table>
<tr><th rowspan="2">Obligate Gegenstände</th><th rowspan="2">Vorbereitungs-Classe</th><th rowspan="2">I. Classe</th><th colspan="2">II. Classe</th></tr>
<tr><th>I. S.</th><th>II. S.</th></tr>
<tr><td>Religionslehre</td><td>2</td><td>.</td><td colspan="2">.</td></tr>
<tr><td>Unterrichtssprache</td><td>4</td><td>4</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Rechnen</td><td>4</td><td>4</td><td colspan="2">4</td></tr>
<tr><td>Kaufmännische Correspondenz und Comptoir-Arbeiten</td><td>.</td><td>3</td><td>4</td><td rowspan="2">8</td></tr>
<tr><td>Buchhaltung</td><td>.</td><td>3</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Handels- und Wechselkunde</td><td>.</td><td>3</td><td colspan="2">4</td></tr>
<tr><td>Geographie</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Naturgeschichte</td><td>4</td><td>.</td><td colspan="2">.</td></tr>
<tr><td>Naturlehre</td><td>4</td><td>.</td><td colspan="2">.</td></tr>
<tr><td>Warenkunde</td><td>.</td><td>3</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Kalligraphie</td><td>2</td><td>3</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Stenographie</td><td>.</td><td>2</td><td colspan="2">2</td></tr>
<tr><td></td><td>23</td><td>28</td><td colspan="2">28</td></tr>
<tr><td>Relativ obligat: Eine zweite Landessprache oder eine fremde Sprache</td><td>.</td><td>6</td><td colspan="2">6</td></tr>
</table>

Dieser Entwurf zeigt den Lehrplan einer niederen Handelsschule mit Tages-Unterricht, welcher die Aufgabe zufällt, zunächst die gewöhnliche Volksbildung zu befestigen, eventuell zu ergänzen und hierauf jenen Theil der commerciellen Fachbildung zu pflegen, der für den Provinz-Kaufmann, den sogenannten Detaillisten, mithin für die breiten Massen des Handelsstandes ein Bedürfnis ist. Der Großhandel mit seinen internationalen Verbindungen und das als Zahlungsvermittler hinzutretende Bankgeschäft im weiteren Sinne soll an zweiclassigen Handelsschulen thunlichst außer Betracht kommen und nur höheren Handels-Lehranstalten als Gegenstand besonderer Unterrichtsbehandlung vorbehalten sein. Die verhältnismäßig große Zahl wöchentlicher Lehrstunden soll ermöglichen, dass die zweiclassige Handelsschule ihren Doppelzweck vollkommen erreiche.

Analog den Bestimmungen des Normal - Lehrplanes für kaufmännische Fortbildungsschulen, nach denen die Aufstellung einer Vorbereitungsclasse bekanntlich nur für jene Schulen und Orte vorgesehen ist, wo die allgemeinen Verhältnisse der Volksbildung minder günstig, daher die Vorkenntnisse einer größeren Anzahl von Aufnahmsbewerbern ungenügend sind, neigte sich die Unterrichtsverwaltung der Ansicht zu, dass in größeren Städten, namentlich in Wien, wo das elementare Bildungswesen am weitesten vorgeschritten ist, von einer solchen Vorbereitungsclasse bei zweiclassigen Handelsschulen Umgang genommen werden könne. Aus denselben Gründen erhob die Unterrichtsverwaltung keinen Einwand, dass bei den in Wien bestehenden zweiclassigen Privat-Handelsschulen, unter sonst genauer Einhaltung des Normal-Lehrplanes, die Anzahl der obligaten wöchentlichen Lehrstunden eine Reduction von 28 auf 24 erfahre.

Eine hervorragende Beachtung wird im Normal-Lehrplane den fremden Sprachen zugewendet. Die Unterrichtsverwaltung ging hiebei von dem ganz richtigen Standpunkte aus, dass an solchen Schulen der Unterricht in den modernen Sprachen nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn es gelingt, in der ohnehin kurz bemessenen Frist von zwei Jahren jenes Unterrichtsziel zu erreichen, welches einigermaßen eine Verwertung des Erlernten in Wort und Schrift, insbesondere für die Handels-Correspondenz ermöglicht.

Wurde durch diesen Normal-Lehrplan eine einheitliche Basis für den lehramtlichen Gang der zweiclassigen Handelsschulen geschaffen, so musste die Unterrichtsverwaltung auch wieder bestrebt sein, diese durch ihre directe Anregung neu errichteten Schulen, welche in den ersteren Jahren wohl mit einer geringeren Frequenz sich bescheiden müssen, in ihrer ökonomischen Grundlage zu sichern und von solchen öffentlichen Factoren leiten und erhalten zu lassen, die entschlossen sind, zur Förderung dieses wichtigen Specialunterrichtes selbst materielle Opfer nicht zu scheuen.

Zu diesem Zwecke wurde vom Ministerium für Cultus und Unterricht folgendes Organisations-Statut entworfen:

Organisations-Statut für zweiclassige Handelsschulen.

I. Aufgabe, Charakter und Unterrichtssprache der Anstalt.

§ 1. Die (Communal-Handelsschule zu) hat die Aufgabe, Jünglingen, welche sich dem Handelsstande oder anderen demselben verwandten Berufsarten widmen wollen, außer einem gewissen Maß allgemeiner Bildung eine fachliche Ausbildung zu gewähren und zur Hebung der Erwerbsfähigkeit der Handelsangehörigen beizutragen.

§ 2. Die Unterrichtsertheilung erfolgt in (deutscher) Sprache.

II. Errichtung und Erhaltung der Anstalt.

§ 3. Die Anstalt wird von (der Stadtgemeinde) errichtet und von derselben unter Mitwirkung der ad Punkt 2 bezeichneten beitragenden Factoren erhalten. Insbesondere wird der für diese Lehranstalt erforderliche Aufwand bestritten: 1. durch die Leistungen (der Stadtgemeinde), welche alle mit der entsprechenden Unterbringung der Lehranstalt, ferner mit der Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Schullocalitäten sowie deren Einrichtung und mit der Bedienung verbundenen Auslagen auf sich zu nehmen und überdies für das durch anderweitige Einnahmen etwa unbedeckte Erfordernis der Anstalt aufzukommen hat; 2. durch die der Lehranstalt seitens folgender Factoren zukommenden Unterstützungen: (Staat, Land, Handelskammer, kaufmännischer Verein, Sparcasse etc.); 3. durch das Erträgnis der für die Anstalt allfällig gemachten Stiftungen, Legate und sonstige Widmungen; 4. durch das von den Schülern zu entrichtende Unterrichtsgeld sowie die von denselben einzuhebenden Eintrittstaxen und Lehrmittelbeiträge. Sämmtliche Erhaltungsbeiträge bilden den Fonds der Anstalt und fließen in denselben.

III. Aufsicht und Leitung der Anstalt.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Anstalt wird vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch dessen Fachorgane geübt. In administrativer Beziehung fungiert als Instanz die k. k. Statthalterei. Alle an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Eingaben sind in der Regel durch die betreffende politische Behörde vorzulegen. In dringlichen Fällen kann jedoch auch die unmittelbare Vorlage eines Berichtes erfolgen, in welchem Falle aber hievon der k. k. Statthalterei jedesmal nachträglich Mittheilung zu machen ist.

§ 5. Behufs Leitung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Lehranstalt und Förderung der Interessen derselben sowie zum Zwecke der unmittelbaren Überwachung der Wirksamkeit der Anstalt fungiert ein Curatorium, welches seinen Sitz in hat. Dasselbe besteht unter dem Vorsitze (des Bürgermeisters) aus folgenden Mitgliedern: Die Mitglieder des Curatoriums scheiden nach dreijähriger Functionsdauer aus und werden durch Neugewählte, beziehungsweise Neuernannte ersetzt, wobei jedoch eine Wiederwahl (Wiederernennung) zulässig ist. Über die jeweilige Constituierung des Curatoriums hat der Vorsitzende desselben unter Angabe der Namen der von (der Stadtgemeinde) gewählten Vertreter dem Ministerium für Cultus und Unterricht im vorschriftsmäßigen Wege Mittheilung zu machen. Die Mitglieder des Curatoriums versehen ihre Functionen unentgeltlich. Sie versammeln sich über Einberufung des Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat; auf Antrag des Directors der Anstalt oder mindestens . . . Mitglieder des Curatoriums ist jedoch vom Vorsitzenden binnen fünf Tagen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens . . . Mitgliedern, außer der des Vorsitzenden, erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende seine Stimme abgegeben hat. Über die Anträge und Beschlüsse des Curatoriums ist ein vom Vorsitzenden zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen und, falls in demselben Gegenstände, beziehungsweise Beschlüsse von größerem Belange erörtert werden, im vorgeschriebenen Wege dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen. Das Curatorium bestellt aus seiner Mitte einen Schrift- und Geschäftsführer (Cassier).

§ 6. Das Curatorium ist für seine Gebarung den Behörden und der (Stadtgemeinde) als Erhalter der Anstalt verantwortlich. Falls dasselbe seinen Wirkungskreis überschreiten oder überhaupt statutenwidrig vorgehen sollte, steht dem Ministerium für Cultus und Unterricht die Befugnis zu, nach Einvernahme der (Stadtgemeinde) das Curatorium aufzulösen. In diesem Falle muss jedoch unverweilt die Neuconstituierung des Curatoriums veranlasst werden.

§ 7. Zu den Aufgaben des Curatoriums gehört insbesondere: 1. Die Wahrnehmung der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts, des Lehrplanes, der Schul- und Disciplinarordnung und sonstiger Directiven. 2. Die Verwaltung des Fonds der Anstalt. Es nimmt alle in denselben fließenden Erhaltungsbeiträge in Empfang und macht alle aus demselben zu zahlenden Auslagen flüssig. Es hat alljährlich für das betreffende Solarjahr einen Voranschlag des Erfordernisses der Lehranstalt und dessen Bedeckung zusammenzustellen und der (Stadtgemeinde) derart rechtzeitig zuzumitteln, dass dieselbe in der Lage sei, im für den unbedeckten Aufwand Vorsorge treffen zu können. Der Voranschlag für die Anstalt ist auch dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen. Am Schlusse eines jeden Solarjahres hat das Curatorium der (Stadtgemeinde) den Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Innerhalb der Grenzen des festgestellten Voranschlages verfügt das Curatorium frei über die Mittel des Fonds der Anstalt. Ausgaben, welche eine Überschreitung dieses Voranschlages mit sich bringen würden, können nur mit Zustimmung der (Stadtgemeinde) gemacht werden. 3. Die Verleihung von Stipendien und Gewährung von Unterstützungen an unbemittelte und würdige Schüler nach Maßgabe der ihm hiefür zur Verfügung stehenden besonderen Mittel. 4. Die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen. 5. Die Bestellung, beziehungsweise die Definitivstellung (§ 22) und Enthebung des Directors und der übrigen Lehrkräfte der Anstalt. Die bezüglichen Beschlüsse treten jedoch erst nach erfolgter Genehmigung seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht inkraft. 6. Die Bewilligung von Remunerationen für Mehrleistungen, von Aushilfen und Substitutionsgebüren. 7. Alle Anschaffungen für die Lehranstalt, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Voranschlages bestritten werden können. 8. Urlaubsbewilligungen für den Director und die Lehrkräfte. 9. Die Stellung von Anträgen auf Abänderung des Statuts, des Lehrplanes und sonstiger Normativen. Dem Curatorium obliegt ferner: 10. Den Contact der Anstalt mit den commerciellen Kreisen herzustellen, die Frequenz der Schule und das Fortkommen der Absolventen derselben zu fördern sowie überhaupt die Interessen der Anstalt, namentlich die ökonomischen, wahrzunehmen. Um in fortdauernder und genauer Kenntnis von dem Zustande der Schule zu sein, hat der Vorsitzende das Recht, periodische Inspicierungen derselben entweder selbst vorzunehmen oder durch einzelne Mitglieder des Curatoriums zu veranlassen. Die Mitglieder des Curatoriums haben sich bei solchen Besuchen jeden unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältigst zu vermeiden. Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schüler Ansichten und Wünsche auszusprechen; Befehle und Weisungen zu ertheilen, ist ein einzelnes Mitglied des Curatoriums jedoch nicht berechtigt. Die gemachten Wahrnehmungen haben die Mitglieder in der nächsten Sitzung des Curatoriums mitzutheilen. Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat das Curatorium über seine Thätigkeit und über den Zustand der Lehranstalt an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und an die (Stadtgemeinde) zu berichten.

IV. Organisation des Unterrichtes.

§ 8. Die (Communal-Handelsschule zu) gliedert sich in: *a*) eine zweiclassige Handelsschule sammt Vorbereitungsclasse; *b*) eine kaufmännische Fortbildungsschule; *c*) Specialcurse.

§ 9. Die zweiclassige Handelsschule hat den Zweck, eine möglichst rasche und praktische Ausbildung von Hilfskräften des Handelsstandes im engeren Sinne zu vermitteln. Mit ihr steht eine Vorbereitungsclasse in Verbindung, in welche auch Schüler eintreten können, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und daher noch im volksschulpflichtigen Alter stehen. Solche Schüler sind im Grunde des § 23 des Reichsvolksschulgesetzes von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, entbunden. Für den Eintritt in die erste Classe dieser Abtheilung der Anstalt ist außer dem entsprechend höheren Alter von mindestens 14 Jahren der Nachweis der erfüllten Volksschulpflicht, beziehungsweise die Absolvierung der Vorbereitungsclasse erforderlich.

Über die Aufnahme von aus der Volksschule oder aus anderen Schulen (Gymnasien, Realschulen, Bürgerschulen u. a.) unmittelbar in die erste Classe eintretenden Schülern entscheidet eine Prüfung im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den naturkundlichen Fächern und in der Geographie, wobei als Maßstab das Lehrziel der Vorbereitungsclasse zu gelten hat.

§ 10. Der Lehrplan der zweiclassigen Handelsschule und der Vorbereitungsclasse derselben erstreckt sich auf folgende Gegenstände: Vorbereitungsclasse. Obligate Gegenstände: Religionslehre, Unterrichtssprache, Rechnen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Schönschreiben. In der I. und II. Classe. Obligate Gegenstände: Unterrichtssprache, Rechnen (kaufmännisches Rechnen), kaufmännische Correspondenz und Comptoirarbeiten, Buchhaltung (einfache und doppelte Buchführung, Mustercomptoir), Handels- und Wechselkunde, Geographie (Handelsgeographie), Warenkunde, Schönschreiben, Stenographie. Relativ obligate Gegenstände: Eine fremde Sprache, und zwar Französisch, Englisch oder Italienisch, beziehungsweise die zweite Landessprache.

§ 11. Die Gesammtstundenzahl der obligaten Lehrgegenstände der zweiclassigen Handelsschule darf nicht mehr als 28 in der Woche betragen, damit den Schülern Zeit zur Erlernung einer fremden Sprache bleibe.

§ 12. Schüler, welche die zweiclassige Handelsschule mit Erfolg absolviert haben, sind vom Besuche einer commerciellen Fortbildungsschule befreit.

§ 13. Die an der (Communal-Handelsschule zu) bestehende „Kaufmännische Fortbildungsschule“ soll den in der Praxis stehenden Handelsangehörigen in einem Alter unter 20 Jahren eine entsprechende fachliche Unterweisung bieten. Sie umfasst drei Jahrgänge (Vorbereitungsclasse und zwei Classen) und setzt die Absolvierung der Volksschule voraus. Der Unterricht an der commerciellen Fortbildungsschule wird in nachstehenden Gegenständen ertheilt: Unterrichtssprache, Rechnen, Buchhaltung und kaufmännische Correspondenz, Handels- und Wechselkunde, Geographie, Warenkunde, Schönschreiben. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt mindestens sechs Stunden in jeder Classe. Der Unterricht wird an folgenden Tagen ertheilt: Gemäß § 100 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, kann diese Fortbildungsschule für Handelsangehörige in einem Alter unter 18 Jahren zur Pflichtschule erklärt werden.

§ 14. „Specialcurse“ werden je nach Bedarf und localen Verhältnissen über solche Fachgebiete an der Anstalt abgehalten, welche innerhalb des Rahmens des regelmäßigen Unterrichtes an den anderen Abtheilungen desselben nicht in ausreichender Weise zur Behandlung gelangen können, z. B. die Veranstaltung von eigenen Sprachcursen für Handelsangehörige, sowie über andere Fachgebiete (Curse über Zollwesen, einzelne Warenbranchen u. s. w.); ferner, falls sich ein größeres Bedürfnis dafür geltend machen sollte, eines Specialcurses für solche Mittelschüler, welche sich gewisse commercielle Kenntnisse aneignen wollen. Der letztere Curs soll in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten und sich nur auf die speciell kaufmännischen Disciplinen erstrecken. Die Einrichtung, der Umfang und die Eintheilung des Lehrstoffes solcher „Specialcurse“ werden durch besondere Bestimmungen, beziehungsweise Lehrpläne festgesetzt.

§ 15. Die Zahl der Schüler einer Classe an jeder Abtheilung der Anstalt darf . . . nicht überschreiten; bei Sprachcursen wird dieselbe auf beschränkt.

§ 16. Das Schuljahr dauert an der „Zweiclassigen Handelsschule“ und an der „Kaufmännischen Fortbildungsschule“ zehn Monate und beginnt mit 15. September. Als Ferialtage haben die für Mittelschulen normierten zu gelten. Außerdem kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse an der „Kaufmännischen Fortbildungsschule“ der Unterricht unterbrochen werden.

V. Lehrmittel.

§ 17. Beim Unterrichte ist nur die Verwendung jener Lehrbücher und Lehrmittel gestattet, welche vom Ministerium für Cultus und Unterricht zu diesem Zwecke für zulässig erklärt wurden. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl unter den zulässigen Lehrmitteln und ist berechtigt, Anträge wegen Zulassung anderer Werke an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stellen.

§ 18. An der Anstalt werden folgende Sammlungen angelegt: 1. Eine Büchersammlung für den Gebrauch der Lehrer. 2. Eine Büchersammlung für den Gebrauch der Schüler. 3. Eine Sammlung für Naturlehre (physikalisches Cabinet). 4. Eine Sammlung für Naturgeschichte

5. Eine Sammlung für Warenkunde. 6. Eine Sammlung von im Geschäftsleben am häufigsten in Verwendung stehenden Wertzeichen, Formularien u. s. w. 7. Eine Sammlung von Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht, insbesondere eine Kartensammlung. Mit der Ordnung, Aufbewahrung und Inventarisierung dieser Lehrmittel werden die einzelnen Lehrer vom Director betraut.

VI. Der Director und der Lehrkörper.

§ 19. Der Lehrkörper der Anstalt besteht aus dem Director, den wirklichen Lehrern und den Hilfslehrern.

§ 20. Dem Director steht die pädagogische und didaktische Leitung der Lehranstalt, sowie die Vertretung derselben nach außen zu. Er ist der nächste Vorgesetzte des Lehrkörpers, welcher seinen Anordnungen, mögen sie sich aus dem Statute der Anstalt oder aus speciellen Anordnungen ergeben, oder endlich von ihm auf eigene Verantwortung getroffen werden, Folge zu leisten hat. Dem Director wird auch die Befugnis eingeräumt, den wirklichen Lehrern und Hilfslehrern Urlaube bis zur Dauer von drei Tagen im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

§ 21. Der Director ist dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sowie dem Curatorium für den Zustand der Lehranstalt verantwortlich. Der Director besorgt die Schüleraufnahme, verfasst die Stundeneintheilung, leitet die Lehrerconferenzen und erstattet im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Anträge wegen Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. an das Curatorium. Er berichtet über das Resultat der Schüleraufnahme, über Lehrbücher und Lehrkräfte an das Curatorium, beziehungsweise an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht; er verfasst die vorgeschriebenen statistischen Ausweise und erstattet nach Schluss jeden Schuljahres den Jahresbericht. Eine Abschrift desselben ist nebst einer solchen des Schlussconferenzprotokolles auch an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten. Die Vorlage anderer Conferenzprotokolle an das Ministerium ist nur dann erforderlich, wenn sie Anträge oder Beschlüsse enthalten, welche der behördlichen Genehmigung bedürfen.

§ 22. Der Director und die übrigen Lehrkräfte müssen ihre Befähigung zum Lehramte in der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgeschriebenen Art nachweisen. In besonders berücksichtigungswerten Fällen, namentlich bei anerkannt tüchtigen Leistungen im Lehrfache oder in der Praxis kann mit Genehmigung des Ministeriums die Beibringung des obigen Nachweises nachgesehen werden.

§ 23. Der Director und die übrigen Lehrpersonen werden vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Curatorium bestellt, beziehungsweise enthoben (§§ 7, 5). Der Director und die wirklichen Lehrer der Anstalt haben nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Ernennung um ihre Definitivstellung an der Anstalt beim Curatorium einzuschreiten. Jeder bezügliche Beschluss des Curatoriums tritt jedoch erst dann inkraft, wenn demselben vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bestätigung ertheilt wurde. Bis zu ihrer Definitivstellung sind die betreffenden Lehrpersonen als provisorisch angestellt zu betrachten und können gegen jährige Kündigung entlassen werden.

§ 24. Der Director bezieht einen Gehalt von fl. 1000 bis 1200, eine Activitätszulage in der Höhe jener für Staatsbeamte der VIII. Rangsclasse und während seiner Activität außerdem eine Functionszulage von jährlich fl. 400. Erhält der Director eine Naturalwohnung, so gebürt ihm nur die Hälfte der obigen Activitätszulage. Die wirklichen Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von fl. 1000 und auf eine Activitätszulage in der Höhe jener für Staatsbeamte der IX. Rangsclasse. Der Gehalt des Directors und der wirklichen Lehrer wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschliesslich zum 25. Jahre derselben um je fl. 200 erhöht. Besonders qualificierten Lehrern kann eine im Lehramte an Handelsschulen oder in der Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit angerechnet werden. Hilfslehrer erhalten Remunerationen im Betrage von jährlich fl. 50 bis 60 für die wöchentliche Stunde.

§ 25. Sämmtliche Lehrkräfte sind verpflichtet, sich nach ihrer Befähigung und nach Bedarf an allen Abtheilungen der Anstalt verwenden zu lassen. Die Lehrverpflichtung wird für den Director mit 16, für die übrigen Lehrkräfte mit 20 Stunden in der Woche festgesetzt. Eine Verwendung über die normale Lehrverpflichtung gibt Anspruch auf eine Remuneration im Betrage von jährlich fl. 50 bis 60 für die wöchentliche Stunde.

§ 26. Nachstehende Disciplinen müssen von internen Lehrkräften versehen werden: Die speciellen commerciellen Lehrgegenstände, als: Buchführung, Correspondenz und Comptoir-Arbeiten, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechselkunde; ferner auch Warenkunde und Handels-Geographie.

§ 27. In Betreff der Dauer der Dienstzeit und hinsichtlich der Pensionsbehandlung des Directors und der wirklichen Lehrer der Anstalt finden die diesbezüglich für Lehrpersonen an Staatsmittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung. Die jeweiligen Pensionen sind als Erfordernis der Anstalt zu behandeln und in den Jahresvoranschlag derselben einzubeziehen.

§ 28. Die Disciplinarbehandlung sowie die sonstigen Pflichten und Rechte der Mitglieder des Lehrkörpers werden durch besondere Regulative festgesetzt.

VII. Die Schüler, die Disciplinarbehandlung derselben, das Unterrichtsgeld und die Zeugnisse.

§ 29. Jeder Schüler der „Zweiclassigen Handelsschule“ und deren Vorbereitungsclasse sowie der „Kaufmännischen Fortbildungsschule“, ferner beim Specialcurse für Mittelschüler jeder Frequentant des letzteren hat bei der Aufnahme seinen Tauf- oder Geburtsschein, sein letztes Studienzeugnis, und wenn er nicht von den Eltern oder deren Stellvertretern vorgestellt wird, auch die schriftliche Zustimmung derselben zum Eintritte in die Schule vorzulegen. Die Anmeldungen der Schüler werden vom Director entgegengenommen.

§ 30. Für jeden Schüler, welcher nicht bei seinen Eltern wohnt, müssen die Quartiergeber die volle, verantwortliche Aufsicht übernehmen, und ist der Director berechtigt, wenn ihm nicht die volle Garantie geboten wird, dass der Schüler entsprechend überwacht ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern eine Änderung der Wohnung zu verlangen.

§ 31. Die Disciplin wird nach einer besonderen, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu genehmigenden Disciplinarordnung, auf welche die Schüler gleich bei der Aufnahme zu verpflichten sind, vom Director und den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers gehandhabt. Vorläufig findet die „Disciplinarordnung für die Mittelschulen in“ sinngemäße Anwendung.

§ 32. Das jährliche Unterrichtsgeld beträgt an der „Zweiclassigen Handelsschule“ fl. 50 bis 60 und an der Vorbereitungsclasse derselben fl. 20, die Eintrittstaxe für Schüler dieser Abtheilung fl. 3 und der jährliche Lehrmittelbeitrag fl. 2. Nichtangehörige der diesseitigen Reichshälfte zahlen das doppelte Schulgeld, eine Aufnahmstaxe von fl. 10 und einen Lehrmittelbeitrag von fl. 5. Schüler der „Kaufmännischen Fortbildungsschule“ haben einen Lehrmittelbeitrag von fl. 2 zu entrichten. Das Unterrichtsgeld, beziehungsweise die Taxen für Frequentanten von „Specialcursen“ werden fallweise durch besondere Regulative geregelt.

§ 33. Jeder Schüler erhält zu Weihnachten und zu Ostern einen Classenausweis, am Schlusse eines jeden Schuljahres ein Zeugnis über seine Leistungen und bei Absolvierung der betreffenden Schulabtheilung ein Abgangszeugnis, welches dessen Verhalten und Gesammtleistung während seines Aufenthaltes an der Schule zum Gegenstande hat. Schüler, welche innerhalb des Schuljahres die Anstalt verlassen, erhalten Frequentationszeugnisse, in welchen lediglich der Besuch der betreffenden Abtheilung derselben bestätigt ist. Diesem Attest ist übrigens in deutlich erkennbarer Weise die Clausel beizufügen, dass der betreffende Schüler den vorschriftsmäßigen Lehrgang an der Anstalt nicht vollendet hat

§ 34. Für die Festsetzung der Noten für Betragen, Schulbesuch und Fortgang in den Zeugnissen ist die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. April 1890, Z. 1147, maßgebend. (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 24 ex 1890.) Bei Specialcursen (mit Ausnahme des Curses für Mittelschüler) ist nur der Fortgang zu classificieren. Bei Beurtheilung der Leistungen und des disciplinären Verhaltens der Schüler der „Zweiclassigen Handelsschule“ und der „Kaufmännischen Fortbildungsschule“ sowie des Specialcurses für Mittelschüler ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sind die Leistungen nur in einem Gegenstande nicht genügend, so kann dem Schüler von der Lehrerconferenz die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung nach den Ferien ertheilt werden. Im Falle der Nichtgestattung der Prüfung oder eines ungenügenden Resultates derselben muss der Schüler die Classe wiederholen.

§ 35. Schlussprüfungen finden an der Anstalt nicht statt. Der Director, beziehungsweise der Lehrkörper hat jedoch die Pflicht, am Schlusse jeden Jahres, insbesondere aber bei Schülern vor ihrer Entlassung aus dem Schulverbande, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass das Lehrziel von den einzelnen Schülern thatsächlich erreicht wurde.

VIII. Schlussbestimmung.

§ 36. Jede Änderung dieses Statutes sowie die Feststellung der Lehrpläne und sonstigen Regulative, beziehungsweise deren Modificierung bedarf der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Nach diesem Statute sind die bereits erwähnten zweiclassigen Handelsschulen organisiert; in nächster Zeit werden derartige Anstalten auch zu Troppau in Schlesien, Olmütz in Mähren, Brüx und Budweis in Böhmen, Klagenfurt oder Villach in Kärnten und an anderen Orten errichtet werden. Wahrscheinlich dürfte die Unterrichtsverwaltung auch noch den Industriebezirk Vorarlberg hiezu geeignet erachten, denn zweifellos würde dort eine commercielle Schule einem größeren Bedürfnis abhelfen als in der Landeshauptstadt Tirols, in Innsbruck.

Anders dagegen sind die Verhältnisse im Kronlande Galizien geartet. Hier dürften gleiche Bestrebungen der Unterrichtsverwaltung derzeit noch einen weniger geeigneten Boden finden.

Aber nicht nur auf eine zweckentsprechende Vertheilung eines successive über die ganze Reichshälfte sich entfaltenden Netzes commercieller Anstalten richtet sich die Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung, sondern sie widmet auch ihre besondere Fürsorge einer einheitlichen Unterrichts-Ertheilung. Der erste Schritt in dieser Richtung wurde durch die Aufstellung eigener Normal-Lehrpläne gethan, der zweite durch die Abfassung billiger Lehrbücher[10]) und deren einheitliche Verwendung an fast sämmtlichen kaufmännischen Fortbildungsschulen, beziehungsweise an zweiclassigen Handelsschulen. Es kann nun der Übertritt eines Schülers von einer Handelsschule in die andere ohne jeden Nachtheil für dessen Studienfortsetzung erfolgen. Schon dieser Umstand allein würde die Erfolge der Reorganisation des niederen commerciellen Unterrichtes, die in der Hauptsache schon nahezu durchgeführt ist, beweisen.

Dieses intensive Hervortreten der Unterrichtsverwaltung auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes fand auch in den regelmäßigen Inspectionen Ausdruck. So wurden in den letzten drei Jahren sämmtliche commerciellen Lehranstalten, viele derselben sogar wiederholt, einer eingehenden Inspection unterzogen. Aus dem seinem Wortlaute nach bereits angeführten Motivenberichte der Unterrichtsverwaltung kann entnommen werden, dass ein selbständiges Schaffen der Regierung

[10]) Um die Herausgabe billiger und dabei bestens ausgestatteter commercieller Lehrbücher hat sich die k. und k. Hof-Buchhandlung Alfred Hölder in Wien ein besonderes Verdienst erworben.

auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes in erster Linie an Orten nothwendig erscheint, wo das Bedürfnis nach commerciellen Lehranstalten sich bereits fühlbar machte, ohne dass öffentliche Factoren oder Private zu entsprechender Abhilfe sich entschlossen hatten. Dass die Unterrichtsverwaltung zugleich bestrebt ist, die zunächst interessierten öffentlichen Vertretungskörper (Landesvertretung, Gemeinden, Handelskammern, Handelsgremien, Sparcassen und kaufmännische Vereine) auch zu einer materiellen Unterstützung neu errichteter Handelsschulen anzueifern, geschieht nicht nur um die Staatsmittel möglichst zu schonen, sondern auch um den für diesen Specialunterricht unentbehrlichen Contact zwischen Schule und Geschäfts-Praxis zu befestigen.

Wenn auch, wie vorauszusehen ist, die derzeit mit jährlichen 48.300 Gulden bemessene Staatssubvention für commercielle Lehranstalten, welche sich seit dem Jahre 1888 nahezu verdoppelte und zu der noch circa fl. 30.000 als Jahreserfordernis für die commercielle Abtheilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest zu zählen wären, in den nächsten Jahren eine bedeutende Erhöhung wird erfahren müssen, so sind auch weit größere Summen nicht zu hoch in Anbetracht der hiedurch in der ganzen Reichshälfte erreichten Förderung der commerciellen Unterrichtsbestrebungen und deren fruchtbringenden Einflusses zur Hebung und Belebung des Handels und der Industrie Österreichs.

Jährliche Staats-Subvention für den commerciellen Unterricht vom Jahre 1877[11]) bis zur Gegenwart.

Jahr	Gulden	Jahr	Gulden
1877	18.550·—	1885	18.850·—
1878	50.500·—	1886	19.400·—
1879	12.000·—	1887	26.250·—
1880	12.000·—	1888	26.750·—
1881	12.900·—	1889	30.750·—
1882	14.900·—	1890	32.750·—
1883	15.400·—	1891	39.750·—
1884	17.800·—	1892	48.300.—

[11]) Auch vor diesem Jahre hat die Unterrichtsverwaltung commercielle Lehranstalten subventioniert, doch wurden diese Summen nicht besonders ausgewiesen, sondern in den Ètat des gewerblichen Unterrichtes einbezogen.

HANDELS-LEHRANSTALTEN

UND

KAUFMÄNNISCHE FORTBILDUNGSSCHULEN

IN ÖSTERREICH.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer[1]	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
	Niederösterreich.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Wien — Handels-Akademie**	1858	Verein der Wiener Handels-Akademie	.	.	.	.	.	Dr. R. Sonndorfer, k.k.Regierungsrath
	a) Einjähriger Curs für Abiturienten von Mittelschulen	.	.	1	.	35 (a–d)	111	160	.
	b) Vorbereitungsclasse . . .	.	.	1	.		60	160 (b, c)	.
	c) Dreijähriger Curs . . .			3	.		669		
	d) Abendcurs für kaufm. Lehrgegenstände	.	.	.	1		50	20	.
	B. Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Krems — N.-ö. Landes-Handelsschule**	1873	N.-ö. Landes-ausschuss	.	.	.	.	.	Dr. A. Ehrenberger prov.
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.	18 (a–c)	45	10	.
	b) Praktischer Curs	.	.	.	1		7	5	.
	c) Abendcurs für kaufm. Lehrfächer an der gewerblichen Fortbildungsschule . . .	.	.	.	2		32	keines	.
	Privat-Handelsschulen:								
2	**Wien — M. Allina**	1848	M. Allina (vormals Mühlbauer)	.	.	.	.	.	M. Allina
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.	17 (a–d)	218	100	.
	b) Einjähriger Fachcurs . .	.	.	1	.		45	100	.
	c) Abendcurs	.	.	.	1		113	24	.
	d) Tagescurs für Fräulein	.	.	2	.		173	50	.
3	**Wien — N. Kapamadzija** . .	1882	N. Kapamadzija (vormals Engler)	.	.	.	.	.	N. Kapamadzija
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.	10 (a–c)	55	100	.
	b) Abendcurs	.	.	.	1		81	18	.
	c) Mädchencurs	.	.	$1\frac{1}{2}$	.		54	I. 50, II. 15	.

[1]) Bei der Anzahl der Lehrer ist der Director nicht mitgezählt.

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache		
E. C.	.	4	6		2	3	.	3	3	.	3	.	2	.	.	2	.	.	Internationale Handelskunde 2	.	.	30	Statt der franz. od. engl. kann die ital. Spr. gewählt werden. Zollgesetzkunde, praktische Arbeiten im chemischen und Warenlaboratorium und Stenogr. facult.
V.-Cl.	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	3	3	3	.	3	5	2	.	.	.	.	28	
I.	.	3	4			.	3	3	3	.	2	2	2	.	3	4	2	.	.	.	.	31	
II.	.	3	3	3	.	2	2	3	3	.	2	2	2	3	.	2	1	.	.	.	.	31	
III.	.	3	5		3	2	2	3	3	.	2	2	2	.	.	2	.	.	2	.	.	31	
A.-C.	.	4	2	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
I.	.	4	2	2	3	.	4	.	.	.	3	.	4	.	.	2	2	.	.	.	.	26	Franz. Spr., Zeichnen, Stenogr., Turnen u. Gesang facult.
II.	.	5	3	3	4	3	3	.	.	.	3	.	4	.	.	.	1	.	.	.	.	29	Bei dieser Schule ist eine Reorganisation im Zuge, insbesondere wird die Errichtung einer Vorbereitungsclasse geplant.
Pr.C.	.	2	12		3	3	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	29	
I.	.	2	.	½	.	½	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
II.	.	1	2		.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
I.	.	3	3	2	1	1	2	3	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	23	Engl. u. ital. Spr. facult.
II.	.	3	3	2	2	2	1	3	.	.	2	.	3	.	.	.	1	2	.	.	.	24	
E. F.	.	4	4	3	.	3	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	3	.	.	.	23	Franz., engl. und ital. Spr. facult.
A.-C.	.	3	3	2	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	10	Stenogr. facult.
I.	.	3	3	2	1	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	16	Franz., engl. und ital. Spr. u. Stenogr. facult.
II.	.	3	3	2	1	2	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	15	Außerd. besteht ein Sonntagscurs u. ein Lehrcurs für Versicherungswesen.
I.	.	4	3	4	.	2	2	.	.	.	2		2	.	.	.	2	.	.	.	.	21	Franz. Spr. facult.
II.	.	4	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	3	.	.	.	21	
A.-C.	.	2	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	3	3	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	12	
II.	.	6			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	Stenogr. facult.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
4	**Wien — vormals Pazelt**	1840	F. Glasser (I. Pazelt's Eidam)	.	.	.	.	.	F. Glasser, k. k. Professor
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.		477	100	.
	b) Einjähriger Fachcurs . .	.	.	1	.	29	140	100	.
	c) Abendcurs	.	.	.	1		241	20	.
5	**Wien — C. Porges**	1865	C. Porges	.	.	.	.	.	C. Porges
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.		110	120	.
	b) Einjähriger Fachcurs . .	.	.	1	.		30	60	.
	c) Abendcurs	.	.	.	1	9	20	15	.
	d) Specialcurs für Frauen und Mädchen	.	.	1	.		35	60	.
.	**Wien — S. Singer**	1868	S. Singer	.	.	.	.	.	.
6	**Wien — A. Weiss**	1884	A. Weiss (vormals Pöschl)	.	.	.	.	.	A. Weiss
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.		103	100	.
	b) Abendcurs	.	.	.	1	14	.	18	.
	c) Handelscurs für Mädchen	1878	.	2	.		182	50	.
7	**Wiener Frauen-Erwerb-Verein**	1868	Wiener Frauen-Erwerb-Verein	.	.	.	.	.	A. Kleibel
	a) Handelsschule	.	.	2	.	10	97	60	.
	b) Praktischer Curs für Handelsfächer	.	.	.	½		27	20	.
	C. Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer.								
1	**Wien — M. Kurzbauer** . .	1886	M. Kurzbauer	.	1	1	46	50	M. Kurzbauer
2	**Wien — K. Strell**	1868	K. Strell	.	.	.	.	.	K. Strell
	a) Tagescurs	.	.	2	.		49	60	.
	b) Abendcurs	.	.	2	.	6	47	30	.
	c) Sonntagscurs	.	.	.	1		34	10·50	.

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache		
I.	.	4	3	3	1	2	3	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	24	Franz. und engl. Spr. facult.
II.	.	4	3	4	1	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	24	
E.F.	.	4	3	3	2	3	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	22	
A.-C.	.	3	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
I.	.	3	3	3	.	2	2	3	3	.	3		2	.	.	.	2	2	.	.	.	28	Statt der franz. od. engl. kann die ital. Spr. gewählt werden.
II.	.	3	6		3	2	.	3	3	.	3		2	.	.	.	2	2	.	.	.	29	
E.F.	.	3	3	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	16	
A.-C.	.	3	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
Sp.-C.	.	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Diese Schule ist derzeit nicht eröffnet.
I.	.	3	2	2	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	19	Franz. u. engl. Spr., sowie Stenogr. facult.
II.	.	2	4	2	2	2	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	17	
.	.	2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	8	
I.	.	3	2	2	2	2	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	17	
II.	.	2	4	2	2	2	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	17	
I.	.	4	1½	3	1½		2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	21	Statt der franz. kann die engl. od. ital. Spr. gewählt werden.
II.	.	3	4	2	2		2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	21	
Pr.C.	.	9					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	
.	.	6		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	3	3	4	.	2	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	21	Franz. u. engl. Spr. facult.
II.	.	3	3	4	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	19	
A.-C.	.	4½					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4½	Außerdem bestehen zwei Separatcurse und ein Mädchencurs, welche zusammen von 51 Schülern und Schülerinnen besucht waren.
S.-C.	.	3					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
	D. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	Oberhollabrunn — Abtheilung für kaufm. Fachgegenstände an der gewerblichen Fortbildungsschule	1883	Fortbildungsschulfonds	1	.	3	35	keines	F. Kesseldorfer
2	Stockerau — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule	1872	Fortbildungsschulfonds	.	2	5	18	keines	E. Haas
3	Wien, I. bis X. Bezirk — Gremial-Handelsfachschule der Wiener Kaufmannschaft . .	1848	Gremium der Wiener Kaufmannschaft (I. bis X. Bez.)	3	.	31	1777	10	F. Villicus, kaiserl. Rath
	Abendcurs f. freiwillige Hörer	1859	.	1	.		199	24	.
4	Wien, XIV. Bezirk — Gremial-Handelsfachschule . .	1865	Genossenschaft der Kaufleute im XIV. Bezirke	4	.	4	146	6	F. Rucker
5	Wien, XVII. Bezirk — Gremial-Fachschule für Handelsbeflissene	1865	Gremium der Kaufleute im XVII. Bezirke	4	.	6	186	6	J. Pölzl
6	Wien — Handelscurs des Mädchen - Unterstützungsvereines	1884	Mädchen-Unterstützungsverein	1	.	4	32	keines	Vereinsvorstand
	Wien — Kaufm. Abtheilungen der gewerbl. Fortbildungsschulen für Mädchen:								
7	Im II. Bezirke	1872	Gewerbeschulfonds	1	.	6	58	keines	Th. Schulz
8	„ VII. „	1870	Gewerbeschulfonds	1	.	6	52	„	D. Pospischill
9	„ IX. „	1875	Gewerbeschulfonds	1	.	6	55	„	R. Leitgeb
10	„ X. „	1884	Gewerbeschulfonds	1	.	9	46	„	K. Salava
11	Wien — Kaufm. Unterrichtscurse für Gewerbetreibende des n.-ö. Gewerbevereines	1859	N.-ö. Gewerbeverein	.	1	1	61	keines	Vereinsvorstand
12	Wien — Kaufm. Unterrichtscurse des Wiener kaufm. Vereines	1870	Wiener kaufmännischer Verein	12	18	12	349	2—20	Vereinsvorstand
13	Wiener-Neustadt — Gremial-Fachschule für Handelsbeflissene	1874	Handelsgremium	3	.	4	91	10	L. Jelinek prov.

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	Warenkunde durch 7 Monate, Geogr. durch 3 Monate mit einer wöchentlichen Stunde.
I.	.	2	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I. a	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	Franz., engl. Spr. u. Stenogr. facult.
I. b	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$4\frac{1}{2}$	
I.	.	1	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	3	
II.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	3	
III.	.	1	1	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
IV.	.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
I.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	
II.	.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	
III.	.	$1\frac{1}{2}$		1	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	
IV.	.	2		$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	
.	.	2	2	1	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.		.	Veröffentlicht keine Schulberichte.
.	.	2	1	1	.	1	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	12	
.	.	2	$1\frac{1}{2}$	1	.	$\frac{1}{2}$	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	12	
.	.	2		2	.	1	.	2	.	.	1	.	.	1		.	.	.	3	.	.	12	
.	.	$1\frac{1}{2}$		2	.	$\frac{1}{2}$	.	2	.	.	.	.	.	1		.	.	.	3	.	.	10	Außerdem 8 Stunden weibliche Handarbeiten.
.	.	$2\frac{1}{2}$					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$2\frac{1}{2}$	Unterricht nur an Sonntagen.
I.	.	3		.	1	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	Jeder Lehrgegenstand ist facult. Außerdem bestehen ein Vorbereitungscurs, Curse über Zollwesen, ungar., serb. u. span. Spr.
II.	.	3		.	$1\frac{1}{2}$	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
III.	.	4					.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
	Oberösterreich.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Linz — Handels-Akademie**	1882	Handels-gremium	.	.		.	.	Dr. A. Effenberger
	a) Vorbereitungscurs . . .	.	.	1	.	15	10	100	.
	b) Dreijähriger Curs . . .			3	.		139		.
	c) Kaufm. Fortbildungsschule	.	.	3	.		108	12	.
	B. Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Wels — Communal-Handelsschule**	1890	Stadt	.	.		.	.	J. Strigl
	a) Vorbereitungsclasse . . .	.	.	1	.	5	7	20	.
	b) Zweijähriger Curs . . .			2	.		30	50	.
	c) Kaufm. Fortbildungsschule	.	.	3	.		28	10	.
	C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Gmunden — Kaufm. Fortbildungsschule**	1880	Fortbildungs-schulfonds	3	.	4	18	keines	M. Laber
2	**Steyr — Commercielle Fortbildungsschule**	1858	Handels-gremium	3	.	6	30	10	H. D. Aelschker
	Salzburg.								
	Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Salzburg — Kaufm. Fortbildungsschule des Handelsgremiums**	1860	Handels-gremium	3	.	6	68	16	J. Wolgerbauer

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
V.-C.	2	5	.	.	.	.	4	3	.	.	3	2	3	.	2	3	2	.	.	.	.	29	Praktische Übungen im chemischen u. Waren-Laboratorium, Stenogr. u. Turnen facult. Statt der engl. kann die ital. Spr. gewählt werden.
I.	.	3	.	3			3	4	3	.	2	2	3	2	2	4	2	.	.	.	.	33	
II.	.	3	4		.	.	3	4	3	.	2	2	2	2	2	3	2	.	.	.	.	32	
III.	.	4	5		2	3	3	4	3	.	2	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	31	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	1	.	.		.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	1	1	2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
V.-Cl.	2	4	.	.	.	.	4	.	.	.	3	.	4	.	4	.	2	.	.	.	.	23	Franz. Spr. mit wöchentlich 6 Stunden facult.; außerdem besteht ein semestraler Vorbereitungscurs für das Einjähr.-Freiwill.-Examen.
I.	.	4	3	3	.	3	4	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	2	.	.	.	28	
II.	.	4	4	4	4		3	.	.	.	3	.	3	.	.	.	1	2	.	.	.	28	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	Die I. Abtheilung ist derzeit nicht eröffnet.
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	2		2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
	Steiermark.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Graz — Akademie für Handel und Industrie**	1863	Handelsgremium	.	.	.	.	.	A. v. Schmid
	a) Einjähriger Curs für Abiturienten von Gymnasien und Realschulen	.	.	1	.	13	22	160	.
	b) Vorbereitungscurs	.	.	1	.		27	80	.
	c) Dreijähriger Curs	.	.	3	.		205	150	.
	d) Fortbildungsschule für Lehrlinge des Gremiums der Kaufmannschaft	.	.	3	.		201	8	.
	e) Kaufm. Curs für Mädchen	.	.	.	1		18	60	.
	B. Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer.								
1	**Graz — Handelsschule für Erwachsene des Dr. J. Fink**	1867	Dr. J. Fink	.	1	1	38	48—80	Dr. J. Fink
	C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Cilli — Sonntags-Handelsschule f. Lehrlinge u. Praktikanten des Handelsstandes**	1869	Verein der Kaufleute	2	.	2	19	10	A. Paul
2	**Marburg — Kaufm. Fortbildungsschule**	1875	Handelsgremium	3	.	3	65	12	A. Sedlatschek
3	**Pettau — Kaufm. Fortbildungsschule**	1882	Handelsgremium	3	.	2	23	5	J. Kasper

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
.	.	5	7		.	2	.	.	.	.	3	.	2	.	.	2	1	.	.	.	.	22	Prakt. Arbeiten im Warenlaboratorium, franz. u. ital. Spr. facult.
V.-C.	2	3	.	.	.	.	4	3	.	.	2	2	3	.	.	4	2	.	.	.	.	25	
I.	.	3	.	2	2	.	3	4	.	3	2	2	2	.	3	2	2	.	.	.	.	30	Stenogr., geometr. und Maschinenzeichnen, Maschinenkunde, mechanische Technologie u. Arbeiten im chemischen Laboratorium facult. Bei einer genügenden Anzahl von Theilnehmern wird auch ein Curs für engl. Spr. eröffnet.
II.	.	3	3	3	.	.	3	3	.	4	2	2	.	4	.	2	1	.	.	.	.	30	
III.	.	3	5		3	3	2	4	.	4	3		2	2	.	1	.	.	.	.	.	32	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	8			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	
.	.	12					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	Je nach Bedarf jedes einzelnen Frequentanten wird auch im Schön- u. Rechtschreiben unterrichtet.
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
	Kärnten.								
	Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Klagenfurt — Kaufm. Fortbildungsschule**	1854	Handelsgremium	3	.	7	80	6	J. Opl
2	**Klagenfurt — Mädchen-Handelsschule**	1885	Frauenverein für die Mädchen-Arbeitsschule	1	.	3	15	27	Dr. J. Mitteregger
3	**Villach — Kaufm. Fortbildungsschule**	1885	Fortbildungsschulfonds	3	.	7	40	keines	E. Pliwa
	Krain.								
	Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Laibach — Handels-Lehranstalt**	.	.	.	.	.	.	.	F. Mahr, kaiserl. Rath
	a) Privat-Handelsschule	1839	F. Mahr	2	.	21 (a und b)	125	70	.
	b) Gremial-Handelsschule	1834	Handelsgremium	1, 3	.		88	keines	.
	Triest sammt Gebiet.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Triest — Handels-Hochschule, Stiftung Revoltella**	1877	Revoltella-Stiftung	2	.	8	19	keines	C. M. Sauer, k. k. Regierungsrath
2	**Triest — K. k. Handels- u. nautische Akademie (Handels-Mittelschule)**	1817	Staat	3	.	12	134	12·60	F. Osnaghi
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Triest — Kaufm. Fortbildungsschule** (Lezioni di perfezionamento per gli agenti di commercio)	1865	Handelskammer und Stadt	1	.	2	60	keines	M. Schloss

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	2	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	Außerdem besteht ein Semestralcurs für Stenogr. mit wöchentlich 2 Lehrstunden.
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	2		2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	1	7	5	3	1	3	2	3	.	.	1	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	31	Engl., ital., slov. Spr. und Turnen facult.
II.	1	8	5	2	2	3	1	3	.	.	1	1	1	.	.	.	2	1	.	.	.	31	
V.-Cl.	¼	1½	.	.	.	.	1½	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5¼	
I.	¼	1½	.	1½	.	.	½	.	.	.	¼	.	½	.	.	.	1	.	.	.	.	5½	
II.	¼	1½	1½	1½	.	½	.	.	.	.	¼	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	¼	1½	1½	1½	¼	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5½	
I.	.	2	6	2	3	5	3	.	.	3	3		3		.	.	.	.	.	.	.	30	Franz., engl., span. u. neugr. Spr. facult.
II.	.	2	4	2	3	8	2	.	.	2	3		4		.	.	.	.	.	.	.	30	
I.	.	5	2	.	2		5	3	.	4	2	2	2	.	2	.	2	.	.	.	.	31	Statt der franz. kann die engl. od. neugr. Spr. gewählt werden.
II.	.	3	3	.	.	3	4	3	.	3	2	3	4	3	2	.	1	.	.	.	.	34	
III.	.	2	6		3	2	2	2	.	2	2	3	3	6	2	.	1	.	.	.	.	36	
.	.	1	2	.	.	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	11	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
	Tirol und Vorarlberg.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Innsbruck — Handels-Akademie**	1879	Handelskammer	.	.	.	.	.	K. Haberer
	a) Vorbereitungscurs	.	.	1	.	11	28	40	.
	b) Dreijähriger Curs	.	.	3	.		82	60	.
	c) Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge	.	Handelsgremium	3	.		38	5	.
	d) Handelscurs für Mädchen	.	Handelskammer	1	.		23	40	.
2	**Trient — K. k. Handels-Mittelschule** [2]	1874	Curatorium	3	.	10	80	30	C. Krall
	B. Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Bozen — Handelsschule**	1881	Stadt, Handels- u. Gewerbekammer u. kaufm. Verein	.	.	.	.	.	P. Resch
	a) Vorbereitungsclasse	.	.	1	.	8	15	20	.
	b) Zweiclass. Handelsschule	.	.	2	.		30	30	.
	c) Zweijähriger Specialcurs für Mittelschüler	.	.	2	.		15	40	.
	d) Kaufm. Fortbildungsschule	.	.	3	.		33	10	.
	e) Sonntagsschule f. Mädchen	.	.	1	.		20	4	.
2	**Rieden (b. Bregenz) — Privat-Handelsschule des A. Hauser**	1877	A. Hauser	2	.	1	23	.	A. Hauser
	Böhmen.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Aussig a. d. Elbe — Städt. höhere Handelsschule**	1886	Stadt	.	.	.	.	.	F. Scubitz
	a) Vorbereitungsclasse	.	.	1	.	14	32	60	.
	b) Dreijähriger Curs	.	.	3	.		112	80	.
	c) Kaufm. Fortbildungsschule	.	.	3	.		111	8	.

[2]) Diese Schule ist keine Staatsanstalt, sondern führt das Prädicat „K. k.“ infolge einer besonderen Zuerkennung.

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
V.-C.	2	.	.	.	.	.	6	.	.	3	3	2	3	.	2	8	2	.	.	.	.	31	Statt der franz. kann die engl. Spr. gewählt werden. Praktische Übungen im chemischen und Waren-Laboratorium u. Turnen facult.
I.	.	3	.	2		.	3	3	.	4	2	2	2	4	3	2	2	2	.	.	.	34	
II.	.	3	6		.	.	3	5	.	4	2	2	2	.	.	2	2	2	.	.	.	33	
III.	.	3	5		2	2	2	4	.	5	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	31	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	5	7				2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	18	Außerdem bestehen Separatcurse für franz., engl. u. ital. Spr.
I.	1	3	.	.	3	.	4	3	.	4	2	2	3	.	2	4	1	.	.	.	.	32	Praktische Übungen im chem. Laboratorium, Stenogr. u. Turnen facult.
II.	1	3	3	.	.	1	4	3	.	4	2	2	.	4	2	3	.	.	.	.	.	32	
III.	1	2	6		3	2	4	3	.	3	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	32	
V.-Cl.	2	4	.	.	.	.	4	.	.	.	3	.	4	.	4	.	2	.	.	.	.	23	Stenogr. facult.
I.	2	4	3	3	2		4	.	.	6	3	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	33	
II.	2	4	4	4	3		3	.	.	6	3	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	33	
I.	.	5	4	2		.	4	.	.	4	3	3	3	.	.	.	2	.	.	.	.	30	Stenogr. u. franz. Spr. facult.
II.	.	3	5	4	2	4	3	.	.	3	3	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	31	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	Außerdem wird ein Curs für Stenogr. (wöchentlich 2 Stunden) und ein Curs für ital. Spr. (wöchentlich 4 Stunden) abgehalten.
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	2		2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
I.	.	4	4		.	1	3	6	.	6	2	.	2	.	1	2	1	.	.	.	.	32	Diese Anstalt ist ein Pensionat. Pensionspreis inclusive Schulgeld jährlich fl. 420.—.
II.	.	4	1	4	.	.	4	6	2	6	2		2	1	1	1	.	.	.	.	.	34	
V.-Cl.	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	3	2	4	.	3	8	2	.	.	.	.	31	Böhm. Spr., praktische Übungen im Laboratorium, Stenogr. und Turnen facult.
I.	.	4	1	1	2	.	3	5	4	.	2	2	.	2	3	2	2	.	.	.	.	33	
II.	.	3	4	4	.	1	3	4	4	.	2	2	2	1	.	2	1	.	.	.	.	33	
III.	.	4	8		1	2	2	5	5	.	3		2	.	.	1	.	.	.	.	.	33	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	7	
II.	.	2	1		1		1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
III.	.	2	4		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
2	**Chrudim** — **Čechische Handels-Akademie**	1882	Stadt	.	.	.	.	.	G. Teißler
	a) Dreijähriger Curs	.		3	.	13	140	80	.
	b) Kaufm. Fortbildungsschule	.	.	2	.	4	21	keines	.
3	**Prag** — **Deutsche Handels-Akademie**	.	Handels-gremium	.	.	.	.	.	Dr. E. Kaulich
	a) Dreijähriger Curs	1856	.	3	.	17 (für a und b)	440	150 (für a und b)	.
	b) Einjähriger Abiturienten-Curs	1891	.	1	.		15		.
4	**Prag** — **Čechoslavische Handels-Akademie**	1872	Kaufmännischer Verein „Mercur“	3	.	12	363	120	E. Tonner
5	**Reichenberg** — **Städtische höhere Handelsschule**	1892	Stadt	.	.	.	.	.	F. Rohn
	a) Vorbereitungsclasse	.	.	1	.	.	.	50	.
	b) Dreijähriger Curs	.	.	3	.	.	.	100	.
	B. Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Böhm.-Leipa** — **Privat-Handelsschule des J. J. Patzelt**	1868	J. J. Patzelt	2	.	6	50	120	J. J. Patzelt
.	**Brüx** — **Handelsschule**	.	Handels-gremium und Stadt	.	.	.	.	.	.
.	**Budweis** — **Handelsschule**	.		.	.	.	.	.	.
2	**Gablonz** — **Communal-Handelsschule**	1891	Stadt	.	.	.	.	.	Dr. L. Voigt
	a) Vorbereitungsclasse	.	.	1	.	6 (für a, b und c)	9	20	.
	b) Zweijähriger Curs	.	.	2	.		32	50	.
	c) Kaufm. Fortbildungsschule	.	.	3	.		116	10	.
3	**Pilsen** — **Städtische Handelsschule**	1886	Stadt	.	.	.	.	.	A. Kotěra
	a) Zweijähriger Curs	.	.	2	.	11 (für a, b und c)	70	60	.
	b) Kaufm. Fortbildungsschule	1878	Handels-gremium	3	.		138	10	.
	c) Facheurs für Damen	.	Stadt	.	1		.	18	.
4	**Reichenberg** — **Communal-Handelsschule**	1863	Stadt	.	.	.	.	.	F. Rohn
	a) Vorbereitungsclasse	.	.	1	.	8 (für a und b)	24	30	.
	b) Zweijähriger Curs	.	.	2			117	60	.
5	**Teplitz** — **Handelsschule**	1892	Gremium für Handel und Industrie	.	.	.	.	.	.

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache		
I.	.	3	.	2	2	.	5	3	.	.	2	2	2	2	2	3	2	.	.	2	.	32	Engl. u. russ. Spr., deutsche und böhm. Stenogr., prakt. Telegraphie u. Gesang facult.
II.	.	3	2	2	.	.	5	3	.	.	2	2	2	2	2	3	2	.	.	2	.	32	
III.	.	2	4	2	2	3	4	3	.	.	3	2	3		.	2	.	.	.	2	.	32	
I.	.	2	.	.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	8	
II.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	3	.	2	1	.	4	4	4	.	2	2	2	.	2	2	2	.	.	.	.	30	Ital., spanische u. böhm. Spr., prakt. Chemie und Stenogr. facult.
II.	.	3	4		1	.	3	4	3	.	2	2	2	2	1	1	2	.	.	.	.	30	
III.	.	3	5		2	2	3	3	3	.	2	2	3	2	.	1	1	.	.	.	.	32	
E. C.	.	4	6		2	2	.	.	.	.	3	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	21	
I.	.	3	.	.	2	.	5	3	.	.	2	2	2	3	2	2	2	2	.	3	.	33	Russ. und engl. Spr. facult.
II.	.	3	4	.	2	2	4	3	.	.	2	2	2	2	.	1	2	1	.	3	Moral-lehre	33	
III.	.	3	6	*2	2	2	3	2	.	.	3	2	4	.	.	.	1	2	.	2	1	35	* Deutsch u. böhmisch.
V.-Cl.	.	5	.	.	.	.	6	4	.	.	3	.	4	.	3	3	3	.	.	.	.	31	Mit Schuljahr 1892/93 errichtet (siehe unten). Statt der engl. Spr. kann die ital. Spr. gewählt werden. Turnen facult.
I.	.	4	2	2	2		3	5	4	.	2	2	.	.	3	1	2	2	.	.	.	34	
I.	.	3	7		2	1	2	.	.	.	3		2	.	.	.	2	.	.	.	.	22	Franz., engl. Spr. und Stenogr. facult.
II.	.	3	10		1	3	2	.	.	.	2		1	.	.	.	1	.	.	.	.	23	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung im Zuge. Organisation nach dem Normal-Lehrplane.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.-Cl.	2	4	.	.	.	.	4	.	.	.	3	.	4	.	4	.	2	.	.	.	.	23	
I.	.	4	3	3	3		4	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	2	.	.	.	28	
II.	.	4	4	4	4		3	.	.	.	3	.	3	.	.	.	1	2	.	.	.	28	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	4	4	*6	2	.	4	.	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	.	3	.	31	* Je 3 Stunden böhm. und deutsche Corresp. franz. Spr., Stenogr., Turnen u. Gesang facult.
II.	.	4	5	*6	2	2	4	.	.	.	3		2	.	.	.	1	.	.	2	.	31	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	1	2		1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	
V.-Cl.	2	4	.	.	.	.	4	.	.	.	3	.	4	.	4	.	2	.	.	.	.	23	Eine zweite Landessprache od. e. fremde Spr. mit je 6 Stund. Turn. mit 2 Stund. wöchentl. facult. Mit Schuljahr 1892/93 als höhere Handelsschule reorganisiert (siehe oben).
I.	.	4	3	3	3		4	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	2	.	.	.	28	
II.	.	4	4	4	4		3	.	.	.	3	.	3	.	.	.	1	2	.	.	.	28	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Mit Schuljahr 1892/93 errichtet. Organisation nach dem Normal-Lehrplane.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
	C. Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer.								
1	**Prag** — N. M. Kheil . . .	1881	N. M. Kheil	.	.	3	38	ca. 60	N. M. Kheil
2	**Prag** — A. Nočar	1868	A. Nočar	.	.	3	71	.	A. Nočar
3	**Prag** — V. Skřiván	1856	V. Skřiván	1	.	5	106	105	V. Skřiván
	D. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Bodenbach** — Kaufm. Fortbildungsschule	1889	Stadt	2	.	3	38	5	K. Dittrich
2	**Böhm.-Leipa** — Kaufm. Fachschule für Lehrlinge des Handelsgremiums . . .	1879	Handels-gremium	2	.	1	35	8	J. J. Patzelt
3	**Brüx** — Handels-Fortbildungsschule	1878	Verein der Kaufleute u. Industriellen	3	.	4	58	keines	K. Jakob
4	**Budweis** — Kaufm. Fortbildungsschule	1881	Kaufm. Verein	2	.	7	43	10	J. Zuleger
5	**Eger** — Kaufm. Fortbildungsschule	1879	Gremium der Kaufleute	3	.	3	75	5	A. Kramer
6	**Jičin** — Kaufm. Abtheilung der gewerbl. Fortbildungsschule	1887	Stadt	.	2	3	21	keines	J. S. Vaněček
7	**Jungbunzlau** — Handels-Fortbildungsschule	1884	Stadt	2	.	3	29	keines	J. Mlynář
8	**Kaaden** — Kaufm. Fortbildungsschule	1891	Diverse öffentliche Factoren	3	.	3	30	keines	O. Nekwapíl
9	**Karlsbad** — Handels-Fortbildungsschule	1889	Gremium der Kaufleute	3	.	2	68	keines	F. Pleier
10	**Karolinenthal** — Kaufm. Fortbildungsschule	1866	Handels-gremium	3	.	4	77	5	A. Menoušek
11	**Kuttenberg** — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule . . .	1888	Fortbildungs-schulfonds	2	.	3	27	keines	J. Siblík
12	**Laun** — Handels-Fortbildungsschule	1886	Gremium der Kauf- und Handelsleute	2	.	1	38	keines	A. Morávek
13	**Leitmeritz** — Kaufm. Fortbildungsschule	1872	Stadt	3	.	5	45	keines	Th. Lauda

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Zumeist Privatunterricht in den kaufm. Fächern.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	3	3	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	15	
I.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	9	
II.	.	2	2		2		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	9	
I.	.	½	½	½	½		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
II.	.	½	½	½	½		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
II.	.	1	2	1	2		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	Franz. Spr. u. Stenogr. facult.
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	2		2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	.	.	.	.	1½	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	6	
II.	.	.	2	.	.	.	1½	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	6	
I.	.	2	2				1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	
II.	.	2	2				1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	6	
II.	.	2	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	2	1	1	1		.	.	.	.	½	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
II.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	5	
II.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	1	1	2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
14	**Neu-Bydžow** — Kaufm. Fortbildungsschule	1875	Stadt	2	.	5	21	5	F. Fousek
15	**Pardubitz** — Fortbildungsschule für gewerbliche und kaufm. Lehrlinge	1873	Fortbildungs-schulfonds	.	2	6	31	keines	F. Bělohlávek
16	**Prag** — Handelsschule des deutschen Frauen-Erwerb-Vereines	1870	Deutscher Frauen-Erwerb-Verein	1 1	.	6	101	V.Cl. 20 50	Dr. E. Kaulich
17	**Prag** — Handelsschule des böhmisch. Frauen-Erwerb-Vereines	1871	Böhmischer Frauen-Erwerb-Verein	1 2	. .	6 8	34 103	25	J. Kuffner
18	**Prag** — Kaufm. Fachschule d. Prager Handelsgremiums	1850	Handels-gremium	1 3	.	14	630	V.-Cl. 8 I. 8 II. 10 III. 12	Dr. E. Kaulich
19	**Prag** — Böhmische Gremial-Handelsfachschule	1887	Fortbildungs-schulfonds	3	.	5	191	keines	K. Bulíř
20	**Prag** — Privat-Fortbildungscurse des deutschen kaufm. Vereines	1867	Deutscher kaufm. Verein	1	.	1	14	8	L. Tonelli
21	**Rakonitz** — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule	1884	Stadt	1 2	.	4	36	keines	L. Storch
22	**Reichenberg** — Gremial-Handelsschule	1854	Handels-gremium	3	.	3	170	6	F. Rohn
23	**Rumburg** — Kaufm. Fortbildungsschule	1887	Genossenschaft der Kaufleute	3	.	2	44	5	J. Čermak
24	**Saaz** — Kaufm. Fortbildungsschule	1883	Gremium der Kaufleute	2	.	1	47	5	T. Ullmann
25	**Smichow** — Kaufm. Fortbildungsschule	1883	Handels-gremium	.	2	2	35	keines	J. L. Švadlenka
26	**Teplitz** — Kaufm. Fortbildungsschule	1866	Gremium für Handel und Industrie	.	3	3	179	5	J. Mirsch
27	**Tetschen** — Commercielle Fortbildungsschule	1871	Fortbildungs-schulfonds	2	.	4	50	5	R. Manzer
28	**Trautenau** — Kaufm. Fortbildungsschule	1890	Fortbildungs-schulfonds	3	.	4	37	5	E. Herbrich

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache		
I.	.	2	1	*2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	* Böhmisch und deutsch.
II.	.	1	1	*2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	1	.	.	.	.	1	.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	4	* Böhmisch und deutsch.
II.	.	.	1	*2	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
V.-Cl.	.	4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	
.	.	4	6				2	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.		.	.	18	
V.-Cl.	1	2	2	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.		2	.	.	2	.	13	Franz. u. russ. Spr. u. Handarbeiten facult.
I.	1	4	2	.	.	.	3	.	.	.	3	.	1	.	.	.	3	.	.	5		22	
II.	.	3	2	4	4		3	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	.	2	.	24	
V.-Cl	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	7	
II.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	7	
III.	.	1	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
.	.	4					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
V.-Cl.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
I.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		2		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	1	2		.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	2	1		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2	.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	Franz. Spr. u. Stenogr. facult.
II.	.	1	2		2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	2	1	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
	Mähren.								
	A. Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Brünn — Privat-Handels-Lehranstalt W. Ruprich** .	1868	W. Ruprich	.	.	.	.	.	W. Ruprich
	a) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.		136	120	.
	b) Einjähriger Fachcurs . .	.	.	1	.	11	59	120	.
	c) Abendcurs	.	.	.	1		78	18	.
.	**Olmütz — Handelsschule** .	.	Handelsgremium und Stadt	.	.	.	.	.	.
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Brünn — Gremial-Handelsfachschule**	1856	Handelsgremium	3	.	3	140	10	W. Ruprich
2	**Iglau — Fachliche Fortbildungsschule der kaufm. Genossenschaft**	1885	Genossenschaft der Iglauer Kaufleute	3	.	5	94	5	F. Kowarz
3	**Mähr.-Schönberg — Fortbildungsschule für Handels- und Gewerbsbeflissene** . .	1882	Stadt	3	.	3	36	4	F. Balzarek
4	**Neutitschein — Kaufm. Fortbildungsschule**	1889	Fortbildungsschulfonds	3	.	4	59	2	R. Apitsch
5	**Olmütz — Gremial-Handelsschule**	1887	Handelsgremium	3	.	4	84	V. Cl. 16 10	A. Thannabaur
6	**Prerau — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule**	1887	Stadt	3	.	5	22	4	J. Martilík
7	**Ung.-Hradisch — Kaufm. Fortbildungsschule** . . .	1885	Genossenschaft der Handeltreibenden	3	.	3	27	3	H. Wagner
8	**Znaim — Kaufm. Fortbildungsschule**	1890	Stadt	3	.	4	55	keines	K. Seeberger

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp.u.Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
I.	.	3	2	2	.	2	2	3	.	.	4		3	.	.	3	1	2	.	.	.	27	
II.	.	4	8		2	2	2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	26	
.	.	5	6	2	2	4	2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	30	
.	.	5					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung im Zuge. Organisation nach dem Normal-Lehrplane.
I.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	
II.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	
III.	.	1	2				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	2	1	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	1	1	2		2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
II.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
III.	.	1	3	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	2	.	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
III.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
II.	.	2	2		.		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
	Schlesien.								
	A. Zweiclassige Handelsschulen.								
.	**Troppau — Handelsschule**	.	Handelsgremium und Stadt	.	.	.	.	.	.
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Bielitz — K. k. Staats-Gewerbeschule.** Commercielle Abtheilung	1881	Staat	3	.	6	89	2	Th. Morawski
2	**Jägerndorf — Kaufmännische Fortbildungsschule**	1889	Handelsgremium	3	.	.	.	.	J. Wünsch
3	**Teschen — Commercielle Fortbildungsschule**	1888	Fortbildungsschulfonds	3	.	5	84	keines	H. Januschke
4	**Troppau — Gremial-Handelsschule**	1851	Handelsgremium	3	.	5	90	12	J. Eichler
	Galizien.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Krakau — Handelsschule**	1882	Stadt						
	a) Höhere Abtheilung	.	.	3	.	.	.	.	F. Kroebl
	b) Niedere Abtheilung	.	.	3	.	8	78	20	.
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Lemberg — Städtische Gewerbe- und Handelsschule**	1865	Stadt	2	.	13	185	keines	J. Soleski

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung im Zuge. Organisation nach dem Normal-Lehrplane.
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	1892/93 reorganisiert. Normal-Lehrplan.
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
III.	.	1	1	1	2		.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	
III.	.	2	1	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	7	
I.	.	4	.	.	2	.	5	5	.	.	2	2	.	.	3	3	2	.	.	.	4	32	Die höhere Abtheilung ist derzeit nicht eröffnet.
II.	.	3	2		2	.	4	4	.	.	2	2	.	2	2	3	2	.	.	.	3	31	
III.	.	2	4		2	2	4	4	.	.	2	2	4	3	2	2	.	.	.	.	3	36	
I.	.	3	.	.	.	.	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	12	
II.	.	2	2	.	.	1	3	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	13	
III.	.	2	2	1	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	13	
I.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.		.	8	
II.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	8	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
	Bukowina.								
	Zweiclassige Handelsschulen.								
1	**Czernowitz — K. k. Staats-Gewerbeschule**	1882	Staat	.	.		.	.	J. Laizner
	a) Commercielle Abtheilung	.	.	1, 2	.	4 (a und b)	42	10	.
	b) Kaufmännische Fortbildungsschule	.	.	.	3		77	keines	.
	Dalmatien.								
	In diesem Kronlande bestehen derzeit keine kaufmännischen Lehranstalten.								

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																				Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung	
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp.u.Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Böhmische Sprache	Polnische Sprache		
V.-Cl.	2	4	.	.	.	.	4	.	.	.	3	.	4	.	4	.	2	.	.	.	.	23	
I.	.	4	3	3	3		4	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	2	.	.	.	28	
II.	.	4	4	4	4		3	.	.	.	3	.	3	.	.	.	1	2	.	.	.	28	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	2		1		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.		.	.	6	

Zusammenstellung der Handels-Lehranstalten und kaufmännischen Fortbildungsschulen in Österreich.

Kronland	Höhere Handels-Lehranstalten		Zweiclassige Handelsschulen (Tagesschulen)		Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer (Tagesschulen)		Kaufm. Fortbildungsschulen (Abendschulen)		Mit anderen Anstalten verbundene kaufm. Fortbildungsschulen	
	Anzahl der									
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Wien	1	890	6	2201	2	176	10	2961	.	.
Niederösterreich	.	.	1	52	.	.	3	144	1	32
Oberösterreich	1	149	1	37	.	.	2	48	2	136
Salzburg	.	.	.	.	.	.	1	68	.	.
Steiermark	1	254	.	.	1	38	3	107	2	219
Kärnten	.	.	.	.	.	.	2	95	1	40
Krain	.	.	1	125	.	.	.	.	1	88
Triest sammt Gebiet	2	153	.	.	.	.	1	60	.	.
Tirol und Vorarlberg	2	190	2	83	.	.	.	.	4	114
Böhmen	5	1102	5	302	3	215	28	2307	4	386
Mähren	.	.	1	273	.	.	8	517	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	3	174	1	89
Galizien	1	.	.	.	.	.	1	185	1	78
Bukowina	.	.	1	42	.	.	.	.	1	77
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	13	2738	18	3115	6	429	62	6666	18	1259

DIE WIENER HANDELS-AKADEMIE.[1])

Von ihrer Gründung bis zum Jahre 1873.

Als ein Institut mächtiger Entfaltung, getragen von der thatkräftigsten Unterstützung der Spitzen des Wiener Handelsstandes, steht die Wiener Handels-Akademie vor uns. Die Vorarbeiten zur Errichtung einer öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt in Wien fallen in das Jahr 1856.

Die Ergebnisse der großen Umwälzungen des Jahres 1848 auf allen Gebieten menschlichen Schaffens waren auch in Österreich die Veranlassung zu erhöhter Thätigkeit. Jeder einzelne gewann mehr oder minder die Überzeugung, dass durch seine selbstlose Unterstützung gemeinsamer Interessen auch das eigene Wohl, der eigene Vortheil gefördert würden; wahrhaft wörtlich wurde der hehre Wahlspruch unseres erlauchten Landesfürsten: „Viribus unitis", die Parole einer neuen Ära socialer Reformen und wirtschaftlicher Bestrebungen.

Die autonomen Landes- und Gemeindevertretungen, die Handelskammern und Genossenschaften mit ihrem erweiterten Wirkungskreise, die gewerblichen und kaufmännischen Vereine hielten sich in erster Linie für berufen, locale Verhältnisse und Standesinteressen wahrzunehmen und an geeigneter Stelle zu vertreten; in allem und jedem wurde das Ausland als Vorbild schärfer wie bisher ins Auge gefasst, mit einem Worte, allerorts fühlte man die Verpflichtung, Versäumtes nachzuholen und mit der fortstrebenden Zeit Schritt zu halten. Es erscheint daher begreiflich, wenn damals manch ideenreicher Mann bei richtiger Erkenntnis der gänzlich veränderten Weltlage es für zeitgemäß erachtete, seine Lebenserfahrungen zum Wohle und Vortheile seiner Standesgenossen zu verwerten. Ein solcher Mann war der Wiener Bürger und Waffenfabrikant Bernhard Wilh. Ohligs, von dem im Jahre 1856 die erste Anregung zur Gründung einer öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt in Wien ausgieng.

Ohligs brachte in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, deren Mitglied er war, einen dahin zielenden Antrag ein und legte einen im

[1]) Vergl. die Jahresberichte der Wiener Handels-Akademie und deren Festschrift anlässlich der Wiener Weltausstellung.

März 1856 auch im Druck erschienenen Motivenbericht vor, welcher den Nutzen und die Ausführbarkeit seines Planes beweisen sollte. Sein Antrag gründete sich hauptsächlich darauf, dass der Handel als ein hervorragender Factor der Volkswirtschaft wie alle anderen Disciplinen einer höheren Ausbildung fähig sei und Vertreter benöthige, welche nach vorausgegangener allgemeiner Bildung eine gediegene Fachbildung erhalten haben und auch umfassende sprachliche Kenntnisse für den Exporthandel besitzen. Um solche Vorbedingungen genügend zu erwerben, sagte Ohligs weiter, habe man oft unsere Kaufmannssöhne ins Ausland geschickt, wie denn überhaupt der Handel Österreichs an auswärtigen Plätzen zumeist durch Vertreter fremder Nationen repräsentiert werde. Was den bisherigen kaufmännischen Unterricht in Wien betrifft, hielt Ohligs die bestandene commercielle Abtheilung des Polytechnicums ihrer ganzen Organisation nach nicht mehr für geeignet, den Bedürfnissen einer höheren Fachbildung des hiesigen Handelsstandes zu genügen; aber auch die vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft im Jahre 1848 errichtete Sonntagsschule für Handlungslehrlinge mit nur drei wöchentlichen Lehrstunden nannte er mit Recht einen niederen Organismus dieses Gebietes. Dagegen leitete Ohligs aus dem raschen Aufschwunge, den z. B. die Geyer'sche Privat-Handelsschule in Wien nahm — sie bestand nämlich schon durch sechzehn Jahre und erfuhr eben in jenem Jahre eine vollständige Reorganisation — den Beweis ab, dass in Übereinstimmung mit jenen Thatsachen eine höhere kaufmännische Lehranstalt in Wien nicht nur bestehen, sondern auch ganz besonders blühen werde.

In der Vollversammlung der niederösterreichischen Handelskammer fanden denn auch die Anträge Ohligs die beste Aufnahme; sie wollte jedoch lediglich ihre moralische Unterstützung dazu leihen, während die erforderlichen Mittel im Wege einer Subscription aufgebracht werden sollten. Dennoch hatte die Handels-Akademie ihren eigentlichen Ursprung im Kreise der Wiener Handels- und Gewerbekammer gefunden und verdankt die großartige Munificenz, mit welcher die hervorragendsten Institute und Firmen Wiens diese Absicht verwirklichen halfen, zum nicht geringen Theile der Initiative dieser Kammer.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass dem Wiener Bürger Ohligs das hervorragende Verdienst gebürt, an geeigneter Stelle die erste Anregung zur Gründung einer höheren kaufmännischen Lehranstalt in Wien gegeben zu haben; doch darf nicht übersehen werden, dass bereits greifbare Momente vorhanden waren, die den betheiligten Kreisen nicht entgangen sein konnten und zu einem einleitenden Schritte in dieser Richtung geradezu drängten.

Die Stadt Prag, die älteste Universitätsstadt des Reiches und Hauptstadt des industriereichen Böhmen, dessen Stände auch das erste polytechnische Institut in Österreich geschaffen, hatte zu jener Zeit durch die Opferwilligkeit ihres

Handelsstandes ebenfalls eine Handels-Akademie ins Leben gerufen, deren Erfolge sich schon im ersten Schuljahre zeigten. Zur selben Zeit beschäftigte sich in Pest das Großhandlungs- und Kaufmanns-Gremium gleichfalls mit den Vorarbeiten zur Errichtung eines Institutes nach dem Muster der Prager Handels-Akademie, und auch in anderen Städten der Monarchie erörterten die betheiligten Kreise die Errichtung von Handelsschulen.

Was in Prag bereits mit Erfolg erstanden war und in Pest in reifliche Erwägung gezogen und vorbereitet wurde, musste in Wien zur Nachahmung ermuntern. Diese Umstände trugen nun wesentlich dazu bei, dass der Antrag Ohligs nicht nur im Schoße der niederösterreichischen Handelskammer, sondern auch bei der Regierung, bei fast allen Verkehrs- und Creditinstituten und den hervorragendsten Firmen Wiens ein besonderes Entgegenkommen und, was noch wichtiger war, eine munificente materielle Unterstützung fand. Es galt ja für alle dabei in Betracht kommenden Factoren, der Reichshauptstadt wenigstens die Würde dort zu wahren, wo es nicht mehr möglich war, ihr die Priorität zu sichern.

Die Schritte, welche die Handelskammer im Interesse dieser Gründung bei der Regierung unternahm, förderten die Vorarbeiten so bedeutend, dass schon am 19. November 1856 im niederösterreichischen Gewerbevereine 69 Freunde und Gönner des Unternehmens zur Berathung der weiteren Erfordernisse sich versammelten. Auf Antrag des mit der Inspection der Handelsschulen betrauten k. k. Schulrathes wurde in dieser Versammlung ein nach drei Curien gegliedertes Ausführungscomité gewählt, und zwar aus dem Großhandlungs-, dem Fabriks- und dem Handelsstande. Auch die Handelskammer entsendete zwei Kammermitglieder in dasselbe. Ferner wurde beschlossen, von der Regierung die Bewilligung zur Constituierung eines Vereines behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren öffentlichen Handels-Lehranstalt in Wien, sowie die Erlaubnis zur Veranstaltung von Geldsammlungen zu diesem Zwecke zu erbitten. Mit Ministerialerlass vom 5. Jänner 1857 wurde diesem Ansuchen willfahrt, und kurz darauf erschien ein öffentlicher Aufruf, der zur Subscription einlud und den Subscribenten bestimmte Rechte zusicherte, die auch aus dem Statutenentwurfe zu ersehen waren. Am 27. April 1857 konnte der Verein seine erste Generalversammlung abhalten, in welcher mit Befriedigung constatiert wurde, dass derselbe bereits 563 Mitglieder zähle und über ein subscribiertes Capital von fl. C.-M. 352.780 verfüge. Weiters beantragte der Vorsitzende, dass an die Regierung das Ansuchen gestellt werden möge, dem Vereine bis zur Erbauung eines eigenen Schulgebäudes entsprechende Räume unentgeltlich zu überlassen, was von der Regierung auch gewährt wurde.

Der ursprünglich auf drei Jahre bemessene Studiengang, welcher die absolvierte Unterstufe einer Mittelschule als Vorbildung bedingte, wurde auf vier Jahre erweitert, von denen die beiden ersten eine zweiclassige Vorbereitungsschule,

die beiden letzten aber die eigentliche Akademie bildeten. Als Vorstudien zum Eintritte in die erste Akademie-Classe wurde eine vollständig absolvierte Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) gefordert, der Eintritt in die erste Vorbereitungsclasse war jedoch an besondere Vorstudien nicht gebunden. Diese beiden ersten Classen sollten gleichsam die Mittelschulbildung ergänzen. Da aber den Schülern der zweiten Vorbereitungsclasse ganz ohne Rücksicht auf ihre vor dem Eintritte in die Anstalt zurückgelegten Vorstudien der Übertritt in den ersten Jahrgang der Akademie gestattet war, so konnte es nicht verhindert werden, dass sich in den eigentlichen Akademie-Classen ein ungleich gebildetes Schülermaterial zusammenfand, was besonders um das Jahr 1872, bei der rasch gestiegenen Frequenz der Anstalt, den gemeinsamen Unterricht wesentlich behinderte und noch in jenem Jahre zur Reorganisation führte. Die Zahl derer, welche nach vollendeter Mittelschule in die Akademie traten, war überhaupt gering, wogegen der größere Theil mit zu lückenhafter Vorbildung aus der zweiten Vorbereitungsclasse in die Akademie kam.

Nach diesem Lehrplane war also die Akademie seit 1859 für die minder Vorgebildeten eine vierclassige, für die mehr Vorgebildeten eine drei-, beziehungsweise zweiclassige Lehranstalt. Die beiden Vorbereitungsclassen, von welchen man im Eröffnungsjahre nur die zweite errichtete, hatten den Charakter von Mittelschulclassen, die zwei Akademie-Classen aber bildeten die höhere commercielle Fachschule. Auch wurde für solche Handelsbeflissene, die schon der Geschäftspraxis angehörten, während des Wintersemesters ein Abendcurs mit der Akademie verbunden. Schließlich entsprach die Akademie im Jahre 1859 durch das bei Eröffnung der obersten Classe errichtete Muster-Comptoir den besonderen Anforderungen der Geschäftspraxis.

Die Anstalt, welcher der Titel „Handels-Akademie" zuerkannt wurde, konnte am 13. Jänner 1858 mit 59 Schülern eröffnet werden. Im Schuljahre 1858/59 zählte die Akademie schon 170 ordentliche Schüler. Als erster Director der Akademie wurde der k. k. Realschuldirector und ehemalige Professor an der commerciellen Abtheilung des k. k. Wiener Polytechnicums, Franz Hauke, ein hervorragender Technolog, berufen.

Die Bestrebungen und Erfolge der Akademie, welche im Jahre 1862 bereits 400 Schüler zählte, erhielten auch äußerlich würdigen Ausdruck durch das neu gebaute eigene Heim, ein mit einem Kostenaufwande von 452.110 fl. errichtetes Palais für Unterrichtszwecke, das am 12. October jenes Jahres eröffnet wurde. Nach dem Jahre 1865 wurden auf Grund gemachter Erfahrungen an dem Lehrprogramme mehrere Änderungen bezüglich einzelner Gegenstände vorgenommen. Die Handels-Akademie erhielt nach dem neuen Wehrgesetze mit Erlass vom 22. December 1868 für jene Absolventen, welche als Vorbildung das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit genügendem Erfolge zurückgelegt hatten, das Recht

des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes in der k. und k. Armee. Auch in ihrer bisherigen Organisation hatte sie sich stetig entwickelt und konnte im Jahre 1871 bereits eine Zahl von 713 Schülern aufweisen, als der in jenem Jahre erfolgte Tod des vielverdienten Directors, Franz Hauke, ihr einen herben Verlust verursachte. Dem dadurch nöthig gewordenen Personenwechsel in der Leitung folgte alsbald auch ein Systemwechsel von einschneidendster Bedeutung.

Hauke, ein Schulmann von altem Schrot und Korn, wurde durch den k. k. Sectionschef im Unterrichtsministerium, Alois v. Czedik, ersetzt.

Die Handels-Akademie in den Jahren 1873 bis 1877.

Mit Director v. Czedik begann für die Akademie eine neue, durch weitgehende Reformen gekennzeichnete Ära, die aber durch die Ungunst der späteren Zeitverhältnisse einen nur kurzen Bestand hatte. Das damals schon besser entwickelte öffentliche Mittelschulwesen, ferner das an das Lehrprogramm einer vollständigen Mittelschule geknüpfte Recht des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes für Absolventen, nicht minder aber auch der Umstand, dass sich unmittelbar aus der Mittelschule in die Akademie eingereihte Absolventen mit den aus den Vorbereitungsclassen in die Akademie getretenen Schülern, also verschiedene Altersstufen und ungleiche Grade der Vorbildung, zusammenfanden, dennoch aber alle unter ein gleiches Disciplin-Reglement gestellt werden mussten, ließen die bisherige Organisation nicht mehr zweckdienlich erscheinen. Was bisher, wenn auch nur nothgedrungen, ein Ganzes bildete, die Unter- und Oberstufe der Akademie, strebte nun naturgemäß zur getrennten, selbständigen Entfaltung. Dazu kam noch, dass die Regierung beim niederösterreichischen Landtage die gesetzliche Regelung des gesammten Handelsschulwesens Niederösterreichs bereits angeregt und auf die hierauf erfolgte Resolution des Landtages eine Enquête von Fachmännern einberufen hatte, nach deren Resultaten die Handelsschulen künftighin entweder Handelsschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, oder öffentliche dreiclassige, mit dem Rechte des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes ausgestattete Handels-Mittelschulen sein sollten.

In der Generalversammlung des „Vereines der Wiener Handels-Akademie“ vom 29. Mai 1872 entwickelte Director v. Czedik sein auf diese Reorganisationspläne gestütztes Programm, nach welchem die bisherigen ersten drei Classen der Akademie, also die beiden Vorbereitungsclassen und die erste Akademie-Classe, zu einer neuen, selbständigen öffentlichen Handels-Mittelschule reorganisiert werden sollten. Diese sollte in ihren drei Jahrescursen das vollständige commercielle Studium, sowie jenes der modernen Sprachen vermitteln, gleichzeitig aber auch den Bildungsgrad der allgemeinen Mittelschulen (Realschulen) erreichen und schließlich diese Resultate durch Maturitätsprüfungen erweisen.

Die Beschränkung der Unterrichtsdauer von vier Jahren auf drei Jahre war schon darum geboten, damit die Absolventen, welche vor ihrem Eintritte in die Akademie die Unterstufe einer Mittelschule absolviert hatten, in derselben Zeit wie die Schüler der siebenclassigen Realschule das Einjährig-Freiwilligen-Recht erwerben und ausüben könnten. Aber auch die außerhalb dieses Reorganisationsplanes verbliebene zweite Akademie-Classe sollte nicht verloren gehen, sondern zu einem höheren, auf den Organisations-Principien der Hochschulen beruhenden und vollkommen unabhängigen Unterrichtskörper ausgebaut werden. Director v. Czedik konnte mit diesen Reformplänen um so sicherer hervortreten, als das k. k. Unterrichtsministerium hiezu bereits die Anregung geboten und auch für die Errichtung einer wohl außer dem beabsichtigten neuen Handelsschulgesetze gelegenen kaufmännischen Hochschule seine volle Unterstützung zugesagt hatte.

Jene Generalversammlung des Vereines der Akademie, in welcher gleichzeitig die Gründung eines Pensionsfonds für die Angestellten der Akademie und deren Witwen und Waisen beschlossen wurde, genehmigte unter solchen Aussichten die gestellten Anträge vollinhaltlich und beschloss, dass für das nächste Schuljahr 1872/73 die Errichtung der dreiclassigen Handels-Mittelschule, welche die Bezeichnung „akademische“ führen sollte, vorzunehmen sei, dass aber bezüglich der bisherigen zweiten Akademie-Classe bis zur nächsten Generalversammlung ein Provisorium eintrete. Diese Beschlüsse erhielten die Genehmigung der Regierung, und mit Beginn des Schuljahres 1872/73 wurde die akademische Handels-Mittelschule in Wien mit 546 Schülern eröffnet. Über Anregung und mit Unterstützung der betheiligten Kreise wurden jetzt auch specielle Fachcurse für den Eisenbahnbetriebsdienst, den Staats-, Post- und Telegraphendienst, sowie für das Assecuranzwesen abgehalten, die sich eines guten Besuches erfreuten und gleichzeitig einen Versuch über die Ersprießlichkeit einer Abtheilung für das Verkehrswesen darstellten, deren Errichtung an der zu gründenden Handels-Hochschule geplant war.

Wenn nun durch die Errichtung der Handels-Mittelschule der gesetzliche Rahmen gebildet war, innerhalb dessen sich nach dem Landesgesetze vom 27. Februar 1873 die öffentlichen commerciellen Lehranstalten Niederösterreichs zu entfalten hatten, so oblag jetzt dem Verwaltungsrathe des Vereines der Wiener Handels-Akademie — so nannte sich der Verein trotzdem weiter — die Ausgestaltung der vereinzelt gebliebenen zweiten Akademie-Classe zu einer kaufmännischen Hochschule, deren Statut auch mit Erlass vom 28. Juli 1873 die behördliche Genehmigung erhielt. Diese sollte für den kaufmännischen Beruf das sein, was die technischen Hochschulen für das Gewerbe und die Industrie, die Hochschule für Bodencultur für die Landwirtschaft ist: sie hätte dem angehenden Kaufmanne jene Summe theoretischen Wissens zu vermitteln, die der

Welthandel von seinen Vertretern verlangt. Das Statut dieser kaufmännischen Hochschule zeigte auch den vollständigen Hochschul-Charakter und eine nach dieser Richtung hin praktische Organisation. Die Gliederung in drei Fachcurse, beziehungsweise vier wissenschaftliche Gruppen sollte, ähnlich den Universitäts-Facultäten, eine Sonderung der Studien nach den hauptsächlichsten Richtungen der kaufmännischen Berufsarten, und zwar: dem Bank-, Waren- und Fabriksgeschäfte und dem Communicationswesen ermöglichen; ihre Resultate, die in strengen Diplomsprüfungen zu Tage treten sollten, müssten beweisen, dass der Handel und sein Wissen einer höheren Ausbildung fähig und wert sei.

Die Handels-Mittelschule hatte in der Person des Professors der Handels-Hochschule, Dr. Sonndorfer, ihren eigenen Director, die Handels-Hochschule ihren vom Professoren-Collegium alljährlich frei gewählten Rector. Um nun beide Anstalten, welche allerdings vollkommen getrennt und selbständig waren, aber doch die Bestimmung hatten, sich gegenseitig zu ergänzen, in reger Beziehung zu erhalten, wurde vom Verwaltungsrathe des „Vereines der Wiener Handels-Akademie“ die Bestellung eines Curators beschlossen, in dessen Wirkungsbereich die Executive für beide Anstalten gelegt wurde. Zu dieser Function wurde im September 1873 der bisherige Akademie-Director v. Czedik berufen. An der Mittelschule konnte nun eine stramme Schuldisciplin geübt werden, während für die Handels-Hochschule die akademische Lehr- und Lernfreiheit gewahrt blieb. Diese Organisation der beiden Anstalten fand auch auf der Wiener Weltausstellung 1873 so ungetheilte Anerkennung, dass dem genannten Vereine die höchste Auszeichnung, das „Ehrendiplom“, zuerkannt wurde.

Aus der Initiative privater Kreise entstanden, waren diese beiden Anstalten wohl der vortrefflichste Ersatz für die früheren gleichartigen Bestrebungen des Staates, und zweifellos wäre die Handels-Hochschule heute ein Musterinstitut europäischen Rufes, hätte sich nicht durch die Finanzkrise des Jahres 1873, welche einen Rückgang aller geschäftlichen Unternehmungen zur Folge hatte, auch der Besuch der Handels-Hochschule von Jahr zu Jahr vermindert. Nachdem der Verwaltungsrath des Vereines durch vier Jahre eine Besserung dieser Zustände erhofft und dabei in abwartender Haltung große materielle Opfer nicht gescheut hatte, sah er sich doch im Jahre 1877, um das finanzielle Gleichgewicht nicht zu stören, insbesondere aber infolge der Entziehung der Subventionen,[2]) welche beiden Anstalten bisher zugeflossen waren, veranlasst, abermals eine Reorganisierung seiner Schulen vorzunehmen, und so wurde die Auflassung der

[2]) Die beiden Anstalten bezogen bis zum Jahre 1877 vom Unterrichtsministerium fl. 3150, vom Handelsministerium fl. 6000 und den gleichen Betrag auch von den österreichischen Eisenbahnverwaltungen als Jahres-Subventionen.

Handels-Hochschule die traurige Pflicht ihrer Gründer. Wien verlor hiedurch eine Institution, die es verdient hätte, länger zum Wohle des österreichischen Handels aufrecht zu bleiben.

Die Handels-Akademie vom Jahre 1877 bis zur Gegenwart.

Der Verein der Wiener Handels-Akademie genehmigte in seiner Generalversammlung vom 25. Juni 1877 über Antrag des Curators v. Czedik eine Statutenänderung, durch deren Annahme die kostspielige Handels-Hochschule aufgelöst und die Rückkehr zur ursprünglichen Akademie angebahnt wurde.

Dieser Antrag hatte folgenden Wortlaut:

I. Die bestehenden, vom Vereine der Wiener Handels-Akademie ins Leben gerufenen Lehranstalten: die akademische Handels-Mittelschule und die „Handels-Hochschule in Wien" werden mit Schluss des Schuljahres 1876/77 aufgelassen.

II. An Stelle dieser beiden Lehranstalten wird die vormals bestandene „Wiener Handels-Akademie" wieder errichtet.

III. Die Lehranstalt der Wiener Handels-Akademie hat aus einer Vorbereitungsclasse und aus drei Jahrgängen zu bestehen. Die in den untersten Jahrgang eintretenden Schüler haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Unterrealschule, das vierclassige Realgymnasium oder das Untergymnasium auszuweisen, oder aber die erforderlichen Vorkenntnisse bei einer Aufnahmsprüfung an den Tag zu legen. Zu dieser Prüfung sind nur solche Candidaten zuzulassen, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. Der Lehrplan ist vorzugsweise zum Zwecke einer höheren commerciellen Fachbildung, jedoch auch mit Berücksichtigung der allgemein bildenden Lehrfächer festzustellen. Der Unterricht ist unter strenger Überwachung der Frequenz zu ertheilen. Am Schlusse des letzten Jahrganges haben Abgangsprüfungen stattzufinden.

IV. Für diejenigen Hörer, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, kann ein getrennter Unterricht ertheilt werden. Derselbe hat den Bedürfnissen des praktischen Lebens mit Ausschluss der allgemein bildenden Lehrfächer zu entsprechen. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, für diese Fachcurse ein entsprechend niedrigeres Unterrichtshonorar festzustellen.

V. Der Generalversammlungs-Beschluss vom 22. Februar 1873, wonach ein Mitglied des Verwaltungsrathes zum Curator berufen werden kann, wird aufgehoben. Zur Leitung der Wiener Handels-Akademie, und zwar sowohl der im Artikel III vorgesehenen Lehranstalt als der im Artikel IV in Aussicht genommenen Fachcurse, ist ein durch den Verwaltungsrath zu ernennender Director zu berufen.

VI. Die nach Artikel III einzurichtende Lehranstalt hat mit dem Schuljahre 1877/78 in Wirksamkeit zu treten.

Nach dem Rücktritte des Curators v. Czedik wurde der Director der bisherigen Handels-Mittelschule und Professor der Handels-Hochschule, Dr. Sonndorfer, zum Director der wieder errichteten Handels-Akademie ernannt. Das Lehrprogramm der Handels-Mittelschule erfuhr nun abermals in allen drei Classen einige Veränderungen, damit der Übergang zur ehemaligen Handels-Akademie ermöglicht werde. Um einerseits derselben eine höhere Unterrichtsbasis zu geben, anderseits auch minder Vorgebildeten den Eintritt zu ermöglichen, wurde zu den drei Jahrgängen eine Vorbereitungsclasse hinzugefügt, in welcher mit Aus-

schluss der kaufmännischen Lehrgegenstände die allenfalls noch fehlende allgemeine Bildung ersetzt werden sollte; dadurch sollte besonders Schülern fremder Nationalitäten Gelegenheit geboten werden, sich in der deutschen Sprache zu vervollkommnen. Das Einjährig-Freiwilligen-Recht wurde auch der neuorganisierten Akademie belassen.

Für die aufgelassene Handels-Hochschule wurde 1877 ein theilweiser Ersatz in einem neu errichteten einjährigen Fachcurse für Abiturienten von Mittelschulen geschaffen, welcher Curs wohl unter der Akademie-Direction steht, sonst auch das Studien- und Disciplin-Reglement der Mittelschulen besitzt, wegen der geistigen Reife der Studierenden aber mehr den Charakter eines höheren Studiums angenommen hat.

Für die Akademie begann nun eine Zeit innerer Entwicklung, da nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen war, dass die leitenden Kreise nicht so sehr nach der aufgegebenen Glanzstellung trachten, als vielmehr die Consolidierung der neuen Verhältnisse im Auge behalten würden. Viele Professoren der aufgelassenen Handels-Hochschule traten in den Lehrkörper der neugestalteten Akademie über, dem einige noch gegenwärtig angehören. Die Reorganisation war für die neue Leitung gerade in diesem Zeitpunkte um so kritischer, als der zwanzigjährige Bestand der Akademie die statutengemäße Erneuerung von 24 Stiftplätzen aus folgenden Gründen als sehr wünschenswert erscheinen ließ:

Bei der Gründung der Akademie erlegte nämlich jeder Stifter statutengemäß den Betrag von fl. 3150 und erwarb hiedurch das Recht, seinen Stiftplatz durch zwanzig Jahre mit einem Candidaten zu besetzen, ohne dass für diesen das Schulgeld zu entrichten war. Nicht nur dass durch Erneuerung eines erledigten Stiftplatzes das Schulgeld für einen Schülerplatz auf zwanzig Jahre gesichert wurde, kam auch noch der Umstand in Betracht, dass das für einen Stifterplatz eingezahlte Capital laut Statut nach zwanzig Jahren dem Akademie-Reservefonds verfällt. Wenngleich nun die unabweisliche Reorganisation der Akademie das öffentliche Vertrauen zum Institute gerade nicht erschüttert hatte, so musste doch der Verwaltungsrath alle seine Kräfte aufbieten, um die Erneuerung der erledigten Stiftplätze zu sichern, was auch in den meisten Fällen gelang. Gegenwärtig zählt der Verein der Akademie 39 Stiftplätze.

Wenn auch die Akademie infolge der finanziellen Krise des Jahres 1873 auf jede Subvention hatte verzichten müssen, so gestalteten sich ihre finanziellen Verhältnisse im Laufe der weiteren Jahre doch wieder günstig. Sie besitzt heute einen Pensionsfonds für ihre Angestellten in der ansehnlichen Höhe von circa fl. 230.000 und außerdem ohne Einrechnung des Akademiegebäudes im Kostenwerte von über fl. 400.000 einen effectiven Reservefonds von mehr als fl. 250.000.

Die Verwaltung und Direction beschränkte sich aber während der letzten Epoche keineswegs nur darauf, der Akademie wieder eine gesicherte finanzielle Grundlage

zu gewinnen, sondern bestrebte sich nicht minder, dieses Institut auch in wissenschaftlicher Richtung stets auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Alljährlich werden von Seite der Akademie mit den Abiturienten Studienreisen unternommen, damit dieselben, soweit es in kurz bemessener Zeit möglich ist, auch die praktische Seite des Welthandels aus eigener Anschauung einigermaßen kennen lernen. Indem die Akademie-Verwaltung die Bedeutung, die der Welthandel auch für eine höhere commercielle Schule hat, nach jeder Richtung wahrnimmt, erscheint es nur berechtigt, wenn sie im Laufe der letzten zehn Jahre auch sehr beachtenswerte Hilfsinstitute schuf, die in Verbindung mit den reichhaltigen Lehrmittel-Sammlungen geeignet sind, das Ansehen der Akademie und den Nutzen ihres Wirkens zu erhöhen.

Die Lehrmittel-Sammlungen, Laboratorien und das Waren-Museum der Handels-Akademie.

Schon seit ihrer Eröffnung war die Akademie mit Lehrmitteln reicher ausgestattet, als irgend eine andere gleichartige Anstalt des Reiches; doch wurde diesen Hilfsmitteln eines theoretisch-praktischen Unterrichtes erst später, ungefähr um das Jahr 1884, jene mustergiltige Vervollkommnung gegeben, wodurch dieselben zu einer Zierde des Institutes geworden sind.

Ein nicht unbedeutender Theil der Objecte dieser Sammlungen, welche jetzt näher besprochen werden sollen, sind Geschenke von Industriellen, Kaufleuten und anderen Personen.

a) Die Bibliothek.

Im Jahre 1884 wurde die Schülerbibliothek, welche bis dahin die Aufgabe hatte, den Studierenden vorzugsweise die schöne Literatur zugänglich zu machen, in eine Fachbibliothek umgewandelt, wozu der Verwaltungsrath eine außerordentliche Dotation von fl. 800 bewilligte. Die Fachbibliothek für die Professoren und jene für die Studierenden zählen ohne die periodischen Zeitschriften, die in- und ausländischen Handelskammerberichte und die Jahresberichte der verschiedenen Schulen bereits über 5700 Bände. Die Jahresdotation beträgt für die Lehrerbibliothek fl. 600, für die Schülerbibliothek fl. 300. Ein vom Lehrkörper gewähltes Comité steht dem Bibliothekar, welcher gleichfalls dem Lehrkörper angehört, berathend zur Seite.

b) Das geographische Cabinet.

Dieses Cabinet ist eines der vollständigsten und umfangreichsten auf diesem Gebiete; es zählt mehrere hervorragende Atlanten, über 200 große Wandkarten, mehrere Reliefkarten (Schweiz, Panamacanal u. a.), geographische Charakterbilder und zahlreiche sonstige Abbildungen und geographische Lehrbehelfe.

c) Das physikalische Cabinet.

Dasselbe enthält eine reichhaltige Sammlung aller für den Unterricht in der Physik erforderlichen Apparate und Instrumente.

d) Das culturhistorische Cabinet.

Dieses wurde erst im Jahre 1889 eingerichtet und umfasst die für den historischen und literaturgeschichtlichen Unterricht dienlichen Hilfsmittel, und zwar:

1. Eine Sammlung von Wandtafeln, insoweit solche für den geschichtlichen Unterricht nöthig sind. — 2. Eine umfangreiche Sammlung von kleineren Abbildungen, die nach drei Gesichtspunkten geordnet erscheinen: *a)* kunsthistorische Denkmäler aus dem Bereiche der Baukunst, Bildhauerei, Malerei und des Kunstgewerbes; *b)* Bilder zur Belebung des literarhistorischen Unterrichtes (Porträts, Facsimiles, Illustrationen etc.); *c)* Abbildungen zur Welt- und Culturgeschichte, soferne sie nicht unter *a)* und *b)* gehören, z. B. Porträts geschichtlicher Personen, Trachtenbilder u. s. w. In diese Sammlung sind auch größere Sammelwerke, wie die von Seemann, Weisser, Essenwein, Schreiber, Seidlitz, Könnecke etc. entsprechend eingereiht. — 3. Eine Anzahl von Alterthümern (Münzen, Medaillen, Urkunden und Artefacten) theils im Original, theils in Abgüssen und Abklatschen. — 4. Eine Sammlung der couranten Münzen der europäischen und vieler außereuropäischen Staaten. — 5. Die für den Unterricht erforderlichen historisch-geographischen Wandkarten. — 6. Eine Handbibliothek.

e) Das chemische Laboratorium.

Dasselbe besteht schon seit der Gründung der Akademie. Die praktischen Arbeiten, an denen nur solche Studierende des zweiten und dritten Jahrganges theilnehmen, welche sich hiezu freiwillig melden, finden außerhalb der obligaten Unterrichtszeit statt.

Das Lehrziel dieses zweijährigen Prakticums besteht darin, die Zöglinge vorerst mit den Operationen und der Methode der qualitativen chemischen Analyse vertraut zu machen, damit sie schließlich selbst quantitative chemische Untersuchungen wichtigerer Producte des Handels ausführen können. Die Praktikanten des ersten Jahres, welche der zweiten Akademie-Classe entnommen sind, erlangen eine hinreichende Fertigkeit, um zusammengesetzte Handelsartikel, als Erze, Mineralfarben, Salze und ähnliche anorganische Producte auf ihre quantitative Zusammensetzung und besonders auf Verunreinigung prüfen zu können. Im zweiten Jahre werden einfachere qualitative Analysen ausgeführt, als: Untersuchungen von Soda, Braunsteinpulver, Kalksteinen, Eisenerzen u. dgl.; auch werden Präparate dargestellt.

Seit dem Bestande der Akademie sind aus dem chemischen Laboratorium zahlreiche wissenschaftliche Aufsätze hervorgegangen, die auch in weiteren Kreisen Anerkennung fanden.

f) Das Laboratorium für Warenkunde.

Der erfolgreiche Unterricht in der Warenkunde hängt nicht nur von der richtigen theoretischen Vorführung dieser Disciplin, sondern wesentlich auch davon ab, dass theoretische Kenntnisse auf die praktischen Verhältnisse des Geschäftslebens zweckentsprechend übertragen werden. Diese Möglichkeit kann einzig und allein nur durch die praktische Bethätigung des Schülers bei warenkundlichen Untersuchungen erzielt werden. Es ist daher die Aufstellung eines eigenen Laboratoriums für Warenkunde an einer höheren Handels-Lehranstalt vollkommen berechtigt, weil hier unter fachlicher Anleitung der Frequentant seine in der allgemeinen Warenkunde erworbenen Kenntnisse, entsprechend seiner voraussichtlichen Berufsstellung, in einzelnen Fächern erweitern und die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden prakticieren kann. Die Errichtung eines solchen Institutes bietet aber auch dem Lehrer die beste Gelegenheit, eingehendere Arbeiten durchzuführen, welche der Fortbildung der allgemeinen Warenkunde nur förderlich sein können.

Die Wiener Handels-Akademie war die erste höhere commercielle Lehranstalt in Österreich, an welcher im Jahre 1879/80 ein eigenes „Laboratorium für Warenkunde“ eingerichtet wurde. In demselben werden Studierende aller Jahrgänge und jene des Abiturientencurses, welche zum Besuche freiwillig sich melden, außerhalb der obligaten Unterrichtszeit in den makro- und mikroskopischen Untersuchungsmethoden zur Prüfung der Waren überhaupt und, je nach den Bedürfnissen der Frequentanten, auch in speciellen Theilen der Warenkunde eingehend unterwiesen.

Als Hilfsmittel für den Unterricht in der allgemeinen Warenkunde stehen der Akademie zur Verfügung:

1. Das Waren-Laboratorium mit der entsprechenden Ausrüstung zur Prüfung der Waren; 2. die Unterrichtssammlung (in triplo) zu Demonstrationszwecken, enthaltend die wichtigsten Rohstoffe und Fabricate; 3. das mineralogische Rohproducten-Cabinet; 4. die naturhistorische Präparatensammlung; 5. die Sammlung von mikroskopischen Dauerpräparaten und in neuester Zeit auch das Waren-Museum.

Als Beweis, wie sehr dieses Laboratorium auch von den Studierenden geschätzt und benützt wird, mag erwähnt sein, dass dasselbe schon in den ersten acht Jahren seines Bestandes von 849 Handels-Akademikern besucht wurde.

Die Wichtigkeit des Laboratoriums für Warenkunde an der Akademie lässt sich nicht nur vom Gesichtspunkte des Lehrzweckes, sondern auch in Rücksicht auf die unmittelbare Thätigkeit in der Praxis erweisen. Es zeigte sich nämlich

seit dem Bestande dieses Laboratoriums die erfreuliche Thatsache, dass die zahlreichen Abhandlungen und wissenschaftlichen Untersuchungen für warenkundliche Artikel, als: Droguen, Geheimmittel, mineralische und thierische Stoffe, insbesondere die Nahrungs- und Genussmittel, von Seite der kaufmännischen und gewerblichen Kreise gewürdigt werden, indem an die Leitung dieses Laboratoriums vielfache Anfragen wegen Prüfung vorgelegter Proben, ob dieselben echt oder verfälscht, brauchbar oder schädlich seien, gerichtet wurden.

Gerade durch den Umstand, dass die praktischen Kreise in directe Verbindung mit diesem Institute treten, kann die warenkundliche Disciplin entsprechende Entwicklung finden und zugunsten der Gesellschaft wirken. Zur Popularisierung der Leistungen dieses Laboratoriums trugen, wie bereits erwähnt, nicht wenig auch die von dessen Vorstande, von den Adjuncten und Frequentanten veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen bei. Es dürfte die Aufzählung dieser Publicationen, welche in den Jahresberichten der Akademie erschienen und den Zweck hatten, der Geschäftswelt die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zu vermitteln, auch hier von Interesse sein:

1881: Die allgemeine Warenkunde in der Theorie und Praxis; Beitrag zur Kenntnis des Zahnbeines vom Elefanten, Nilpferd, Walross und Narwal; Geheimmittel. — 1882: Meerschaum (Sepiolith); das Wiener Petroleum; Hopfenfaser; A. v. Hoffmanns Kaffeetafeln; Festigkeitsverhältnisse der Baumwolle; Untersuchung zweier Büttneriaceenfasern (I. Eriolaena Hookeriana, II. Theobroma Cacao L.); zur Geschichte des Weines und seiner Verfälschungen. — 1883: Die brasilianische Kaffeeausstellung in Wien 1883; Gummi von Macrozamia Fraseri F. v. Müller; Beitrag zum Bau der Solanaceenblätter; Damiana; Geheimmittel; unsere gewöhnlichen Mittel zum Vertilgen lästiger und schädlicher Insecten; zur Prüfung des Mandelöles; Beiträge zur histologischen Charakterisierung der Hornmaterialien. — 1884: Über einige im Wiener Handel vorkommende Pelze. — 1887: Über eine unechte Macis; die cultivierten Sorghum-Arten, der anatomische Bau ihrer Früchte und ihre technische Bedeutung. — 1888: Über Badian, Shikimi und ostindischen Sternanis; einige Bemerkungen zur Charakteristik des thierischen Haares; Untersuchungen über einige tropische Stärkesorten; Beiträge zur Kenntnis der Zimmtrinde. — 1889: Papier aus Musa paradisiaca L.; über künstliche Gewürze und Genussmittel. — 1890: Künstliche Kaffeebohnen und Gesundheitskaffeewürze; künstliche Seide; Ramie, ein Rohstoff der Textilindustrie.

Bis zum Schlusse des Jahres 1891 sind demnach 30 kritische Abhandlungen veröffentlicht worden. Wissenschaftliche Thätigkeit im Vereine mit der Praxis des öffentlichen Lebens haben dem Laboratorium für Warenkunde an der Wiener Handels-Akademie eine nennenswerte Bedeutung für warenkundliche Fragen erworben.

Das Waren-Museum.[3])

Obwohl für die Demonstrationen beim warenkundlichen Unterrichte an der Akademie eine mit Objecten dreifach versehene Unterrichtssammlung zur Verfügung steht, so schien doch im Hinblicke auf die hervorragende Bedeutung, welche diese Disciplin für eine höhere commercielle Handels-Lehranstalt hat, eine noch größere Unterstützung des warenkundlichen Anschauungsunterrichtes wünschenswert. Diese wurde auch durch das im Studienjahre 1886/7 eingerichtete Waren-Museum verwirklicht.

Der Verwaltungsrath hatte alle diesbezüglichen Anträge der Direction genehmigt und bedeutende Geldmittel zu Einrichtungszwecken und zur Vervollständigung der Sammlungen bewilligt.

Das Waren-Museum hat einen doppelten Zweck: einerseits den warenkundlichen Unterricht, anderseits die Popularisierung solcher Kenntnisse zu fördern. Durch das reichhaltige Museum wird dem Studierenden unter Leitung des Lehrers oder an der Hand des zweckmäßig abgefassten Kataloges die Möglichkeit geboten, seine Studien in der Warenkunde durch die öftere und eingehendere Betrachtung der betreffenden Rohproducte und Fabricate — was während der Vorlesungen nicht lange genug möglich ist — zu erweitern. Da im Waren-Museum auch die technologischen Processe, welche die Rohstoffe zu Fabricaten umwandeln, schematisch dargestellt sind, ist dadurch ein weiterer Behelf zum Lehren und Lernen der allgemeinen Warenkunde gegeben.

Das Interesse für das Museum wurde durch die instructive Darstellung der eingereihten Rohproducte und Fabricate sowie durch ihre zur Ansicht gebrachte mikroskopische Analysierung und wohl nicht am wenigsten durch die Ausstellung vieler verfälschter Waren selbst wachgerufen. Die dadurch verwirklichte Verallgemeinerung der warenkundlichen Untersuchungen vermittelt die Bedeutung der Warenkunde stets weiteren Kreisen.

Das Waren-Museum umfasst im ganzen 47 Gruppen mit 6587 Nummern. Die Objecte sind nach ihrer Verwendung in der Praxis gruppiert, innerhalb jeder Gruppe aber nach dem naturhistorischen Principe geordnet. Diese Einreihung entspricht am besten den praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen.

a) *Anorganische Producte* [8 Gruppen[4])].

Edelsteine und Sculpturmaterialien (169). — Schleif- und Poliermittel, Mühlsteinmaterialien (54). — Metalle und metallische Producte (539). — Kabel (8). —

[3]) Vergl. Mittheilungen aus dem Laboratorium für Warenkunde an der Wiener Handels-Akademie, Jahresbericht 1887, und den Katalog des Museums.

[4]) Die jeder Gruppe beigesetzte Zahl bezeichnet die Anzahl der Nummern.

Graphit und Bleistifte (31). — Glas, Porzellan und Thonwaaren (136). — Chemische Producte und Mineralien (36). — Erdfarben (138).

b) *Organische Producte* (39 Gruppen).

Getreide und Mahlproducte (497). — Hülsenfrüchte (63). — Stärke (38). — Zuckerarten (170). — Kaffee und Kaffee-Surrogate, Thee, Maté, Coca, Cacao, Guarana (313). — Diverse Früchte etc., Hopfen und Malz (51). — Gewürze und Falsificate (102). — Droguen (115). — Sämereien (105). — Ölsaaten und pflanzliche Fette, nebst Ölpresskuchen (88). — Thierische Öle und Fette (21). — Ätherische Öle (81). — Milchsäfte: Kautschuk, Guttapercha, Opium etc. (34). — Gummi, Harze, Balsame und Extracte, Albumin, Dextrin etc. (100). — Pflanzliche Farbstoffe (65). — Baumwolle, Pflanzenseiden und Pflanzendunen (231). — Flachs (164). — Hanf (36). — Jute (34). — Ramie (24). — Sonstige und seltenere pflanzliche Faserstoffe (250). — Schafwolle und sonstige spinnbare Thierhaare; Kunstwolle (234). — Seide (93). — Gespinnste: Baumwollgarne, Leinengarne, Jutegarne, Ramiegarne, Schafwollgarne, filierte und gesponnene Seide; Apparat-Bestandtheile für Spinnerei und Weberei (174). — Gewebe aller Art (580). — Knopfmaterialien und Knöpfe (94). — Papiermaterialien und Papier (209). — Holz, Kork und Stockmaterialien (664). — Gerbematerialien und Leder (172). — Pelzwerk und Borsten (131). — Schmuckfedern: Vogelbälge, Straußenfedern etc. (116). — Schildpatt, Hörner, Zähne, Fischbein etc. (47). — Guano, Leim, Eier, Schwämme, Hausenblase etc. (79). — Künstliche Düngemittel (32). — Wachs, thierisches und pflanzliches (55). — Asphalt, Erdwachs, Paraffin und Ceresin (50). — Petroleum und Nebenproducte (24). — Seifen und Kerzen (46). — Theerproducte und künstliche Farbstoffe (94).

Die einzelnen Gruppen sind meist in sehr sehenswerten und zahlreichen Objecten vorhanden. Darüber in Kürze einige Daten: Der Artikel „Eisen“ erscheint als Rohstoff, Halb- und Ganzfabricat vertreten. In besonderen Beispielen ist die Dehnbarkeit der Metalle vorgeführt. So z. B. ist zwischen Glasplatten ein durch Schlagen dünnes Blattgold eingeschlossen, welches nur eine Dicke von 0·00003 *mm* hat. In einer vollständigen Collection sind die „Getreidefrüchte, Hülsenfrüchte und deren Mahlproducte“ zur Anschauung gebracht. Man findet ausgestellt: die betreffenden Pflanzen, naturgetreue Nachbildungen der Früchte aus Wachs, alle wichtigen Arten der Früchte in natura, die Mehle und Kleien in der entsprechenden Aufeinanderfolge nach dem Mahlverfahren. — „Stärke“ ist in allen europäischen und tropischen Sorten vollständig vorhanden. — „Rohzucker“ steht in allen Standardnummern und bedeutenden Marken zur Ansicht; nicht minder reichhaltig ist die Sammlung anderer Zuckerarten. — „Kaffee“ ist in allen im Welthandel und in den auf dem Wiener Platze vorkommenden Sortiments

vertreten. Das Waren-Museum besitzt eine Originalsammlung von circa 200 Qualitäten Brasil-Kaffee.

Eine andere sehenswerte Gruppe bilden „Kautschuk, Guttapercha etc." Die Collection „Holz" umfasst alle im Handel vorkommenden europäischen und überseeischen Arten, so dass dieser Theil des Museums großes Interesse bietet.

Von besonderem Werte für das Waren-Museum sind die in den Gruppen „Faserstoffe und Producte daraus" eingereihten Objecte. — Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute etc. sind in jedem Sortiment vertreten. Die textile Verarbeitung dieser Fasern ist in schematischen Darstellungen veranschaulicht.

So besitzt das Museum eine instructive Zusammenstellung der Flachs- und Werggarn-Erzeugung. Zwei Tableaux enthalten neun Flachssorten im gerösteten und gehechelten Zustande mit den dazu gehörigen Abfällen (Werg). Die weitere Verarbeitung ist dargestellt: durch das Anlegen des Bandes, durch das Strecken und Duplieren der Bänder und endlich durch die Bildung des Vorgespinstes und des feingesponnenen Garnes; ferner ist enthalten eine reiche Sammlung von trocken und nass gesponnenem, gebleichtem und ungebleichtem Garn, von Zwirn, Jutegarn, Werggarn etc. Die entsprechenden maschinellen Einrichtungen sind durch Photographien und Handzeichnungen illustriert.

Eine große Zahl von exotischen Pflanzenfasern und daraus gefertigten Geweben und Geflechten geben über den Reichthum, welchen die Natur an diesen Rohstoffen birgt, ein vollständiges Bild. — Eine große Mannigfaltigkeit zeigen die Gruppen: „Seide" und „spinnbare Thierhaare". Die Entwicklung des echten Seidenspinners ist in einem sorgfältig angeordneten Tableau zur Ansicht gebracht; ferner sind in photographischen Abbildungen nach den bekannten Forschungen H. Bolles die Entwicklung, die Anatomie und die Krankheiten der Seidenraupe dargestellt. — Eine Collection, die kaum vollständiger zu finden ist, ist die zusammengestellte Kabelsammlung aller bis zum Jahre 1873 gelegten Linien.

Man kann nach dieser kurzen Skizze über die Einrichtung und den reichen Inhalt des Waren-Museums wohl schließen, dass dasselbe dem oben angedeuteten Doppelzwecke entspricht und gleich wertvoll ist für Wissenschaft und Praxis.

Der Reisestipendien-Fonds der Handels-Akademie.[5])

Im Jahre 1886 unterbreitete die Akademie-Direction dem Verwaltungsrathe den Plan für einen Fonds, aus dessen Zinsen alljährlich zwei absolvierte Studierende der Akademie ins Ausland entsendet werden sollten, die dann als Bericht-

[5]) Vergl. die Jahresberichte der Akademie aus den Jahren 1887 und 1888.

erstatter die Verpflichtung hätten, der Akademie nicht nur über die Handelsverhältnisse ihres jeweiligen Aufenthaltsortes zu berichten, sondern auch zu versuchen, für den vaterländischen Exporthandel neue Wege zu eröffnen.

Es ist ja Thatsache, dass eine wenn auch geringe Anzahl ehemaliger Studierender der Akademie auf den bedeutendsten Plätzen des Auslandes selbst sich die Wege bahnte. So befanden sich — auf das Decennium 1877/87 zurückgreifend — Studierende der Wiener Handels-Akademie in Antwerpen, Berlin, Bordeaux, Breslau, Constantinopel, Hamburg, Havre, London, Marseille, Paris, Rotterdam, Zürich und an anderen Orten Europas; ferner in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, nämlich in New-York, St. Paul und in Modesto in Californien.

Den Versuch, im Auslande Stellung zu suchen, konnten aber nur solche Absolventen der Akademie wagen, die vermöge ihrer Privatmittel oder sonstiger persönlichen Unterstützung in der Lage waren, die erste Zeit einer solchen Campagne zu überdauern. Viele ausgezeichnete Zöglinge hätten wohl gerne dasselbe gethan, allein es fehlten ihnen hiezu die nöthigen Mittel. Dieses Hindernis gegebenenfalls zu beseitigen, sollte der Zweck der Gründung eines Reisestipendien-Fonds sein.

In Belgien ist diese Frage im Jahre 1862 gelöst worden. Die dortige Regierung stellt nämlich hiefür alljährlich 45.000 Francs in ihr Budget, und wird jedes der auf drei Jahre verliehenen Reisestipendien mit jährlich 5000—6000 Francs bemessen. Auf die Verleihung dieser Stipendien haben nur solche diplomierte Handels-Hochschüler Anspruch, welche sich in einem europäischen Handelshause oder in irgend einem Industriezweige bereits jenen Grad von Geschäftskenntnis erworben haben, der sie befähigt, an einem außereuropäischen Platze im Interesse des belgischen Handels mit Erfolg zu wirken. Jeder Stipendist hat der Regierung über seine Thätigkeit alljährlich einen Hauptbericht, sowie ein Certificat des belgischen Consulates einzusenden. In Frankreich griff man die gleiche Idee auf. Im Jahre 1884 gründete man nämlich in Paris unter dem Patronate der Pariser Handelskammer und unter Mitwirkung auch anderer Handelskammern, Syndicatskammern, hervorragender Industrieller und Finanzmänner eine „Société d'encouragement pour le commerce français d'exportation“, deren Constituierung am 10. Juli jenes Jahres erfolgte. Gründungsmitglieder sind alle jene, die ein- für allemal 1000 Francs erlegen, Mitglieder diejenigen, die jährlich 100 Francs beitragen, und Theilnehmer, welche wenigstens 20 Francs jährlich zu zahlen sich verpflichten. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, junge Franzosen, welche einer materiellen Unterstützung würdig sind und entsprechende commercielle und industrielle Kenntnisse besitzen, an bedeutenden Handels- und Industrieplätzen unterzubringen, damit dieselben den heimischen Erzeugnissen neue Absatzgebiete eröffnen. Seit ihrem

Bestehen hat die Gesellschaft bereits 360 Stipendisten nach den verschiedensten Plätzen der Welt entsendet. Die Gründung dieser französischen Gesellschaft war die Veranlassung, dass nach deren Vorbilde und zu eben demselben Zwecke sich auch in Holland, und zwar in Amsterdam, im Jahre 1888 ein Verein „Het Buitenland" constituierte, welcher bereits 15 Stipendisten nach dem Auslande sendete. Der Verein verfügt neben den Beiträgen seiner Mitglieder über eine jährliche Staatssubvention von 5000 fl.

Noch unbekannt dürfte es aber sein, dass der Gedanke, absolvierte Handelsschüler im Interesse des vaterländischen Exporthandels mit Reisestipendien in das Ausland zu senden, weder in Belgien, noch, was Österreich[6]) betrifft, im Schoße der Verwaltung der Wiener Handels-Akademie zuerst gereift ist, sondern dass die österreichisch kaiserliche Regierung bereits vor mehr als einem Jahrhundert ebensolche Ziele verfolgte. Nachforschungen, die der Verfasser in den Acten des ehemaligen Staatsrathes[7]) pflog, ergaben, dass der k. k. Hofcommercienrath am 9. Juni 1773 der Kaiserin Maria Theresia einen diesbezüglichen Vortrag unterbreitete, der, wie nachstehender Wortlaut zeigt, die Allerhöchste Sanction erhielt.

„Der Commercienrath erkennet mit der N. ö. Regierung, und der Intendenza zu Triest die Nothwendigkeit ein, und andere junge Leüte hiesiger Handelsleüte, welche in der Realschule[8]) sich Besonders distinguiret, zu dem Ende nach Triest, und von dar nach den vornehmsten Handelsplätzn in der Levant auf allerhöchste Unkösten zu schicken, damit Sie alda die Möglichkeit den österreichischen Activ- mit dem Levantinischen Paßiv-Handel mehr zu verbinden, ausspähen, würkliche Niederlassungen von National-Häußern aldort erzielen, und sofort den nicht wenig beträchtlichen Vortheil erreichen machen möchten, in derley Plätzen künftig statt ausländer, Erbländische Unterthanen für Consuln zu zählen.

Zur Ausführung dieser absicht hat der Commercienrath drey geschickte Subjecten, den Augustin Gradion, den Dominic Anderich und den Joseph Wolf gewählet, und für dern Unterhalt in Triest jährlich fl. 1200 mithin für jeden fl. 400, in Levant aber für jeden fl. 600 Bestimmet = Eine Auslag, welche wenn der Endzweck erreichet wird, dieselbe reichlich Belohnet, und eben daher für den schlimsten Fall dieses geringe opfer jederzeit leicht Verschmerzlich machen wird. Im Fall nun Ihro Majestät diesen Antrag beangenehmen, gedenket der Commercienrath dern absendung mit dem Jenner 1774 zu veranlassen, vorher denselben durch den Commercienrath eine ächte Kenntniß von dem Erbländischen Manufacturen-Stand, und activhandel beybringen, durch die Intendenza für ihre Unterkunft und Aufführung sorgen, Selbe für den Platz Triest und die Levant seiner Zeit mit einer bündigen Instruction versehen, und weiters durch die Intendenza in Erwegung nehmen zu lassen, auf welche Plätze in der Levant Heut, oder Morgen das Etablissement ein, oder des andern Erbländischen Handelshaußes abgezielet werden könnte?

Endlich dürften auch Ihro Majestät zur anweisung dieser Auslage um somehr Beweget werden, weil der Commercienrath dagegen die Unkösten der Scolae nauticae, so wie all jene, von derley anstalten, welche dem Staat keinen wesentlichen Nutzen bringen, zu beschränken willens ist."

[6]) Auch die Handels-Hochschule (Stiftung Revoltella) in Triest verleiht Reisestipendien an gewesene Hörer der Schule.

[7]) Vergl. Staatsraths-Acten ex 1773, Nr. 1350.

[8]) So nannte man kurzweg die k. k. Realhandlungs-Akademie in Wien, siehe Seite 25.

„Da durch Aufhebung der stipendien für die Schüler der Triester Scolae nauticae noch mehr in Ersparung fällt, als diese neue, mit der Zeit einen wesentlichen Nutzen versprechende Ausgabe erfordert, der Gedanken selbst auch schon vor einigen Jahren die allerhöchste Beangenehmung erhalten hat: so dürften Euer Majestät vermuthlich bey dessen nunmehriger Ausführung keinen Anstand nehmen.“

Gebler m. p.

Resol: august.[mae]

„Ich begenehmige das Einrathen in ein und dem andern.“

Graf Hatzfeld von Gleichen m. p.

Die Gründung eines Reisestipendien-Fonds an der Wiener Handels-Akademie ist hauptsächlich den Bemühungen des Akademie-Directors, Regierungsrathes Dr. Sonndorfer, zu danken, infolge deren im Jahre 1886 die Generalversammlung des Vereines den Verwaltungsrath und die Direction ermächtigte, die Verwirklichung dieser Idee anzubahnen. Verwaltungsrath und Direction waren sich jedoch bald klar, dass sie selbst wohl nur den Grund dazu zu legen imstande wären, dass hier aber eine viel kräftigere Action einzuleiten sei, wenn der angedeutete Zweck auch nur annähernd und bald erreicht werden sollte. Namentlich müssten maßgebende Körperschaften dafür gewonnen werden, damit dieses beabsichtigte Unternehmen nicht als eine Specialaufgabe der Wiener Handels-Akademie erscheine und ihm der Charakter der Allgemeinheit von vornherein gewahrt bleibe. Aus diesem Grunde sollte bezüglich der Wahl der Plätze, für welche diese Reisestipendien verliehen würden, der Verwaltungsrath sich die Wohlmeinung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und anderer maßgebenden Körperschaften erbitten.

Um das Gelingen der Bildung eines solchen Fonds zu ermöglichen, wurde in der Verwaltungsraths-Sitzung vom 11. Jänner 1886 beschlossen, der Verein der Wiener Handels-Akademie möge Sr. Majestät dem Kaiser die allerunterthänigste Bitte vortragen, sich allergnädigst an die Spitze der Spender für den Reisestipendien-Fonds zu stellen, welche Bitte von Allerhöchster Stelle durch die namhafte Spende von 5000 fl. huldvollst erfüllt wurde. Dieser Allerhöchsten Spende folgten dann von Banken und Verkehrsinstituten, von Industriellen und Kaufleuten oft sehr bedeutende Beiträge, so dass der Fonds zu Ende des Jahres 1886 bereits über 53.000 fl. verfügte.

Da hiedurch die Hauptfrage gelöst und der Fonds zu einer solchen Höhe angewachsen war, dass mit der Verleihung der ersten Stipendien begonnen werden konnte, gieng der Verwaltungsrath daran, eigene Vorschriften für die Stipendisten zu entwerfen, zu denen das Statut schon vor der Einleitung der Sammlungen in folgendem Wortlaute vorlag:

I. Die Wiener Handels-Akademie gründet einen Reisestipendien-Fonds, um absolvierte Zöglinge dieser Anstalt, welche sich in der Praxis bereits bewährt haben, im Interesse des Handels und der Industrie Österreich-Ungarns in das Ausland entsenden zu können.

II. Dieser Fonds wird gebildet durch einmalige oder jährliche Beiträge. Diese Beiträge sind solange anzusammeln, bis sie die Höhe von 50.000 fl. erreicht haben, welche Summe das Stammcapital des Reisestipendien-Fonds zu bilden hat, und von welcher Summe in Hinkunft stets nur die Zinsen zu Reisestipendien verwendet werden dürfen. Die weiteren Beträge, namentlich aber die jährlichen Beiträge, können bei Bedarf unmittelbar zur Bildung von Reisestipendien mit verwendet werden.

III. Der Reisestipendien-Fonds ist Eigenthum des Vereines der Wiener Handels-Akademie und wird vom Verwaltungsrathe des Vereines im Sinne des Punktes II abgesondert von den übrigen Fonds der Wiener Handels-Akademie verwaltet.

IV. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr verliehen. Die Verleihung kann jedoch auch auf ein zweites, beziehungsweise drittes Jahr ausgedehnt werden, wenn der Stipendist den an ihn gestellten Anforderungen entspricht.

V. Jedes Stipendium wird für einen bestimmten ausländischen Platz verliehen. Bezüglich der Auswahl dieser Plätze wird sich dei Verwaltungsrath die Wohlmeinung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und anderer maßgebender Corporationen erbitten.

VI. Die einzelnen Stipendien werden mindestens 1000 fl. Gold und höchstens 2000 fl. Gold betragen. Die Bestimmung der Höhe jedes Stipendiums innerhalb dieser Grenzen erfolgt von Fall zu Fall.

VII. Jeder Bewerber um ein Reisestipendium der Wiener Handels-Akademie muss folgenden Bedingungen genügen: *a)* Derselbe muss österreichischer oder ungarischer Staatsbürger sein; *b)* er muss die Wiener Handels-Akademie, und zwar die dreiclassige Akademie oder den Abiturientencurs mit sehr gutem Erfolge absolviert haben; *c)* derselbe muss mindestens schon drei Jahre in der Praxis im In- oder Auslande mit gutem Erfolge thätig gewesen sein; *d)* er muss vollständig unbescholten, gesund und stark sein und der Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger nachgekommen sein oder sich ausweisen, dass er vom Militärdienste frei sei.

VIII. Die Verleihung der Reisestipendien erfolgt durch den Verwaltungsrath des Vereines der Wiener Handels-Akademie.

IX. Die Aufgabe und die Verpflichtung der Stipendisten wird durch eine besondere Instruction bestimmt.

X. Der Verwaltungsrath behält sich vor, dieses Programm in den Punkten VII und VIII entsprechend zu erweitern, wenn dies durch den eventuellen Beitritt ganzer Corporationen oder durch eventuelle Übertragung von Fonds zu ähnlichen Zwecken sich als geboten herausstellen sollte.

Für diejenigen jungen Kaufleute, welche mit einem Reisestipendium der Wiener Handels-Akademie auf einen auswärtigen Handelsplatz geschickt werden, wurde folgende besondere Instruction erlassen:

Der junge Kaufmann, welcher im Auftrage und auf Kosten der Wiener Handels-Akademie ins Ausland geht, muss sich immer vor Augen halten, dass es seine Aufgabe ist, die commerciellen Verhältnisse des betreffenden Platzes durch eigene Anschauung möglichst genau kennen zu lernen, um dort für den Absatz österreichischer Producte zu wirken und thunlichst die Gründung eines nationalen Hauses vorzubereiten.

In dieser Absicht werden als Ausführung des § 9 des Programmes für die Reisestipendien der Wiener Handels-Akademie folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Stipendist ist verpflichtet, zu der ihm vom Verwaltungsrathe der Wiener Handels-Akademie festgesetzten Zeit auf jenem Handelsplatze einzutreffen, für welchen ihm das Stipendium verliehen wurde.

2. Derselbe hat sich nach seiner Ankunft bei dem dortigen k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulate auf Grund der ihm beim hohen Ministerium des Äußern erwirkten Legitimation vorzustellen und darf ohne specielle Bewilligung der Wiener Handels-Akademie oder ohne zwingenden Anlass diesen Handelsplatz nicht dauernd verlassen, solange er das Stipendium genießt.

3. Der Stipendist ist verpflichtet, in ein Haus des betreffenden Handelsplatzes, allenfalls auch als Volontär, einzutreten. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Wiener Handels-Akademie bereits vor dem Eintreffen des Stipendisten durch Unterstützung des k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulates oder befreundeter Handelshäuser die nothwendigen Einleitungen treffen.

4. Nach einem Aufenthalt von einem halben Jahr erwartet die Wiener Handels-Akademie von dem Stipendisten einen kurzen Bericht über seine Thätigkeit. Vor Ablauf des ersten Jahres ist jedoch der Stipendist verpflichtet, einen eingehenden Bericht über die von ihm auf diesem Handelsplatze entwickelte commercielle Thätigkeit zu erstatten.

5. Der Stipendist kann das ihm für ein Jahr verliehene Stipendium auch noch für ein zweites Jahr erhalten, wenn er solche Gründe für den Weiterbezug des Stipendiums anzugeben in der Lage ist, welche dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Zu diesem Behufe hat er bei Erstattung seines Jahresberichtes unter einem auch das Ansuchen um den Weiterbezug des Stipendiums an die Wiener Handels-Akademie zu richten. Um eine rechtzeitige Erledigung zu erhalten, wird es sich empfehlen, den Bericht und das Ansuchen früh genug vor Ablauf des Jahres an die Wiener Handels-Akademie gelangen zu lassen.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, an welche sich die Direction der Wiener Handels-Akademie bereits Ende October 1886 im Sinne

des Artikels V des Programmes für die Reisestipendien mit der Anfrage gewendet hatte, welche Handelsplätze für die beiden ersten Reisestipendien zu wählen wären, beschloss in der Plenarversammlung vom 19. Jänner 1887, ihre Ansicht dahin auszusprechen, dass junge Kaufleute mit einem solchen Reisestipendium zunächst nach Barcelona und Salonichi zu entsenden wären, indem es sich, abgesehen von der Wichtigkeit dieser beiden Handelsplätze für den österreichischen Export, doch als wünschenswert erweise, vorerst nicht allzu entfernte Plätze zu wählen.

Der Verwaltungsrath stimmte diesem Vorschlage zu und dotierte zwei Reisestipendien mit je fl. 1500 in Gold. Gleichzeitig beauftragte der Verwaltungsrath die Direction, sich an das Ministerium des Äußern mit der Bitte zu wenden, dasselbe möge die von der Wiener Handels-Akademie entsendeten Stipendisten dem Schutze der betreffenden k. u. k. Consulate empfehlen, was von dieser hohen Stelle auch bereitwilligst gewährt wurde.

Die gewiss nicht unberechtigten Erwartungen, welche die Akademie-Verwaltung an diese ersten Versuche knüpfte, hatten leider nicht den erhofften Erfolg. Der nach Barcelona entsendete Stipendist kam trotz längeren Aufenthaltes in Spanien überhaupt zu keiner activen Stellung, um entsprechend seiner Mission wirken zu können, was um so auffälliger war, als im selben Jahre in Barcelona eine Weltausstellung stattfand, auf der Österreich-Ungarn hervorragend vertreten war. Außer den Privatstudien dieses Stipendisten musste sich die Akademie-Verwaltung in Betreff dieses Platzes einfach mit der Erfahrung bescheiden.

Besser ergieng es dem zweiten Stipendisten, der sich in Salonichi niederließ und wenigstens einige Zeit daselbst seiner Instruction entsprechend selbständig wirken konnte. Doch auch an diesem Platze zwang die Ungunst der Verhältnisse den Stipendisten, sein selbständiges Wirken aufzugeben und in die Dienste eines dortigen Großhandlungshauses zu treten. Selbstverständlich gestattete ihm dieses Dienstverhältnis nicht mehr die unabhängige Wahrung der speciellen Pflichten seiner Mission, aus welchem Grunde auch er auf den Fortbezug des Stipendiums verzichten musste. Vor einiger Zeit wurde auch die Entsendung eines Stipendisten nach Yokohama beschlossen. Es wäre zu wünschen, dass dieser Platz mehr Erfolg für unseren jungen Österreicher biete; aber die Berichte des vor einiger Zeit in Wien weilenden k. u. k. Consuls in Yokohama waren gerade nicht geeignet, von Japan viel mehr in dieser Hinsicht zu erwarten, als Barcelona und Salonichi bereits bewiesen. Nichtsdestoweniger können die Verhältnisse unserer Handelsbeziehungen mit Japan bereits günstiger geworden sein, und unser Landsmann wird in diesem hochcultivierten Staate des fernen Ostens vielleicht sicherere Pfade finden, als seine beiden Vorgänger in Europa gefunden haben.

Durch weitere Beiträge beziffert sich der Stipendien-Fonds gegenwärtig auf beiläufig fl. 60.000. Bei aller Thatkraft und Ausdauer, mit welcher Verwaltungsrath und Direction für die Stärkung des Fonds wirken und in kurzer Zeit auch bedeutende Erfolge erzielten, muss diese Institution sich doch erst einleben. Das Inland muss sich immer mehr der Überzeugung erschließen, dass die Hebung des vaterländischen Exporthandels nur durch eigene Kraft und vereintes Bemühen möglich sei. Darnach unterliegt es keinem Zweifel, dass auch Österreich-Ungarn in der großen Concurrenz des internationalen Welthandels immer mehr in die Reihe der ersten Handelsstaaten treten werde. Österreich-Ungarn kann übrigens auch auf diesem Gebiete bereits Erfolge verzeichnen, u. zw. die Thätigkeit der im Jahre 1888 durch den österreichisch-ungarischen Exportverein in Wien, infolge Initiative seines derzeitigen Präsidenten[9]) gegründeten „Österreichisch-Überseeischen Handelsgesellschaft" und deren Niederlassungen in Batavia, Samarang und Soerabaya auf Java, ferner in Singapore und in Mexico.

Die heranwachsende, für den commerciellen Beruf bestimmte Jugend Österreich-Ungarns hat hier noch ein weites Feld offen für eine künftige Verwendung im Interesse des vaterländischen Handels und des überseeischen mercantilen Dienstes.[10])

Gegenwärtige Organisation des Vereines der Wiener Handels-Akademie.

A. Statuten.

I. Zweck des Vereines.

§ 1. Gründung einer höheren Handelsschule, welche als selbständiges Lehrinstitut für commercielle Fachbildung fortbestehen und stets von Vereinsgliedern selbständig verwaltet und geleitet werden soll.

II. Name und Sitz des Vereines. Name der Lehranstalt.

§ 2. Der Verein führt den Namen: „Verein der Wiener Handels-Akademie" und hat seinen Sitz in Wien. Die Lehranstalt führt den Namen: „Wiener Handels-Akademie".

III. Mittel des Vereines.

§ 3. Die zur Gründung der Lehranstalt erforderliche Summe wird durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Zur Erhaltung der Lehranstalt sind die Überschüsse des Gründungsfonds, die

[9]) Der derzeitige Präsident des österreichisch-ungarischen Exportvereines absolvierte seine commerciellen Studien an der Geyer-Pazelt'schen Handels-Lehranstalt in Wien.

[10]) Die Bestellung commercieller Attachés bei den Consulaten an wichtigen Handelsplätzen, welche Institution Deutschland bereits verwirklichte und Frankreich ernstlich in Erwägung zieht, dürfte auch von Seite Österreich-Ungarns nur mehr eine Frage der Zeit sein.

einlaufenden Unterrichtsgelder und Gebüren, freiwillige Beiträge der neu eintretenden Vereinsglieder und etwaige Schenkungen und Legate bestimmt; dabei soll auf die Bildung eines Reservefonds Bedacht genommen werden.

IV. Glieder des Vereines.

§ 4. Der Verein besteht aus: 1. den jetzigen Ehrenmitgliedern und aus solchen, welche ferner über den einstimmigen Antrag des gesammten Verwaltungsrathes von der Generalversammlung zum Beitritte als solche eingeladen werden; 2. Stiftern, welche an Gründungsbeiträgen auf Lebenszeit fl. 315 jährlich, oder mindestens fl. 3150 in höchstens sechsjährigen Raten beitragen; 3. Gründern, welche einen Beitrag unter fl. 3150 und mindestens fl. 525 in höchstens sechsjährigen Raten beisteuern; 4. Mitgliedern, welche einen Beitrag unter fl. 525 zeichnen.

V. Rechte und Pflichten der Vereinsglieder.

§ 5. Die Ehrenmitglieder, Stifter, Gründer und jene Mitglieder, welche mindestens fl. 105 beitragen, bilden die Generalversammlung, haben in derselben ohne Unterschied gleiches Stimmrecht und genießen das active und passive Wahlrecht zum Verwaltungsrathe. Die als Vereinsglieder beigetretenen Anstalten, Corporationen und Gesellschaften werden durch einen dem Verwaltungsrathe bezeichneten Bevollmächtigten vertreten.

§ 6. Die Stifter besitzen für sich und ihre Rechtsnachfolger 20 Jahre hindurch das Recht, einen geeigneten Schüler unentgeltlich unterrichten zu lassen. Die Namen der Stifter werden auf Marmortafeln eingegraben und diese an einem hiezu ausersehenen Ehrenplatze des Vereinsgebäudes aufgestellt werden.

§ 7. Jene Vereinsglieder, welche einen Beitrag unter fl. 105 leisten, genießen das passive Wahlrecht zum Verwaltungsrathe.

§ 8. Jedes Vereinsglied unterwirft sich durch seinen Beitritt den Vereinsstatuten.

VI. Von der Generalversammlung.

§ 9. Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Ausnahmsweise, wenn ein Beschluss des Verwaltungsrathes die Einberufung ausspricht oder 50 stimmfähige Vereinsglieder in einer Eingabe an den Verwaltungsrath darauf antragen.

§ 10. Die Einberufung geschieht durch den Verwaltungsrath mittelst einer dreimaligen Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung" in der Weise, dass die dritte dieser Bekanntmachungen stets um mindestens acht Tage der Generalversammlung vorhergeht. In der Einberufung werden die Gegenstände der Verhandlungen bekannt gemacht.

§ 11. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Vereinsglieder mindestens dreimal so groß ist als die jeweilig bestehende Zahl der Verwaltungsräthe.

§ 12. In der Generalversammlung präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein durch ihn bezeichnetes Mitglied desselben. Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlasst die Abstimmung.

§ 13. Die Generalversammlung vernimmt den Bericht des Verwaltungsrathes über den Zustand und die bisherigen Leistungen der Lehranstalt, sowie über den Stand und die Gebarung mit dem Vereinsvermögen. Sie entscheidet über die vom Verwaltungsrathe oder von einzelnen Vereinsgliedern gestellten Anträge, insofern dieselben von neun stimmfähigen Vereinsgliedern unterstützt und fünf Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 14. Durch ein von ihr aus ihrer Mitte gewähltes Comité von drei Censoren prüft sie die vom Verwaltungsrathe vorgelegten Rechnungen. Dieses Comité ertheilt, wenn es die Rechnungen richtig befunden hat, dem Verwaltungsrathe das Absolutorium.

§ 15. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrath und schreitet bei ihrer regelmäßigen alljährlichen Vereinigung zu Ersatzwahlen für die in der Zwischenzeit etwa ausgeschiedenen, sowie auch für die statutenmäßig austretenden Verwaltungsräthe. Bezüglich der etwa provisorisch gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 20) nimmt sie die definitive Wahl vor.

§ 16. Die Generalversammlung beschließt auf Antrag des Verwaltungsrathes über die Grundsätze bei der Organisation der Lehranstalt, vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht, über Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, über Neubauten, sowie über die Aufnahme von Darlehen.

§ 17. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen ist die relative Stimmenmehrheit genügend. Dieselben haben mittels Stimmzettel zu erfolgen.

§ 18. Die Generalversammlung ist nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen, wodurch der im § 1 bezeichnete Zweck des Vereines ganz oder theilweise beseitigt oder das hiefür bestehende Vereinsvermögen gefährdet oder seiner Bestimmung entzogen werden könnte.

§ 19. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Präsident und die drei Censoren unterzeichnen. Der Jahresbericht des Verwaltungsrathes, die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie die Rechnungen werden veröffentlicht.

VII. Vom Verwaltungsrathe.

§ 20. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, von denen 6 dem Handels- und Gewerbestande angehören müssen, und wird auf 3 Jahre gewählt. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, im Falle des Bedarfes diese Zahl durch provisorische Wahlen bis auf 12 Mitglieder zu erhöhen. Nach Ablauf jedes Jahres haben mindestens 3 Mitglieder auszutreten. Der Austritt wird durch die Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer durch das Los bestimmt. Ist die Anzahl der Verwaltungsräthe nicht durch 3 theilbar, so ist die Neuwahl in der Weise vorzunehmen, dass innerhalb 3 Jahre der ganze Verwaltungsrath neu gewählt erscheint. Jedes austretende Mitglied ist wieder wählbar.

§ 21. Die Professoren der Lehranstalt sowie die Beamten des Vereines, ferner Vereinsglieder, die in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben; alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt dieses Hindernis während der Amtsdauer ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§ 22. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Präsidenten und den Präsidenten-Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres, nach dessen Verlauf sie wieder wählbar sind.

§ 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich über Einberufung des Präsidenten und in dessen Verhinderung des Präsidenten-Stellvertreters in der Regel monatlich einmal zur Erledigung der Geschäfte.

§ 24. Zur giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen des Verwaltungsrathes erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 25. Der Verwaltungsrath ernennt den Director und die Professoren der Lehranstalt, sowie das für die Administration und sonstige Dienstleistung erforderliche Personale. Die Anstellungen sind allen Befähigten ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Der Verwaltungsrath schließt im Namen des Vereines Verträge mit den Obgenannten und setzt deren Anstellungs-Bedingnisse fest. Er entscheidet über deren Enthebung. Die vorgenommenen Anstellungen des Directors, sowie der Professoren und Docenten der Handels-Akademie werden der hohen Staatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt; vor Einlangen derselben können die Berufenen nur provisorisch fungieren, ohne ihre Ernennungs-Decrete zu erhalten.

§ 26. Der Verwaltungsrath entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht besonders der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrath trifft alle auf die Organisation der Lehranstalt, auf den Unterricht, den Lehrkörper und die Instituts-Sammlungen bezüglichen Anordnungen. Er führt durch eine aus seiner Mitte zu ernennende und von ihm mit der entsprechenden Instruction zu versehende Commission (Schulinspection) die Oberaufsicht über die Lehranstalt und das Prüfungswesen. Er entscheidet, nach Vernehmung des Directors und der Lehrerconferenz, über die Bestellungen und Anschaffungen für die Bibliothek und Sammlungen der Institute, sowie über alle wichtigen Regie-Auslagen und bewilligt die Anschaffung der Lehrmittel. Er bestimmt die Höhe des Schulgeldes, besetzt die Freiplätze und entscheidet über ausnahmsweise Begünstigungen besonders ausgezeichneter Schüler. Er leitet die Verwaltung des Fonds, prüft und adjustiert die Verrechnungen und lässt monatlich mindestens einmal die Cassa revidieren.

§ 27. Zur Entscheidung über die Anstellung oder Entlassung des Directors, der Professoren, Docenten oder Beamten ist die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 28. Der Director hat in allen nicht seine Person betreffenden Angelegenheiten bei den Verhandlungen des Verwaltungsrathes berathende Stimme. Auch das Recht der Antragstellung ist ihm beigelegt.

§ 29. Der Verein wird sowohl den Behörden gegenüber als in allen Angelegenheiten vom Verwaltungsrathe vertreten. Für den Verwaltungsrath zeichnet rechtsgiltig der Präsident (in dessen Verhinderung der Präsident-Stellvertreter) mit einem der Verwaltungsräthe.

VIII. Cassa-Commission.

§ 30. Eine vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte für Jahresdauer zu wählende Commission hat die Aufgabe, auf Grund der ihr zu ertheilenden Instruction alle in Bezug auf Geld-, Cassen- und Rechnungswesen des Vereines der Anstalt erforderlichen Maßregeln zu überwachen, die Voranschläge vorzubereiten und zur Beschlussnahme des Verwaltungsrathes zu bringen.

IX. Direction der Anstalt.

§ 31. Dem Director obliegt nach Anweisung seiner Instruction die wissenschaftliche und disciplinäre Leitung der Lehranstalt. Er ist dafür unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Verwaltungsrathe verantwortlich.

X. Dauer des Vereines.

§ 32. Der Verein erneuert sich ununterbrochen durch die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, welche unter Leistung eines freiwilligen Beitrages (§ 4) dem Verwaltungsrathe ihren Beitritt zu demselben erklären. Im Falle der Auflösung des Vereines ist unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen, welche über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen hat.

XI. Schiedsgericht.

§ 33. Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern werden durch schiedsrichterliche Entscheidung erledigt. Jede der Parteien bestellt zwei Schiedsrichter, welche Vier einen Fünften als Vorsitzenden bestimmen. Gegen den Schiedsspruch findet keine Appellation statt.

XII. Abänderung der Statuten.

§ 34. Abänderungen der Statuten können nur über Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der hohen Staatsverwaltung. Es ist dazu eine Majorität von zwei Drittheilen der in der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

B. Personalstand.

Derselbe theilt sich in jenen der Verwaltung und den des Lehrkörpers.

Die Verwaltung übt ein Verwaltungsrath aus, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und sieben Verwaltungsräthen; außerdem sind der Akademie-Director und der Secretär der Akademie-Kanzlei ständige Mitglieder der Verwaltung.

Der Lehrkörper zählt nach dem letzten Jahresberichte der Akademie außer dem Director dreiundzwanzig Professoren, drei Docenten, sieben Supplenten und zwei Assistenten, letztere speciell für die commerciellen Fächer.

C. Lehrplan.

A. Einjähriger Abiturienten-Curs.

Dieser Curs hat den Zweck, jenen Studierenden, welche nach abgelegtem Maturitäts-Examen die commerciellen Fachwissenschaften studieren wollen, dies in zweckmäßiger Form in einem Studienjahre möglich zu machen. Derselbe bildet einen geschlossenen Cursus; es ist daher nicht gestattet, bloß einzelne Fächer zu frequentieren. Am Schlusse des Studienjahres finden die Prüfungen statt, denen sich jeder Hörer zu unterziehen hat, wenn er über den Besuch dieses Curses überhaupt ein Zeugnis erhalten will, da Frequentations-Zeugnisse nicht ausgestellt werden. Zu den Prüfungen werden nur jene Hörer zugelassen, welche während des Studienjahres alle vorgeschriebenen Colloquien abgelegt haben.

1. Stundenplan (siehe Tabelle Seite 77).

2. Lehrplan.[11])

National-Ökonomie. In den Vorträgen über diesen Gegenstand wird der Zweck verfolgt, die Hörer in einer ihrer höheren Vorbildung entsprechenden Weise mit den Gesetzen des Güterwesens und namentlich mit dem Einflusse derselben auf Industrie und Handel bekanntzumachen. Es werden daher zunächst die hervorragendsten Thatsachen aus der Geschichte der Volkswirtschaft und ihrer Lehren besprochen und dabei vorzugsweise Gewicht auf den Zusammenhang dieser Thatsachen mit den gleichzeitigen Ereignissen der Weltgeschichte gelegt. Hierauf werden die Grundsätze über die Production der Güter, über den Umlauf, die Vertheilung und die Consumtion derselben, sowie die Erscheinungsformen dieser Gesetze in der Volkswirtschaft dargestellt und dabei dem angegebenen Zwecke gemäß namentlich denjenigen Gegenständen, welche den Gebieten des Handels und der Industrie angehören, wie insbesondere der Währungsfrage, der Lehre von den Creditpapieren, von den Banken und ihren Geschäften und von den Transportmitteln, der Eisenbahnfrage, endlich der Zollfrage besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Zum Schlusse werden auch die Handelskrisen, ihre Ursachen und Symptome erörtert.

[11]) Jeder Hörer des Abiturienten-Curses ist verpflichtet, zwei der modernen Sprachen zu frequentieren und mindestens aus einer derselben sich der Prüfung zu unterziehen.

Handels-, Wechsel- und Gewerberecht. Wenn es sich darum handelt, eine specielle juristische Disciplin Zuhörern vorzutragen, welche allgemeine rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse nicht besitzen, so muss vor allem stets darnach getrachtet werden, das zu erörternde Gesetz und seine Vorschrift als Resultate der Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs darzustellen, um auf diese Weise ein regeres Interesse für den Gegenstand zu erwecken und ein richtiges Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Die Vorträge werden mit der Wechselordnung begonnen, weil diese ein abgeschlossenes Ganzes bildet und als ein anerkannt legislatorisches Meisterwerk den Hörer mit der Art und Weise gesetzlicher Diction rasch bekannt macht. Nachdem zunächst die Grundzüge einer Geschichte des Wechselinstitutes und des Wechselrechtes, sowie die Technik des Wechselgeschäftes vorausgeschickt sind, reiht sich hieran die Erläuterung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen mit vorwiegender Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses. In gleicher Weise werden hierauf die Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches erörtert, wobei in die Darstellung auch die einschlägigen Partien des allgemeinen Civilrechtes, sowie jene handelsrechtlichen Institute einbezogen werden, welche im Handelsgesetzbuche eine Regelung noch nicht gefunden haben. Zum Schlusse werden die Hauptgrundsätze des Gewerberechtes an der Hand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kurz dargestellt.

Handelsgeographie und Statistik. Die Handelsgeographie betrachtet die Erde als Wirtschaftsgebiet und die einzelnen Staaten als wirtschaftliche Factoren im großen Organismus der Weltwirtschaft. Sie zeigt, wie sich Production, Industrie, Handel und Verkehr der einzelnen Völker auf Grundlage geographischer, ethnographischer und geologischer Verhältnisse entwickelten. In den Vorträgen über Handelsgeographie und Statistik werden die europäischen und die wichtigsten außereuropäischen Staaten in einem der höheren Vorbildung entsprechenden Ausmaße behandelt.

Buchhaltung und Correspondenz. *a)* Buchhaltung. Nach genauer Erklärung und eingehender Erläuterung in Bezug auf Form, Einrichtung und Zweck der einzelnen Handlungsbücher werden ausgearbeitet: Vollständige Buchungen in Waren-, Commissions-, Speditions-, Fabriks- und Bank-Geschäften; Conto-Corrente mit Zinsenberechnung nach den verschiedenen Methoden unter besonderer Berücksichtigung jener Berechnungsart, die der Commissionär jeweilig als in seinem Vortheil und in seiner Bequemlichkeit gelegen zu wählen hat; Buchungen auf Conto mio, Conto suo, Conto dubioso, Conto a metà in Waren- und Bankgeschäften; endlich Buchungen und Bilanzen bei der offenen Handelsgesellschaft, bei der Commanditgesellschaft und bei der Actiengesellschaft. *b)* Correspondenz. Der Unterricht in diesem Lehrgegenstande bezweckt, den Hörern ein richtiges Verständnis in sachlicher Beziehung für die verschiedenen Vorkommnisse eines Handelsgeschäftes, worüber eine briefliche Verständigung nothwendig ist, beizubringen und sie mit dem kaufmännischen Stile bekanntzumachen. Es werden ausgearbeitet: Briefe in Waren-, Consignations- und Commissionsgeschäften; die hiezu nöthigen Facturen, Platznoten und Verkaufsrechnungen; Briefe in Assecuranz- und Speditions-Angelegenheiten, Briefe über Trassierung für eigene und fremde Rechnung, Tratteneinsendung zur Acceptbesorgung, Domicil-Angelegenheiten, Protest-Angelegenheiten, Intervention, verlorene Wechsel; Briefe über Rimessen-, Devisen- und Effecten-Einsendung sammt den dazu gehörigen Noten und Rechnungen; Briefe über Barsendungen, Zahlungen, Bank-Anweisungen, Cassascheine, Hypothekar-Anweisungen, Checks, Vergütungen, Überträge; Briefe in Conto a metà- und Bankgeschäften; Erkundigungs- und Mahnbriefe; Circulare, Creditbriefe, Offerte; Briefe in Rechts- und Falliments-Angelegenheiten.

Kaufmännische Arithmetik. Besprechungen der wichtigsten modernen Maße, Gewichte und Münzen. Die Zinsen- und Discontrechnung. Die Conto-Corrent-Berechnung nach den verschiedenen, in der Praxis vorkommenden Methoden. Die Gold-, Silber- und Münzrechnung. Die Devisen- und Effectenrechnung nach den Usancen von Wien, Amsterdam, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, London und Paris. Erklärung der Börse- und Prolongationsgeschäfte. Die Arbitrage- und Paritätenrechnung in Devisen, Effecten, Valuten, Gold und Silber.

Politische Arithmetik. Die Zinseszinsen- und Rentenrechnung mit decursiver und anticipativer Verzinsung, Berechnung der Annuitäten, der Hypothekar-Darlehen, Prioritäts- und Lotterie-Anlehen, Construction der Tilgungspläne für derlei Anlehen, Erklärung der Convertierungen von Anlehen.

Internationale Handelskunde. Die Vorträge über diesen Lehrgegenstand verfolgen den Zweck, dem Hörer ein Bild von dem Welthandel zu geben und ihn mit all jenen Kenntnissen

auszurüsten, welche nothwendig sind, um in der Praxis in demselben mit Erfolg thätig sein zu können. In diesen Vorträgen werden behandelt: Die Entstehung der Warenbörsen, deren Eintheilung und Organisation, die Handelsmakler und deren Stellung an den Börsen, die börsemäßigen Handelsgeschäfte und die Börse-Schiedsgerichte. — Die gesetzliche Regelung des Maß- und Gewichtswesens; das metrische, englische, russische und chinesische Maß- und Gewichtssystem mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung im Welthandel; die Maß- und Gewichtsverhältnisse des Orientes; die Qualitätsmaße im internationalen Getreidehandel; die Qualitätsmaße im internationalen Garn- und Seidenhandel (Garnnumerierung und Seidentitrierung), die Quantitätsbestimmung im Spiritushandel und die Zählmaße. — Das Geldwesen jener europäischen Staaten, welche hauptsächlich die Abrechnung mit den überseeischen Staaten vermitteln; ferner die Währungsverhältnisse, Devisen- und Valuten-Notierungen der nordamerikanischen, central- und südamerikanischen Handelsplätze; dann der ostasiatischen und australischen Handelsplätze, und endlich die Währungsverhältnisse im Orient. — Die Güterbeförderung auf Eisenbahnen und Flüssen, u. zw. das Betriebsreglement; der Eisenbahntarif und die Tarifierung der Güter; die Güterclassification in Österreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich; die internationalen Verbandtarife; der internationale Dienst und die hiebei nothwendigen Documente. — Die Güterbeförderung zur See, u. zw. die Registrierung, Vermessung und Classification der Seehandelsschiffe; das Manifest, das Ladebuch und der Ladeschein; das Connossament; die Charter-Party; die Ladungsfähigkeit der Schiffe; die Tarifierung der Güter; die wichtigsten See-Dampfschiffahrts-Gesellschaften, deren Linien und Tarife; die Versicherung der zur See beförderten Güter. — Die Preisnotierung der wichtigsten Welthandelsartikel (Getreide, Mehl, Spiritus, Petroleum, Baumwolle, Kaffee, Zucker) auf dem Weltmarkte nebst den für Effectiv- und Termingeschäfte geltenden Verkaufs-Usancen; die Erklärung und Berechnung der Preis-Paritäten und die Construction von Preis-Paritäts-Tabellen. — Die Darstellung der Abrechnung beim Ex- und Import, illustriert an einer Reihe von der Praxis entnommenen Beispielen.

Warenkunde. Auf Grund der höheren naturwissenschaftlichen Vorstudien werden nach einleitenden Bemerkungen (Systematik, Untersuchungsmethoden, Mikroskopie, Polarimetrie, Structurverhältnisse organischer, pflanzlicher und thierischer Stoffe) vom commerciell-technischen Standpunkte die Producte des Welthandels nach ihren naturhistorischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, nach der Sortierung, den äußeren und inneren Kennzeichen der Echtheit und deren Fälschungen und Surrogate betrachtet. Nach dieser Directive gelangen in organischer Gliederung der gesammten Materie die vegetabilischen, animalischen und mineralischen Producte zur Besprechung, und werden speciell die österreichisch-ungarischen Export- und Importartikel berücksichtigt. (Colonialwaren, Nahrungs- und Genussmittel, Droguen, Rohstoffe und Fabricate der Textil-Industrie und Gerberei, sonstige technisch verwendete organische Producte, Kohlen, Petroleum, Metalle.) Anschließend: Specielles über Lebensmittelfälschungen und deren Erkennung.

Praktische Übungen im Laboratorium für Warenkunde (nicht obligat). Einführung in die Technik der Mikroskopie. Durchführung mikroskopischer Prüfungen und Bestimmungen von Rohstoffen und Fabricaten aus dem Materiale des Warencabinetes und den zur gutachtlichen Äußerung aus der Praxis eingesandten Objecten.

Versicherungswesen. Das Versicherungswesen im allgemeinen, Versicherungsgesellschaften, wechselseitige und Actiengesellschaften, Concessionierung derselben, Überwachung, gesetzliche Bestimmungen hierüber, Staatsgebüren. Schadenversicherung (Transport-, Feuer-, Hagel-, Vieh- und Rückversicherung etc.). Lebensversicherung (Todesfall-, Lebensfallversicherung, Associationen, Kranken-, Invalidenversicherung, Unfallversicherung), Berechnung der Tarife, der Reserven, Rückkäufe, Darlehen auf Polizzen, Reductionen. Das Versicherungsgeschäft mit Rücksicht auf die Praxis. Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustconto, Bilanzconto).

Französische Sprache. Da in der Regel eine größere Zahl von Hörern schon eine hinreichende Vorbildung in dieser Sprache besitzt, so wird der Unterricht in derselben in zwei Cursen ertheilt, und zwar im ersten Curse mit deutscher, im zweiten Curse mit französischer Unterrichtssprache. *a*) Erster Curs. In diesem Curse wird keine oder nur geringe Vorkenntnis der französischen Sprache vorausgesetzt. Der Unterricht beginnt daher mit der Lehre der Aussprache; zugleich werden die Elemente der Formenlehre besprochen und an einer Reihe von sorgfältig

gewählten Musterbeispielen die correcte Aussprache und die Erlernung der Formenlehre eingeübt. Im zweiten Semester kommt dann der Satzbau im allgemeinen und das Nothwendigste aus der Satzlehre zur Behandlung, wobei beständig mündliche und schriftliche Übungen gefordert werden. Zur Einübung der Rechtschreibung und behufs Mittheilung der wichtigsten commerciellen Ausdrücke werden kaufmännische Briefe in französischer Sprache dictiert, besprochen, corrigiert und dann ins Reine übertragen. Es wird besonders großes Gewicht gelegt auf eine gewandte Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche. *b*) Zweiter Curs. Erweiterung und Ergänzung der syntaktischen Kenntnisse. Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, immer in französischer Sprache, gleichzeitig mit schriftlichen Übungen, welche durch ihre methodische und stufenweise Reihenfolge, sowie durch ihre Zahl und Mannigfaltigkeit am besten geeignet sind, den Hörer mit den gebräuchlichsten Formen der Sprache vertraut zu machen. Übersetzung classischer Lesestücke aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische mit besonderer Rücksicht auf die verschiedenen Formen der beiden Sprachen. Fortwährende Übersetzung deutscher Briefe ins Französische, mit besonderer Berücksichtigung der Verschiedenheit der commerciellen Ausdrücke. Abfassung von Geschäftsbriefen und größeren selbständigen Aufsätzen in französischer Sprache. Jede Woche Lectüre von Markt- und Börseberichten in französischer Sprache.

Englische Sprache. Der Unterricht beginnt — da aus diesem Gegenstande bei den Hörern keinerlei Vorkenntnisse vorausgesetzt werden — mit den Anfangsgründen der Sprache, und zwar zunächst mit der Erläuterung der Walker'schen Lautbezeichnung, um schon vor der systematischen Erlernung der orthoëpischen Regeln das Lesen zu ermöglichen. Hierauf folgt eine gedrängte mündliche Darstellung der grammatischen Regeln, welche successive mittels der im I. Theile des Lehrbuches enthaltenen Lese- und Übersetzungsstücke praktisch eingeübt werden. Auf diese Weise erlangen die Hörer schon im ersten Semester eine vollkommene Übersicht über die gesammte Formenlehre, nebst einer rudimentären Kenntnis der Grammatik und Syntax, sowie eine Fülle der gebräuchlichsten Ausdrücke und eine nicht unbeträchtliche Gewandtheit im Lesen und Übersetzen. Im zweiten Semester wird mit dem II. Theile des Lehrbuches, und zwar zunächst mit der Erklärung der wichtigsten Leseregeln begonnen. Hierauf folgt in methodischer Eintheilung eine gründlichere Behandlung der Grammatik und Syntax bei gleichzeitiger Einübung der Theorie in Lese- und Übersetzungsstücken, welche fast ausschließlich wirtschaftlichen oder commerciellen Inhaltes sind, und bald in einzelnen Sätzen, bald in größeren zusammenhängenden Stücken, vorwiegend die Terminologie des geschäftlichen Verkehres und der Handels-Correspondenz vorführen. Für diesen Theil des Unterrichtes sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt, während in der dritten Stunde die Lectüre irgend eines im Stile der modernen Umgangssprache gehaltenen englischen Werkes vorgenommen wird.

Hiedurch wird der Hörer aus diesem Gegenstande für die ersten Anforderungen des geschäftlichen Berufes genügend vorbereitet und durch die gegebene Anleitung zugleich in die Lage gesetzt, sich auf dem Wege weiterer Selbstthätigkeit eine vollkommene Kenntnis der Sprache anzueignen.

Italienische Sprache. Da bei den Hörern keinerlei Vorkenntnisse der italienischen Sprache vorausgesetzt werden, beginnt der Unterricht mit den Elementarregeln der Aussprache und der Grammatik. Erst nachdem die Hörer durch einmonatliche schriftliche Übungen in den synonymen und abgeleiteten Wörtern der italienischen Sprache eine Copia verborum erworben haben, wird mit dem Texte der Elementargrammatik begonnen. Zu gleicher Zeit wird auch mit dem Lernen der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter angefangen, so dass mit Schluss des Schuljahres die wichtigsten Zeitwörter der Sprache den Lernenden vollkommen geläufig sind. Sämmtliche Grundregeln der italienischen Sprache und ihre praktische Anwendung in entsprechenden Übersetzungsstücken aus dem Deutschen ins Italienische und umgekehrt, mit besonderer Rücksicht auf die italienische Syntax, werden gründlich durchgenommen. Die Syntax selbst wird durch eine specielle Abhandlung und durch das Memorieren mustergiltiger italienischer Stücke den Lernenden klar dargestellt. Hieran reihen sich Versuche der Lernenden, ihre Gedanken mündlich in italienischer Sprache auszudrücken, mit besonderer Berücksichtigung der Umgangssprache. Commercielle Terminologie und das Wichtigste der Handels-Correspondenz, Wechsel- und Avisobriefe. Außerdem wird nie versäumt, den Hörern Hilfsbücher und eine entsprechende

Methode anzugeben, welche sie befähigen, das Selbststudium der italienischen Sprache mit Erfolg fortsetzen zu können. (Wöchentlich 3 Stunden.)

Österreichische Zoll- und Staats-Monopolsordnung und Zollmanipulation (nicht obligat). Die Grundlage der Vorträge bilden: *a*) die österreichische Zoll- und Staats-Monopolsordnung, insbesondere jene Bestimmungen, welche im Verkehre mit dem Auslande bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu beobachten sind; *b*) der allgemeine österreichisch-ungarische Zolltarif und jene speciellen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der Anwendung desselben zu beobachten sind; *c*) die speciellen Vorschriften über Zollcreditierung, Steuerrestitution, Haftungspflicht, Vollmachten zur Zollmanipulation; *d*) die speciellen Vorschriften in Bezug auf den zollpflichtigen Verkehr auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und der k. k. Postanstalt; *e*) über die Form der Zolldeclarationen sowie über die gesetzlichen Strafbestimmungen in Bezug auf die Abgabe unrichtiger Declarationen; *f*) die Handels- und Zollverträge, welche zwischen Österreich-Ungarn und fremden Staaten abgeschlossen wurden, und welche besonderen Vortheile dieselben der Industrie und dem Handel bieten. (Wöchentlich 2 Stunden.)

Kalligraphie (nicht obligat). Wöchentlich 1 Stunde.

B. Dreijähriger Curs

für Schüler, welche das Untergymnasium, das Realgymnasium oder die Unterrealschule absolviert haben.

Der dreijährige Curs der Wiener Handels-Akademie hat den Zweck, den Studierenden, welche nach absolviertem Untergymnasium, Realgymnasium oder nach absolvierter Unterrealschule dem commerciellen Berufe sich widmen wollen, jene höhere commercielle Fachbildung mit Berücksichtigung der allgemein bildenden Lehrfächer zu gewähren, die heutzutage von jedem Kaufmanne mit Recht gefordert werden kann. Die Akademie umfasst drei Jahrgänge, welche je nach der Schüleranzahl in Parallelabtheilungen getheilt werden. Die Schüler erhalten nur Jahreszeugnisse und genießen nach absolvierter Handels-Akademie das Recht des Einjährig-Freiwilligendienstes in der k. und k. Armee.

1. Stundenplan.

a) Obligate Lehrgegenstände [siehe Tabelle Seite 77].[12])

b) Nicht obligate Lehrgegenstände:

1. Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, vier Stunden wöchentlich, für die Schüler des 2. und 3. Jahrganges. Honorar 10 fl. pro Semester. — 2. Praktische Arbeiten im Laboratorium für Warenkunde für die Schüler aller drei Jahrgänge. Honorar 5 fl. pro Semester. — 3. Zollgesetzkunde und praktische Zollmanipulation, zwei Stunden wöchentlich, für die Schüler des 3. Jahrganges unentgeltlich. — 4. Stenographie in zwei Jahrescursen, zu je zwei Stunden wöchentlich, für alle Schüler der Akademie unentgeltlich.

[12]) Jeder Schüler muss von den modernen Sprachen, Französisch, Englisch und Italienisch, sich zwei derselben als obligate Lehrgegenstände wählen.

2. Lehrstoffvertheilung.

Erster Jahrgang der Akademie.

Deutsche Sprache. Wiederholung der Grammatik. Prosodie und Metrik, poetische Formenlehre. Größere Lesestücke. Analyse des Inhaltes. Declamationsübungen. — Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.

Französische Sprache. Wiederholung der Formenlehre nebst den darauf bezüglichen mündlichen und schriftlichen Übungen, Dictate, analysierende und cursorische Lectüre. Erweiterung des Phrasen- und Wortvorrathes. — Alle 14 Tage abwechselnd Haus- und Schularbeiten.

Englische oder italienische Sprache. Aussprache und Betonungslehre in systematischer Reihenfolge. Die Formenlehre und die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Einübung der Aussprache und der Formenlehre an Dictaten und einfachen Lesestücken. Mündliche und schriftliche Übungen. Erwerbung eines entsprechenden Phrasen- und Wortvorrathes. — Alle 14 Tage abwechselnd Haus- und Schularbeiten.

Handelsgeographie. Übersichtliche Behandlung der wichtigsten Begriffe aus der mathematischen und physikalischen Geographie, namentlich jener, welche in das mercantile Fach einschlagen. Handelsgeographie von Österreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz, und zwar: die Weltlage, topographische Situation und Configuration der einzelnen Länder, Klimate, Fruchtbarkeit des Bodens, Handelsproducte der drei Reiche, wo und wie selbe vorkommen. Bevölkerungsverhältnisse, Handelsbefähigung, Geschäftssprachen, Aus- und Einwanderung. Agricole, industrielle, commercielle, finanzielle und Verkehrseinrichtungen jedes Landes; Besprechung der wichtigsten Handelsplätze, Hafenorte und Industrie-Centren. Überseeische Verbindungen, Import und Export.

Geschichte. Übersicht über die Hauptdaten der Geschichte der alten Welt mit besonderer Behandlung der Culturgeschichte. Geschichte des Mittelalters bis auf Karl den Großen.

Mathematik. Algebra: Wiederholung der vier Grundoperationen mit allgemeinen ganzen Zahlen, größtes gemeinschaftliches Maß, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache, gemeine Brüche, die vier Grundoperationen mit denselben. Das dekadische Zahlensystem und die Decimalbrüche, Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Potenz- und Wurzelgrößen. Irrationale, imaginäre und complexe Zahlen, die vier Grundoperationen mit denselben. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten, Übungen im Bilden der Ansätze solcher Gleichungen. Diophantische Aufgaben. Mischungsrechnung. Theorie der geometrischen Proportionen. Theilungsrechnung. Theorie der quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten. Auflösung derselben. Übungen im Bilden des Ansatzes solcher Gleichungen mit zwei Unbekannten, deren Eliminationsgleichung auf eine quadratische Gleichung zurückgeführt werden kann. — Geometrie: Die Grundbegriffe und die wichtigsten Sätze der Planimetrie mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Flächenberechnung. Die Grundbegriffe und die wichtigsten Sätze der Stereometrie. Die körperlichen Gebilde, Berechnung der Oberfläche derselben. — Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle vier Wochen eine Schularbeit.

Kaufmännische Arithmetik. Wiederholung der vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, Decimalzahlen und gemeinen Brüchen. Die wichtigsten Rechnungsvortheile unter besonderer Berücksichtigung der abgekürzten Multiplication und Division. Das metrische Maß- und Gewichtssystem. Die Währungs-, Maß- und Gewichtssysteme der wichtigsten Handelsstaaten.[13]) Resolvieren und Reducieren. Das Rechnen mit benannten Zahlen. Verhältnisse und Proportionen. Gesellschafts-, Mischungs- und Durchschnitts-Rechnung. Kettensatz. Procent-Rechnung von, auf und in 100. Anwendung der Procent-Rechnung auf die Berechnung von Provision, Courtage, Assecuranz, Spesen, Gewichtsabzügen etc., mit Rücksicht auf ursprünglichen, vermehrten und verminderten Wert. Gewinn- und Verlust-Rechnung. Zinsen-Rechnung von, auf und in 100. Discont-Rechnung. Zinsnummern-Rechnung. Wechsel-Discont-Rechnung nach den Usancen von Wien, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Amsterdam, Paris, Petersburg und London. Berechnung der Conti-correnti nach allen drei Methoden mit einfachen Zinsfüßen. Berechnung der Sparcassabücher. Termin-Rechnung. — Vier Schularbeiten im Semester.

[13]) Im Anschlusse an den Unterricht in „Handelskunde und Comptoirarbeiten"

Handelskunde und Comptoirarbeiten. 1. Semester: Begriff, Ursprung und Nutzen des Handels. Arten des Handels. Die Handeltreibenden. Die Handelsgegenstände und ihr Maß. Preis und Geld. Das metrische Maß- und Gewichts-System. Die Währungs-, Maß- und Gewichts-Systeme der wichtigsten Handelsstaaten. Der Warenhandel. Noten im Kleinhandel. Rechnungen im Großhandel. Facturen, Gewichts-Noten, Preislisten. Consignations-Facturen. Verkaufs-Rechnungen. Conti finti. Quittungen und Scheine. Schuldscheine. Die Wechsel. Erfordernisse der Wechsel. Indossament, Acceptation, Zahlung, Protest, Regress, Duplicate und Copien. Domicilwechsel. Nothadresse und Intervention. Commissions-Tratte und -Rimesse. Solawechsel. — 2. Semester: Die Zahlungsmittel im Handelsverkehr. Anweisungen und Checks. Die Hilfsgewerbe des Handels. Das Transportwesen. Die Assecuranz. Die Spedition. Verladungs-Noten. Frachtbriefe. Connossamente. Spesen- und Assecuranz-Rechnungen. Zolldeclarationen. Die Schriftstücke im Postverkehre. Das Bankgeschäft. Der Banquier und die Banken. Die Wechsel-Discontierung. Discont-Noten. Einreichungslisten für Discontierungen. Consignationen für Wechsel. Der Handel mit Obligationen und Actien in kurzen Umrissen. Conti-correnti. Die Förderungs-Anstalten des Handels. Märkte, Ausstellungen, Lagerhäuser, Docks, Börsen, Handelskammern und Consulate. — Vier Schularbeiten aus der Gruppe der Comptoirarbeiten im Semester. — Im 1. Semester wöchentlich 4 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Einfache Buchhaltung. 2. Semester: Begriff und Zweck der Buchhaltung. Gesetzliche Bestimmungen über die Buchhaltung und die Handelsbücher. Stempelpflicht der Handelsbücher. Erklärung buchhalterischer Bezeichnungen. Die Grundsätze und Hauptbücher der einfachen Buchhaltung. Die Strazza. Die Hilfsbücher der einfachen Buchhaltung. Der Abschluss der Bücher nach einfacher Methode. — Verbuchung eines einmonatlichen Geschäftsganges eines Einzeln-Unternehmens mit stufenweiser Einführung in das Geschäftsleben des Warenhandels nach einfacher Methode. Abschluss desselben in allen Haupt- und Hilfsbüchern. Die Verbuchung im Detailgeschäfte. — Vier Schularbeiten im Semester. — Im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Physik. Einleitung. Allgemeine Eigenschaften, Kräfte und Sätze. — Wärme: Begriff derselben und deren Quellen; die drei Hauptentwicklungen der Wärme und Anwendung derselben. — Magnetismus: Erklärungen und Grunderscheinungen, Erdmagnetismus, Erzeugung von Magneten, ihre Stärke und deren Anwendung. — Elektricität und Wirkungen angehäufter Elektricität, Entstehung des elektrischen Stromes. Ketten und Batterien. Stärke des elektrischen Stromes und Wirkungen desselben. Grunderscheinungen der Thermo-Elektricität, thermo-elektrische Säule und deren Verwendung. — Akustik: Entstehung des Schalles, Arten desselben. Ton, Klang, Tonhöhe, Tonleiter, musikalische Temperatur, die wichtigsten Schallerreger. Resonanz, Schallstärke, Fortpflanzung das Schalles. — Mechanik: *a*) Gesetze des Gleichgewichts, Schwerpunkt, Arten der Ruhe, active und passive Widerstände, einfache Maschinen und deren Anwendung. Gesetze der Bewegungen, des Stoßes, freien Falles, Wurfes, des Pendels und der Centralbewegung. *b*) Grundeigenschaften der Flüssigkeiten, Gesetze der gleichmäßigen Fortpflanzung des Druckes, des Boden- und Seitendruckes, der Communication und deren Anwendungen. Archimedisches Gesetz. Ausflussgeschwindigkeit und Ausflussmenge. *c*) Grundeigenschaften der Luftarten. Luftdruck und dessen Anwendung, Mariotte'sches Gesetz, Diffusion, Absorption und Endosmose der Luftarten, Bewegung der Luftarten und deren Anwendung.

Naturgeschichte. Naturgeschichte der drei Reiche mit besonderer Berücksichtigung solcher Abschnitte, welche zur Erkennung, Unterscheidung und Prüfung der Rohstoffe des Welthandels nothwendig sind.

Schönschreiben. Die deutsche, englische und französische Currentschrift.

Zweiter Jahrgang der Akademie.

Deutsche Sprache. Lehre von den Dichtungsarten an der Hand der Lectüre. Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur bis zu Gottscheds Tode. Vortrags- und Redeübungen. Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit; abwechselnd Haus- und Schularbeit.

Französische Sprache. Die hauptsächlichsten Lehren der Syntax nebst den dazugehörigen mündlichen und schriftlichen Übungen, Lectüre, Erklärung und Memorieren von Geschäfts-

briefen. — Leichte Aufsätze und Geschäftsbriefe nach dem Muster der vorher erklärten Stücke. Vermehrung des Phrasen- und Wortvorrathes. — Alle drei Wochen abwechselnd Haus- und Schularbeiten.

Englische oder italienische Sprache. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre; eingehende Behandlung der Syntax nebst den dazugehörigen mündlichen und schriftlichen Übungen, Lectüre erzählender, beschreibender und epistolarischer Prosa, letztere mit besonderer Rücksicht auf den Geschäftsstil. Dispositionen als Anleitung zur Verfassung von einfachen Geschäftsbriefen. Vermehrung des Phrasen- und Wortvorrathes. Sprechübungen. Haus- und Schularbeiten abwechselnd alle drei Wochen.

Handelsgeographie. Handelsgeographie von Holland, den drei skandinavischen Reichen, England, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien (die jeweiligen Colonien inbegriffen). Detail wie im ersten Jahrgange.

Geschichte. Geschichte des Mittelalters seit Karl dem Großen und Geschichte der Neuzeit bis zum westphälischen Frieden mit eingehender Berücksichtigung der Geschichte Österreich-Ungarns.

Mathematik. Algebra: Logarithmen. Gebrauch der Logarithmentafeln. Auflösung der einfachen Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. — Geometrie: Berechnung des Cubikinhaltes der körperlichen Gebilde. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle vier Wochen eine Schularbeit.

Kaufmännische Arithmetik. Wiederholung der Wechsel-Discont-Rechnung. Devisen-Rechnung nach Wiener Usancen. Ermittlung des Betrages von Ausgleichs-Rimessen und -Tratten auf fremde Plätze nach Wiener Usancen. Effectenrechnung nach Wiener Usancen. Gold-, Silber- und Münzrechnung. Effectenrechnung nach den Usancen von Amsterdam, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, London und Paris mit besonderer Berücksichtigung der an diesen Plätzen notierten österreichischen und ungarischen Wertpapiere. Berechnung von Netto-Ausgleichen (Net-Appoints) nach Wiener Usancen. — Vier Schularbeiten im Semester.

Doppelte Buchhaltung. Kurze Wiederholung der einfachen Buchhaltung. Grundsätze der doppelten Buchhaltung. Die Contierung. Die Hauptbücher der doppelten Buchhaltung. Der Abschluss der Bücher nach doppelter Methode. Der Abschluss der Conti-correnti nach allen drei Methoden, mit einfachen, doppelten und wechselnden Zinsfüßen. Die Hilfsbücher der doppelten Buchhaltung. — Verbuchung eines einmonatlichen Geschäftsganges eines Einzeln-Unternehmens im Waren-Großhandel unter Berücksichtigung des Wechsel-, Commissions- und Speditionsgeschäftes, sowie unter Einbeziehung leichterer Fälle aus dem Geld- und Effectenhandel, in allen Haupt- und Hilfsbüchern sammt Abschluss und Vortrag. — Die Contierung und der Bücherabschluss bei der offenen Handelsgesellschaft. Fortsetzung des vorhergegangenen Geschäftsplanes durch Ausarbeitung eines zweiten Geschäftsmonates, bei dessen Beginn der Eintritt eines Gesellschafters fingiert wird, und vollständiger Abschluss der Bücher dieser offenen Handelsgesellschaft. — Vier Schularbeiten im Semester.

Handels-Correspondenz. Äußere Form der kaufmännischen Briefe und Adressen. Copierbuch, Repositorium und Archiv. Briefe über Tratten und Commissions-Tratten, über Rimessen zur Eincassierung, Gutschrift und Discontierung, über Rimessen auf Nebenplätze, über Commissions-Rimessen, über Acceptationen, Domicilierungen, Noth-Adressen, Interventionen, Ehren-Acceptationen, Ehrenzahlungen, Protest-Angelegenheiten und Retour-Rechnungen. Briefe über verlorene Wechsel und Gesuche um Amortisierungen. Briefe im Devisen- und Effectenhandel. Briefe über Barsendungen, Zahlungen, Anweisungen, Checks, Cassascheine im Verkehre mit dem Postsparcassen-Amte, über Vergütungen und Überträge. Briefe über Blanco-Credite. Credit-Briefe. Erkundigungs-, Erinnerungs- und Mahnbriefe. Briefe im Waren-Eigen- und im Waren-Commissionshandel. Briefe im Assecuranz- und Speditionsgeschäfte. Circulare und Offerte. Gesuche. — Die zu den einzelnen Briefen gehörigen Comptoirarbeiten werden gleichzeitig ausgearbeitet. — Vier Schularbeiten im Semester.

Handels- und Wechselrecht. *1. Wechselrecht. a)* Einleitung: Technik des Wechselgeschäftes, Erläuterung der Fachausdrücke, Grundriss der Geschichte des Wechsels und des Wechselrechtes. *b)* Materielles Wechselrecht: Wechselfähigkeit, gezogene Wechsel, Erfordernis derselben, Verpflichtung des Ausstellers, Indossement, Präsentation zur Annahme,

Annahme, Regress auf Sicherstellung, Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, Regress mangels Zahlung, Intervention (Ehrenannahme und Ehrenzahlung), Wechselduplicate und Wechselcopien, abhanden gekommene Wechsel, falsche Wechsel, Wechselverjährung, Klagerecht des Wechselgläubigers, Erfordernis des Protestes. Ort und Zeit für die im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen, mangelhafte Unterschriften, Verhältnis zur ausländischen Gesetzgebung. Eigene Wechsel. – Besondere Rücksicht wird darauf genommen, die Grundsätze des materiellen Wechselrechtes stets durch praktische, dem lebendigen Wechselverkehr entnommene Fälle zu erläutern. *c)* Die Lehre vom Wechselstempel. *d)* Die wichtigsten Grundsätze des Wechselprocesses. *e)* Unterschiede des neuen ungarischen Wechselgesetzes von dem österreichischen Wechselrechte. — *2. Handelsrecht. a)* Einleitung: Hiehergehörige volkswirtschaftliche Grundbegriffe, insbesondere die Begriffe von Gut, Wirtschaft, Handel, Ware, Kaufmann, Geschichte des Handelsrechtes in Österreich, die Entstehung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. *b)* Materielles Handelsrecht. *α)* Die Lehre vom Handelsstande, Begriff und Eintheilung der Kaufleute, Handelsregister, Handelsbücher, Procuristen und Handelsbevollmächtigte, Handlungsgehilfen, Handelsmäkler oder Sensale.

Chemie. 1. Semester: Anorganische, 2. Semester: Organische Chemie. Übersicht der wichtigsten Grundstoffe und deren Verbindungen mit möglichster Beschränkung des rein Theoretischen, dagegen mit besonderer Berücksichtigung jener Elemente und deren Verbindungen, welche im praktischen Leben eine ausgebreitete Anwendung finden.

Praktische Übungen im chemischen Laboratorium (nicht obligat). Die Theilnehmer an diesen Übungen werden im ersten Jahrgange in der qualitativen chemischen Analyse unterrichtet, im zweiten Jahrgange in quantitativen Bestimmungen (gewichts- und maßanalytisch). Lehrziel im ersten Jahrgange ist Sicherheit in der qualitativen Analyse der wichtigsten Mineralien und anorganischen Handelsproducte.

Warenkunde. Einleitung. Systematik: *a)* Anorganische (mineralische) Producte: Schmucksteine, Bildschnitzer- (Meerschaum-), Schleif- und Poliermaterialien. Fossile Brennstoffe und ähnliche Producte (Phytogenide). Metallische Producte mechanischer Erzeugung. *b)* Organische Producte: Erläuterung der Untersuchungsmethoden. Mikroskopie. Pflanzliche Stoffe: Organisierte (structurbesitzende): Ganze Pflanzen und Theile derselben, und zwar als Blätter, Kräuter, Blüten, Früchte, Samen (Stärke, Dextrin, Zucker, Hölzer), Rinden und Fasern (Gespinste, Gewebe, Papier), mit Rücksicht auf die Verwertung als Nahrungs- und Genussmittel, Gewürze, farbstoff- und gerbstoffhaltige oder sonst technisch wichtige Materialien.

Kalligraphie. Erlernung einer gefälligen Handschrift in den für den Kaufmann wichtigsten Schriftarten.

Dritter Jahrgang der Akademie.

Deutsche Sprache. Lectüre und Erklärung einzelner Stücke aus den Hauptdichtungen und Prosawerken unserer classischen und neueren Dichter in Verbindung mit literarischen und biographischen Erläuterungen. Vortragsübungen. Alle vier Wochen ein schriftlicher Aufsatz.

Französische Sprache. Erweiterung und Ergänzung der syntaktischen Kenntnisse. Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in französischer Sprache. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in französischer Sprache. Memorieren von mustergiltigen Geschäftsbriefen und Lesestücken. Abfassung von Geschäftsbriefen und größeren selbständigen Aufsätzen. Alle drei Wochen abwechselnd Haus- und Schularbeit.

Englische oder italienische Sprache. Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in englischer (italienischer) Sprache. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in englischer (italienischer) Sprache, Memorieren von Geschäftsbriefen und einzelnen mustergiltigen Lesestücken. Schriftliche Übungen in Geschäftsbriefen und freien Aufsätzen. Haus- und Schularbeiten abwechselnd alle drei Wochen.

Handelsgeographie und Statistik. Handelsgeographie der Türkei und Levante, von Russland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexico, Brasilien, den La Plata-Staaten, Chile, China und Japan. (Detail wie im ersten Jahrgang.)

Geographisch-statistische Übersicht des heutigen Welthandels und seiner Hauptrouten.

Allgemeine und Handelsgeschichte. Europäische Staatengeschichte von 1648 bis zur Gegenwart. Handelsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Kaufmännische Arithmetik. Wiederholung der Berechnung von Devisen, Effecten- und Netto-Ausgleichen nach Wiener Usancen. Berechnung der Devisen nach den Usancen von Amsterdam, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Paris, Petersburg und New-York. Berechnung von Netto-Ausgleichen zwischen den europäischen Haupt-Börseplätzen. Devisen-, Effecten- und Valuten-Arbitrage. Wechsel-Commissions-Rechnung. Die Geschäfte an den Fondsbörsen. Waren-Calculationen. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes der kaufmännischen Arithmetik. — Vier Schularbeiten im Semester.

Politische Arithmetik. Zinseszinsen- und Rentenrechnung, Anleitung zur Berechnung von Anlehen. Construction von Tilgungsplänen. Lotterieanlehen. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Berechnung von Leibrenten und Anwartschaften, Überlebensrenten (Witwenpensionen). Capitalsversicherung.

Internationale Handelskunde. Einleitung. Begriff und Aufgabe der internationalen Handelskunde. Die Eintheilung und Organisation der Warenbörsen; die Handelsmakler und deren Stellung an den Börsen; die börsemäßigen Handelsgeschäfte und die Börse-Schiedsgerichte. Die gesetzliche Regelung des Maß- und Gewichtswesens; das metrische, englische, russische und chinesische Maß- und Gewichts-System im internationalen Handel und Verkehr; die Maß- und Gewichtsverhältnisse im Orient; die Qualitätsmaße im internationalen Getreidehandel; die Qualitätsmaße im internationalen Garn- und Seidenhandel (Garnnumerierung und Seidentitrierung); die Quantitätsbestimmung im Spiritushandel; die Zählmaße. Die Güterbeförderung im internationalen Verkehr: *a)* Eisenbahnen und Flussschiffahrt. Das Betriebsreglement; der Eisenbahntarif und die Tarifierung der Güter; die Güterclassification in Österreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich; die internationalen Verbände; der internationale Dienst und die hiebei nothwendigen Begleitpapiere. *b)* Seeschiffahrt. Die Registrierung, Vermessung und Classification der Seehandelsschiffe; das Manifest, das Ladebuch und der Ladeschein; das Connossament, die Charter-Party; die Ladungsfähigkeit der Schiffe; die Tarifierung der Güter; die für Österreich-Ungarn wichtigen See-Dampfschiffahrtsgesellschaften, deren Linien und Tarife. Das Wichtigste über die Güterversicherung. Die außereuropäischen Währungs-Systeme. Die Devisen- und Valuten-Notierung auf den für den europäischen Ex- und Import wichtigsten überseeischen Handelsplätzen. Die Verkaufs-Usancen und Preis-Notierung der Haupt-Stapelartikel im internationalen Handel, und zwar: Getreide und Mehl, Ölsaaten, Spiritus, Petroleum, Baumwolle, Kaffee und Zucker; die Erklärung und Berechnung der Preis-Paritäten auf Grund der Notierungen auf dem Weltmarkte und die Construction der Preis-Paritäts-Tabellen. Die Abrechnung beim Ex- und Import, illustriert an einer Reihe der Praxis entnommener Beispiele.

Muster-Comptoir. Der Lehrstoff des zweiten Jahrganges in Buchhaltung und Correspondenz wird durch die Verbuchung eines einmonatlichen Geschäftsganges eines kaufmännischen Einzeln-Unternehmens nach doppelter Methode und durch gleichzeitige Ausarbeitung sämmtlicher einlangender und abgehender Briefe und Comptoirarbeiten wiederholt. — Die Verbuchung der Waren-, Commissions- und Consignations-Geschäfte und die Verbuchung der Geschäfte für Conto mio (nostro) nebst den dazu gehörigen Correspondenzen und Comptoirarbeiten auf Grundlage zweier einmonatlicher Geschäftsgänge einer offenen Handelsgesellschaft. — Die Verbuchung der Participationsgeschäfte im Warenhandel und im Bankfache und die dazu gehörigen Briefe und Comptoirarbeiten werden durch Ausarbeitung mehrmonatlicher Geschäftspläne erläutert. — Die Verbuchung bei stillen, Commandit- und Actiengesellschaften. Die Verbuchung im Fabriksgeschäfte, auf Conto dubioso und bei Fallimenten. Das Central-Hauptbuch und die Geheimbuchführung. — Erläuterung des Geschäftsbetriebes der österreichisch-ungarischen Bank und ihrer Filialen, des Check- und Clearing-Verkehres des k. k. Postsparcassen-Amtes und der Abrechnungen dieses Institutes. Besprechung der Bilanzen von Banken, Transport- und Industrie-Unternehmungen und Assecuranz-Gesellschaften. — Ausarbeitung eines den ganzen Lehrstoff zusammenfassenden mehrmonatlichen Geschäftsplanes, sowohl in Bezug auf Verbuchung als auch rücksichtlich der vorkommenden Briefe und Comptoirarbeiten.

Bei sämmtlichen Arbeiten im Muster-Comptoir wird auf den organischen Zusammenhang aller commerciellen Fach-Disciplinen, auf ein möglichst selbstständiges Arbeiten der Schüler und

auf die weitestgehende praktische Einschulung der Schüler in sämmtliche Arbeiten des kaufmännischen Comptoirs insbesondere Rücksicht genommen. Zu diesem Zwecke ist einerseits fast die Hälfte der dem Muster-Comptoir gewidmeten Unterrichtszeit für die persönliche Unterweisung der einzelnen Schüler durch den Fachprofessor und den diesem zur Seite gestellten Assistenten bestimmt, während andererseits zahlreiche Arbeiten aus den vielen vorkommenden Geschäftsplänen von den Schülern zuhause verfertigt und in der Schule einer generellen und individuellen Correctur unterzogen werden. Sämmtliche Arbeiten im Muster-Comptoir sind von jedem Schüler vollständig zu leisten, damit jede einseitige Ausbildung vermieden erscheint. Die Ausarbeitung jedes einzelnen Geschäftsplanes sowohl rücksichtlich der Verbuchungen als auch in Bezug auf Correspondenz und Comptoirarbeiten ist von jedem Schüler sofort nach deren Fertigstellung abzuliefern und wird demselben nach genauer Durchsicht zurückgestellt, wobei eventuell eine neuerliche Bearbeitung oder eine Reinschrift einzelner Theile angeordnet wird. — Vier Schularbeiten im Semester, welche in gleichem Ausmaße die verschiedenen Fachdisciplinen umfassen.

Handels- und Gewerbegesetzgebung. 1. Fortsetzung des Handelsrechtes. β) Die Gesellschaften im Handelsrechte. Die Lehre von den Gesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Commanditgesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien, Actiengesellschaft. Die stille Gesellschaft. Die sogenannte Participationsgesellschaft). Die Lehre von den Handelsgeschäften unter gleichzeitiger Erörterung der hieher gehörigen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes; insbesondere die Lehre vom Abschluss und von der Erfüllung der Handelsgeschäfte, von den Sicherstellungsmitteln bei denselben, namentlich vom Pfand- und Retentionsrechte; ferner die Lehre von den indossablen Papieren. Der Kauf. Das Commissions-, Speditions- und das Frachtengeschäft (letzteres im allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf die Eisenbahnen). 2. Die Gewerbeordnung vom 10. December 1859 sammt Nachträgen, das Privilegiengesetz, das Marken- und Musterschutzgesetz, das Hausierpatent, die Gesetze über Handelskammern, sowie über Handelsagenten, das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Börsegesetz und die Börsenordnungen, das Gesetz über die Promessengeschäfte, das Lagerhausgesetz. 3. Die Grundsätze des Concursverfahrens und insbesondere die Lehre vom kaufmännischen Concurse und vom Zwangsausgleiche.

Nationalökonomie. Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Bedeutung derselben und Darstellung ihrer Grundbegriffe. — Die Production der Güter: *a)* Im allgemeinen; *b)* Factoren der Production (Natur, Arbeit, Capital); *c)* Zusammenwirken der Productionsfactoren. Die Vertheilung der Güter: *a)* die Ungleichheit der Gütervertheilung, Socialismus und Communismus; *b)* das Einkommen und seine Quellen (Grundrente, Arbeitslohn, Capitalszins). Der Umlauf der Güter: *a)* Im allgemeinen (Tauschwert und Preis); *b)* Geld — die Währungsfrage; *c)* der Credit und seine Hilfsmittel (Wechsel, Anweisungen, Verpflichtungsscheine, Papiergeld), Banken und verschiedene Arten derselben, Clearinghouse; *d)* Transportmittel. — Die Consumtion der Güter. Luxus. — Einfluss der Regierung auf die Volkswirtschaft: *a)* Beförderungsmittel der Production im allgemeinen, Vereinswesen; *b)* die verschiedenen Productionsarten: Bergbau- und Hüttenwesen. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Industrie, Fabriksgesetzgebung, Handel. Die Zoll- und Eisenbahnfrage; *c)* Bevölkerung und Armenpflege; *d)* Steuern und Staatsschuld. Theorie und Geschichte der Krisen insbesondere.

Warenkunde. 1. Pflanzliche Stoffe (nicht Structur besitzende): Gummi, Harze und Balsame, ätherische Öle, Fette und Wachse, Milchsäfte und Extracte. 2. Thierische Stoffe: Ganze Thiere, Milch und ihre Producte. Die Haut und ihre Theile (Leder, Haare im Vergleiche zur Seide, Gespinste und Gewebe daraus, Federn, Schuppen, Horn, Schildpatt, Fischbein), Knochen (Leim im Vergleiche zur Hausenblase). Zahnbein (Elfenbein, Walross-, Nilpferd- und Narwalzahn). Fette und ihre Producte (Seifen). Im Thierkörper erzeugte und ausgeschiedene oder bloß als Träger vermittelte Substanzen (Moschus, Ambra, Bibergeil, Zibeth, Seide, Wachs, Guano, Honig). Perlen und Perlmutter, Korallen, Badeschwamm. Die hier skizzierte Materie wird auf streng naturwissenschaftlicher Basis im Hinblicke auf die praktische Verwertung der erworbenen Kenntnisse behandelt und in vergleichender Weise die Charakteristik der im Welthandel und im localen Verkehre wichtigen Objecte durch die Anschauung *in natura*, durch Beihilfe von Tafelwerken und mikroskopischen Präparaten besprochen.

C. Vorbereitungsclasse.

Um auch solchen Schülern, welche die für den dreijährigen Curs vorgeschriebenen Vorstudien nicht nachweisen können, den Besuch dieses Curses zu ermöglichen, ist mit der Handels-Akademie eine Vorbereitungsclasse verbunden, welche jedoch die Eigenschaft eines Privatcurses hat. In diese Vorbereitungsclasse kann jeder Schüler aufgenommen werden, welcher das 13. Lebensjahr zurückgelegt hat und von der Akademie-Direction als reif für diese Classe befunden wird. Die Schüler der Vorbereitungsclasse erhalten keine Zeugnisse, sondern haben am Schlusse des zweiten Semesters die Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang der Handelsakademie abzulegen.

1. Stundenplan (siehe Tabelle Seite 77).

2. Lehrstoffvertheilung.

Deutsche Sprache. Recapitulation der deutschen Grammatik (Flexion, Redetheile, Wortbildung, Satzlehre), Orthographie und Interpunction. Aufsätze über die wichtigsten Vorfälle der Schule und des zukünftigen Berufes. Stilistik. Lese- und Declamationsübungen. Grammatische und exegetische Erklärung der Lesestücke. — Alle 14 Tage eine Schularbeit und alle drei Wochen eine Hausarbeit. Besprechung und Beurtheilung der letzteren.

Französische Sprache. Elementargrammatik. Dictate und Lectüre. Erwerbung eines entsprechenden Phrasen- und Wortvorrathes. Haus- und Schulaufgaben abwechselnd alle 14 Tage.

Geographie. Die allgemeine Geographie der fünf Erdtheile in den Hauptumrissen, basiert auf einem fleißigen Kartenstudium.

Geschichte. 1. Semester: Bilder aus der vaterländischen Geschichte von ihren Anfängen bis zum Schlusse der Befreiungskriege. 2. Semester: Erzählungen aus dem Leben der Völker der alten Welt, mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Sagengeschichte.

Mathematik. Besondere Arithmetik. Erklärung des dekadischen Zahlensystems. Die vier Grundoperationen in ganzen Zahlen und Decimalbrüchen, mit Benützung der praktisch anwendbaren Rechenvortheile. Abgekürzte Multiplication und Division, Theilbarkeit der Zahlen. Größtes gemeinschaftliches Maß, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Gemeine Brüche und das Rechnen damit. Rechnen mit benannten Zahlen. Geometrische Verhältnisse und Proportionen und deren Anwendung auf Aufgaben des praktischen Lebens. Kettenrechnung. — Allgemeine Arithmetik: Begriff der allgemeinen Zahlen und ihrer Verbindungen untereinander. Positive und negative Zahlen. Die vier Grundoperationen mit allgemeinen, ganzen und gebrochenen Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. — Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle vier Wochen eine Schularbeit.

Physik. Einleitung. Wirkung der Kräfte auf einen Punkt. Cohäsionskräfte, Wärme, Elektricität und Magnetismus, Akustik, Statik und Dynamik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, Optik.

Naturgeschichte. Allgemeine Naturgeschichte der drei Reiche.

Schönschreiben. Die deutsche und englische Currentschrift.

Schülerzahl[14]) und Verwaltungskosten der Wiener Handels-Akademie seit ihrem Bestande.

Jahr	Schülerzahl					Effective Verwaltungskosten in Gulden ö. W.
	Akademie	Handels-Mittelschule	Handels-Hochschule	Abiturienten-curs	Totale	
1858	59	.	.	.	59	26.288·60
1859	180	.	.	.	180	41.522·19
1860	266	.	.	.	266	48.695·92
1861	334	.	.	.	334	50.402·15
1862	368	.	.	.	368	46.419·54
1863	400	.	.	.	400	47.611·97
1864	423	.	.	.	423	49.520·77
1865	432	.	.	.	432	51.465·86
1866	447	.	.	.	447	49.820·69
1867	427	.	.	.	427	48.302·—
1868	452	.	.	.	452	46.162·81
1869	437	.	.	.	437	43.939·67
1870	547	.	.	.	547	47.245·96
1871	713	.	.	.	713	64.750·69
1872	831	.	.	.	831	80.636·96
1873	.	554	333	.	887	101.076·85
1874	.	485	203	.	688	109·621·01
1875	.	475	128	.	603	100.096·39
1876	.	461	114	.	575	95.631·84
1877	.	427	94	.	521	81.496·05
1878	469	.	.	61	530	70.041·39
1879	502	.	.	48	550	62·928.74
1880	519	.	.	58	577	61.333·50
1881	579	.	.	100	679	69.517·71
1882	600	.	.	86	686	71.861·16
1883	611	.	.	64	675	80.197·70
1884	627	.	.	81	708	82.739·50
1885	617	.	.	64	681	82.779·99
1886	590	.	.	63	653	84.171·13
1887	578	.	.	80	658	83.672·58
1888	600	.	.	81	681	86.647·61
1889	684	.	.	115	799	94.871·91
1890	701	.	.	105	806	95.896·01
1891	653	.	.	115	768	106.159·12
1892	669	.	.	111	780	.

[14]) Hiebei kamen die Vorbereitungsclasse und der Abendcurs der Akademie nicht in Betracht.

Handels-Lehranstalt vormals Pazelt in Wien.

Im Jahre 1840, zu einer Zeit, wo in Österreich auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes noch eine Art Stilleben herrschte, gründete, wie bereits an früherer Stelle erwähnt wurde, der Procurist eines Wiener Bankhauses, namens Johann Geyer, die erste kaufmännische Fach-Lehranstalt in Wien. Von der im Jahre 1834 vom Laibacher Handelsgremium errichteten, ihrer Bestimmung nach aber ganz verschiedenen Lehrlingsschule abgesehen, war die Geyer'sche Schule die erste derartige Fachschule der Monarchie. Sie verfolgte in erster Linie den Zweck, jungen Männern, welche meistens schon der Geschäftspraxis angehörten, eine entsprechende theoretische Fachbildung zu vermitteln, wodurch die Schule sich auch von der commerciellen Abtheilung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien wesentlich unterschied. Ihrer Organisation nach war die Geyer'sche Schule bis zum Jahre 1856 eine Sonntagsschule im Mercantilfache und umfasste zwei achtmonatliche Parallel-Curse, welche im Monate October eröffnet und mit Ende Mai geschlossen wurden. Lehrgegenstände waren: Mercantil-Rechnen, Buchhaltung, Geschäftsstil und das Nöthigste aus der Wechselkunde.

Dass diese Schule bei einer so einfachen Organisation im Laufe eines halben Jahrhunderts sich zu einem hervorragenden Factor auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes in Österreich entwickelte, ist neben dem unabweislichen Bedürfnisse eines solchen Fachunterrichtes zu nicht geringem Theile auch auf das tüchtige Wirken und die Ausdauer ihres Gründers zurückzuführen.

Geyers hervorragende literarische Thätigkeit auf fachwissenschaftlichem Gebiete, welche wiederholt auch der Allerhöchsten Anerkennung und Unterstützung gewürdigt wurde, trug den Namen dieses Pioniers auf dem Gebiete des vaterländischen commerciellen Unterrichtes bald in weitere Kreise. Eine Folge davon war auch Geyers Berufung als Lehrer der commerciellen Fächer an die „k. k. Orientalische Akademie“ (1850), an welcher Anstalt er mehrere Jahre mit großem Erfolge wirkte. Seine Werke, von denen einige viele Auflagen erfuhren, galten bis in die neuere Zeit als das Product einer wohlerwogenen und zweckmäßigen Vereinigung von Theorie und Praxis.

Als Geyer im Jahre 1856 aus Gesundheitsrücksichten sich vom Lehramte zurückziehen musste, übertrug er die Weiterführung seiner Schule, welche damals

bereits 250 Frequentanten zählte, seinem ehemaligen Schüler und mehrjährigen Mitarbeiter Ignaz Pazelt. Dieser erweiterte die Schule zunächst dadurch, dass er den Unterricht auch auf die Wochentage ausdehnte. Von jener Zeit datiert der Aufbau der in den Grundzügen noch heute bestehenden Organisation der Schule, und damit beginnt auch ihre eigentliche Entwicklungsgeschichte.

Bald nach der Übernahme der Schule begann Pazelt mit einer durchgreifenden Reorganisation derselben, insbesondere mit der Einführung neuer Unterrichtszweige. Während nämlich die Schule bis dahin vorzugsweise den Zweck verfolgte, Personen der geschäftlichen Praxis nach Maßgabe ihrer verfügbaren Zeit eine theoretische Fachbildung zu bieten, wollte Pazelt sie zu einer vollständigen Fach-Lehranstalt für die studierende Jugend erweitern und führte zu diesem Behufe mit behördlicher Bewilligung sechsmonatliche Hauptcurse mit täglich je vierstündigem Unterrichte ein. Durch die Aufstellung von Parallelcursen sollten die Schüler und Hörer nach Alter und Vorbildung getrennt sein.

Der Lehrplan dieser Hauptcurse umfasste folgende Unterrichtsgegenstände: Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Correspondenz und Comptoirarbeiten, Handels- und Wechselkunde, Handelswissenschaft im engeren Sinne, sowie Münz- Maß- und Gewichtskunde, ferner Handelsgeographie, Geschichte und Schönschreiben. Nichtobligate Fächer waren: Französische und italienische Sprache, später auch die Stenographie. In den Sonntags- und Abendcursen erstreckte sich der Unterricht wie unter Geyer nur auf die commerciellen Hauptfächer.

Die größere Zahl der Lehrgegenstände machte schon in den nächsten Jahren eine allmähliche Ausdehnung der Unterrichtszeit erforderlich, demzufolge die Hauptabtheilungen schon im Jahre 1860 zu vollständigen zehnmonatlichen Jahrescursen ausgestaltet wurden. Für Hörer, welche nach Absolvierung des Hauptcurses noch eine weitere Ausbildung anstrebten, bestand ein sogenanntes Übungs-Comptoir, wo dieselben durch mehrere Monate unter fachmännischer Leitung sich im selbständigen Arbeiten versuchen konnten. Auf dieser wohlorganisierten Basis entwickelte sich die Schule so rasch, dass sie im Jahre 1858 schon 350 Schüler zählte. Auch die, wie bereits besprochen wurde, mit reichen materiellen Mitteln und mit moralischer Unterstützung der Wiener Handelskreise erstandene Handels-Akademie konnte Pazelts Schule nicht beeinflussen, so fest wurzelte in fast allen Schichten der Bevölkerung das Vertrauen zu dieser Schule. Wenngleich Pazelt alle Vorgänge auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes außerhalb seiner Schule genauestens verfolgte und durch eine abermalige Erweiterung des Unterrichts-Programmes, insbesondere durch die Einbeziehung der Gegenstände „deutsche Sprache, Warenkunde, National-Ökonomie und englische Sprache“ demselben eine wissenschaftlich reichere Entfaltung verlieh, so wandelte seine Schule doch ihre besonderen Wege, und die rapid zunehmende Frequenz bewies, dass sie dabei keine Concurrenz zu scheuen brauchte.

So verliefen ohne besondere Vorkommnisse die weiteren Schuljahre bis zum Jahre 1867. Verschiedene Umgestaltungen, welche der für das Vaterland unglückliche Krieg von 1866 nach sich zog, hauptsächlich aber die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Institution des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes" in der k. und k. Armee bedingten auch auf dem Gebiete des fachlichen Unterrichtes manche Änderungen. Von Seite der Unterrichtsbehörden war man bestrebt, die Lehrpläne der Special-Lehranstalten durch die Aufnahme allgemein bildender Gegenstände zu erweitern, mit anderen Worten, eine tiefere Intelligenz auch in die breiteren Massen der Bevölkerung zu bringen.

Das durch fast drei Jahrzehnte bewährte Wirken der Pazelt'schen Schule, deren vorzügliche Unterrichtserfolge gerade während der letzten Schuljahre, endlich die hervorragende Stellung, welche sie sich sowohl in Wiener Handelskreisen als auch unter den übrigen Handels-Lehranstalten der Monarchie erworben hatte — sie zählte nahezu 1000 Frequentanten — veranlassten die Unterrichtsbehörden, ihr den Rang einer „öffentlichen Handels-Lehranstalt" zuzuerkennen, was in dem Statthalterei-Erlasse vom 31. März 1869, Z. 7833, entsprechenden Ausdruck fand. Dadurch wurde die Schule auf jene Stufe erhoben, auf welcher zu stehen sie gewiss alles Anrecht hatte.

Wenn auch zu jener Zeit ihr Lehrplan noch immer der gleiche war wie jener der Vorjahre, so bereitete sich doch eine eingreifende Umgestaltung vor. Pazelt strebte nämlich, da nun seine Schule mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet war, für jene Frequentanten, welche vor ihrem Eintritte das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit genügendem Erfolge absolviert hatten, die Berechtigung zum Dienste als „Einjährig-Freiwillige" in der k. und k. Armee an und unterbreitete im Februar 1870 der Unterrichtsbehörde auch einen diesbezüglichen Organisations-Entwurf. Nach demselben sollten diese Schüler zwei vollständige Jahrescurse absolvieren, mit denen eine Vorbereitungsclasse verbunden war und in welchen folgende obligate Gegenstände gelehrt werden: Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Correspondenz, deutsche Sprache, Mathematik und Geometrie, Handels-, Wechsel- und Gewerberecht, Handels- und Volkswirtschaftslehre, allgemeine und Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Physik, Warenkunde, Technologie und Schreiben, ferner eine fremde Sprache (die französische, englische oder italienische).

Die obligate wöchentliche Stundenzahl betrug in der Vorbereitungsclasse 22, im ersten Jahrgange 31 und im zweiten 32. Mit Statthalterei-Erlass vom 11. Juli 1870 erhielt dieser Organisations-Entwurf die schulbehördliche Genehmigung. Infolge dessen wurde mittelst Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 2. Juli 1870 der Schule unter den gesetzlichen Vorbedingungen das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes" für ihre Schüler zuerkannt.

Jene Schüler, welche die vorgeschriebenen Vorstudien besaßen, absolvierten diese beiden Jahrgänge; der weitaus größere Theil der Schüler aber besuchte nach

wie vor nur die von dieser Neugestaltung unberührt gebliebenen einjährigen Hauptcurse. Dadurch erhielt die Schule in ihrer Organisation thatsächlich eine Zweitheilung.

Seit dem Statthalterei-Erlasse vom 25. Juni 1870 führte sie die Bezeichnung „höhere Handels-Lehranstalt" und stand, trotzdem die den Verhältnissen der Geschäftspraxis angepasste Organisation fortbestand, im Range einer Handels-Akademie. So ermöglichte Pazelt jenem kleinen Theile seiner Schüler, welche nach den damaligen gesetzlichen Vorbedingungen das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes" anstreben konnten, außer der Erreichung dieses wertvollen Vorrechtes auch die Erlangung einer entsprechenden höheren Bildung, ließ aber doch nicht aus dem Auge, dass nach den damals bestehenden Vorschriften für den weitaus größten Theil seiner Schüler die Begünstigung des einjährigen Militärdienstes von vorneherein aus mancherlei Gründen überhaupt ausgeschlossen war, und dass es sich bei diesen in erster Linie um eine kürzere, speciell fachliche Berufsbildung handle. Dass Pazelt die thatsächlichen Verhältnisse richtig erkannte, zeigte sich schon im Jahre 1873 bei der Durchführung des neuen, noch derzeit bestehenden Handelsschulgesetzes. Die Frequenz der Schule hob sich in der nächsten Zeit ganz außerordentlich und erreichte ihren höchsten Stand mit der Zahl 1118. Mit gerechter Befriedigung konnte Pazelt behaupten, dass keine Privatschule Europas einen solchen Besuch aufzuweisen vermöge. Doch bald erfolgte infolge der allgemein ungünstigen finanziellen Verhältnisse ein, wenn auch nicht bedeutender Rückschlag.

Die Handelskrise des Jahres 1873, welche speciell an Pazelts Schule keine besonderen Spuren hinterließ, machte dem fast unsinnigen Zuströmen junger Leute zum Bankwesen ein gewaltsames Ende, und allmählich kehrte man zur sichereren Basis, zu dem leider früher hintangesetzten Warengeschäfte zurück. Das Jahr 1873 brachte, wie schon früher eingehend besprochen wurde, für den commerciellen Unterricht Niederösterreichs bestimmte gesetzliche Normen in dem Handelsschulgesetze vom 27. Februar 1873. Pazelt wurde durch dieses Gesetz vor die Alternative gestellt, entweder auf alle bisher erworbenen Rechte und Attribute seiner Schule zu verzichten, oder in ausschließlicher Berücksichtigung eines nur kleinen Bruchtheiles seiner Schüler (ungefähr eines Sechstels) den Boden der bisherigen, vielfach erprobten Organisation zu verlassen und seine Schule zu einer dreiclassigen Handels-Mittelschule umzugestalten.

Obgleich das neue Wehrgesetz und die hiedurch entstandene Institution der „Einjährig-Freiwilligen" in der Organisation der commerciellen Lehranstalten eine förmliche Revolution hervorgerufen hatte, opferte Pazelt dieser Neuerung doch nicht den speciellen Charakter seiner Schule, in der Überzeugung, dass dieselbe wohl auf jüngst erworbene Rechte, aber nicht auf ihre alte Organisation verzichten könne, welche sich durch Jahrzehnte glänzend bewährt hatte. Besonders aber der Umstand, dass damals nur solche Schüler der Handels-Mittelschulen das „Einjährig-

Freiwilligen-Recht" erwerben konnten, welche vorher das vollständige Untergymnasium oder die Unterrealschule absolviert hatten, veranlasste Pazelt, die frühere Organisation seiner Schule beizubehalten. Hätten bereits damals solche behördliche Verfügungen bestanden wie gegenwärtig, so wäre Pazelt ohne viele Überlegung bereit gewesen, seine Schule zu einer dreiclassigen Handels-Mittelschule umzugestalten. Da man jedoch die heutigen Verhältnisse nicht ahnen konnte, musste die größte commercielle Fach-Lehranstalt Österreichs, die älteste Wiens, auf alle ihre Rechte, so auf das Öffentlichkeitsrecht, die Bezeichnung als „höhere" Lehranstalt und auf das „Einjährig-Freiwilligen-Recht" für die Schüler verzichten, und zwar, wie aus dem Sitzungs-Protokolle der Enquête, welche zur Berathung der Bestimmungen des neuen Handelsschulgesetzes eingesetzt war, ersichtlich ist, nicht etwa infolge einer Forderung der Regierung, sondern hauptsächlich infolge des Bestrebens einiger einflussreicher Mitglieder dieser Enquête.

Die Pazelt'sche Schule organisierte sich demnach nach den Bestimmungen des neuen Handelsschulgesetzes als zweiclassige Privat-Handelsschule und veränderte hiedurch eigentlich nur ihr äußeres Kleid; denn auf ihre Wirksamkeit und Erfolge konnten die verschiedenen Reorganisierungen nur wenig Einfluss nehmen. Das Vertrauen zu ihr fußte ja eigentlich mehr auf dem bewährten Namen ihres Leiters und den erzielten Erfolgen, als auf ihrer jeweiligen officiellen Bezeichnung.

Es würde zu weit führen und mehr ein specielles Interesse wecken, sollte hier auch nur annähernd erwähnt werden, was diese allerdings nur private Schule für Wien, was sie für den commerciellen Fachunterricht der Monarchie überhaupt gewesen und bis heute noch ist. Dies zeigte sich sowohl bei dem im Jahre 1885 erfolgten Ableben Pazelts, sowie auch anlässlich der im Jahre 1890 begangenen fünfzigjährigen Jubelfeier der Schule. Bei beiden Anlässen galt es, des fast dreißigjährigen Schaffens eines Mannes zu gedenken, der mit aller Hingebung für seinen Beruf sein Leben und Wirken der Heranbildung vieler tausender Kaufleute gewidmet hatte.

Das im Lehramte bethätigte, aber auch gemeinnützige Wirken Pazelts wurde wiederholt von Allerhöchster Stelle gewürdigt, sowie von Seite der Stadt Wien ehrenvoll anerkannt. Auch Auszeichnungen industrieller Kreise wurden den Leistungen der Schule zutheil. So erhielt dieselbe auf der Pariser Weltausstellung des Jahres 1867 den einzigen für commercielle Schulen bestimmten Preis, bei der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 die „Verdienst-Medaille".

Der nach Pazelts Tode im Jahre 1885 eingetretene Personenwechsel in der Leitung der Schule zog keine wesentliche Änderung in ihrer Organisation nach sich. Dagegen bedingte die in neuester Zeit von der Unterrichtsverwaltung durchgeführte Umgestaltung des commerciellen Unterrichtswesens selbstverständlich auch für diese Schule mannigfache organisatorische Neuerungen. Ihren beiden Jahrgängen

wurde der Normal-Lehrplan für zweiclassige Handelsschulen zugrunde gelegt, während die Organisation der Specialcurse unverändert blieb.

Die Schule gliedert sich daher gegenwärtig in eine zweiclassige Handelsschule für die studierende Jugend im Alter von 14 bis circa 16 Jahren, in einen einjährigen Fachcurs für solche Hörer, welche durch Alter und Vorbildung der eigentlichen Schule bereits entrückt sind, und endlich in einen sechsmonatlichen Abendcurs für freiwillige Hörer verschiedener Altersclassen.

Die große Frequenz der Schule erfordert bei jeder Classe mehrere Parallel-Abtheilungen, in welche die Frequentanten, soweit als thunlich, nach Alter und Vorbildung geschieden werden. Dadurch gestaltet sich das Studienergebnis umso günstiger, als in jeder Parallel-Abtheilung der Fachunterricht dem Auffassungsvermögen der Frequentanten angepasst werden kann.

Der Lehrkörper der Schule zählt gegenwärtig 30 Mitglieder. Weiters sei bemerkt, dass das Wirken der Schule auch eine humane Tendenz verfolgt, und zwar in einem für eine Privat-Anstalt seltenen Ausmaße. Die Schulgeldbefreiungen, welche minder bemittelten Schülern alljährlich gewährt werden, betragen circa 5000 fl.

Am Schlusse der kurzen Schilderung des Entwicklungsganges der Schule angelangt, sei nur noch erwähnt, dass die Zahl ihrer Frequentanten in Summa bereits die Ziffer 30.000 übersteigt. Dem größten Theile derselben gelang es, in Wien seinen Lebensberuf zu begründen, so dass hiedurch im Laufe eines halben Jahrhunderts fast jedes größere Handlungshaus Wiens mit dieser Schule, wenn auch indirect, in Berührung gekommen ist. Auch derzeit ergänzen alljährlich mehr als dreihundert Firmen ihr Comptoir-Personal aus dem Schülerkreise der Anstalt. Dies ist die Kraft, mittelst welcher die Schule sich entfaltete und durch die sie auch ihre Zukunft gesichert hat.

Mannigfache Wandlungen, die im letzten Halbjahrhundert auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes platzgegriffen, hat die Schule glücklich überdauert; eines aber blieb in allen ihren Organisationsstadien unverändert — das ganz besondere Vertrauen, das die kaufmännischen Kreise Wiens dem bewährten Namen Pazelt und seiner erfolggekrönten Schöpfung schenkten.

1. Lehrmittel-Sammlungen der Schule.

A. Die Bibliothek.

Die Büchersammlung der Schule entsprach zu jeder Zeit vollkommen dem Rahmen, welcher der Anstalt als einer kaufmännischen Fachschule gezogen ist. In den letzten zehn Jahren jedoch erhielt sie eine bedeutende Vermehrung, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der speciellen Fachwissenschaften, sondern auch

durch Erwerbung vieler humanistischer Werke und auch solcher des internationalen Welthandels.

Die Schulbibliothek, welche von einem Mitgliede des Lehrkörpers verwaltet wird, zählt eine große Zahl in- und ausländischer Schulberichte, Berichte von Handelskammern und periodische Fachzeitschriften.

B. Die geographische Lehrmittel-Sammlung.

Dieselbe zählt außer den gebräuchlichen Unterrichtsbehelfen für Geographie eine Anzahl der neuesten Schulwandkarten.

C. Das Waren-Cabinet.

Die specielle Bestimmung der Schule, deren Schüler sich meistens dem Warengeschäfte zuwenden, erfordert, dass dieser Unterrichtszweig, ohne in die rein wissenschaftliche Richtung zu verfallen, mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt und durch häufige Demonstrationen und Gebrauchnahme von Originalstücken diverser Naturproducte und Fabricate sich für die Schüler möglichst instructiv gestalte. Dieses Unterrichtsziel zu fördern, das theoretische Studium immer mehr zu beleben, ist der Zweck einer derartigen Sammlung. Der Systematik nach gliedern sich die Sammlungen des Cabinets in folgende Hauptgruppen:

a) *Terminologische Objecte:*

Krystallmodelle, Krystalle, Spaltstücke, Härtescala etc.

b) *Anorganische Producte:*

Schmucksteine. — Metalle und Erze. — Thon- und Glaswaren. — Mineralsäuren. — Salze und Metallchloride. — Zünd- und Brennstoffe, sowie Fabricate aus denselben.

c) *Organische Producte:*

1. Waren aus dem Pflanzenreiche: Nahrungs- und Genussmittel. — Gährungsproducte. — Gespinstmaterialien, Webwaren, Geflechte etc. — Papier in den verschiedenen Phasen seiner Fabrication. — Gerbstoffhältige Materialien. — Farbstoffe. — Gummate, Harze und Balsame. — Milchsäfte und Extracte. — Ätherische Öle, Kampferfette und Wachs. — Pflanzentheile und ganze Pflanzen. — Säuren und Salze.

2. Waren aus dem Thierreiche: Nahrungsmittel. — Rohproducte zur mechanischen Fabrication von Stoffen, Geweben etc. — Federn. — Farbstoffe. — Fette und Präparate aus denselben. — Parfumerie- und Arzneimittel, sowie eine Reihe anderweitiger Producte, welche im technisch-industriellen Leben zur Anwendung, beziehungsweise Verarbeitung gelangen.

d) *Eine Sammlung verschiedener systematisch geordneter Objecte.*

Dieselben sind zumeist auf Wachs- oder Cartontafeln befestigt und in Holzschatullen unter einer Glasplatte verwahrt. Diese Schaukästchen circulieren in den Händen der Schüler. Erwähnenswert hievon dürfte eine Sammlung echter Schmucksteine (circa sechzig Stücke) sein, ferner eine Anzahl von Erzen, Metallen und Hüttenproducten.

e) *Technologische Tableaux.*

Dieselben veranschaulichen alle Phasen der Fabrication verschiedener Industrieartikel vom Rohproducte bis zum vollendeten Fabricate, u. a. die Fabrications-Stadien der Flachsgarn-Erzeugung und der aus demselben erzeugten Gewebe, der Seide-, Baum- und Schafwollweberei; die einzelnen Phasen bei der Erzeugung von Nähnadeln, Stahlfedern, Steinnussknöpfen, Asbestwaren etc.

Außer einer großen Anzahl von Einzeln-Objecten, Modellen, u. a. das eines Jacquard-Webstuhles, besitzt das Waren-Cabinet auch alle zu Untersuchungen erforderlichen Apparate und Instrumente. (Mikroskope, Präcisionswagen etc.)

Als Custos des Waren-Cabinetes fungiert ein Mitglied des Lehrkörpers.

Obgleich diese kurz skizzierte Mustersammlung weit reichhaltiger ist, als sie für eine Handelsschule mittlerer Organisation zu sein brauchte, so steht sie doch in keinem Verhältnisse zu den Sammlungen des Waren-Museums der Wiener Handels-Akademie. Diese bereits früher geschilderten Sammlungen, welche selbst die weitestgehenden Anforderungen, welche beim warenkundlichen Unterrichte auch an eine höhere Handels-Lehranstalt gestellt werden können, übertreffen, hatten aber, nebenbei bemerkt, wohl schon von vorneherein die weitere Bestimmung, als Schaustück für das Publicum, dem sie zugänglich sind, zu dienen.

2. Lehrplan.

Den beiden Jahrgängen der Schule liegt der Normal-Lehrplan für zweiclassige Handelsschulen (mit Ausschluss der Vorbereitungsclasse) zugrunde.

Lehrstoffvertheilung für den einjährigen Fachcurs.

1. Buchhaltung.

A. Lehrziel: Zweck dieses Unterrichtszweiges ist, den Hörer vorerst durch eine eingehende theoretische Darstellung über das Wesen der Buchführung und deren Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehre überhaupt zu informieren und ihm hierdurch die Überzeugung beizubringen, dass die Buchführung, beziehungsweise eine geordnete Aufschreibung, für jedes geschäftliche und administrative Wirken unentbehrlich ist. Nach dieser allgemeinen Einleitung soll der Hörer in die specielle Einrichtung der kaufmännischen Buchführung, und zwar anfangs nach einfachen Grundsätzen, an der Hand von Formularien eingeführt werden und erst nach

genügender Kenntnis derselben mit der buchhalterischen Durchführung zusammenhängender Geschäftsfälle unter Anleitung des Lehrers vertraut gemacht werden. Ein anfänglich gründliches, auf Verständnis basiertes Absolvieren der Buchhaltungstheorie ermöglicht späterhin nicht nur ein rascheres Vorgehen bei den praktischen Übungen in der Schule, sondern schafft auch eine größere Sicherheit des Lernenden im selbständigen Arbeiten, welches Lehrziel diesem Unterrichtsgegenstande hauptsächlich zugrunde gelegt wird. — *B.* Lehrstoff: *a)* Begriff und Zweck der Buchführung, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Führung der Handelsbücher. Allgemeine Grundsätze der Buchführung und über die äußere Form der betreffenden Arbeiten. Die verschiedenen Methoden der Buchführung, Einrichtung der Geschäftsbücher. *b)* Die Theorie der doppelten Methode im Vergleiche mit jener der einfachen; die bei der doppelten Methode geführten Haupt- und Nebenbücher, das Salda-Conti. Die Buchungen auf Conto suo und Conto mio. Berechnung und Ausfertigung der Conto-Corrente nach der deutschen, der französischen (Epoche) und englischen (staffelförmigen) Methode, und zwar bei einheitlichem, bei zweierlei und wechselndem Zinsfuße. Die Verbuchung der Abschlussposten des Salda-Conti. Specielle Theorie über die Verbuchung der Commissions- und Consignationsgeschäfte, über das Conto a metà im Bank- und Warenfache, sowie über die Anwendung des transitorischen Contos beim Bücherabschlusse, endlich über specielle Buchungen und Bilanzen bei der Einzelnfirma und der offenen Handelsgesellschaft. *c)* Vollständige Verbuchung des mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Bank-, Waren- und Commissionsgeschäftes in allen Büchern der doppelten Methode sammt Abschluss. — Öftere Hausarbeiten nebst den für diesen Gegenstand erforderlichen Reinschriften; alle sechs Wochen eine Schularbeit. *d)* Praktische Comptoirarbeiten Um dem Hörer Gelegenheit zu bieten, die bisher als getrennte Disciplinen erlernten commerciellen Hauptfächer: Buchhaltung, Handelscorrespondenz und kaufmännisches Rechnen, als ein sich gegenseitig unterstützendes Ganzes gleichzeitig üben zu können und sich in mehr selbständigen Arbeiten praktisch zu versuchen, werden im letzten Abschnitte des Schuljahres, nach Maßgabe der verbleibenden Zeit, einzeln gegliederte, der Waren- und Bankpraxis direct entnommene Geschäftsfälle sowohl hinsichtlich ihrer Berechnung als der Ausfertigung der zugehörigen Briefe und Noten, und schließlich in Bezug ihrer Buchung vollständig durchgeführt, was dem Lernenden als unmittelbare Vorbereitung für die Geschäftspraxis dienen soll.

2. Kaufmännisches Rechnen.

A. Lehrziel: In den Abtheilungen des einjährigen Facheurses, wo das reifere Alter und die zumeist größere Vorbildung der Frequentanten ein rascheres Vorgehen ermöglichen, wird mit Rücksicht auf die einjährige Unterrichtsdauer schon nach kurzem mit der eigentlichen kaufmännischen Arithmetik begonnen.

Der Unterricht in der angewandten kaufmännischen Arithmetik erstreckt sich auf alle für die verschiedenen Zweige der kaufmännischen Praxis wichtigen Partien dieses Gegenstandes, und wird durch stete Übungen in der Schule und durch regelmäßig ertheilte Hausaufgaben eine größere Fertigkeit im kaufmännischen Rechnen und die selbständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse als Unterrichtsziel ins Auge gefasst. — *B.* Lehrstoff: Nach einer kurzen Recapitulation der für das kaufmännische Rechnen wichtigen Partien aus der allgemeinen Arithmetik werden die Münz-, Maß- und Gewichtsbestimmungen der wichtigsten Handelsstaaten und daran anschließend einige Übungen im Rechnen mit benannten Zahlen durchgenommen. Daran reihen sich: die Procentrechnung (von, auf und in 100) und deren Anwendung bei Wareneinkaufs- und Verkaufsrechnungen, die Zinsenrechnung (von, auf und in 100), sowie die Ableitung und Anwendung der Schlüsselzahlen bei der Zinsenrechnung nach Tagen, die Wechsel-Discontrechnung, die Terminrechnung, die wichtigsten Partien aus der Edelmetall- und Münzrechnung, Münzparitäten, Notierung und Berechnung der Valuten, Devisen und Effecten an der Wiener Börse, die einfache und zusammengesetzte Warencalculation auf Grund von Facturen, Berechnung der an den Börseplätzen Amsterdam, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, London und Paris notierten Valuten und Devisen, sowie der österreichisch-ungarischen Effectenwerte, Erklärung der Arbitrage im allgemeinen an der Hand durchgeführter Beispiele. — Wöchentlich eine Hausaufgabe, alle sechs Wochen eine Schularbeit.

3. Handelscorrespondenz.

A. Lehrziel: Nach einer allgemeinen Einleitung über die äußere Form und Behandlung kaufmännischer Briefe und über den kaufmännischen Briefstil, sowie über die Terminologie nebst den gebräuchlichsten Abbreviaturen wird das ganze Gebiet der im Handelsverkehre vorkommenden und für denselben wichtigen Briefe und sonstigen schriftlichen Ausfertigungen durchgenommen, wobei den einzelnen Briefgattungen ein Dictat der betreffenden Varianten vorangeht. Die Vermittlung einer klaren Vorstellung über das jeweilige Thema des vorzunehmenden geschäftlichen Aufsatzes, beständige mündliche und schriftliche Übungen im correcten Ausdrucke der Gedanken in der sachgemäßen, kurzgefassten Darstellung derselben, wie auch strenge Beobachtung einer gefälligen äußeren Form der schriftlichen Arbeiten bilden das leitende Motiv dieses Unterrichtes. Zahlreiche Hausaufgaben sollen die Hörer schon nach kurzem zu selbständigen Übungen veranlassen. — *B.* Lehrstoff: **a) Briefe bei Bargeschäften:** Barsendungen, Barzahlungen und Empfänge, Anweisungen und Vergütungen sowohl für eigene als fremde Rechnung, Einsendung von Coupons zum Incasso, sowie Ausfertigung der bei Bargeschäften vorkommenden diversen Noten, Anweisungen, Cassascheine, Quittungen etc. **b) Briefe bei Wechselgeschäften** sowohl für eigene als fremde Rechnung, Trattenavisierungen, Tratteneinsendung zur Acceptsbesorgung, Rimessenbriefe und die bezüglichen Retourschreiben, Briefe in Domicilangelegenheiten, sowie bei Wechselprotest- und Interventionsfällen, bei Nothadressen, Wechsel-Retourrechnungen, Wechsel-Commissionsgeschäften, Briefe bei speciellen und combinierten Fällen im Wechselgeschäfte. **c) Briefe bei Warengeschäften:** bei Warenkäufen und -Verkäufen für eigene Rechnung, bei Warencommissions- und Consignationsgeschäften, beim Conto a metà im Warenfache, in Warenassecuranz- und Speditionsangelegenheiten, Vinculierungen, Warenerklärungen, Reclamationen und Ablehnungen bei Warenempfängen, gleichzeitig Ausfertigung der bezüglichen Noten und Facturen, Preiscourante etc.; ferner Empfehlungs-, Mahn- und Auskunftsbriefe, sowie Conto-Corrent-Begleitschreiben; Circuläre, Geschäfts- und Dienstofferte. **d) Briefe bei Bankgeschäften:** beim Devisen-, Effecten- und Valutenhandel, sowie beim Conto a metà im Bankfache, ferner bei Effecten-, Commissions- und Kostgeschäften, Accreditivs, sowie Ausfertigung aller diesbezüglichen Noten. — Wöchentlich eine Hausaufgabe nebst den für diesen Gegenstand erforderlichen Reinschriften; alle sechs Wochen eine Schularbeit.

4. Wechselrecht, Handels- und Gewerbegesetzkunde.

A. Lehrziel: Bei dem Mangel jeder juristischen Vorbildung und bei der Schwierigkeit, welche das in verhältnismäßig kurzer Zeit zu bewältigende Studium von Rechtsdisciplinen jedem Laien bereitet, kann das Lehrziel nur darauf gerichtet sein, den Hörer mit den im regelmäßigen Geschäftsverkehre vorkommenden Rechtsverhältnissen möglichst vertraut zu machen. Der Unterricht in der Wechselkunde insbesondere muss sich darauf beschränken, mit Vermeidung aller rein juristischen Erörterungen und Controversen eine fassliche Erläuterung der Bestimmungen unserer Wechselordnung zu bieten und den Hörer in der Anwendung derselben auf die täglichen Fälle der Praxis zu unterweisen. Der gleiche Vorgang wird auch beim Unterrichte in der Handels- und Gewerbegesetzkunde als Lehrziel eingehalten. — *B.* Lehrstoff: **a) Wechselrecht.** Nach einer kurzen historischen Skizze über die Entstehung des Wechsels und nach Feststellung der Unterschiede zwischen eigenen Wechseln und Tratten werden auf Grund des Gesetzestextes die Bestimmungen der Wechselordnung über die Wechselfähigkeit, die formellen Erfordernisse der Wechsel und die Berechnung der Verfallzeiten erörtert. Hieran reiht sich die Lehre von der Acceptation, der Indossierung, der Zahlung, dem Proteste, dem Regresse und der Intervention, sowie eine Darstellung über die praktische Verwendung von Duplicaten und Copien; ferner eine Erläuterung der Bestimmungen über die Amortisation, Verjährung der Wechsel und den Wechselverkehr mit dem Auslande. Zum Schlusse wird das Wichtigste über die Gebürenpflicht der Wechsel erörtert und eine kurze Darstellung des Wechselverfahrens gegeben. **b) Handelsgesetzkunde.** Nach einer allgemeinen Einleitung über die Bestimmungen des Handelsgesetzes die Lehre vom Handelsstande, Begriff und Eintheilung der Kaufleute. Handelsregister, Handelsfirmen, Handelsbücher, Procuristen und Handelsbevollmächtigte, Handlungs-

gehilfen, Handelsmäkler oder Sensale. Die offene Handelsgesellschaft, die Commanditgesellschaft, die Commanditgesellschaft auf Actien, die Actiengesellschaft, die stille Gesellschaft. Die Handelsgeschäfte, Abschluss und Erfüllung der Handelsgeschäfte, der Kauf, das Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäft, letzteres mit Rücksicht auf die Eisenbahnen. **c) Gewerbegesetzkunde.** Im Anschlusse an den Unterricht in der Handelsgesetzkunde: Das Wichtigste der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, sowie der Nachtragsgesetze vom 15. März 1883 und 8. März 1885, und zwar: Eintheilung der Gewerbe, Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes, sowie zur Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben; Umfang und Ausübung der Gewerberechte, Marktverkehr, gewerbliches Hilfspersonale, Genossenschaften, Gewerbebehörden. — Einiges über die wichtigsten Bestimmungen des Privilegiengesetzes, des Marken- und Musterschutzgesetzes, des Hausierpatentes, sowie des Gesetzes über Handelsagenten und Handelskammern. — Wöchentlich eine Hausaufgabe, alle sechs Wochen eine Schularbeit.

5. Handels- und Volkswirtschaftslehre.

A. Lehrziel: Der Hörer soll nur eine Übersicht zunächst über die elementaren Erscheinungen des Handels und dann auch über jene der gesammten Volkswirtschaft erlangen, die Zusammenhänge und das Ineinandergreifen dieser Erscheinungen soweit verstehen lernen, dass er die Fähigkeit erwerbe, sich selbst zu belehren und das wirtschaftliche Leben mit Verständnis zu beobachten. — *B.* Lehrstoff: **I. Grundbegriffe der Wirtschaft.** Der Reichthum und der Wohlstand. — Die Wirtschaft. Der Wert. — Das Vermögen. Die Production. — Vergleichung der mercantilistischen, physiokratischen und Smith'schen Auffassung. Die Production und die Consumtion. Die Productionsfactoren. Das Sparen. Die Volkswirtschaft und die Volkswirtschaftslehre. Ertrag und Einkommen. **II. Die volkswirtschaftliche Production.** Die Gesellschaft, der Staat und die Rechtsordnung. — Das Eigenthum. — Producieren und Erwerben. Das Erwerben nach individualistischer, socialistischer und historisch-ethischer Auffassung. Productiv- und Erwerbscapital. Umlaufendes und stehendes Capital. Die Arbeitsvereinigung und Arbeitstheilung. Die nationale und die internationale Arbeitstheilung. **III. Der Verkehr und die Selbstregulation der Marktwirtschaft.** Der Güterumlauf. Der Tausch. Die marktwirtschaftliche Preisbildung. Der natürliche Preis. Das Geld als Wertmaß, Tausch- und Zahlungsmittel. Das Metallgeld. Die papierenen Tausch- und Zahlungsmittel. Das Währungswesen. Die internationalen Wechselcourse. Der Handel mit Wechseln. Der Credit und die Banken. Das Transportverkehrswesen. Der Handel. Die physiokratische und socialistische Beurtheilung des Handels. Die Handelspolitik. Das Unternehmungswesen. Klein- und Großbetrieb. Einzel- und Collectivunternehmung. Die Börse und die Speculation. Die Genossenschaften. **IV. Die Gütervertheilung.** Der Arbeitslohn. Ricardos Lohngesetz. Der Capitalzins. Die Grundrente. Ricardos und Careys Grundrentenlehre. Der Unternehmergewinn. Die Harmonie der Classen- und Gesammtinteressen. Die betreffende Lehre bei Smith, Ricardo, Malthus, Carey und Bastiat. Die Lehre von der gerechten Gütervertheilung. Malthus' und Careys Bevölkerungslehre. — **V. Grundbegriffe der Finanzwissenschaft.** Die Productivität der Staatsausgaben. Die Staatseinnahmen. Einnahmen aus den staatlichen Erwerbsunternehmungen. Die Steuern und die Gebüren. Directe und indirecte Besteuerung. Das Staatsschuldenwesen. Das Finanzgleichgewicht und das Deficit.

6. Handelsgeographie.

A. Lehrziel: Als Lehrziel ist zu erreichen: die Kenntnis der Rohproduction und der Industrie, des Handelsverkehres und der Beförderungsmittel des Handels der einzelnen Culturstaaten der Erde im allgemeinen und der österreichisch-ungarischen Monarchie im besonderen. — *B.* Lehrstoff: Mit Rücksicht auf den beschränkten Rahmen des geographischen Unterrichtes im Fachcurse umfasst dieser Unterricht nur das Wichtigste aus der Handelsgeographie in folgender Gliederung: Eine allgemeine Übersicht der Erdtheile. Das politische Staatensystem Europas und der außereuropäischen Handelsstaaten. Die wichtigsten See- und Landhandelsstädte, Börse-, Geld- und Wechselplätze im Weltverkehre. Die österreichisch-ungarische Monarchie, und zwar Grenzen, Größe und Bevölkerung. Das Wichtigste über die Hauptgebirgszüge und deren Pässe, soweit sie als Verkehrs- und Verbindungsstraßen benützt werden. Die für den Verkehr

wichtigen Dampfschiffahrtslinien auf Flüssen und Seen. Das österreichische Eisenbahnnetz, ferner die wichtigsten Productionsorte und Handelsplätze. Das Wichtigste über die Verfassung und Verwaltung Österreich-Ungarns.

7. Warenkunde.

A. Lehrziel: Kenntnis jener wichtigsten Roh- und Kunstproducte des Welthandels, welche besonders im Haushalte des Menschen von hervorragender Bedeutung sind. Abstammung, Art der Fabrication, Eigenschaften und Merkmale der Waren und Untersuchungsmethoden für die Echtheit derselben. Übersichtliche Zusammenfassung aller dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche entstammenden Waren. Der Unterricht wird in der Warenkunde stets durch Demonstrationen erläutert. Zu diesem Behufe besitzt die Anstalt ein systematisch eingerichtetes **Warencabinet**, und werden nebst Vorzeigung von Objecten, Modellen, Wandtafeln u. dergl. auch experimentelle Untersuchungen im Mikroskope und chemische Proben vorgenommen. — *B.* Lehrstoff: Einführung in die gesammte Warenkunde. Kennzeichen der Rohproducte der drei Reiche. Ausführliche Erörterung der namhaften Roh- und Kunstproducte des Mineralreiches in nachstehender Gruppenanordnung: Schmucksteine, Metalle, ihre Erze und Hüttenproducte; Thonwaren; Glaswaren; Bau-, Verzierungs-, Sculpturmaterialien; Schleif- und Poliermittel, Mühlsteine; Schreib-, Zeichnen- und Farbmaterialien; Mineralsäuren; Salze und Metallchloride; Zünd- und Brennstoffe, sowie Fabricate aus denselben. Aus dem Pflanzen- und Thierreiche: Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze; Gährungsproducte; Gespinstmaterialien, Webwaren, Geflechte und Papier; gerbstoffhaltige Materialien, Milchsäfte und Extracte; ätherische Öle und Kampfer; Fette und Wachs; Pflanzentheile und ganze Pflanzen theils zum technischen, theils zum medicinischen Gebrauche, Säuren und Salze.

8. Kalligraphie.

A. Lehrziel: Die Verbesserung und Regelung der Schrift, sowie die Geläufigkeit im Schreiben zu fördern, ist — der Tendenz der Anstalt als einer Handelsfachschule entsprechend — der Zweck des Schreibunterrichtes. Der Unterricht umfasst die Bildung der einzelnen Buchstaben in methodischer Reihenfolge in den drei Schriftarten: Current-, Latein- und Rondeschrift. Nach erlangter Fertigkeit hierin folgt die Übung mit Worten und mit arabischen und römischen Ziffern. Die Lateinschrift wird, dem Charakter der im Handelsstande auszuführenden schriftlichen Arbeiten entsprechend, in drei, die Rondeschrift in zwei Größen vorgenommen. — *B.* Lehrstoff: Einzelübung mit kurzen, langen und großen Buchstaben sowohl in der Current- als in der Lateinschrift. Nach erlangter Fertigkeit hierin Wortübung in derselben Reihenfolge. Die Grundzüge der Rondeschrift, Bildung der einzelnen Buchstaben und Übung mit Worten des kleinen und großen Alphabetes. Kaufmännische Signaturen. — Wöchentlich zwei Hausaufgaben.

9. Stenographie.

A. Lehrziel: Die Ansprüche der Geschäftswelt an die Leistungsfähigkeit nicht nur des Comptoiristen, sondern auch des Comptoirpraktikanten haben sich in neuerer Zeit dahin gesteigert, dass die Kenntnis der Stenographie und die Fertigkeit im Gebrauche derselben beinahe durchgehends als Aufnahmsbedingung gestellt wird. In zeitgemäßer Berücksichtigung dieser vollkommen berechtigten und für die Correspondenzpraxis wichtigen Anforderung wird der Stenographie-Unterricht an der Schule obligat ertheilt. Es wird daher gründliche Kenntnis der Lehre der Gabelsberger'schen Stenographie, sowie gewandte, praktische Handhabung derselben zu geschäftsmännischen Berufszwecken angestrebt. — *B.* Lehrstoff: Wortbildungslehre: Kurze Einleitung. — Darstellung der Consonantenzeichen und deren Verbindungsweisen. Vocalisationslehre. Wortkürzungslehre: Vereinfachungen, nach Redetheilen geordnet. Sigel, nach graphischen Gesichtspunkten eingetheilt. Auf einen großen Theil der Vereinfachungen, sowie auf einzelne Sigel wird bei passenden Anlässen bereits in der Wortbildungslehre wiederholt aufmerksam gemacht. Die Satzkürzungslehre, deren verlässliche Anwendung durch öfteres Erklären und Besprechen von Musterkürzungen, sowie durch zahlreiche Dictate angestrebt wird. Fortgesetzte Übungen bei Benützung von kauf-

männischen Geschäftsbriefen. Die tüchtigeren Hörer erreichen beim Nachschreiben von Themen geschäftlichen Inhaltes eine schließliche Leistungsfähigkeit von nahezu 80 Worten in der Minute, womit allen Anforderungen der Geschäftspraxis vollkommen entsprochen wird. — Wöchentlich zwei Hausaufgaben.

10. Französische oder englische Sprache (nicht obligat).

A. Lehrziel: In Berücksichtigung der nur einjährigen Unterrichtsdauer dieses Curses muss eine entsprechende Beschränkung des für die beiden Jahrgänge festgesetzten Lehrstoffes platzgreifen. Immerhin soll aber erreicht werden, dass die Hörer eine genügend grammatikalische Grundlage erhalten, um, hierauf gestützt, sich späterhin noch weiter vervollkommnen zu können.

Französische Sprache.

Leselehre und Aussprache. Flexion des Hauptwortes, Adjectivs und Fürwortes. Die Conjugation der Hilfszeitwörter, der regelmäßigen zurückführenden, passiven und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verba, Frage- und negative Form. Construction des Satzes und Elemente der Orthographie, anschaulich gemacht durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Dictate besonders von Handelsbriefen. — Zahlreiche Haus- und Schularbeiten.

Englische Sprache.

Erläuterung der Leseregeln; Formenlehre der Grammatik; die wichtigsten Regeln der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lectüre leichterer englischer Autoren. Zahlreiche Dictando-Übungen. Handelscorrespondenz. Conversation. — Zahlreiche Haus- und Schularbeiten.

Schülerzahl der Handels-Lehranstalt vormals Pazelt in Wien seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1840—1856 . . .	ca. 3000	1868	660	1881	975
1856	250	1869	830	1882	1003
1857	337	1870	975	1883	1005
1858	362	1871	1055	1884	1005
1859	390	1872	1118	1885	950
1860	393	1873	1097	1886	811
1861	415	1874	1049	1887	812
1862	475	1875	922	1888	844
1863	503	1876	830	1889	861
1864	497	1877	795	1890	880
1865	538	1878	825	1891	826
1866	518	1879	844	1892	858
1867	511	1880	895		

Gremial-Handelsfachschule der Wiener Kaufmannschaft.[1])

Die Schule wurde im Jahre 1849 vom Gremium des k. k. privilegierten bürgerlichen Handelsstandes der Stadt Wien für die allgemeine Fort- und Fachbildung der Handlungslehrlinge errichtet. Die Anregung hiezu gab der damalige Vicepräses des Handelsgremiums und spätere Präsident der Wiener Handels- und Gewerbekammer A. v. Dück.

Am 26. September 1848 erhielt das vom Gremium ausgearbeitete Schulstatut die behördliche Genehmigung, und am 18. März des folgenden Jahres wurde die Schule, welche stets in den Räumen anderer öffentlichen Lehranstalten untergebracht war, eröffnet. Dieselbe zählte bei der Eröffnung bereits 759 Schüler, eine Frequenz, die sich dadurch erklärt, dass diese Anstalt als Pflichtschule stets ebensoviele Schüler haben musste, als die Wiener Kaufmannschaft Lehrlinge zählte. Jedes Mitglied des Gremiums musste einen von dem Gremialvorstande jeweilig bemessenen Jahresbeitrag (anfänglich fünf Gulden) zur Erhaltung der Schule leisten. Ihre Organisation und Entwicklung lassen sich nach drei Perioden kennzeichnen, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt.

Die erste Periode umfasst die Jahre 1849 bis 1871, somit einen Zeitraum von 22 Jahren. Während dieser langen Reihe von Jahren erscheint die Schule als eine Sonntagsschule mit drei aufsteigenden Jahrescursen. Dem Unterrichte, welcher nur an Sonntagen von 3 bis 6 Uhr nachmittags ertheilt wurde, lag folgender Stundenplan zugrunde:

	I.	II.	III.
Religion	1	1/2	1/2
Sprachlehre	—	1/2	—
Schönschreiben	1	1/2	—
Rechnen	1	1	1/2
Geographie	—	1/2	—
Mercantil-Correspondenz	—	—	1
Handels- und Wechselrecht und Warenkunde	—	—	1
	3	3	3

Alljährlich fanden öffentliche Schlussprüfungen statt, welche in den ersten Jahren, solange die Schule die einzige öffentliche Handelsschule in Wien

[1]) Vergl. Chronik der Schule 1848—1877 und die Jahresberichte.

war, vor illustren Gästen abgehalten wurden und deshalb auch ein solennes Gepräge trugen. Eine strenge Handhabung der Verordnungen des Gremialvorstandes wahrte den Charakter einer Pflichtschule, und es kamen wiederholt Fälle vor, dass solchen Lehrlingen, welche die Schule nicht regelmäßig besuchten, die Protokollierung zum Commis vorenthalten wurde.

Zur weiteren Fortbildung der Commis, insoferne diese eine solche anstrebten, wurde mit behördlicher Bewilligung vom April 1850 ein Specialcurs eröffnet. Die Lehrstunden dieses Curses fielen ebenfalls in die Nachmittagsstunden der Sonntage und umfassten die Gegenstände: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handels-Correspondenz und Wechselkunde.

Seit dem Jahre 1859 hält die Gremialschule alljährlich auch einen Abendcurs für freiwillige Hörer ab, wodurch sie den ihr laut § 1 des Statuts gezogenen Rahmen einer Pflichtschule für Angehörige des Gremialverbandes überschreitet.

Die im Laufe der ersten Jahre gemachten Erfahrungen, insbesondere die geringe Vorbildung eines namhaften Theiles der Schüler, ließen eine Erweiterung des Stundenplanes und infolge dessen auch der Lehrverfassung erwünscht erscheinen, weshalb die Schule bereits im Jahre 1851 unter Anschluss einer Vorbereitungsclasse auf vier, und im Jahre 1868 auf fünf Jahrescurse erweitert wurde.

Mit dem Jahre 1871, in welchem sich eine wesentliche Umgestaltung der Schule vollzog, begann ihre zweite Entwicklungsperiode. Der Unterricht, welcher bis dahin nur an Sonntagen stattgefunden hatte, wurde von nun an auch an einigen Wochentagen in der Weise ertheilt, dass die Schule fortan in zwei Hauptabtheilungen zerfiel: in die bisherige Sonntagsschule, welche gleichzeitig auf sechs Jahrescurse — drei Vorbereitungsclassen und drei Fachschulclassen — erweitert wurde, und in eine neu errichtete Wochen-Fachschule mit je zweistündigem Abendunterrichte an drei Wochentagen.

Doch auch diese Organisation hatte keinen langen Bestand und musste schon im Jahre 1876 einer abermaligen Umgestaltung — der dritten und gegenwärtigen Phase — weichen.

Das Landesgesetz vom 2. März 1873 [2]) bedingte nämlich, dass auch der Lehrplan der Sonntags-Fachschule auf sechs Stunden in der Woche ausgedehnt werde.

Organisations-Statut der Gremial-Handelsfachschule des Wiener Handelsstandes.

§ 1. Die im Jahre 1848 von dem Gremium des k. k. priv. Wiener Handelsstandes gegründete Gremial-Handelsschule wird mit dem Schuljahre 1876—1877 in eine kaufmännische Fachschule umgeändert, den Titel: „Gremial-Handelsfachschule des Wiener Handelsstandes" führen und zur handelswissenschaftlichen Ausbildung der Handlungslehrlinge, Praktikanten und Commis dienen.

[2]) Vergl. Seite 36.

§ 2. Die Gremial-Handelsfachschule besteht aus zwei Abtheilungen mit je drei Jahrgängen, wöchentlich sechsstündigem Unterrichte (an der einen Abtheilung Sonntag und Donnerstag, je drei, an der anderen Montag, Mittwoch und Freitag, je zwei Stunden) mit folgendem Lehrplane: **Im I. Jahrgange:** Kaufmännisches Rechnen, deutsche Sprache und Geschäftsstil, Handelsgeographie, Handelsschrift. **Im II. Jahrgange:** Kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechselrecht, Correspondenz, einfache Handelsbuchhaltung, Physik und Chemie. **Im III. Jahrgange:** Kaufmännisches Rechnen, doppelte Buchhaltung, praktische Übung in Comptoirarbeiten, Warenkunde, Nationalökonomie. Als freie Gegenstände werden, sobald sich eine entsprechende Theilnehmerzahl meldet, fremde Weltsprachen und Stenographie gelehrt werden.

§ 3. Jeder Wiener Handelsmann ist verpflichtet, seine Lehrlinge und Praktikanten bei der Gremial-Fachschule anzumelden und durch die Dauer ihrer Lehrzeit zum Besuche derselben anzuhalten.

§ 4. Neu eintretende Lehrlinge und Praktikanten haben behufs Aufnahme in die Fachschule das Entlassungszeugnis für Volks- oder Bürgerschulen oder das Zeugnis einer Mittelschule beizubringen. Bei Vorlage eines Zeugnisses aus einer der untersten drei Classen einer Mittelschule ist der Nachweis des zurückgelegten vierzehnten Lebensjahres erforderlich. Die Einreihung neu eintretender Lehrlinge (Praktikanten) erfolgt in jenen Jahrgang, der ihren Vorkenntnissen entspricht, und entscheidet in zweifelhaften Fällen eine Aufnahmsprüfung.

§ 5. Der Austritt eines Schülers der Fachschule aus dem Lehrorte oder dessen Freisprechung ist von dem Lehrherrn schriftlich bei der Direction anzuzeigen.

§ 6. Lehrlinge und Praktikanten, welche bei der Aufnahmsmeldung den Nachweis liefern, dass sie die durch die Gremial-Fachschule zu erlangende handelswissenschaftliche Ausbildung bereits erworben haben, sind zum Besuche derselben nicht verpflichtet.

§ 7. Jeder Schüler erhält bei Beginn des Schuljahres ein Controlbuch, in welches der stattgehabte Besuch an jedem Schultage eingestempelt wird, und in welches auch die Ursache einer Verhinderung am Besuche von dem Lehrherrn einzutragen ist. Verhinderungen durch geschäftliche Verrichtungen sind als Entschuldigungsgrund nicht zulässig. Bei Erkrankung eines Schülers von längerer Dauer ist spätestens nach dem vierten versäumten Unterrichtstage die Meldung bei der Schule zu machen. Am Schlusse jeden Semesters wird jedem Schüler ein Schulausweis und bei Austritt aus der Fachschule ein Zeugnis ertheilt.

§ 8. Bezüglich des Beginnes und Schlusses des Schuljahres und der Ferialtage gelten die diesbezüglichen behördlichen Bestimmungen für die Mittelschulen in Wien.

§ 9. Die Gremial-Fachschule untersteht dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe. Die unmittelbare Leitung führt der Ausschuss der Gremial-Handelsfachschule; derselbe wird durch den Gremialvorstand der Wiener Kaufmannschaft (Präses, Präsesstellvertreter und fünf Gremialräthe) und drei durch die Gremialrepräsentanz zu wählende Kaufleute auf die gesetzlich bestimmte Dauer gebildet. Auf diesen Ausschuss übergeht der in dem bisherigen Statute aufgeführte, von dem k. k. Landesschulrathe genehmigte, dem Vorstande und der Repräsentantenversammlung zugekommene Wirkungskreis, nämlich: 1. Die Entscheidung in allen Schulangelegenheiten, welche der Sanction der k. k. Schulbehörden bedürfen, als: Abänderungen am Organisationsstatute, Ernennung des Schuldirectors und der Lehrer; 2. alle administrativen Angelegenheiten der Schule, soweit selbe außer dem Bestimmungsrechte des Directors und des Lehrercollegiums liegen; 3. die Vertretung der Lehranstalt nach außen; 4. die Inspection dieser Lehranstalt.

§ 10. 1. Der Director ist der k. k. Schulbehörde für den Zustand der Schule in didaktischer und disciplinärer Beziehung, dem Gremial-Handelsfachschul-Ausschusse für die Durchführung der vom selben gefassten Beschlüsse verantwortlich und hat bei den Schulausschuss-Sitzungen Sitz und Stimme. 2. Er führt den Vorsitz bei den Lehrerconferenzen, leitet dieselben nach der bestehenden Geschäftsordnung und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Findet der Director, dass gegen einen solchen Beschluss gegründete Bedenken obwalten, so hat er die Ausführung desselben zu sistieren und die Entscheidung des Fachschul-Ausschusses einzuholen. Geschäftsstücke, welche nur der Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt der Director. 3. Der Director ist der Vorstand der einen Theil der Gremialkanzlei bildenden Schulkanzlei, in dieser Eigen-

schaft als Beamter dem jeweiligen Gremialsecretär beigeordnet und für die Durchführung aller diesbezüglichen Kanzleigeschäfte der Gremialvertretung verantwortlich.

§ 11. Das Lehrercollegium der Gremial-Handelsfachschule besteht aus dem Director und den Lehrern. Dasselbe hat: 1. für den geordneten Zustand der Schule in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht in Gemeinschaft mit dem Director Sorge zu tragen, daher in dieser Richtung die nöthigen Anträge in den Sitzungen zu stellen und Beschluss hierüber zu fassen; 2. für die rechtzeitige und entsprechende Besetzung erledigter Lehrerstellen Vorsorge zu treffen. — Die Besetzung erledigter Lehrerstellen erfolgt durch Berufung oder Bewerbung, worüber, sowie in Rücksicht der Person, das Collegium den Vorschlag an den Schulausschuss erstattet. Die Ernennung eines Lehrers ist in der Regel für das erste Jahr provisorisch, nach dessen Ablauf das Lehrercollegium Bericht über dessen Wirksamkeit erstattet, worauf die definitive Entscheidung von Seite des Schulausschusses erfolgt. Die Sitzungen des Lehrercollegiums werden von dem Director nach seinem Ermessen wie auch auf Verlangen von mindestens einem Dritttheile der Mitglieder einberufen, und soll mindestens alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden. In Angelegenheiten, welche eine der beiden Abtheilungen vorzugsweise oder ausschließlich betreffen, haben die Lehrer dieser Abtheilung ihre Anträge hierüber zu vereinbaren und an das Collegium zur Beschlussfassung zu leiten.

Genehmigt. — Wien, 26. Juli 1876.

Lehrplan der Gremial-Handelsfachschule.

I. Classe (Unterabtheilung).

Deutsche Sprache. Wiederholung und Einübung des Wichtigsten aus der deutschen Grammatik in Bezug auf Unterscheidung, Abänderung und Abwandlung der Redetheile als Mittel sprachrichtigen Ausdruckes in Rede und Schrift; Orthographie und Satzbildung, Leseübungen. — Wöchentlich drei Stunden. Alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe, im Semester zwei bis drei Schularbeiten.

Rechnen. Ziel. Eine in den vier Grundrechnungsarten auf Verständnis basierende Sicherheit und Gewandtheit sowohl im Kopfrechnen als im Zifferrechnen. — Dekadisches Zahlensystem. Einheimisches Maß-, Gewichts- und Münzensystem. Die vier Grundrechnungsarten in unbenannten und einnamig benannten ganzen Zahlen und Decimalbrüchen. Einfache Rechnungsvortheile. Grundrechnungsarten mit mehrnamigen Zahlen. Das mündliche Rechnen geht parallel mit dem schriftlichen. — Wöchentlich zwei Stunden. Alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe; in jedem Semester zwei bis drei Schularbeiten.

Schreiben. Entwicklung der Buchstabenformen der Current- und Lateinschrift zur Aneignung einer gefälligen Handschrift. — Wöchentlich eine Stunde. Im Semester zwei Schularbeiten.

I. Classe (Oberabtheilung).

Deutsche Sprache. Leseübungen mit Berücksichtigung der Grammatik und Syntax. Orthographische Gesammtübungen. Stilistik für geschäftliche Zwecke in praktischer Verbindung mit den im kaufmännischen Verkehre wichtigsten Geschäftsaufsätzen. — Wöchentlich zwei Stunden. Alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe, in jedem Semester zwei bis drei Schularbeiten.

Kaufmännisches Rechnen. Cursorische Wiederholung des in der Unterabtheilung der I. Classe vorgenommenen Lehrstoffes. Die wichtigsten Maße, Gewichte und Geldsorten. Abgekürzte Multiplication und Division mit Decimalbrüchen. Das Rechnen mit den wichtigsten ausländischen Maßen, Gewichten und Münzen, Theilbarkeit der Zahlen. Das Rechnen mit gemeinen Brüchen. Einfache und zusammengesetzte Schlussrechnung, Procentrechnung, Interessenrechnung. Das mündliche Rechnen geht parallel mit dem Zifferrechnen. — Wöchentlich zwei Stunden. Alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe; in jedem Semester zwei bis drei Schularbeiten.

Naturlehre. Auf Grundlage des Experimentes die wichtigsten Gesetze und Erscheinungen in der Natur und hervorragende neue Erfindungen. Im chemischen Theile der Naturlehre werden

Elemente und Verbindungen besprochen, welche eine besondere Bedeutung und Anwendung für den Kaufmann haben. — Wöchentlich eine Stunde. Jedes Semester eine schriftliche Schularbeit.

Handelsschrift. Current- und Lateinschrift (kaufmännische Schnellschrift); auch Rondeschrift. Wöchentlich eine Stunde. — Im Semester zwei Schularbeiten.

II. Classe.

Kaufmännisches Rechnen. Wiederholung und Ergänzung der Procent- und Interessenrechnung. Der einfache Gleichungssatz, angewendet auf praktische Rechnungsfälle, Verhältnisse und Proportionen, Kettensatz, Discontrechnung, Terminrechnung, Gesellschaftsrechnung (Theilregel), Durchschnitts- und Mischungs-Verhältnisrechnung. — Wöchentlich zwei Stunden. Alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe; in jedem Semester zwei bis drei Schularbeiten.

Einfache Buchhaltung. Einleitende Erläuterungen über volkswirtschaftliche, kaufmännische und buchhalterische Vorbegriffe. Nach der Erklärung des Wesens der einfachen Buchhaltung und der für die Hauptverrechnung und für die Nebenverbuchung nothwendigen Bücher werden nach Buchungsbeispielen von den Schülern in ihren Heften einzelne gegebene Geschäftsvorfälle verbucht, um sich die Form der Eintragung in die Geschäftsbücher anzueignen. Buchung eines zweimonatlichen Geschäftsganges. Abschluss der Haupt- und Hilfsbücher. — Im I. Semester zwei Stunden, im II. Semester eine Stunde.

Wechsel- und Handelsgesetzkunde. *a)* Begriff und Eintheilung der Wechsel, Wechselfähigkeit, Erfordernisse der Wechsel und deren Ausfertigung, Präsentation des Wechsels zur Annahme, Domicilierung, Indossement (Wechselgiro), Wechselduplicate und Wechselcopien. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Protest, Nothadresse, Intervention, Sicherstellungs-Regress, Regress mangels Zahlung, wechselrechtliches Versäumnis und Wechselverjährung, Wechsel-Amortisation; *b)* Darstellung der wichtigsten Rechtsbegriffe nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und Eintheilung der Kaufleute und Handelsgeschäfte. Arten und Unterschiede der Handelsgesellschaften, Handelsregister und Handelsbücher. Procuristen und Handelsbevollmächtigte, Handlungsgehilfen. — Wöchentlich eine Stunde. In jedem Semester zwei Schularbeiten.

Handelscorrespondenz. Wesen, äußere Form und Behandlung kaufmännischer Briefe und sonstiger Comptoirarbeiten. Briefe über Barsendungen für eigene Rechnung und Bestätigung derselben, Gutschriftsanzeige (Erlagszettel), Cassabestätigung und Ausführungsanzeige. Briefe über Barvergütungen, Tratten- (Anweisungs-) Aviso und Bestätigung, Auftrag zur commissionsweisen Trassierung und Ausführungsanzeige. Einsendung des Wechsels zur Acceptation, eventuell Aufbewahrung nebst Beantwortung, Briefe in Domicilangelegenheiten, Einsendung von Rimessen (Wechsel, Anweisungen, Checks): *a)* zur Gutschrift per Verfall, *b)* zur Discontierung (Discontnota), *c)* zum Incasso nebst Beantwortung, Briefe über Nothadressen, in Protestangelegenheiten, in Interventions- und Regressfällen (Retourrechnung). — Im II. Semester wöchentlich eine Stunde. Zwei Schularbeiten im Semester.

Handelsgeographie. Allgemeine Übersicht der Verhältnisse der Erdoberfläche und der wichtigsten Länder der Erde in Bezug auf Welthandel und Verkehrsmittel. Daran schließt sich die specielle Handelsgeographie Österreich-Ungarns, erläuternd die Verhältnisse der Landwirtschaft, der Viehzucht, des Bergbaues, der Gewerbe-Industrie und des Handels, mit Hinweis auf die Wichtigkeit des orientalischen Handels. — Wöchentlich eine Stunde. In jedem Semester zwei bis drei Schularbeiten.

III. Classe.

Kaufmännisches Rechnen. Wiederholung der Discontrechnung, Devisen- und Effectenrechnung nach dem Wiener Coursblatte. Berechnung der Devise Wien auf auswärtigen Plätzen, Wertberechnung fälliger Coupons und verloster Effecten, Rentabilitätsberechnung von Effecten, Calculation vom Auslande bezogener Effecten, Warencalculation auf Grund einfacher und zusammengesetzter Facturen, Contocorrente unter Anwendung aller drei Zinsenberechnungs-Methoden. Einfache Warenarbitrage, Wechselarbitrage mit Beschränkung auf den Weg der directen Rimesse und der directen Tratte. Das Wichtigste aus der Gold-, Silber- und Münzrechnung. — Wöchentlich zwei Stunden. Alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe. In jedem Semester zwei bis drei Schularbeiten.

Doppelte Buchhaltung. 1. Kurzgefasste Wiederholung der einfachen Buchhaltung. 2. Theorie der doppelten Buchhaltung; einschlägige Terminologie; Formulierung von einfachen und zusammengesetzten Primanota-Posten. 3. Ausarbeitung eines größeren Übungsbeispieles unter fortlaufender theoretischer Erörterung und Begründung der gemachten Eintragungen. 4. Das Hauptbuch wird sowohl durch den directen Übertrag aus den Tagebüchern als auch durch den Übertrag vermittelst des Journales angefertigt. 5. Ausarbeitung der im Lehrbuche enthaltenen Aufgaben. — Wöchentlich zwei Stunden. In jedem Semester zwei Schularbeiten.

Handelscorrespondenz. Recapitulation der in der II. Classe durchgenommenen Briefgattungen mit einigen combinierten Beispielen. — Circulare, Anerbieten von Seite des Verkäufers (Warenoffert), Antrag zur Geschäftsverbindung von Seite des Käufers, Informationsbriefe, Warenbestellung, Versandtanzeige (Factura), Gewichtsnota, Platzrechnung, Widerruf von Anträgen zu Warengeschäften, Reclamation und Ablehnung bei vollzogenen Warensendungen, Abfassung von Telegrammen; Briefe und Rechnungen über Warengeschäfte für fremde Rechnung; Briefe in Speditionsangelegenheiten; Briefe und Noten über Valuten-, Coupons-, Devisen- und Effectengeschäfte; Empfehlungs- und Creditbriefe; Contocorrent-, Mahn- und Ausgleichsbriefe; Dienstofferte von Seite der Handlungsgehilfen. — Wöchentlich eine Stunde. In jedem Semester zwei Schulaufgaben.

Warenkunde. Ursprung, Herstellung, Eigenschaften, Gebrauch und Prüfung der Qualität der wichtigsten im Handel vorkommenden Naturproducte und Erzeugnisse der Industrie mit Demonstrationen an Mustern der Warensammlung. — Wöchentlich eine Stunde. In jedem Semester eine bis zwei Schularbeiten.

Diese auf gesetzlicher Basis beruhende Organisation, welche bereits sechzehn Jahre inkraft ist, steht nun abermals vor der Frage einer Neugestaltung, allerdings mehr aus administrativen, als aus pädagogischen Gründen. Die jüngst erfolgte Erweiterung Wiens durch Einbeziehung der angrenzenden Vorortegemeinden, welche territoriale Vergrößerung auf alle gewerblichen und industriellen Genossenschaftsverbände in Wien, mithin auch auf das Gremium der Wiener Kaufmannschaft einen directen Einfluss nahm, dehnt nämlich die Peripherie des Wiener Gemeindegebietes so weit aus, dass eine Decentralisierung der bisher im Centrum der Stadt befindlichen Gremialschule unabweisbar erscheint. Diese Neugestaltung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes dürfte in der Weise zur Durchführung kommen, dass jeder der neunzehn Gemeindebezirke Wiens eine oder auch mehrere kaufmännische Fortbildungsschulen erhalten wird, was schon mit Rücksicht auf die größere Entfernung der Beschäftigungsorte der Pflichtschüler geboten ist. Ferner dürfte es nöthig sein, dass jede dieser kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche gleich den gewerblichen Fortbildungsschulen in den Räumen öffentlicher Schulen untergebracht werden müssen, auch ihren eigenen Leiter erhalte. Dabei könnte es die einheitliche Unterrichtsführung an solchen Schulen gewiss nur fördern, wenn eine Central-Direction von Seite des Handelsgremiums nach wie vor bestehen bliebe.

Diese Reorganisation ist nur mehr davon abhängig, dass das Handelsgremium der früheren zehn Bezirke Wiens sich erweitere und neu constituiere. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass bei einer Regelung des gesammten kaufmännischen Fortbildungswesens in Wien die Auflassung des noch immer bestehenden nach-

mittägigen Sonntags-Unterrichtes ein Act der Humanität wäre. Es sei auch bemerkt, dass bereits im Jahre 1865 der Gremial-Vorstand im Einvernehmen mit der Schuldirection die Verlegung des sonntägigen Unterrichtes vom Nachmittag auf den Vormittag beantragte. Eine zu diesem Zwecke gehaltene Umfrage bei sämmtlichen Mitgliedern des Gremiums brachte aber eine gegentheilige Ansicht zum Ausdrucke, infolge dessen die bisherige Unterrichtszeit bleiben musste.

Obwohl mit Rücksicht auf gewisse eingebürgerte Gepflogenheiten der Wiener Kaufleute, insbesondere aber wegen mangelnder Verfügbarkeit der Schullocalitäten kaum anzunehmen ist, dass es möglich wäre, die Fortbildung der Handlungslehrlinge auf die Morgenstunden von 7—9, beziehungsweise bei täglichem Unterrichte auf die Stunden von 7—8 Uhr morgens zu verlegen — welche Zeit und Unterrichtseintheilung sich übrigens, z. B. an vielen Orten Deutschlands, mit den gewöhnlichen geschäftlichen Pflichten der Lehrlinge ganz gut vereinbaren lässt — so könnte doch eine zweite Wochenfachschul-Abtheilung den sonntägigen Unterricht überhaupt entbehrlich machen.

Bei der bevorstehenden Umgestaltung der Schule wird derselben der Normal-Lehrplan für kaufmännische Fortbildungsschulen zugrunde gelegt werden. Das Jahreserfordernis der Schule beträgt für das laufende Jahr fl. 30.421.—

Schülerzahl der Wiener Gremial-Handelsfachschule seit ihrem Bestande.

Jahr	Pflicht-schüler	Jahr	Pflicht-schüler	Jahr	Pflicht-schüler
1849	759	1864	1409	1879	1123
1850	846	1865	1438	1880	1211
1851	918	1866	1143	1881	1276
1852	958	1867	1279	1882	1335
1853	1183	1868	1171	1883	1261
1854	1327	1869	1004	1884	1324
1855	1593	1870	1236	1885	1295
1856	1434	1871	1124	1886	1346
1857	1519	1872	1054	1887	1398
1858	1503	1873	1133	1888	1461
1859	1553	1874	1088	1889	1550
1860	1538	1875	1098	1890	1641
1861	1480	1876	1006	1891	1708
1862	1486	1877	1060	1892	1904
1863	1364	1878	1042	1893	1943

Zur Geschichte der übrigen Handels-Lehranstalten und kaufmännischen Fortbildungsschulen.[1]

Niederösterreich.

A. Zweiclassige Handelsschulen.

Krems. — Die Landes-Handelsschule ist in den Localitäten der Landes-Oberrealschule untergebracht und theilt mit derselben auch die Direction und den Lehrkörper. Sie wurde aufgrund der Bestimmungen des Handelsschulgesetzes vom 27. Februar 1873 als dreiclassige öffentliche Handels-Mittelschule am 1. October jenes Jahres eröffnet. Wie bereits eingehend erörtert wurde, konnten damals nur jene Abiturienten der Handels-Mittelschulen das „Einjährig-Freiwilligen-Recht“ genießen, welche vor ihrem Eintritte die vier unteren Classen einer Mittelschule mit genügendem Erfolge absolviert hatten. Da die Schule rücksichtlich ihrer Frequenz vorzugsweise auf den Umkreis der Stadt beschränkt blieb, so konnte sie in ihrer ersten Organisation zu keiner genügenden Entfaltung gelangen und wurde demnach infolge Landtags-Beschlusses vom 19. October 1878 in eine zweiclassige Handelsschule umgewandelt, in welcher Neugestaltung bloß das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr als Vorbedingung für die Aufnahme galt.

Im Schuljahre 1881/82 wurde mit der Schule noch ein sogenannter „Praktischer Curs“ verbunden, in welchem die Frequentanten zu selbständigen Arbeiten in den commerciellen Fächern und im Warenlaboratorium angeleitet werden. In den letzten Jahren machte man aber die Wahrnehmung, dass mit Rücksicht auf die ganz verschiedene Vorbildung des Schülermaterials, welches bei der geringen Frequenz der Schule auch nicht einmal nach Parallel-Abtheilungen getrennt werden kann, die Eröffnung einer Vorbereitungsclasse nöthig erscheine. Dabei wurde gleichzeitig, da einerseits die meisten zweiclassigen Handelsschulen bereits

[1]) Im Vorhergehenden wurden von den drei Kategorien commercieller Lehranstalten je die bedeutendste Anstalt ihrer Entwicklung nach ausführlich besprochen, es folgen nun nachstehend in kurzem die wichtigsten Daten über die übrigen gleichartigen Schulen.

nach dem Normal-Lehrplane umgestaltet sind, anderseits auch die gesetzlichen Vorbedingungen für die Schüleraufnahme an Handels-Mittelschulen, wie gesagt, wesentliche Änderungen erfahren haben, eine abermalige Umgestaltung dieser Schule in Erwägung gezogen. Sie wird daher in der nächsten Zeit entweder unter vollständiger oder theilweiser Annahme des Normal-Lehrplanes eine zweiclassige Handelsschule bleiben oder zu der Organisation einer öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt zurückkehren. Eine Verlegung der Schule nach St. Pölten dürfte hiebei erwogen, aber kaum durchgeführt werden. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 21, den zweiten 20 und den praktischen Curs 8 Schüler.

Wien. — **Die zweiclassigen Privat-Handelsschulen Allina, Kapamadzija, Porges und Weiss** sind Lehranstalten, welche gleiche Unterrichtsziele verfolgen und sich mehr oder minder nach dem jeweiligen Lehrplane der vormals Pazelt'schen Privat-Handelsschule organisierten. Die Schule Porges war vor dem Jahre 1873 als dreiclassige öffentliche Handels-Mittelschule organisiert, in welcher Gestaltung sie eine große Frequenz hatte.

Wien. — **Die Handelsschule des Wiener Frauen-Erwerb-Vereines.** Sie hat den Zweck, Mädchen jene kaufmännischen und besonders comptoiristischen Kenntnisse zu vermitteln, deren sie als Buchführerinnen, Cassierinnen, Correspondentinnen etc. bedürfen. Sie erhielt erst im Jahre 1890/91 ihren dermaligen erweiterten Lehrplan. Der praktische Curs für Handelsfächer ist, was seine Organisation betrifft, eine Fortsetzung des zweiten Jahrganges der Handelsschule. In den ersten Jahrgang werden solche Schülerinnen aufgenommen, welche bei einer Aufnahmsprüfung eine dem Lehrziele der vollständigen Bürgerschule entsprechende Vorbildung nachweisen können.

B. Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer.

Wien. — An der Privatschule **Kurzbauer** wird hauptsächlich Bank-Aspiranten Einzelnunterricht ertheilt.

Die Unterrichtscurse der Privatschule **Strell** beruhen wohl auf einem feststehenden Lehrplane, welcher jedoch vorzugsweise nur die Handelsfächer und Kalligraphie umfasst.

C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Oberhollabrunn. — Der kaufmännische Fachcurs an der gewerblichen Fortbildungsschule ist im Gymnasialgebäude untergebracht und seiner Organisation nach ziemlich unbedeutend. Sein Jahreserfordernis beträgt 225 fl.

Stockerau. — Organisation und sonstige Verhältnisse sind gleich jenen der Schule zu Oberhollabrunn. Unterrichtslocal etc. beschafft die Stadt. Das Jahreserfordernis der Schule beläuft sich auf 450 fl.

Wien, XIV. Bezirk, Sechshaus. — Bei dieser Schule kommen dieselben Verhältnisse wie bei jener zu Hernals inbetracht. Das Jahreserfordernis beziffert sich einschließlich der Miete etc. auf 1175 fl.

Wien, XVII. Bezirk, Hernals. — Infolge der Einverleibung der früher selbständigen Ortsgemeinde Hernals in das Gemeindegebiet der Stadt Wien, wodurch die Kaufleute dieses Bezirkes dem erweiterten Wiener Handelsgremium angehören werden, wird diese Schule demnächst ihre selbständige Gestaltung verlieren und in die übrigen kaufmännischen Fortbildungsschulen Wiens eingereiht, eventuell mit der Wiener Gremial-Handelsfachschule vereinigt werden. Die Schule, für deren Unterbringung die Gemeinde Hernals sorgte, bezog bisher keine Subventionen; ihr Jahreserfordernis beträgt 1643 fl.

Wien. — Handelscurs des Mädchen-Unterstützungs-Vereines. Dieser Curs, über welchen keine Berichte veröffentlicht werden, ist eine besondere Institution für Vereinszwecke, hat daher keinen öffentlichen Charakter.

Wien. — Kaufmännische Abtheilungen der gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen. Dieselben haben den Zweck, gewerblichen Arbeiterinnen und solchen Mädchen, welche sich für das gewerbliche und kaufmännische Leben ausbilden und eine gesicherte Existenz verschaffen wollen, die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse beizubringen. Aufgenommen werden nur solche Mädchen, welche sich mit einem Entlassungs-Zeugnisse aus der Volksschule auszuweisen vermögen. Der Unterricht wird an Sonntagen in den Vormittags- und an Wochentagen in den Nachmittagsstunden (bis spätestens 8 Uhr abends) ertheilt.

Diese kaufmännischen Abtheilungen sind als Ergänzungen der zweiclassigen gewerblichen Fortbildungsschulen anzusehen, mit denen sie in Verbindung stehen. Das Jahreserfordernis beträgt: bei jener im II. Bezirk 4000 fl., im VII. Bezirk 4200 fl., im IX. Bezirk 3350 fl. und im X. Bezirk 5450 fl.

Wien. — Kaufmännische Unterrichtscurse für Gewerbetreibende des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines. Der niederösterreichische Gewerbe-Verein veranstaltet alljährlich im Wintersemester für Gewerbetreibende und deren Hilfsarbeiter einen unentgeltlichen Unterrichtscurs. Der Unterricht, welcher sich auf die nothwendigsten kaufmännischen Fächer beschränkt, wird in den Localitäten des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums [2]) an Sonntagen von $^1/_2$9 bis 11 Uhr vormittags ertheilt. Angehörige des Kaufmannsstandes sind von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen.

[2]) Eine von dem niederösterreichischen Gewerbe-Verein gegründete und vom Staate mit jährlich 40.000 fl. subventionierte hervorragende industrielle Lehranstalt.

Wien. — Kaufmännische Unterrichtscurse des Wiener kaufmännischen Vereines. Der kaufmännische Verein unterhält sowohl für seine Mitglieder als für außer dem Vereine stehende Theilnehmer verschiedene commercielle Lehrcurse, welche meist nur einige Monate dauern und deren Unterrichtszeit außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden fällt. In der Frequenz der Curse sind die Hörer ungebunden. In dem bereits im Bau begriffenen neuen Vereinshause wird auf die Herstellung geeigneter Unterrichtslocalitäten besondere Rücksicht genommen, und es besteht die Absicht, die bisherigen Unterrichtscurse einer eingreifenden Reorganisation zu unterziehen, eventuell Abend-Curse nach Art jener der amerikanischen „Business Colleges“ einzurichten.

Wiener-Neustadt. — Die Schule, welche nach dem Normal-Lehrplane reorganisiert wurde, ist in den Localitäten der Landes-Oberrealschule untergebracht. Zu ihrer Erhaltung trägt außer dem Handelsgremium auch die Stadtgemeinde bei. Das Jahreserfordernis der Schule beträgt 1158 fl. 11 kr., die jährliche Staatssubvention 250 fl.

Oberösterreich.

A. Höhere Handels-Lehranstalten.

Linz. — Die Handels-Akademie wurde vom Gremium der Linzer Kaufleute mit einem Stiftungsbetrage von 10.000 fl. gegründet. Durch weitere Beiträge der zunächst interessierten Kreise und Körperschaften erhöhte sich der Fonds auf 18.496 fl., welche Summe zur Errichtung dieser Anstalt ausreichend erachtet wurde. In den ersten Jahren ihres Bestandes konnte das Jahreserfordernis derselben aus den laufenden Einnahmen nicht vollständig gedeckt werden; das geringe Deficit wurde daher aus dem Gründungsfonds bestritten.

Kurz nach der Gründung der Anstalt wurde mit der Bildung eines Pensionsfonds für das Lehr- und Administrationspersonale der Akademie begonnen, welcher derzeit schon eine Höhe von 33.406 fl. 66 kr. erreicht hat. Die Akademie bestreitet ihr Jahreserfordernis von 18.583 fl. 42 kr. [3]) aus den Schulgeldern, sonstigen Unterrichtstaxen und den ihr zugewendeten Jahressubventionen. An solchen bezieht die Akademie vom Staate für die dreiclassige höhere Handels-Lehranstalt 2400 fl. und für die mit derselben verbundene kaufmännische Fortbildungsschule 600 fl., vom Lande 1000 fl., von der Stadt 1200 fl., von der Handelskammer 300 fl., von der Linzer Sparcasse 1200 fl. und vom Handelsgremium 2000 fl., zusammen jährlich 8700 fl.

[3]) Davon 14.460 fl. 10 kr. für Gehalte.

Zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Schule ist ein Verwaltungsausschuss gebildet, dessen Vorsitzender der Vorstand des Handelsgremiums ist. Mitglieder dieses Ausschusses sind: der k. k. Landesschulinspector als Vertreter der Unterrichtsbehörde, je ein Delegierter der Landesvertretung, der Stadt, der Handelskammer und der Sparcasse und drei Delegierte des Handelsgremiums, von welch letzteren einer als Ökonom der Anstalt fungiert.

Die mit der Akademie verbundene kaufmännische Fortbildungsschule ist eine Pflichtschule für die Lehrlinge und Praktikanten des Linzer Handelsgremiums, und die Akademie ist bestrebt, diesen Charakter der Schule nach Kräften dadurch zur Geltung zu bringen, dass die Freisprechung der Handlungslehrlinge von dem obligatorischen Besuche der Schule abhängig gemacht wird. Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird an Wochentagen zwischen 2 und 6 Uhr nachmittags und an Sonntagen zwischen 8 und 12 Uhr vormittags ertheilt, jedoch in der Weise, dass von den acht wöchentlichen Lehrstunden nie mehr als zwei Unterrichtsstunden auf einen Schultag fallen.

Die Akademie besitzt eine Bibliothek, für deren Vergrößerung im Schuljahre 1891/92 632 fl. 13 kr. verwendet wurden, ferner eine naturhistorische und eine Warensammlung, eine geographische, physikalische und chemische Lehrmittelsammlung.

Die Akademie ist derzeit in einem dem Lande gehörigen Gebäude untergebracht. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen die Vorbereitungsclasse 25, den ersten Jahrgang 47, den zweiten 54 und den dritten 40 Schüler.

Schülerzahl[4]) der Handels-Akademie in Linz seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1883	60	1887	107	1891	183
1884	79	1888	116	1892	146
1885	106	1889	108	1893	166
1886	113	1890	125		

B. Zweiclassige Handelsschulen.

Wels. — Diese Schule war die erste Anstalt, welche über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht nach dem Normal-Lehrplane errichtet und organisiert wurde. Sie trat an Stelle der dort bestandenen Fortbildungsschule des Handelsgremiums und wird als Communal-Anstalt in erster

[4]) Ohne Einzählung der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Linie aus Gemeindemitteln erhalten, weiterhin aber auch vom Staate und von den hiebei interessierten öffentlichen Factoren subventioniert, und zwar vom Lande mit 400 fl., von der Handelskammer in Linz mit 100 fl., vom Handelsgremium mit 120 fl. und von der städtischen Sparcasse mit 1000 fl. Die jährliche Staatssubvention beträgt für die zweiclassige Handelsschule 1500 fl. und für die mit derselben vereinigte kaufmännische Fortbildungsschule 500 fl. In Summa bezieht die Schule demnach an Jahressubventionen 3620 fl.; hiezu kommen im laufenden Verwaltungsjahre an Schulgeld noch 2028 fl., so dass sich die effective Bedeckung der Erhaltungskosten der Schule auf 5648 fl. beläuft. Das Jahreserfordernis dagegen bezifferte sich pro 1892 auf 7780 fl., und zwar: Einrichtungskosten, Beleuchtung und Beheizung sowie Bedienung 580 fl., Bezüge des Lehrpersonales 6550 fl.; ferner für Lehrmittel, Drucksorten etc. 650 fl. Das Deficit mit 2132 fl. bestreitet die Stadt Wels. Die unmittelbare Leitung führt ein Curatorium unter dem Vorsitze des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt. Die übrigen sieben Mitglieder desselben, zu denen auch ein Delegierter der Unterrichtsbehörde zählt, sind Vertreter des Landes, der Stadt, des Handelsgremiums, der Handels- und Gewerbekammer und der dortigen Sparcasse. Die Schule ist derzeit provisorisch in den Localitäten der von der Stadt erbauten Kaiser Franz Josef-Volksschule untergebracht. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen die Vorbereitungsclasse 5, den ersten Jahrgang 12, den zweiten 11 und die dreiclassige kaufmännische Fortbildungsschule 27 Schüler.

Wenn auch die Frequenz dieser vorzüglich geleiteten Handelsschule gegenwärtig noch nicht jene Höhe erreicht hat, wie solche die über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Nordböhmen errichteten zweiclassigen Handelsschulen verzeichnen, so steht es wohl außer Zweifel, dass auch in Wels, einer der bedeutendsten Städte Oberösterreichs — welche nebenbei bemerkt einen sehr wohlhabenden Kaufmannsstand besitzt — das Bedürfnis nach einer derart organisierten Handelsschule im Laufe der nächsten Jahre immer mehr hervortreten wird.

Der neu eröffnete Vorbereitungscurs für die Prüfung zum ,,Einjährig-Freiwilligen-Dienste" dürfte zur Steigerung der Frequenz nicht unwesentlich beitragen.

C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Gmunden. — An Jahressubventionen bezieht die Schule: vom Staate 300 fl., vom Lande 100 fl., von der Handelskammer in Linz 50 fl., vom Handelsgremium 150 fl., von der Sparcasse 100 fl. und von der Stadt 203 fl. 40 kr. Das Unterrichtslocal etc. stellt die Stadt bei. Das Jahreserfordernis beträgt 903 fl. 40 kr.

Steyr. — Die Anstalt, welche in den Localitäten der k. k. Staats-Realschule untergebracht ist, wird von einem Schulausschusse geleitet, dessen Vorsitzender

der jeweilige Vorstand des Handelsgremiums ist. Die übrigen Mitglieder — der Vertreter der Unterrichtsbehörde ausgenommen — werden gleichfalls vom Handelsgremium delegirt. Das Jahreserfordernis beträgt 1000 fl., die jährliche Staatssubvention 200 fl.

Salzburg.

Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Salzburg. — An Jahressubventionen werden gewährt: vom Staate 400 fl., vom Lande 200 fl. und von der Handelskammer 150 fl. Überdies bestreitet die Stadt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schullocalitäten, welche sich im Realschulgebäude befinden.

Der Mehrbetrag des Jahreserfordernisses von 1936 fl. wird vom Handelsgremium gedeckt.

Steiermark.

A. Höhere Handels-Lehranstalten.

Graz. — Die „Akademie für Handel und Industrie“ wurde im Jahre 1863 über Initiative der Grazer Handelskammer und des dortigen Handelsgremiums gegründet. Eine hiezu eingeleitete Subscription ergab die Summe von 45.525 fl. Nachdem sich die Subscribenten, 169 an der Zahl, zu einem Vereine constituiert hatten, konnte die Schule am 3. November jenes Jahres mit 50 Schülern eröffnet werden. Es lag in der Absicht der Gründer, in der Akademie — wie schon ihre nähere Bezeichnung ausdrückt — nicht nur commerciellen, sondern auch industriellen und gewerblichen Unterricht zu pflegen. Für den letzteren wurde ein chemisches Laboratorium und eine mechanische Lehrwerkstätte eingerichtet.

Die Entwicklung der Akademie war bis zum Jahre 1873 eine recht günstige. Erst um jene Zeit brachten die Handelskrisis und deren Folgen auch bei dieser Anstalt ein rapides Fallen der Frequenz mit sich, so dass die Anstalt, welche im Jahre 1873 noch 393 Schüler zählte, auf eine Frequenzziffer von 140 bis 130 herabsank. Nur dem Zusammenwirken aller jener Factoren, welche zur Gründung beigetragen hatten, gelang es, die Akademie für bessere Zeiten zu erhalten. Gegenwärtig ist dieselbe eine rein commercielle, mit der Gremial-Fortbildungsschule und einem Specialcurse für Mädchen verbundene höhere Lehranstalt. Die Aufsicht und Verwaltung der Akademie führt ein aus neun Mitgliedern gebildeter Verwaltungsrath. Seit dem Jahre 1889 unterhält sie auch einen einjährigen Curs für Abiturienten von Mittelschulen. Außer anderen Jahressubventionen, und zwar vom Lande 3000 fl., von der Stadt und der Sparcasse je 1000 fl., bezieht die Akademie eine jährliche

Staatssubvention von 4000 fl. und die mit derselben vereinigte Gremial-Fortbildungsschule eine solche von 900 fl. Für letztere leistet auch das Handelsgremium einen Jahresbeitrag von 2560 fl. Die Akademie besitzt ein eigenes Gebäude. Das Jahreserfordernis derselben beziffert sich auf 33.954 fl. 83 kr.,[5]) der Pensionsfonds für den Lehrkörper auf rund 75.000 fl. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen die Vorbereitungsclasse 27, den ersten Jahrgang 87, den zweiten 84 und den dritten 58 Schüler, ferner den Abiturientencurs 28 Hörer.

Schülerzahl [6]) der Akademie für Handel und Industrie in Graz seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1864	52	1874	341	1884	174
1865	88	1875	274	1885	181
1866	122	1876	183	1886	175
1867	155	1877	149	1887	179
1868	206	1878	142	1888	194
1869	244	1879	145	1889	211
1870	304	1880	150	1890	212
1871	362	1881	141	1891	236
1872	348	1882	138	1892	259
1873	393	1883	168	1893	284

B. Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer.

Graz. — Die Wirksamkeit der kaufmännischen Lehranstalt des Dr. Fink beschränkt sich hauptsächlich auf commerciellen Privatunterricht für Erwachsene.

C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Cilli. — Schullocalitäten, deren Beleuchtung und Beheizung werden von der Stadt beigestellt. Das Jahreserfordernis der Schule, welche in den Localitäten der Landes-Bürgerschule untergebracht ist, beträgt beiläufig 1000 fl., die jährliche Staatssubvention 300 fl.

Marburg. — Die Schule bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 500 fl., vom Lande 250 fl. und von der Stadt 300 fl. — Die Schullocalitäten, deren Beleuchtung und Beheizung stellt die Stadt bei. Ungefähr zwei Drittel der Schüler

[5]) Hievon entfallen auf Gehalte 21.651 fl. 15 kr.

[6]) Ohne Einrechnung der Gremial-Fortbildungsschule und des Mädchencurses.

werden alljährlich von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Erhaltungskosten der Schule einschließlich Miete etc. beziffern sich jährlich auf 1900 fl.

Pettau. — Die Schule, welche im Volksschulgebäude untergebracht ist, bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 300 fl. und von der Stadt 120 fl. Das Jahreserfordernis beträgt 420 fl.; das Fehlende wird vom Handelsgremium gedeckt.

Kärnten.

Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Klagenfurt. — Die Schule, welche in den Localitäten der Staatsrealschule untergebracht ist, wird von einem siebengliederigen Schulcomité des Handelsgremiums geleitet und bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 500 fl., von der Handelskammer 300 fl. und von der Sparcasse 150 fl. Das Jahreserfordernis beläuft sich auf 1126 fl. Die Anstalt dürfte im Laufe der nächsten Jahre zu einer zweiclassigen Tages-Handelsschule ausgestaltet werden.

Klagenfurt. — Mädchen-Handelsschule. Die Schule, deren Unterricht viermal wöchentlich von 2 bis 4 Uhr nachmittags stattfindet, bildet einen Theil der Schulen des Frauenvereines, welcher für seine Anstalten von der dortigen Sparcasse eine Jahressubvention von 900 fl. bezieht, wovon 300 fl. für die Handelsschule bestimmt sind. An weiteren Jahressubventionen erhält der Verein: vom Staate 1100 fl., hievon 100 fl. für die Handelsschule, ferner 1000 fl. für die Abhaltung eines Curses zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen, endlich vom Lande 200 fl. Das Jahreserfordernis der Handelsschule beträgt 370 fl. Eine schon vor Jahren beantragte Ausdehnung auf zwei Jahrgänge, ähnlich jener des Wiener Frauen-Erwerbvereines, musste aus finanziellen Gründen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

Villach. — Die kaufmännische Fortbildungsschule bildet einen Theil der gewerblichen Fortbildungsschule, welch letztere mit der k. k. Fachschule für Holzindustrie vereinigt ist. Beide Fortbildungsschulen, für deren Unterbringung die Stadt sorgt, beziehen zusammen an Jahressubventionen: vom Staate 700 fl., vom Lande 200 fl., von der Handelskammer 200 fl., von der Sparcasse in Klagenfurt 200 fl., von der Sparcasse in Villach 250 fl. und von der Handelsgenossenschaft in Villach 100 fl. Das Jahreserfordernis der kaufmännischen Fortbildungsschule beläuft sich auf circa 800 fl. Der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule dauert nur acht Monate (October bis Ende Mai). Zu ihrer Verwaltung besteht ein Aufsichtsrath, gebildet aus dem Vertreter der Unterrichtsbehörde und der Stadt sowie aus je einem Vertreter jener öffentlichen Factoren, von denen die Anstalt Subventionen bezieht.

Krain.

Zweiclassige Handelsschulen.

Laibach. — Als Vorläufer dieser Handels-Lehranstalt erscheint die im Jahre 1834 eröffnete Lehrlingsschule des Laibacher Handelsstandes, um deren Gründung der dortige Kaufmann F. J. Schmidt sich mit Unterstützung der „Krainischen Commerz-Commission“ besondere Verdienste erworben hat.

Am 14. Juni 1834 genehmigte die k. k. illyrische Landesstelle die Errichtung dieser Schule, deren Eröffnung am 19. October desselben Jahres stattfand und zu deren Leitung der Handelslehrer J. F. Mahr aus Graz berufen wurde. Dieser errichtete später neben der Gremialschule noch eine mit einem Pensionate verbundene kaufmännische Privatschule, die derzeit von dem kaiserlichen Rathe F. Mahr, einem Sohne des Obgenannten, geleitet wird. Beide Anstalten haben Direction, Lehrkörper und Schullocalitäten gemeinsam.

Gegen ein Jahrespauschale von 750 fl., welches das Handelsgremium an Director Mahr leistet, ist letzterer verpflichtet, für die Localitäten sowie für die Leitung und den ganzen Unterricht der Gremialschule aufzukommen. Die Lehrlingsschule des Laibacher Handelsgremiums ist die älteste kaufmännische Fachschule in Österreich.

Triest sammt Gebiet.

A. Höhere Handels-Lehranstalten.

Triest. — Handels-Hochschule, Stiftung Revoltella. Die Hochschule dankt ihre Entstehung einer Stiftung, welche der verstorbene Triester Großhändler Baron Pascal Revoltella mittels letztwilliger Verfügung zum Zwecke einer höheren commerciellen Ausbildung strebsamer und würdiger junger Männer errichtete. Der Stiftungsfonds beträgt 300.000 fl. In die Anstalt werden nur solche Aufnahmsbewerber eingereiht, welche sich mit dem Maturitätszeugnisse einer inländischen öffentlichen Mittelschule, insbesondere mit dem Abgangszeugnisse einer Handels-Mittelschule (Handels-Akademie) ausweisen können.

Der Unterrichtsgang umfasst zwei Jahre. Laut § 26 des Organisationsstatuts können ordentliche Hörer, welche durch Zeugnisse oder durch Ablegung einer Prüfung eine vollkommene Ausbildung in irgend einem obligaten Fache nachweisen, von diesem Gegenstande auf Vorschlag des Lehrkörpers dispensiert werden. Hörer aus Triest sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit, Küstenländer zahlen jährlich 25 fl., Hörer aus anderen Provinzen oder aus dem Auslande jährlich 50 fl.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Schule und zur Verwaltung des Stiftungsfonds ist ein Curatorium gebildet. Von den sieben Mitgliedern desselben müssen mindestens zwei vom städtischen Municipium und weitere zwei Mitglieder von der Handelskammer delegiert sein. Der Unterrichtsbehörde ist das Inspectionsrecht ausdrücklich eingeräumt, was mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Anstalt gesetzlich begründet ist. Ein eigenes Organisationsstatut bestimmt den Wirkungskreis des Curatoriums sowie die Pflichten und Rechte der Direction und des Lehrkörpers und regelt alle sonstigen internen Verhältnisse der Hochschule. Die Schullocalitäten und deren Einrichtung werden vom städtischen Municipium und von der Handelskammer beigestellt. Der Beitrag hiezu wird alljährlich für jede dieser Corporationen mit 600 fl. bemessen. Erst vor kurzem wurde die Anstalt in den Räumlichkeiten der städtischen Oberrealschule untergebracht. Der Unterricht wird in italienischer Sprache ertheilt.

Besonders bemerkenswert ist die Institution der Reisestipendien, ähnlich jener der Wiener Handels-Akademie. Entsprechend einer Bestimmung der Stiftung wird hiefür alljährlich der Betrag von 2000 fl. flüssig gemacht, und es werden zwei Stipendien von je 1000 fl. an absolvierte Hörer der Schule auf die Dauer von zwei, unter Umständen von drei Jahren verliehen. Den Stipendisten obliegt die Verpflichtung, sich an den ihnen vom Curatorium bezeichneten Handelsplatz zu begeben und sich daselbst in einem größeren Handelshause als Volontärs dem praktischen Studium der Handelsverhältnisse zu widmen. Sobald sie jedoch im Laufe der Zeit zu honorierten Stellungen gelangen, entfällt das Stipendium entweder gänzlich oder wird im Verhältnisse zu dem von dem Stipendisten bezogenen Gehalte vermindert.

Schülerzahl der Handels-Hochschule (Stiftung Revoltella) in Triest seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1878	14	1884	13	1890	21
1879	18	1885	19	1891	25
1880	19	1886	27	1892	20
1881	21	1887	20	1893	23
1882	24	1888	27		
1883	14	1889	28		

Triest. — K. k. Handels- und nautische Akademie. Aufgabe dieser Staatsanstalt ist es, Kaufleute, Schiffscapitäne und Schiffsbaumeister heranzubilden. Außerdem verfolgt dieselbe noch den besonderen Zweck, wissenschaftliche Bestrebungen auf maritimem Gebiete, insbesondere im Interesse der österreichischen Handelsmarine zu pflegen und zu fördern. Diesen verschiedenen Aufgaben entsprechend,

zerfällt die Akademie in vier Sectionen, und zwar in die Handels-Abtheilung mit drei Jahrescursen, in die nautische Abtheilung mit ebenfalls drei Jahrescursen, in die Schiffsbau-Abtheilung mit zwei Jahrescursen und in das See-Observatorium für astronomische und meteorologische Beobachtungen. Außerdem wird ein Abendcurs für Cameralistik und ein solcher zur Ausbildung von Schiffsmaschinisten abgehalten. Der Unterricht wird in italienischer Sprache ertheilt.

Zur Aufnahme in die Handels-Abtheilung der Akademie, mit deren Absolvierung das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes" verbunden ist, wird das absolvierte Untergymnasium oder die Unterrealschule gefordert. Aufnahmsbewerber, welche diese Vorstudien nicht nachweisen können, müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen. Gegenstände derselben sind: italienische und deutsche Sprache, Geographie, Arithmetik und Geometrie, Naturgeschichte und Physik.

Die außerordentlichen Schüler müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Handelspraxis nachweisen können; dieselben haben die freie Wahl der Vorlesungen.

Das Jahreserfordernis der Akademie beträgt 52.593 fl., wovon nahezu 30.000 fl. auf ihre commercielle Section entfallen. Die Schullocalitäten stellt die Stadt Triest unentgeltlich zur Verfügung, während die Handelskammer einen jährlichen Zuschuss von 2000 fl. leistet.

B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Triest. — Die Schule, welche in den Localitäten der städtischen Oberrealschule unentgeltlich untergebracht ist, wurde von dem kürzlich verstorbenen Handelslehrer Emanuel Edeles gegründet und bezieht an Jahressubventionen von der Handelskammer 500 fl. und von der Stadt 300 fl.

Tirol und Vorarlberg.

A. Höhere Handels-Lehranstalten.

Innsbruck. — In der Landeshauptstadt Tirols errichtete die Handelskammer mit Unterstützung der Regierung und mehrerer öffentlichen Factoren, so des Landtages, der Stadt und der städtischen Sparcasse, im Jahre 1879 eine zweiclassige, mit einem Vorbereitungscurse verbundene Handelsschule, welche im Jahre 1887 zu einer dreiclassigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Handels-Mittelschule (Handels-Akademie) erweitert wurde. Diese Organisation erhielt mit Ministerial-Erlass vom 22. October 1886 die behördliche Genehmigung, und bald

darauf wurde die Schule mit dem Rechte ausgestattet, dass ihre Absolventen zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste" zugelassen werden.

Im übrigen ist diese Handels-Akademie betreffs ihrer Organisation im großen und ganzen eine Nachbildung der älteren Handels-Akademien, wenngleich in letzterer Zeit über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einige Abänderungen im Lehrplane vorgenommen wurden.

Die Aufsicht und Verwaltung führt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder — der Vertreter der Unterrichtsbehörde ausgenommen — Delegierte des Landes, der Handelskammer, des Handelsgremiums, der Stadt und der Sparcasse sind. Auch der Director ist Mitglied des Aufsichtsrathes.

Von Seite der Stadt wurde der Akademie das bis vor kurzem der k. k. Realschule dienende Gebäude überlassen, welche Dislocation auch organisatorisch insoferne von Bedeutung war, als die Akademie nun bezüglich ihrer Sammlungen und Laboratorien sowie der Errichtung von Specialcursen auch räumlich unbeschränkt ist.

Mit der Akademie ist eine kaufmännische Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge und ein Handelscurs für Mädchen verbunden. Erstere ist zur fachlichen Ausbildung der Lehrlinge und Praktikanten des dortigen Handelsgremiums bestimmt. Sie ist mithin für diese Kategorie von Lehrlingen eine Pflichtschule, und die Gremialmitglieder sind, den statutarischen Bestimmungen des Handelsgremiums entsprechend, verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuche derselben anzuhalten und ihnen die hiezu erforderliche Zeit selbst während der Geschäftstunden einzuräumen. Es werden nur Lehrlinge von Mitgliedern des Handelsgremiums aufgenommen; eine Abweichung von dieser Bestimmung kann nur mit besonderer Bewilligung des Aufsichtsrathes der Akademie statthaben. Mit dem Schuljahre 1891/92 wurde die bisher zweiclassige Schule aufgrund des Normal-Lehrplanes zu einer dreiclassigen Fortbildungsschule erweitert. Das Schuljahr beginnt am 1. October und endet am 30. Juni. Der Unterricht findet Montag, Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr nachmittags statt.

Mit der Akademie war bis zum Schuljahre 1889/90 auch eine zweiclassige Fortbildungsschule für Mädchen verbunden, welche nach einjähriger Unterbrechung im Schuljahre 1890/91 als neu organisierter „Handelscurs für Mädchen" wieder eröffnet wurde. Zweck dieses Curses ist, befähigten Mädchen durch den Unterricht in den kaufmännischen Fächern ein selbständiges Erwerbsgebiet — das Comptoir — zugänglich zu machen, anderseits den Töchtern von Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden Gelegenheit zu bieten, sich jene Kenntnisse anzueignen, welche sie zur Führung der Bücher und der Correspondenz in den Geschäften ihrer Eltern befähigen. Der Unterricht in diesem Jahrescurse findet in den Vormittagsstunden der Wochentage statt. Im laufenden Schuljahre 1892/93

besuchen die Vorbereitungsclasse der Akademie 20, den ersten Jahrgang 42, den zweiten 29, und den dritten 16 Schüler. Der Mädchencurs zählt 18 Schülerinnen, die Gremial-Fortbildungsschule 56 Schüler.

Vom Staate wird die Akademie jährlich mit 3000 fl., die mit ihr verbundene kaufmännische Fortbildungsschule mit 400 fl. subventioniert; an weiteren Jahresbeiträgen geben das Land 800 fl. und die Sparcasse 2400 fl., endlich stellt die Stadt die Localität etc. bei. Das Jahreserfordernis der Akademie kann beiläufig mit 15.000 fl. angenommen werden.

Schülerzahl[7]) der Handels-Akademie in Innsbruck seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1887	79	1891	100
1888	101	1892	116
1889	86	1893	107
1890	95		

Trient. — Die Gründung der Handels-Mittelschule beruht auf Verträgen der Staatsverwaltung mit den betheiligten öffentlichen Körperschaften, wobei jedoch erstere nach jeder Richtung hin sich das unbeschränkte Verfügungsrecht wahrte. Diese besondere Rechtswahrung, welche bei den commerciellen Lehranstalten Österreichs vereinzelt dasteht, dürfte wohl mit Rücksicht auf politische, beziehungsweise nationale Strömungen, welche im Bereiche des Bezirkes sich zeitweise bemerkbar machen, von der Unterrichtsverwaltung als nothwendig erachtet worden sein. Diese erreichte dadurch den besonderen Vortheil, dass die Anstalt von den Einflüssen aller Parteibewegungen stets unberührt bleibt, wodurch von vorneherein eine gewisse Stabilität ihrer Organisation gesichert ist.

Die Anstalt hat den gleichen Unterrichtszweck wie die übrigen Handels-Akademien. Für die Leitung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten und Förderung ihrer Interessen, sowie für die Überwachung ihrer Wirksamkeit sorgt ein Curatorium unter dem Vorsitze eines Regierungs-Commissärs. Dasselbe besteht aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Stadt Trient, aus je einem Vertreter des Landes-Ausschusses und der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo, ferner aus drei von der Unterrichtsverwaltung delegierten Mitgliedern, endlich aus dem Director der Schule, welcher von der Unterrichtsverwaltung ernannt wird und zur Sicherung seiner vollständigen Unabhängigkeit gegenüber den Beschlüssen des Curatoriums seine Bezüge aus der Staatscasse erhält.

[7]) Ohne Einrechnung der kaufmännischen Fortbildungsschule und des Handelscurses für Mädchen.

Den Abgangsprüfungen wohnt ein besonderer Regierungs-Commissär bei, welcher auch die Zeugnisse zu unterfertigen hat. Außerdem behielt sich die Unterrichtsverwaltung vor, in wichtigen Fällen den mit der Überwachung der Abgangsprüfungen betrauten Regierungs-Commissär oder in dessen Stellvertretung einen anderen staatlichen Functionär zu den Berathungen des Curatoriums mit Sitz und Stimme beizuziehen, durch welche Ausnahmsverfügung der Unterrichtsverwaltung in wichtigen Fällen das ausschließliche Bestimmungs- und Verfügungsrecht *per majora* erhalten bleibt.

Der für diese Anstalt jährlich erforderliche Aufwand im Betrage von 7034 fl. 32 kr.[8]) wird bestritten: *a)* durch die Schulgelder, *b)* durch eine staatliche Jahressubvention von 3500 fl., *c)* durch die Übernahme der Bezüge des Directors auf den Ètat der Unterrichtsverwaltung mit 1500 fl., *d)* durch eine Jahressubvention von 500 fl. aus dem Tiroler Landesfonds, *e)* durch einen Jahresbeitrag der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo von 500 fl. Ein eventuelles Deficit deckt die Stadt Trient, welche außerdem für die Unterbringung, Beheizung, Beleuchtung der Anstalt, sowie für die Reinigung der Schullocalitäten und die Kosten der localen Aufsicht, beziehungsweise Bedienung vertragsmäßig aufkommen muss. Unterrichtssprache ist die italienische. Im Schoße der Verwaltung der Schule machten sich in neuester Zeit Bestrebungen nach einer Umgestaltung des bisherigen Lehrplanes geltend, wobei insbesondere jener der Innsbrucker Handels-Akademie als Vorbild diente. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 36, den zweiten 36 und den dritten 23 Schüler.

Schülerzahl der k. k.[9]) Handels-Mittelschule in Trient seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1875	33	1882	53	1889	48
1876	70	1883	40	1890	58
1877	64	1884	41	1891	70
1878	54	1885	46	1892	82
1879	54	1886	54	1893	95
1880	48	1887	57		
1881	49	1888	58		

B. Zweiclassige Handelsschulen.

Bozen. — Die vom kaufmännischen Vereine gegründete Schule war ursprünglich eine „Commercielle Fortbildungsschule mit einjährigem praktischen

8) Davon 5420 fl. für Gehalte.

9) Das Prädicat „k. k.“ führt diese Schule, wie bereits bemerkt, infolge einer besonderen Zuerkennung.

Tagescurse“ und wurde erst im Jahre 1890 zu einer zweiclassigen Handelsschule aufgrund des Normal-Lehrplanes reorganisiert. Außerdem besteht ein zweijähriger Specialcurs für solche Mittelschüler, welche das Untergymnasium oder die Unterrealschule, mindestens aber die Bürgerschule mit gutem Erfolge absolviert haben. Dieser Specialcurs ist seiner Organisation nach eine zweiclassige Handelsschule für ein besser vorgebildetes Schülermaterial, so dass hier die Folgerung keine unrichtige ist, wenn man bei dieser Anstalt von zwei parallel laufenden, ziemlich gleichartigen Schulen spricht, wobei für die ersterwähnte Schule auch die elementare Fortbildung, für die zweite hauptsächlich die fachliche Ausbildung das Unterrichtsziel ist. Diese Zweitheilung wäre eigentlich nicht nöthig und könnte durch zweckentsprechende Eintheilung und Sonderung der Schüler in Parallelclassen vermieden werden.

Außer dieser nach dem Normal-Lehrplane organisierten Fortbildungsschule besteht an der Anstalt noch eine Sonntagsschule für Mädchen. Der Unterricht an dieser fällt in die Stunden von 9—10 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Die Aufsicht und Leitung der Schule besorgt ein Curatorium unter dem Vorsitze des Bürgermeisters der Stadt. Dasselbe besteht aus je einem Delegierten der Unterrichtsverwaltung, des Landes-Ausschusses und der Handelskammer, dann aus zwei Delegierten der Stadt und drei Delegierten des kaufmännischen Vereines in Bozen. Der Director der Anstalt hat im Curatorium nur berathende Stimme.

Zur Erhaltung der Schule, deren Jahreserfordernis beiläufig 10.000 fl. beträgt, dienen außer den Schulgeldern und einer Jahressubvention der Unterrichtsverwaltung von 3000 fl. noch alljährliche Beiträge des Landes-Ausschusses, der Handelskammer und des kaufmännischen Vereines mit je 500 fl., der Sparcasse mit 3000 fl. und der Stadt Bozen mit 700 fl., welch letztere außerdem für die Unterbringung der Anstalt und die sonstigen localen Erfordernisse zu sorgen hat. Ein etwaiges Deficit wird von sämmtlichen vorgenannten öffentlichen Factoren gemeinsam gedeckt.

Rieden. — Dieses Privat-Institut ist seiner Hauptsache nach ein Internat, welches in zwei Jahrgängen die Ausbildung der Pensionäre in den Handelsfächern, vorzugsweise aber in den modernen Sprachen anstrebt.

Böhmen.

A. Höhere Handels-Lehranstalten.

Aussig a. d. Elbe. — Diese höhere Handels-Lehranstalt wurde im Jahre 1886 von dem dortigen kaufmännischen Vereine als zweiclassige, mit einer Fortbildungsschule verbundene niedere Handelsschule errichtet. Mit Beschluss vom

15. Mai 1889 wurde die Schule in die städtische Verwaltung übernommen, und noch in demselben Jahre erfolgte aufgrund des Ministerial-Erlasses vom 11. Juli 1889 ihre Organisation zu einer höheren, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten dreiclassigen Handels-Mittelschule.

Die Verwaltung und unmittelbare Aufsicht führt ein Curatorium unter dem Vorsitze des Bürgermeisters. Dieses wird gebildet: aus einem Vertreter der Unterrichtsverwaltung, derzeit dem k. k. Bezirkshauptmann, aus je einem Vertreter des Landes-Ausschusses, der Bezirksvertretung und der Handelskammer in Reichenberg, vier Vertretern der Stadt und zwei Vertretern des kaufmännischen Vereines in Aussig.

Auch der Director der Anstalt ist Mitglied des Curatoriums.

Zur Erhaltung der Anstalt und der mit ihr verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschule, deren gemeinsames Jahreserfordernis 24.752 fl. 25 kr. [10]) betrug, dienen außer den Schulgeldern und sonstigen Unterrichtstaxen folgende Jahressubventionen: vom Staate 3000 fl. für die höhere Handels-Lehranstalt und 500 fl. für die Fortbildungsschule, ferner vom Lande 2150 fl., von der Stadt 2500 fl., von der Aussiger Sparcasse 2500 fl., von der Handelskammer in Reichenberg 600 fl., von der Bezirksvertretung Aussig 600 fl. und endlich von dem kaufmännischen Vereine in Aussig 100 fl., mithin zusammen 11.950 fl. Für die Localitäten und sonstigen Erfordernisse der Schule sorgt ebenfalls die Stadt.

Die Anstalt, welche sich schon während der kurzen Zeit ihres Bestandes bestens bewährt hat, war die erste höhere Handels-Lehranstalt, mit deren Organisation die Unterrichtsverwaltung jene besonderen Bestimmungen kennzeichnete, welche künftig die neu errichteten höheren Handels-Lehranstalten in Österreich von den alten Handels-Akademien unterscheiden sollen. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen die Vorbereitungsclasse 32, den ersten Jahrgang 51, den zweiten 39 und den dritten 27 Schüler.

Schülerzahl [11]) der höheren Handels-Lehranstalt in Aussig a. d. Elbe seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1887	16	1890	83	1893	149
1888	44	1891	127		
1889	65	1892	137		

Chrudim. — Die Akademie, an welcher die Unterrichtssprache böhmisch ist, reiht sich ihrer Organisation nach den übrigen Handels-Akademien an und wird ihre Verwaltung von einem Curatorium unter dem Vorsitze des Bürgermeisters

[10]) Hievon entfallen 18.678 fl. 17 kr. für Gehalte.

[11]) Ohne Einrechnung der kaufmännischen Fortbildungsschule.

besorgt. Die Anstalt, deren Jahreserfordernis beiläufig 20.000 fl. beträgt, bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 2500 fl., vom Lande 3000 fl., von der Sparcasse in Chrudim 2000 fl., von der Vorschusscasse in Chrudim 1000 fl. und von der Bezirksvertretung 500 fl.

Die Verwaltung der Akademie fördert in munificenter Weise die Interessen des Institutes und des Lehrkörpers; schon wiederholt wurden Mitglieder desselben auf Studienreisen entsendet. Gegenwärtig erbaut die Stadt zur Unterbringung der Akademie ein eigenes Gebäude.

Die mit der Akademie verbundene, gleichfalls böhmische kaufmännische Fortbildungsschule steht unter einem besonderen Verwaltungsausschusse und wird vom Staate mit jährlich 500 fl., vom Lande mit 200 fl., von der Handelskammer in Prag mit 70 fl. und vom Handelsgremium in Chrudim mit 50 fl. subventioniert. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang der Akademie 91, den zweiten 65 und den dritten 57 Schüler.

Schülerzahl [12]) der böhmischen Handels-Akademie in Chrudim seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1883	74	1887	100	1891	140
1884	77	1888	96	1892	140
1885	107	1889	90	1893	213
1886	105	1890	95		

Prag. — Deutsche Handels-Akademie. [13]) Wie in Wien bereits im Jahre 1840 durch die Initiative eines Privatmannes die Geyer'sche Sonntagsschule im Mercantilfache entstand, so sind auch die ersten Anfänge der Prager deutschen Handels-Akademie, der ältesten höheren Handels-Lehranstalt in Österreich, auf eine einfache commercielle Sonntagsschule zurückzuführen. Fast zur selben Zeit, als Geyer in Wien den Weg für die hier später entstandenen Handels-Lehranstalten bahnte, lenkte das Mitglied des Prager Handelsvorstandes, Johann Bachheibl, die Aufmerksamkeit dieser Körperschaft auf die Gründung einer commerciellen Schule in Prag. Aber erst im Jahre 1849 kam die angeregte Idee ihrer Verwirklichung näher. Ein vom Prager Handelsvorstande im März desselben Jahres erlassener Aufruf zur materiellen Förderung dieser Aufgabe ergab einen Subscriptionsbetrag von 12.000 fl. C.-M., welche Summe aber zur Gründung einer höheren Handels-Lehranstalt, wie man sie schon damals anstrebte, keineswegs genügte. Um aber den Faden nicht wieder ganz zu verlieren, begnügte man

[12]) Ohne Einrechnung der kaufmännischen Fortbildungsschule.

[13]) Vergl. die Denkschriften der Akademie aus den Jahren 1873 und 1881 sowie die Jahresberichte.

sich einstweilen mit der Errichtung einer Sonntagsschule für Lehrlinge des Prager Handelsgremiums, welche am 19. April 1850 in den Localitäten des ständischen Polytechnicums eröffnet wurde und noch gegenwärtig als Gremial-Fachschule unter der Akademie-Direction steht. Diese Schule sollte indessen nur der Übergang zu einer höheren Handels-Lehranstalt sein, deren Gründung unentwegt das Ziel der Bestrebungen des Prager Handelsgremiums blieb. Die Geldsammlungen wurden unausgesetzt betrieben, so dass dieselben im Jahre 1855 schon die Summe von 44.211 fl. 47 kr. erreichten, mit welcher die Errichtung einer höheren Handels-Lehranstalt immerhin in Angriff genommen werden konnte. Mit welchem Eifer dieser Zweck verfolgt wurde, beweist die schon am 4. October 1856 erfolgte Eröffnung der höheren Handels-Lehranstalt des Prager Handelsgremiums. Sie war schon zur Zeit ihrer Gründung als eine dreiclassige Schule organisiert, mit welcher auch eine Vorbereitungsclasse verbunden wurde, welche aber schon im Jahre 1864 wegen zu geringer Frequenz aufgelassen werden musste. Ebenso ergieng es auch dem im Jahre 1859 an der Schule eröffneten Abendcurse für freiwillige Hörer, welcher eingetretener Schwierigkeiten wegen nach kurzem Bestande ebenfalls aufgelassen wurde.

Eine Erweiterung von ebenfalls nur kurzer Dauer erfuhr die Prager Handels-Akademie — diese Bezeichnung wurde der Anstalt erst im Jahre 1866 zuerkannt — im Jahre 1872 durch die Eröffnung besonderer Specialcurse für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen. Die von den Hörern dieser Curse vor einer vom Handels-Ministerium berufenen Commission abgelegten Prüfungen hatten den Charakter von Staatsprüfungen, aufgrund welcher die Aufnahme in den Dienst, beziehungsweise die Anstellung bei öffentlichen Verkehrsanstalten erfolgte. Diese vom Staate subventionierten Fachcurse bestanden jedoch nur fünf Jahre und waren während dieser Zeit von 738 Hörern besucht. Mit Erlass des k. k. Handels-Ministeriums vom 29. Mai 1877 wurde aber deren Auflassung verfügt, weil die Zahl der Aspiranten das damalige Bedürfnis weit überschritt.

Das an der Akademie bestehende Mustercomptoir ist eine specielle Einrichtung derselben. Es ist in einem eigenen Saale untergebracht und in mehrere Sectionen getheilt, welche entsprechend dem thatsächlichen Geschäftsverkehre miteinander in Correspondenzverbindung stehen. Jede Section stellt einen speciellen Handelsplatz dar, wobei das Bank- und Warengeschäft gleichmäßig gepflegt wird.

Seit dem Schuljahre 1891/92 wird auch ein einjähriger Fachcurs für Mittelschul-Abiturienten abgehalten.

Durch die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 erhielt die Akademie für ihre Abiturienten das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes“.

Die Verwaltung der Akademie leitet ein aus der Mitte des Handelsgremiums gebildeter sechsgliedriger Ausschuss, in welchem auch der Director Sitz und Stimme hat.

Das Jahreserfordernis der Akademie im Betrage von 40.122 fl. 40 kr.[14]) wird, insoferne es nicht durch die Schulgelder, Stiftungen und sonstige Unterrichtstaxen gedeckt erscheint, vom Handelsgremium ergänzt, da dieses als ausschließlicher Erhalter der Schule keine Subventionen beansprucht. Dem oben bezifferten Erfordernisse stehen jedoch Gesammteinnahmen im Betrage von 55.522 fl. 50 kr. gegenüber.

Für den Lehrkörper besteht eine Dienstinstruction und ein eigenes Pensionsstatut.

Die Akademie besitzt ein für Schulzwecke besonders adaptiertes Gebäude.

Die Prager Handels-Akademie diente den erst in späteren Jahren gegründeten gleichartigen Anstalten in Wien und Budapest zum Vorbilde.

Mehrere humanitäre Stiftungen sorgen für die Unterstützung unbemittelter Schüler, welche in Erkrankungsfällen auch unentgeltliche Aufnahme in das Spital des Handelsgremiums erhalten.[15])

Gelegentlich der Wiener Weltausstellung wurde die Akademie für ihre ausgestellten Schülerarbeiten prämiiert.

Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 160, den zweiten 151 und den dritten 158 Schüler, ferner den Abiturientencurs 22 Hörer.

War auch die Frequenz der Akademie bisher in steter Zunahme begriffen, [16]) so dürfte eine weitere Steigerung derselben einigermaßen wohl dadurch beeinträchtigt werden, dass die Unterrichtsverwaltung bestrebt ist, in den Industriebezirken Böhmens die Errichtung von Handelsschulen zu fördern.

Schülerzahl[17]) der deutschen Handels-Akademie in Prag seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1857	192	1870	226	1883	299
1858	281	1871	268	1884	301
1859	305	1872	337	1885	320
1860	259	1873	270	1886	329
1861	242	1874	405	1887	311
1862	227	1875	323	1888	313
1863	230	1876	255	1889	325
1864	227	1877	216	1890	341
1865	216	1878	195	1891	389
1866	172	1879	210	1892	450
1867	137	1880	221	1893	491
1868	154	1881	264		
1869	176	1882	288		

[14]) Hievon entfallen 27.021 fl. 64 kr. auf Gehalte, Löhne und Pensionen.

[15]) Von der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung haben im Schuljahre 1891/92 162 Schüler Gebrauch gemacht.

[16]) Seit ihrem Bestande zählt die Akademie 10.165 Schüler.

[17]) Ohne Einrechnung der kaufmännischen Fachschule des Handelsgremiums.

Prag. — Böhmische Handels-Akademie. Diese Handels-Akademie wurde im Jahre 1869 von dem kaufmännischen Vereine „Mercur“ errichtet. Die erforderlichen Mittel wurden im Subscriptionswege aufgebracht, überdies stellte die Stadt die Schullocalitäten zur Verfügung, so dass die Anstalt am 7. October 1872 eröffnet werden konnte. Anfangs bestand dieselbe — gleich bei ihrer Gründung mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet — aus zwei mit einer Vorbereitungsclasse verbundenen Jahrgängen. Im Schuljahre 1877/78 wurde sie aber zu einer dreiclassigen Handels-Mittelschule reorganisiert, wobei aus der früher bestandenen Vorbereitungsclasse der erste Jahrgang gebildet wurde.

Die Schule, an welcher die böhmische Sprache Unterrichtssprache ist, fiel mit dem ersten Schuljahre in die Zeit der Handelskrisis des Jahres 1873, wodurch sie, wenn auch nur auf kurze Zeit, in ihrer Entwicklung zurückgehalten wurde.

Die Anstalt wird gleich den übrigen Akademien von einem Verwaltungsausschusse beaufsichtigt, welcher aus zehn Mitgliedern besteht, unter denen der jeweilige Obmann des kaufmännischen Vereines „Mercur“, aus dessen Mitte, wie erwähnt, die Akademie hervorgieng, eine Virilstimme hat. Die Aufsicht über die wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen der Akademie übt ein aus der Mitte des Verwaltungsausschusses gewähltes Curatorium aus.

An Jahressubventionen bezieht die Akademie vom Staate 3000 fl. und vom Lande 4000 fl., außerdem leisten noch eine Anzahl Bezirksvertretungen und Vorschusscassen Jahresbeiträge. Für minder bemittelte Schüler der Akademie verleiht die Stadt jährlich 12 Stipendien à 120 fl.

Seit Beginn des Schuljahres 1892/93 befindet sich die Akademie in einem neuerbauten Schulgebäude und zählt im ersten Jahrgange 157, im zweiten 145 und im dritten 120 Schüler.

Schülerzahl der böhmischen Handels-Akademie in Prag seit ihrem Bestande.

Jahr	Schüler	Jahr	Schüler	Jahr	Schüler
1873	156	1880	97	1887	218
1874	243	1881	105	1888	189
1875	171	1882	146	1889	224
1876	110	1883	207	1890	244
1877	83	1884	264	1891	292
1878	77	1885	304	1892	354
1879	72	1886	256	1893	422

Reichenberg. — Die Communal-Handelsschule, welche als eine der älteren Handelsschulen Böhmens in ihrer letzten Organisation als zweiclassige, mit einem

Vorbereitungscurse verbundene Handelsschule bestand, befindet sich derzeit in dem Übergangsstadium zu einer dreiclassigen, ebenfalls mit einem Vorbereitungscurse verbundenen höheren Handels-Lehranstalt. Da neben der successiven Auflassung ihrer bisherigen Organisation gleichzeitig die Errichtung der obenerwähnten dreiclassigen Schule zur Durchführung kommt, so besteht die Schule derzeit, wenn auch nur vorübergehend, in doppelter Gestaltung.

Mit Beginn des Schuljahres 1892/93 wurde neben der Vorbereitungsclasse auch der erste Jahrgang der höheren Handels-Lehranstalt errichtet. Die Schüleraufnahme in die letztere erfolgt aufgrund der derzeit geltenden Normen. Nach diesen ist der directe Eintritt in den ersten Jahrgang einer höheren Handels-Lehranstalt nur solchen Schülern gestattet, welche entweder das Untergymnasium oder die Unterrealschule oder die vollständige Bürgerschule absolviert haben. Bürgerschüler müssen jedoch eine Aufnahmsprüfung über die Elemente der Algebra und die Grundbegriffe der französischen Sprache ablegen. Aufnahmsbewerber, welche das 13. Lebensjahr erreicht haben, aber jene Vorbildung nicht besitzen, andererseits jedoch zum Eintritte in die höhere Lehranstalt geeignet erscheinen, werden aufgrund einer Aufnahmsprüfung in einen Vorbereitungscurs eingereiht.

Die Frequenz der neuerrichteten höheren Handels-Lehranstalt ist allerdings noch eine bescheidene, nachdem im laufenden Schuljahre 1892/93 die Vorbereitungsclasse nur von 8, der erste Jahrgang von 14 Schülern besucht ist. Demgegenüber erscheint der Besuch der alten, in successiver Auflassung befindlichen zweiclassigen Handelsschule außergewöhnlich stark, was zur Annahme berechtigt, dass die eben begonnene Umgestaltung der Anstalt noch zu wenig bekannt ist. Der Lehrkörper der höheren Handels-Lehranstalt besteht außer dem langjährigen Director der Reichenberger Communal-Handelsschule noch aus einem Hauptlehrer (Professor) für die commerciellen Fächer und aus vier Hauptlehrern, zwei Supplenten und einem Hilfslehrer für die übrigen Fachgruppen.

Die Verwaltung der Anstalt wird auch in ihrer neuen Organisation von einem derzeit aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe ausgeübt werden. Als oberster Vorstand fungiert der jeweilige Bürgermeister der Stadt Reichenberg, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Die Anstalt befindet sich in einem von der Stadt neuerbauten geräumigen Schulhause. Außer einem Pauschalbetrage von 2000 fl., welcher für Miete sowie für Beheizung, Beleuchtung etc. alljährlich in das Budget der Schule eingestellt wird, beträgt ihr derzeitiges Jahreserfordernis 16.530 fl.

An Jahressubventionen wird die neuerrichtete höhere Handels-Lehranstalt vom Staate 2000 fl., ferner wie bisher vom Lande 1000 fl., von der Reichenberger Handelskammer 500 fl. sowie von der Reichenberger Sparcasse den der bisherigen zweiclassigen Schule zugewendeten Jahresbeitrag von 6000 fl. beziehen.

Sowohl von der Sparcasse als auch von Seite des Handelsgremiums sind überdies Schülerstipendien gestiftet.

Der Communalschule wurde in ihrer neuen Gestaltung als dreiclassige höhere Handels-Lehranstalt vom Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 20. März 1892 das Öffentlichkeitsrecht verliehen, wodurch sie auch bezüglich des „Einjährig - Freiwilligen - Rechtes“ den Handels - Akademien gleichgestellt erscheint. Bei Feststellung des neuen Lehrplanes lag allerdings der Hauptsache nach der Lehrplan der Schwesteranstalt in Aussig zugrunde, doch wurden über Antrag der Fachinspection vom Ministerium für Cultus und Unterricht hiebei auch Neugestaltungen vorgenommen, wodurch die Lehrverfassung dieser jüngsten öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt sozusagen als provisorischer Normal-Lehrplan für höhere Handels-Lehranstalten in Österreich — deren Organisation allerdings im Laufe der nächsten Jahre eine einheitliche Gestaltung erfahren dürfte — anzusehen ist.

Stundenplan der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg.

		Vorb.-Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	A. Obligate Gegenstände.				
I	Unterrichtssprache	6	3	3	2
II	Französische Sprache	4	5	4	5
III	Englische (oder italienische) Sprache	.	4	4	5
IV	Kaufmännisches Rechnen	5	4	3	4
V	Allgemeine und politische Arithmetik und Geometrie	3	1	1	1
VI	Kaufmännische Correspondenz und Comptoirarbeiten	.	2	3	.
VII	Buchhaltung	.	2	3	.
VIII	Muster-Comptoir	.	.	.	6
IX	Handelskunde	.	2	.	.
X	Handels- und Gewerberecht	.	.	.	1
XI	Wechselrecht	.	.	2	.
XII	Volkswirtschaftslehre	.	.	.	1
XIII	Geographie	3	2	2	2
XIV	Geschichte	.	2	2	2
XV	Naturgeschichte	4	.	.	.
XVI	Naturlehre	3	.	.	.
XVII	Physik	.	3	.	.
XVIII	Chemie	.	.	2	2
XIX	Waarenkunde und Technologie	.	.	2	3
XX	Kalligraphie	3	2	1	.
XXI	Stenographie	.	2	2	.
	Summe	31	34	34	34
	B. Relativ obligate Gegenstände.				
	Böhmische Sprache und Correspondenz in derselben	.	.	4	4
	Praktische Übungen im chemischen Laboratorium	.	.	3	3
	Stenographische Übungen	.	.	.	1
	Turnen, 3 Jahrescurse zu 2 Stunden wöchentlich	.	2	2	2

B. Zweiclassige Handelsschulen.

Böhmisch-Leipa. — Was die Organisation dieser Privat-Handelsschule betrifft, so wurde dieselbe anderen gleichartigen Schulen, soweit es mit den dortigen Verhältnissen vereinbar war, nachgebildet. Die Schule entspricht den localen Unterrichtsbedürfnissen.

Brüx. — Diese Anstalt wurde mit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 unter der Leitung des Directors Franz Mathé mit 49 Schülern eröffnet, von welchen 22 auf die Vorbereitungsclasse und 27 auf den ersten Jahrgang entfallen. Die mit der Handelsschule verbundene kaufmännische Fortbildungsschule zählt im laufenden Schuljahre 39 Schüler. Der Lehrkörper der Handelsschule besteht außer dem Director aus einem Hauptlehrer für die Sprachfächer und fünf externen Lehrkräften. Schon die Schülerzahl des Eröffnungsjahres beweist, dass in dieser Stadt das Bedürfnis nach einer derart organisierten Handelsschule vorhanden ist, und dürfte diese über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht errichtete Anstalt einer raschen Entwicklung entgegengehen.

Budweis. — Deutsche Communal-Handelsschule. Diese über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht mit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 eröffnete Anstalt ist in den Localitäten der Staats-Realschule untergebracht und wird von dem Director derselben geleitet. Derzeit zählt die Handelsschule 24 Schüler, von welchen 8 die Vorbereitungsclasse und 16 den ersten Jahrgang besuchen. Die mit der Handelsschule verbundene kaufmännische Fortbildungsschule besuchen in diesem Schuljahre 32 Schüler.

An der Handelsschule, welche eine jährliche Staatssubvention von 1000 fl. erhält, wirken außer einem Hauptlehrer für die commerciellen Fächer noch weitere 13 Lehrkräfte für die übrigen Fachgruppen.

Gablonz. — Die Communal-Handelsschule ist mit einer kaufmännischen Fortbildungsschule verbunden und ist die zweite Anstalt, welche über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht nach den Bestimmungen des Normal-Organisationsstatuts für zweiclassige Handelsschulen errichtet und aufgrund des Normal-Lehrplanes organisiert wurde. Da die Stadt Gablonz der Hauptort eines großen Industriebezirkes Nordböhmens ist, sind hier alle Vorbedingungen vorhanden, welche einer derart organisierten Handelsschule eine rasche Entwicklung sichern. Die Anstalt wird von der Stadt erhalten und bezieht außer einer Staatssubvention von 1500 fl. noch vom Lande 1000 fl., von der Reichenberger Handelskammer und von der Gablonzer Bezirksvertretung je 500 fl., von der dortigen Sparcasse 2000 fl. und von dem Vorschussvereine 100 fl. an jährlichen Subventionen; ihr Jahreserfordernis beträgt 12.000 fl. Die Fortbildungsschule erhält eine Staatssubvention jährlicher 500 fl. Die administrative Leitung wird

von einem Curatorium ausgeübt, in welches die vorbezeichneten, zur Erhaltung der Schule beitragenden Körperschaften Delegierte entsenden. Als solche fungieren: der k. k. Bezirkshauptmann in Vertretung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, je ein Vertreter der Reichenberger Handelskammer, des Bezirksausschusses Gablonz, der Gablonzer Sparcasse, der Vereinigung der Industriellen und Kaufleute und zwei Vertreter der Stadtgemeinde. Auch der Director der Anstalt gehört dem Curatorium als Schriftführer an.

Mit Beginn des Schuljahres 1892/93 bezog diese, in ihrer Art mustergiltige Anstalt ihr eigenes Schulgebäude, und es besuchen die Vorbereitungsclasse 11, den ersten Jahrgang 28 und den zweiten 20 Schüler. Diese Schülerzahl dürfte schon im nächsten Schuljahre eine nennenswerte Steigerung erfahren, wozu die Auflassung, beziehungsweise Umgestaltung der zweiclassigen Handelsschule in Reichenberg als auch der im laufenden Schuljahre (1892/93) an der Anstalt errichtete Vorbereitungscurs für die Prüfung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste“ gleichfalls beitragen werden.

Pilsen. — Die Handelsschule wurde vom Club böhmischer Kaufleute gegründet und im Jahre 1892 von der Stadt übernommen. Sie untersteht der Aufsicht eines Curatoriums unter dem Vorsitze des Bürgermeisters der Stadt. Mitglieder des Curatoriums sind ferner drei Delegierte der Handelskammer, je ein Delegierter des Bezirksausschusses und des Stadtrathes.

An Jahressubventionen bezieht die Schule, deren Jahreserfordernis 8409 fl. 72 kr. beträgt, vom Staate 1500 fl., vom Lande 2100 fl., vom Bezirksausschusse 500 fl., von der Sparcasse 500 fl., von der Handelskammer 300 fl., vom Gemeindeausschusse 200 fl., vom Club böhmischer Kaufleute 130 fl. und vom Handelsgremium 65 fl., ferner kommen ihr auch von Privaten kleinere Widmungen zu. Sowohl von der Handelskammer als vom Piseker Bezirksausschusse wurden Schülerstiftungen errichtet. Auf Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und auf directen Wunsch des Handelsgremiums wurde die früher selbständige Gremial-Fortbildungsschule mit der Communal-Handelsschule vereinigt und zu einer dreiclassigen kaufmännischen Fortbildungsschule nach dem Normal-Lehrplane reorganisiert. Dieselbe theilt sich in eine deutsche und in eine böhmische Abtheilung und erhält vom Staate eine Jahressubvention von 500 fl.

Teplitz. — **Gremial-Handelsschule.** Diese Anstalt, welche unter der Leitung des Directors Karl Böhm steht, wurde über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht mit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 eröffnet. Die besondere Frequenz derselben beweist, dass die Unterrichtsverwaltung mit der Errichtung einer derart organisierten Handelsschule in Teplitz, dem Mittelpunkte zahlreicher Industrien, einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprochen hat. Die Schülerzahl beträgt gegenwärtig 67, von welchen 35 die Vorbereitungsclasse und 32 den ersten

Jahrgang besuchen. Außer dem Director wirken an der Schule zwei Hauptlehrer und zwei Hilfslehrer. Die mit der Handelsschule verbundene kaufmännische Fortbildungsschule, an welcher vier Lehrer, darunter zwei für die commerciellen Fächer wirken, zählt 173 Schüler. An Jahressubvention erhält die Schule vom Staate 1000 fl.

Warnsdorf. — Aufgrund des von dem verstorbenen Warnsdorfer Bürger Anton Runge bereits am Ende der Dreißigerjahre gestifteten Fonds, welcher sich derzeit auf nahezu 75.000 fl. beläuft, unternahm die Stadtvertretung vor kurzem einleitende Schritte zur Errichtung einer Handelsschule. Die Erhebungen sind jedoch über das erste Stadium noch nicht hinausgegangen, weshalb die Eröffnung der projectierten Handelsschule sich noch länger verzögern dürfte.

C. Privatschulen für kaufmännische Lehrfächer.

Prag. — An den Schulen **Kheil, Nočar** und **Skřiván** wird zumeist Privatunterricht in den commerciellen Fächern ertheilt.

D. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Bodenbach. — Die Schule, deren Jahreserfordernis sich auf 1350 fl. beläuft, bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 300 fl., vom Lande 200 fl., von der Handelskammer in Reichenberg 100 fl., von der Stadt 300 fl., von dem kaufmännischen Verein 50 fl. und von der Bezirksvertretung Tetschen 100 fl. Sie untersteht einem aus Vertretern der beitragenden Körperschaften zusammengesetzten Schulausschusse unter dem Vorsitze des Bürgermeisters. Die Stadt stellt überdies noch das Unterrichtslocal und dessen Beheizung bei.

Böhmisch-Leipa. — Die Schule, für deren Unterbringung die Stadt sorgt, bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 200 fl., von der Stadt 100 fl. und von der Reichenberger Handelskammer 50 fl. Das Jahreserfordernis beträgt 350 fl.

Brüx. — Die Schule, deren Jahreserfordernis sich mit 1100 fl. beziffert, steht unter der unmittelbaren Leitung eines aus zwölf Mitgliedern bestehenden Schulausschusses, dem ein Vertreter der Unterrichtsbehörde — der k. k. Bezirksschulinspector — und der Leiter der Schule angehören. Dieselbe zählt seit ihrem Bestande bereits mehr als 300 Schüler, besitzt eine kleine Bibliothek und eine Warensammlung. Die jährliche Staatssubvention beträgt 400 fl. Außerdem gewähren die Egerer Handelskammer und die Stadt Brüx eine jährliche Subvention von je 100 fl. Letztere stellt überdies das Unterrichtslocal sowie dessen Beleuchtung und Beheizung bei. Der noch ungedeckte Rest wird aus den Beiträgen der Sparcasse und größerer gewerblicher Unternehmungen bestritten. Diese Fortbildungs-

schule wurde mit Beginn des Schuljahres 1892/93 mit der dortselbst neuerrichteten zweiclassigen Tages-Handelsschule verbunden.

Budweis. — Das Jahreserfordernis der deutschen Fortbildungsschule beträgt 1300 fl. An Jahressubventionen erhält sie: vom Staate 500 fl., von der Stadt 300 fl., von der Sparcasse 500 fl., von der Bezirksvertretung 200 fl., von der Handelskammer 150 fl. und vom kaufmännischen Creditvereine 200 fl. Die Anstalt, welche in den Localitäten der deutschen Staats-Realschule untergebracht ist, wurde mit Beginn des Schuljahres 1892/93 an die dortselbst neu errichtete zweiclassige Tages-Handelsschule angeschlossen. Die böhmische Fortbildungsschule bezieht eine Staatssubvention jährlicher 400 fl.

Eger. — Die Schule untersteht einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Schulausschusse, welcher aus Vertretern der Unterrichtsbehörde, der Sparcasse in Eger, des Handelsgremiums, des Landes, der Handelskammer und der Stadt zusammengesetzt ist. Sie erhält an jährlichen Subventionen: vom Staate 400 fl., vom Lande 250 fl., von der Egerer Sparcasse 200 fl. und von der Handelskammer 100 fl. Das Unterrichtslocal sammt Beheizung und Beleuchtung wird von der Stadt beigestellt. Das Jahreserfordernis beträgt 1592 fl. Das Schuljahr beginnt mit 1. October und schließt am 31. Mai.

Jičin. — Die kaufmännische Abtheilung bildet einen Theil der gewerblichen Fortbildungsschule, unter deren Verwaltung sie steht und an deren Subventionen sie Antheil hat. Speciell für die kaufmännische Abtheilung werden jährlich vom Handelsgremium 100 fl. und von der Reichenberger Handelskammer 50 fl. gespendet. Das Jahreserfordernis beträgt 510 fl.

Jungbunzlau. — Die Schule, welche in dem Gebäude der Bürgerschule untergebracht ist, bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 200 fl., vom Lande 50 fl., von der Stadt 200 fl., von der Reichenberger Handelskammer 50 fl. und von der Kaufmannschaft 150 fl. Ihr Jahreserfordernis beziffert sich einschließlich der Beheizungs- und Beleuchtungskosten der Schulräume auf 700 fl.

Kaaden. — Die erst jüngst organisierte Schule wird vom Staate mit 400 fl., vom Lande mit 200 fl. und vom Handelsgremium mit 100 fl. subventioniert. Der Mehrbetrag des Jahreserfordernisses von 762 fl. wird von der Stadt gedeckt.

Karlsbad. — Zur Überwachung und Verwaltung der Schule besteht ein Schulausschuss von acht Mitgliedern. An Jahressubventionen werden gewährt: vom Staate 400 fl., vom Lande und von der Handelskammer in Eger je 100 fl. Außerdem stellt die Stadt die Schullocalitäten sammt Beheizung und Beleuchtung bei. Das Jahreserfordernis beträgt 870 fl. Das Schuljahr beginnt am 15. September und schließt am 15. April.

Karolinenthal. — Die Schule, deren Jahreserfordernis 1200 fl. beträgt, wird vom Lande mit 100 fl., von der Bezirksvertretung mit 200 fl., von der

Handelskammer mit 50 fl. und von der Stadt-Vorschusscasse mit 200 fl. subventioniert. Die Schullocalität sowie die Beheizung, die Beleuchtung mit elektrischem Lichte etc. stellt die Stadt bei. Jener Theil des Mehrerfordernisses, welcher nicht durch die Schulgelder gedeckt ist, wird aus der Gremialcasse bestritten.

Königliche Weinberge. — Diese erst jüngst eröffnete Schule erhält vom Staate eine Jahressubvention von 300 fl.

Kuttenberg. — Die kaufmännische Fortbildungsschule ist ein Theil der gewerblichen Fortbildungsschule und wird von einem Schulausschusse verwaltet. An Jahressubventionen beziehen beide Schulen: vom Lande 350 fl., von der Stadt 200 fl. und von der Handelskammer 100 fl. An der kaufmännischen Abtheilung der Schule beziffert sich das jährliche Unterrichtshonorar mit 224 fl.

Laun. — Die Verwaltung leitet ein Schulausschuss. Jahressubventionen leisten: der Staat und das Land je 150 fl., die städtische Sparcasse 100 fl., die Handelskammer in Eger 50 fl. und die Bezirksvertretung 100 fl. Die Stadt stellt das Unterrichtslocale sammt Beheizung und Beleuchtung bei. Das Jahreserfordernis beträgt 531 fl. 58 kr.

Leitmeritz. — Die hier befindliche kaufmännische Fortbildungsschule steht mit der gewerblichen Fortbildungsschule in Verbindung. Beide sind in den Localitäten der Communal-Oberrealschule untergebracht und beziehen zusammen an Jahressubventionen: vom Staate 700 fl. — von denen 300 fl. für die kaufmännische Abtheilung bestimmt sind —, vom Lande 500 fl., von der Stadt 450 fl., von der Bezirksvertretung 100 fl., von der Handelskammer 200 fl. und von der kaufmännischen Genossenschaft 175 fl. Das Jahreserfordernis der kaufmännischen Abtheilung beziffert sich auf 906 fl.

Neu-Bydżow. — Als Jahressubventionen werden gegeben: vom Handelsgremium 250 fl., vom Lande 100 fl. und von der Handelskammer in Reichenberg 50 fl. Das Jahreserfordernis beträgt 560 fl. Das Unterrichtslocal nebst Beheizung und Beleuchtung stellt die Stadt bei.

Pardubitz. — Die Schule ist mit der gewerblichen Fortbildungsschule verbunden und mit dieser im Realschulgebäude untergebracht. Beide zusammen beziehen an Jahressubventionen: vom Staate 550 fl., vom Lande 450 fl., von der Stadt 460 fl., von der Bezirksvertretung 150 fl., von der gewerblichen und von der kaufmännischen Genossenschaft je 100 fl., von der Prager Handelskammer 90 fl. und von der Vorschusscasse 600 fl. Die Verwaltung besorgt ein Schulausschuss. Das Jahreserfordernis der kaufmännischen Abtheilung beträgt 350 fl.

Prag. — Die Handelsschule des deutschen Frauen-Erwerb-Vereines. Organisation und Zweck dieser Schule sind ähnlich jenen des Wiener Frauen-Erwerb-Vereines.

Der Prager Verein bezieht für seine Schule außer beträchtlichen Geschenken von Körperschaften und Privaten vom Lande eine Jahressubvention von 800 fl. Das Jahreserfordernis der Handelsschule betrug 2073 fl. 47 kr.

Prag. — Handelsschule des böhmischen Frauen-Erwerb-Vereines. Die Leitung der Vereinsschulen wird von einem Schulcomité besorgt, in welches je ein Vertreter der Regierung und des Landes abgeordnet ist. Zweck und Organisation sind gleich der vorgenannten Schule. Für die verschiedenen Unterrichtszweige, deren Jahreserfordernis sich auf 17.563 fl. 18 kr. beziffert, erhält der Verein an Jahressubventionen: vom Staate 1300 fl., vom Lande 2000 fl., von der Stadt 1000 fl., von der böhmischen Sparcasse in Prag 2000 fl. und von der Prager Handelskammer 100 fl.

Prag. — Kaufmännische Fachschule des Prager Handelsgremiums. Dieselbe wird ausschließlich vom Prager Handelsgremium erhalten und von einem Schulausschusse desselben verwaltet. Der Unterricht findet an Sonntagen von 2 bis 5 Uhr nachmittags und an einem Wochentage von $^1/_2$7 bis $^1/_2$9 Uhr abends statt.

Prag. — Böhmische Gremial-Handelsfachschule. Die Verwaltung dieser Schule, welche den dortigen gewerblichen Fortbildungsschulen zugezählt wird, besorgt ein Schulausschuss. Die Anstalt, welche bisher in einem der Stadt gehörigen Hause unentgeltlich untergebracht war, wird bereits im nächsten Schuljahre ein eigenes Gebäude beziehen.

Prag. — Privat-Fortbildungscurse des deutschen kaufmännischen Vereines. Diese Unterrichtscurse sind wie jene des Wiener kaufmännischen Vereines organisiert. Die Lehrergehalte beziffern sich auf 350 fl.

Rakonitz. — Die vereinigte kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschule erhält an Jahressubventionen: vom Staate 400 fl., vom Lande 200 fl., von der Prager Handelskammer 80 fl., von der städtischen Sparcasse 400 fl., von der Stadt 100 fl., von der Bezirksvertretung 150 fl. und von der Handelsgenossenschaft 50 fl. Das Jahreserfordernis der kaufmännischen Abtheilung, welche in den Localitäten der Oberrealschule unentgeltlich untergebracht ist, beträgt beiläufig 330 fl.

Reichenberg. — Die Schule bezieht an Jahressubventionen: vom Handelsgremium 600 fl. Ihr Jahreserfordernis beläuft sich nebst einem Pauschalbetrage von 600 fl. für Miete etc. auf weitere 1500 fl.

Rumburg. — An Jahressubventionen fließen der Schule zu: vom Staate 300 fl., vom Lande 50 fl. und von der Reichenberger Handelskammer 100 fl. Die Stadt stellt das Unterrichtslocal sammt Beheizung und Beleuchtung bei. Das Jahreserfordernis beträgt 669 fl. 25 kr., ein eventuelles Deficit trägt die Genossenschaft der Kaufleute.

Saaz. — An Jahressubventionen geben: der Staat 300 fl. und die Stadt 200 fl. Das Jahreserfordernis beziffert sich mit 500 fl.; das Unterrichtslocal sowie die Beheizung und Beleuchtung stellt die Stadt bei.

Smichow. — Als Jahressubventionen erhält die Schule: vom Lande 200 fl., von der Bezirksvertretung 300 fl., von der Handelskammer 50 fl. und von der städtischen Sparcasse 25 fl. Das Jahreserfordernis beläuft sich auf 760 fl. Das Unterrichtslocal, dessen Beheizung und Beleuchtung bestreitet die Stadt.

Teplitz. — Die bisher selbständig bestandene Schule wurde mit Beginn des Schuljahres 1892/93 mit der dortselbst neuerrichteten zweiclassigen Handelsschule verbunden. Sie bezog bei einem Jahreserfordernisse von 1400 fl. folgende Jahressubventionen: vom Staate 300 fl., vom Lande 150 fl. und von der Handelskammer 100 fl.; die Stadt stellte das Unterrichtslocal und dessen Beheizung und Beleuchtung bei.

Tetschen. — Die Schule bildet eine Abtheilung der „Vereinigten Tetschener Schulanstalten“ und wird von einem Schulausschusse unter dem Vorsitze des Bürgermeisters der Stadt verwaltet. Mitglieder dieses Ausschusses sind: je ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung, des Handelsstandes, des kaufmännischen Vereines, der Stadt, der Tetschener Sparcasse und des Landes; auch der Leiter der Schule ist Mitglied des Ausschusses. Jahressubventionen gewähren: der Staat 500 fl., das Land und die Handelskammer in Reichenberg je 100 fl., die Stadt 200 fl. und die Tetschener Sparcasse 200 fl. Unterrichtslocal und dessen Beheizung bestreitet die Stadt. Das Jahreserfordernis der Schule beziffert sich auf 1175 fl. 95 kr.

Trautenau. — Die Schule wird von einem Schulausschusse verwaltet und erhält folgende Jahressubventionen: vom Staate 250 fl., von der Sparcasse 200 fl., vom Lande, von der Handelskammer in Reichenberg, von der Stadt und vom Handelsgremium je 100 fl. Außerdem stellt die Stadt das Unterrichtslocal, die Beheizung und Beleuchtung bei. Das Jahreserfordernis beträgt 1300 fl.

Mähren.

A. Zweiclassige Handelsschulen.

Brünn. — Da die Privat-Handels-Lehranstalt Ruprich für die Bedürfnisse des commerciellen Unterrichtes in Brünn, einer der bedeutendsten Fabriksstädte der Monarchie, allein zu sorgen hat, so erhöht dies ihre Bedeutung. Sie ist mit der Handelsfachschule des Brünner Handelsgremiums — einer Pflichtschule für Handlungslehrlinge — insoferne verbunden, als beide die Unterrichtslocalitäten, die Direction und den Lehrkörper gemeinsam haben. Die Lehrverfassung der Schule

erfuhr in den letzteren Jahren mehrfache Abänderungen und gleicht heute in manchen Punkten jener der vormals Pazelt'schen Handelsschule in Wien. Wie letztere gliedert sich auch jene in steter Erweiterung befindliche Lehranstalt derzeit in eine zweiclassige Handelsschule, in einen einjährigen Fachcurs für reifere junge Männer und in einen Abendcurs für freiwillige Hörer. Überdies ist mit der Anstalt auch ein Vorbereitungscurs für das „Einjährig-Freiwilligen-Examen" verbunden. Sowohl die Privatanstalt als auch die Gremial-Fachschule beziehen keine Subventionen.

B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Iglau. — Das Jahreserfordernis der Schule beträgt 1300 fl. An Jahressubventionen bezieht sie: vom Staate 350 fl., vom Lande 200 fl., von der Brünner Handelskammer 100 fl. und von der Genossenschaft der Kaufleute 50 fl.

Die Stadt stellt das Unterrichtslocal bei und bestreitet überdies dessen Beheizung und Beleuchtung.

Mährisch-Schönberg. — Die Schule bildete früher eine Abtheilung der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule, wurde aber mit Beginn des Schuljahres 1891/92 von letzterer getrennt und als selbständige kaufmännische Fortbildungsschule eingerichtet. In dieser Neugestaltung beträgt ihr Jahreserfordernis 750 fl., und erhält sie vom Staate eine jährliche Subvention von 400 fl. Die Stadt, welche ein Mehrerfordernis der Schule deckt, stellt auch die Schullocalitäten sowie deren Beheizung und Beleuchtung bei.

Neutitschein. — Mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der Schule ist die kaufmännische Section des für die dortigen Fortbildungsschulen bestellten Schulausschusses betraut, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, und welchem außer dem Regierungsvertreter je ein Vertreter der zur Erhaltung der Schule beitragenden Factoren und drei Vertreter der Kaufmannschaft angehören. Die mit der Landes-Oberrealschule verbundene Schule, deren Jahreserfordernis 1100 fl. beträgt, bezieht an Jahressubventionen: vom Staate 400 fl., vom Lande 100 fl., von der Handelskammer 50 fl., ferner von der Sparcasse und der Stadt je 150 fl.; letztere stellt außerdem das Unterrichtslocal bei und bestreitet auch die Beheizungs- und Beleuchtungskosten im Betrage von 170 fl.

Olmütz. — Die Schule, deren Jahreserfordernis sich einschließlich der Beheizungs- und Beleuchtungskosten auf 1469 fl. 40 kr. beziffert, wird von der Handelskammer mit 240 fl. und von der Stadt mit 60 fl. subventioniert. Letztere stellt auch das Unterrichtslocal bei. Die Ausgestaltung der Schule zu einer zweiclassigen, nach dem Normal-Lehrplane organisierten Tages-Handelsschule ist

bereits beschlossen und dürfte in nicht zu ferner Zeit in der Weise durchgeführt werden, dass die kaufmännische Fortbildungsschule mit der neu errichteten Handelsschule verbunden wird.

Prerau. — Die kaufmännische Fortbildungsschule hat, obwohl mit der gewerblichen Fortbildungsschule vereinigt, ihre eigene Verwaltung. Der Unterricht wird dreimal wöchentlich, Sonntag, Dienstag und Freitag, abgehalten. Das Handelsgremium in Prerau ist nach den Statuten verpflichtet, für jeden Jahrgang der Schule einen jährlichen Beitrag von 80 fl. zu leisten. Das Jahreserfordernis der kaufmännischen Abtheilung beträgt einschließlich Beleuchtung 475 fl., jenes der gewerblichen beiläufig 1500 fl. An Jahressubventionen bezieht die gewerbliche Fortbildungsschule vom Staate 500 fl., vom Lande, von der Handelskammer und von der Vorschusscasse je 200 fl., die kaufmännische Fortbildungsschule erhält vom Staate eine Jahressubvention von 250 fl. Unterrichtslocal und Beheizung stellt die Stadt bei.

Ungarisch-Hradisch. — Die Schule, deren Jahreserfordernis 700 fl. beträgt, erhält jährlich an Subventionen: vom Staate 250 fl., vom Lande und von der Olmützer Handelskammer je 100 fl., ferner von der Stadt, welche auch die Schullocalitäten und deren Beheizung beistellt, 50 fl.

Znaim. — Die Schule, deren Jahreserfordernis einschließlich Beheizung und Beleuchtung 938 fl. beträgt, bezieht außer Beiträgen von verschiedenen öffentlichen Factoren noch vom Staate eine Jahressubvention von 350 fl. Das Unterrichtslocal wird von der Stadt beigestellt.

Schlesien.

Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Bielitz. — Commercielle Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule. Diese Abtheilung umfasst commercielle Abend- und Sonntags-Curse für solche Handelsbeflissene, welche bereits der Geschäftspraxis angehören. Die Gegenstände der Abtheilung bilden zugleich einen facultativen Unterricht für die ordentlichen Schüler der Staats-Gewerbeschule. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, welche die gewerbliche Fortbildungsschule bereits absolviert oder über ihre Vorkenntnisse im Rechnen, in der deutschen Sprache und in der gewerblichen Buchführung eine Aufnahmsprüfung bestanden haben. So bildet diese Abtheilung der Staats-Gewerbeschule gewissermaßen eine Fortsetzung der gewerblichen Fortbildungsschule.

Ein früher mit der commerciellen Abtheilung verbundener Specialcurs für freiwillige Hörer (Handelsbeflissene und Comptoiristen) wurde, seitdem der dortige kaufmännische Verein sich aufgelöst hat, nicht mehr eröffnet.

Teschen. — Die Schule, welche in den Localitäten der Staats-Oberrealschule untergebracht ist, war früher mit der gewerblichen Fortbildungsschule vereinigt und besteht als selbständige kaufmännische Fortbildungsschule erst seit dem Jahre 1890. Ihre Verwaltung besorgt ein Schulausschuss. Zur Deckung des Jahreserfordernisses im Betrage von 1280 fl. tragen der Staat 500 fl., das Land und die Stadt je 200 fl. und das Handelsgremium 50 fl. bei. Die Stadt bestreitet überdies die Beheizung und Beleuchtung der Schulräume.

Troppau. — Die Schule ist in dem der Stadt gehörigen Gebäude der Oberrealschule untergebracht. Zur Deckung des Jahreserfordernisses, welches sich einschließlich der Beheizungskosten auf 1020 fl. beläuft, tragen der Staat 500 fl., das Land 300 fl. und die Handelskammer 200 fl. bei. Die Beleuchtungskosten bestreitet die Stadt. Diese Schule wird schon mit Beginn des Schuljahres 1893/94 ebenfalls zu einer nach dem Normal-Lehrplane organisierten zweiclassigen Tages-Handelsschule, welche vom Staate eine Jahressubvention von 1000 fl. erhalten wird, erweitert, beziehungsweise mit einer solchen vereinigt werden.

Galizien.

Höhere Handels-Lehranstalten.

Krakau. — Diese städtische Anstalt sollte ihren Statuten nach aus einer dreiclassigen höheren Handels-Lehranstalt und aus einer dreiclassigen kaufmännischen Fortbildungsschule bestehen. Wegen Mangels der erforderlichen Mittel ist aber derzeit nur ihre niedere Abtheilung, die Fortbildungsschule für Handlungs-Lehrlinge, eröffnet. Sie wird jährlich vom Staate und vom Lande mit je 1000 fl., von der Handelskammer mit 500 fl., von der Krakauer Sparcasse und von der kaufmännischen Genossenschaft mit je 300 fl. subventioniert. Die Stadt stellt die Unterrichtslocalitäten sammt Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung und spendet überdies noch jährlich 130 fl. für die Aufsicht und Reinigung der Schulräume. Das Jahreserfordernis der Schule beträgt 4108 fl. 28 kr.

Die Aufsicht und Verwaltung der Schule führt ein neungliederiges Verwaltungscomité, bestehend aus je einem Delegierten der Unterrichtsverwaltung und des Landesausschusses und aus je zwei Delegierten der Stadt, der Handelskammer und der kaufmännischen Genossenschaft. Auch der Director der Anstalt ist Mitglied des Verwaltungscomités.

Eine Eröffnung der höheren Abtheilung, zu welchem Zwecke bei Gründung der Schule von der Österreichischen Länderbank und von Dr. Arnold Rappaport je 4000 fl. einheitliche Rente gewidmet wurden, könnte, wie bereits erwähnt, nur mit materieller Unterstützung der Regierung oder anderer Factoren

unternommen werden. Zur Deckung des jährlichen Deficites der bestehenden niederen Schule konnten bisher Capitals-Überschüsse aus früherer Zeit verwendet werden, welche sich jedoch bereits auf circa 2000 fl. reducierten. Es dürften demnach in einigen Jahren die bisher capitalisierten Zinsen des oberwähnten Stiftungscapitales, welches bereits auf 14.000 fl. angewachsen ist, hiezu herangezogen werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Erhöhung des Stiftungsbetrages fast schwindet. Die Regierung dagegen dürfte betreffs Hebung des commerciellen Unterrichtes in Galizien nicht so bald zu einer Action schreiten, und zwar aus folgendem Grunde: Die handeltreibende Bevölkerung Galiziens, welche vorherrschend israelitischer Confession ist, nennt die deutsche Sprache ihre Muttersprache, während die autonomen Factoren des Landes gewiss nur solchen Handelsschulen eine materielle Unterstützung zuwenden werden, an welchen eine der beiden Landessprachen Unterrichtssprache ist.

Lemberg. — Die Gewerbe- und Handelsschule ist eine Communalanstalt. Ihr Jahreserfordernis wird aus Gemeindemitteln bestritten und beträgt beiläufig 10.000 fl. Außerdem sind jährlich 1000 fl. für Lehrmittel veranschlagt. Der Charakter der Anstalt ist vorzugsweise der einer gewerblichen Lehranstalt. Beide Schulen sind in einem eigenen Gebäude untergebracht, wofür die Stadt einen Mietbetrag von jährlich 7500 fl. in ihr Budget einstellt.

Bukowina.

Zweiclassige Handelsschulen.

Czernowitz. — Commercielle Abtheilung an der k. k. Staats-Gewerbeschule. Diese Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule hat die Aufgabe, Jünglinge, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, mit den für diesen Beruf nothwendigen Fachkenntnissen sowohl für das Bank- als Warengeschäft vertraut zu machen. Die Abtheilung besteht aus zwei Jahrgängen und einer Vorbereitungsclasse, denen der Normal-Lehrplan für zweiclassige Handelsschulen zugrunde liegt. In die Vorbereitungsclasse werden nur solche Schüler aufgenommen, welche das 13. Lebensjahr überschritten haben und durch eine Aufnahmsprüfung entsprechende Kenntnisse aus dem Dictandoschreiben und den vier Rechnungsoperationen nachweisen.

Jeder in den ersten Curs eintretende Schüler muss das 14. Lebensjahr erreicht haben und, wenn er nicht die unteren vier Classen des Gymnasiums oder der Realschule absolviert hat, durch eine Aufnahmsprüfung den Nachweis liefern, dass er wenigstens aus der deutschen Sprache, der Geographie und dem Rechnen

diejenigen Kenntnisse besitzt, welche von einem absolvierten Schüler des Untergymnasiums oder der Unterrealschule verlangt werden.

In den nächst höheren Curs kann nur derjenige aufsteigen, der den früheren mit gutem Erfolge absolviert hat.

Mit der commerciellen Abtheilung ist eine nach dem Normal-Lehrplane organisierte dreiclassige kaufmännische Fortbildungsschule für Handelsbeflissene verbunden.

NACHTRAG

zur Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes.[1])

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. September 1892, Z. 18309, betreffend die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an niederen commerciellen Tagesschulen (zweiclassigen Handelsschulen).

Aufgrund Allerhöchster Ermächtigung wird für die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an niederen commerciellen Tagesschulen (zweiclassigen Handelsschulen) die nachfolgende Vorschrift erlassen. Gleichzeitig wird eine eigene Prüfungscommission für Candidaten, welche sich dem Lehramte an solchen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache zu widmen beabsichtigen, in Wien eingesetzt. Die mit der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1870, Z. 4036 (modificiert mit Verordnung vom 2. Mai 1884, Z. 5250), erlassene Vorschrift für das Lehramt an Handelsschulen bleibt bis auf weiteres für die Prüfung von Lehramtscandidaten für höhere Handelsschulen (Handels-Akademien) unverändert inkraft; es haben jedoch die bisherigen Prüfungscommissionen in Wien und in Prag fortan die Bezeichnung „Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handels-Akademien)“ zu führen. Mit der Vornahme der Prüfung der Candidaten für niedere Handelsschulen (zweiclassige commercielle Tagesschulen) mit czechischer Unterrichtssprache wird vorläufig die bisherige Prüfungscommission in Prag betraut. In Fällen, wo diese Commission bei Prüfungen für das Lehramt an niederen Handelsschulen fungiert, ist dies in den betreffenden Amtsschriften, insbesondere auf den von ihr ausgestellten Zeugnissen, ausdrücklich anzugeben. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vorschrift über die Prüfung der Candidaten für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen.

§ 1.

Prüfungscommissionen.

Die Befähigung für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, welche von den vom Minister für Cultus und Unterricht hiezu eingesetzten Prüfungscommissionen vorgenommen wird. In diese Commissionen werden Fachmänner berufen, welche eine besondere Qualification im Lehramte oder in der Praxis besitzen.

[1]) Aufgrund der bis 1. März 1893 publicierten Verordnungen, zu welchem Zeitpunkte dieser Theil aus der Presse gieng.

§ 2.

Zweck und Abtheilungen der Prüfung.

Durch die Prüfung soll der Nachweis geliefert werden, dass der Candidat mit den Fachgegenständen, in welchen er zu unterrichten beabsichtigt, und ihrer methodischen Behandlung an niederen Handels-Lehranstalten sich gründlich vertraut gemacht habe, und dass derselbe eine befriedigende Kenntnis der Unterrichtssprache besitze. Die Prüfung umfasst drei Abtheilungen: 1. die Hausarbeit; 2. die Clausurarbeiten; 3. die mündliche Prüfung. Außerdem hat sich jeder Candidat der Abhaltung einer Probelection zu unterziehen.

§ 3.

Gruppen der Prüfungsgegenstände.

Die Prüfung hat außer der Nachweisung über eine ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache eine der nachstehend bezeichneten Gruppen von Fachdisciplinen zum Gegenstande. Erste Fachgruppe: Einfache und doppelte Buchführung; kaufmännische Correspondenz und Comptoirarbeiten; Handels- und Wechselkunde; kaufmännisches Rechnen. Zweite Fachgruppe: Warenkunde in Verbindung mit Naturgeschichte und Naturlehre, Handelsgeographie.

§ 4.

Meldung und Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

1. Einbringung des Gesuches.

Das Gesuch um Zulassung zur Ablegung der Prüfung in einer der im § 3 erwähnten Fachgruppen ist an die Direction jener Prüfungscommission zu richten, vor welcher der Candidat die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. Dem Gesuche sind beizulegen: *a*) eine Darstellung des Lebenslaufes des Gesuchstellers, worin derselbe den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen für die Prüfung gemachten Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungscommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob der eingehaltene Studiengang den vorgeschriebenen Anforderungen entspreche; *b*) die Studienzeugnisse und sonstigen Atteste sowie etwa früher erworbene approbierende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungscommissionen; *c*) der Nachweis über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr; *d*) der Nachweis der staatsbürgerlichen und sittlichen Unbescholtenheit.

2. Anforderungen in Bezug auf die Vorbildung und die fachliche Qualification des Candidaten.

Für die Zulassung zur Ablegung der Prüfung wird gefordert: In der ersten Fachgruppe: die Absolvierung der unteren vier Classen einer Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule, Realgymnasium) sowie einer vollständigen öffentlichen höheren Handelsschule (Handels-Akademie), ferner eine mindestens dreijährige, befriedigende Comptoirpraxis im Waren-, beziehungsweise Bankgeschäfte; in der zweiten Fachgruppe: die Absolvierung der chemisch-tech-

nischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule oder der höheren Fachschule für chemische Gewerbe am k. k. Technologischen Gewerbe-Museum und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Fachpraxis. Zur Ablegung der Prüfung in der zweiten Fachgruppe werden ferner zugelassen: Hörer einer Hochschule, welche ein im Hinblicke auf die Forderungen der Prüfung (§ 5) entsprechendes Ausmaß einschlägiger naturwissenschaftlicher, beziehungsweise geographischer Vorstudien nachweisen; ferner Lehrer an allgemeinen Volksschulen, welche das Lehrbefähigungszeugnis für diese Schulkategorie erworben haben. Lehrer an Bürgerschulen und Lehramtscandidaten für Gymnasien und Realschulen mit zuerkannter Lehrbefähigung in den naturwissenschaftlichen Disciplinen sind nur verhalten, sich einer Ergänzungsprüfung aus Warenkunde und Handelsgeographie zu unterziehen. Falls ein Bewerber den obigen Anforderungen zwar nicht in der vorgezeichneten Weise zu entsprechen, aber sonst den Nachweis zu liefern vermag, dass er über ein ausreichendes Maß allgemeiner Bildung und über eine durch specielle Fachstudien, insbesondere durch eine hervorragende Praxis gewonnene fachliche Qualification verfüge, kann derselbe vom Minister für Cultus und Unterricht zur Prüfung zugelassen werden. Im Falle sich hinsichtlich der Zulänglichkeit des ausgewiesenen Bildungsganges eines Candidaten oder der von demselben beigebrachten Atteste Zweifel ergeben sollten, hat die Prüfungscommission unter Beifügung ihres Gutachtens die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht über die Zulassung des Candidaten zur Prüfung einzuholen. Ausländische Candidaten können — selbst wenn sie den Anforderungen entsprechen — nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5.

Forderungen der Prüfung.

A. In Betreff der Unterrichtssprache.

In Beziehung auf die Kenntnis der Unterrichtssprache hat der Candidat in einer mündlichen, eventuell, wenn die Hausarbeiten nicht mit Sicherheit darauf schließen lassen, dass der Candidat die Unterrichtssprache genügend beherrsche, auch in einer Clausurprüfung Correctheit und Gewandtheit im Gebrauche derselben, Verständnis ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze und stilistischen Formen sowie eine ausreichende Vertrautheit mit den Hauptwerken der Literatur nachzuweisen. Candidaten, welche sich im Besitze eines Lehrbefähigungszeugnisses befinden, sind von dieser Prüfung befreit.

B. In Betreff der Fachdisciplinen.

Erste Gruppe. 1. Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten.

a) Buchhaltung. Theoretische und praktische Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden, kaufmännische Bücher zu führen; vollkommenes Verständnis über die Ausfertigung der Conti-Correnti, den Abschluss der Bücher, die Aufstellung von Bilanzen, den Vorgang bei Liquidationen; Nachweis jener Kenntnisse, welche die Abgabe buchhalterischer Gutachten, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, voraussetzt. Die Prüfung wird sich in erster Linie auf Buchungen in

Warengeschäften industrieller, landwirtschaftlicher Unternehmungen sowie in kleineren Assecuranzgeschäften erstrecken; daneben hat aber der Candidat auch die Bekanntschaft mit der Buchung in Bankgeschäften und mit den Principien der Staatsbuchhaltung nachzuweisen.

b) Correspondenz und Comptoirarbeiten. Fertigkeit in der Ausführung aller Arten von schriftlichen Comptoirarbeiten, speciell von Briefen in Waren- und Speditions-, Credit- und Wechselangelegenheiten; Circulare, Dienstofferte und einfachere Eingaben an Behörden (z. B. Gesuche um Löschung einer Firma, Eintragung einer Marke, Amortisation eines verloren gegangenen Wechsels, Bewilligung einer Frachtermäßigung auf Eisenbahnen etc.). Wie in der Buchhaltung wird sich auch die Prüfung aus der Correspondenz mehr auf Waren- als auf Bankgeschäfte beziehen. Ferner muss der Candidat die vollste Vertrautheit mit dem Systeme und den Einrichtungen der Postsparcasse nachweisen.

2. Handels- und Wechselkunde.

Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen, welche beim Handel in Betracht kommen, mit Beschränkung auf die im kaufmännischen Leben praktisch zu Tage tretenden Erscheinungen, also Vertrautheit mit den Begriffen: Handel, Formen und Arten des Handels; Ware, Maß, Preis, Geld, Münzen, Papiergeld, Währung; Kaufmann, Einzel- und Gesellschaftshandel, Firma, Handlungspersonal; Hilfsgewerbe des Handels; Beförderungsmittel des Handels, Verkehrsmittel, Umlaufsmittel (Märkte, Börsen, Lagerhäuser etc.), Assecuranzen, staatliche Förderungsmittel (z. B. Freilager, Marken- und Musterschutz, Aufsicht über Ware und Maß etc.), Kauf und Verkauf; Zahlung; Formen der Zahlung; der Wechsel (das Wichtigste aus der Geschichte des Wechsels, Begriff und Eintheilung des Wechsels, Wechselverbindlichkeit, wesentliche und kaufmännisch übliche Erfordernisse des Wechsels, die Annahme, der Protest, die Zahlung, Regress, Intervention, Nothadresse, die Bürgschaft, wechselrechtliches Versäumnis, Verjährung der wechselrechtlichen Ansprüche, gefälschte Wechsel, Kellerwechsel, abhandengekommene Wechsel, im Auslande ausgestellte, speciell ungarische Wechsel, der eigene Wechsel, das Klagerecht des Wechselgläubigers); Zahlung mittelst Accreditivs, Incassoauftrag, Giroverkehr, Check, Compensation, Conto-Corrent, Pflichten und Rechte des Commissionärs, Spediteurs und Frachtenführers. Das Geld und der Wertpapierhandel. Die den Credit- und Wertpapierhandel sowie den Geldverkehr fördernden Einrichtungen (Banken, Effectenbörsen, Postsparcasse). Sowohl bezüglich der Handels- als namentlich der Wechselkunde hat der Candidat keine juridischen Begründungen zu führen, wohl aber eine sichere Kenntnis und Fähigkeit zur Beurtheilung solcher Fälle, welche in der kaufmännischen Praxis häufig vorkommen, nachzuweisen. Ebenso muss der Candidat zeigen, dass er die einschlägigen Gesetze (Wechselrecht und Handelsgesetz, besonders Buch I und IV desselben) gegebenen Falles rasch, sicher und mit Verständnis nachschlagen und benützen könne. Endlich soll der Candidat jene Vertrautheit mit den Grundprincipien der Nationalökonomie, welche man unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen und kaufmännischen Bildung fordern kann, nachweisen können, also z. B. eine allgemeine Vertrautheit mit den Begriffen: Gut, Arbeit, Capital, Production,

Umlauf und Consumtion der Güter, Lohn, Credit, Unternehmung u. s. w., Orientierung über die wichtigsten Principien der Einrichtungen des Staatshaushaltes und Budgets der österreichisch-ungarischen Monarchie.

3. *Kaufmännisches Rechnen.*

Sicherheit in der Ausführung aller für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Warengeschäftes unter steter Berücksichtigung der Geschäftspraxis. Vertrautheit mit den Berechnungen des Bankgeschäftes, jedoch nur insoweit, als sie für Warengeschäfte in Betracht kommen. Kenntnis der Maß-, Gewichts-, Münz- und Währungsverhältnisse sowie der einschlägigen wichtigsten gesetzlichen Vorschriften der hervorragendsten Handelsstaaten. Das in der Praxis Wichtigste aus der Edelmetall- und Münzrechnung. Anwendung der Procentrechnung in der Geschäftspraxis; Zinsrechnung; Ausrechnung der Zinsconti, Conto-Corrente nach den verschiedenen Methoden; Terminrechnung; Discontrechnung; Wechselrechnung (Devisen) nach den Coursblättern der bedeutendsten Wechselplätze (auch überseeischer); Berechnung der im Wiener Coursblatte notierten Effecten und Vertrautheit mit der Berechnung von Effecten nach den Coursblättern der wichtigsten europäischen Börsenplätze. Warenrechnungen, z. B. Facturen, Verkaufsrechnungen, einfache und zusammengesetzte Warencalculationen; Berechnung von Paritäten und Ausführung von Calculationen über die im Handel häufig vorkommenden Massenartikel, wie Getreide, Baumwolle, Spiritus, Petroleum etc. aufgrund der Usancen der wichtigsten Handelsplätze des betreffenden Artikels.

In Bezug auf die politische Arithmetik soll der Candidat imstande sein, einfachere Zinseszins-, Rentenrechnungen, Berechnungen von Leibrenten, Anwartschaften, Tilgungsplänen, jedoch stets nur mit Benützung aller in der Praxis verwendeten Behelfe durchzuführen. Bei diesem Theile der Prüfung wird das Hauptgewicht auf die praktische Fertigkeit und nicht auf die mathematische, beziehungsweise wissenschaftliche Begründung gelegt.

Zweite Gruppe. 1. *Naturgeschichte.*

Übersichtliche, auf Anschauung und Bestimmung begründete Kenntnis der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigsten naturhistorischen Systemen. Eingehendere Kenntnis jener Classen, Ordnungen und Species, welche für den Unterricht in der Warenkunde eine Voraussetzung bilden und somit für dieselbe von größerer Bedeutung sind. In Bezug auf das Gebiet der Zoologie wird sich also z. B. die Prüfung auf jene Thierarten beschränken, welchen in wirtschaftlich commercieller Hinsicht eine Bedeutung zukommt. In der Botanik und der Mineralogie erstreckt sich die Prüfung aus sachlichen Gründen mehr oder minder über alle Ordnungen und Classen; allein in erster Linie werden jene Species und Familien, welche für den Handel, beziehungsweise für die Warenkunde von besonderer Wichtigkeit sind, ebenfalls in den Vordergrund zu treten und hauptsächlich den Gegenstand der Prüfung zu bilden haben. Außer den angedeuteten Detailkenntnissen innerhalb der drei Naturreiche hat der Candidat

ein übersichtliches Wissen in der Somatologie des Menschen, über den Bau der Thiere, über die Elementar- und abgeleiteten Organe der Pflanzen und über die Kennzeichen der Mineralien nachzuweisen.

2. Naturlehre.[2])

Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Vorgänge bei besonderer Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens. Der Candidat hat nachzuweisen: sichere Kenntnis der Elementarphysik und Elementarchemie und insbesondere Vertrautheit mit der Bedeutung der physikalischen und chemischen Gesetze in Bezug auf ihre Anwendung im praktischen Leben. Es wird also z. B. in Betracht kommen bei der Wärmelehre: die Raumvergrößerung der Körper durch Wärme, die Folgen dieser Erscheinung bei Eisenconstructionen etc.; Wärmeleitung, Änderung der Zusammenhangsformen der Körper durch Wärme, Schmelzen, Auflösen, Verdunsten, Spannkraft des Wasserdampfes als bewegende Kraft; Destillation; aus der Elektricitätslehre: die mechanischen Wirkungen der Elektricität, Lichtwirkung, Wärmewirkungen, Wirkungen auf den menschlichen Organismus (physiologische Wirkung), die atmosphärische Elektricität; der galvanische Strom und dessen Bedeutung in der Industrie (chemische Wirkung), der Telegraph, das Telephon, Anwendung der Inductionselektricität, Verwendung der elektrischen Kraft als Motor; aus der Statik und Dynamik: die einfachen Maschinen, Centralbewegung, Wasserräder, Mahlmühlen, Communicationsgefäße; das Schwimmen der Körper, Areometer; Heber, Hand-, hydraulische und Feuerspritze, Pumpe, Presse etc.; aus der Akustik: das menschliche Stimm- und Gehörorgan; Erklärung der Musikinstrumente; aus der Optik: Spiegel, Berechnung des Lichtes, die Linse, das menschliche Auge, Brillen, Mikroskope, Fernrohre, die Photographie; aus der Chemie: z. B. praktische Verwendung der Kohlenhydrate (besonders Zucker, Stärke, Cellulose), der Gährung (besonders geistiger Getränke, Brotbereitung, Essigsäure), der Verwesung und Fäulnis, der antiseptischen Mittel, der Fette, Säuren, Harze, der Farbstoffe der Eiweißkörper, Conservierung der Nahrungsmittel etc.

3. Warenkunde.[3])

Auf Anschauung gegründete, im Erkennen und Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten thierischen, pflanzlichen und anorganischen (mineralischen) Rohstoffen und den daraus auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugten Fabricaten, welche in der Industrie oder im Handel eine hervorragende Bedeutung haben. Die neuesten Verfahren bei Erzeugung der wichtigen Massenartikel, z. B. Bier, Zucker, Eisen, Gewebe, Glas etc., besonders solcher

[2]) Bei der Prüfung aus diesem Gegenstande wird es sich weniger um mathematische Beweise als um den Nachweis der thatsächlichen Kenntnisse und der methodisch richtigen Darstellung handeln.

[3]) Die Warenkunde beschäftigt sich mit jenen Naturkörpern, welche für sich Handelsartikel bilden; ferner erklärt sie jene chemischen und mechanischen Processe, durch welche Rohstoffe in Industrieartikel verwandelt werden, endlich behandelt sie die Verwendung, Provenienz und die Absatzgebiete sowie die Verfälschungen und den Marktwert der Waare.

Waren, welche in Österreich-Ungarn für den Export erzeugt werden. Vertrautheit in der Handhabung des Mikroskopes, der Lupe sowie in der Anwendung von Reagentien und anderen Prüfungsmethoden zur Erkennung von Fälschungen oder der Reinheit der Waren. Kenntnis der mittleren Marktpreise wichtiger, allgemein verbreiteter Waren sowie der besonders wichtigen Usancen, nach denen, und der Hauptmärkte, auf denen sie in den Welthandel kommen. Beschreibung und Erklärung jener Maschinen und mechanischen Vorrichtungen und chemischen Processe, welche beim technologischen und warenkundlichen Unterrichte an zweiclassigen Handelsschulen in Betracht kommen, einschließlich der Kraftmotoren, speciell der Vor- und Nachtheile derselben.

4. Handelsgeographie.[4])

Kenntnis der Elemente der mathematischen Geographie (das Gradnetz, Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse unter den verschiedenen Breiten, die Erklärung der Zeitrechnung) sowie der physikalischen Geographie (Oro- und Hydrographie, Klimatologie und Anthropologie). Kenntnis der politischen Geographie der einzelnen Staaten und deren Colonien, soweit solche bei der Behandlung an zweiclassigen Handelsschulen in Betracht kommen. Genauere Kenntnis der Productions-, Handels- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Staaten, besonders Österreich-Ungarns, der europäischen Staaten, namentlich der Nachbarstaaten unserer Monarchie, der Levante, Ostindiens, Australiens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Westindiens, Brasiliens und der La Plata-Staaten. Vertrautheit mit der Bewegung der Massengüter im Welthandel, mit den internationalen Verkehrswegen, der Weltlage und Bedeutung der hervorragendsten Handels- und Industriestädte. Hiebei wird die Kenntnis der wichtigsten statistischen Daten gefordert. Der Candidat der II. Gruppe der Prüfungsgegenstände hat auch nachzuweisen: eine ausreichende Vertrautheit mit den wichtigsten einschlägigen neueren Compendien, Zeitschriften und Lehrbehelfen; die Fähigkeit, Lehrtexte und Lehrmittel des Anschauungsunterrichtes auf ihren pädagogischen Wert zu prüfen; eine allgemeine Orientierung über Anlage und Pflege naturhistorischer und geographischer Cabinette; Übung im Zeichnen einfacher, einschlägiger Skizzen an der Schultafel; Sicherheit in der Handhabung der beim Unterrichte in Verwendung kommenden Apparate und sonstigen Lehrmittel.

§ 6.

Prüfungsmodalitäten.

a) Die Hausarbeiten. Wenn die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung erfüllt sind, so stellt die Prüfungscommission dem Candidaten die Aufgaben zur

[4]) Unter Handelsgeographie in dem für die Prüfung geforderten Ausmaße ist jene Art von Erdbeschreibung zu verstehen, welche auf physikalisch-geographischer Grundlage die Erde als einen wirtschaftlichen Organismus, die einzelnen Staaten und Länder als ineinander arbeitende Theile desselben behandelt und unter Berücksichtigung der maßgebenden oro-hydrographischen und klimatischen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte der Verkehrs- und Productionsinteressen ein übersichtlich gestaltetes Bild von Land und Leuten als Producenten und Consumenten entwickelt. Die Aufgabe der Statistik im Studium der Handelsgeographie ist durch den eben angegebenen Gesichtspunkt begrenzt.

häuslichen Bearbeitung zu. Die häuslichen Arbeiten haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, dass dem Candidaten ausreichende Gelegenheit gegeben werde, die Gründlichkeit und Tiefe seiner Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit der Darstellung zu beweisen. Hausarbeiten werden gegeben für: Gruppe I: aus Buchhaltung und Correspondenz, kaufmännischem Rechnen, Handels- und Wechselkunde. Gruppe II: aus Warenkunde, Handelsgeographie, Naturlehre und Naturgeschichte. Die Fragen enthalten größere, umfassendere Themata, zumeist theoretischen Inhaltes. Jeder Candidat hat zwei Hausaufgaben aus den Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe zu lösen. Zur Bearbeitung der Hausarbeiten wird dem Candidaten ein Zeitraum von zwei Monaten für jede Aufgabe bewilligt, welcher Termin nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen von der Prüfungscommission verlängert werden kann. Der früheren Ablieferung der Arbeiten seitens der Candidaten steht nichts im Wege. Der Director der Prüfungscommission bestimmt von Fall zu Fall, welcher Fachexaminator die Hausarbeiten zu stellen hat.

b) Die Clausurarbeiten. Die Clausurarbeiten haben vornehmlich den Zweck, zu ermitteln, wie weit der Candidat in seinem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein sicheres und promptes Wissen aufzuweisen vermöge. Im Falle der Candidat zur Lösung seiner Aufgabe unumgänglich Hilfsmittel (Tafeln, Gesetzbücher, Tabellen, Landkarten, Coursblätter etc.) benöthigt, ist dies bei der Bestimmung der Prüfungsaufgabe stets ausdrücklich zu bemerken. Clausurarbeiten können principiell aus jedem Gegenstande der gewählten Fachgruppe gegeben werden. Aus Gruppe I werden zwei Clausurprüfungen abgehalten, und zwar in der Art, dass der Gegenstand der ersten eine größere praktische Aufgabe, in welcher die Buchhaltung, Correspondenz und das kaufmännische Rechnen vereint in Anwendung kommen, bildet. Die zweite Clausurprüfung erstreckt sich auf Handels- und Wechselkunde. Die Candidaten für die Gruppe II haben sich drei Clausurprüfungen zu unterziehen: einer aus Warenkunde, einer aus Handelsgeographie und einer dritten entweder aus Naturlehre oder Naturgeschichte. Die Entscheidung, welcher Gegenstand in der dritten Clausurprüfung gegeben werden soll, trifft der Director der Prüfungscommission mit Rücksicht auf die Vorstudien des Candidaten und auf die schriftlichen Hausarbeiten, da die Clausurprüfung in der Regel mit den Hausarbeiten alternieren soll. Für die Bearbeitung der Clausurarbeit aus Buchhaltung, Correspondenz und kaufmännischem Rechnen sind dem Candidaten fünf Stunden, für jede andere Clausurarbeit vier Stunden zu gewähren. Nach bestandener Clausurprüfung haben die Candidaten der zweiten Gruppe in einem Laboratorium unter Controle des Fachexaminators eine praktische Arbeit aus der Warenkunde durchzuführen.

c) Die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände derjenigen Gruppe, für welche der Candidat die Befähigung anstrebt, und zwar in dem sub § 5 angegebenen Ausmaße. Die mündliche Prüfung soll nicht nur das allgemeine Wissen des Candidaten zeigen, sie soll auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung ergänzen durch Heranziehung von Partien, in welchen der Candidat bei den schriftlichen Prüfungen entweder sein Wissen noch gar nicht zeigen konnte, oder solcher, in denen er nicht vollkommen ent-

sprach. Für jeden Gegenstand ist eine Prüfungszeit von durchschnittlich einer halben Stunde festgesetzt. Bei sehr gut vorbereiteten Candidaten kann diese Prüfungszeit etwas abgekürzt werden.

d) Die Probelection. Die Probelection soll ein Bild von dem pädagogischen Talente des Candidaten geben. Sie wird an einer der Handelsschulen am Standorte der Prüfungscommission einige Tage nach Ablegung der mündlichen Prüfung im Beisein des Directors der Prüfungscommission und eines Fachexaminators abgehalten. Der Candidat erfährt einen Tag vorher den Gegenstand, welchen er behandeln soll. Er hat den Lehrgegenstand, welcher in der betreffenden Classe eben in Verwendung steht, fortzusetzen und mit den Schülern die von ihm vorgetragene Partie sofort wieder prüfend und erklärend zu recapitulieren. Der Zweck der Probelection ist die Feststellung der Fähigkeit des Candidaten, den gegebenen Lehrstoff methodisch zu behandeln.

§ 7.

Ergänzungsprüfungen.

Ergänzungsprüfungen werden laut § 4, Punkt 2, aus Warenkunde und Handelsgeographie abgehalten. Sie sollen zeigen, dass der Candidat sich auch die praktischen Nutzanwendungen jener Wissenszweige, über welche er bereits rein wissenschaftliche Prüfungen ablegte, zu eigen gemacht habe. Die Ergänzungsprüfungen bestehen: *a)* aus einer Clausurarbeit; *b)* aus einer mündlichen Prüfung, beide in dem bei § 5 angesetzten Ausmaße. Für die Clausurarbeit ist ein Zeitraum von je vier Stunden gewährt. Die mündliche Prüfung soll je circa eine Stunde dauern. Diejenigen Candidaten, welche die Ergänzungsprüfung aus Warenkunde ablegen, müssen bei der mündlichen Prüfung auch ihre praktischen Warenkenntnisse in einem Laboratorium oder an Warenmustern darlegen.

§ 8.

Gebüren.

Jeder Candidat hat für die Abhaltung der Prüfung bei der Zulassung zu derselben fünfzehn Gulden, bei der Vorladung zur Clausurprüfung gleichfalls fünfzehn Gulden, somit im ganzen dreißig Gulden an Prüfungstaxe zu entrichten. Die gleiche Taxe gilt auch für jede Wiederholungsprüfung. Für jede Ergänzungsprüfung ist eine Taxe von zwanzig Gulden in zwei gleichen Raten zu erlegen.

§ 9.

Anwendung der Prüfungsvorschrift für Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen.

In Betreff des Vorganges bei Beurtheilung der Leistungen der Candidaten, bei Wiederholungsprüfungen, bei Ausstellung der Zeugnisse sowie überhaupt in Bezug auf die Geschäftsgebarung finden die Bestimmungen für die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Wirksamkeit dieser Prüfungsvorschrift und Übergangsbestimmungen.

Lehrpersonen, welche die Lehrbefähigung für das Lehramt an Handelsschulen nach der Prüfungsvorschrift vom 14. Mai 1870 (Ministerial-Verordnungsblatt 1870, Nr. 93) erworben haben und im Lehramte an zweiclassigen Handelsschulen in zufriedenstellender Weise wirken, sind nicht verhalten, sich neuerlich der Prüfung nach Maßgabe der neuen Prüfungsvorschrift zu unterziehen. Dagegen haben Candidaten des Lehramtes an Handelsschulen, auch wenn sie diese Lehrbefähigung erlangt haben, falls sie nicht binnen Jahresfrist seit Erlass dieser Prüfungsvorschrift an einer zweiclassigen Handelsschule als Lehrer bestellt werden, die Prüfung abzulegen. Im übrigen bleibt die Ertheilung einer Dispens von der Ablegung der Prüfung in besonders berücksichtigungswerten Fällen dem Ermessen des Ministers für Cultus und Unterricht vorbehalten. Diese Prüfungsvorschrift tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung inkraft.

Im früheren Theile dieses Werkes, welcher vor dem Erscheinen dieser Verordnung bereits die Presse verlassen hatte, wurde die Nothwendigkeit einer Reform der Prüfungsvorschrift vom 14. Mai 1870 hervorgehoben und wurden auch diesbezügliche Vorschläge fachlich erwogen. Wenngleich eine nähere Erörterung der eben angeführten Ministerial-Verordnung vom 25. September 1892 vom fachlichen Standpunkte aus gewiss Interesse bieten würde, so glaubt doch der Verfasser, davon absehen zu sollen, insbesondere deshalb, weil durch diese Verordnung keineswegs einem Provisorium abgeholfen, sondern im Gegentheile ein solches erst geschaffen wurde. Bei dem besonderen Interesse aber, welches das Handelsschul-Departement im Ministerium für Cultus und Unterricht seit mehreren Jahren für die Organisation der zweiclassigen Handelsschulen zeigt, hat die Errichtung einer eigenen Prüfungscommission für diese Kategorie von Handelsschulen keineswegs überrascht, zumal es zwingende Gründe waren, welche den Anlass dazu gaben.

Die Leitung des Handelsschul-Departements sah sich nämlich infolge des immer fühlbarer gewordenen Mangels an geeigneten commerciellen Fachlehrern zu einer Abhilfe geradezu gedrängt. Es sollten eben ohne Verzug Verhältnisse geschaffen werden, durch welche die Erwerbung der gesetzlichen Befähigung zum Lehramte an zweiclassigen Handelsschulen wesentlich erleichtert, daher auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht würde. Dass aber die beiden derzeit getrennt bestehenden, eigentlich aber doch einem und demselben Zwecke dienenden Prüfungscommissionen in nicht zu ferner Zeit einander näherkommen müssen, ist ja augenscheinlich. Diese Frage dürfte aber erst dann als gereift zu betrachten sein, wenn auch die dreiclassigen höheren Handels-Lehranstalten (Handels-Akademien) ein einheitliches Gepräge besitzen werden.

Vor dieser weit schwierigeren Reformarbeit stehen jetzt die leitenden Kreise, und es dürfte gewiss nicht außerhalb des Rahmens dieses Werkes fallen, diesem Zukunftsbilde einige Worte zu widmen.

Hält man sich die innerhalb der letzten zwanzig Jahre bei den Handels-Mittelschulen Österreichs durchgeführten Veränderungen vor Augen, so zeigen dieselben eine unverkennbare Gleichförmigkeit, welche sich hauptsächlich darin kennzeichnet, dass allen zeitgemäßen Bedürfnissen entweder durch Aufnahme neuer Lehrgegenstände oder durch Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl, mit einem Worte, durch eine größere Anspannung der geistigen Arbeitskraft der studierenden Jugend entsprochen wurde. Es bedarf wahrlich keiner besonderen Erläuterung, um zu beweisen, dass eine fortschreitend vermehrte Arbeitszeit bei organisch sonst unverändert gebliebenen Verhältnissen immerhin größere Leistungen hervorbringen muss. Diese sind jedoch keinesfalls ein organisatorischer Erfolg und können jene Schäden nicht aufwiegen, welche eine Überbürdung der Schüler nicht nur — wie man gewöhnlich annimmt — in physischer, sondern auch in scientifischer Richtung nach sich zieht. Infolge dessen stehen wir vor der Frage: wie sollen sich diese Schulen nun weiter entwickeln? Es erheben sich in Fachkreisen einzelne Stimmen, welche, getreu dem bisherigen Principe des Potenzierens der Unterrichtszeit, nur in einer Verlängerung der Studiendauer von drei auf vier Jahre den größten Vortheil für die kaufmännische Jugend zu erblicken glauben, da die bisherige Richtung ihres Systems, noch eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl vorzunehmen, in der physischen Leistungskraft der Schüler bereits ihre natürliche Grenze gefunden hat. So bliebe denn für den Fall, als der bisherige Lehrstoff ungeschmälert erhalten werden soll, allerdings kein anderer Ausweg als dieser übrig, und wir befänden uns dadurch vor einer auch in das praktische commercielle Leben tief eingreifenden Reformfrage.

Bevor wir jedoch in das Meritorische dieser Angelegenheit näher eingehen, soll zunächst die Frage nicht unerörtert bleiben: was sind denn eigentlich unsere höheren Handels-Lehranstalten? Sind sie Fach- oder Mittelschulen? Ich glaube sagen zu können, dass sie vollkommen weder das eine noch das andere sind, sondern zu jenen combinierten Lehranstalten zählen, die ihren Frequentanten in erster Linie zur Erlangung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ verhelfen müssen und in diesem Vorrechte eine bedeutende Existenzberechtigung selbst mit Hintansetzung wichtigerer Fachinteressen zu hüten haben. Aber auch von diesem Standpunkte aus — so unnatürlich er erscheinen mag — begegnet man im Vergleiche mit den Schulen des Auslandes bedeutenden Verschiedenheiten betreffs der Vorbildung der Schüler.

Nach den bestehenden Bestimmungen sind zur Aufnahme in den ersten Jahrgang einer Handels-Mittelschule solche Bewerber befähigt, welche entweder eine

dreiclassige Bürgerschule oder die vier unteren Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule mit mindestens genügendem Erfolge absolviert haben. Wie bedeutend unterscheidet sich aber bezüglich der geistigen Reife der Gymnasiast von dem Bürgerschüler! Die gesetzlichen Bestimmungen zur Erlangung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ entbehren in Österreich bis heute überhaupt einer einheitlichen Grundlage. Während der Gymnasial-Abiturient, welcher doch eine tiefere Bildung erworben hat, erst nach achtjährigem Studium als reif zur Erlangung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ erklärt wird, erlangt der Realschüler diese Begünstigung schon nach sieben Studienjahren und der Bürgerschüler, dessen allgemeine geistige Reife doch von allen diesen Vorbildungsstufen verhältnismäßig die geringste ist, im Falle er in eine Handels-Mittelschule übertritt, sogar schon nach sechs Jahren.

Wie daraus hervorgeht, wird in Österreich die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste“ durch das Abgangszeugnis einer öffentlichen Mittelschule ohne Rücksicht auf eine kürzere oder längere Studiendauer an derselben erworben. Darin ist wohl ein im Laufe der Jahre unwillkürlich legal gewordenes Missverhältnis zu erblicken, durch dessen Ausgleichung die höheren Handels-Lehranstalten von der sie drückenden Mittelschullast einigermaßen befreit werden könnten. Eine acht-, selbst eine siebenjährige Studiendauer ist zur Erreichung dieser Begünstigung entschieden zu lang. Wenn die Schüler unserer Gymnasien und Realschulen bereits nach Absolvierung der sechsten Classe diese Begünstigung erwerben könnten, wie dies z. B. in Preußen nun allgemein durchgeführt ist,[5]) so würden solche Absolventen bei ihrem Übertritte in eine höhere Handels-Lehranstalt nicht nur bereits eine für das Geschäftsleben vollkommen ausreichende allgemeine Bildung besitzen, sondern man würde dann auch von commerciellen Fachlehranstalten vorzugsweise nur eine speciell praktische Fachbildung voraussetzen, so dass in einem zweijährigen höheren Lehrcurs unverhältnismäßig mehr geleistet werden könnte, als derzeit in drei Jahren. Diese „Berechtigung“ früher zu erlangen, wäre für einen großen Theil der Mittelschüler auch das vorgesetzte Studienziel, so dass es anderweitiger rigorosen Maßregeln nicht bedürfte, um zu verhindern, dass für höhere Studien minder qualificierte Schüler mit Mühe zur Maturitätsprüfung gelangen, dann akademische Studien beginnen und als persönlich anspruchsvollere, zum selbständigen Schaffen jedoch oft minder befähigte Individuen das geistige Proletariat nur vermehren.

Handels-Mittelschüler jedoch, welche vor ihrem Eintritte die Bürgerschule allein absolvierten, sollten, wie es bis vor einigen Jahren noch der Fall war, auch nach Absolvierung der Handels-Mittelschule die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste“ überhaupt nicht erlangen können. Es ist ein leider vielfach bestehender Irrthum, alle an die Volksschulen anschließenden Schulen als Mittel-

[5]) Königliche Entschließung vom 1. December 1891, inkraft seit 1. April 1892.

schulen zu betrachten, während die österreichischen Bürgerschulen ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach doch nur höhere Classen der allgemeinen Elementarschule sind und statt, wie derzeit selbständig bestehend, besser als Ausbau der Volksschule mit dieser vereinigt und unter eine einheitliche Leitung gestellt werden sollten.

Auf diese Weise könnten die höheren Handels-Lehranstalten Österreichs einen vorherrschend fachlichen Charakter gewinnen, und die im allgemeinen bessere Vorbildung der Schüler wäre auch die sicherste Bürgschaft für bedeutend höhere commercielle Unterrichtserfolge. Aber nicht von der Durchführung dieser mehr oder weniger bedeutsamen Veränderungen soll es abhängig gemacht werden, ob die höheren Handels-Lehranstalten dreiclassig bleiben oder vierclassig werden sollen, sondern eine gründliche, auf praktischer Basis stehende Sichtung ihres gegenwärtigen Lehrplanes würde gewiss jenes Plus an Lehrstoff kennzeichnen, das sich im Laufe der Decennien angesammelt hat, für die überwiegende Mehrheit der Schüler aber nicht erforderlich ist und einem specialisierten höheren commerciellen Studium, für das nur ein geringer Theil der Handels-Mittelschüler ambitionieren kann und soll, entschieden vorgreift. Die Handels-Mittelschulen sind eben Schulen, welche derzeit nicht durch ein höheres commercielles Studium begrenzt werden, sondern direct in die Praxis auslaufen und hiedurch einem Unterrichtsgebäude gleichen, dem — wenn man so sagen soll — die Bedachung fehlt. Es ist ja richtig, dass im commerciellen Leben auch Fabrikschemiker, Technologen, Versicherungstechniker etc. wirken; solche erreichen aber ihre Berufsbefähigung nur an Hochschulen und nicht an Handels-Mittelschulen.

Das Verkennen dieses Umstandes ist eben das chronische Übel unserer höheren Handels-Lehranstalten. An den hervorragendsten derselben — solche sind auch in der Regel der Boden, in dem Reformpläne keimen — werden z. B. nicht selten mikroskopisch-anatomische Untersuchungen und chemische Analysen in einer Ausdehnung gelehrt und geübt, welche weit über Laienbegriffe hinausgeht. Zieht man noch die politische Arithmetik, ferner Vorträge über Rechts- und Staatswissenschaften und anderen auf reiner Mnemotechnik basierenden Zahlenballast inbetracht, so hat man ungefähr jenes Übermaß von Lehrstoff, das zum größten Theile von der Handels-Mittelschule auszuscheiden und einem höheren, selbständig organisierten Fachstudium zuzuweisen wäre. Dabei wäre es keineswegs nöthig, gleich an die Errichtung einer Handels-Hochschule zu denken, mit welcher man ja in Wien in finanzieller Hinsicht bereits Erfahrungen gesammelt hat, sondern es könnten ähnlich, wie die ungarische Regierung an der Budapester Handels-Akademie den „Orientalischen Handels-Lehrcurs“[6]) als staatliche

[6]) Vergl. Ungarn, Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes.

Institution einrichtete, solche höhere Specialcurse auch an einer Handels-Akademie oder einer technischen Hochschule oder selbständig von der Regierung errichtet werden. Hiedurch wäre nicht nur die dreijährige Studienzeit der Handels-Mittelschulen, welche mit Rücksicht auf den früheren Eintritt ihrer Schüler in die Geschäftspraxis von ganz besonderem Vortheile ist, erhalten, sondern es würden der mittlere und der höhere commercielle Unterricht, jeder am richtigen Platze stehend, ohne gegenseitige Beeinträchtigung sich gewiss vollständiger entwickeln, als es heute möglich ist.

Was würde denn durch eine Erweiterung der Studiendauer von drei auf vier Jahre am organischen Gebilde dieser Schulen eigentlich verbessert werden? Nicht viel. Als eine bedenkliche Consequenz einer solchen Umgestaltung würde sich zunächst ergeben, dass man hiedurch der Erwerbung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ ohne Zwang ein weiteres Studienjahr opfert — was später nicht leicht zurückgenommen werden könnte — und hiedurch den Eintritt der studierenden Jugend in die Geschäftspraxis gleichfalls um ein Jahr verzögert. Es würde mithin die Überlastung mit größtentheils überflüssigem Studienmaterial dadurch nur eine räumliche Erweiterung erfahren, aber keineswegs beseitigt werden. Anderseits könnte aber eine nennenswerte Herabsetzung des Bildungsniveaus der höheren Handels-Lehranstalten, wenn man eine solche planen sollte, insolange nicht erfolgen, als nicht zur Erwerbung höherer commercieller Bildung geeignete Vorkehrungen getroffen sind. Aber auch ohne Rücksichtnahme auf diese gewiss triftigen Gründe, die gegen eine Erweiterung der Studiendauer sprechen, wäre eine solche in Österreich weit schwieriger durchzuführen als wie — nebenbei bemerkt — in Ungarn, wo diese Angelegenheit schon seit Jahren die Hauptschwierigkeit einer Reorganisation des commerciellen Bildungswesens bildet. Die ungarischen Realschulen besitzen eine achtjährige, die österreichischen dagegen nur eine siebenjährige Studiendauer; es würde daher, wenn in Österreich die mehrfach besprochene Erweiterung der Studiendauer der höheren Handels-Lehranstalten wirklich zur Durchführung käme, vielfach vorgezogen werden, statt eine vierclassige höhere Handels-Lehranstalt die vollständige Realschule und daran anschließend einen einjährigen Handels-Fachcurs zu besuchen, zumal die Realschul-Matura einen größeren Berufskreis eröffnet, als dies bei Handels-Mittelschulen möglich ist.

Wann und wie immer jedoch die Neugestaltung der höheren Handels-Lehranstalten durchgeführt werden wird, so erscheint als dringendste Verfügung, eine eigene „Centralcommission für Angelegenheiten des commerciellen Unterrichtes“ einzusetzen. Der große Wert, den eine solche Institution für ein mit dem Geschäftsleben eng verwobenes Special-Unterrichtsgebiet besitzt, zeigt sich wohl am deutlichsten bei unserem gewerblichen Unterrichte, welcher nie eine so bedeutende Vollkommenheit erreicht hätte, wäre nicht zur Vollendung

dieses Reformwerkes das Zusammenwirken aller betheiligten Kreise von vorneherein gesichert gewesen. Eine specielle Centralcommission würde insbesondere den officiellen Vertretungen der Handelskreise Gelegenheit geben, die Organisation und Entwicklung des commerciellen Unterrichtes jederzeit in einer den Anforderungen der Praxis zweckentsprechenden Weise zu beeinflussen. Die Angelegenheiten des commerciellen Unterrichtes aber der bereits bestehenden Centralcommission für den gewerblichen Unterricht zuzuweisen, würde dem angestrebten Zwecke nicht entsprechen, zumal die Mitglieder dieser Commission hauptsächlich gewerblichen Kreisen entnommen sind und die commerciellen Fächer bei ihr unwillkürlich in den Hintergrund treten müssten. Bezüglich der bereits durchgeführten Reformen auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes käme die Einsetzung einer eigenen „Centralcommission für Angelegenheiten des commerciellen Unterrichtes“ allerdings etwas spät — aber nie zu spät.

Bezeichnend ist es aber, dass bei den zeitweiligen Veränderungen, welche die Organisation der höheren Handels-Lehranstalten in Österreich erfuhr, vorzugsweise der humanistische Theil des Lehrplanes die störende Ursache war, während der commercielle Fachunterricht besonders an den älteren Anstalten seit mehr als dreißig Jahren verhältnismäßig wenig sich änderte und den Anforderungen der Geschäftspraxis stets entsprach. Das dürfte ein Beweis sein, dass die stete Unvollkommenheit in der Organisation dieser Schulen, von denen heute nicht zwei denselben Lehrplan besitzen, hauptsächlich in der unzureichenden, in vielen Fällen auch ungleichen Vorbildung der Schüler begründet ist, welche sich u. a. namentlich beim Unterrichte in den modernen Sprachen geltend macht.

Wenn auch die Interessen der für akademische Studien vorbereitenden Mittelschulen und jene der in die Geschäftspraxis direct auslaufenden Fachschulen in so manchen Punkten naturgemäß verschiedene sind, so hat doch die in Österreich seit mehr als vierzig Jahren bestens bewährte Mittelschul-Organisation bereits zu tiefe Wurzel geschlagen, als dass hier in der nächsten Zeit an eine organische Änderung derselben gedacht werden kann. Bei dem unberechenbaren Einflusse, welchen selbst scheinbar geringfügige Änderungen in der Organisation der Mittelschulen auf das gesammte Unterrichtswesen auszuüben vermögen, ist auf diesem Gebiete gegenwärtig der strengste Conservativismus das leitende Princip der obersten Unterrichtsverwaltung. Dennoch beweist ihre Verordnung vom 24. Mai 1892,[7]) dass dieselbe bestrebt ist, bei sonstiger Aufrechthaltung des Grundprincipes des Mittelschul-Organisations-Entwurfes vom Jahre 1849 zeitgemäßen Verhältnissen auch auf diesem Gebiete möglichst Rechnung zu tragen.

[7]) Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien, 1892, Stück XII.

Ein Gedenkblatt in der Geschichte der österreichischen Pädagogik ist wohl jener Erlass, welchen Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht, Freiherr Gautsch von Frankenthurn, als Einbegleitung der obigen Verordnung an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden gerichtet hat.

Der Minister erläutert in demselben die Gründe, welche die Unterrichtsverwaltung auch ferner bestimmen werden, an dem Wesen der Gymnasial-Einrichtungen, wie sie der Organisations-Entwurf des Jahres 1849 angeordnet hat, festzuhalten, bezeichnet jedoch jene Grenzen, innerhalb welcher die methodische Behandlung der einzelnen Disciplinen künftig zu erfolgen hat, und betont schließlich — gleichsam als Appell an die Lehrerschaft — dass ein großer Theil des Unterrichtserfolges durch ein auf Gerechtigkeit und Wohlwollen basierendes Verhältnis der Lehrer zu ihren Schülern gesichert sei. Je mehr sich diese Voraussetzungen der Unterrichtsverwaltung erfüllen werden, je intensiver demnach auch die Vorbildung der aus den Mittelschulen in die Handels-Lehranstalten übertretenden studierenden Jugend sein wird, um so größer werden auch die Erfolge des commerciellen Unterrichtes sich gestalten.

Über jeden Zweifel erhaben ist wohl die Annahme, dass bei der unausgesetzten Fürsorge, welche die leitenden Kreise den commerciellen Schulen zuwenden,[8]) sowie bei dem besonderen Entgegenkommen, welches die Unterrichtsverwaltung auf diesem Gebiete bei allen öffentlichen und privaten Factoren findet, eine Reform dieses wichtigen Special-Unterrichtes nicht nur Neues — sondern Besseres schaffen wird. Diese Erwartung ist umso berechtigter, als der commercielle Unterricht in Österreich nicht erst geboren zu werden braucht, sondern in der Geschichte seiner Anstalten auf einen mehr als hundertjährigen Erfolg sich zu stützen vermag.

[8]) Als Staatssubvention für den commerciellen Unterricht wurden im Budget pro 1893 57.250 fl. eingestellt, von welchen 36.400 fl. für commercielle Tagesschulen, 15.850 fl. für kaufmännische Fortbildungsschulen und die restlichen 5000 fl. für neu zuwachsende commercielle Schulen bestimmt sind.

UNGARN.

Zur Geschichte der Entwicklung des elementaren und mittleren Unterrichtes.[1])

Bei einem Staate, welcher wie Ungarn in einer verhältnismäßig kurzen Zeit auf allen Gebieten seiner inneren Verwaltung einen mächtigen Aufschwung genommen hat, dürfte es von großem Interesse sein, die Anfänge seiner geistigen Cultur aufzusuchen und, wenn auch nur in kurzen Umrissen, in Erinnerung zu bringen, was die ungarische Nation in den letzten Jahrhunderten auf diesem Gebiete angestrebt und erreicht und wie sie das Erreichte weiter verwertet hat.

In allen christlichen Ländern, mithin auch in Ungarn, war die Schule eine Tochter der Kirche, eine Schöpfung der Geistlichkeit. Wir finden daher schon im XIII. Jahrhundert Kloster- und Pfarrschulen, letztere fast in jeder größeren Gemeinde. Bereits beim Aussterben der Árpáden (1301) bestanden außer den Klöstern der Dominicaner und Minoriten 45 Klöster der Benedictiner, 22 der Prämonstratenser und 27 der Cistercienser.[2]) Aus dieser großen Anzahl von Klöstern kann auf die Ausbreitung der Schulen, welche namentlich von den Benedictinern und Prämonstratensern erhalten wurden, geschlossen werden.

Der nicht selten in den Kirchen abgehaltene und fast ausschließlich von Geistlichen geleitete Volksunterricht (Katechese) diente in erster Linie religiösen Zwecken. Bei der praktischen Handhabung dieses vielleicht system-, keineswegs aber ziellosen Unterrichtes war selbstverständlich das Lesen der wichtigste Gegenstand. Gewiss hätte der später in eine bestimmte Bahn gelenkte Volksunterricht bessere Früchte getragen, wäre nicht, in gänzlicher Verkennung des eigentlichen Zweckes des Elementar-Unterrichtes, viel zu früh eine Abschwenkung zur höheren oder gelehrten, der sogenannten lateinischen Schule erfolgt. Denn kaum dass die Jugend des Lesens mächtig war, brachte man ihr schon einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache bei — ein ganz unvermitteltes Gefüge von elementarem und gelehrtem Unterricht.

[1]) Nach Quellen und amtlichen Berichten bearbeitet.

[2]) Vass József, Hazai és külföldi iskolázás az Árpád-korszak alatt („Das einheimische und fremde Unterrichtswesen in der Árpádenzeit"). Pest, 1862.

Der Unterricht in den Klosterschulen beruhte im Mittelalter, wie bereits früher bemerkt wurde, auf dem Trivium und Quadrivium. Ersteres umfasste die Grammatik, Rhetorik und Dialectik, letzteres die Geometrie, Geographie, Arithmetik, Astronomie und die Musik. Beide Gruppen zusammen aber bildeten die sieben freien Künste *(septem artes liberales)*.

Aber auch in anderer Weise war schon im Mittelalter für die höhere Bildung gesorgt. So schuf im Jahre 1367 König Ludwig I. statt der am Ende des XIII. Jahrhunderts aufgelassenen Weszprimer hohen Schule die Fünfkirchner Universität, und im XV. und XVI. Jahrhundert bestanden bereits in vielen Städten des Landes, u. a. in Bartfeld, Kaschau, Leutschau, Schemnitz und Stuhlweißenburg selbständige Lateinschulen (Gymnasien).[3])

Nach den blutigen Kämpfen, welche Ungarn im XVI. und XVII. Jahrhundert gegen äußere und innere Feinde zu bestehen hatte, machte sich natürlich eine vollständige Entkräftung der Nation fühlbar. Erst die Jahre langersehnter Ruhe ließen die riesigen Opfer, mit welchen das Land seine Unabhängigkeit erstritten hatte, in vollem Ausmaße erkennen. Man würde aber irren, wenn man meinte, dass bei der Wiederkehr von Ruhe und Frieden in erster Linie Versäumnisse geistiger Cultur nachzuholen gewesen wären; im Gegentheile können wir Molnár[4]) beistimmen, wenn er sagt: „Vielleicht nie hat man in Ungarn soviel für Bildung und Unterricht gethan, als in dieser, seit dem Einbruche der Tataren meist heimgesuchten Zeit, inmitten des Elendes türkischer Eroberung und innerlicher Kämpfe.“

Diese Actionskraft ist namentlich auf die im XVI. Jahrhundert eingetretene Kirchenspaltung zurückzuführen, welche auch in Ungarn einen erbitterten Kampf der Geister entfachte, der auf die politische Verwaltung und einheitliche culturelle Bestrebungen lange Zeit hindurch einen bestimmenden Einfluss nahm. Jede der beiden Kirchen hielt es für ihre Pflicht, ihre Gläubigen entweder in der alten Lehre zu erhalten oder in der neuen zu befestigen, in beiden Fällen aber auf jene Bildungsstufe zu heben, dass sie die Glaubenslehren ihrer Confession nicht nur empfinden, sondern auch glaubwürdig erfassen könnten. Von der reiferen Bevölkerung war dann dieses Maß von Bildung ziemlich rasch auf die Jugend übergegangen; lagen doch hier die wirksamsten Mittel zur Forterhaltung der confessionellen Gegensätze.

Schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hatte sich ein nennenswerter Theil der studierenden Jugend Ungarns an deutsche Universitäten, insbesondere an jene zu Wittenberg, Tübingen und Heidelberg gewendet, wo

[3]) Dr. J. H. Schwicker, Die ungarischen Gymnasien. Budapest, 1881.

[4]) Molnár Aladár, A közoktatás története Magyarországon a XVIII. században („Das ungarische Unterrichtswesen im XVIII. Jahrhundert“). Budapest, 1881.

damals Luther, Melanchthon und andere Reformatoren die Jugend begeisterten. Neben diesen aus Deutschland in die Heimat zurückgekehrten Ungarn waren es dann vorzugsweise die eingewanderten Deutschen, welche auch später noch in enger Beziehung mit ihrem Mutterlande blieben und in den Städten Ungarns und Siebenbürgens[5]) protestantische Schulen nach Art der in Deutschland entstandenen gründeten, zu deren Leitung sie von dort hervorragende Lehrer beriefen. Auch der Landesadel, namentlich jener Siebenbürgens, war vielfach zur reformierten Lehre übergetreten und unterstützte nun kräftigst deren Verbreitung.

Dem gegenüber lagen in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die katholischen Schulen Ungarns wegen der nicht selten geringen Bildung des Clerus noch recht im Argen. Jenes ungemein rasche Aufblühen des protestantischen Schulwesens erweckte nun allerdings das Bedenken des ungarischen Landtages, der wiederholt die Regierung aufforderte, das katholische Schulwesen gegenüber dem sich immer mehr ausbreitenden Protestantismus zu schützen; die Maßnahmen derselben beschränkten sich jedoch in dieser ernsten Bedrängnis mehr auf eine materielle Unterstützung, denn auf einen legislativen Schutz des katholischen Schulwesens.

Der Gesetzartikel VI vom Jahre 1548 schrieb vor, dass bei Besetzung von erledigten Bischofssitzen sowie von Abteien und Propsteien nur wissenschaftlich gebildete Männer berufen werden; derselbe Gesetzartikel forderte ferner die Prälaten auf, dass sie „nach Vermögen Schulen errichten sollen". Weiters schrieb der Gesetzartikel XII desselben Jahres vor, dass die Einkünfte verlassener Kirchenpfründen neben der Unterstützung der Seelsorgegeistlichkeit auch zur Wiederherstellung und Gründung von Schulen, zur Versorgung gelehrter und wohlgesitteter Lehrer und zur Unterstützung befähigter Schüler verwendet werden. Aufgrund dieser Gesetzartikel hatten z. B. mehrere Abteien die Schule zu Tyrnau (Nagy-Szombath),[6]) eine der bedeutendsten katholischen Lehrstätten im XVI. und insbesondere im XVII. Jahrhunderte, zu unterstützen.

So zweckdienlich diese durch die Regierung angeordnete materielle Unterstützung katholischer Unterrichtsanstalten auch war, so wurde das Übergewicht der protestantischen Gegenbestrebungen im XVI. Jahrhunderte dadurch noch keineswegs gebrochen.[7]) In der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts besaßen nämlich die Katholiken 34 größere Lehranstalten, während die Protestanten bereits 125 verschiedene Schulen und Collegien im Lande zählten.

[5]) Monumenta Germaniae Paedagogica (Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen), I. Band. Berlin, 1888.

[6]) Die hohe Schule zu Tyrnau war der Vorläufer der kgl. Universität in Ofen, dem heutigen Budapest.

[7]) Frankl Vilmos, A hazai és külföldi iskolázás a XVI. században („Einheimisches und ausländisches Schulwesen im XVI. Jahrhundert"). Budapest, 1873.

Aber nicht bloß in der größeren Zahl der Schulen lag die Macht der Protestanten, sondern, wie bemerkt, in der weit besseren Bildung ihrer Lehrer. Diesen Umstand erkannte wohl auch der Graner Erzbischof und Primas von Ungarn, Nikolaus Oláh, als er bei Einleitung einer Gegenreformation sich der Mitwirkung der Jesuiten versicherte und dieselben im Jahre 1561 in Tyrnau ansiedelte. Im Jahre 1579 gründeten sie auch schon in Siebenbürgen, und zwar zunächst in Klausenburg Collegien. Mehrmals vertrieben, fassten sie in Ungarn aber erst im Jahre 1586 festen Fuß, als ihnen von Kaiser Rudolf II. die reiche Turóczer Propstei überlassen worden war.

Ist auch Primas Oláh als der eigentliche Schöpfer einer Action zu betrachten, die das Ansehen und Wirken des Clerus heben und den Katholiken das verlorene Terrain wieder gewinnen sollte, so fanden diese Grundsätze in seinen Nachfolgern, insbesondere in dem Primas Peter Pázmány, einem ehemaligen Jesuiten, die eifrigsten Förderer (1616). Diesem gelang es, einen großen Theil des zum Protestantismus übergetretenen Adels und der von demselben abhängigen Bevölkerung zum katholischen Glauben zurückzuführen, wenn auch nebenbei die protestantischen Schulen in Ungarn noch lange eine achtunggebietende Stellung behaupteten.

Die Glanzzeit der lehramtlichen Thätigkeit der Jesuiten in Ungarn fällt in die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Außer dem Lehramte pflegten dieselben in ihren Convicten mit Umsicht und Klugheit auch die standesgemäße Erziehung des jungen Landesadels, wodurch sie sich immer mehr einbürgerten und größeren Einfluss verschafften. Der Ruf ihrer Thätigkeit war so bedeutend, dass selbst protestantische Jünglinge ihre Lehranstalten besuchten. Neben den Jesuiten beschäftigten sich seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts aber auch die Piaristen mit dem öffentlichen Unterrichte in Ungarn, zum Unterschiede von jenen mehr auf elementarem Gebiete.

Es würde zu weit führen, sollten hier die mannigfachen Schwankungen, welche die Gegenreformation[8]) mit sich brachte, auch nur in Kürze besprochen werden. Mit dem am 13. October 1781 erlassenen Toleranzedicte Kaiser Josefs II. schien der confessionelle Friede wohl gesichert, trat aber noch lange nicht ein.

Auch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts lag der niedere Unterricht Ungarns größtentheils noch in den Händen geistlicher Körperschaften,[9]) hauptsächlich des ebenso reichen als mächtigen Episcopates, wurde aber auch durch den Landesadel vielfach gefördert. Die Regierung, welche während der vorangegangenen Jahrhunderte alle ihre Kräfte fast unablässig zur Unterdrückung innerer Wirren und zur Bekämpfung äußerer Feinde zersplittern

[8]) Molnár Aladár, l. c.

[9]) Ungarische Revue, Leipzig, 1882. II. Band, p. 504.

musste, übte auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes allerdings auch schon in früherer Zeit ihren Einfluss aus, welcher jedoch durch heftige, auf erworbene Rechte gestützte Gegenbestrebungen vielfach vermindert, häufig sogar gegenstandslos wurde. Beschlüsse, welche auf eine Verbesserung des Unterrichtswesens abzielten, fassten die ungarischen Landstände in den Jahren 1712 bis 1715, insbesondere aber im Jahre 1722. Ein Erfolg dieser Bestrebungen war unter anderen der § 1 des LXXIV. Gesetzartikels vom Jahre 1715, durch welchen der Krone das Aufsichtsrecht über sämmtliche für Unterrichtszwecke bestimmte Stiftungen eingeräumt wurde.

Zuerst war es der südliche Theil Ungarns und namentlich dessen Bevölkerung griechisch-orientalischen Bekenntnisses, für welche bereits in den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts Elementarschulen von der Regierung errichtet wurden. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wurden von derselben, wie aus den Acten des im Jahre 1760 errichteten Staatsrathes vielfach hervorgeht, auch in der neuorganisirten Militärgrenze Volksschulen errichtet.

Wie für die österreichischen Erblande, so gab auch für Ungarn die Schulgesetzgebung Friedrichs II. von Preußen nicht nur die Anregung, sondern wurde auch die Grundlage für die Schullegislative. Nach dem Vorbilde der österreichischen Studien-Hofcommission schuf Maria Theresia im Jahre 1774 für die ungarischen Unterrichtsangelegenheiten eine gleiche Institution („Commissio in negotio studiorum“), welche dem königl. ungarischen Statthaltereirathe unterstellt war und unter dem Vorsitze des Rectors der Universität tagte.

Besonderes Interesse hiefür dürfte der nachstehende A. h. sanctionierte Vortrag (Referendum) der ungarischen Hofkanzlei vom 8. Mai 1775[10]) bieten, durch welchen auch in Ungarn das in den österreichischen Erblanden seit 1774 in Wirksamkeit getretene Schulpatent Eingang gefunden hat.

Der Wortlaut desselben ist folgender:

Auf allerhöchsten Befehl hat die Böhmische und Oesterreichische Hof-Kanzley der Hungarischen ein Exemplar des die Ordnung der normal Haupt- und trivial-Schulen in den deutschen Erblanden respicirenden Patents, dann den Instructions-Entwurf für die in jedem Lande zu bestimmende Commission mitgetheilet.

Die hungarische Kanzley hat beydes nebst dem weiters nachgesagten Instructions-Entwurfe dem locumtenential Consilio zu Erstattung ihres ausführlichen Gutachtens, wie alles dieses auf das Königreich Hungarn anzuwenden wäre, zugefertiget.

Die Preßburger Studien-Commission, der auch das locumtenential Consilium vollkommen beytritt, verehret die andurch hegende allermildeste Absicht Ihro Majestät zu nützlicher Ausbildung der Jugend, und glaubet, daß weil dieses Institut so genau mit der Religion verbunden, und vorzüglich die eifrige Mitwirkung der Dioecesanen erfordern, selben dieses Patent zu Einholung ihrer Meynung und allfälliger Umstände oder nützlicher Zusätze mit dem Auftrage zuzustellen wäre, daß sie alle in dem Bezirke ihrer Dioecesen befindliche grössere Ortschaften,

[10]) Vergl. Staatsraths-Acten ex 1775, Nr. 1369.

Städte und Märkte, worinn nach Maaß der schon bestehenden Schulgebäude, oder des hiezu in ein oder andern Kloster vorfindigen Raumes Hauptschulen eingeführet werden könnten, anzeigen sollen. Zu diesem Ende erbäte sich die Commission mehrere Exemplare des angezogenen Patents und der hierauf Beziehung habenden Schul-Bücheln, um solche den gesammten Bischöfen zufertigen zu können, nach deren eingelangter Äußerung sie über alle hierher gehörige Gegenstände, sowie über die Instruction der zur Oberaufsicht aufzustellenden Schul-Inspectoren, ihre Äußerung ungesäumt erstatten würde.

Damit aber eine praktische Kenntniß einer normal Schule und ihres Fortgangs erreichet werden möge, könne solche gleich zu Preßburg unter Aufsicht der dortigen Studien-Commission und sonach zu Tyrnau, wo von den zahlreichen Studenten sich viele zu Lehrern für normal und Hauptschulen bilden dorften, eingeführet, und nach Weitläufigkeit des Königreichs sonach weiter verbreitet werden. Weil aber besonders anfangs verschiedene Vorsehungen zu treffen, und daher mehrere Sitzungen der Commission nöthig seyn werden, dieses Geschäft aber wegen des nahen Zusammenhangs mit den übrigen Studien und Fundis von der Studien Haupt-Commission nicht wohl abgesondert werden, gleichwohl aber wegen der weiteren Beschäftigungen ihrer Mitglieder sich nicht immer in corpore versammeln könnte; so wäre zu Besorgung der normal Schul-Einrichtung aus derselben Mitte der Graf Franz Balaßa zum Praeside, der Bischof Graf Berchtold zum referirenden Rath, dann der Franz Skerlecz und pro actuario der Joh. Zgurics zu bestellen.

Die Hungarische Kanzley ist überhaupt mit diesem vereinigten Einrathen der Studien-Commission und des locumtenential Consilii verstanden, und glaubet, daß um die Sache nicht unnöthtig zu verzögern, daß zu Erstattung dieser bischöflichen Äußerungen eine Frist von 2 Monaten festgestellet, und innerhalb des dritten die Aeußerung des locumtenential Consilii eingebracht werden sollte; übrigens wäre das locumtenential Consilium zugleich anzuweisen, für den gleich in Preßburg einzuführenden normal Unterricht die erforderliche tüchtige Subjecte samt dem ihnen auszumessenden Gehalte zugleich in Vorschlag zu bringen.

Und da schlüßlichen in einem allergnädigst Signirt herabgelangten Promemoria der Preßburger Canonicus Pal v. Ehrenfels gebetten, womit er zum normal Schul-Inspector aufgestellet, mit einer dießfälligen Instruction versehen, und der dießfalls aufstellenden Commission beygezogen wurde: so könnte dem locumtenential Consilio mitgegeben werden, daß besagter Canonicus zum Oberaufseher allergnädigst ernennet und ihm daher das Decret hierüber auszufertigen, auch die sonach berichtigte Instruction einzuhändigen, mittels aber derselbe zur untergeordneten Schul-Commission beyzuziehen sey.

Ich habe dem Einrathen der Kanzley, welche die Sache befördert und beschleuniget nichts beyzusetzen.

Resol. august^{mae}

placet opinio Cancellariae.

Von Pressburg aus, wo die erste Normalschule errichtet wurde, verbreitete sich die neue Schulordnung in den übrigen Landestheilen. Im Jahre 1776 wurde die Studiencommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfes behufs einheitlicher Neugestaltung des gesammten höheren und niederen Unterrichtswesens betraut. Derselbe wurde bereits im folgenden Jahre veröffentlicht und führte die Bezeichnung „Ratio educationis totiusque rei literariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas“ [11]); er hatte aber keineswegs absolute Gesetzeskraft, da noch die autonomen Landesgesetze und insbesondere

[11]) Ratio educationis totiusque rei literariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas, Tomus I. Vindobonae, MDCCLXXVII.

die den Protestanten des Landes ertheilten und von diesen festgehaltenen kaiserlichen Privilegien ein zu mächtiger Widersacher einer neuen einheitlichen Regelung des gesammten Unterrichtswesens waren. Der Wortlaut jener „Ratio educationis“ ist vielmehr als eine fürsorgende kaiserliche Aufforderung an die geistlichen und weltlichen Würdenträger des Landes und die einzelnen Gemeinden, nach Kräften zur Hebung der Volksbildung beizutragen, aufzufassen.

Das Wesentliche der „Ratio educationis“ lässt sich in folgende Punkte zusammenfassen: Die Errichtung und Erhaltung der niederen Schulen wurde den Gemeinden auferlegt, richtiger gesagt, zugedacht. Da aber von Seite der Regierung nur wenig materielle Unterstützung in Aussicht gestellt werden konnte, so wurde auch an den Patriotismus und Gemeinsinn der Würdenträger des Landes appelliert. — Ein Schulzwang, wie ihn später Kaiser Josef II. einführte, war durchaus noch nicht ausgesprochen, sondern es war der Bevölkerung nur empfohlen, die Kinder vom 6. Lebensjahre an so lange zum täglichen Schulbesuche zu verhalten, bis dieselben körperlich genügend entwickelt wären, um dann bei der Landwirtschaft mit Nutzen verwendet zu werden.

Die heimatlichen Volksschulen wurden mit Rücksicht auf die verschiedenen localen, socialen und nationalen Verhältnisse der Bevölkerung von jetzt an in drei Kategorien unterschieden: In Dorfschulen (vernaculae scholae, comparatae ad pagos), in kleinstädtische (oppidanae vernaculae scholae) und in großstädtische Schulen (urbanae vernaculae scholae). Über diesen stand ähnlich der österreichischen Normalschule die „Volksschule ersten Ranges“ (primaria vernacula schola), an welcher gleichzeitig die Lehrer herangebildet wurden.

Auch betreffs der Unterrichtsverwaltung und deren Behörden traf Maria Theresia organisatorische Anordnungen. Außer der bereits erwähnten Studien-Hauptcommission gab es in Ungarn acht Schulbezirke, denen je ein königlicher Schuldistricts-Oberdirector vorstand. Die Amtssitze derselben waren in Fünfkirchen, Großwardein, Kaschau, Neusohl, Ofen, Pressburg, Raab und Unghvár. Überdies bildete die croatische Statthalterei in Agram einen neunten Schulbezirk. Zur unmittelbaren Überwachung der einzelnen Lehranstalten waren Schulinspectoren eingesetzt.

War durch dieses kräftige Eingreifen Maria Theresias auch in Ungarn eine baldige Entwicklung der Volksbildung zu erhoffen, so gab es aber daselbst noch größere Schwierigkeiten zu überwinden als in den österreichischen Erbländern. Es fehlten zunächst die nöthigen Geldmittel für Schulzwecke und ein gesetzlicher Schulzwang; überdies machten sich der Mangel an genügend gebildeten Lehrkräften und deren niedere sociale Lage fühlbar, wozu sich noch confessionelle und nationale Reibungen gesellten. Während nämlich die katholischen Schulen

die „Ratio educationis“ mit Freude begrüßten, sträubten sich die protestantischen Stände des Landes mit aller Macht gegen deren Annahme, in welcher sie eine Beschränkung ihrer Religionsfreiheit zu erblicken glaubten. Endlich war auch die Abneigung der ganzen Nation gegen die germanisatorischen Bestrebungen der Regierung ein sehr gefährlicher Feind der einheitlichen Regelung des ungarischen Schulwesens.

Als Josef II. nach dem Tode seiner großen Vorgängerin die Zügel der Regierung allein führte, gieng er, da er alle jene Hindernisse kannte, mit um so größerer Energie an deren Bekämpfung. Er führte mit der ganzen Strenge des Gesetzes auch in Ungarn die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis zum 12. Lebensjahre ein, verordnete ferner gemäß seinem Staatsprincipe die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache in allen Theilen Ungarns und bemüssigte die Lehrer, dieselbe innerhalb dreier Jahre vollständig zu erlernen. Ferner wurde das gesammte Unterrichtswesen Ungarns der Studien-Hofcommission in Wien unterstellt. Verursachten schon die mit aller Milde gegebenen Verordnungen Maria Theresias eine politische Gährung im Lande, so kam es infolge der strengen Maßnahmen Josefs II. fast zu einem Aufstande. Die protestantischen Stände, die beständigen Gegner dieser culturellen Bestrebungen der Regierung, verweigerten offen den Gehorsam, was zu wiederholten Verhandlungen zwischen beiden Theilen führte, bis endlich Kaiser Josef, um Frieden zwischen Nation und Regierung zu stiften, in hochherziger Denkungsweise kurz vor seinem Tode sich zu bedeutenden Concessionen in dieser Richtung entschloss.

Die kurze Regierungszeit Leopolds II. änderte an diesen Verhältnissen fast nichts. Die „Ratio educationis“ galt, wie gesagt, mehr für die katholischen als für die protestantischen Schulen, die, unabhängig von jener im Sinne des § 5 des XXVI. Gesetzartikels von den Jahren 1790/91 und den Tendenzen ihrer Confession entsprechend, mehr willkürlich geleitet wurden. An eine Einheit auf dem Gebiete des Volksunterrichtes war daher gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts leider nicht mehr zu denken.

Unter Kaiser Franz I. gieng man daran, die seit 1777 erlassene, zum Theile aber schon in Vergessenheit gerathene „Ratio educationis“ wieder ans Licht zu ziehen und im Geiste der damaligen Zeit umzuändern. Als Grundlage dienten jene Anträge, welche eine 1790/91 von Kaiser Leopold II. eingesetzte Landes-Unterrichtscommission ausgearbeitet hatte, die aber damals nicht zur Ausführung gelangt waren. Die sogenannte neue „Ratio educationis publicae“ vom Jahre 1806[12]), welche der Hauptsache nach ungefähr bis 1850 inkraft blieb, theilte

[12]) Ratio educationis publicae totiusque rei literariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas. Budae, 1806.

die heimatlichen allgemeinen Volksschulen in folgende vier Gruppen[13]: *a*) in ein- oder zweiclassige Dorfschulen mit einem Lehrer (scholae triviales sub uno paedagogo, duas in classes divisae), *b*) in Markt- und kleinstädtische zweiclassige Volksschulen mit zwei Lehrern (vernaculae scholae cum duobus paedagogis), *c*) in großstädtische dreiclassige Volks-Elementarschulen mit drei Lehrern (urbanae vernaculae scholae, quibus tres magistri in totidem cubiculis praesunt) und *d*) in Volksschulen ersten Ranges (primariae vernaculae scholae, comparatae ad tres ordinarias classes), die auch zur Heranbildung von Lehrern dienten. In den Bestimmungen dieser neuen „Ratio educationis publicae" war zwar nicht ausdrücklich erwähnt, welche öffentlichen Factoren die Schulen zu errichten und zu erhalten hätten, dagegen hervorgehoben, dass der Schulzwang wie bisher vom 6. bis 12. Lebensjahre mit den schärfsten Mitteln durchgeführt werden sollte. Nach Absolvierung der allgemeinen Volksschule hatten die Kinder die Sonntagsschule zu besuchen. Wenn auch hiedurch die Bestimmungen der ursprünglichen „Ratio educationis" vielfach aufrecht blieben, so war doch die neue Verfügung, dass die deutsche Sprache nicht mehr Unterrichtssprache und Lehrgegenstand sein sollte, von tief eingreifender Wirkung, die im Gegensatze zu den früheren Fehden zwischen Regierung und Nation Frieden stiftete.

Durch längere Zeit trat auf dem Gebiete der Gesetzgebung für den Volksunterricht ein Stillstand ein, bis die königliche Statthalterei am 16. Juli 1845 eine speciell die katholischen Schulen betreffende Verordnung erließ, während die protestantischen Schulen noch immer ihre eigenen Wege giengen. Dieser Verordnung, welche u. a. die Pflicht der Errichtung und Erhaltung von Volksschulen den Gemeinden und Gutsherren (Schulpatronat) auferlegte, folgte zehn Jahre später (25. April 1855) unter dem Ministerium Thun eine weitere, welche gleichfalls feststellte, dass die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen eine Pflicht der einzelnen Gemeinden bleibe und die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis 12. Lebensjahre an Orten, wo Schulen bestehen, strenge durchgeführt werde. Die Elementarschulen wurden nun in zwei Kategorien getheilt, in niedere (Trivialschulen) und in höhere; letztere bestanden aus vier Jahrgängen mit ebenso vielen Lehrern. Die Lehrpläne wurden bedeutend erweitert, und durch Errichtung von Lehrer-Seminaren sollte ein tüchtiger Lehrerstand herangebildet werden. Auch in der Oberaufsicht des Schulwesens wurden während der nächsten Jahrzehnte viele Verbesserungen getroffen.

So entwickelte sich das Volksschulwesen in Ungarn[14]) trotz mannigfacher politischer Stürme verhältnismäßig rasch, bis die staatsrechtlichen Veränderungen

[13]) Vergl. Ratio educationis publicae l. c. Tab. I—IV. Budae, 1806.

[14]) Prof. Dr. J. H. Schwicker, Die Volks- und Mittelschulen Ungarns. Leipzig, 1882.

des Jahres 1867 dasselbe unter die selbständige Landesregierung stellten. Eine neue Ära begann jetzt und brachte auf allen Gebieten, namentlich aber auf jenen des culturellen Fortschrittes ein stetiges Aufblühen des Landes mit sich.

Was die Entwicklung des mittleren Unterrichtes betrifft, so lag derselbe in Ungarn geradeso wie in den österreichischen Erblanden bis zur Zeit Maria Theresias meistens in den Händen geistlicher Körperschaften, doch bestand auch auf diesem Unterrichtsgebiete noch lange ein großer Unterschied zwischen den Bestrebungen der Katholiken und der Protestanten. Der mittlere Unterricht der Katholiken war seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts größtentheils in den Händen der Jesuiten und beruhte durch Jahrhunderte auf ihrem später allerdings veralteten Systeme, der „Ratio atque institutio studiorum societatis Jesu" (Romae, 1591). Infolge der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens mussten die zahlreichen Lehranstalten desselben theils von anderen geistlichen Orden, so von den Piaristen, größtentheils aber von der Regierung übernommen werden. Die reiche Hinterlassenschaft der Jesuiten — sie betrug circa zehn Millionen Gulden — wurde außer zur Subsistenz der ausgewiesenen Ordensmitglieder zu Unterrichtszwecken verwendet, für welche nun seither ein specieller Schul- und Studienfonds (fundus studiorum et scholarum publicarum) bestand.

Die Bestrebungen der Regierung zur einheitlichen Regelung des öffentlichen Unterrichtes erstreckten sich auch auf das Gebiet des mittleren Unterrichtes, auf die Gymnasien (scholae latinae seu grammaticae), für welche die „Ratio educationis" vom Jahre 1777 besondere Bestimmungen enthielt. Nach diesen theilte sich das Gymnasium in fünf Jahrgänge, und zwar in drei grammatikalische und zwei humanistische Classen (Humaniora), deren Stundenpläne [15]) ein Bild der Unterrichtseintheilung dieser Anstalten geben.

An die fünf Studienjahre des Gymnasiums schlossen sich die beiden Jahrgänge der königlichen Akademien an, welche in zwei Sectionen zerfielen: in einen zweijährigen philosophischen Curs (Cursus biennii philosophici) und in einen zweijährigen juridischen Curs (Cursus bienii juridici).

Diese höheren Schulen waren ebenfalls der oberwähnten Studien-Hauptcommission und den Inspectoren für den öffentlichen Unterricht unterstellt. Zwar waren in denselben größtentheils noch geistliche Lehrer thätig, die Regierung hatte sich jedoch die Bestätigung des Leiters einer jeden Schule vorbehalten.

Mannigfache Veränderungen im mittleren Schulwesen Ungarns ergaben sich während der Regierungszeit Kaiser Josefs II., welcher für den höheren,

[15]) Vergl. Ratio educationis l. c. Tab. I. und II. Vindobonae, MDCCLXXVII.

gelehrten Unterricht überhaupt nicht besonders begeistert war und mehr auf eine praktische, für einen bestimmten Beruf vorbereitende Ausbildung der Jugend großes Gewicht legte. Hiezu kamen seine streng centralisierenden Staatsprincipien, denen entsprechend, wie bereits früher bemerkt worden ist, das bisher unter dem königlich ungarischen Statthaltereirathe stehende Unterrichtswesen Ungarns der Studien-Hofcommission in Wien zugewiesen und die deutsche Sprache als Unterrichtssprache auch in Ungarn eingeführt wurde, Verfügungen, die sich aber bald als unhaltbar erwiesen.

Durch den frühen Tod dieses edlen Monarchen (1790), der nur in dem Glück seiner Völker das Ziel seiner Wünsche suchte, giengen rasch auch die denkwürdigen Regierungspläne desselben zu Grabe. Kaiser Leopold II. kam während seiner kurzen Regierungszeit (1790—1792) über neue Entwürfe nicht weit hinaus, dagegen gieng Kaiser Franz I. daran, auch dem mittleren Unterrichtswesen des Reiches eine wesentlich andere Richtung zu geben, was zunächst zu einer Revision der „Ratio educationis" vom Jahre 1777 führte. Zu diesem Zwecke wurde bereits im Jahre 1795 in Wien eine besondere Revisionscommission unter dem Vorsitze des Staatskanzlers Grafen Rottenhann eingesetzt, deren Ergebnis die allerdings erst 1806 erfolgte Publication der bereits früher erwähnten neuen „Ratio educationis publicae" war. Aufgrund derselben wurde für die Gymnasien (scholae grammaticae latinae) eine vierjährige Studiendauer bestimmt, an welche sich die zwei Classen der sogenannten Humaniora (scholae literarae humaniora) und an diese je nach der eingeschlagenen Studienrichtung die je zweijährigen Curse der Lyceen für die philosophischen und der Akademien für die juridischen Studien anschlossen.[16]) Die unmittelbare Unterrichtsverwaltung in Ungarn leitete wieder der königlich ungarische Statthaltereirath im Namen des Kaisers, wodurch die frühere Decentralisierung einigermaßen wieder hergestellt war. Trotzdem es in den nächsten Decennien nicht an Versuchen fehlte, diese Organisation der fortschreitenden Zeit mehr anzupassen, erhielten sich die Grundsätze der „Ratio educationis publicae" doch vom Jahre 1806 bis in die Mitte unseres Jahrhunderts, um welche Zeit in der Unterrichtspolitik und insbesondere auf dem Gebiete des mittleren Unterrichtes eine epochale Wendung eintrat. Der Organisationsentwurf des Grafen Thun vom Jahre 1849 schuf auch in Ungarn achtclassige Gymnasien, wobei gleichzeitig die an den Lyceen und Akademien bestandenen obligatorischen Curse aufgehoben wurden.

Die oberste Unterrichtsverwaltung war jetzt auch für Ungarn das Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, und von dieser Centralstelle war ein System geschaffen worden, dessen Hauptgrundzüge noch heute in Ungarn

[16]) Vergl. Ratio educationis publicae l. c. Tab. V bis IX. Budae, 1806.

zu verfolgen sind, wenngleich die 1867 erfolgte staatsrechtliche Neugestaltung der Länder der ungarischen Krone auf dem Gebiete ihres mittleren öffentlichen Unterrichtes sehr bedeutende Fortschritte mit sich gebracht hat.

Was den gegenwärtigen Stand der Unterrichtsverhältnisse betrifft, sei zunächst bemerkt, dass auch in Ungarn sämmtliche elementaren und mittleren Lehranstalten unter der Oberaufsicht des königlich ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht stehen, obwohl der Einfluss dieser obersten Centralstelle bei allen Lehranstalten nicht der gleiche ist. Ihrem Charakter nach theilen sich diese Schulen in vier Kategorien: in staatliche, communale, autonom-confessionelle, in Privat- und in Vereinsschulen. Bei den letzteren übt der Staat elbstverständlich nur das Inspectionsrecht aus; die autonom-confessionellen Schulen dagegen, welche sich in römisch- und griechisch-katholische, griechisch-orientalische, evangelische und israelitische gliedern, werden nach den bestehenden Gesetzen von ihren autonomen Kirchen- und Schulbehörden geleitet und beaufsichtigt, daher das staatliche Inspectionsrecht bei diesen Unterrichts-Anstalten ein sehr beschränktes ist, welchen Umstand der Unterrichtsminister Graf Csáky in seinem im Jahre 1891 an den Reichstag erstatteten Hauptbericht auch speciell betonte. Die Oberaufsicht des Ministeriums wird bei den elementaren Schulen durch 64 Comitats-Schulinspectoren und 27 Vice-Schulinspectoren, bei den Mittelschulen durch 12 Schuldistricts-Oberdirectoren ausgeübt. Diese Aufsichtsorgane erstatten ihre regelmäßigen Inspectionsberichte direct an das königliche Ministerium für Cultus und Unterricht, welches überdies und namentlich zu den Maturitätsprüfungen noch besondere Regierungs-Commissäre entsendet.

Als consultative Behörde ist seit 1875 der diesem Ministerium direct unterstehende königliche Landes-Unterrichtsrath eingesetzt, welcher seinen Sitz in Budapest hat. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und einem Secretär, welche von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden, ferner aus dreißig mit sechsjähriger Functionsdauer vom Unterrichtsminister berufenen Mitgliedern. Dem Landes-Unterrichtsrathe, dessen Wirkungskreis sich auf alle Zweige des Unterrichtswesens erstreckt, obliegen in erster Reihe die Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen sowie die der niederen und mittleren Fachschulen. Er hat die Aufgabe, dem Unterrichtsminister entweder auf dessen besondere Aufforderung oder auch aus eigener Initiative in jenen Unterrichtsfragen, welche eine fachgemäße Beurtheilung erheischen, Gutachten abzugeben, beziehungsweise Vorschläge zu machen. Um diese Aufgabe mit Erfolg erfüllen zu können, verfolgt er mit Aufmerksamkeit den Stand und die Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichtes und nimmt auch an der Beaufsichtigung des wissenschaftlichen und methodischen Theiles des Unterrichtes thätigen Antheil. Zu diesem Zwecke besuchen seine Mitglieder aufgrund einer vom Ministerium ausgestellten Vollmacht

während des Schuljahres, insbesondere zur Zeit der Prüfungen die ihnen vom Minister zugewiesenen Lehranstalten und erstatten hierüber entsprechende Berichte. Da die königlichen Schulinspectoren ihre Berichte nicht dem Landes-Unterrichtsrathe, sondern direct dem Unterrichts-Ministerium unterbreiten, erscheint der königliche Landes-Unterrichtsrath nicht als Unter-Schulbehörde (wie dies in Österreich die Landes-Schulräthe sind), sondern als ein Zweig der obersten Centralstelle.

Der elementare Unterricht Ungarns beruht auf dem XXXVIII. G.-A. vom Jahre 1868, nach welchem die gesetzliche Schulpflicht sich auf die neun Altersclassen vom 6. bis zum 15. Lebensjahre erstreckt. Die Jugend ist vom 6. bis zum 12. Jahre zum Besuche des täglichen Unterrichtes, vom 12. bis zum 15. Jahre zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtet. Der Abstufung nach gliedern sich die sechsclassigen niederen Schulen in Elementar- und in höhere Volksschulen, in höhere Mädchenschulen und in Bürgerschulen. Nach § 89 des XXXVIII. G.-A. vom Jahre 1868 sind Gemeinden, welche mindestens 5000 Einwohner zählen, zur Errichtung einer höheren Volksschule verpflichtet; § 67 desselben Gesetzartikels bestimmt aber, dass größere Gemeinden Bürgerschulen errichten, insoferne die Gemeindemittel hiezu ausreichen. In die höhere Volksschule können die Schüler aus der 6. Classe der Elementarschule, in die Bürgerschule dagegen schon aus der 4. Classe derselben übertreten. Im Jahre 1890/91 bezifferte sich die Zahl der schulpflichtigen Jugend im Alter von 6 bis 15 Jahren auf 2,591.376, von welchen 2,117.582 thatsächlich Schulen besuchten, und zwar 1,626.069 den täglichen Unterricht und 491.513 die Wiederholungscurse. Die mit den Elementarschulen verbundenen Wiederholungscurse bieten den allgemein obligatorischen Unterricht, bei dem auch auf die Erwerbung landwirtschaftlicher, gewerblicher und selbst kaufmännischer Kenntnisse Rücksicht genommen wird. An einzelnen Schulen sind auch gewerbliche Lehrwerkstätten eingerichtet. Zur Erhaltung, beziehungsweise Subventionierung von Volks-Erziehungsanstalten stellte die königliche Regierung in das Budget vom Jahre 1893 1,673.492 fl. und für sonstige Volksbildungszwecke noch weitere 162.000 fl. ein.

Die gegenwärtige Organisation der Mittelschulen beruht der Hauptsache nach auf dem Mittelschul-Gesetze vom Jahre 1883, welchem überhaupt eine epochale Bedeutung zukommt und welches eine gewisse Einheit in diesen Zweig des öffentlichen Unterrichtes brachte. Die vollständig ausgestalteten Mittelschulen gliedern sich in achtclassige Gymnasien und achtclassige Realschulen. Zur Ausübung der staatlichen Oberaufsicht der Mittelschulen ist Ungarn, wenn man von dem Mittelschullehrer-Seminar in Budapest und dem Fiumaner Obergymnasium, welche unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht stehen, absieht, in zwölf Schulbezirke getheilt: zwei in Budapest,

je einer in Debreczin, Großwardein, Hermannstadt, Kaschau, Klausenburg, Neusohl, Pressburg, Raab, Stuhlweißenburg und Szegedin.

Nach dem Hauptberichte über das ungarische Unterrichtswesen im Studienjahre 1891/92 besitzt Ungarn 151 Gymnasien und 32 Realschulen. Von diesen 183 Mittelschulen stehen 53 staatliche, beziehungsweise königliche Anstalten unmittelbar unter der Verfügung der Regierung, bei 72 theils katholischen, communalen, israelitischen oder privaten Schulen übt die Regierung nur die Leitung aus. Bei den verbleibenden 58 autonom-confessionellen Mittelschulen jedoch, welche gesetzlich unter der Leitung und Aufsicht der betreffenden Kirchenbehörden stehen, kommt der Regierung das Inspectionsrecht in sehr beschränktem Ausmaße zu. Am Schlusse des Schuljahres 1891/92 zählte man in Ungarn 36.175 Gymnasial- und 7688 Realschüler [17]). Königliche Staats-Gymnasien, für deren Erhaltung die Regierung 341.225 fl. im Budget pro 1893 einstellte, sind in Budapest (VII. Bezirk), Elisabethstadt (Siebenbürgen), Fiume, Hermannstadt (Siebenbürgen), Kaposvár, Losoncz, Lugos, Munkács, Nagybánya, Pancsova, St. Gotthard, Szolnok, Ungarisch-Weißkirchen und Zombor.

Königliche Staats-Realschulen, deren Budget im laufenden Jahre (1893) 609.481 fl. beträgt, bestehen in Arad, Beregszász, Budapest (II., V. und VI. Bezirk), Debreczin, Déva, Erlau, Fünfkirchen, Großwardein, Kaschau, Kecskemét, Kremnitz, Kronstadt, Leutschau, Nagy-Kálló, Ödenburg, Pressburg, Raab, Stuhlweißenburg, Szegedin, Székely-Udvarhely und Temesvár.

Ferner stellte die Regierung in das Budget pro 1893 als Staatssubvention 150.290 fl. für folgende confessionelle Comitats- oder Communal-Mittelschulen ein: Broos, Csurgó, Eperies, Gran, Jászberény, Klausenburg, Marmaros-Sziget, Miskolcz, Nyiregyháza, Rima-Szombath, Rosenau, Schemnitz, Sepsi-Szt.-György, Sümeg, Szegedin, Waag-Neustadtl und Zilah.

Wenn auch das Mittelschul-Gesetz vom Jahre 1883 noch derzeit die Grundlage für die ungarischen Mittelschulen bildet, so schuf der XXX. G.-A. vom Jahre 1890, welcher die Frage des facultativen Unterrichtes der griechischen Sprache regelte, eine tief eingreifende Neuerung auf diesem Gebiete, und erscheint dieser Gesetzartikel — wie der Unterrichtsminister Graf Csáky in seinem im Vorjahre an den Reichstag erstatteten Hauptbericht betont — als der erste Schritt zur Schaffung einer Einheits-Mittelschule, der bedeutendsten unterrichtspolitischen Frage der Gegenwart. Gemäß diesem Gesetzartikel erhalten jene Schüler der oberen vier Classen der Gymnasien, welche über Wunsch ihrer Eltern auf die Erlernung der griechischen Sprache verzichten, in einem an die sonstigen Lehrgegenstände angeschlossenen Ersatzcurs einen regelmäßigen obligaten Unterricht nach folgendem Lehrplane.

[17]) Im Schuljahre 1866/67 betrug die Zahl der Gymnasialschüler 33.908, jene der Realschüler 2661.

Lehrplan

für jene Gymnasialschüler, welche die aufgrund des G.-A. 1890: XXX statt der griechischen Sprache bestimmten Gegenstände lernen.

A. Erweitertes Studium ungarischer Schriftsteller in Verbindung mit der Erläuterung der griechischen Classiker in ungarischer Übersetzung.

V. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Erweiterte Lectüre aus ungarischen Prosaikern, z. B. aus den Abhandlungen Josef Kármáns, aus den Briefen Kazinczys, aus den oratorischen Werken Kölceys, ferner die Hunyady-Epoche aus Salamons Werk über die Türkenzeit in Ungarn. — Poetische Lectüre: Lyrische Lesestücke aus den Werken der zur classischen Schule gehörigen Dichter, namentlich Berzsenyi. *b*) Lectüre zusammenhängender Theile aus dem Geschichtswerke des Thukydides mit sachlichen und stilistischen Erklärungen. Griechische Staatsalterthümer.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Erweiterte Lectüre namentlich aus den älteren ungarischen Rednern und Historikern, z. B. Mindszenti, Pázmány, Zrinyi, Nicolaus Bethlen, Szalárdi, Cserei, Apor, Faludi, Mikes. *b*) Lectüre und Erläuterung der Ilias und Odyssee. Griechische Religions- und Privatalterthümer. Die griechische Kunst.

VII. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Erweiterte Lectüre namentlich aus den hervorragenderen Vertretern unserer älteren Dichtung, z. B. aus den Werken von Balassa, Zrinyi, Gyöngyösi, Csokonai, Alexander Kisfaludy. *b*) Lectüre je eines Dramas von Aischylos, Sophokles, Euripides. Übersicht der Geschichte der griechischen Dichtkunst.

VIII. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Erweiterte Lectüre aus den hervorragenderen Vertretern unserer neueren Prosaliteratur, z. B. aus den politischen und theoretischen Schriften von Széchenyi, Wesselényi, Kölcsey, Eötvös, Kemény. *b*) Lesestücke namentlich aus den ethischen Werken des Platon und Aristoteles. Übersicht der Entwicklung der griechischen Prosaliteratur.

B. Freihand- und geometrisches Zeichnen.

V. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen stilisierter Blätter und Blumen, griechischer, arabischer und mittelalterlicher (romanischer, gothischer) Flachornamente, Zierbänder u. s. w., auch in einfachen Farbentönen, hauptsächlich nach Wandtafeln.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen ornamentaler Grundformen aus der Renaissance, desgleichen ornamentaler und architektonischer Formen (Säulenköpfe, Sockeln, Friese etc.) aus verschiedenen Stilepochen nach graphischen Vorlagen und plastischen Modellen, in einfachen Umrissen oder auch schattiert.

VII. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Fortsetzung des obigen Lehrstoffes nebst architektonischen Erläuterungen. Ferner Zeichnen des menschlichen Kopfes nach graphischen Vorlagen mit Erklärung der Proportionen. *b*) Orthogonale Darstellungen und relative Beziehungen der Raumelemente. Transformationen der Bildebenen und der Gebilde. (Der größere Theil der wöchentlichen Unterrichtszeit ist der darstellenden Geometrie zu widmen).

VIII. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Fortsetzung: Zeichnen des menschlichen Kopfes, der menschlichen Hände und Füße nach graphischen Vorlagen und Abgüssen. *b*) Orthogonale Darstellung eckiger Körper (Pyramide, Prisma, reguläre Körper); deren Schnitt mit der Ebene und der Geraden. Abwicklung. Orthogonale Darstellung runder Körper (Kegel, Cylinder, Kugel); Beziehungen zu den Raumelementen; Abwicklung. (Der größere Theil der wöchentlichen Unterrichtszeit ist der darstellenden Geometrie zu widmen.)

Die unter *A* angeführten Gegenstände ertheilt, wenn die Anstalt keinen zufolge seiner Vorbildung hiezu besonders geeigneten classischen Philologen besitzt, in der Regel der Professor der ungarischen Sprache und Literatur. Die unter *B* erwähnten Gegenstände unterrichtet der Zeichenprofessor. In Anbetracht dessen, dass durch die Errichtung dieses Ersatzcurses der Unterricht bis zu

einem gewissen Grade in zwei Richtungen gespalten wird, deren Befolgung von der Art des im vorhinein gewählten Lebensberufes der Schüler abhängt, und dass anderseits zur Erreichung eines Lebenszieles die entsprechende Wahl der Richtung hohe Wichtigkeit besitzt, legt die Regierung besonderes Gewicht darauf, dass die Eltern und Vormünder der Schüler über die Bedeutung dieses Gesetzartikels sowie über die Natur und die Folgen der Studienrichtung auch im Wege der öffentlichen Publicistik informiert werden.

Bereits im Schuljahre 1890/91 entschieden sich von 2097 Schülern der fünften Gymnasialclasse 627 — d. i. demnach circa 30 Procent — für die Frequentierung des Ersatzcurses bei Entfall des Unterrichtes aus dem Griechischen. Auch in neuerer Zeit (Schuljahr 1891/92) konnte ein Fortschritt (934 Schüler der fünften = 37·6 Procent und 532 der sechsten Classe = 28·6 Procent) nach dieser Richtung constatiert werden.

Stundenplan des Budapester kgl. katholischen Gymnasiums.

Obligate Lehrfächer	Wöchentliche Stundenzahl							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Ungarische Sprache	6	5	3	4	3	3	3	3
Lateinische Sprache	7	7	6	6	6	6	6	5
Griechische Sprache (relativ obligat)	.	.	.	.	5	5	5	4
Deutsche Sprache	.	.	4	3	3	3	3	2
Arithmetik	3	4	.	.	.	.	.	.
Mathematik	.	.	3	3	3	3	3	4
Darstellende Geometrie	3	3	2	2	.	.	.	.
Naturgeschichte	.	.	.	3	2	3	.	.
Geographie	4	4	2	.	.	.	2	.
Geschichte	.	.	4	3	3	3	.	3
Physik	.	.	.	.	.	.	4	4
Philosophische Propädeutik	.	.	.	.	.	.	.	3
Schönschreiben	1	1	.	.	.	.	.	.
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe	28	28	28	28	29	30	30	32
Ergänzungscurs bei Entfall des Lehrgegenstandes „Griechische Sprache“.								
A. Erweitertes Studium ungarischer Schriftsteller in Verbindung mit der Erläuterung der griechischen Classiker in ungarischer Übersetzung	.	.	.	.	2	2	2	2
B. Freihand- und geometrisches Zeichnen	.	.	.	.	2	2	2	2
Summe	.	.	.	.	4	4	4	4

Stundenplan des Budapester kgl. Staats-Gymnasiums.

Obligate Lehrfächer[18])	Wöchentliche Stundenzahl							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Ungarische Sprache	6	5	3	4	3	3	3	3
Lateinische Sprache	7	7	6	6	6	6	6	5
Griechische Sprache (relativ obligat)	.	.	.	.	5	5	5	4
Deutsche Sprache	.	.	4	3	3	3	3	2
Mathematik	3	4	3	3	4	3	3	2
Physik	.	.	.	.	.	.	4	4
Geometrisches Zeichnen	3	3	2	2	.	.	.	.
Geographie	4	4	2	.	.	.	2	.
Geschichte	.	.	4	3	3	3	.	3
Naturgeschichte und Naturlehre	.	.	.	3	2	3	.	.
Philosophische Propädeutik	.	.	.	.	.	.	.	3
Schönschreiben	1	1	.	.	.	.	.	.
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe	28	28	28	28	30	30	30	30
Ergänzungscurs bei Entfall des Lehrgegenstandes „Griechische Sprache“.								
A. Wie bei dem kgl. katholischen Gymnasium	.	.	.	.	2	2	2	2
B. „ „ „ „ „ „	.	.	.	.	2	2	2	2
Summe	.	.	.	.	4	4	4	4

Stundenplan der Budapester kgl. Staats-Realschule.

Obligate Lehrfächer	Wöchentliche Stundenzahl							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Ungarische Sprache und Literatur	5	5	3	3	3	3	3	3
Deutsche Sprache	5	4	3	3	3	2	2	2
Französische Sprache	.	.	5	5	4	4	3	3
Philosophie	.	.	.	.	.	.	.	3
Geographie	3	3	.	3	.	.	.	.
Geschichte	.	.	3	.	3	3	3	3
Mathematik	3	4	3	4	5	4	4	3
Naturgeschichte	2	2	.	.	2	3	3	.
Physik	.	.	3	.	.	.	4	5
Chemie	.	.	.	2	2	3	.	.
Zeichnen und darstellende Geometrie	5	5	2	2	2	2	2	2
Freihandzeichnen	.	.	2	2	2	2	2	2
Schönschreiben	1	1	.	.	.	.	.	.
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe	28	28	28	28	30	30	30	30

[18]) Außerdem sind Hygiene mit zwei wöchentlichen Lehrstunden, ferner französische Sprache, Stenographie und Gesang inobligate Lehrgegenstände.

Diese auf dem Gebiete der Mittelschul-Organisation tief eingreifende Neugestaltung ist schon an und für sich einer besonderen Beachtung wert; erhöhtes Interesse gewinnt sie jedoch dadurch, dass der Unterrichtsminister, wie bereits erwähnt, hiemit den Übergang zur Einheits-Mittelschule kennzeichnete.

Die Idee, eine einheitliche Mittelschule zu schaffen, bildete seit Decennien im In- und Auslande den Gegenstand mannigfacher Erwägungen und Vorschläge, blieb aber im eigentlichen Sinne des Wortes trotzdem ein bisher noch ungelöstes Problem.

Mit um so gespannterer Aufmerksamkeit dürfte man dem Wortlaute des nachstehenden Erlasses folgen, in welchem Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht, Graf Csáky, sein diesbezügliches Programm entwickelte.

Erlass des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht an den kgl. Landes-Unterrichtsrath, betreffend die Reform der Mittelschulen.

Im Interesse einer Reform unserer Mittelschulen habe ich im verflossenen Jahre eine Enquête einberufen, an welcher in Berücksichtigung der großen Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für unser nationales und staatliches Leben hat, nicht nur meine mit der Verwaltung der Mittelschulen betrauten Fachorgane und mit dem praktischen Unterrichte sich beschäftigende Mittelschul-Professoren, sondern damit die allgemeine Auffassung voll und sicher zur Geltung gelange, auch andere, unserem Culturleben näher stehende Männer theilgenommen haben. Diese Enquête hat mein Bestreben, die Schaffung einer Einheits-Mittelschule, einstimmig gebilligt. Wie bereits allgemein bekannt und wie aus dem dem Unterrichtsrathe mitgetheilten amtlichen Protokolle ausführlich hervorgeht, hat die Enquête einstimmig erklärt, dass es in der neuen Mittelschule einen einheitlichen, für jeden Schüler gleich obligatorischen, grundlegenden Stammunterricht geben soll, in welchem auch die lateinische Sprache inbegriffen ist. Der Unterricht der letzteren solle aber erst dann begonnen werden, wenn die Schüler in der ungarischen Sprache bereits genügend vorgebildet sind. Die Enquête erklärte ferner, dass neben dem grundlegenden, einheitlichen Stammunterrichte nur den Schülern der höheren Classen und auch dann nur bei zwei Lehrgegenständen je nach Neigung und mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf die freie Wahl überlassen bleibe; endlich dass die einheitliche Mittelschule, entgegen den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, nur eine, und zwar jene Qualification biete, welche für sämmtliche Hochschulstudien den Weg eröffne. Aufgrund dieser Erklärungen der Enquête habe ich zur Feststellung des Systems und der Organisation einer einheitlichen Mittelschule eine eingehende Studie ausarbeiten lassen. Dieselbe zieht auch alle jene wie immer benannten Verhältnisse und Anforderungen des praktischen Lebens, die an den Mittelschulunterricht gestellt werden, inbetracht, z. B. eine entsprechende Ausbildung der Professoren, die körperliche Erziehung der Jugend, die zweckentsprechende territoriale Placierung der Mittelschulen, Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel u. s. w.

Bevor ich jedoch in dieser Frage endgiltig entscheide, hielt ich es für nöthig, die Ansicht des zur Abgabe eines diesbezüglichen Fachgutachtens in erster Linie berufenen Fachorganes, des Landes-Unterrichtsrathes, anzuhören und ihn aufzufordern, mir einen ausschließlich die Studienordnung der Einheits-Mittelschule betreffenden Vorschlag zu unterbreiten. Nach Feststellung dieser Studienordnung wird dann die Erledigung der übrigen Agenden folgen, und zwar in erster Reihe die Ausarbeitung des Lehrplanes, wobei ich nicht nur den pädagogischen Standpunkt, sondern auch jene Erfahrungen berücksichtigen will, welche wir uns in letzter Zeit aufgrund heimischer Verhältnisse hinsichtlich der Weiterentwicklung unserer Cultur erworben haben. Die mir unterbreitete Studie plant die Ausdehnung der neuen Mittelschule auf acht Classen, beziehungsweise Jahrgänge, denen nach den localen Verhältnissen auch eine Vorbereitungsclasse vorangehen könnte, in welche die Schüler schon aus der dritten Classe der Elementarschule aufgenommen werden könnten. Als grundlegender Stamm des Unterrichtes werden in derselben die dem bisherigen Gymnasium und der Realschule gemeinsamen Gegenstände empfohlen, wobei vom Gymnasium die lateinische Sprache einbezogen, die griechische hingegen wegbleiben würde, von der Realschule die Chemie verbleiben, die französische Sprache und darstellende Geometrie jedoch entfallen würden. Diese Studie fordert aber zugleich — was ich unbedingt billige — dass bei Feststellung des Lehrplanes, welche erst nach Fertigstellung der Studienordnung zu erfolgen hat, selber strengstens gesichtet wird und jedes Detail, welches dem Hochschulunterrichte vorgreift und auf der Stufe der Mittelschulbildung nicht nothwendig ist, umsomehr entfalle, als wir der körperlichen Erziehung, deren Entwicklung ich bereits in Angriff genommen habe, auch in der neuen Organisation gebürend Raum und Zeit gönnen müssen. Nach der mehrfach erwähnten Studie soll mit der lateinischen Sprache in der zweiten, mit der deutschen Sprache in der dritten und mit den übrigen ordentlichen Lehrgegenständen, welche je nach der individuellen Befähigung, Neigung oder mit Rücksicht auf den künftigen Beruf des Schülers frei gewählt werden können, erst in der vierten Classe begonnen werden. Solche Gegenstände wären: die griechische und französische Sprache, das Zeichnen ungefähr in demselben Ausmaße als das gegenwärtig in den oberen Gymnasialclassen facultative Freihandzeichnen mit besonderer Berücksichtigung der Projectionslehre, jedoch mit Ausschluss des systematischen und theoretischen Unterrichtes in der darstellenden Geometrie, wobei jeder Schüler verpflichtet wäre, von diesen drei Gegenständen zwei, mindestens aber einen zu wählen. Wenn auch diese facultativen Gegenstände bei der Verschiedenheit der Richtung unserer Hochschulen keine besondere Qualification verleihen können, so soll dieses Studium dem jungen Geiste des Schülers Gelegenheit zur Entwicklung seiner speciellen Befähigung und Neigung bieten.

Den Unterricht in der französischen Sprache betreffend muss ich bemerken, dass bei voller Anerkennung der Wichtigkeit, welche dieser Sprache und Literatur in cultureller und internationaler Hinsicht zukömmt, meiner Ansicht nach immerhin die Frage berechtigt sei, ob denn der französischen Sprache beim Mittelschulunterrichte jene tiefgehende Bedeutung beizumessen sei, wie hinsichtlich der humanistischen Bildung der griechischen Sprache oder zum Zwecke der realen

Ausbildung, namentlich zur Studienfortsetzung an technischen Hochschulen dem Zeichnen zukömmt, umsomehr als jene literarische Bildung, welche an den heutigen Realschulen die französische Sprache vermittelt, durch die zum Stammunterrichte der einheitlichen Mittelschule zählende lateinische Sprache ersetzt wird.

Mit dieser Bemerkung, welche durchaus nicht ausschließen soll, dass die französische Sprache, ähnlich wie an den jetzigen Gymnasien, auch an der einheitlichen Mittelschule als facultativer Lehrgegenstand verbleibe, will ich der Ansicht des Unterrichtsrathes durchaus nicht vorgreifen und wünsche nur, dass der Unterrichtsrath die Frage des weiteren Unterrichtes der französischen Sprache zum Gegenstande einer sehr eingehenden Erwägung mache.

Nach alldem fordere ich den Rath auf, mir sein Gutachten und seine Vorschläge zu unterbreiten.

Budapest, 4. Jänner 1893.

Graf Csáky m. p.

Als Se. Excellenz Minister Graf Csáky kurz nach seinem Amtsantritte den Entschluss fasste, an Stelle der Gymnasien und Realschulen eine Einheits-Mittelschule zu schaffen, begegnete derselbe in den zunächst interessierten fachmännischen Kreisen einer lebhaften Opposition. Eine andere Aufnahme fand aber jener Reformplan im großen Publicum und im Parlamente. Beide erblickten darin einen bedeutenden nationalen Fortschritt und drückten dem Minister durch begeisterte Ovationen ihre volle Zustimmung und die Versicherung ihrer Unterstützung bei der Ausführung seines Planes aus. Mittlerweile verringerte sich auch der ursprüngliche Widerstand der betheiligten Schul- und Fachkreise — wie der Minister in seinem Hauptberichte über das Schuljahr 1890/91 mit Befriedigung hervorhob — aber erloschen ist derselbe selbst heute noch nicht. Zunächst äußert er sich darin, dass die interessierten Schulkreise der Mehrheit nach von einer Antheilnahme an dem Reformwerke sich zurückziehen und diesen tief eingreifenden Veränderungen ein nicht unberechtigtes Misstrauen entgegenbringen, trotz des Umstandes, dass die vom Minister im Vorjahre eingesetzte Enquête die Einheits-Mittelschule im Principe bereits gebilligt hat.

Beachtenswert ist es allerdings, dass gerade Fachmänner im Mittelschul-Lehramte dem Projecte einer einheitlichen Mittelschule so entschieden entgegentreten, zumal dieselben naturgemäß in erster Linie berufen wären, eine Reorganisation der Mittelschulen, falls eine solche sich erforderlich zeigte, aufgrund ihrer directen Erfahrungen im Lehramte in Anregung zu bringen. Der Gedanke, eine Einheits-Mittelschule zu schaffen, scheint daher von außen in diese Kreise importiert worden zu sein und mehr einen politischen als pädagogischen Ursprung zu haben.

Das wirksamste Motiv, welches für eine Einheits-Mittelschule spricht, nämlich die Entscheidung zwischen humanistischer und realistischer Richtung auf einen Zeitpunkt im Studiengange des Mittelschülers hinauszurücken, zu welchem nicht

nur das reifere Alter desselben ein eigenes Urtheil über die Anforderungen und Vortheile der verschiedenen Berufsrichtungen des Menschen leichter ermöglicht, sondern auch die bisherigen Studienerfolge den Angehörigen des Schülers ein Urtheil über die Art seiner individuellen Leistungsfähigkeit gestatten, berührt eben ein Recht der Familie und nicht ein Recht der Schule. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass gegenwärtig bei allen in den ersten Jahrgang einer Mittelschule eintretenden Schülern dieser Entschluss bereits verwirklicht sein muss, daher kein weiteres Interesse der Lehrer bedingt.

Immerhin kommen aber auch Gründe inbetracht, welche dieses Verhalten der Mittelschulkreise vom fachlichen Standpunkte aus vollkommen begreiflich erscheinen lassen. Die gegenwärtig bestehende humanistische und realistische Richtung der Mittelschule bietet jede für sich die exacteste Vorbildung für die Universität, beziehungsweise technische Hochschule, welchen Weg die betreffenden Mittelschullehrer seinerzeit selbst zurückgelegt haben. Zweifellos erscheint es daher diesen Kreisen, dass eine Einheits-Mittelschule nur dann erreichbar wäre, wenn sowohl die humanistische als auch die realistische Studienrichtung im Interesse der zu erzielenden Einheit Opfer brächte, wodurch aber jedenfalls der specielle Charakter der heutigen Mittelschule wesentlich beeinträchtigt würde.

Bei solchen Erwägungen kommt man zu dem bedeutsamen Schlusse, dass — abgesehen von dem gewiss nicht zu unterschätzenden Vortheile, die Wahl zwischen humanistischer und realistischer Studienrichtung hinausschieben zu können — bei Schaffung einer Einheits-Mittelschule die vollständige Verschmelzung zweier vielfach verschiedenen Studienrichtungen die Vorbereitung für das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule eher vermindern, keineswegs aber erhöhen würde. Das System der Einheits-Mittelschule würde daher hauptsächlich nur jener, allerdings überwiegenden Classe der Bevölkerung nützlich werden, welche, ohne Hochschul-Studien zu beabsichtigen, an der Mittelschule bloß einen solchen Grad allgemeiner Bildung anstrebt, der sie zu späteren Fachstudien gewerblicher, commercieller oder anderer Art befähigt und wodurch derart ausgebildete Personen dann den begründeten Anspruch erwerben, als Fachleute ebenfalls zu den gebildeten Classen der Gesellschaft gerechnet zu werden. Die lehramtlichen Vertreter der fachlichen Ausbildung zählen aber nicht zu jenen Kreisen, welche bei einer Reform der Mittelschulen in Berathung gezogen werden, daher die Idee der Einheits-Mittelschule trotz ihrer unwiderlegbar großen Vortheile in lehramtlichen Kreisen bisher wenig Freunden, aber desto mehr Gegnern begegnete.

Nach dem, was über die Beschlüsse der vom Minister eingesetzten Enquête bisher in die Öffentlichkeit gelangte, hat dieselbe das Project einer Einheits-Mittelschule wohl erst nur im Principe gebilligt. Über weitere wichtige Fragen jedoch, z. B.:

1. Aus wie vielen Jahrgängen die Schule bestehen soll;

2. in welchem Jahrgange mit dem Unterrichte in der lateinischen, beziehungsweise der deutschen Sprache begonnen werden soll;

3. welche Gegenstände facultativ sein, und in welchen der oberen Classen dieselben gelehrt werden sollen u. s. w., konnte die Enquête zu keinem endgiltigen Beschlusse gelangen.

Dessenungeachtet erscheint das Project der Einheits-Mittelschule, welches Unterrichtsminister Graf Csáky auf sein Panier geschrieben, in Ungarn gesichert, und es liegt im Plane der Regierung, schon mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die erste Classe der Neuschule zu eröffnen. In dieser Voraussicht gewinnt es ein erhöhtes Interesse, in das Meritorische des vorstehenden Ministerial-Erlasses vom 4. Jänner l. J. näher einzugehen.

Trennt man die Hauptgrundzüge der Organisation, wie sie darin zum Ausdrucke gebracht sind, von den die interne Anordnung einzelner Gegenstände betreffenden Details, deren endgiltige Regelung naturgemäß erst jahrelanger Erfahrung vorbehalten bleiben muss, so zeigt uns das ministerielle Programm die Neuschule als eine achtclassige Anstalt, bei welcher unter Beibehaltung der dem Gymnasium und der Realschule gemeinsamen Gegenstände die lateinische Sprache vom Gymnasium und die Chemie von der Realschule Aufnahme finden und, zum sogenannten Stammunterrichte zählend, auch in den unteren Classen gelehrt werden sollen. Die griechische und französische Sprache dagegen, ferner das Freihandzeichnen sollen je nach der individuellen Befähigung, Neigung oder in Rücksicht auf den künftigen Beruf des Schülers frei wählbar bleiben und erst von der vierten Classe an gelehrt werden. Nach dem Wortlaute des Erlasses soll die solcherart eingerichtete Neuschule nur jene Qualification bieten, welche für sämmtliche Hochschulstudien den Weg eröffnet. Durch diese Behauptung liegt allerdings ein Widerspruch im Erlasse selbst, welcher an einer anderen Stelle die Verschiedenheit der Richtung der Hochschulen ausdrücklich betont.

Vergleicht man diesen Grundriss zum Aufbau der Einheits-Mittelschule mit der bisherigen Aufgabe der Gymnasien und Realschulen als einer Vorbereitung für das Hochschulstudium, so wäre hiedurch die gegenwärtige Zweitheilung der Mittelschulen allerdings rasch beseitigt: das Gymnasium verstümmelt, die Realschule verschwunden. Das verbleibende Wrack aber — so müsste man es wohl (sit venia verbo!) nennen — könnte weder die Bildungskraft der gegenwärtigen Schulen ersetzen, noch jenes Ideal in sich bergen, das ja der Begriff einer Einheits-Mittelschule anstrebt. Wenn der Erlass ausspricht, dass eine derart organisierte Neuschule eine besondere Qualification für die Ansprüche der Hochschulstudien nicht gibt, so liegt die Frage nahe: wo soll dann der Mittelschüler sich jene erwerben?

Sollen die Hochschulen etwa eigene Vorbereitungsclassen zur Ausbildung der Mittelschüler errichten?

Es ist begreiflich, dass eine Verschmelzung verschiedener Studienrichtungen nur dann möglich ist, wenn jede derselben eine gewisse Einschränkung ihres speciellen Charakters erfährt. Solange höhere Unterrichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden, ist es ein Recht, ja sogar eine Pflicht der leitenden Kreise, eine gewisse einheitliche Bildung auch den breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen; sollte aber die Durchführung von Ideen und Principien, welche mehr einer persönlichen Anschauung als einem pädagogischen Bedürfnisse entsprungen sind, die wissenschaftliche Stellung der Hochschulen in ihren Grundfesten erschüttern, so wäre dies eine „vis major", geschaffen durch die Gesetzgebung, welche nicht ohne verderbliche Folgen bleiben würde.

Soll die Einheitsschule ihrem Zwecke möglichst entsprechen und in dem sogenannten Stammunterrichte mehr, als es jetzt die Mittelschulen zu leisten imstande sind, in erster Linie eine in sich abgeschlossene einheitliche Bildung bieten, wodurch solche Schüler für specielle Fachstudien ausreichend vorgebildet wären, sollen weiters aber auch jene Studienzwecke erreicht werden, welche gegenwärtig die Aufgaben der oberen Classen des Gymnasiums und der Realschule sind, so müsste schon im organischen Aufbau einer solchen Neuschule die Grenze genau bestimmt sein, bei welcher die allgemeine einheitliche Bildung bereits größtentheils erreicht, die besondere Fachbildung aber noch anzustreben ist.

Die im Ministerial-Erlasse vom 4. Jänner l. J. in Aussicht genommene Vorbereitungsclasse und der hiedurch schon nach der dritten Elementarclasse ermöglichte Eintritt in die Mittelschule würde dieser nur ungenügend vorbereitete Schüler zuführen und ihr Niveau herabdrücken.

Dagegen wäre eine Verlängerung der bisher achtjährigen Studiendauer der Mittelschulen auf neun Jahre wohl schon dadurch geboten, als bei einer Verschmelzung der dem Gymnasium und der Realschule eigenthümlichen Gegenstände eine Erweiterung des Lehrplanes unvermeidlich ist und eine Überbürdung der Schüler doch möglichst vermieden werden soll. Auch die Erwerbung der Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste", welche unbedingt an die Absolvierung des Stammunterrichtes geknüpft sein müsste, der schon infolge dessen eine sechsjährige Dauer zu umfassen hätte, würde für eine Erweiterung der Studiendauer von acht auf neun Jahre sprechen.

Erhielte nun der sechsjährige Stammunterricht — die eigentliche Einheitsschule — nach Beendigung des sechsten Jahrganges durch eine Prüfung einen formellen Abschluss, wie solche Abschlussprüfungen in neuerer Zeit an den neunstufigen Mittelschulen Preußens am Schlusse des sechsten Studienjahres

(Unter-Secunda) stattfinden, deren Zeugnisse auch die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste“ gewähren,[19]) so könnte der weitere Ausbau der Neuschule vorzugsweise einem für das Hochschulstudium vorbereitenden oder fachlichen Studium dienen, was vollkommen zu erreichen wäre, wenn an die sechsclassige Einheitsschule sich je eine dreiclassige höhere Gymnasial- oder Real-, eine höhere Gewerbe-, auch Kunstschule oder eine höhere Handels-Lehranstalt u. s. w. unmittelbar anschlösse. Der Mittelschulunterricht wäre, soweit er gemeinsame Bildungszwecke verfolgt, auf diese Weise einheitlich gestaltet, und es wäre gleichzeitig für eine streng fachliche Weiterbildung als Vorbereitung für die speciellen Richtungen des Hochschulstudiums oder der geschäftlichen Praxis gesorgt. Insbesondere wäre aber durch eine solche Organisation der Entwicklung des Fachunterrichtes, welchem ein besser vorgebildetes Schülermaterial als wie bisher zufließen würde, der weiteste Spielraum eröffnet, wodurch bei der stets tiefer greifenden Arbeitstheilung auf dem Gebiete der geistigen Cultur dem einheitlichen mittleren Unterrichte das Wichtigste — eine längere Stabilität seiner Organisation — gesichert wäre.

Was die Vertheilung der einzelnen Disciplinen betrifft, stimmen die meisten der bisherigen Vorschläge darin überein, dass auch an den unteren Classen der Neuschule — dem einheitlichen Theile derselben — die lateinische und die deutsche Sprache obligate Gegenstände seien, die griechische Sprache und das Zeichnen dagegen nur in den oberen Classen — höhere Gymnasial- oder Realschule — hier aber in eingehendster Weise gelehrt werden sollen. Was den Unterricht in den modernen Sprachen anbelangt, so erscheint mit Rücksicht darauf, dass die Schüler häufig schon vor ihrem Eintritte in eine Mittelschule Kenntnisse hierin, und zwar in ungleichmäßigem Ausmaße erworben haben, der frei wählbare Unterricht, wie er in dem Erlasse vom 4. Jänner l. J. in Aussicht genommen ist, nicht ohne Vortheil.

Durch diese Erörterungen[20]) sollte, ohne auf Detailfragen einzugehen, selbstverständlich nur ein Grundriss der Neuschule gegeben werden. Ob derselbe Zustimmung findet, wird sich erst zu zeigen haben; der Verfasser ist aber schon jetzt von der Überzeugung durchdrungen, dass ohne eine Bifurcation der Oberclassen, wie solche u. a. in der Organisation der belgischen Athenäen[21]) und

[19]) Vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Berlin, 1892, März-Heft.

[20]) Dieselben beruhen auf den bis 1. März 1893 publicierten Verordnungen, zu welchem Zeitpunkte dieser Abschnitt die Presse verließ.

[21]) Diese siebenclassigen Anstalten, deren Belgien 20 besitzt, zählen zum mittleren Unterrichte und zerfallen in drei Hauptabtheilungen: *a*) Section des humanités grecques-latines, *b*) Section des humanités latines, *c*) Section des humanités modernes; die letztere Section gliedert sich nach einem einheitlichen vierjährigen Studiengange in zwei, je dreiclassige Fachabtheilungen, deren eine (division scientifique) für das höhere technische Studium, die andere (division commerciale et industrielle) für Handel, Verkehr, Finanzwesen, etc. vorbereiten.

der italienischen Istituti tecnici[22]) bereits verkörpert ist, in dieser Richtung wohl Neues, aber sicher nicht Besseres geschaffen werden könne. Eines ist aber über jeden Zweifel erhaben, dass eine solche Mittelschulreform, so kühn sie auch scheinen mag, die höheren fachlichen Lehranstalten von der sie schwer belastenden Mittelschulpflicht befreien würde, wodurch diese Anstalten endlich das werden würden, was sie derzeit größtentheils nur heißen — nämlich Fachschulen.

[22]) Diese zählen in Italien gleichfalls zum mittleren Fachunterrichte und umfassen eine vierjährige Studiendauer, wobei die zwei ersten Jahrgänge (biennio comune) die einheitliche obligate, die zwei letzten (biennio speziale) die facultative fachliche Bildung vermitteln. Diese gliedern sich in fünf Sectionen: *a*) Sezione Fisico-Matematica, *b*) Sezione di Agrimensura, *c*) Sezione di Agronomia, *d*) Sezione di Commercio e Ragioneria, *e*) Sezione Industriale (materie comuni).

Zur Gesetzgebung und Staatsaufsicht auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes.[1])

Soll das commercielle Bildungswesen Ungarns den früheren und jetzigen Verhältnissen nach geschildert werden, so ist vorauszuschicken, dass man hiebei auf eine besondere Entwicklungsgeschichte, wie eine solche bei Österreich gegeben wurde, wohl verzichten muss.

Ungarns Handel ist jung und, wenn auch in unerwartet rascher Entwicklung begriffen, als selbständiger Factor auf dem Weltmarkte kaum noch so alt als die staatsrechtliche Neugeburt der Länder der Stephanskrone. Dieses Vierteljahrhundert birgt aber eine solche Fülle nationalen Schaffens auf commerciell-technischem Gebiete in sich, um mit Recht annehmen zu können, dass die Heranbildung eines tüchtigen Kaufmannsstandes, der schon in kurzer Zeit die Concurrenz mit dem Auslande werde bestehen können, auch naturgemäß eine der ersten Sorgen der autonomen Landesregierung war.

Wohl fehlte es in Ungarn schon in früheren Decennien nicht an Lehranstalten, die von Vereinen, Cultusgemeinden und anderen öffentlichen Factoren, in vielen Fällen auch von Privaten gegründet und erhalten wurden und sich Handelsschulen nannten, in Wirklichkeit aber eher Anstalten waren, an denen neben den Disciplinen einer Elementar-, Bürger- oder Realschule auch die wichtigsten Partien der Handelsfächer nebeneinander, nicht selten bunt durcheinander gelehrt wurden. Beschränkten sich solche Handelsschulen ausschließlich auf das commercielle Gebiet, so dienten sie in der Regel als Sonntags- oder Abendschulen nur zur fachlichen Fortbildung der Handlungslehrlinge und Commis. Handelsschulen höheren Ranges, wie die Budapester Handels-Akademie, gehörten in Ungarn während vieler Jahre zu den Seltenheiten.

Die Handelsschulen, zu den Fachschulen zählend, unterstanden gleich den Landwirtschafts- und Gewerbeschulen anfangs dem königlichen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel; im Jahre 1872 beschloss aber das Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstages, dass diese Fachschulen bei gleichzeitiger Mitbetheiligung des Handels-Ministeriums dem Ressort des Unterrichts-Mini-

[1]) Aufgrund der bis 1. März 1893 publicierten Verordnungen, zu welchem Zeitpunkte dieser Abschnitt die Presse verließ.

steriums unterstellt werden. Die infolge dessen zwischen beiden Ministerien geführten Verhandlungen hatten hauptsächlich den Zweck, jene Punkte in der Verwaltung und Aufsicht dieser Schulen festzustellen, welche entweder einem beiderseitigen Einvernehmen vorbehalten bleiben oder im Wirkungskreise des Unterrichts-Ministeriums allein erledigt werden sollten.

Als wichtigste Aufgabe erkannte man in beiden Ministerien eine einheitliche Organisation des gesammten commerciellen Unterrichtes, zu deren raschen Durchführung zunächst die Ausarbeitung eines Organisations-Statutes in Angriff genommen werden sollte. Dasselbe wurde mit Erlass des Unterrichts-Ministeriums vom 10. October 1872 publiciert und trat bereits mit dem Schuljahre 1873/74 inkraft. Darnach blieb es Gemeinden und Privaten auch fernerhin unbenommen, commercielle Abendcurse zur Fortbildung von Handlungslehrlingen und Commis zu errichten, vorausgesetzt, dass solche Curse sowohl im allgemeinen als auch insbesondere inbezug auf die Wahl der Lehrgegenstände den im Statute vorgeschriebenen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Die eigentliche Handelsschule aber bestand aus einem selbständigen dreijährigen Lehrcurse mit einem einheitlichen Lehrplane; in dieselbe durften nur Schüler aufgenommen werden, welche die vier unteren Classen einer öffentlichen Mittel- oder Bürgerschule mit mindestens genügendem Erfolge absolviert hatten oder durch eine Aufnahmsprüfung eine diesen normierten Vorstudien entsprechende geistige Reife nachwiesen. Weiterhin bestimmte das Statut, dass am Schlusse des dritten Jahrganges, also nach vollständig erreichtem Lehrziele, eine öffentliche Prüfung abgehalten werde, welcher außer dem die Schule inspicierenden Schulinspector auch ein Delegierter des Handels-Ministeriums beiwohnen sollte. Beide Delegierte sollten dann ihren Ministern über die bei der Prüfung gemachten Erfahrungen einen erschöpfenden Bericht erstatten.

Das Statut bestimmte ferner die Qualification jener Personen, welche dreiclassige Handelsschulen errichten wollten, sowie derjenigen, welche an solchen Schulen zu unterrichten beabsichtigten. Letztere mussten entweder die allgemeine Approbation zum Lehramte an öffentlichen Mittelschulen erworben oder die specielle Befähigung für das commercielle Lehramt vor einer Prüfungscommission bewiesen haben.

Diese Neuordnung wurde den königlichen Schulinspectoren unter dem 4. November 1872 sowie auch durch folgende Ministerial-Verordnung mitgetheilt:

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 32385, in Angelegenheit der Transferierung der Handelsschulen in den Ressort des kgl. ungarischen Cultus- und Unterrichtsministeriums.

Mit Bezugnahme auf mein unter dem 4. November l. J., Z. 28562, erlassenes Rundschreiben, mit welchem Euer Hochwohlgeboren bei gleichzeitiger Übersendung eines Exemplares der provisorischen Organisation der Handels-Lehranstalten

beauftragt wurden, die in Ihrem Schulbezirke etwa befindlichen Handelsschulen nach dem vorerwähnten Organisationsentwurfe umzugestalten, setze ich Euer Hochwohlgeboren aufgrund der Note des Herrn kgl. ungarischen Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel vom 5. December l. J., Z. 15445, nachträglich in Kenntnis, dass aufgrund Beschlusses des Abgeordnetenhauses des Reichstages die Transferierung der Handels-Lehranstalten in den Ressort des unter meiner Leitung stehenden Ministeriums bereits thatsächlich vollzogen ist, demnach sämmtliche Angelegenheiten der erwähnten Lehranstalten seitens des genannten Handels-Ministeriums in den Wirkungskreis des kgl. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht übergeben wurden.

Bezüglich der Leitung und Aufsicht der Handels-Lehranstalten ist zwischen mir und dem Herrn Handelsminister folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Leitung der in Rede stehenden Schulen und die Aufsicht über dieselben, welche provisorisch durch die Volksschul-Inspectoren ausgeübt werden wird, gehört künftig in den Wirkungskreis des unter meiner Leitung stehenden Ministeriums; so oft jedoch die Lehrpläne derartiger Schulen oder deren Abänderungen, ferner die Errichtung solcher Anstalten in Frage kommen, ist hierüber stets das Gutachten des Handels-Ministeriums einzuholen, und wird in solchen Angelegenheiten die Entscheidung gemeinsam mit demselben zu treffen sein.

2. Der Herr Handelsminister ist berechtigt, zu den in den Handels-Lehranstalten abzuhaltenden Jahresprüfungen einen Commissär zu entsenden.

3. Zu den jährlich abzuhaltenden Prüfungen wird der Herr Handelsminister eingeladen werden.

4. Die mir über die Handels-Lehranstalten zu unterbreitenden Berichte werden jährlich in Abschrift dem Herrn Handelsminister übersendet.

Dies wird Euer Hochwohlgeboren zur Darnachachtung mitgetheilt.

Ofen, 20. December 1872.

August Trefort m. p.

Den dreiclassigen höheren Handelsschulen konnte für ihre Absolventen über Antrag der inspicierenden Organe das „Einjährig-Freiwilligen-Recht" verliehen werden.

Im Jahre 1875 bestanden in Ungarn 8 höhere, beziehungsweise dreiclassige Handelsschulen mittleren Grades, und zwar eine in Baja, drei in Budapest und je eine in Debreczin, Kronstadt, Stuhlweißenburg und Temesvár mit zusammen circa 800 Schülern, von welchen 309 auf die Budapester Handels-Akademie entfielen. Fünf dieser Schulen, und zwar die Budapester Handels-Akademie, die Handelsschulen der griechischen Kirchengemeinde in Kronstadt und des Handelsgremiums in Debreczin sowie die Privatanstalten Röser in Budapest und Wießner in Temesvár waren mit dem „Einjährig-Freiwilligen-Rechte" ausgestattet.

Wie sehr die Regierung bemüht war, über den Zustand der Handelsschulen genaue Kenntnis zu erlangen, beweist folgender Ministerial-Erlass:

Erlass des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 20038, an die Volksschul-Inspectoren, betreffend die statistischen Berichte über die Handelsschulen.

Im Sinne der aufgrund eines Parlaments-Beschlusses erlassenen Circular-Verordnung vom 20. December 1872, betreffend die Transferierung der Handels-Lehranstalten in meinen Ressort, wurden diese Schulen gleichzeitig unter die Oberaufsicht der Volksschul-Inspectoren gestellt und unter einem verfügt, dass über die Handelsschulen alljährlich Berichte zu erstatten sind.

Da jedoch die Unterrichts-Inspectoren diesem mehrfach bezogenen Erlasse nicht in allen Punkten entsprachen, fordere ich Euer Hochwohlgeboren auf, künftighin nicht zu versäumen, einerseits über die vielleicht auch in Ihrem Schulbezirke befindlichen und im Reglement (Circular vom Jahre 1872, Z. 28562, betreffend die Organisation der Handelsschulen) inbegriffenen Handelsschulen was immer für eines Grades regelmäßige Berichte vorzulegen, andererseits ohne Verzug bis längstens Ende August folgende zur Aufnahme in den dem Reichstage vorzulegenden Hauptbericht bestimmte statistische Daten einzusenden:

1. Wie viele Handelsschulen befinden sich gegenwärtig in dem Euer Hochwohlgeboren unterstehenden Unterrichtsbezirke und an welchen Orten? Wie viele solche Schulen zählte man in den Jahren 1875 und 1876?

2. Von wem wird die Schule erhalten; genießt sie Staatssubvention oder nicht?

3. Haben die Absolventen der Schule Anspruch auf die Begünstigung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“?

4. Wie viele Lehrer wirkten an der Schule in den Jahren 1875, 1876 und im abgelaufenen Schuljahre?

5. Wie viele Schüler zählte die Schule in den Jahren 1875, 1876 und im abgelaufenen Schuljahre? Schließlich

6. entsprach die Schule den im Organisations-Statute enthaltenen Bestimmungen und Wünschen sowohl betreffs des Unterrichtes als auch hinsichtlich ihrer Verwaltung?

Budapest, 7. August 1877. Im Auftrage des Ministers:

Paul Gönczy m. p.,
kgl. ungarischer Ministerialrath.

Im Schuljahre 1879/80 zählte man 12 dreiclassige höhere Handelsschulen, neben welchen noch 30 zur Fortbildung von Handlungslehrlingen bestimmte „Handelsschulen unteren Grades“, mithin zusammen 42 commercielle Schulen mit 2420 Schülern bestanden. Es ist augenscheinlich, dass die Vertheilung dieser Schulen betreffs ihres Charakters als höhere und niedere Lehranstalten eine ungleichmäßige war. Während die Anzahl der niederen Schulen für die Bedürfnisse des Landes nicht ausreichte, war die Zahl der höheren Schulen für die damaligen Handelsverhältnisse Ungarns entschieden zu groß. Übrigens litten beide Kategorien von Handelsschulen an erheblichen Mängeln. Die Stadtgemeinden und Handelsgremien vermochten durch Aufwendung materieller und persönlicher Opfer diesen Lehranstalten

nur wenig aufzuhelfen und glaubten überdies auch, eine solche kostspielige Initiative dem Staate allein überlassen zu müssen.

Was die Handelsschulen „unteren Grades" betraf, recrutierten sich deren Schüler größtentheils aus noch schulpflichtigen Altersclassen, infolge dessen diese Anstalten die Stelle der im § 48 des XXXVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 behandelten Wiederholungsschulen vertraten, statt kaufmännische Fortbildungsschulen zu sein.

Der Unterrichtsminister Trefort beklagte daher auch in seinem im Jahre 1879 an den Reichstag erstatteten Hauptberichte, dass sich die Handelsschulen — die Budapester Akademie und einzelne wenige Anstalten ausgenommen — trotz ihrer nun einheitlichen Organisation leider in einem trübseligen Zustande befänden, begründete aber dieses wenig erfreuliche Bild damit, dass seiner Ansicht nach die Handelsleute selbst der größte Vorwurf treffe, nachdem dieselben für die Hebung und Förderung der Fachbildung ihres Nachwuchses nur sehr geringes Interesse bekundeten. Auch fand er, dass die Handels- und Gewerbekammern in dieser Beziehung nicht den wünschenswerten energischen und ausdauernden Eifer entwickelten.

Die später folgende Tabelle über die Frequenz der ungarischen Handelsschulen wird deren wechselnde Bewegung nach mehreren Seiten hin beleuchten und einigermaßen auch ein Bild ihrer Entwicklung bis in die neueste Zeit geben.

Hiebei wäre zu erwähnen, dass im Schuljahre 1882/83 nur zwei höhere Handels-Mittelschulen mit dem „Einjährig-Freiwilligen-Rechte" ausgestattet waren, während die Zahl dieser commerciellen Lehranstalten zu Beginn der Achtzigerjahre eine verhältnismäßig große war, was mit den Resultaten vieler solcher Schulen,[2]) die nicht selten an Orten errichtet worden waren, wo das Bedürfnis nach commercieller Fachbildung fast gar nicht vorhanden war, im Widerspruche stand. Wenn auch die officiellen Berichte der Unterrichtsverwaltung aus der zunehmenden Zahl der commerciellen Schulen mit einer gewissen Befriedigung den Erfolg der Organisationsbestrebungen constatierten — ein oft sehr trügerischer Wertmesser — so war man sich in maßgebenden Kreisen doch klar, dass in der Anordnung der Lehrpläne der Handelsschulen, namentlich aber jener „unteren Grades", eingreifende Änderungen erforderlich seien, soll auch bei letzteren der commercielle Charakter der vorherrschende sein. Die nachstehende Ministerial-Verordnung vom 29. Juli 1884 verfolgte den Zweck, diese noch zu wenig entwickelten Verhältnisse zu verbessern und den gesammten Handelsschulen eine neue Organisation zu geben.

[2]) Nach den Ergebnissen der officiellen Statistik über die Verwaltungskosten und die Schülerzahl der Handels-Mittelschulen bezifferten sich die Studienkosten jedes einzelnen Schülers dieser Anstalten im Schuljahre 1884/85 durchschnittlich auf 112 fl.

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 28093, an die kgl. Comitats-Schulinspectoren, betreffend die Organisation der Handelsschulen.

Im Sinne meiner unter dem 10. October 1872 erlassenen Verordnung bezüglich der Organisation der vaterländischen Handelsschulen wurden dieselben nun durch zwölf Jahre geleitet und haben sich zu ihrem heutigen Stande entwickelt.

Während dieser Zeit bin ich durch die Wahrnehmungen sowohl der mit der Inspection dieser Schulen betrauten Organe als auch aufgrund meiner persönlichen Erfahrungen zur Überzeugung gelangt, dass, wenn auch die oberwähnte Organisation in ihren Hauptzügen den Erwartungen entsprach, sich trotzdem verschiedene Mängel derselben zeigten, welche zu beheben ich als zeitgemäß erachte.

Einer solchen Abänderung bedürftig halte ich die Organisation der commerciellen Sonntags- und Abendschulen, welche Schulen zur Zeit nicht mehr bezwecken als die zur Ergänzung der Volksschulen dienenden Wiederholungsschulen, welch letztere den derzeitigen Unterrichtsbedürfnissen der Handelspraktikanten nicht mehr genügen.

In der Organisation der Handels-Mittelschulen zeigte es sich, dass hauptsächlich folgende Momente den Unterricht erschweren:

a) Dass bei den zur allgemeinen Bildung dienenden Lehrgegenständen auch solche Partien des Lehrstoffes wiederholt werden, welche der Schüler bereits in den unteren Classen der Mittel- oder Bürgerschule erlernt hat, wodurch nicht selten Zeit verschwendet wird; auch werden diese Gegenstände an mehreren Schulen übermäßig ausführlich behandelt, was auf den Schüler eher ermüdend als bildend einwirkt.

b) Dass mehrere der zur Erwerbung allgemeiner Kenntnisse dienenden Gegenstände nicht in Verbindung mit den ihnen verwandten Fachgegenständen, sondern als selbständige separate Gegenstände aufgenommen wurden, was abermals viel Zeit und ein angestrengteres Bestreben des Lehrers erfordert, um diese verbindungsfähigen Handelsfachgegenstände getrennt zu lehren. In der hier angeschlossenen Organisation wurde in erster Linie für den Unterricht der bereits in der Geschäftspraxis stehenden Handelsschüler (Handlungslehrlinge), und zwar nach dem Muster der für die Gewerbeschulen niederen Ranges erlassenen Verordnungen eine selbständige Organisation verfasst. Diese Fachschulen werden hiedurch aus dem Rahmen der sogenannten Wiederholungsschulen ausgeschieden und auf ihren richtigen Platz gestellt.

In dem für die Schüler der Handels-Mittelschulen entworfenen Lehrplane wurde der Lehrstoff der allgemein bildenden Gegenstände, welcher als Fortsetzung des in der Mittel- oder Bürgerschule Erlernten zu dienen hat, auf das gehörige Maß beschränkt; andererseits aber muss nach Möglichkeit der allgemein bildende Lehrstoff in Verbindung mit den speciellen kaufmännischen Fachlehrgegenständen und umgekehrt letztere mit Rücksicht auf ersteren behandelt werden.

Nach beiden Richtungen hin wurden auch die Lehrstunden in der Weise festgesetzt, dass der Lehrer, beziehungsweise Professor nur die wichtigeren Grundzüge der Gegenstände lehren könne, dem Schüler aber außer den öffentlichen Unterrichtsstunden noch genügend Zeit verbleibe, um das in der Schule Gehörte verarbeiten und besonders die schriftlichen Arbeiten ausführen zu können.

Nach dieser Erörterung der Grundideen des Organisationsentwurfes schließe ich zwei Exemplare desselben zu dem Zwecke bei, dass das Schulinspectorat denselben eingehend studiere, die im zugehörigen Schulbezirke bestehenden oder künftig entstehenden Handelsschulen umgestalte, beziehungsweise organisiere, insbesondere aber an allen Orten, wo für die Handlungslehrlinge Handelsschulen „unteren Grades“ erforderlich sind, solche nach dieser Organisation errichte.

Die Anträge bezüglich der aufgrund dieser Organisation zu treffenden Verfügungen erwarte ich von Zeit zu Zeit.

Budapest, 29. Juli 1884.

Trefort m. p.

Aufgrund von Wahrnehmungen, die sich während einer einjährigen Wirksamkeit dieses neuen provisorischen Organisations-Entwurfes, hauptsächlich betreffs der mit einigen Bürgerschulen verbundenen Handelscurse ergaben, sah sich der Unterrichtsminister bestimmt, eine Revision desselben durch folgende Verordnung zu veranlassen.

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 29801, in Angelegenheit der Organisation der Handelsschulen.

Ich habe es für gut befunden, die am 29. Juli 1884 unter der Zahl 28093 publicierten Lehrpläne und hauptsächlich die organischen Bestimmungen bezüglich der Organisation der Handelsschulen aufgrund der während des abgelaufenen Schuljahres erworbenen Erfahrungen zu revidieren und die hiebei zutage getretenen Mängel zu beseitigen.

Demnach wurde die „französische Sprache“, welche im Lehrplane des vorigen Jahres zu den nichtobligaten Lehrgegenständen zählte, unter die obligaten Gegenstände eingereiht; ferner die Chemie und chemische Technologie sowie die Physik aus der Reihe der Gegenstände der II. und III. Classe ausgeschieden und dem Lehrstoffe der I. Classe einverleibt; weiters wurde das Handels- und Wechselrecht, welches sammt der National-Ökonomie ausschließlich in der III. Classe gelehrt wurde, in den Unterrichtsplan der II. und III. Classe eingetheilt.

Schließlich wurden die in Verbindung mit den Bürgerschulen errichteten Handels-Lehrcurse derart organisiert, dass sie künftighin den Handels-Mittelschulen in allem und auch im Range gleichstehen werden.

Diesbezüglich wird nachdrücklichst bestimmt, dass diese Schüler den zur Erwerbung der allgemeinen Bildung dienenden Lehrstoff mit den anderen Schülern der Bürgerschule durch sämmtliche sechs Classen dieser Schulen gemeinsam erlernen, in den commerciellen Fachgegenständen jedoch von der fünften Bürger-

schulclasse an durch hiezu befähigte Fachprofessoren unterrichtet werden, woraus folgt, dass der Schüler einer solchen Handelsschule verpflichtet ist, nach Absolvierung der sechsten Bürgerschulclasse zur Vollendung des dreijährigen Handels-Lehrcurses noch ein siebentes Jahr an der vereinigten Bürger- und Handels-Mittelschule zu studieren, wie dies auf der Tabelle IV der Normal-Stundenpläne deutlich ersichtlich gemacht wurde.

Demzufolge übersende ich Euer Wohlgeboren die revidierte Ausgabe der „Organisation der Handelsschulen" zu Ihrer Darnachachtung, zur sofortigen Publicierung und Durchführung bei den Ihrer Aufsicht unterstehenden Handelsschulen unteren und mittleren Grades mit der Erklärung, dass ich mit dieser Verordnung die am 29. Juli 1884 unter der Zahl 28093 erlassene „Organisations-Vorschrift" für die Handelsschulen außer kraft setze.

Budapest, 4. August 1885.

Trefort m. p.

Revidierte Ausgabe der Organisation der Handelsschulen vom Jahre 1884.[3])

Einleitung.

Der Organisation nach gliedern sich die Handels-Lehranstalten in „Handelsschulen unteren Grades" und in „Handels-Mittelschulen". Beide haben einen besonderen Lehrplan und ein eigenes Statut.

1. Die Handelsschulen unteren Grades, deren Schüler zu ihren Vorgesetzten in einem ähnlichen Verhältnisse stehen wie die Gewerbelehrlinge zu ihren Meistern, wurden nach dem Muster der „Gewerbeschulen niederen Ranges" organisiert, wobei der Lehrplan der speciellen Beschäftigungsart solcher Schüler angepasst wurde. Nach den bestehenden Volksschulgesetzen können Schüler erst nach dem erreichten zwölften Lebensjahre und nach Absolvierung von sechs Classen der Elementar-Volksschule[4]) in ein Handelsgeschäft treten. Auf diesen Vorkenntnissen beruht demnach der Unterricht in der „Handelsschule unteren Grades", deren Schüler zum Schulbesuche aufgrund der Bestimmungen für den Besuch einer Wiederholungsschule gezwungen sind.

Da der Handelsschüler berufen ist, seinerzeit eine höhere sociale Stellung einzunehmen als die auf die allgemeine Wiederholungsschule angewiesenen Kinder der oft auf der untersten Bildungsstufe stehenden Bevölkerungsclassen, so mussten für ihn die für die Wiederholungsschulen gesetzlich bestimmten fünf Lehrstunden in der Woche auf mindestens sieben Lehrstunden ausgedehnt werden,

[3]) Aus dem Ungarischen übertragen.

[4]) Eventuell der unteren zwei Classen einer Bürger- oder Mittelschule.

damit in dieser noch immer knapp bemessenen Unterrichtszeit dem Schüler die Grundbegriffe der in den Lehrplan aufgenommenen und zu seiner Fortbildung gehörigen, allernothwendigsten Kenntnisse beigebracht werden können.

2. Die Handels-Mittelschulen sind Fachschulen. Der in eine solche Anstalt aufgenommene Schüler bedarf aber für seine Fachstudien noch einer Ergänzung und Erweiterung seiner in den unteren vier Classen einer Mittel- oder Bürgerschule erworbenen Vorkenntnisse. Aus diesem Grunde wurden in den Lehrplan neben den zum Handelsfache gehörigen Lehrfächern auch allgemein bildende Unterrichtsgegenstände aufgenommen. Diese Disciplinen bilden zum größten Theile eine Fortsetzung des in der Mittel- oder Bürgerschule begonnenen Lehrstoffes. Bisher hat man in diesen Handels-Fachschulen beinahe jeden allgemein bildenden Lehrgegenstand von vorne zu lehren begonnen, beziehungsweise wiederholt; in diesem Organisationsentwurfe jedoch wird der Lehrkörper angewiesen, die aus der vierten Classe der Mittel- oder Bürgerschule in eine Handels-Mittelschule übertretenden Schüler aufgrund ihrer erworbenen Kenntnisse fortzubilden, und zwar in einer für den kaufmännischen Beruf zweckdienlichen Weise. Im Organisationsentwurfe wird (auf Seite 259) bemerkt, dass zur speciellen Pflege des Unterrichtes in den orientalischen Sprachen einzelne Handels-Mittelschulen auch auf vier Classen erweitert werden können, ferner dass auch mit sechsclassigen Bürgerschulen ein einjähriger Handels-Lehrcurs unter der Bezeichnung „Handels-Mittelschule“ gleichsam als siebenter Jahrgang verbunden werden kann, an welchem die aus der sechsten Bürgerschulclasse tretenden Schüler aufgrund ihrer bisherigen Studien das für das Handelsfach Nöthige in demselben Maße erlernen sollen, wie in den drei Classen einer selbständigen Handelsmittelschule. Schließlich werden die Lehrer, beziehungsweise Professoren der Handelsschulen angewiesen, sich in der Methode ihres Unterrichtes auf die wichtigsten Gebiete der einzelnen Lehrgegenstände zu beschränken und sich vor zu großer Weitschweifigkeit und Wissenschaftlichkeit zu hüten.

I. Organisation der „Handelsschule unteren Grades“.

A. Lehrplan.

Eintheilung der Lehrgegenstände nach Classen.

Ungarische Sprache.

I. Classe, I. Lectüre, wöchentlich 2 Stunden. *a)* Erzählungen, in welchen vorzugsweise Kaufleute figurieren und wobei an einzelnen Beispielen die insbesondere für Kaufleute erforderlichen Charaktereigenschaften, als: Arbeitsliebe, Pünktlichkeit, Mäßigkeit, Sparsinn, Verträglichkeit, Zufriedenheit, Moralität, religiöser Sinn, Gesetzestreue, Vaterlandsliebe u. s. w. besonders hervorgehoben sind. *b)* Leichtfassliche Schilderungen aus dem Bereiche des Handels. *c)* Naturgeschichtliche Mittheilungen über die im Handel vorkommenden animalischen, vege-

tabilischen und mineralischen Producte. *d)* Einzelne, der vaterländischen Geschichte entnommene Episoden, z. B. die Landeseroberung, das Entstehen des vaterländischen Handels, Entwicklung der verschiedenen Zweige desselben etc.; ferner Schilderung historischer Persönlichkeiten Ungarns, u. a. Johann und Mathias Hunyady, die Zrinys, Vesselénys, Dobó, Szapáry, Széchenyi. *e)* Besprechung der Verhältnisse des bürgerlichen und überhaupt des socialen Lebens an der Hand von Beispielen. Nebst dem Verständnisse des Inhaltes solcher Lectüre muss der Lehrer bestrebt sein, grammatikalische Kenntnisse, als: Satzbau, Wortbildung etc. zu vermitteln und auf diese Weise auch eine vollkommene Kenntnis der Orthographie zu erzielen.

II. Aufsatzübungen, wöchentlich 2 Stunden. *a)* Entwerfen von Aufsätzen nach Erzählungen. *b)* Ausfertigung von Geschäftsurkunden, als: Circulare, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Bestätigungen (Reverse), Zeugnisse, Kündigungen, Vollmachten, Cessionen und Anweisungen; ferner Abfassung von Briefen allgemeinen Inhaltes.

II. Classe, I. Lectüre und Aufsatzübungen, wöchentlich 2 Stunden. *a)* Lectüre aus dem Gebiete der Geographie Ungarns, des übrigen Europa und Amerikas. Die wichtigsten Land-, Fluss- und Seewege, die Hauptlinien des Eisenbahn- und Telegraphennetzes. Die wichtigsten Seehäfen und Handelsplätze. *b)* Einzelne wichtigere Partien aus der vaterländischen Geschichte. *c)* Das Wichtigste aus der ungarischen Verfassung und über die bürgerlichen Rechte und Pflichten. *d)* Aus dem Gebiete der Physik: Von den Maschinen, die Erscheinungen der Wärme, der Elektricität, des Magnetismus, die Elemente der Kosmophysik. *e)* Aufsatzübungen. Die sprachlichen, syntaktischen und stilistischen Übungen sind in der in der ersten Classe geübten Weise fortzusetzen. Wo es die localen Verhältnisse gestatten und die Schüler genügende Kenntnis der deutschen Sprache besitzen, ist die Anzahl der Sprachstunden zu verdoppeln und die deutsche Sprache gleich der ungarischen einzuüben.

Allgemeine Arithmetik.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Die vier Grundoperationen mit gemeinen und Decimalbrüchen, die Procent- und Interessenrechnung. Verhältnisse und Proportionen, Mischungs-, Gesellschafts- und Terminrechnung, Cubusberechnung.

Kaufmännische Arithmetik.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Kenntnis der verschiedenen Münzfüße und Maße, die Procentrechnung, wie sie im Handelsverkehre zur Anwendung kommt. Die Interessenrechnung bei Anwendung von Rechnungsvortheilen. Die Münzrechnung. Die Escompterechnung nach der im Handel gebräuchlichen Berechnungsart. Einfache und zusammengesetzte Warencalculation.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Die Gold-, Silber- und Münzrechnung nach den Usancen der wichtigeren Plätze. Wechselrechnung, die Wechsel-Commissionsrechnung. Notierung und Berechnung der Wertpapiere. Warenrechnungen.

Kaufmännische Buchhaltung und Correspondenz.

I. Classe, wöchentlich 1 Stunde. Theorie der einfachen Buchhaltung und Einübung derselben an praktischen Beispielen. Das Inventar. Abfassen einfacher Geschäftsbriefe.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Die Theorie der doppelten Buchhaltung und Einübung derselben an praktischen Beispielen. Die Bücher Prima-Nota, Cassa, Journal und Hauptbuch. Verbuchung und Abschluss eines einfachen Warengeschäftes. Fortgesetzte Übungen im Abfassen von Geschäftsbriefen.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Einübung der einfachen und doppelten Buchhaltung. Rücksichtnahme ihrer Anwendung in der Geschäftspraxis. Fortgesetzte Übungen im Abfassen von Geschäftsbriefen sowohl in ungarischer als in deutscher Sprache,

Warenkunde.

II. Classe, wöchentlich 1 Stunde. Kenntnis der hauptsächlichsten Merkmale der Waren aus dem Thier- und Pflanzenreiche, deren Productionsorte und Absatzgebiete. Einfache Untersuchungen betreffs der Echtheit oder Verfälschung der Waren.

III. Classe, wöchentlich 1 Stunde. Kenntnis der hauptsächlichsten Merkmale der Waren aus dem Mineralreiche. Einfache Untersuchungen in gleicher Weise wie bei den organischen Producten.

Wechselkunde und Volkswirtschaftslehre.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a)* Die äußere Form und die verschiedenen Merkmale des Wechsels. Ausstellung. Valuta, Acceptation, Verfallzeit, Zahlung und Prolongation, ferner die wichtigsten Grundsätze des Wechselgesetzes. *b)* Die Elemente der Volkswirtschaftslehre.

B. Statut der Handelsschule unteren Grades.

I. Instruction.

§ 1. Zur Fortbildung der in Handelsgeschäften bediensteten Lehrlinge und Praktikanten werden Handelsschulen unteren Grades errichtet.

§ 2. Jede Gemeinde, welche 20 bis 30 solcher Lehrlinge zählt, die im Alter von 12 bis 15 Jahren stehen und die Elementarschule absolviert haben, ist verpflichtet, statt der Wiederholungsschule, eventuell Sonntagsschule eine Handelsschule unteren Grades zu errichten oder eine solche mit einer bereits bestehenden Gewerbeschule niederen Ranges zu verbinden.

§ 3. Jeder Handlungslehrling ist verpflichtet, statt einer Wiederholungs- oder Sonntagsschule eine solche Handelsschule unteren Grades zu besuchen und ähnlich dem Wiederholungsunterrichte der Gewerbelehrlinge an bestimmten Tagen an einem pro Woche mindestens siebenstündigen Unterrichte pünktlich theilzunehmen.

§ 4. Solche Handelsschulen werden mit Bewilligung der betheiligten Factoren in den Localitäten der öffentlichen Elementar-, Bürger- oder Mittelschulen untergebracht, deren Lehrmittel sie auch benützen.

§ 5. Die Schüleraufnahme fällt in die erste Hälfte des Monates September; das Schuljahr, welches 10 Monate umfasst, beginnt am 15. September.

§ 6. Für den Fachunterricht werden an 2 Wochentagen mindestens je 2 Stunden, für die übrigen Lehrgegenstände jeden Sonntag 3 Unterrichtsstunden bemessen. Ob der Unterricht in den Tages- oder Abendstunden stattfinden soll, bestimmt die Gewerbebehörde.

§ 7. Damit der Schüler sich gegenüber seinem Principal über seinen pünktlichen Schulbesuch auszuweisen vermag, wird letzterer von Seite des Lehrers auf einer eigenen Controlkarte bestätigt. Jeder Principal ist verpflichtet, die Controlkarte seines Lehrlings zu vidieren.

§ 8. Schulbesuchs-Versäumnisse sind unter Bezeichnung der Ursache vom Principal schriftlich zu rechtfertigen. Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt: *a)* eine ernstliche Erkrankung des Schülers; *b)* eine schwere Erkrankung in der Familie des Principals, durch welche der schulbesuchende Lehrling moralisch verpflichtet ist, zu Hause zu bleiben; *c)* ein Todesfall in der Familie des Principals.

§ 9. Über die Schulversäumnisse wird ein eigenes Journal geführt. Im Falle ein Schüler durch 20 Tage ungerechtfertigt von der Schule ferne bleibt, muss er bei sonstigem Verlust des Anspruches auf ein Zeugnis den betreffenden Jahrgang wiederholen.

§ 10. Am Schlusse des Schuljahres werden im Beisein einer eigenen Prüfungscommission öffentliche Prüfungen abgehalten. Bei diesen Prüfungen wird das Schul-Matrikelbuch, welches die Nationale der Schüler, die Bezeichnung ihrer Fortgangsclassen sowie die Angabe der versäumten, eventuell nicht entschuldigten Schulstunden enthält, öffentlich aufgelegt. Außerdem ist mit den Schlussprüfungen eine Ausstellung der schriftlichen Arbeiten aus den Gegenständen „Correspondenz“ und „Buchhaltung“ verbunden.

§ 11. Die Hauptferien fallen in die Monate Juli und August; ferner gelten als Ferialtage alle von der Schulcommission als solche bestimmten Tage. Dieselben müssen jedoch auf eine möglichst geringe Zahl beschränkt werden.

§ 12. Die Schüler des dritten Jahrganges erhalten am Schlusse des Schuljahres ein Abgangszeugnis, in welchem die Ergebnisse der Schlussprüfungen besonders hervorgehoben sind und auch ein vollständiger Auszug des Matrikelbuches enthalten ist.

II. Disciplinarbestimmungen.

§ 13. Dem Disciplinarverfahren unterliegen: *a*) ein unpünktliches Erscheinen des Schülers bei den Unterrichtsstunden; *b*) Nachlässigkeit des Schülers im Lernen und vollständiges Versäumen einzelner Lehrstunden; *c*) jede Störung des Unterrichtes; *d*) ein unehrerbietiges Betragen des Schülers gegenüber den Lehrern und Professoren, beziehungsweise den anderen Vorgesetzten; *e*) ein uncollegiales Benehmen, beziehungsweise eine absichtliche Beschädigung eines Mitschülers; *f*) absichtliche Beschädigung des Schulgebäudes oder dessen Inventars; *g*) ein in oder außer der Schule bewiesener Muthwille, sowie jedes uncorrecte Benehmen des Schülers in und außer der Anstalt; *h*) jedes Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Arten der Schulstrafen.

§ 14. *a*) Ermahnung oder Rüge durch den Lehrer, beziehungsweise Professor oder durch den Director, im Wiederholungsfalle jedoch vor der versammelten Classe; *b*) aufgrund eines Beschlusses der Lehrerconferenz erfolgende Verständigung des Principals oder der Eltern des Schülers, welche solche Mittheilungen zu unterzeichnen haben; *c*) Berufung des Schülers vor die Schulcommission; *d*) Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, wenn ein solcher entstanden; *e*) Vorenthaltung des Zeugnisses; *f*) im Falle eines öffentlichen Vergehens Ausschluss des Schülers aus der Schule und Auslieferung desselben an die competente Behörde.

III. In Betreff der Leitung und Verwaltung der Schule.

1. Für die Lehrer, beziehungsweise Professoren:

§ 15. Zur Abhaltung des Unterrichtes an solchen Handelsschulen sind Fachlehrer anzustellen, bei denen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, dass dieselben betreffs der Lehrfächer „Kaufmännische Arithmetik“, „Buchhaltung“ und „Warenkunde“ sich vorher praktische Kenntnisse erworben haben. Mit dem Unterrichte in der Lectüre, Aufsatzlehre und „allgemeinen Arithmetik“

können auch solche Lehrer betraut werden, welche nur die Elementar-Lehrerbildungsanstalt absolviert haben.

§ 16. Jeder Lehrer, beziehungsweise Professor ist verpflichtet, im Bereiche der Anstalt auf die moralische und intellectuelle Erziehung des Handlungslehrlings ein besonderes Augenmerk zu richten.

Ferner ist er verpflichtet: *a*) die ihm zugewiesenen Unterrichtsstunden pünktlich abzuhalten und für den Fall, dass er wegen eines unabwendbaren Hindernisses am rechtzeitigen Erscheinen verhindert wäre, dies dem Director rechtzeitig zu melden; *b*) er hat während der Unterrichtszeit strenge Ordnung zu halten. Er ermahnt oder rügt jene Schüler, welche den Unterricht stören, je nach dem Grade ihrer Vergehen und hat ungehorsame Schüler dem Director anzuzeigen; *c*) er besorgt die Frequenzcontrole durch Einzeichnung in die Controlskarte, führt ein Absenzenbuch und notiert die bedeutenderen Strafen; *d*) er erscheint bei den Lehrerconferenzen und nimmt an den Angelegenheiten der Anstalt rührigen Antheil; *e*) er sorgt für die Instandhaltung der seiner Aufsicht anvertrauten Lehrmittel; *f*) vorkommendenfalls ist er auch berechtigt, den Principal eines Schülers vorzuladen.

§ 17. In jeder „Handelsschule unteren Grades“ führt einer der Lehrer, beziehungsweise Professoren die Direction der Schule. Er ist in dieser Eigenschaft verantwortlicher Leiter der Studien- und Disciplinarangelegenheiten derselben; dem Director bleibt es unbenommen, in irgendeinem Lehrgegenstande auch selbst zu unterrichten.

§ 18. Die hauptsächlichsten Agenden des Directors sind: *a*) Er leitet die Aufnahme der Schüler; *b*) er beobachtet in genauester Weise das disciplinarische Verhalten der Schüler, deren Fleiß und Fortschritt, ferner erledigt er allfällige Disciplinarangelegenheiten und unterbreitet solche je nach Maßgabe ihrer Bedeutung entweder dem Lehrkörper oder der Schulcommission; *c*) er macht die Schüler mit dem Wortlaute der Statuten und der Disciplinarregeln am Anfange des Schuljahres, beziehungsweise so oft er solches für nothwendig hält, bekannt; *d*) er führt die pädagogische Leitung der Schule und beaufsichtigt die Thätigkeit der Lehrer, beziehungsweise Professoren, stellt Unregelmäßigkeiten ab und bespricht solche je nach der Natur der Sache entweder mit dem Lehrkörper oder mit der Schulcommission; *e*) er vollzieht die Beschlüsse des Lehrkörpers und der Schulcommission; *f*) er beruft mindestens einmal monatlich unter seinem Vorsitze eine Lehrer-, beziehungsweise Professorenconferenz ein; *g*) er entwirft am Beginne des Schuljahres den Lehrstundenplan, welchen er der Schulcommission zur Genehmigung zu unterbreiten hat; *h*) er sorgt im Verhinderungsfalle eines Lehrers oder Professors für dessen Supplierung; *i*) er unterfertigt und siegelt die Abgangszeugnisse der Schüler; *k*) er ist Mitglied der Schulcommission, fungiert in derselben als Referent und unterbreitet der Commission die Protokolle der Lehrerconferenzen.

§ 19. Die Lehrer, beziehungsweise Professoren der Anstalt bilden einen Lehrkörper.

§ 20. Der Lehrkörper tritt monatlich einmal unter dem Vorsitze des Directors, wenn nöthig auch öfters, zu einer Conferenz zusammen, in welcher jedes Mit-

glied stimmberechtigt ist; aus ihrer Mitte wird der Schriftführer der Conferenz gewählt.

§ 21. Der Wirkungskreis der Lehrerconferenz ist folgender: *a)* Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler; *b)* die Feststellung eines einheitlichen Vorgehens betreffs Erziehung und Unterricht der Schüler; *c)* Eintheilung der Unterrichtsstunden; *d)* Beurtheilung des disciplinären Verhaltens der Schüler; am Ende eines jeden Schuljahres beschließt die Conferenz die in das Matrikelbuch einzutragenden Classificationen und entscheidet über das Aufsteigen der Schüler in die nächsthöhere Classe sowie über allfällig eingebrachte Recurse; *e)* entscheidet in Disciplinarangelegenheiten selbst oder leitet schwerere Straffälle an die Schulcommission; *f)* fungiert in Angelegenheiten, welche die Ehre einzelner Mitglieder oder des Lehrkörpers selbst angreifen, als Schiedsrichter; *g)* wählt einen Vertreter in die Schulcommission.

2. Aufsicht der Anstalt.

A. Die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht.

§ 22. Die unmittelbare Aufsicht über die „Handelsschulen unteren Grades" übt in erster Linie die die Schule erhaltende Gemeinde durch die von ihr gewählten und von der Gewerbebehörde bestätigten Lehrlings-Schulinspectoren aus.

§ 23. Die von der Gemeindebehörde als Erhalterin einer solchen Schule entsendete Schulcommission wird zumeist aus gebildeten Kaufleuten zusammengesetzt, welche mit dem Unterrichtswesen überhaupt vertraut sind und im Interesse desselben eifrig wirken. Außerdem gehört der Director der „Handelsschule unteren Grades" sowie ein Vertreter des Lehrkörpers der Schulcommission an.

§ 24. Die Zahl der Mitglieder der Commission bestimmt die Gemeindevertretung.

§ 25. Die Commission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 26. Agenden der Schulcommission sind: *a)* Den Zeitpunkt der Schüleraufnahme bekannt zu geben und letztere zu leiten; *b)* die Thätigkeit des Lehrkörpers und die Disciplin des Schülerstandes zu beaufsichtigen. Diese Functionen üben die Mitglieder nach einem bestimmten Turnus aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb der für ihn bemessenen Inspectionszeit öfters, mindestens aber einmal in der Schule zu erscheinen, die Classen zu besuchen, dem Gange des Unterrichtes mit Aufmerksamkeit zu folgen und sich von dem Stande der Schule und dem Fortschritte sichere Kenntnis zu verschaffen. Die betreffenden Wahrnehmungen verzeichnet das inspicierende Commissionsmitglied in ein bei dem Director aufliegendes Buch; *c)* tritt monatlich einmal, wenn nöthig, auch öfters zu einer Berathung zusammen; *d)* revidiert den Stundenplan aufgrund des Lehrplanes und genehmigt ersteren mit oder ohne Bemerkung; *e)* sorgt für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und der Schuldisciplin und entscheidet in allen von dem Lehrkörper an die Commission geleiteten Disciplinarfällen; *f)* bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt und die Dauer der Ferien; *g)* unterbreitet der die Schule erhaltenden Gemeindevertretung Vorschläge bei Besetzung des Directorpostens

und von Lehrerstellen; *h*) erstattet der Gemeindevertretung Vorschläge bezüglich der Feststellung des Gehaltes für den Director und für die Lehrer; *i*) im Falle der Director oder ein Lehrer an der Ausübung seiner Berufspflichten durch längere Zeit verhindert ist, sorgt der Vorsitzende für seine Vertretung unter nachträglicher Verständigung der Schulcommission; *k*) stellt am Ende des Schuljahres das Budget der Schule auf und legt es der Gemeindevertretung zur Genehmigung vor; *l*) führt die ökonomische Leitung der Schule durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied und unterbreitet der Gemeindevorstehung den Rechnungsabschluss; *m*) die Mitglieder der Commission haben den öffentlichen Prüfungen beizuwohnen, und unterfertigt der Vorsitzende die Abgangszeugnisse der austretenden Schüler; *n*) beantragt jede durch locale Verhältnisse bedingte Modification des Lehrplanes bei der Gemeindevorstehung, welch letztere hierüber durch den königlichen Districts-Schulinspector dem Cultus- und Unterrichtsminister berichtet.

§ 27. Erstattet alljährlich einen ausführlichen Verwaltungsbericht an die Gemeindevorstehung, welcher durch den königlichen Districts-Schulinspector dem Cultus- und Unterrichtsminister unterbreitet wird.

B. Ausübung der Oberaufsicht.

§ 28. Die Oberaufsicht über die „Handelsschulen unteren Grades" übt der Cultus- und Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister aus, welche gemeinschaftlich Lehrplan und Statut veröffentlichen.

§ 29. Der Cultus- und Unterrichtsminister übt die Oberaufsicht über die genannten Schulen, wie folgt, aus: *a*) Durch die königlichen Volksschul-Inspectoren, welche hiefür eine besondere Instruction erhalten; *b*) in besonderen Fällen durch einen oder mehrere Ministerialcommissäre.

§ 30. Der Handelsminister übt die Oberaufsicht durch einen von ihm entsendeten Ministerialcommissär aus.

II. Organisation der Handels-Mittelschule.

A Lehrplan.

Eintheilung der Lehrgegenstände nach Classen.

Obligate Lehrgegenstände.

a) Allgemein bildende Lehrfächer.

Ungarische Sprache und Literatur.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. *a*) Lectüre: Lesen ausgewählter Partien aus den Werken von Dichtern, insbesondere Dramatikern der Neuzeit, mit Erklärung des Inhaltes. Lesestücke, rhetorische Prosa, deren Construction und Erklärung. *b* Kurze Wiederholung und Anwendung der Sprach-, Satz- und Stillehre, insbesondere zur Abfassung von Geschäftsaufsätzen, und zwar: Circulare, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Reverse, Zeugnisse, Kündigungen, Vollmachten, Cessionen und Anweisungen, ferner Abfassung vertraulicher und allgemeiner Briefe. Außerdem sind als Hausaufgaben einmal wöchentlich Beschreibungen und geschichtliche Erzählungen zu geben. *c*) Memorieren und Declamieren von Gedichten.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. *a*) Lectüre: Außer dem Lesen von Werken moderner Dichter und Schriftsteller sind in chronologischer Reihenfolge aus den ungarischen Schriftstellern des Mittelalters lehrreiche, dieses Zeitalter charakterisierende Lesestücke zu wählen, wodurch die Schüler die ältere Geschichte der ungarischen Literatur skizzenweise kennen lernen sollen. *b*) Aufsatzübungen: Fortsetzung und Beendigung der Übung im Abfassen von Geschäftsaufsätzen, als: Verträge, Gesuche, Testamente und einige kaufmännische Briefe. Außerdem als Hausaufgabe einmal wöchentlich die Verfertigung leichterer Abhandlungen. *c*) Memorieren und Declamieren kleinerer poetischer Musterstücke.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. *a*) Lectüre: Größere epische Gedichte und verschiedene dramatische Werke mit ästhetischen Erörterungen. *b*) Kurze Darstellung der Geschichte der modernen ungarischen Literatur. *c*) Declamieren von Gedichten und Übung im freien Vortrage. *d*) Kurze Wiederholung der im Vorjahre durchgeführten Aufsatzübungen.

Deutsche Sprache.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. *a*) Aufgrund des in den ersten vier Classen der Mittel- oder Bürgerschulen Erlernten kurze Wiederholung der Satz- und Formenlehre mittelst entsprechender Lesestücke; in Verbindung damit Übersetzungen und Sprechübungen. *b*) Als schriftliche Übungen leichtere Aufsätze, womöglich Anfertigung von Geschäftsaufsätzen. *c*) Memorieren und Declamieren von Gedichten.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. *a*) Lesen und Übersetzen gewählter, leichterer poetischer und prosaischer Stücke. Sprechübungen. *b*) Anfertigung stufenweise schwierigerer Aufsätze, Fortsetzung im Abfassen von Geschäftsaufsätzen. *c*) Memorieren und Declamieren von Gedichten.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. *a*) Gewählte poetische und prosaische Stücke aus den vorzüglicheren Werken der deutschen Literatur werden gelesen und übersetzt. Als Sprechübung freier Vortrag derselben. *b*) Aufsätze: Correspondenz in den verschiedenen Zweigen des Handels, Antwortschreiben auf Geschäftsbriefe. Memorieren von kaufmännischen Phrasen und Anwendung derselben in der Correspondenz.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden.[5]) *a*) Lesen und Erklären der vorzüglicheren Partien aus den Werken der deutschen Literatur. *b*) In deutscher Sprache gehaltene freie Vorträge über von den Schülern beliebig gewählte Themen. *c*) Abfassen von Geschäftsaufsätzen und kaufmännischen Briefen möglichst in Verbindung mit den praktischen Arbeiten im Mustercomptoir.

Französische Sprache.

Die französische Sprache ist in sämmtlichen 3, beziehungsweise 4 Classen in derselben Art und Weise wie die deutsche Sprache zu lehren.

Handelsgeographie.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Übersicht der Meere und des Festlandes der Erde. Außer einer kurzen Wiederholung der oro- und hydrographischen Verhältnisse der fünf Erdtheile die hauptsächlicheren außereuropäischen Staaten, ihre Land- und Wasserstraßen und wichtigeren Häfen. Die geographische Verbreitung der wichtigeren Producte und deren Hauptmärkte. Genauere Darstellung der Handelsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Brasilien, Ägypten, Ostindien und China.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Nach der allgemeinen Übersicht von Europa die Verhältnisse des Welthandels im allgemeinen, die Urproduction, die industriellen und commerciellen Verhältnisse der wichtigeren Staaten mit Hervorhebung ihrer See-, Fluss-, Eisenbahn- und Telegraphenverbindungen sowie ihrer hauptsächlichen Handelsplätze, überall mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie und insbesondere auf Ungarn

Geschichte.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Die neuere Geschichte Europas bis zur heiligen Allianz; hauptsächlich die Entdeckungen. Das Wiederaufleben der Wissenschaften und Künste.

[5]) Nur bei jenen Handels-Mittelschulen, die sich durch eine vierte Classe ergänzen.

Das Zeitalter der Reformation. Die Religions- und Nationalkriege. Das Zeitalter der absoluten Regierungsform. Der amerikanische Freiheitskrieg. Die französische Revolution und das Zeitalter Napoleons, überall mit Rücksichtnahme auf die Handelsgeschichte.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Die pragmatische Geschichte Ungarns bis zur Beendigung der Kriege gegen Napoleon mit besonderer Berücksichtigung der socialen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf unsere staatsrechtlichen Zustände und auf die Handelsgeschichte.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung der Geschichte Ungarns. Beendigung der neuesten Geschichte unseres Vaterlandes, in Verbindung hiemit die Geschichte der neueren Umwälzungen und staatlichen Umgestaltungen in Europa. Überall ist das Hauptaugenmerk auf die staatsrechtliche Entwicklung unseres Vaterlandes und die Handelsgeschichte zu lenken.

Mathematik.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Wiederholung des in den ersten vier Classen der Mittel- und Bürgerschule Erlernten. Logarithmen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Regula falsi. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsenrechnung.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Combinationslehre. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Amortisations- und Rentenrechnungen. Die bei Assecuranzen, Sparcassen, Banken und anderen Finanzinstituten vorkommenden Rechnungen. Organisation und Berechnung von Staats- und Privat-Prämienanleihen.

Chemie und chemische Technologie.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Körper. Charakteristik und Vorkommen der Elemente und Verbindungen. Äquivalent und specifisches Gewicht. Gemenge und Verbindungen. Der chemische Process. Mischungswert. Die bei der Chemie angewendeten Berechnungen. Reihenfolge der Elemente bezüglich der elektrischen Spannung. Aus der anorganischen Chemie jene Elemente und Verbindungen, die beim Handel und in der Industrie von Bedeutung und zum Verständnisse der Technologie wichtig sind. Aus der organischen Chemie jene Kohlenstoffverbindungen, die im Handel vorkommen. Alles ist durch Experimente zu demonstrieren. Chemische Übungen außer den ordentlichen Lehrstunden wöchentlich durch 2 Stunden. Anfertigung von Präparaten und Lösungen. Auflösung von Körpern. Reactionen der Metalle, Salze und Säuren auf trockenem und nassem Wege. Filtration. Anwendung der Wagen und des Areometers. Prüfung der Körper mit dem Löthrohr und durch die Spectralanalyse. Untersuchungen mittelst Lupe und Mikroskop. Untersuchung gefälschter und ungefälschter Körper. Aus der chemischen Technologie: Die Kali- und Natronsalze; Glas, Seife, Kalk und Mörtel; Thongefäße, mineralische Brennstoffe, Leuchtstoffe, Stärke, Zucker, Producte der geistigen Gährung, Essig, Lederbereitung, die Färberei, Farben, Bleiche, Papier, Zündholz- und Schießpulverfabrication u. s. w.

Physik.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Die Kräfte und deren Gleichgewicht. Wiederholung der Maschinen. Die Erscheinungen des Schalles, der Wärme, des Lichtes, der Elektricität und des Magnetismus. Zum Schlusse die Elemente der Kosmographie.

b) Fachliche Lehrfächer.

Kaufmännische Arithmetik.

I. Classe, wöchentlich 5 Stunden. Als Wiederholung: Kenntnis der verschiedenen Münzen, Maße und Gewichte. Rechnen mit benannten Zahlen. Reducieren und Resolvieren. Die Proportionen und deren Anwendung. Regel de tri. Gesellschafts- und Mischungsrechnung.

Erschöpfende Darstellung der Procentrechnung und deren Anwendung in der kaufmännischen Praxis, hauptsächlich mit Rücksicht auf die im Warengeschäfte vorkommenden Usancen. Die Interessenrechnung und die hiebei angewendeten Rechnungsvortheile. Münzrechnung. Die Wechseldiscontrechnung sowohl nach der geschäftlich üblichen als nach der arithmetisch genauen Berechnungsart. Die einfache und zusammengesetzte Warencalculation. Die Berechnungen beim Spiritushandel.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Notierung und Berechnung der Edelmetalle und Münzen an den hauptsächlichsten Plätzen. Gold-, Silber- und Münz-Arbitrage. Berechnung von Platzwechseln und Devisen, einfache und zusammengesetzte Wechselreduction, Curscompensation, Cursparitäten. Wechsel-Arbitrage mit Benützung von Zwischenplätzen, Wechsel-Commissionsrechnungen. Die Effecten-Arbitrage mit den wichtigsten Börseplätzen, vorzugsweise in österreichisch-ungarischen Werten. Wiederholung der Warencalculation.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Wiederholung und Einübung der Arbitragerechnung. Die Zinseszinsen- und Rentenrechnung und ihre Anwendung bei Anfertigung von Tilgungsplänen mit decursivem oder anticipativem Zinsfuße. Berechnung von Prämienanleihen. Assecuranzrechnungen. Berechnung der Prämientarife und der Reserve.

Buchhaltung.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Die Theorie der einfachen Buchhaltung aufgrund einzelner und zusammenhängender praktischer Beispiele. In gleicher Weise die Theorie der doppelten Buchhaltung. Allgemeine Begriffe: Debitor, Creditor mit Bezug auf die Personen- und Sachconti. Die Lehre von den Conti und ihre Unterscheidung von den Scontri. Das Saldaconto. Der Conto-Corrent und seine Berechnungsart nach der französischen, englischen und schweizerischen Methode. Das Hauptbuch. Verbuchung eines kurzen, halbmonatlichen Geschäftsplanes bloß in dem Hauptbuche. Aufstellung einer Bilanz mit Anwendung des Bilanz- und des Gewinn- und Verlustcontos, sowie deren Erklärung. Abschluss des Hauptbuches. Die Führung der Prima-Nota und des Cassabuches sowie des Journals als Vorbereitung zur Anlegung des Hauptbuches. Verbuchung eines kurzen, einfachen, zweimonatlichen Warengeschäftes mit Abschluss ohne Nebenbücher.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Verbuchung verschiedener ausgedehnter Geschäftsbeispiele in den Haupt- und Nebenbüchern. Die Art der Buchführung und die verschiedene Einrichtung der Bücher bei Banken, Assecuranzen, Transportunternehmungen, Fabriken etc. Aufstellung und Prüfung von Bilanzen. Abfassung der in dem zu verbuchenden Geschäftsplane sich ergebenden Briefe und Comptoirarbeiten. Ein kurzer Geschäftsplan ist auch in deutscher Sprache zu verbuchen, damit hiedurch auch die deutschen Fachausdrücke geübt werden. Das Mustercomptoir wird im zweiten Semester der dritten Classe, bei Anstalten mit vier Classen im vierten Jahre eingerichtet.

Handelswissenschaft, Correspondenz und Comptoirarbeiten.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Als Einleitung eine kurze Darstellung des Wichtigsten über Personenrechte und über Sachenrecht aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verordnungen. Die Hauptgrundsätze des Obligationenrechtes, insbesondere die Lehre von den Verträgen. Begriff, Wesen und Arten des Handels. Die Handeltreibenden und ihre Eintheilung. Die Firma (Einzel- und Gesellschaftsfirma). Gattungen der Handelsgesellschaften, hauptsächlich die Actiengesellschaft. Maß- und Gewichtskunde. Geld- und Münzwesen. Geldersatzmittel, Bank- und Staatsnoten. Das Warengeschäft. Die Formen des Kaufes und Verkaufes, der Sensal, Agent, Commissionär. Das Fracht- und Speditionsgeschäft. Eisenbahnen. Öffentliche Lagerhäuser. Die Handelscorrespondenz für ein einfaches Warengeschäft. Als Einleitung die Erfordernisse des kaufmännischen Stils, an Beispielen erläutert. Die äußere Form der Briefe, die Adressierung u. s. w. Circulare. Offert. Auftrags-, Reclamations- und Auskunftsbriefe sowie Briefe bei Bargeschäften.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Wechselkunde (das Wechselgeschäft, vom kaufmännischen Standpunkte betrachtet). Begriff, Ursprung und Arten des Wechsels. Nähere Bezeichnung der in dem Wechsel vorkommenden Personen. Die Valuta. Die Präsentation zur Annahme und zur Zahlung. Domicil. Indossament. Allonge. Regress. Protest. Nothadresse. Ehrenannahme. Alles ist in ungarischer und deutscher Sprache durch Beispiele zu erläutern. Die Banken, ihre Arten und Geschäftszweige. Staats- und Wertpapiere. Fremde Wechsel. Formen des Börsegeschäftes. Grundzüge der Zollmanipulation.

Aus der Correspondenz: Briefe in Wechsel- und Conto-Corrent-Angelegenheiten, in Bank- und Börsegeschäften. Bei jeder Briefgattung sind Varianten anzuwenden, damit der Schüler die verschiedenen kaufmännischen Ausdrücke und Redewendungen kennen und richtig gebrauchen lerne.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Die Correspondenzübungen werden fortgesetzt, und zwar in Verbindung mit jenen Geschäftsplänen, welche beim Vortrage in der Buchhaltung gebraucht werden.

Warenkunde, chemische und mechanische Technologie.

Naturgeschichtliche Gruppierung der Waren nach den drei Reichen der Natur, bei Wiederholung der hierauf bezüglichen naturgeschichtlichen Grundkenntnisse. Die äußeren Merkmale zu ihrer Erforschung nach den physikalischen und chemischen Eigenschaften. Gruppierung derselben nach ihrem Gebrauche. Demonstrieren und Bestimmen der wichtigsten Arten jeder Gruppe. Die Plätze der Production und des Handels unter Angabe von statistischen Daten. Art der Untersuchung von Fälschungen. Die technische Verarbeitung. Halb- und Ganzfabricate, ihre Merkmale und Eigenschaften sowie die Methode ihrer Untersuchung. Herstellung der Metalle und Metallwaren. Gewebe und Stoffe. Papier. Porzellan. Glaswaren u. s. w. Die Art ihrer Zurichtung und Verpackung für den Handelsverkehr. Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind die einzelnen Partien der Warenkunde in den letzten zwei Classen nach den drei Reichen der Natur zu vertheilen.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Kenntnis der thierischen und pflanzlichen Waren

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Kenntnis der aus dem Mineralreiche stammenden Waren

Handels- und Wechselrecht.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Wechselrecht: Erklärung der Paragraphe des ungarischen Wechselrechtes aufgrund des ungarischen Wechselgesetzes und der Entscheidungen der königlichen Curie mit Bezugnahme auf die deutsche und rumänische Wechselordnung.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Handelsrecht: Erklärung des ungarischen Handelsgesetzes vom Jahre 1875, besonders jenes Theiles, der über die Handelsgeschäfte handelt, bei Vergleichung des deutschen und rumänischen Handelsgesetzes. Kenntnis der Gewerbeordnung vom Jahre 1884.

Nationalökonomie, Finanzlehre und Finanzkunde.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Nationalökonomie: Grundbegriffe der Wirtschaftslehre. Production. Verkehr. Einkommenvertheilung. Consum. Aus der praktischen Nationalökonomie. Die Landwirtschaft. Das Gewerbe. Eine erschöpfende Kenntnis des Handels. Valuta. Börsen. Das Communicationswesen. Exporthandel. Handelspolitik im Zusammenhange mit dem Zollwesen.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Nationalökonomie: Bankwesen, besonders Kenntnis der Zettelbanken. Die hieraus resultierenden praktischen Verhältnisse in den europäischen Staaten und in Amerika. Kenntnis jedes einzelnen ungarischen Handelsvertrages. Das Assecuranzwesen, erläutert durch aus dem Leben entnommene praktische Beispiele und durch statistische Daten. Finanzkunde: Über den Staatshaushalt im allgemeinen, Eintheilung und Arten der Staatseinnahmen. Vom Steuerwesen. Von den Staatsschulden. Aufgrund der in Geltung stehenden Finanzgesetze sind die verschiedenen Arten der Steuern, das Gebüren- und Stempelwesen und das Steuer-Executionsverfahren zu behandeln.

Nichtobligate Lehrgegenstände.

Englische Sprache.

Erster Jahrgang, wöchentlich 3 Stunden. Die Wortformenlehre, Regeln der Wortfolge und der Wortfügung mit mündlichen und schriftlichen Beispielen. Übersetzungen aus der ungarischen Sprache in die englische und umgekehrt. Memorieren von Wörtern, Redensarten, besonders der in der Handelscorrespondenz angewendeten Fachausdrücke.

Zweiter Jahrgang, wöchentlich 3 Stunden. Wiederholung der Formenlehre, ergänzt durch die Syntax; Memorieren von mündlichen und schriftlichen Redensarten, insbesondere mit Rücksicht auf die Handelscorrespondenz.

Dritter Jahrgang, wöchentlich 3 Stunden. Einübung der schwierigeren Regeln der Wortfügung aufgrund mündlicher und schriftlicher Übersetzungen Lectüre und freie Nachahmung ausgewählter Lesestücke. Englische Stilistik, angewendet auf die Handelscorrespondenz. Freie Vorträge und Conversationsübungen.

Vierter Jahrgang, wöchentlich 4 Stunden. Übungen im Sprechen und im Abfassen kaufmännischer Briefe.

Orientalische Sprachen.

Für Schüler vom II. bis IV. Jahrgang, wöchentlich 3—5 Stunden. Dieser Curs wird für solche Schüler eröffnet, welche sich mit dem Studium einer der orientalischen Sprachen befassen wollen. Gegenstand dieses Studiums ist außer der Sprachlehre das Lesen von Handelsbüchern, die Handelscorrespondenz und Conversationsübungen. *A.* Die serbische Sprache, *B.* die rumänische Sprache und *C* die türkische Sprache. In diesen Sprachen erhalten Unterricht die Schüler des II. und III. Jahrganges durch je 3, die des IV. Jahrganges durch 5 Stunden. Außerdem werden die speciellen Verhältnisse im Oriente sowie internationales Recht gelehrt.

I. Anmerkung. An der hauptstädtischen Handels-Akademie werden solche Schüler, welche das Studium der oberwähnten orientalischen Sprachen betreiben, ferner an der höheren Handelsschule in Klausenburg solche, die sich die rumänische Sprache aneignen und sich überhaupt für den Handel mit dem Oriente ausbilden wollen, außer in den übrigen obligaten Lehrgegenständen der Handelsschule auch in diesen Fächern unterrichtet.

Solche Schüler ergänzen ihr dreijähriges Studium noch durch ein viertes Jahr. Beim Studium der orientalischen Sprachen, für welche der für die englische Sprache normierte Unterrichtsgang beobachtet wird, theilen sich die Schüler in gesonderte Gruppen, während sie den Unterricht im internationalen Rechte und in der Orientkunde gemeinsam erhalten. In diesem IV. Jahrgange werden nebst den vorgenannten speciellen Gegenständen auch die Handelsfachgegenstände weiter gelehrt, und zwar die deutsche Sprache in 4, die Handelsarithmetik in 2, die Buchhaltung, die Handelscorrespondenz und die Comptoirarbeiten in wöchentlich 5 Stunden, die beiden letzteren Fächer zu dem Zwecke, um die hiebei angewendeten Fachausdrücke auch in den orientalischen Sprachen zu erlernen. Im übrigen erlernen solche Schüler den allgemeinen und fachlichen Lehrstoff einer Handels-Mittelschule in den drei vorangegangenen Lehrcursen gleich den anderen Schülern solcher Anstalten.

II. Anmerkung. Zur Organisation der Handelsschulen sind folgende vier Stundenpläne ausgearbeitet worden:

Die I. Tabelle zeigt den Lehrstundenplan der Abendschule für die Handlungslehrlinge, die II. Tabelle jenen der dreiclassigen Handels-Mittelschule und die III. Tabelle den behufs Erlernung der in Europa gesprochenen orientalischen Sprachen auf vier Jahrgänge erweiterten Stundenplan einer Handels-Mittelschule. Die in diesem Plane für das Studium orientalischer Sprachen normierte Stundenzahl versteht sich nur für eine einzelne Sprache, deren Studium der Schüler ausschließlich obliegt.

Die IV. Tabelle zeigt schließlich den Stundenplan einer mit einem commerciellen Lehrcurse, beziehungsweise mit einer Handels-Mittelschule verbundenen Bürgerschule.

B. Statut der Handels-Mittelschule.

I. Instruction.

§ 1. Die nach obigem Lehrplane entweder als selbständige Anstalten oder in Verbindung mit einer Bürgerschule organisierten „Handels-Mittelschulen" werden mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet. Diese Schulen werden hiedurch dem Range nach den Gymnasien und Realschulen gleichgestellt, deren Begünstigungen auch ihnen zukommen. Auf das „Einjährig-Freiwilligen-Recht" haben jedoch nur jene Schüler von Handels-Mittelschulen Anspruch, die vor ihrem Eintritte in letztere Schule die unteren vier Classen des Gymnasiums, der Realschule oder Bürgerschule mit gutem Erfolge absolviert haben, auch in dieser Voraussetzung nur dann, wenn der betreffenden Handels-Mittelschule von Seite des ungarischen Ministeriums diese Berechtigung bereits zuerkannt wurde.

§ 2. An dreiclassigen Handels-Mittelschulen können auch die orientalischen Sprachen (Rumänisch, Serbisch, Bulgarisch, Türkisch), die Orientkunde und das internationale Recht in der Weise gelehrt werden, dass die dreijährige Studiendauer, mit Genehmigung des Unterrichtsministers, durch ein viertes Jahr erweitert werde. (Siehe den auf der dritten Tabelle angeführten Lehrplan.)

§ 3. Die Schüler der mit einer Bürgerschule verbundenen Handels-Mittelschule erlernen die zu ihrer allgemeinen Bildung erforderlichen Kenntnisse, beziehungsweise Lehrgegenstände gemeinsam mit den übrigen Schülern der Bürgerschule in den sechs Classen derselben. Ihre commercielle Fachbildung jedoch erhalten sie von speciell hiezu befähigten Fachlehrern in einem an die Bürgerschule angeschlossenen siebenten Jahrgang, nach dessen Absolvierung sie zur Schlussprüfung (Maturitäts-Examen) zugelassen werden.

§ 4. In die Handels-Mittelschulen, und zwar in die erste Classe derselben, können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die unteren vier Classen eines Gymnasiums, einer Real- oder Bürgerschule mit Erfolg absolviert haben, oder solche, welche das 14. Lebensjahr bereits erreicht haben und eine Aufnahmsprüfung im Ausmaße des bezeichneten Studienganges bestehen. Der Übertritt eines Schülers von einer Handels-Mittelschule in eine andere kann während eines Schuljahres nur bei triftigen Gründen und nur mit schulbehördlicher Bewilligung stattfinden.

§ 5. Die Disciplinarvorschriften für die Schüler sowie das Statut für die jede solche Anstalt leitende Schulverwaltungs-Commission, ferner die Dienstes-Instructionen für den Director und die Professoren einer Handels-Mittelschule sind gleichartig mit den für öffentliche Gymnasien und Realschulen bestehenden Verordnungen.

§ 6. In Betreff der Schullocalitäten und Lehrmittel-Sammlungen gelten für die Handels-Mittelschulen, bei Beachtung deren speciellen Zweckes, gleichfalls die für die öffentlichen Mittelschulen diesbezüglich erlassenen Verordnungen.

II. Die am Schlusse des letzten Jahrganges der Handels-Mittelschulen abzuhaltenden Schlussprüfungen (Maturitäts-Examen).

§ 7. An jeder dreiclassigen sowie auch an den mit Bürgerschulen verbundenen Handels-Mittelschulen müssen mit den Schülern der letzten Classe in Gegenwart der Delegierten des Unterrichts- und Handels-Ministeriums Schluss-

prüfungen abgehalten werden. Diese Prüfungen haben am Schlusse der dritten Classe auch solche Schüler abzulegen, welche zur Erlernung der orientalischen Sprachen und der Orientkunde bei gleichzeitiger Wiederholung einiger praktischer Lehrgegenstände noch ein viertes Jahr an der Anstalt verbleiben. Über dieses specielle Studium legen solche Schüler am Schlusse des vierten Jahres eine Prüfung ab und erhalten hierüber ein besonderes Zeugnis. Schlussprüfungen können nur an jener Anstalt abgelegt werden, an welcher der Schüler seinen Studien oblag, mindestens aber das letzte Studienjahr verbracht hat.

§ 8. Die Resultate der Schlussprüfungen werden im Abgangszeugnisse in folgenden Ausdrücken unterschieden: Vorzüglich, gut entsprochen, genügend entsprochen, nicht entsprochen.

§ 9. Außer den bereits erwähnten Delegierten des Unterrichts- und Handelsministeriums haben die Mitglieder der Schulverwaltungs-Commission, von welcher die Schule erhalten wird, ferner der Director und Lehrkörper der Anstalt der Schlussprüfung beizuwohnen.

§ 10. Die Schlussprüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche. Von Seite der Schulverwaltungs-Commission und des Directors ist die Zahl der Prüfungs-Candidaten, nämlich jener, welche die dritte Classe mit Erfolg absolviert haben, mindestens einen Monat früher dem Unterrichtsministerium bekanntzugeben. Gleichzeitig sind dem Ministerium die für die schriftliche Prüfung in Aussicht genommenen Aufgaben, und zwar für jeden Gegenstand mehrere derselben, zu unterbreiten. Die Auswahl unter diesen Prüfungsarbeiten trifft der Unterrichtsminister, welcher gleichzeitig auch den Tag der mündlichen Prüfung festsetzt.

§ 11. Die Schlussprüfung umfasst folgende Gegenstände, u. zw.:

A. Von den Hauptgegenständen: Die Sprachen, die kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Correspondenz, ferner die Warenkunde.

1. Aus den Sprachen: *a*) Aus der ungarischen Sprache wird verlangt, dass der Candidat dieselbe sowie ihre Syntax verstehe und zu erklären vermag, ferner eine genügende Kenntnis der Literatur im allgemeinen, insbesondere jener der neueren Zeit nachweise. Schüler fremder Nationalität müssen die ungarische Sprache in Wort und Schrift, und zwar grammatikalisch richtig gebrauchen können, leichtere Aufsätze, besonders Handelsbriefe zu entwerfen vermögen und einige Kenntnis der Literatur nachweisen; *b*) aus der deutschen Sprache werden dieselben Anforderungen gestellt wie bei der ungarischen Sprache. 2. Aus der kaufmännischen Arithmetik: Fertigkeit in der Anwendung aller für den Handel wichtigen Berechnungen, namentlich der Bank-, Waren- und Börsenrechnungen. Internationale Maß-, Münz- und Gewichtskunde. Die Zinseszinsen- und Rentenrechnung, die wichtigsten Berechnungen beim Versicherungswesen. 3. Aus der Buchhaltung und Correspondenz: Die Theorie der Buchführung im allgemeinen sowie Fertigkeit im Verbuchen praktischer Geschäftsfälle; Aufstellung einer Bilanz. Genaue Kenntnis der fachlichen Bezeichnungen sowohl in ungarischer als auch in deutscher Sprache. Geläufigkeit im Abfassen aller mit dem Geschäftsleben zusammenhängenden Briefe und Geschäftsaufsätze in beiden Sprachen. 4. *a*) Aus der Warenkunde. Der Candidat muss imstande sein, ihm vorgelegte Waren zu erkennen, die betreffende Kategorie, den Fundort und die Haupt-Handelsplätze zu bestimmen sowie Fälschungen der Waren zu unterscheiden; *b*) aus der mechanischen Technologie: Genaue Kenntnis der Art der Verarbeitung von Roh- und Halbproducten und -Fabrikaten, insbesondere solcher der Weberei, Spinnerei und Metallwaren-Fabrication. 5. Aus dem Handels- und Wechselrecht: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze des ungarischen Handels- und Wechselgesetzes.

B. Von den inobligaten Lehrgegenständen: Geschichte und Volkswirtschaftslehre.

1. Aus der Geschichte: Allgemeine Kenntnis der vaterländischen Geschichte unter der Regierungszeit der habsburgischen Dynastie, in Verbindung hiemit die Haupt-Grundzüge des ungarischen Staatsrechtes, der Cultur- und Handelsgeschichte der neueren Zeit und der einschlägigen Partien aus der Geographie. 2. Aus der Volkswirtschaftslehre und Finanzkunde: Richtige und gründliche Kenntnis der wirtschaftlichen Grundtheorien. Genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Industrie, des Handels und Verkehrs sowie des Versicherungswesens. Das Wichtigste über Gebüren und Steuern.

Prüfungsordnung.

§ 12. *A.* Die schriftliche Prüfung. Dieselbe umfasst folgende Gegenstände: 1. In der ungarischen Sprache ist eine Dissertation abzufassen, wozu dem Candidaten vier Stunden einzuräumen sind. 2. In gleicher Form wird die Prüfung in der deutschen Sprache abgehalten, für welche drei Stunden bestimmt sind. 3. Dauer der Prüfung in der Buchhaltung vier, in der kaufmännischen Arithmetik drei Stunden. Der Candidat fasst in seiner Muttersprache eine Dissertation ab, welche, wenn auch seiner bisherigen Vorbildung angemessen, doch von ihm bezüglich des ihr zugrunde liegenden Gegenstandes frei gewählt sein muss. Die Prüfungsarbeit in der deutschen Sprache, durch welche die sprachliche Fertigkeit des Candidaten zum Ausdrucke kommen soll, soll in der Regel einfach sein, z. B. ein Geschäftsbrief. Die Prüfungsarbeit in der Buchhaltung soll sich auf die Verbuchung und den Abschluss eines kurzen Monatsgeschäftes beschränken, wozu einige auf diesen Geschäftsfall bezughabende Briefe auszuarbeiten sind. Aus der kaufmännischen Arithmetik sollen dem gewöhnlichen Handelsverkehre entnommene Rechnungen sowie solche aus dem Gebiete der Zinseszinsen- und Rentenrechnung gewählt werden. Die schriftlichen Clausurarbeiten finden ohne Unterbrechung unter der Aufsicht des betreffenden Professors statt, welcher darüber zu wachen hat, dass der Candidat die ihm gestellten Aufgaben gewissenhaft und ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln außer Wörterbüchern, Logarithmentafeln, Zinseszinsentabellen etc. ausarbeite. Der inspicierende Professor übernimmt die vom Candidaten fertig gestellten Prüfungsarbeiten, notiert den Zeitpunkt der Abgabe sowie allfällige diesbezügliche Wahrnehmungen. Diese Arbeiten, welche vom Fachlehrer, beziehungsweise Professor corrigiert und classificiert werden, sind im Wege der Schuldirection rechtzeitig den vom Unterrichtsministerium delegierten Prüfungs-Commissären zur Überprüfung zu unterbreiten. — *B.* Die mündliche Prüfung. Nach Beendigung der schriftlichen Clausurprüfung findet die mündliche Prüfung an dem vom Unterrichtsministerium bestimmten Tage statt, u. zw. aus den oben angeführten Gegenständen in Gegenwart beider Ministerial-Commissäre. Vorher berathen die beiden Ministerial-Commissäre mit dem Lehrkörper die Ergebnisse der schriftlichen Clausurprüfungen und bestimmen, ob der Candidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Im bejahenden Falle bestimmen sie gleichzeitig die Reihenfolge der Gegenstände bei der mündlichen Prüfung.

§ 13. An einem Tage dürfen nur 12 Abiturienten geprüft werden.

§ 14. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

§ 15. Nach Abschluss der Prüfung tritt der Lehrkörper unter Vorsitz des Delegierten des Unterrichtsministeriums zu einer Berathung zusammen, bestimmt *per majora* aus jedem einzelnen Gegenstande den Befähigungsgrad des Candidaten, wobei bei Stimmengleichheit das Votum des Delegierten des Unterrichtsministeriums im Einvernehmen mit dem gleichfalls anwesenden Delegierten des Handelsministeriums entscheidet.

§ 16. Nach der Bestimmung der Classification aus jedem einzelnen Gegenstande wird das Ergebnis der Prüfung graduiert und das Prüfungs-Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterfertigt.

§ 17. Die Abgangszeugnisse werden aufgrund des Hauptkataloges ausgefolgt und sowohl von dem Delegierten des Unterrichts- als auch des Handelsministeriums mitgefertigt.

§ 18. Jene Schüler, welche aus einem, höchstens aus zwei Hauptgegenständen eine ungenügende Classification erhielten, können nach einer Frist von zwei Monaten aus den betreffenden Gegenständen eine Nachprüfung ablegen. Jene Schüler jedoch, welche bei einer solchen Nachprüfung abermals ungenügend classificiert werden, oder solche, welche bei dem ersten Prüfungsgange aus drei Hauptgegenständen reprobiert wurden, können erst nach Jahresfrist zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, welche jedoch sämmtliche Prüfungsgegenstände zu umfassen hat. Ein Misslingen dieser neuerlichen Prüfung schließt jede weitere Wiederholungsprüfung aus. Im Falle der Candidat in einem Nebengegenstande eine ungenügende Classe erhielt, beziehungsweise reprobiert wurde, verbleibt auch für die Prüfung aus dem Nebengegenstande der Termin von zwei Monaten; wenn er jedoch aus einem anderen Grunde auf Jahresfrist reprobiert wurde, verbleibt auch für die Prüfung aus dem Nebengegenstande der letztere Termin.

§ 19. Auch die reprobierten Candidaten erhalten Zeugnisse mit der Angabe des Termines zur Wiederholung der Prüfung.

III. Über die Erbringung des Befähigungsnachweises zum Lehramte an Handelsschulen.

Als Professoren an selbständigen oder mit Bürgerschulen verbundenen Handels-Mittelschulen werden nur fachlich gebildete Lehrkräfte verwendet, und zwar dürfen künftighin für die Lehrgegenstände: Ungarische Sprache und Literatur, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Physik und Chemie auch an Handels-Mittelschulen nur solche Personen lehramtlich verwendet werden, welche die diesbezügliche volle Befähigung zum gleichartigen Lehramte an Realschulen, Gymnasien oder Bürgerschulen bereits erworben haben. Candidaten, welche sich um Zulassung zum Lehramte an Handels-Mittelschulen, und zwar für die Gegenstände: Handels- und Wechselrecht, Nationalökonomie, Finanzlehre, Finanzkunde und internationales Recht bewerben, haben nachzuweisen, dass sie entweder das Doctorat der Rechte erworben oder die juridischen, beziehungsweise

staatswissenschaftlichen Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben. Universitäts-Privatdocenten obgenannter Disciplinen können von der Erbringung dieses Nachweises enthoben werden. Der Nachweis zum Lehramte der kaufmännischen Arithmetik, Buchhaltung, Handelskunde, Handelscorrespondenz sowie Warenkunde und Technologie wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme eine Specialcommission der „Prüfungscommission für das Lehramt an Mittelschulen" ermächtigt wird. Zu diesem Zwecke verstärkt sich die Mittelschul-Prüfungscommission durch in dieselbe berufene Fachmänner. Auch diese Lehramtsprüfung gliedert sich in Hausarbeiten, schriftliche Clausurprüfungen, eine mündliche Prüfung und einen Probevortrag. Die Fachprüfung für das specielle Lehramt an Handels-Mittelschulen zerfällt bezüglich der einzelnen Prüfungsgegenstände in drei Gruppen: *a*) Buchhaltung, Handelskunde und Handelscorrespondenz; *b*) Mathematik und kaufmännische Arithmetik; *c*) Warenkunde, chemische und mechanische Technologie. Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung aus den unter *a*)[6]) angeführten Fachgegenständen ablegen wollen, haben bei ihrer Meldung zur Lehramtsprüfung nachzuweisen, dass sie das Gymnasium, die Realschule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Mittelschule vollständig absolviert, ferner an einer österreichisch-ungarischen Universität oder technischen Hochschule die Disciplinen über Pädagogik und Methodik sowie die zu der gewählten Fachgruppe gehörigen Gegenstände durch vier Semester gehört und außerdem wenigstens ein volles Jahr hindurch in irgend einem größeren Handlungshause bereits prakticiert haben. Für die unter *b*) und *c*) angeführten Gruppen hat der Candidat die für das Lehramt an Mittelschulen vorgeschriebenen Studien nachzuweisen, mit dem Unterschiede, dass zu der Aufnahme seiner Studien an einer Universität etc. in diesem Falle auch das Abgangszeugnis einer öffentlichen Handels-Mittelschule als genügend erachtet wird. Dass der Candidat der ungarischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig ist, wird von Seite der Prüfungscommission durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Vortrag beurtheilt. Die Prüfung aus den einzelnen Gruppen gliedert sich, wie folgt: *a*) Aus der Buchhaltung: Allgemeine Theorie der Buchhaltung, ihre Bedeutung für den Geschäftsverkehr. Die bei der Buchführung angewendeten Bücher und deren Einrichtung, das Inventar, Verbuchung und Abschluss eines fingierten Geschäftsbeispieles nach einfacher und doppelter Methode; *b*) aus der Handelskunde: Kenntnis der verschiedenen Arten und Formen des Handels und seiner Beförderungsmittel. Die Elemente des Handels-, Wechsel- und Gewerberechtes sowie des Privatrechtes. Genaue Kenntnis des Geld- und Bankwesens; *c*) vollkommene Fertigkeit in der Handelscorrespondenz; *d*) bei vollkommener Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift Kenntnisse der französischen Sprache in soweit, dass der Candidat bei Gebrauch der kaufmännischen Fachausdrücke Handelsbriefe richtig abzufassen vermag. 2. Aus der Mathematik und kaufmännischen Arithmetik. *a*) Aus der Mathematik erstreckt sich die Prüfung auf dasselbe Ausmaß wie für Lehramts-Candidaten an Gym-

[6]) Als Examinatoren für die Gruppe *a*) fungieren derzeit die Professoren der Budapester Handels-Akademie, Samuel Bogyó und Alexander Novák.

nasien und Realschulen; *b*) aus der kaufmännischen Arithmetik: Sicherheit und Geläufigkeit im Rechnen mit ganzen Zahlen und Brüchen bei Anwendung der üblichen Rechnungsvortheile, Gleichungen ersten Grades, Fertigkeit im Anwenden der Logarithmen, der Proportionsrechnung, der Wälschen Praktik und des Kettensatzes, Percent- und Interessenrechnung, Zinseszinsen- und Rentenrechnung mit Benützung der Zinseszinsentabellen, Assecuranzrechnungen, Wechsel- und Valutenrechnungen. 3. Aus der Warenkunde, chemischen und mechanischen Technologie. *a*) Aus der Chemie und Naturgeschichte das Prüfungsausmaß für die Lehramts-Candidaten der Mittelschulen; *b*) aus der chemischen und mechanischen Technologie solche Kenntnisse, die einen sicheren Überblick des Candidaten über dieses specielle Gebiet beweisen; *c*) umfassende Kenntnisse in der allgemeinen Warenkunde; *d*) Kenntnis der Zollmanipulation.

Im Hinblick auf den Umstand, dass zu Lehrern für Buchhaltung an Handelsschulen auch derzeit noch auf Personen aus der Geschäftspraxis gegriffen werden muss, welche sich kaum oder nur mit großer Schwierigkeit diesen Lehramts-Prüfungen unterziehen könnten, behält sich der Minister für Cultus und Unterricht vor, die betreffenden Candidaten bis auf weiteres von der Ablegung der Lehramts-Prüfung zu befreien.

Budapest, 3. August 1885.

August Trefort m. p.

IV. Normal-Stundenpläne.

A. Stundenplan einer „Handelsschule unteren Grades“ für Handlungslehrlinge.

Fortlaufende Zahl	Lehrgegenstände	Classen I.	Classen II.	Classen III.	Gesammtzahl der wöchentl. Stunden
1	Lectüre	2	2	.	4
2	Aufsatz	2	.	.	2
3	Allgemeine Arithmetik	2	.	.	2
4	Kaufmännische Arithmetik	.	2	2	4
5	Kaufmännische Buchhaltung und Correspondenz	1	2	2	5
6	Warenkunde	.	1	1	2
7	Wechsellehre und die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre	.	.	2	2
	Zusammen	7	7	7	21

B. Stundenplan einer selbständigen dreiclassigen Handels-Mittelschule.

Fortlaufende Zahl	Lehrgegenstände	Classen			Gesammtzahl der wöchentl. Stunden
		I.	II.	III.	
	I. Obligate Lehrgegenstände.				
	a) Allgemeine.				
1	Ungarische Sprache, Stilistik und Literatur	3	3	2	8
2	Deutsche Sprache	3	3	3	9
3	Französische Sprache[7])	3	3	3	9
4	Handelsgeographie	2	2	.	4
5	Geschichte	2	2	2	6
6	Mathematik	3	2	.	5
7	Chemie und Technologie	3	.	.	3
8	Physik	2	.	.	2
	b) Fachliche.				
9	Kaufmännische Arithmetik	5	3	3	11
10	Buchhaltung	.	3	3	6
11	Handelskunde und Handels-Correspondenz	4	2	2	8
12	Warenkunde, chemische und mechanische Technologie	.	3	3	6
13	Wechsel- und Handelsrecht und Gewerbegesetzkunde	.	2	2	4
14	Nationalökonomie, Finanzlehre und Finanzkunde	.	2	3	5
	Zusammen	30	30	26	86
	II. Nicht obligate Lehrgegenstände.				
	Englische Sprache[8])	3	3	3	.
	Übungen im chemischen Laboratorium	.	2	.	.
	„ „ Mustercomptoir	.	.	3	.
	Kalligraphie	2	.	.	.

[7]) Der Stundenplan ist als vorschriftsmäßig anzusehen; bezüglich der fremden Sprachen ist es jedoch zulässig, dass je nach Umständen außer den für den Unterricht bemessenen Stunden auch Conversationsstunden abgehalten werden.

[8]) Als nicht obligater Lehrgegenstand kann nach Umständen außer der englischen Sprache auch die italienische Sprache gewählt werden.

C. Stundenplan einer mit einer vierten Classe für die orientalischen Sprachen erweiterten selbständigen Handels-Mittelschule.

Fortlaufende Zahl	Lehrgegenstände	Classen I.	Classen II.	Classen III.	Classen IV.	Gesammtzahl der wöchentl. Stunden
	I. Obligate Lehrgegenstände.					
	a) Allgemeine.					
1	Ungarische Sprache, Stilistik und Literatur . .	3	3	2	.	8
2	Deutsche Sprache und Literatur	3	3	3	4	13
3	Französische Sprache	3	3	3	4	13
4	Handelsgeographie	2	2	.	.	4
5	Geschichte	2	2	2	.	6
6	Mathematik	3	2	.	.	5
7	Chemie und chemische Technologie	3	.	.	.	3
8	Physik	2	.	.	.	2
	b) Fachliche:					
9	Kaufmännische Arithmetik	5	3	3	2	13
10	Buchhaltung	.	3	3	.	6
11	Handelskunde und Handels-Correspondenz . . .	4	2	2	.	8
12	Arbeiten im Mustercomptoir	.	.	.	5	5
13	Warenkunde, chemische und mechanische Technologie	.	3	3	.	6
14	Wechsel- und Handelsrecht und Gewerbegesetzkunde	.	2	2	.	4
15	Nationalökonomie, Finanzlehre und Finanzkunde	.	2	3	.	5
	Zusammen . . .	30	30	26	15	101
	II. Nicht obligate Lehrgegenstände.					
	Englische Sprache	3	3	3	4	.
	Rumänische Sprache	.	3	3	5	.
	Serbische oder bulgarische Sprache	.	3	3	5	.
	Türkische Sprache	.	3	3	5	.
	Orientkunde	.	.	.	3	.
	Internationales Recht	.	.	.	3	.
	Übungen im chemischen Laboratorium	.	2	.	.	.
	Kalligraphie	2	.	.	.	.

D. Stundenplan einer vereinigten sechsclassigen Bürger- und dreiclassigen Handels-Mittelschule.

Fortlaufende Zahl	Lehrgegenstände	Classen der Bürgerschule				V.	VI.		Gesammtzahl der wöchentl. Stunden
						Classen der Handels-Mittelschule			
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	
	Obligate Lehrgegenstände der Bürgerschule.								
	a) Allgemeine.								
1	Religion	2	2	2	2	2		.	10
2	Ungarische Sprache und Literatur	5	5	3	3	3	3	.	22
3	Deutsche Sprache	.	.	3	3	3	3	.	12
4	Französische Sprache[9])	.	.	.	.	3	3	3	9
5	Allgemeine Geographie in Verbindung mit der Handelsgeographie	2	2	2	2	.	.	.	8
6	Geschichte in Verbindung mit der Handelsgeschichte	.	.	2	3	3	3	.	11
7	Verfassungslehre und einige Rechtskenntnisse	.	.	.	.	.	2	.	2
8	Mathematik (von der V. Classe aufwärts, mit Rücksicht auf die kaufmännische Arithmetik)	5	5	4	3	3	2	.	22
9	Naturgeschichte	3	3	3	.	.	.	.	9
10	Chemie und chemische Technologie	.	.	.	3	2	.	.	5
11	Physik	.	.	.	3	2	.	.	5
12	Kalligraphie	1	1	1	.	.	.	.	3
13	Freihand- und geometrisches Zeichnen[10])	5	5	4	4	3	3	.	24
14	Gesang	1		1		1		.	3
15	Turnen	1			1			.	2
	Summe der wöchentlichen Lehrstunden an der Bürgerschule	25	25	26	28	26	23	.	.
	b) Fachliche Lehrgegenstände der Handels-Mittelschule	.	.	.	.	23	20	.	.
16	Kaufmännische Arithmetik	.	.	.	.	.	3	3	.
17	Buchhaltung	.	.	.	.	.	2	3	.
18	Handelskunde und Handels-Correspondenz	.	.	.	.	3	3	4	.
19	Warenkunde, chemische u. mechanische Technologie	.	.	.	.	2	2	2	.
20	Wechsel- und Handelsrecht und Gewerbegesetzkunde	.	.	.	.	.	.	4	.
21	Nationalökonomie, Finanzlehre, Finanzkunde	.	.	.	.	.	.	4	.
22	Übungen im Mustercomptoir	.	.	.	.	.	.	3	.
	Summe der wöchentlichen Lehrstunden an der Handels-Mittelschule	.	.	.	.	28	30	26	.

[9]) Die französische Sprache ist für die Schüler der Handelsschule obligat.

[10]) Die Schüler der Handels-Mittelschule sind vom Zeichenunterrichte dispensiert.

Die vorstehende Organisation vom Jahre 1885, welche als Revision jener des Jahres 1884 auch noch nicht mustergiltig genannt werden kann, ist schon seit einigen Jahren Gegenstand weiterer verbessernder Arbeiten, welche jedoch erst in jüngster Zeit in ein reiferes Stadium traten. Dieser Entwurf bildet daher im laufenden Schuljahre 1892/93 noch die officielle Grundlage der Organisation der commerciellen Schulen, wobei aber bemerkt sei, dass viele höhere Handelsschulen meistens aufgrund eigener Erfahrungen mehr oder minder eingreifende Veränderungen in ihren Lehrplänen vornahmen, so dass fast keine von ihnen den unveränderten Normal-Lehrplan besitzt.

Den unmittelbaren Anlass zur Aufnahme solcher Reformarbeiten gab ein unter dem 5. Februar 1889, Z. 32.386, an den Landes-Unterrichtsrath gerichteter Erlass des Unterrichtsministers, mit welchem jene Behörde aufgefordert wurde, diesbezügliche Vorarbeiten zu pflegen. Die folgende, an sämmtliche Schulinspectorate ergangene Ministerial-Verordnung vom 24. März 1890 hebt nun unter anderem auch die Nothwendigkeit hervor, dass die Professoren-Collegien der älteren Handels-Mittelschulen zur Abgabe von Fachgutachten und zur Ausarbeitung geeigneter Vorschläge aufzufordern seien.

In dieser Aufforderung sowie in einem späteren in gleichem Sinne an sämmtliche Handelskammern ergangenen Ministerial-Erlasse liegt der Beweis, dass die königliche Regierung durch ihre Vertreter keineswegs beabsichtigte, dieses Special-Unterrichtsgebiet sozusagen zu ihrer Domäne zu machen, sondern es als zweckdienlich erachtete, dass bei diesem wichtigen Reorganisationswerke die Mitwirkung von Fachmännern gesichert sei, welche einerseits die Erfahrungen der Schule, anderseits jene der Geschäftspraxis besitzen.

Dass die königliche Regierung hiedurch keineswegs auf ihre endgiltige Entscheidung verzichtete, ist aus dem weiteren Verlaufe dieser Verhandlungen zu entnehmen; gewiss aber wird durch eine solche Unterrichtspolitik die Möglichkeit verhütet, dass Verfügungen und Lehrpläne inkraft treten, welche den thatsächlichen Bedürfnissen nur unvollkommen entsprechen und infolge dessen schon in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit im Interesse eines gedeihlichen Unterrichtes der verbessernden Hand bedürfen.

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 12932, an die kgl. Schulinspectorate, betreffend die Organisation der Handelsschulen.

Mit Rücksicht darauf, dass jener Theil der mit der Verordnung vom 4. August 1885, Z. 29801, erlassenen Organisations-Vorschrift für Handelsschulen, welcher sich auf die Handels-Mittelschulen bezieht, in mehreren Punkten theils zu allgemein, theils lückenhaft und unklar ist, habe ich mit Erlass vom 5. Februar des vorigen Jahres, Z. 32386 ex 1889, den Landes-Unterrichtsrath aufgefordert, zum Zwecke einer Revision jenes Theiles die Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

Ich habe gleichzeitig erklärt, dass diese Revision bei Belassung der Grundzüge der bestehenden Organisation sich nur auf eine richtigere und ausführlichere Festsetzung des Lehrplanes und Lehrstoffes, auf die Bestimmungen des Statutes und auf die Ergänzung der vielfach mit größerer Klarheit zu gebenden Instruction betreffs der Schlussprüfungen erstrecken soll.

Wenn auch dabei eine etwa nothwendig scheinende richtigere Gruppierung der im Lehrplane vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht ausgeschlossen sein soll, so muss man sich trotzdem, und zwar im Interesse der Continuität solcher Schulen größerer Abänderungen enthalten.

Zugleich wünsche ich, dass auch die Frage zum Gegenstande der Erwägung gemacht werde, ob es nicht angezeigt wäre, den Lehrcurs der selbständigen Handels-Mittelschule (eventuell durch Anschluss einer Vorbereitungsclasse) auf vier Jahrgänge auszudehnen; weiters ob man die mit der Bürgerschule verbundene Handels-Mittelschule nicht auf eine solche Weise organisieren könnte, dass dieselbe einen in zwei Jahrescursen vollendeten, ein Ganzes bildenden und zur Fortsetzung der Studien in einer selbständigen Handels-Mittelschule befähigenden Wissenskreis gewähre?

Schließlich habe ich auch den Wunsch ausgesprochen, dass die Revision sich auch auf jenen Theil der Organisations-Vorschrift erstrecke, welcher über den Studiennachweis und die Befähigungsprüfung der Handelsschul-Professoren handelt, wobei die Form der Prüfung und die durch dieselbe erworbenen Rechte ausführlicher als bisher festzusetzen sind.

Im Einvernehmen mit dem Landes-Unterrichtsrathe erachte ich es für nothwendig, dass auch die Gutachten und Vorschläge der Lehrkörper der seit längerer Zeit bestehenden Handels-Mittelschulen und Akademien eingeholt werden.

Budapest, 24. März 1890.

Graf Csáky m. p.

Das ernstliche Bestreben der königlichen Regierung, ein festes Gefüge auch in diese Kategorie von Schulen zu bringen, ist auch aus nachstehender Ministerial-Verordnung zu entnehmen, welche bezüglich der Ablegung von Privatprüfungen an Handelsschulen strenge Maßregeln trifft.

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 8871, an sämmtliche kgl. Schulinspectoren in Angelegenheit der Privatprüfungen an Handels-Mittelschulen.

Da mit der Vermehrung der Handels-Mittelschulen auch die Zahl jener Candidaten immer mehr zunimmt, welche an einer solchen Schule entweder als Privatschüler die Studien absolvieren oder aufgrund einer privaten Vorbereitung zur Schlussprüfung zugelassen werden wollen, verordne ich, um den in dieser Hinsicht sich zeigenden Schwankungen ein Ende zu machen und ein einheitliches Vorgehen herzustellen, wie folgt:

1. Mit Rücksicht darauf, dass gewisse in den Handels-Mittelschulen gelehrte Fachgegenstände im Privatwege nur schwer angeeignet werden können, ist die Aufnahme von Privatschülern in diese Schulen nicht zulässig.

2. An Handels-Mittelschulen können zur Schlussprüfung (Matura) solche Candidaten, welche den Lehrcurs nicht besucht haben, ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn dieselben bereits siebzehn Jahre alt sind, die vier unteren Classen einer Mittel- oder Bürgerschule mit Erfolg absolviert haben und den Nachweis erbringen können, dass sie durch eine eingenommene praktische Stelle am Besuche des Lehrcurses thatsächlich behindert waren.

3. Die Bewilligung zur Zulassung zur Schlussprüfung ertheilt der Minister für Cultus und Unterricht. Das an ihn gerichtete, mit dem Taufscheine, dem letzten Schulzeugnisse, dem schriftlichen Nachweise über die praktische Verwendung seit dem Austritte aus der Schule und endlich einem kurzen *curriculum vitae* des Candidaten belegte, gehörig gestempelte Gesuch hat der Candidat bei der Direction jener Anstalt einzureichen, an welcher er die Ablegung der Schlussprüfung beabsichtigt. Der Director unterbreitet das Gesuch sowie ein diesbezügliches Gutachten des Lehrkörpers im Wege des kgl. Schulinspectorates dem Minister für Cultus und Unterricht.

4. Hat der Candidat die Erlaubnis betreffs Zulassung zur Schlussprüfung erhalten, so ist er verpflichtet, vorher vor dem Lehrkörper der Anstalt eine Vorprüfung abzulegen. Erst im Falle eines günstigen Ergebnisses derselben kann er zur Schlussprüfung zugelassen werden. Die Vorprüfung hat sich auf jenen im Lehrplane der Handels-Mittelschulen vorgeschriebenen Lehrstoff zu erstrecken, welcher nicht Gegenstand der Schlussprüfung ist. Gegenstände der Vorprüfung sind namentlich: Französische Sprache, Handels-Geographie, die Geschichte des Mittelalters, Mathematik mit Ausnahme der politischen Arithmetik, Chemie und Physik. Von keinem der für die Vor- und Schlussprüfung vorgeschriebenen Gegenstände findet eine Dispensierung statt.

5. Jene Candidaten, welche sich im Privatwege vorbereitet haben, können die Schlussprüfung gewöhnlich erst im Monate Juni zugleich mit den Absolventen des ordentlichen Lehrcurses ablegen.

6. Über die Vorprüfung wird kein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnisse über die Schlussprüfung ist nebst Anführung von Datum und Zahl jenes Ministerial-Erlasses, welcher die Zulassung des Candidaten aussprach, noch zu bemerken, dass der Candidat seine Vorbereitung im Privatwege erhielt. Im Zeugnisse über die Schlussprüfung sind bei jenen Lehrgegenständen, welche bei der Schlussprüfung nicht geprüft wurden, die bei der Vorprüfung erworbenen Classificationen einzutragen.

7. Die Taxe für die Vorprüfung, welche unter den Director und die Professoren vertheilt wird, beträgt an den Staatsanstalten 40 fl. Für die Schlussprüfung ist dieselbe Gebür zu entrichten, welche die Absolventen des ordentlichen Lehrcurses zahlen.

8. Für Wiederholungsprüfungen gelten die sonst bestehenden Vorschriften.

Ich setze das kgl. Schulinspectorat hievon mit dem Auftrage in Kenntnis, die unter dessen Aufsicht stehenden Schulen entsprechend zu instruieren, wobei es für die im laufenden Schuljahre abzulegenden Privatprüfungen bei den in den bisher ertheilten Bewilligungen ausgesprochenen Bedingungen zu verbleiben hat.

Budapest, 14. April 1890.

Graf Albin Csáky.

Auch vom Handelsminister wurden fast zu gleicher Zeit geeignete Schritte wegen einer Reform der Handelsschulen unternommen, indem er im September 1890 die seinem Ressort unterstehenden Handels- und Gewerbekammern aufforderte, über die Vorschläge, welche von den zu den Maturitätsprüfungen an Handels-Mittelschulen entsendeten Ministerial-Commissären erstattet worden waren, ein Fachgutachten abzugeben. Diese Vorschläge umfassten der Hauptsache nach folgende Punkte:

1. Revision des im Jahre 1885 veröffentlichten Lehrplanes [11]) für die Handelsschulen, insbesondere jenes Theiles, welcher sich auf die Sprachen, die Handels-Geographie, Warenkunde und Geschichte, das Handels- und Wechselrecht und die Kalligraphie bezieht.

2. Aufhebung der mit Bürgerschulen verbundenen Handels-Mittelschulen und Errichtung von selbständigen Handels-Mittelschulen.

3. Errichtung einer Handels-Hochschule mit zweijährigem Lehrcurse oder Systemisierung eines besonderen Lehrstuhles am Polytechnicum zum Zwecke der Ausbildung geeigneter Fachlehrer für die Handels-Mittelschulen.

4. Erweiterung sämmtlicher Handels-Mittelschulen auf vier Jahrgänge und

5. Ernennung besonderer Organe zur Inspection des fachlichen Lehrplanes in den Handelsschulen.

Besonders der vierte Punkt dieser Vorschläge, welcher bei den Handels-Mittelschulen eine Ausdehnung der Studienzeit von drei auf vier Jahre verlangt, erregte wegen der Consequenzen das Bedenken des Ministers, daher sich derselbe veranlasst fand, im oberwähnten Erlasse den Handelskammern insbesondere diese offene Frage zur reiflichen Erwägung zu empfehlen, zumal eine Ausdehnung der Unterrichtszeit auf vier Jahre den Handelsstand gewiss nahe berühren müsse.

Nicht ohne Zusammenhang mit späterhin erfolgten Reformanträgen dürfte das Referat der Pressburger Handelskammer zu betrachten sein, auf das hier näher eingegangen werden soll.

Dasselbe nennt die dermalige Organisation der Handelsschulen eine unhaltbare, beschäftigt sich jedoch auffallenderweise vor allem mit der leidigen „Titelfrage“. Die Bezeichnung „Handels-Mittelschule“ wird als den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend genannt, weil bei dem Mangel einer Handels-Hochschule diese Schulen nicht zum Übertritte an eine höhere Anstalt vorbereiten [12]), wie solches Zweck der öffentlichen Mittelschulen sei, sondern in sich ein abgeschlossenes Ganzes bilden. Man solle den eigentlichen kaufmännischen Unterricht auf eine einzige Kategorie von Schulen beschränken, welche eine

[11]) Vergl. Seite 254.

[12]) Diese Motivierung ist wohl nicht beweisführend.

vollkommen abgeschlossene Fachbildung wirklich zu bieten fähig seien und als richtigste Bezeichnung den Titel „Handels-Akademie“ führen könnten. Indem das Referat weiterhin ganz richtig die unverhältnismäßig große Zahl sogenannter „berechtigter“ Handelsschulen beklagt, wird bemerkt, dass ungefähr fünf bis sieben entsprechend organisierte, in größeren Städten, so z. B. in Arad, Budapest, Kaschau, Klausenburg, Pressburg, Szegedin und Temesvár errichtete Handels-Akademien für die Bedürfnisse Ungarns mehr als genügend wären. Was die Beantwortung der wichtigsten Frage, die über die Verlängerung der Studienzeit von drei auf vier Jahre, betrifft, so spricht sich die Kammer entschieden gegen dieses Project aus, indem betont wird, dass eine nach jeder Richtung hin so fühlbare Erschwerung die Frequenz dieser Schulen gewiss nicht erhöhen, sondern eher vermindern würde. Die Kammer motiviert diese Ablehnung mit der ganz trefflichen Bemerkung, diese Idee sei in den zunächst berührten Kreisen keineswegs populär.

Als Ausweg wurde in diesem Berichte die Errichtung einer Vorbereitungsclasse an den Handels-Akademien vorgeschlagen, in welche die Schüler schon nach der dritten Mittelschulclasse aufzunehmen wären, ein Vorschlag, der vom fachmännischen Standpunkte thatsächlich nur als Nothbehelf betrachtet werden kann, da einerseits minder vorgebildete und dem Lebensalter nach unreife Schüler nie ein Vortheil für eine höhere Fachlehranstalt sind, anderseits eine solche Vorbereitungsclasse, soll sie ihrem Zwecke wirklich entsprechen, keinen vollkommenen Ersatz für eine vorzeitig aufgegebene Studienfortsetzung bieten kann.

Des weiteren geht der Bericht auf die einzelnen Abänderungen des Lehrplanes über, betont im allgemeinen die Nothwendigkeit einer größeren Berücksichtigung des Sprachunterrichtes überhaupt, wobei hervorgehoben wird, dass außer der deutschen Sprache auch die englische, ja selbst die italienische Sprache für Ungarn größere Bedeutung habe als die immer in erster Linie gepflegte französische Sprache, indem ja der kaufmännische Verkehr Ungarns mit Frankreich kaum zwei Procent des vaterländischen Außenhandels betrage.

Hinsichtlich des warenkundlichen Unterrichtes legte die Kammer ein größeres Gewicht auf die genaue Kenntnis der natürlichen Eigenschaften der Waren, deren Brauchbarkeit und Classificierung im Handel als auf die Kenntnis des Ursprungsortes und ihrer Bezugsquellen, wodurch der Wunsch ausgedrückt erscheint, dass an Handelsschulen in erster Linie wirkliche Warenkunde und erst dann die warenkundliche Statistik des Welthandels Unterrichtsgegenstand sein möge.

Über den praktischen Wert des von vielen Fachmännern begünstigten Mustercomptoirs im dritten Jahrgange der Handels-Akademien spricht sich der genannte Kammerbericht abfällig aus und erblickt darin mehr eine anregende Spielerei als eine ernsthafte pädagogische Einrichtung. Dieses freimüthige und

von tiefer Fachkenntnis zeigende Urtheil der Pressburger Handelskammer dürfte möglicherweise von jenen höheren commerciellen Lehranstalten, denen dieses Paradefeld zur Befriedigung nichtfachkundiger Prüfungsgäste stets gute Dienste leistete, wohl bedauert worden sein. Wenn auch anderseits wieder nicht verkannt werden darf, dass ein solches „Mustercomptoir“, besser „Übungscomptoir“ genannt, bei fachkundiger Führung durch die richtige Verbindung der einzelnen commerciellen Lehrfächer dem Schüler die thatsächlichen Verhältnisse der Geschäftspraxis gewiss näher bringt, so liegt doch dieser Einrichtung nicht selten der wenngleich verhüllte Endzweck sehr nahe, durch gefällige Ausstellungsarbeiten, mögen dieselben auch noch so geistlos zustande gekommen sein, bei nichtfachkundigen Beurtheilern einen günstigen Rückschluss auf die Leistungen der Schule hervorzurufen.

Was die Ausbildung der Lehrer an Handelsschulen betrifft, unterscheidet das Referat dreierlei Kategorien derselben: solche der allgemein bildenden (humanistischen) Fächer, der juridischen Disciplinen und der speciellen Handelsfächer. Der Bericht beantragt als Befähigungsnachweis für die erstere die allgemeine Mittelschul-Approbation, für die nächstbezeichnete Kategorie das erworbene Doctorat der Rechte und für die eigentlichen Handelslehrer vorerst eine dreijährige Geschäftspraxis, sodann eine specielle Ausbildung, die an neu zu errichtenden höheren zweijährigen Cursen erworben werden soll.

Indem schließlich auch die Nothwendigkeit einer besonderen Fachinspection für diese Schulen hervorgehoben wird, spricht der Bericht die Überzeugung aus, dass die oberste Leitung der commerciellen Schulen dem Wirkungskreise des Unterrichts-Ministeriums entzogen und wie früher jenem des Handels-Ministeriums zugewiesen werden solle. Bei der tief eingreifenden Bedeutung, welche dieser Schlussantrag im Berichte der Pressburger Handelskammer in sich birgt, soll über den Wert dieser Gründe, welcher begreiflicherweise pro und contra geltend gemacht werden könnte, später noch gesprochen werden.

Am 27. October 1891 war der Landes-Unterrichtsrath in der Lage, gemäß dem ihm am 5. Februar 1889 zutheil gewordenen Auftrage einen Reformvorschlag dem Unterrichts-Ministerium zu unterbreiten, welcher jedoch nicht die Genehmigung des Ministers fand und mit folgender Motivierung wieder zurückgesendet wurde.

Vom kgl. ungarischen Minister für Cultus und Unterricht an den kgl. Landes-Unterrichtsrath zu der Zahl 49747/1891.

Die mir mit Bericht des Rathes vom 27. October v. J. unterbreiteten Vorschläge betreffs einer Verbesserung des Lehrplanes und des Statutes der Handels-Mittelschulen in ihrer gegenwärtigen Abfassung zu genehmigen, habe ich mich nicht bestimmt gefunden.

1. Nach diesem Lehrplan-Entwurf beträgt die wöchentliche Stundenzahl mit Ausschluss des Turnens in der I. Classe 30, in der II. Classe 31 und in der III. Classe 32 Stunden. In dieser Stundenzahl sind die für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre unbedingt aufzunehmenden Stunden nicht inbegriffen. Ich erachte es weiters für nützlich, dass entsprechend einem Wunsche des Herrn Handelsministers auch die Hauptgrundzüge jener Gesetze gelehrt werden, welche mit dem Handelsgesetze in Verbindung stehen; zu diesem Zwecke wird es erforderlich sein, die in der II. und III. Classe für Handels- und Wechselrecht angesetzte Stundenzahl zu erhöhen.

Schließlich kann ich es nicht billigen, dass ein für den Kaufmann so nothwendiger Gegenstand wie „Schönschreiben“ unter die außerordentlichen Fächer gestellt werde.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden der einzelnen Classen ist in dem unterbreiteten Entwurfe schon eine sehr große, bei Berücksichtigung meiner letzterwähnten Wünsche müsste jedoch eine derartige Überbürdung der Schüler eintreten, dass denselben kaum Zeit zur nöthigen Erholung und Pflege der körperlichen Erziehung verbliebe.

Diese Mängel des Lehrplan-Entwurfes verlangen also jedenfalls eine Abhilfe, wozu sich zwei Modalitäten bieten:

a) Im Falle der Aufrechthaltung eines dreijährigen Lehrcurses müssten Lehrstoff und Stundenzahl in der Weise vermindert werden, dass letztere, ausschließlich des Turnens, in keiner Classe 30 übersteige.

b) Für den Fall aber, als eine Verminderung des Lehrstoffes nicht durchführbar wäre, tritt die Nothwendigkeit ein, dass der bisher dreijährige Lehrcurs auf vier Jahre ausgedehnt werde. Bei einer solchen Feststellung der Organisation erschiene es jedoch als wünschenswert, dass die ersten drei Classen nach wie vor ein abgeschlossenes Ganzes bilden, welches für die commercielle Laufbahn vollkommen befähigt. Die Begünstigung des Rechtes zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste“ sowie die sonstigen im Qualificationsgesetze gewährleisteten Begünstigungen sollen jedoch an die Absolvierung des vierten Jahrganges gebunden sein.

2. Der Rath hat bei der Ausarbeitung des mir unterbreiteten Organisations-Entwurfes folgende drei überaus wesentliche Fragen nicht inbetracht gezogen, nämlich die Verbindung von Handels-Mittelschulen mit den Bürgerschulen sowie die Aufsicht und die Benennung der in Rede stehenden Schulen.

Was die erste Frage betrifft, so sind die Consequenzen in Erwägung zu ziehen, welche sich bei Anwendung des für selbständige Schulen ausgearbeiteten Lehrplanes bei mit Bürgerschulen verbundenen Anstalten ergeben.

Bezüglich der Aufsicht muss ich bemerken, dass durch den Umstand, als die Mehrzahl der in Rede stehenden Anstalten mit Bürgerschulen verbunden ist, es unmöglich wäre, solche Anstalten aus dem Wirkungskreise der kgl. Schulinspectoren auszuscheiden. Da jedoch bei diesem Modus der Aufsicht die einzelnen Anstalten nahezu vollständig isoliert sind, ist zu befürchten, dass diese Schulen jede nach einer anderen Richtung sich entwickeln, mithin hinsichtlich des Studienganges die nothwendige Einheit fehlen werde. Es ist daher in Er-

wägung zu ziehen, ob es zur Erzielung eines gleichförmigen Studienganges und einer fachgemäßen Inspection desselben nicht wünschenswert sei, nebst den kgl. Schulinspectoren noch andere Aufsichtsorgane, namentlich einen oder zwei Ministerial-Commissäre zu entsenden.

Was schließlich die Frage der Benennung betrifft, so theile ich vollkommen die Ansicht des Herrn Handelsministers, dass Handels-Lehranstalten, welche gleich organisiert sind, auch die gleiche Benennung zu führen haben. Ich fordere den Rath auf, zu erwägen, welche der jetzt eingeführten Benennungen „Handels-Mittelschule“ oder „Handels-Akademie“ der Organisation und Stellung dieser Schulen besser entspricht, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese beiden Bezeichnungen gänzlich fallen zu lassen und die in Rede stehenden Schulen nach dem Beispiele des Auslandes „Handels-Fachschulen“ oder „höhere Handels-Lehranstalten“ zu nennen.

Nachdem die hier erörterten Fragen mit dem zu erlassenden neuen Lehrplane und Statute in Beziehung stehen, fordere ich unter Rücksendung der mir unterbreiteten Vorschläge den Rath auf, sich bezüglich der Alternative *a)* und *b)* ehestens gutachtlich zu äußern.

Budapest, 25. Jänner 1892. Graf Csáky m. p.

Wie der Wortlaut des vorstehenden Erlasses beweist, ergriff das Ministerium diesmal selbst die Initiative, indem jene Punkte besonders hervorgehoben wurden, welche den Gegenstand weiterer Erwägung des Landes-Unterrichtsrathes bilden sollten. In Ausführung dieses Ministerial-Auftrages setzte der Landes-Unterrichtsrath eine sechsgliederige Specialcommission, bestehend aus drei Directoren und einem Fachprofessor aus der Reihe der Handels-Akademien, beziehungsweise Handels-Mittelschulen, ferner aus einem hauptstädtischen Schulinspector sowie aus dem Referenten für die Angelegenheiten des commerciellen Unterrichtes, ein, welche Fachmänner einen neu ausgearbeiteten Entwurf bereits am 10. Mai 1892 dem Landes-Unterrichtsrathe unterbreiteten. Nachdem dieser Entwurf als Gegenstand einer auch in der Öffentlichkeit geführten weitläufigen Polemik allgemeine Aufmerksamkeit hervorrief, so dürfte es auch an dieser Stelle von Interesse sein, seine Hauptpunkte im wesentlichen kennen zu lernen.

Das Hauptsächlichste des Entwurfes der im Februar 1892 behufs einer Reform der Handelsschulen eingesetzten Commission.

I. Die Commission fand zunächst, dass man die Gegenstände der allgemeinen Bildung nur in einem sehr geringen Maße reducieren könne und dürfe. Die Handels-Mittelschule sei nicht bloß eine Fachschule; sie habe hinsichtlich des Unterrichtes in der Muttersprache und deren Literatur, der Geographie und Geschichte, der Naturwissenschaften, der Mathematik und der fremden Sprachen zum großen Theile dieselben Aufgaben zu lösen, welche dem Obergymnasium und

der Realschule gestellt sind. Ohne eine empfindliche Schädigung der scientifischen Interessen der Handelsschulen könne daher von den in dem vorgelegten Lehrplan-Entwurfe gestellten Anforderungen kaum ein Abstrich erfolgen. Man müsse insbesondere daran festhalten, dass in Handels-Mittelschulen nicht nur eine fremde Sprache, die „deutsche", gelehrt werde. Ebenso hielt die Commission eine Verminderung des Lehrstoffes der kaufmännischen Lehrfächer für bedenklich, weil durch eine solche Verfügung bei allen Handels-Mittelschulen des Landes gewisse kaufmännische Fächer gänzlich entfallen müssten, was eine nicht unbedeutende Schmälerung der Fachbildung des Kaufmannsstandes nach sich ziehen würde. Die Commission war der Ansicht, dass von einer solchen Verfügung sich ohnehin keine Beseitigung der beanständeten Mängel des Lehrplan-Entwurfes erhoffen ließe, da, während einerseits der Lehrstoff reduciert würde, anderseits derselbe im Sinne der ministeriellen Zuschrift eine Vermehrung erfahren solle.

Aufgrund dieser Erwägungen glaubte die Commission dem Landes-Unterrichtsrathe einrathen zu müssen, dass eine derartige Restrinction des Lehrstoffes und der wöchentlichen Stundenzahl der Handels-Mittelschulen, ferner der Antrag, dass in den drei Jahrescursen die wöchentlichen Unterrichtsstunden bei Ausschluss des Turnens in keiner Classe dreißig übersteige, in Form einer, sämmtliche höhere Handels-Lehranstalten betreffenden Verfügung unzweckmäßig sei. In weiterer Erwägung der Vorschläge des Ministeriums machte die Commission nachfolgende Bemerkungen: Schon vor Unterbreitung des beanständeten Lehrplan-Entwurfes hätte der Landes-Unterrichtsrath erklärt, dass im Hinblicke auf die große Zahl der Fachgegenstände in den Handels-Mittelschulen und aufgrund des umfangreichen Materiales sowie der stets wachsenden socialen Bedeutung des kaufmännischen Unterrichtes, ferner mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Aneignung fremder Sprachen und deren vollständige Geläufigkeit im Gebrauche derselben mit sich bringen, vom Gesichtspunkte des Unterrichtserfolges, der Bildung und Reife der Schüler es im Principe immerhin wünschenswert wäre, wenn die Handels-Mittelschulen auf vier Jahrescurse in der Weise erweitert würden, dass dieselben über das Niveau der vier unteren Classen einer Mittel- oder Bürgerschule zu stehen kämen.

Wenn nun der Landes-Unterrichtsrath in seinem dem Unterrichts-Ministerium unterbreiteten Lehrplan-Entwurfe trotzdem an der dreijährigen Studiendauer festhalte, so hätte dies nach Anschauung der Commission seinen Grund in der Würdigung gegebener Umstände und in dem Bedenken, dass eine Verlängerung der Studiendauer der Handels-Mittelschulen für letztere nur eine schädigende Rückwirkung haben könnte.

Die Commission glaubte zur Annahme berechtigt zu sein, dass auch Se. Excellenz der Herr Handelsminister in jener Zuschrift, in welcher er seine bezüglich

des Lehrplan-Entwurfes aufgetauchten Bemerkungen mittheilte, dieses Bedenken anerkannte und dass ebenso Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht durch seinen Ausspruch, es erscheine im Falle einer Ausdehnung des Lehrcurses auf vier Jahre eine derartige Festsetzung der Organisation wünschenswert, dass schon drei Classen ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und für die Handels-Laufbahn befähigen sollen, dieser Auffassung entsprochen habe.

Die Commission konnte sich diesen Bedenken nicht verschließen und hielt es für zweifellos, dass, wenn die sämmtlichen Handels-Mittelschulen auf vier Jahrgänge erweitert würden, die Frequenz derselben rapid fallen und zahlreiche, gegenwärtig blühende Schulen ihre Existenzberechtigung verlieren würden.

Sie hielt auch die allgemeine Einführung einer solchen Verfügung schon deshalb für nachtheilig, weil dann ein bedeutender Theil der Schüler zum Schaden hochwichtiger nationaler Interessen in österreichische, dreiclassige Handels-Lehranstalten wandern würde. Anderseits würde ein weiterer Theil der Schüler die ohnehin überfüllten Mittelschulen der Handels-Mittelschule vorziehen. Die Commission erachtete eine solche Verfügung aber auch noch vom Gesichtspunkte des kaufmännischen Fachunterrichtes für nachtheilig, zumal es im Interesse zahlreicher kaufmännischer Geschäftszweige gelegen ist, dass der Handelsschüler so früh wie möglich in die Geschäftspraxis trete, um hier die zur Ergänzung seiner in der Schule erlernten theoretischen Kenntnisse erforderliche praktische Erfahrung sich zu erwerben. Für Schüler, welche die geschäftliche Handelslaufbahn betreten, sei ein vierjähriges Fachstudium überhaupt weder nothwendig noch wünschenswert. Der Vorschlag des Ministeriums, dass jede Handels-Mittelschule auf vier Jahrgänge erweitert werde und das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes“ sowie die sonstigen im Qualificationsgesetze [13]) zugesicherten Begünstigungen an die Absolvierung des vierten Jahrganges geknüpft werden, mache die weiters angeregte Verfügung, dass schon die drei unteren Classen einer vierclassigen Handels-Mittelschule an sich ein abgeschlossenes Ganzes bilden und für den kaufmännischen Beruf befähigen sollen, vollständig wertlos. Da die in den drei unteren Classen zu erwerbende allgemeine und fachliche Bildung nicht einmal zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste“ berechtigen soll, würden nach Ansicht der Commission nur solche Schüler nach dem dritten Jahrgange in die Geschäftspraxis treten, welche zum Aufsteigen in den vierten Jahrgang als unfähig erklärt wurden. Die Commission glaubte analog den bereits angeführten Gründen, dass eine Begrenzung des Lehrstoffes bloß bei den Handels-Fachgegenständen möglich sei, zumal in dem von dem Landes-Unterrichtsrathe ausgearbeiteten Lehrplane manche Details ent-

[13]) Die Absolventen der Handels-Mittelschulen werden aufgrund des I. Gesetzartikels vom Jahre 1883 bei Verleihung von Beamtenstellen im öffentlichen Rechnungswesen und im Verkehrsdienste den Absolventen der übrigen Mittelschulen gesetzlich gleichgestellt.

halten seien, deren Erlernung für jeden Handelsschüler nicht gerade nothwendig sei. Aber auch die Weglassung solcher Details empfahl die Commission nur unter der Voraussetzung, dass jene Fachkenntnisse, welche im gewöhnlichen kaufmännischen Leben entbehrlich, für die Leiter größerer Etablissements oder für Beamte von Bank- und Creditinstituten jedoch wissenswert seien, in einem bei einzelnen Handelsschulen zu organisierenden vierten Jahrgange erlernt werden könnten.

Die Commission hielt unter den gegebenen Verhältnissen eine derartige Umgestaltung für die richtigste, weil dadurch einerseits eine Verminderung des Lehrstoffes und der Stundenzahl bei den bestehenden dreiclassigen Handels-Mittelschulen möglich und dadurch den in der Ministerial-Zuschrift enthaltenen Wünschen entsprochen sei, anderseits aber mit dem an einzelnen Anstalten aufzustellenden vierten Jahrgange der kaufmännische Fachunterricht vor einer Herabsetzung seines Niveaus bewahrt würde.

Diese Modalität empfahl die Commission jedoch nur für den Fall, wenn den dreiclassigen Handels-Mittelschulen auch bei reduciertem Lehrstoffe die Begünstigung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ nach wie vor verbliebe, wobei die Absolventen dieser dreiclassigen Schulen unbehindert in die vierte Classe einzelner derartiger auf vier Jahre erweiterten Anstalten treten könnten. Zu diesem Zwecke beantragte die Commission für die drei unteren Classen sämmtlicher höherer Handelsschulen eine gleiche Organisation und die Abhaltung einer Schlussprüfung (Matura) am Ende des dritten Jahrganges. Die Schüler vierclassiger Anstalten, welche in den vierten Jahrgang aufsteigen, hätten aus dem Lehrstoffe dieses Jahrganges eine abermalige Schlussprüfung abzulegen.

Dadurch wollte man auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes eine Art Arbeitstheilung anregen und glaubte diese skizzierte Gliederung um so sicherer empfehlen zu können, als auch in der gegenwärtig noch bestehenden Organisation vom Jahre 1885 eine Trennung in drei- und vierclassige Handels-Mittelschulen vorgesehen ist. Demnach wäre es nur nöthig, diese Verfügung den praktischen Bedürfnissen anzupassen und zur Durchführung zu bringen. Die Commission unterbreitete daher dem Landes-Unterrichtsrathe folgende Anträge:

1. Die Handels-Lehranstalten sollen zweierlei Art sein: dreiclassige und vierclassige.

2. Die drei unteren Classen beider Kategorien von Handels-Lehranstalten sind nach einem einheitlichen Lehrplane zu organisieren, welcher außer den Gegenständen allgemeiner Bildung jenes Ausmaß kaufmännischer Fachbildung vermittelt, welches für die gewöhnlichen kaufmännischen Hilfsarbeiter genügt.

3. Die vierte (obere) Classe der vierclassigen Handels-Lehranstalten, deren Lehrstoff sich an jenen der dritten Classe anschließt, soll zur Erwerbung einer

höheren kaufmännischen Fachbildung dienen, wie eine solche für leitende Persönlichkeiten im commerciellen Leben erforderlich ist.

4. Am Schlusse des dritten Jahrganges wird eine Schlussprüfung abgehalten, deren erfolgreiche Ablegung dem Abiturienten einerseits die Begünstigung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes", anderseits die Berechtigung zur Studienfortsetzung im vierten Jahrgange einer vierclassigen Handels-Lehranstalt erwirbt.

5. Die Hörer des vierten Jahrganges einer vierclassigen Handels-Lehranstalt legen über den Lehrstoff dieser Classe eine separate Prüfung ab, deren Erfolg ihnen die im Qualificationsgesetze ausgesprochenen Begünstigungen sichert.

II. Bezüglich der im zweiten Theile der Ministerialzuschrift gestellten Fragen hatte die Commission folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die Anwendung des für die selbständigen Handels-Mittelschulen ausgearbeiteten Lehrplanes auf die mit Bürgerschulen verbundenen gleichartigen Schulen wäre wohl unvermeidlich. Die Erfahrung hätte gelehrt, dass die in dem gegenwärtig inkraft stehenden Organisations-Statute ausgedrückte Bestimmung, dass für die mit Bürgerschulen verbundenen Handels-Mittelschulen, welche doch dieselben Ziele zu erreichen haben, ein anderer Lehrplan und eine verschiedene Stundenzahl maßgebend sein solle, als bei den selbständigen Anstalten, unzweckmäßig sei. Die Ansprüche des kaufmännischen Fachunterrichtes dürften den Ansprüchen einer Bürgerschule nicht untergeordnet werden. Die Ausdehnung aller übrigen internen Bestimmungen des Organisations-Statutes auf die mit Bürgerschulen verbundenen Anstalten würde schon deshalb keinem Hindernisse begegnen, weil diese Bestimmungen mit den Zwecken der Bürgerschule und den Verpflichtungen ihrer Lehrer keineswegs im Widerspruche stünden.

b) Bezüglich der Schulaufsicht pflichtete die Commission vollkommen der in der Ministerialzuschrift ausgedrückten Ansicht bei. Die Belassung der Handelsschulen im Wirkungskreise der königlichen Schulinspectoren, insolange dieselben nicht unter specielle Fachinspectoren gestellt wären, sei wohl selbstverständlich. Dessenungeachtet erscheine es zur Sicherung der Gleichförmigkeit und einer einheitlichen fachgemäßen Controle des Unterrichtes nöthig, dass neben den königlichen Schulinspectoren ein oder zwei Ministerial-Commissäre mit den Inspectionen betraut würden.

Die Commission hielt — in ganz richtiger Beurtheilung solcher Functionen — es für wünschenswert, dass solche Commissäre aus der Reihe erfahrener, commerciell gebildeter Directoren und Fachprofessoren hervorragender Handels-Lehranstalten gewählt werden.

c) Was schließlich die Benennung der Handels-Lehranstalten anbelangt, empfahl die Commission, dass die dreiclassigen Schulen auch künftighin die Be-

zeichnung „Handels-Mittelschulen", die vierclassigen jedoch den Titel „Handels-Akademien" führen sollten. Jene Gründe, welche für die Abschaffung zweier verschiedener Bezeichnungen sprechen, würden mit der Annahme ihrer Vorschläge, nach welchen thatsächlich zweierlei Kategorien von Handels-Lehranstalten zu unterscheiden wären, ihre Berechtigung verlieren.

Eine Beibehaltung der bisher gebrauchten Benennungen glaubte die Commission aus Opportunitätsgründen empfehlen zu müssen, da das Publicum an diese Bezeichnungen sich bereits gewöhnt hat und durch die Einführung neuer Benennungen leicht irregeführt werden könnte. Für die Beibehaltung des Titels „Akademie" spreche auch noch der Umstand, dass mehrere Anstalten diesen Titel aufgrund erworbener Rechte führen.[14]) Eine Entziehung desselben würde nach der Meinung der Commission die nahe der österreichischen Grenze gelegenen Anstalten insoferne schädigen, als viele Eltern in „Akademien" höher organisierte Lehranstalten vermuthen und es daher oftmals vorziehen würden, ihre Söhne in österreichische Handels-Akademien zu senden.

Wenn als Argument gegen die Belassung des Titels „Handels-Akademie" auch angeführt wird, dass der Titel „Akademie" eigentlich nur Hochschulen zustehe, dass daher die Handelsschulen mit dem Charakter einer Mittelschule zur Führung desselben nicht befugt seien, so verliere dieser Einwand seine Berechtigung schon durch den Umstand, dass die Handelsschule überhaupt keine Mittelschule sei, welche den Besuch einer Hochschule vorbereite.

Dieser in seinen Hauptzügen angeführte Entwurf, durch welchen eine bessere Organisation der Handels-Lehranstalten angebahnt werden sollte, erreichte seinen unmittelbaren Zweck, gemäß der Aufforderung des Unterrichtsministers vom 25. Jänner 1892, der Regierung als Fachgutachten zu dienen, nicht. Sei es, dass der Landes-Unterrichtsrath, dessen Vorschläge in dieser Frage schon einmal vom Unterrichtsminister abgelehnt worden waren, vorsichtiger geworden war, sei es, dass andere wichtige Gründe dagegen sprachen, kurz, der Entwurf wurde in der Plenarsitzung des königlichen Landes-Unterrichtsrathes vom 10. Mai 1892 mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Dieses wenngleich eingesargte Elaborat dürfte, da es mit großer Sorgfalt ausgearbeitet ist, jenen Fachmännern, welche zur Wiederaufnahme dergleichen Vorarbeiten berufen, solche vor kurzem beendigten, immerhin noch ein besonderes Interesse geboten haben; aber selbst davon abgesehen, zeigt es im wissenschaftlichen Kampfe um den Wert und die Berechtigung specieller Wünsche die Bedeutung einer Partei, welcher hervorragende Fachmänner auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes angehören.

[14]) Siehe Seite 290.

Beurtheilung des Entwurfes der im Februar 1892 behufs einer Reform der Handelsschulen eingesetzten Commission.

Um bei der Beurtheilung der wichtigsten Punkte dieses Entwurfes einen objectiven Standpunkt zu gewinnen, ist es erforderlich, auch die Urtheile jener Fachmänner inbetracht zu ziehen, welche den Entwurf zu Fall gebracht haben. Beachtet man den Faden, der durch den weitläufigen Text desselben sich fortspinnt, so findet man u. a. das ganz offen bekannte Bestreben der Referenten, einigen jener Handels-Lehranstalten, welche berechtigt sind, den Titel „Akademie“ zu führen, diesen Anspruch unter allen Umständen zu erhalten und die geplante Gleichstellung derselben mit den übrigen Handels-Mittelschulen zu vereiteln. Da aber die bisherige Organisation der Handels-Akademien einen derartigen principiellen Unterschied nicht genügend rechtfertigt, am allerwenigsten zu einer Zeit, wo die Regierung bestrebt ist, eine Gleichförmigkeit in die mit gleichen Rechten ausgestatteten commerciellen Lehranstalten auch betreffs ihrer Benennung zu bringen, so schlägt der Entwurf vor, einzelne Akademien zu vierclassigen Lehranstalten zu erweitern. In diesem hinzugekommenen vierten Studienjahre soll nun die Berechtigung des Anspruches für den „Akademietitel“ sowie für eine höhere Rangstellung dieser Art Anstalten begründet sein.

Die Idee, das Studium ausgewählter Partien der gesammten Handelswissenschaft an Handels-Lehranstalten auf einen eigenen Curs zu begrenzen, dem ein höherer Charakter schon dadurch gesichert wäre, dass in denselben nur Abiturienten von Handels-Mittelschulen Aufnahme fänden, ist keineswegs neu, aber stets berechtigt. Derartige mit Handels-Mittelschulen zu verbindende Curse für eine höhere commercielle Ausbildung, in welche ausschließlich nur Abiturienten von Handels-Mittelschulen — nicht zu verwechseln mit dem Abiturientencurse der Budapester Handels-Akademie — somit fachkundige Hörer Aufnahme fänden, würden eine Art Handels-Hochschule bilden. Diese Ausbildungscurse würden naturgemäß die selbständige Gestaltung und den Charakter jener Handels-Mittelschulen, an welche sie angeschlossen sind, nicht im geringsten verändern und könnten selbst unter getheilter, statt gemeinsamer Direction ganz gut nebeneinander bestehen und ihre getrennten Zwecke verfolgen, zumal der des Ausbildungscurses darin bestände, an das für Handels-Mittelschulen vorgeschriebene Lehrziel in etwas freieren Grundzügen anzuknüpfen und durch Abhaltung von Seminar-Übungen eine größere Selbständigkeit der Hörer zu erreichen, als dies dem Mittelschul-Reglement nach möglich ist.

Hätte der Entwurf diese lobenswerte Anregung, deren Verwirklichung ja auch im Interesse einer gründlicheren theoretischen Ausbildung der Lehramts-Candidaten gelegen ist, in seinem vollen Umfange aufrechtgehalten, so wäre

derselbe in Fachkreisen gewiss auf keine besondere Opposition gestoßen; so aber begegnete man darin einem organisatorisch tief eingreifenden Ablenken der betreffenden Referenten von den bestehenden Verhältnissen.

Im Schlussantrage des Entwurfes heißt es: Die erste, zweite und dritte Classe haben sowohl bei drei- als bei vierclassigen Anstalten einen einheitlichen Lehrplan; ferner heißt es: beide Kategorien von Schulen sollen den dreijährigen Lehrcurs durch eine Schlussprüfung (Matura) abschließen, deren Gelingen den Abiturienten das „Einjährig-Freiwilligen-Recht“ verleiht. Liegt aber nicht schon darin eine vollständige Gleichstellung sämmtlicher höherer Handels-Lehranstalten des Landes hinsichtlich ihrer dreijährigen Lehrcurse, denen durch das hiemit verbundene „Einjährig-Freiwilligen-Recht“ der Mittelschul-Charakter gemeinsam aufgeprägt wird?

Das beweist aber auch wieder den vollständig unabhängigen Charakter des Ausbildungscurses im projectierten vierten Jahre, der, würde nicht die Frage betreffs der Schullocalität, geeigneter Lehrmittel und Lehrkräfte inbetracht kommen, dann ebensogut an einem Polytechnicum errichtet werden könnte. Sollte aber, vom streng fachlichen Standpunkte abweichend, der hochbewertete Titel „Akademie“ auch bei diesen Cursen ausklingen, so würde es keinen Conflict verursachen, wenn man dieselben vorläufig „Akademische Handels-Ausbildungscurse“ taufte. Diese kurzen Erörterungen sollten aber nur dem Beweise vorangehen, dass die in jenem Entwurfe beantragte Sonderstellung einzelner Handels-Akademien, durch welche eine Spaltung der ungarischen Handels-Mittelschulen in drei- und in vermeintlich vierclassige Anstalten eintreten würde, durch keines der darin beleuchteten Motive genügend gerechtfertigt erscheint. Vor allem sind — um die irrthümliche Parallelstellung dieser Organisation gleich von vorneherein zu beseitigen — Anstalten, welche nach dem dritten Jahrgange eine Maturitätsprüfung abhalten, ihre bereits mit dem „Einjährig-Freiwilligen-Rechte“ ausgestatteten Abiturienten nach dreijährigem Studiengange in aller Form verabschieden und dieselben bezüglich ihrer weiteren Bethätigung, ob letztere nun in irgend einer Studienfortsetzung höherer Richtung, oder im directen Eintritte ins praktische Leben sich kennzeichnet, nicht im mindesten beeinflussen können, in der richtigsten Bedeutung des Wortes doch nur dreiclassige Fachschulen mit Mittelschulcharakter.

Es scheint zu weit gegangen, wollte man es als ein fachliches Bedürfnis hinstellen, dass ein zufällig unter ein und demselben Dache mit einer dreiclassigen Handels-Mittelschule errichteter höherer commercieller Lehrcurs für freiwillige Hörer, welche, nebenbei bemerkt, sich aus den verschiedensten Handels-Mittelschulen des Landes recrutieren würden, sozusagen als Patron die ihm pädagogisch doch ferner stehende dreiclassige Nachbaranstalt „adoptieren“ müsse; vielleicht deshalb, weil beide aus rein praktischen Gründen die Person des Directors gemeinsam

haben sollen? Es muss wiederholt und mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, dass solche commercielle Ausbildungscurse, deren Errichtung für freiwillige Hörer gewiss sehr zweckentsprechend und, wie schon erwähnt, wegen einer besseren theoretischen Ausbildung der commerciellen Fachlehrer längst ein Bedürfnis ist, ähnlich dem von der kgl. Regierung an der Budapester Handels-Akademie errichteten „Orientalischen Handels-Lehrcurse" naturgemäß selbständige Institutionen seien, gleichgiltig, ob sie nun in dem Gebäude einer Handels-Akademie oder in dem eines Polytechnicums oder beliebig wo installiert werden. Es sprechen ja auch interne Gründe für eine solche Trennung. Während nämlich die Schüler einer Handels-Mittelschule in disciplinärer Beziehung dem strammeren Mittelschul-Reglement unterstehen, sind solche Hörer, welche das Maturitäts-Examen bereits abgelegt haben, doch mehr nach akademischen Gesetzen zu leiten. Deswegen, sowie auch aus manch anderen Gründen würde es entschieden vortheilhafter sein, einen solchen höheren Ausbildungscurs statt an einer Handels-Mittelschule an dem Budapester kgl. Polytechnicum zu errichten.

Durch diese Erörterung erscheinen nun die im übrigen gewiss sehr empfehlenswerten Vorschläge der Commission von dem Bestreben der Zweitheilung der Handels-Mittelschulen geläutert, welche Specialanstalten, wie allerdings zugegeben werden muss, derzeit betreffs ihrer Unterrichtsorganisation noch nicht alle gleichwertig, aber immerhin gleichartig in den Rechten und Pflichten ihrer Abiturienten sind.

Dieser Cardinalpunkt des Entwurfes dürfte denselben auch zu Fall gebracht haben; insbesondere waren es die Vertreter der hauptstädtischen Handels-Mittelschulen, welche die bedeutendsten Anstrengungen nicht scheuten, um zu verhindern, dass neben der ohnehin strittigen formellen Titelfrage nicht noch eine immer weitere Kreise ziehende Trennung der Handelsschulen sich vollziehe. Einige Berechtigung hiezu lag ja in der Befürchtung, dass solche Ausbildungscurse, welche geradezu die im Entwurfe festgestellte Vorbedingung des „Akademie titels" bilden sollen, von mehr Anstalten würden errichtet werden, als ein Bedürfnis dazu vorhanden wäre. Auch die kgl. Regierung hält an dem Principe fest, die Gleichförmigkeit der vaterländischen Handels-Mittelschulen soweit wie möglich anzustreben, wie ja auch aus dem Ministerial-Erlasse vom 25. Jänner 1892 hervorgeht. Inwieweit die Bezeichnung „Akademie" in lehramtlichem Sinne überhaupt am Platze ist, wird noch besprochen werden.

Durch Vorstehendes dürfte erwiesen sein, dass solche „Akademische Ausbildungscurse" auch ohne den theuren Preis einer Spaltung in der einheitlichen Organisation der Handels-Mittelschulen ganz gut das Licht der commerciellen Kreise erblicken können. Es wäre ja durch nichts begründet, Anstalten, welche ihrer ganzen obligatorischen Unterrichts-Organisation nach sich

vollkommen gleichen, wegen eines inobligaten, ganz unvermittelten lehramtlichen Zubaues ihres einheitlichen Gruppennamens zu berauben.

Als leitender Gedanke des Erlasses vom 25. Jänner 1892 zeigt sich das Bestreben des Ministers, eine Überbürdung der Handels-Mittelschüler um jeden Preis hintanzuhalten, weshalb die Maximalgrenze der wöchentlichen Stundenzahl mit 30 festgesetzt wurde und selbst auf die Möglichkeit — wenn wir nicht sagen wollen — die Gefahr hin, dass hiedurch die dreijährige Studienzeit auf eine vierjährige ausgedehnt werden müsste.

Gewiss dürfte es aber von Interesse sein, auch bei Besprechung der vom Minister in seinem Erlasse weiters angeregten Reformabsichten gleichzeitig die Anträge der Commission in Vergleich zu ziehen.

Zweifellos liegt die Schwierigkeit der Frage darin, ob eine Reducierung des allgemein bildenden oder des fachlichen Lehrstoffes möglich sei, beziehungsweise, ob die dreijährige Studiendauer erhalten oder als letztes Auskunftsmittel auf vier Jahre erweitert werden müsse. Einstweilen wollen wir inbetracht ziehen, ob in dem Falle, wenn eine Verlängerung der Studiendauer vermieden werden soll, eine Reducierung des Lehrstoffes die Gegenstände der allgemeinen oder der fachlichen Bildung, oder beide Gruppen gleichmäßig betreffen solle. Da sieht sich aber der Organisator zunächst vor die weitere Frage gestellt: Welchem Zwecke dienen denn eigentlich die Fachschulen und insbesondere die Handels-Mittelschulen? Eine richtige Beantwortung würde nicht so ferne liegen; schwieriger aber ist dieselbe, wenn die Verhältnisse so betrachtet werden, wie sie sind. Es ist eine leider nicht zu verkennende Thatsache, dass die weitaus größere Anzahl der Frequentanten solcher Schulen die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste" als den hauptsächlichen Endzweck ihres Fachstudiums betrachtet und gewiss nicht drei, ja nicht zwei Jahre demselben sich widmen würde, wenn diese Begünstigung nicht erreichbar wäre. Wir würden unsere höheren Handelsschulen erst richtig erkennen, könnte man sie von ihrem Doppelzwecke befreien und nur als Fachschulen vor uns haben. Da jedoch die maßgebenden Kreise schon damals, als man diese Schulen mit dem „Einjährig-Freiwilligen-Rechte" ausstattete und aus Fachschulen Mittelschulen schuf, gewiss nicht in Zweifel waren, dass die Abiturienten derartiger Schulen den Abiturienten von Gymnasien oder Realschulen der geistigen Reife nach nicht gleichstehen können, so konnte es nur die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, selbst auf die Gefahr hin, von dem geistigen Niveau der Mittelschule herabzusteigen, die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste" überhaupt auf breiterer Basis zu entwickeln und dadurch zu verhindern, dass Candidaten, die weder Eignung noch Lust zu einem tieferen wissenschaftlichen Studium zeigen, nur wegen dieser Begünstigung ihren Beruf verfehlen und, wenn es ihnen auch mit Schwierigkeiten gelänge, sich durch das

Gymnasium durchzukämpfen, dann das geistige Proletariat zum Nachtheile des Staates vermehren helfen.

Der bedeutende Unterschied, der sich in wissenschaftlicher Beziehung zwischen dem Lehrplane einer eigentlichen Mittelschule (Gymnasium und Realschule) und dem einer höheren Handelsschule schon auf den ersten Blick zeigt, schließt eine weitere Parallele betreffs der geistigen Reife der Abiturienten überhaupt aus.

Wenn das mehrfach erwähnte Fachgutachten sich dahin ausspricht, dass, um die dreijährige Studiendauer im Lehrstoffe für Handels-Mittelschulen zu erhalten, eine zwangsweise Reducierung eher bei den Fachdisciplinen, keineswegs aber bei den Gegenständen allgemeiner Bildung durchführbar wäre, und wenn in dem Gutachten als Motiv dieses Vorschlages angeführt wird, dass die Handels-Mittelschule zum großen Theile dieselben Aufgaben zu lösen habe, welche dem Obergymnasium und der Oberrealschule zukommen, so ist dies ein Verkennen des Hauptzweckes der Fachschulen überhaupt.

Rechnet man das Studium der modernen Handelssprachen zu den Fachdisciplinen, so liegt in der Art, wie die übrigen humanistischen Fächer an Handelsschulen gelehrt werden, das allgemeine Streben vor, jeden wissenschaftlichen Charakter möglichst abzustreifen und mehr die praktische Seite hervortreten zu lassen; so werden z. B. bei der Geographie die Statistik und der Welthandel, in der Geschichte die Handels- und Finanzkrisen, in der Mathematik die kaufmännische und politische Arithmetik, bei den Naturwissenschaften die industrielle Technologie u. s. w. vor allem betont.

Wie weit entfernen wir uns aber schon dadurch von dem ausschließlich in Bahnen tieferen Denkens wandelnden Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule! Oder findet man bei der Fortsetzung eines solchen Vergleiches für die Zeit, die man an Handels-Mittelschulen mit dem Buchhaltungs-Unterrichte, mit den Comptoirarbeiten und anderen Fachdisciplinen verbringt, ein Geist und Seele erhebendes, wissenschaftliches Specificum, das als Äquivalent für die gleiche Zeitverwendung des Mittelschülers angeführt werden könnte? Nein. Dadurch würde einer Überbürdung der Handels-Mittelschüler niemals abgeholfen werden, im Gegentheile könnten genug Gründe vorgebracht werden, die jene noch fühlbarer machen müssten.

Eine Reducierung des Lehrstoffes an diesen Schulen könnte vorzugsweise nur bei den humanistischen Fächern durchgeführt werden; denn den Lehrstoff der commerciellen Fächer bedeutend beschränken, hieße den speciellen Zweck der Handelsschulen in Frage stellen und die Tüchtigkeit der Schüler, welche doch Kaufleute werden sollen, für diesen Beruf verringern. Bedenkt man ferner, dass für viele kaufmännische Berufsrichtungen schon die im Untergymnasium oder in

der Unterrealschule erworbene allgemeine Bildung ausreichend ist, so bleibt bei weiterer Erwägung nur die eine Frage ungelöst, wie weit eine solche Reducierung erfolgen könnte, um jene Grenze nicht zu überschreiten, bei der die Weiterbelassung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ in Frage käme. Diese Grenze wollen wir gar nicht berühren; wir werden mit Rücksicht auf gewichtige Motive sicher vor ihr haltmachen können. Dabei aber sei gleichzeitig Verwahrung gegenüber dem nahe liegenden Einwurfe eingelegt, dass man auf diese Weise den Unterricht der höheren Handelsschulen ausschließlich zum Handlanger der Geschäftspraxis stempeln würde und dass der wirtschaftliche Wert, den ein höher gebildeter Kaufmannsstand repräsentiert, ganz verkannt werden würde. Soll der Überbürdung abgeholfen werden und die auch in dem Fachgutachten der Commission abgerathene Ausdehnung auf vier Jahrgänge unterbleiben, dann muss ein Abstrich erfolgen, und wo wäre er richtiger und weniger schädigend, als auf Gebieten, deren Kenntnisse für den speciellen Beruf nicht geradezu unentbehrlich sind?

Was die übrigen zur Erwägung empfohlenen Punkte des Ministerial-Erlasses vom 25. Jänner 1892 betrifft, verdient in erster Linie jener Beachtung, welcher die Erweiterung der Handels-Mittelschulen auf vier Jahre wohl billigt, jedoch als wünschenswert hinstellt, dass ein Austritt der Schüler auch schon nach dem dritten Jahrgange zulässig sei, die Abhaltung der Maturitätsprüfung aber, mit welcher die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste, sowie die sonstigen, im Qualificationsgesetze normierten Begünstigungen verbunden sind, erst am Schlusse des vierten Jahrganges stattfinde.

An diesem letzteren Umstande, dass die Maturitätsprüfung erst am Schlusse des vierten Jahrganges stattfinde, lässt sich die Organisation einer vollständigen vierclassigen Schule erkennen; doch erscheint der praktische Wert dessen, dass schon nach dem dritten Jahre ein Austritt möglich sei, verhältnismäßig gering.

Bei einem gut organisierten Lehrplane bilden sämmtliche Classen ein einheitliches Ganzes, jede von ihnen aber eine systematisch gegliederte Stufe einer aufsteigenden Reihe. Da jedoch die verschiedenen geschäftlichen Anforderungen und die individuellen Leistungen der kaufmännischen Hilfsarbeiter eine weit größere Vielseitigkeit zeigen als die Classeneintheilung einer Handels-Mittelschule und daher bei vielen Geschäftsbranchen die commercielle Ausbildung ihrer Hilfsarbeiter in einem zwei-, ja selbst einjährigen Curse vollkommen erzielt werden kann, so wird eine dreijährige Studiendauer an einer Handelsschule nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn dem Schüler durch diese verlängerte Studienzeit auch gewisse Begünstigungen erwachsen.

Es erscheint mithin jener Punkt des Ministerial-Erlasses, in welchem die Erwartung ausgesprochen wird, dass ein Theil der Schüler einer mit den üblichen Rechten ausgestatteten vierclassigen Handels-Mittelschule ohnedies schon nach

dem dritten Jahrgange, also unter Verzicht auf sämmtliche Begünstigungen, die Anstalt verlässt und in die Geschäftspraxis tritt, wohl sehr fraglich. Soll diese Annahme richtig beurtheilt werden, so kann es nur im Sinne des Fachgutachtens der Commission geschehen und dahin lauten, dass unter solchen Voraussetzungen nur jene Schüler sich zum vorzeitigen Austritte bemüssigt sehen würden, welche als unfähig erklärt werden, in die vierte Classe aufzusteigen. Würden in der Folge die dreiclassigen Handels-Mittelschulen in vierclassige umgewandelt werden, so müssten dieselben Rechte, welche heute mit der dreijährigen Studiendauer verbunden sind, auch die Stütze eines vierjährigen Lehrcurses bilden.

Hier gibt es eben keine Halbheit, kein Genügen gegenüber allseitigen Wünschen und Ansprüchen. Hier stößt der Organisator wie bei Lösung manch anderer Fragen dieser Art auf das unerbittliche „Entweder-Oder“. Will man eine Reduction des Lehrstoffes nach keiner Richtung hin concedieren, dabei aber eine Überbürdung der Schüler hintanhalten, so erübrigt allerdings nur der eine Ausweg, die Studiendauer auszudehnen — eine auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes besonders einschneidende Frage der Zukunft.

Was einen weiteren Punkt des oberwähnten Ministerial-Erlasses, die Einrichtung einer fachgemäßen Inspection der Handelsschulen betrifft, so harrt da eine Frage der Erwägung, welche erst acut geworden ist, seitdem man in leitenden Kreisen das Bestreben zeigt, die commerciellen Schulen zu einem selbständigen Unterrichtsgebiete zu vereinigen.

Auch hier tritt als erste Schwierigkeit der doppelte Zweck der Handels-Mittelschule in den Vordergrund. Was will man in ministeriellen Kreisen unter der allerdings deutlichen Benennung „Fachinspection“ überhaupt verstehen? Sollen die Aufsichtsorgane Schulmänner sein, welche ihren Fachstudien, ihrer bisherigen lehramtlichen Verwendung, vielleicht auch ihrer literarischen Thätigkeit nach irgend einer dem Gymnasium oder der Realschule gemeinsamen Fachgruppe angehören und infolge dessen in erster Linie berufen wären, den humanistischen Unterricht und die pädagogisch-didaktische Führung der höheren Handelsschulen ins Auge zu fassen, oder sollen es commercielle Fachmänner sein, welche, mit den thatsächlichen Verhältnissen der Geschäftspraxis vertraut, speciell die fachliche Leistungsfähigkeit solcher Schulen überwachen und durch ihre Sachkenntnis fördern könnten? Obwohl die Antwort in der Frage selbst liegt, wäre es doch verfrüht, dieselbe ohne weitere Erwägung des Unterrichtszweckes der Handels-Mittelschulen sofort zugunsten der letzteren Ansicht zu entscheiden. Bei dem Umstande, dass diese Schulen wegen des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes“ wenn auch nicht gerade zum Vortheile ihres fachlichen Charakters „Mittelschulen“ sind, erscheint trotz aller zwingenden Gründe, die für eine fachliche Inspection

sprechen, die pädagogisch-didaktische Überwachung auch der Handelsschulen als eine Nothwendigkeit.

Auch Fachschulen sind, ohne dass das Specielle des Lehrstoffes einen Gegenbeweis erbrächte, nicht bloß praktische Lehrwerkstätten, sondern Schulen, in welchen nach pädagogischen Grundsätzen gelehrt und gelernt wird. Wenn auch das fachmännische Urtheil eines der humanistischen Richtung angehörenden Inspectors den wichtigsten Theil des gesammten Unterrichtsgebietes, die commerciellen Fächer, ganz außer Betracht lassen muss, so würde dagegen eine Fachinspection, die nur für die Beurtheilung der praktischen Leistungen allein Wert hätte, ebenfalls Lücken aufweisen.

Wenn die vorstehenden Erwägungen ergeben haben, dass sowohl eine Inspection durch Organe, welche ihrer Fachbildung nach einer der Mittelschul-Gruppen angehören, als auch eine solche, welche durch commercielle Fachmänner vorgenommen wird, stets nur eine Halbheit ist, so liegt wohl zweifellos das Bedürfnis vor, dass die Handelsschule, soll sie ihres Doppelzweckes wegen nicht einseitig vernachlässigt werden, nach beiden Richtungen beaufsichtigt werden muss.

Jede Handelsschule, ob höhere oder niedere, steht als Schule naturgemäß unter der unmittelbaren Aufsicht der mit der allgemeinen Schulinspection betrauten Organe; es wäre daher ebenso leicht durchführbar als zweckentsprechend, diese Schulen ihrer humanistischen Lehrverfassung wegen wie bisher unter der Controle der Districts-Schulinspectoren zu belassen und eine Fachinspection — in der richtigen Bedeutung des Wortes — durch commerciell gebildete und geschäftlich erfahrene Fachmänner nur betreffs Überwachung der commerciellen Ausbildung zu organisieren.

Was die bisherige Beaufsichtigung der Handels-Mittelschulen durch die Volksschul-Inspectoren anbelangt, so ist dieselbe, wie der letztangeführte Ministerial-Erlass auch hervorhebt, bei den mit Bürgerschulen verbundenen Anstalten schon durch die Verschmelzung beider Schulen nicht leicht zu ändern; nichts würde aber hindern, dass die Handels-Akademien und selbständigen Handels-Mittelschulen betreffs ihres humanistischen Studienganges durch jene Aufsichtsorgane inspiciert würden, welche mit der Inspection der öffentlichen Mittelschulen betraut sind.

Nachdem sämmtliche wichtigeren Fragen betreffs der noch in der Schwebe befindlichen Organisation der Handelsschulen fachmännisch besprochen worden sind, erübrigt nur noch die Erörterung, wie diese Zukunftsschulen heißen sollen. Sollen sie eine der bisherigen Benennungen „Handels-Akademie" oder „Handels-Mittelschule" weiter führen, oder soll — um die Wahl zwischen diesen beiden Titeln leichter zu machen — eine neue Benennung die Wiedergeburt der ungarischen Handels-Lehranstalten verkünden.

Fast scheint es, dass die Wahl der Benennung der mit dem „Einjährig-Freiwilligen-Rechte" ausgestatteten Handelsschulen betreffs ihres Seins und Wirkens ganz belanglos sei, hätte nicht die Erfahrung der jüngsten Zeit anders belehrt. Erst die endgiltige Lösung dieser scheinbar unwichtigen Frage wird den zwei gegenüberstehenden Parteien das wertvollste Streitobject entwinden und hervorragende Fachmänner wichtigeren gemeinsamen Interessen näher bringen.

Es ist fast unglaublich, welchen Antagonismus diese verschiedene Bezeichnung sonst gleichberechtigter Schulen schon seit Jahren nährt, zumal es ja dem aufmerksamen Beobachter dieser schon mehrere Jahre dauernden Reformbestrebungen nicht entgehen konnte, dass einige Handels-Akademien fast nur wegen Erhaltung des etwas hochklingenden Titels nach einer getheilten Organisation streben. Bei solchen Verhältnissen ist es wohl räthlich, keine der bisher gebräuchlichen Bezeichnungen zu belassen und die naheliegende „Höhere Handels-Lehranstalt" zu wählen, obwohl, nebenbei bemerkt, die Benennung „Handels-Mittelschule" für commercielle Anstalten, welche auf die Unterabtheilung einer Mittelschule aufbauen und deren Abiturienten mit jenen der öffentlichen Mittelschulen gleichberechtigt sind, durchaus bezeichnend wäre. Dass bei der Organisation der höheren Handels-Lehranstalten die Titelfrage hindernd dazwischen trat, dazu trug wohl auch die oberste Unterrichtsverwaltung selbst einigermaßen bei, haben doch die officiellen Berichte der verflossenen Jahre bei der Aufzählung dieser Anstalten zwischen den Handels-Akademien und den Handels-Mittelschulen mit unverkennbarer Absicht besonders unterschieden. Eines dürfte aber ziemlich feststehen, dass die Handels-Mittelschulen oder überhaupt die höheren Handelsschulen keine so hervortretende Bedeutung besitzen, dass sie den Instituten für Kunst und Wissenschaft, welche in den meisten europäischen Staaten die Bezeichnung „Akademien" führen, gleichgestellt werden könnten.

Auch der Einwand, als läge in der bisherigen Berechtigung zur Führung des Akademietitels ein erworbenes Recht auch für die Zukunft, scheint eine irrthümliche Annahme zu sein, da es selbst bei Vereinen, um nur ein Beispiel anzuführen, kurzweg heißen könnte: „Höhere Handels-Lehranstalt des Vereines der Budapester Handels-Akademie".

Sollen diese Erörterungen über eine Reorganisation der höheren Handels-Lehranstalten Ungarns zu einem Reformvorschlage formuliert werden, so müsste ein solcher der Hauptsache nach folgende Punkte umfassen:

1. Einsetzung einer ständigen königl. Central-Commission für die Angelegenheiten des commerciellen Unterrichtes ähnlich des für die gewerblichen Angelegenheiten bereits bestehenden „Industrierathes". Der besondere Wert einer solchen Einrichtung wurde im früheren Theile dieses Werkes bereits besprochen.

2. Belassung der dreijährigen Studiendauer der bisherigen Handels-Akademien und Handels-Mittelschulen aufgrund einer zweckmäßigeren Vertheilung des gesammten Lehrstoffes innerhalb jener Grenzen, welche bei dreißig wöchentlichen Lehrstunden bedingt erscheint, wobei jedoch in den beiden ersten Classen Kalligraphie selbstverständlich ausnahmlos obligater Lehrgegenstand bleiben müsste.

3. Errichtung einer selbständig bestehenden Handels-Hochschule mit zweijährigem Lehrcurse in Budapest, wobei die Qualification für gewisse Stellungen im Staatsrechnungsdienst schon nach dem ersten Jahrgange erreichbar sein könnte. Candidaten für das commercielle Lehramt jedoch müssten nach Absolvierung einer dreiclassigen öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt und nach Erbringung des Nachweises einer dreijährigen Geschäftspraxis beide Jahrgänge der Handels-Hochschule absolvieren. Mit dieser Handels-Hochschule könnten der „Orientalische Handels-Lehrcurs" und andere späterhin erforderliche höhere Specialcurse gewiss leichter verbunden werden, als dies derzeit mit der Budapester Handels-Akademie der Fall ist. Insolange einer selbständigen Gestaltung dieser Handels-Hochschule locale oder materielle Hindernisse im Wege ständen, könnten inzwischen höhere commercielle Specialcurse mit dem Budapester Polytechnicum oder mit der dortigen Handels-Akademie verbunden werden.

4. Lostrennung der mit Bürgerschulen verbundenen Handels-Mittelschulen von den ersteren.[15]) War schon der Grundgedanke, welcher zu dieser nicht sehr glücklich gewählten Combination führte, hauptsächlich dahin gerichtet, den nicht genügend frequentierten höheren Classen einiger Bürgerschulen ein größeres Schülercontingent zuzuführen, so geht ja aus vielfachen pädagogischen Erfahrungen hervor, dass durch die Verbindung zweier verschiedenen Zwecken dienender Lehranstalten meistens eine derselben in den Hintergrund tritt; dies ist im vorliegenden Falle die eigentlich nur einclassige Handels-Mittelschule. An Orten, wo eine gegenwärtig combinierte höhere Handelsschule selbständig nicht bestehen kann, müsste dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt ganz aufgelassen werden, doch könnte an deren Stelle ein einjähriger Elementar-Handelsfachcurs (ohne jede Berechtigung) mit der betreffenden Bürgerschule immerhin verbunden werden. Die nur einjährige Studienzeit solcher Fachcurse, welche jeden Anspruch auf das Öffentlichkeitsrecht ausschließt, daher mit den höheren Handels-Lehranstalten nie in Concurrenz treten könnte, wie dies bei einer zweiclassigen Handelsschule unvermeidlich ist, würde nicht nur allen Bedürfnissen des Kleinhandels entsprechen, sondern auch für die Bürgerschulen selbst ein zweckentsprechender Ausläufer sein. Sollte übrigens in Ungarn das System der „Einheits-Mittelschule" ver-

[15]) Die gegenwärtig mit Bürgerschulen verbundenen Communal-Handels-Mittelschulen in Budapest sollen bereits in nächster Zeit zu selbständigen Handels-Mittelschulen reorganisiert werden.

wirklicht werden, so wären die Bürgerschulen in ihrer gegenwärtigen Organisation ohnehin unhaltbar.

5. Bezüglich der Überwachung und Förderung des gesammten commerciellen Bildungswesens erscheint eine Fachinspection unerlässlich.

Diese könnten betreffs der allgemein bildenden Fächer an den in Vorschlag gebrachten, mit Bürgerschulen zu verbindenden Elementar-Handelsfachcursen die Volksschul-Inspectoren, an den selbständigen höheren Handelsschulen jedoch die Mittelschul-Inspectoren ausüben.

Zur Inspection der commerciellen Fächer sollte eine territoriale Eintheilung in drei bis fünf Inspectionsbezirke mit ebensovielen Fachinspectoren vorgenommen werden. Da es unbedingt wünschenswert erscheint, dass solche Functionäre die jeweiligen Anforderungen der Geschäftspraxis genau kennen und persönlich dafür sorgen, dass auf die berechtigten Ansprüche der Praxis an den Schulen auch die entsprechende Rücksicht genommen werde — in diesem Momente liegt eben der Charakter und der hauptsächliche Zweck einer commerciellen Fachinspection — so würden hiezu außer anderen Fachmännern auch geeignete Delegierte von den Handelskammern gewiss am richtigen Platze sein. Die regelmäßige Entsendung eines Ministerial-Commissärs in der Eigenschaft eines Central-Inspectors würde die Einheitlichkeit der Inspectionsführung nur fördern und vorzugsweise eine auf einem Totaleindruck beruhende Berichterstattung ermöglichen. Ein solcher von der obersten Unterrichtsbehörde ab und zu an sämmtliche höhere und niedere Handelsschulen entsendeter Commissär könnte jedoch schon im Hinblick auf die große Zahl solcher Schulen nie als ein Ersatz für die bereits empfohlene Fachinspection gelten.

Zur endlichen Durchführung der Reorganisation der Handels-Mittelschulen liegt dem Unterrichts-Ministerium schon seit längerer Zeit ein neuer Entwurf des Landes-Unterrichtsrathes vor, ohne dass von jener Seite bisher ein Schritt weiter in dieser Frage gethan worden wäre. Der Grund hiefür liegt aber keineswegs darin, dass die vom Landes-Unterrichtsrathe neuerlich erstatteten Vorschläge etwa abermals vergebliche gewesen wären, sondern vorzugsweise in jenen unsicheren allgemeinen Verhältnissen, die auf dem Gebiete des mittleren Unterrichtes durch die bereits besprochenen Reformpläne des Unterrichtsministers hervorgerufen wurden. Der Glaube an die Zweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen wurde erschüttert, ehe noch die Reformpläne Vertrauen gewonnen hatten.

Eine allgemeine Mittelschulreform würde selbstverständlich auch die Bürgerschulen und die mit denselben verbundenen Handels-Mittelschulen nahe berühren. Gerade die derart combinierten Handels-Mittelschulen, deren einige eine größere Zahl Frequentanten besitzen — wobei allerdings zu bemerken wäre, dass

die Mehrzahl dieser Handelsschüler auf Beamtenstellen im öffentlichen Rechnungsdienste aspiriert und sich nicht dem Handelsstande zuwendet — bilden die Hauptschwierigkeit einer einheitlichen Neugestaltung der Handels-Mittelschulen.

Da nun die Regierung inanbetracht dieser Umstände bei der Durchführung von Reformen sich größere Vorsicht auferlegen muss, wird der Organisationsentwurf vom Jahre 1885 voraussichtlich auch noch im nächsten Schuljahre 1893/94 inkraft bleiben.

Weiter entwickelt sind dagegen die Vorarbeiten für eine Reform der „Handelsschulen unteren Grades". Diesbezüglich unterbreitete der Landes-Unterrichtsrath aufgrund Beschlusses seiner Plenarversammlung vom 23. December 1892 dem Unterrichts-Ministerium einen in allen Details ausgearbeiteten Entwurf, nach welchem sowohl im Statute, beziehungsweise der Instruction als auch im Lehrplane dieser Pflichtschulen so manche zweckdienliche Abänderungen beabsichtigt sind. Dieser Entwurf[16], welcher in der Hauptsache auch die Genehmigung des Unterrichtsministers fand, ist gegenwärtig im Handels-Ministerium Gegenstand eingehender Berathung und dürfte, wenn auch vielleicht einigermaßen modificiert, wahrscheinlich noch im laufenden Schuljahre 1892/93 publiciert werden und somit schon mit Beginn des Schuljahres 1893/94 inkraft treten. Nach demselben würde für solche Schüler, welche zum Besuche einer derartigen Wiederholungsschule verpflichtet sind, jedoch keine genügende Elementarbildung nachweisen, eine Vorbereitungsclasse errichtet werden. Der Stundenplan ist in jenem Entwurfe, wie folgt, in Aussicht genommen:

Lehrgegenstand	Wöchentliche Stundenzahl			
	Vorbereitungs-	I.	II.	III.
	Classe			
Lesen und der darangeschlossene Realunterricht	4	2	1	(1—2)
Aufsatzübungen	.	1	1	.
Kaufmännisches Rechnen und Comptoirarbeiten	2	2	2	2
Buchführung und Correspondenz	.	1	2	3
Warenkunde	.	.	1	1
Elemente der Volkswirtschaftslehre	.	.	.	1
Schönschreiben	1	1	.	.
Summe	7	7	7	(7—9)

Am Schlusse des Schuljahres 1890/91 zählte man 69 „Handelsschulen unteren Grades" mit 4064 Schülern. In Debreczin und Temesvár wurde überdies noch je ein selbständiger kaufmännischer Fortbildungscurs für Handlungscommis errichtet.

[16]) Vergl. Dr. Schack Béla, Kereskedelmi szakoktatás. 6. szám. Pozsony, 1893.

Als Staatssubvention für die „Handelsschulen unteren Grades“ wurden im Budget pro 1893 1500 fl. eingestellt.

Weiters verdienen noch zwei Schöpfungen des commerciellen Unterrichtes besondere Beachtung: der „Orientalische Handelslehrcurs“ und der „Handelslehrcurs für Frauen“.

A. Orientalischer Handelslehrcurs.

Seit Jahren ist die kgl. Regierung bestrebt, dem heimatlichen Exporthandel im Oriente neue Absatzgebiete zu eröffnen, welche Ziele besonders der vor kurzem verstorbene Handelsminister Gabriel Baross aufs kräftigste förderte. Wenn auch Ungarn darin die Concurrenz mit Staaten aufnehmen muss, deren Industrie weit höher entwickelt ist als die seinige, so ist doch die geographische Lage des Landes, wo sozusagen Occident und Orient sich die Hände reichen, für derartige Bestrebungen eine überaus günstige. Namentlich werden dieselben durch die in den letzten Jahren mächtig entwickelten Verkehrsadern unterstützt, wozu auch die durch die bereits inangriff genommene Regulierung des „Eisernen Thores“ gewonnene freie Wasserstraße wesentlich beitragen wird.

Dem Principe des jungen Staatswesens entsprechend, sollte aber die Jugend die für eine solche Bestimmung erforderlichen sprachlichen und sonstigen Kenntnisse auf heimatlichem Boden erwerben. Es wurde daher bereits im Jahre 1883 durch den Ministerial-Erlass vom 26. August mit der Budapester Handels-Akademie ein „Lehrcurs für orientalische Sprachen“ verbunden. Auch das Organisations-Statut der Handelsschulen vom Jahre 1885 enthält hierüber besondere Bestimmungen. War nun dadurch die Aufmerksamkeit der die Handelslaufbahn wählenden studierenden Jugend geweckt, so zeigte es sich doch aufgrund mehrjähriger Beobachtung, dass bei der großen Zahl von Lehrgegenständen, welche die Handels-Mittelschüler zu bewältigen haben, die beiderseitigen Studienrichtungen unvermeidlich geschädigt werden und dass eine Lostrennung dieses Lehrcurses von dem Unterrichtsplane der Akademie erforderlich sei, was durch folgenden Ministerial-Erlass auch erfolgte.

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 24.645, an die Directionen sämmtlicher Handels-Akademien und Handels-Mittelschulen in Angelegenheit der Errichtung eines orientalischen Handelslehrcurses.

Indem ich jenen Personen, die sich für die Handelslaufbahn vorbereiten, Gelegenheit geben will, auch die wichtigeren Sprachen des Orientes und dessen commercielle, ethnographische und sonstige Verhältnisse kennen zu lernen, wodurch sie einerseits den Kreis ihres Fortkommens erweitern, anderseits aber befähigt werden, in die Reihe jener Factoren zu treten, deren Aufgabe es ist,

dahin zu wirken, dass unsere Handelskreise ihr Augenmerk immer mehr nach dem Orient lenken, errichte ich im Einvernehmen und mit Zustimmung des Herrn kgl. ungarischen Handelsministers im nächsten Schuljahre einen orientalischen Handelslehrcurs, der im Gebäude der Budapester Handels-Akademie untergebracht, und unter die Leitung des Directors derselben gestellt, seinen ersten Jahrgang am 1. September l. J. eröffnen wird.

Indem ich den Organisationsentwurf für diesen Lehrcurs beischließe, fordere ich die Directoren auf, jene Zöglinge ihrer Anstalten, welche im gegenwärtigen Schuljahre absolvieren und im Gebrauche der deutschen und womöglich auch der französischen Sprache eine genügende Fertigkeit besitzen, auf die große Bedeutung dieses Lehrcurses sowie auf die besonderen Vortheile aufmerksam zu machen, welche im § 15 der Organisation dieses Lehrcurses den mit vorzüglichem Erfolge absolvierenden Hörern desselben in Aussicht gestellt sind.

Jene Schüler, welche sich um Aufnahme in diesen Lehrcurs bewerben, sind anzuweisen, ihre diesbezüglichen, an die Aufsichtscommission des Lehrcurses gerichteten und mit dem Abiturientenzeugnisse belegten Gesuche bis 1. August l. J. an den Director der Budapester Handels-Akademie als den Leiter dieses Lehrcurses gelangen zu lassen. Ein gleiches Vorgehen erwarte ich von den Directoren am Schlusse eines jeden Schuljahres.

Budapest, 20. Juni 1891. Graf Csáky m. p.

Organisation des „Orientalischen Handelslehrcurses“.

Erlass des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 24.645, im Einvernehmen mit dem kgl. ungarischen Handelsminister.

§ 1. Zweck des orientalischen Handelslehrcurses ist, jenen Personen, die sich für die Handelslaufbahn vorbereiten, Gelegenheit zu bieten, auch die wichtigeren Sprachen des Orientes und dessen commercielle, ethnographische und sonstige Verhältnisse kennen zu lernen, wodurch sie einerseits jenen Kreis, in welchem sie ihr Fortkommen suchen, erweitern, anderseits in die Reihe jener Factoren treten sollen, deren Aufgabe es ist, dahin zu wirken, dass unsere Handelskreise ihr Augenmerk immer mehr nach dem Orient richten.

§ 2. Der orientalische Handelslehrcurs hat eine Dauer von zwei Jahren und ist in der Budapester Handels-Akademie untergebracht.

§ 3. Das Schuljahr beginnt stets am 1. September und schließt am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 4. Die Hörer des Lehrcurses unterscheiden sich in ordentliche und außerordentliche: Die ordentlichen sind verpflichtet, sämmtliche vorgeschriebenen Gegenstände des Lehrcurses zu hören und an den Colloquien theilzunehmen.

Als außerordentliche Hörer sind jene zu betrachten, welche zum Zwecke der Erweiterung ihrer Kenntnisse nur einzelne Lehrgegenstände hören.

§ 5. Als ordentliche Hörer werden in den ersten Jahrgang des Lehrcurses nur solche Aufnahmsbewerber inscribiert, welche *a*) an einer Handels-Akademie oder Handels-Mittelschule entweder die Maturitätsprüfung abgelegt oder nach vorhergegangener Absolvierung einer allgemeinen Mittelschule den einjährigen

Fachlehrcurs solcher Anstalten absolviert und in jedem Lehrgegenstande mindestens eine genügende Classificierung erworben haben; *b*) solche Aufnahmsbewerber, welche bereits der Handelslaufbahn angehören, das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben und durch eine Aufnahmsprüfung beweisen, dass sie in den Handelsfachgegenständen mindestens dieselben Kenntnisse besitzen wie die Abiturienten von Handels-Mittelschulen, welche die Maturitätsprüfung mit genügendem Erfolge abgelegt haben. In den zweiten Jahrgang des Lehrcurses können als ordentliche Hörer nur Hörer des ersten Jahrganges inscribiert werden, welche im ersten Jahrgange in allen Lehrgegenständen entsprochen haben.

§ 6. Als außerordentlicher Hörer wird jeder aufgenommen, welcher der Handelspraxis angehört und die nöthige Vorbildung zum Verständnisse der von ihm gewählten Lehrgegenstände besitzt.

§ 7. Lehrgegenstände des orientalischen Handelslehrcurses sind:

a) Die rumänische, *b*) die serbische und bulgarische, *c*) die türkische und *d*) die neugriechische Sprache. Für jede dieser Sprachen sind im ersten und zweiten Jahrgange wöchentlich je 6 Unterrichtsstunden bestimmt. Die ordentlichen Hörer sind verpflichtet, von diesen Sprachen nach ihrer freien Wahl mindestens zwei zu studieren, wobei die mit der serbischen Sprache verbundene bulgarische Sprache nicht als separate Sprache angenommen wird. *e*) Ethnographische und historische Kenntnis des Orientes, wofür im ersten und zweiten Jahrgange wöchentlich je 3 Unterrichtsstunden festgesetzt sind. Dieser Lehrstoff gliedert sich wie folgt: Die Balkanhalbinsel (Dalmatien, Bosnien und die Herzegowina, die Königreiche Rumänien, Serbien und Griechenland, die Fürstenthümer Bulgarien und Montenegro und die europäische Türkei), die asiatische Türkei. Dieses Studium gliedert sich in ethnographisch oder politisch enger begrenzte Partien und umfasst: *a*) Abgrenzung der einzelnen Länder nach ihrer politischen Eintheilung und ethnographischen Charakteristik, Bevölkerungsstatistik, die Volksrassen. *b*) Geschichtliche Erörterung über den Ursprung und die Entwicklung der einzelnen Völker vom Zeitalter der Völkerwanderung bis zur Zeit der Constituierung ihrer derzeitigen staatsrechtlichen Stellung. *c*) Äußere Merkmale aus dem Leben der Völker, und zwar: Die Ernährung, Kleidung, Hausindustrie, Waffen u. s. w. Die geistige Cultur des Volkes: Religion, Sprache und Dichtung sowie sonstige charakteristische Merkmale dieser Art. *f*) Handelsgeographie mit besonderer Rücksichtnahme auf die Productionsverhältnisse, den Ex- und Import Ungarns und seiner östlichen Nachbarländer. Im ersten und zweiten Jahrgange wöchentlich je 2 Stunden. — Der Lehrstoff gliedert sich wie folgt: Das Wichtigste über die allgemeine Geographie der bei Darstellung des Lehrstoffes über Ethnographie und Geschichte des Orientes bereits benannten östlichen Staaten. In Verbindung damit die Erörterung des gegenwärtigen Zustandes des Handels und der Industrie. Die wichtigsten Handelsstraßen. Die Hauptmärkte des Handelsverkehrs mit dem Oriente, die in diesem gebräuchlichen Maße und Münzen und die bei dem Warenhandel bestehenden Usancen. *g*) Das Zollwesen und der äußere Handel, in Verbindung damit internationale Rechtskunde und Consularwesen. 1. und 2. Jahrgang wöchentlich je 2 Stunden. Der Lehrstoff gliedert sich wie folgt: 1. Nach einer allgemeinen Einleitung über das Zollwesen die Berechtigung zur Einhebung der Zölle (Zollgefälle). Grenzzoll. Der finanzielle und volkswirtschaftliche Charakter der Zölle. Arten und Systeme der Zölle und deren verschiedener Einfluss auf den Handel. Vorbedingungen bei Anwendung der verschiedenen Zollarten. Zollgesetzgebung. Der Zolltarif und dessen verschiedene Arten. Handelsverträge: *a*) im allgemeinen, *b*) mit Rücksicht auf den Zolltarif. Die Hauptmerkmale der Handelsverträge, insbesondere über die Zusicherung der Meistbegünstigung. Die auf die Schiffahrt und den Grenzverkehr bezüglichen Bestimmungen. Zollcartelle. 2. Das Zollwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie im allgemeinen. Die Zollgesetzgebung vom Jahre 1867. Die derzeit in Österreich-Ungarn inkraft stehende Zollgesetzgebung. Der österreichisch-ungarische Handels- und Zollvertrag. Die seit dem Jahre 1867 in Bezug auf das Zollwesen erlassenen Gesetze. Die Vorschriften über das Zollgefälle. Zolldeclarationen. Zollämter und

deren Lagerräume. Zollcontrolsverfahren. Zollgefällsübertretung. Der allgemeine Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes sammt dem Einführungsgesetze. Alphabetisches Verzeichnis der zollpflichtigen Waren. Die staatlichen Verfügungen behufs Durchführung der Zollgesetzgebung. Einbeziehung der vormaligen Freihäfen Fiume und Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. Das Zollwesen betreffs Bosniens und der Herzegowina. Die Handelsverträge der österreichisch-ungarischen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf jene mit den östlichen Nachbarstaaten. 3. Kenntnis der inkraft befindlichen Zolltarife des Auslandes. Legislative und administrative Verfügungen der Handelsverträge, welche den Außenhandel Ungarns hinsichtlich der Staaten Rumänien, Serbien, Bulgarien, der Türkei, Egyptens und Griechenlands berühren. 4. Statistik der Waren-Ein- und Ausfuhr. Die hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Die hauptsächlicheren Export- und Importartikel Ungarns und der östlichen Nachbarstaaten. Concurrenzverhältnisse an den orientalischen Märkten. 5. Kurze Übersicht über die Rechtszustände und die Gerichtspflege in den orientalischen Staaten, insoferne dieselben den Handel mit dem Oriente beeinflussen. 6. Consularwesen. Kenntnis der Institution der Consulate vom commerciellen und juridischen Standpunkte aus. Die Organisation und der territoriale Wirkungskreis der österreichischen Consularämter. Die Pflichten und Rechte der österreichisch-ungarischen Consuln überhaupt; Vertretung, Schutzleistung, Evidenzhaltung, Informationsdienst, Passangelegenheiten, Verlassenschaftsverfahren, Unterstützungen. Tarif der Consulargebüren. Die Pflichten und Rechte der österreichisch-ungarischen Consuln in Schiffahrtsangelegenheiten, deren Pflichten und Rechte in nicht christlichen Staaten *a*) hinsichtlich des Unterthanenverhältnisses, *b*) der Consulargerichtsbarkeit; die Flagge; das Staatswappen; das Amtssiegel und die übrige Geschäftsgebarung der österreichisch-ungarischen Consularämter. Consular-Conventionen. *h*) Communicationswesen; im ersten und zweiten Jahrgange wöchentlich je 2 Stunden. Der Lehrstoff gliedert sich wie folgt: Die Communicationsmittel überhaupt und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. 1. Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das vaterländische Post- und Telegraphenwesen sowie die wesentlichsten Bestimmungen betreffs des staats- und privatrechtlichen Verhältnisses der Postverwaltung nach außen. Über die Benützung, Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht der Post- und Telegraphenämter. Die in den Staaten der Balkanhalbinsel diesbezüglich bestehenden Ausnahmsverhältnisse. Kartographische Darstellung des Post- und Telegraphennetzes. 2. Das Binnenschifffahrtsrecht (Fluss, Teich, Canal). Die Donau als Wasserstraße, vom geographischen Standpunkte aus betrachtet. Die in Österreich-Ungarn und im Oriente bestehenden Schiffahrtsunternehmungen. Die Benützung ihrer Verkehrsmittel und ihr Tarif. 3. Die Bestimmungen des Seerechtes in Ungarn, Österreich, Italien, Frankreich und England in vergleichender Darstellung. Besprechung der Verhältnisse der Schiffahrt im Mittelländischen Meere, der Adria, im Ägäischen und Schwarzen Meere, durch den Suezcanal und schließlich im Arabischen Meerbusen. Die Bestimmungen über den Frachtentransport zur See. Die für den Handel mit dem Orient bedeutenderen See-Schiffahrtsunternehmungen, insbesondere der österreichisch-ungarische Lloyd, die „Adria" und die kleineren Fiumaner Unternehmungen. 4. Eisenbahnwesen. Die Grundzüge über das Eisenbahnwesen. Rechte und Pflichten der Eisenbahngesellschaften in Ungarn und im Oriente, insbesondere die internationale Eisenbahn-Convention und das durch dasselbe bedingte einheitliche Betriebsreglement. Die Special-Betriebsreglements der orientalischen Eisenbahnen. Die Geographie Österreich-Ungarns, des Balkans und Kleinasiens. Betriebsreglements der Eisenbahnen. Die Eisenbahntarife in Österreich-Ungarn und in den Staaten der Balkan-Halbinsel. Die Tarife der Eisenbahnverbände und ihre praktische Anwendung beim Frachtgeschäfte. Refactien und deren Bezug. Das Reclamationsverfahren. Allgemeines über den Handelsverkehr im Oriente. Karawanenstraßen. Die Verhältnisse des Personen- und Frachtenverkehrs im Oriente. *i*) Französische Sprache. Im ersten und zweiten Jahrgange wöchentlich je zwei Stunden, Conversations- und Correspondenzübungen. *k*) Studienexcursionen zur Besichtigung solcher industrieller und commercieller Etablissements, welche für den Exporthandel nach dem Oriente Bedeutung haben. Der Lehrstoff ist im ersten Jahrgange derart einzutheilen, dass er bei jedem Lehrgegenstande ein abgeschlossenes Ganzes bildet.

§ 8. Die ordentlichen Hörer sind verpflichtet, die Vorträge pünktlich zu besuchen und über Wunsch des Professors zu jeder Zeit zu colloquieren.

§ 9. Von dem Studienfortgange der Hörer überzeugen sich die Professoren im Laufe des Schuljahres durch zeitweise Vornahme von Colloquien und am Ende des Schuljahres durch separate Prüfungen.

§ 10. Nach Absolvierung des ersten Jahrganges erhält jeder ordentliche Hörer ein Zeugnis, in welchem der Studienfortgang aus den einzelnen Lehrgegenständen mit den Calcülen: Vorzüglich entsprochen, entsprochen und nicht entsprochen bezeichnet wird.

§ 11. Jene Hörer, welche aus einem oder aus zwei Lehrgegenständen nicht entsprochen haben, können sich zu Beginn des nächsten Schuljahres zu einer Wiederholungsprüfung melden. Dagegen ist solchen Schülern, welche aus mehr als zwei Lehrgegenständen reprobiert wurden, das Aufsteigen in den zweiten Jahrgang nicht gestattet. Die Erlaubnis, eine Wiederholungsprüfung ablegen zu dürfen, wird im Zeugnisse besonders bemerkt.

§ 12. Nur solche Hörer des zweiten Jahrganges des Lehrcurses, welche während des Schuljahres aus jedem Gegenstande entsprochen haben, werden zur Schlussprüfung zugelassen. Solche, welche aus einem oder zwei Lehrgegenständen nicht entsprochen haben, können nach Ablauf von drei Monaten eine Wiederholungsprüfung und im Falle des erfolgreichen Bestehens derselben die Schlussprüfung ablegen. Diejenigen Hörer aber, welche aus mehr als zwei Lehrgegenständen reprobiert wurden, sind zur Wiederholung des zweiten Jahrganges genöthigt. Die aufgrund des Beschlusses des Professoren-Collegiums zur Schlussprüfung nicht zugelassenen Hörer erhalten Frequentationszeugnisse, in denen der diesbezügliche Beschluss angemerkt ist.

§ 13. Die Schlussprüfung, welcher der vollständige Lehrstoff des zweiten Jahrganges des Lehrcurses zugrunde liegt, wird in Gegenwart der im § 16 erwähnten Aufsichtscommission und des Professoren-Collegiums abgehalten.

§ 14. Über das Ergebnis der Schlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in welchem unter Anführung sämmtlicher Lehrgegenstände das Prüfungsergebnis im allgemeinen ausgedrückt wird. Solche Hörer, welche bei der Schlussprüfung aus einem oder zwei Lehrgegenständen reprobiert wurden, können aus diesen Gegenständen nach einer Frist von drei Monaten eine Wiederholungsprüfung ablegen.

§ 15. Hörer des Lehrcurses, welche denselben mit vorzüglichem Erfolge absolvierten, werden von Seite des kgl. ungarischen Handelsministers bei den Abordnungen des Handelsmuseums, bei in Erledigung kommenden Beamtenstellen sowie bei Verleihung der von Seite des Handelsministeriums gestifteten Reisestipendien möglichst berücksichtigt.

§ 16. Die Aufsicht über den Lehrcurs übt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtscommission aus; je zwei Mitglieder ernennt der Unterrichtsminister und der Handelsminister, eines wird von der leitenden Aufsichtscommission der Budapester Handels-Akademie vorgeschlagen, außerdem ist der jeweilige Director dieser Handels-Akademie Mitglied und Referent dieser Commission, deren Präsident vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister ernannt wird.

§ 17. Mit der unmittelbaren Leitung und der Direction des Lehrcurses ist der jeweilige Director der Budapester Handels-Akademie betraut.

§ 18. Der orientalische Handelslehrcurs untersteht als eine zum Handelsfachunterricht zählende Institution dem Unterrichtsminister, welcher jedoch in principiell wichtigen Fragen sich mit dem Herrn Handelsminister ins Einvernehmen setzt.

§ 19. Das jährliche Schulgeld, welches in vierteljährigen, anticipativen Raten entrichtet wird, beträgt für die ordentlichen Hörer des Lehrcurses 40 fl. Minderbemittelte Hörer können, wenn sie einen vorzüglichen Studiengang nachweisen, von der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit werden.

§ 20. Außerordentliche Hörer haben für jede wöchentliche Lehrstunde der von ihnen gehörten Unterrichtsgegenstände am Anfange des Studienjahres ein jährliches Schulgeld von 5 fl. zu entrichten.

Budapest, 20. Juni 1891. Graf Csáky m. p.

Dieser vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister errichtete Lehrcurs ist eine staatliche Einrichtung, zu deren unmittelbarer Leitung und Aufsicht von der Regierung eine besondere Commission eingesetzt wurde, welche gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

Präsident der Commission.

Elek Bokross, Vice-Präsident des Abgeordnetenhauses des Reichstages.

Delegierte.

a) Von Seite des kgl. Handels-Ministeriums.

Thomas Biró, kgl. Sectionsrath,
Josef Szterényi, kgl. Gewerbe-Inspector.

b) Von Seite des kgl. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Dr. Albert Eródy, kgl. Rath und Vorstand des Franz Josef-Erziehungs-Institutes,
Dr. Karl Verédy, kgl. Rath und hauptstädtischer Schulinspector.

c) Von Seite der Verwaltungs-Commission der Budapester Handels-Akademie.

Siegmund Ritter von Falk, kgl. Rath.

Das Jahreserfordernis des Lehrcurses wurde im Budget pro 1893 mit 9120 fl. beziffert, wozu das Handels-Ministerium einen Jahresbeitrag von 4000 fl. leistet. Die Schulgeldeingänge wurden pro 1893 mit 800 fl. präliminiert. Vom Handels-Ministerium wurden überdies noch vier Jahres-Stipendien à 300 fl. gestiftet.

Im laufenden Studienjahre 1892/93 zählt der Lehrcurs 20 Hörer, von denen 13 den ersten und 7 den zweiten Jahrgang besuchen.

Die Errichtung dieses Lehrcurses kann als Beweis gelten, dass es in der Absicht der Regierung liegt, solche Specialcurse, welche, ohne die Gestalt einer Hochschule anzunehmen, doch Ausläufer der Handels-Mittelschulen sind, von letzteren zu trennen, welches Princip einerseits die längst erwünschte Entlastung der Handels-Mittelschulen, andererseits aber auch eine freiere Entwicklung des höheren commerciellen Fachunterrichtes ermöglicht.

B. Handelslehrcurs für Frauen.

Längst sind wohl jene Bedenken geschwunden, die ursprünglich der commerciellen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes entgegengestellt wurden. Nicht nur in privatem Kreise geschäftlicher Unternehmungen, deren manche schon durch die specielle Art ihrer Artikel der Frau einen hervorragenden Wirkungskreis einräumen, sondern auch im öffentlichen Verkehrsdienste, beim Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, hat sich die Institution der Beamtinnen bestens bewährt. Um eine Einheit auch in diesen Zweig des commerciellen Unterrichtes zu bringen, wurden vom kgl. Minister für Cultus und Unterricht folgende organische Bestimmungen erlassen:

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 59.258/1890, in Angelegenheit der Organisation der weiblichen Handelscurse.

I. Organisations-Statut der Handelscurse für Frauen.

Zweck dieser Handelscurse ist die Vorbereitung für geringere Aufgaben des kaufmännischen Berufes. Diesem Zwecke gemäß sind diese Lehrcurse den unteren Handelsschulen zur Seite gestellt und sind sowohl hinsichtlich der Gegenstände als auch des zu erreichenden Zieles Anstalten von bescheideneren Ansprüchen. Unterrichtsgegenstände sind: 1. Buchhaltung. 2. Mercantilrechnen. 3. Handels- und Wechselkunde. 4. Comptoirarbeiten und Correspondenz. 5. Warenkunde und Handelsgeographie. 6. Kalligraphie. Als außerordentlicher Gegenstand kann auch die ungarische und deutsche Stenographie gelehrt werden. Der Unterricht dauert acht Monate; vom 1. October bis 31. Mai. Im Interesse des Unterrichtes war es unbedingt geboten, den Lehrplan so festzustellen, dass sowohl zwischen den einzelnen Gegenständen ein Zusammenhang bestehe als auch im Studium das gehörige Nacheinander und die angemessene Gradation eingehalten werde. Zu diesem Behufe wurde die achtmonatliche Unterrichtszeit in zwei gleiche Theile getheilt. Innerhalb dieser Zeit muss der Lehrstoff so eingetheilt werden, dass der eine Gegenstand die Schülerinnen auf den anderen vorbereite. Der Lehrkörper hat im Rahmen des mitgetheilten Lehrplanes einen Locallehrplan auszuarbeiten und denselben zur Begutachtung dem Schulinspector vorzulegen. In diesem Lehrcurse können die approbierten Lehrbücher der unteren Handelsschulen benützt werden.

II. Lehrplan.

I. Semester (October—Jänner).

1. Mercantilrechnen. Wöchentlich 4 Stunden. Kenntnis der in- und ausländischen Geldwerte und Maße und das Rechnen mit denselben. Abgekürzte Multiplication und Division. Die beim Multiplicieren und Dividieren gebräuchlichen Rechnungsvortheile (Multiplication mit 25 und $12^1/_2$). Durchschnittsrechnung. Einfache Regeldetri und wälsche Praktik. Proportionen. Mischungsrechnung. Procent- und Promillerechnung. Berechnung von Cassasconto, Rabatt, Agioberechnung bei Zollzahlungen, Commissions-Provision, Sensarie, Delcredere, Assecuranzprämie, Gewinn- und Verlustrechnung. Berechnung des Gewinnes oder Verlustes aus dem Verkaufspreise.

Ermittlung des Cassascontos aus dem Nettobetrage. Berechnung des Goldagios aus dem in österreichische Valuta umgerechneten Werte. Berechnung des Rabattes aus dem Nettobetrage. Ermittlung des Rabattes im percentualen Verhältnisse. Warenrechnung. Kauf- und Verkaufsrechnungen. Aufstellung und Berechnung von Conti finti. Zinsrechnung bei Anwendung der üblichen Rechnungsvortheile.

2. **Buchhaltung.** Wöchentlich 2 Stunden. Begriff und Zweck der Buchführung. Einrichtung, Stempelpflicht und Beweiskraft der Bücher. Inventar und Bilanz. Die wesentlichen Bücher der einfachen Buchführung, als: Cassabuch, Journal, Hauptbuch und die Scontri (Waren-, Wechsel- und Effectenscontro in den einfachsten Formen). Die Hilfsbücher, und zwar die Strazzen und die Verfallsbücher. Theorie über die Eröffnung, Führung und den Abschluss der Bücher. Behufs Darstellung des Zusammenhanges der einzelnen Verbuchungen ist der kurze Geschäftsgang eines Warengeschäftes (mit Ausschluss der Wertpapier- und Wechseldiscontrechnungen) zu verbuchen. Nach Abschluss sämmtlicher Bücher Nachweisung des Gewinnes oder Verlustes aufgrund der Inventare.

3. **Handelslehre und Wechselkunde.** Wöchentlich 2 Stunden. Im Interesse des erfolgreichen Unterrichtes in der Buchführung und der Handels-Arithmetik ist es gelegen, dass die Schülerinnen mit dem Wechsel ehestens bekannt werden. Zu diesem Behufe müssen die Handels- und die Wechselkunde parallel, gleich vom Beginne des Schuljahres in wöchentlich je einer Stunde gelehrt werden. *a)* Lehrstoff der Handelskunde: Der Begriff und die Bedeutung des Handels. Die Eintheilung desselben in Warenhandel, Geld- und Wertpapierhandel, Groß- und Kleinhandel; Krämer, Trödler, Hausierer, Mäckler. In- und ausländischer Handel, Import, Export und Zwischenhandel. Welthandel. Handelsgeschäfte, Einzeln- und Compagniegeschäfte. Industrieunternehmungen; Zweigniederlassung, Firma, Einzeln- und Gesellschaftsfirma, Firmenregister; Principal und Handlungsgehilfen: Lehrling, Commis, Handlungsbevollmächtigter, Procurist. Agent. Kauf. *b)* Lehrstoff der Wechselkunde: Wechselvertrag, Wechselfähigkeit; der Wechsel (eigener und fremder). Die Erfordernisse des fremden Wechsels. Der trassiert-eigene Wechsel. Die Acceptation, die Domicilierung, das Indossament; die Zahlung des Wechsels. Die aus dem Wechselgeschäfte entstehenden Klagen. Der Protest. Schriftliche Übungen.

4. **Comptoirarbeiten und Correspondenz.** Wöchentlich 2 Stunden. Die im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze und die Handelsbriefe im engeren Sinne, namentlich: Zeugnisse, Bestätigungen, Schuldscheine, Quittungen, Reverse, Kündigungen, Cessionen, Anweisungen, Vollmachten, Frachtbriefe, Eingaben, Gesuche, Kauf- und Pachtverträge (einfache Fälle). Diverse Verzeichnisse und Rechnungen. Anweisungen. So oft sich hiezu Gelegenheit bietet, ist das Schriftstück auch in Briefform abzufassen.

5. **Warenkunde mit Handelsgeographie.** Wöchentlich 2 Stunden. Die wichtigeren Waren aus dem Thier- und Pflanzenreiche. (Productionsorte, Verkehrsstraßen und die bedeutendsten Märkte.)

6. **Kalligraphie.** Wöchentlich 1 Stunde. Die kaufmännische Currentschrift.

II. Semester (Februar—Mai).

1. **Buchhaltung.** Wöchentlich 4 Stunden. Die Verbuchung eines zweiten Geschäftsganges einbezüglich des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren und der Discontierung von Wechseln nach einfacher Methode. Theorie der doppelten Buchführung. Capital-, Bilanz- und Gewinn- und Verlustconto. Einrichtung, Führung und Abschluss der Nebenbücher (Zinsen- und Unkostenrechnungen), ferner Waren-, Effecten- und Wechselbücher. Das Saldaconti. Abschluss sämmtlicher Bücher. Im Zusammenhange hiemit die französische doppelte Buchführung. Theorie über die Eröffnung, Führung und den Abschluss der wesentlichsten Haupt- und Nebenbücher dieses Systems. Vollständige Verbuchung eines kurzen Geschäftsganges (am zweckmäßigsten des, im ersten Semester nach der einfachen Buchführung ausgearbeiteten Beispieles) nach der französischen doppelten Methode.

2. **Mercantilrechnen.** Wöchentlich 2 Stunden. Notierung und Berechnung der an der Börse in Budapest gehandelten Wertpapiere. Discontrechnung und Discontnoten. Notierung und Berechnung der an der Budapester Börse gehandelten ausländischen Wechsel (Devisen). Einfache Warencalculation.

3. Handelskunde und Wechselkunde. Der Unterricht ist parallel in wöchentlich je einer Stunde zu ertheilen. *a)* Handelskunde: Commission, Spedition, Assecuranz. Sensale und Mäckler. Geldwesen. Münzfuß. Valuta. Scheidemünze. Handelspapiere. Papiergeld. Bank- und Staatsnoten. Agio. *b)* Wechselkunde: Nothadresse. Ehrenintervention. Duplicat und Copie. Prolongation. Verjährung und die übrigen Erlöschungsarten des Wechsels.

4. Comptoirarbeiten und Correspondenz. Wöchentlich 2 Stunden. Über die Wichtigkeit der Handelsbriefe und deren äußere Form. Circulare. Waren- und Geschäftsofferte. Creditbriefe. Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Briefe in Waren-, in Commissions- und in Wechselgeschäften. Briefe in Bargeschäften. Briefe bei Debitierungen und Creditierungen sowie bei Contocorrentertheilung.

5. Warenkunde mit Handelsgeographie. Wöchentlich 2 Stunden. Waren aus dem Mineralreiche und populäre Darstellung der wichtigsten Fabricate. Die hauptsächlicheren Eisenbahnlinien Europas, namentlich Ungarns.

6. Kalligraphie. Wöchentlich 1 Stunde. Einübung der Rondeschrift, hauptsächlich mit jenen Schülerinnen, welche bereits eine gefällige Handschrift besitzen.

III. Aufnahmsbedingungen.

In den Handelscurs für Frauen werden solche Mädchen aufgenommen, die vier Classen der Bürger-, respective höheren Mädchenschule oder der höheren Volksschule mit genügendem Erfolg absolviert und das achtzehnte Jahr noch nicht überschritten haben. Es können auch solche Mädchen aufgenommen werden, die bei einer Aufnahmsprüfung den Beweis liefern, dass sie die für den Lehrcurs nöthige Vorbildung besitzen. Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind: 1. Ungarische Grammatik und ungarischer Aufsatz. 2. Arithmetik. 3. Geographie, besonders Europa, Asien und Amerika. Ausnahmsweise können auf Empfehlung des Lehrkörpers und des Schulinspectors und mit Erlaubnis des Ministers auch solche Frauen aufgenommen werden, die das achtzehnte Jahr überschritten haben.

IV. Qualification der Professoren.

Im Handelscurse für Frauen können nur für die Handels-Mittelschulen qualificierte Lehrer angestellt werden. Nur bei der Kalligraphie ist eine Ausnahme gestattet. Für den Unterricht im Mercantilrechnen können ausnahmsweise auch solche Lehrer angestellt werden, welche die Approbation für Mathematik und Naturwissenschaften besitzen. Für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde und Correspondenz dürfen auch andere Lehrer angestellt werden.

V. Ausstattung.

Der kaufmännische Lehrcurs für Frauen kann am besten in Verbindung mit einer höheren Mädchenschule oder Bürgerschule organisiert werden, so dass die Elevinnen sowohl die Räumlichkeiten als auch die Lehrmittel derselben Anstalt benützen können. Unter allen Umständen sollen diesem Lehrcurse eine entsprechende Warensammlung und ein chemisches Laboratorium zur Verfügung stehen.

VI. Schulreglement.

§ 1. Die Einschreibungen und Aufnahmsprüfungen finden an den letzten drei Tagen des Monates September statt. Der Unterricht beginnt am 1. October. Für die Aufnahmsprüfung aus sämmtlichen Gegenständen ist der Betrag von 5 fl.

zu entrichten; dieser Betrag ist voraus zu bezahlen und wird unter den prüfenden Professoren und den Director gleichmäßig vertheilt. Die Elevinnen zahlen ein Schulgeld, welches zur Deckung der Erhaltungskosten des Lehrcurses dient und den localen Verhältnissen entsprechend festgestellt wird.

§ 2. Als Ferialtage sind nur die Sonn- und Feiertage — für Israeliten der Versöhnungs- und Neujahrstag —, ferner die Tage vom Gründonnerstag bis Ostermontag, die Namens- und Geburtstage Ihrer Majestäten des Königs und der Königin zu betrachten.

§ 3. Unter dem Vorsitze des Directors wird am Monatsschlusse eine Lehrerconferenz abgehalten.

§ 4. Ende Jänner erhalten die Elevinnen einen Ausweis, den die Eltern, respective der Vormund zu unterschreiben haben.

§ 5. Die Noten sind: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend.

§ 6. Zwölf ungerechtfertigt versäumte Stunden ziehen die Ausschließung der Elevin nach sich.

§ 7. Die Unterrichtsstunden sind den localen Verhältnissen entsprechend festzustellen. An einem Tage darf der Unterricht höchstens drei Stunden in Anspruch nehmen. Wenn die Elevinnen nicht vor Beginn des Abends das Schulgebäude verlassen können, so sind die Angehörigen verpflichtet, für eine entsprechende Begleitung zu sorgen.

§ 8. Die Schülerinnen müssen beständig unter weiblicher Aufsicht stehen. Diese ist einer diplomierten Lehrerin zu übertragen.

§ 9. An den ersten Tagen des Monates Juni werden die Prüfungen abgehalten; bei dieser Gelegenheit antwortet jede Elevin aus jedem Gegenstande. Der Handelsminister ist berechtigt, sich bei der Prüfung vertreten zu lassen. Die Prüfungscommissäre unterschreiben die Matrikeln und die Zeugnisse der Abiturientinnen. Der genannte Minister ist über die Zeit der Prüfungen im vorhinein zu informieren. Vor den mündlichen Prüfungen werden schriftliche Prüfungen abgehalten, und zwar aus der Buchhaltung, aus der kaufmännischen Correspondenz und aus dem Mercantilrechnen. Bei den mündlichen Prüfungen müssen die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Elevinnen vorgelegt werden.

§ 10. Diejenigen, welche den Lehrcurs mit Erfolg absolviert haben, erhalten ein Abiturientenzeugnis. Dieses wird von den Fachlehrern, vom Director, von den Prüfungscommissären des Unterrichtsministers und des Handelsministers unterschrieben. Das Zeugnis ist stempelpflichtig, wird aber unentgeltlich verabfolgt.

VII. Aufsicht.

§ 11. Über die Elevinnen des kaufmännischen Lehrcurses für Frauen ist eine ordentliche Matrikel zu führen.

§ 12. Der Lehrcurs ist unter die Aufsicht des kgl. Schulinspectors gestellt, dem am Anfange des Schuljahres über verschiedene Anordnungen, über die Qualification der Professoren, über den Lehr- und Stundenplan Bericht zu erstatten ist. Der Director ist auch verpflichtet, über den Jahresschluss zu berichten

und die verschiedenen statistischen Daten vorzulegen. Die unmittelbare Aufsicht wird von der Localbehörde der betreffenden Schule ausgeübt. Die Schulbehörde hat das Recht und die Pflicht, die Professoren und die mit der Aufsicht betraute Lehrerin anzustellen und deren Gehalt festzusetzen.

Budapest, 15. März 1891.

Graf Albin Csáky m. p.

Die Lehrcurse für Frauen sind mit Mädchen-Bürgerschulen verbunden, deren Fortentwicklung sie in praktischer Richtung wesentlich fördern. Gegenwärtig bestehen 17 solche Curse, und zwar je einer in Budapest, Debreczin, Freistadtl, Fiume, Fünfkirchen, Großwardein, Kaposvár, Kaschau, Klausenburg, Miskolcz, Neusatz, Ödenburg, Pressburg, Raab, Szegedin, Temesvár und Ziláh.

Diese 17 Lehrcurse waren im Schuljahre 1891/92 von 363 Mädchen und Frauen, von denen 80 auf den Budapester Lehrcurs entfielen, besucht. Der Unterrichtserfolg war in jenem Schuljahre ein besonders befriedigender; es haben 26·9 Procent ausgezeichnet, 47·9 Procent gut und 21·7 Procent genügend entsprochen, nur 10 Schülerinnen entsprachen dem Lehrziele nicht. Wenn auch diese Lehrcurse in den Localitäten öffentlicher Schulen untergebracht werden, so sind sie betreffs der sonstigen effectiven Erhaltungsauslagen doch hauptsächlich auf ihre eigenen Einkünfte (Schulgelder etc.) angewiesen. Die effectiven Erhaltungskosten bezifferten sich im Schuljahre 1891/92 bei sämmtlichen 17 Lehrcursen in Summe auf 17.367 fl., die Schulgeldeingänge auf 16.016 fl.

Einige dieser Lehrcurse erhielten auch Subventionen, und zwar vom Staate (Temesvár 144 fl.), von Stadtgemeinden oder Comitatsverwaltungen (Großwardein, Kaschau und Temesvár je 200 fl. und Zilah 100 fl.) und von Handelskammern (Kaschau 260 fl., Neusatz 50 fl., Ödenburg 230 fl., Szegedin 150 fl., Temesvár 300 fl. und Zilah 275 fl.).

An Staatssubvention für diese Handelscurse wurden im Budget pro 1893 500 fl. eingestellt. Schließlich sei noch bemerkt, dass bei einzelnen Lehrcursen eine Erweiterung der Unterrichtsdauer auf zwei Jahrgänge geplant wird.

Von geringerem Werte erscheint nachstehende Ministerialverordnung:

Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für Cultus und Unterricht, Z. 11.982, an die kgl. Ober-Studien-Directoren der Schul-Districte, betreffend die Einführung der Buchhaltung als außerordentlichen Lehrgegenstand in den Realschulen.

Nachdem ein bedeutender Theil der Schüler an Realschulen vor Absolvierung des ganzen Lehrcurses die praktische, insbesondere die industrielle und commercielle Laufbahn betritt, erscheint der Unterricht in der Buchführung als außerordentlicher Lehrgegenstand in den Realschulen, und zwar in deren vierter Classe, als zweckmäßig. In den unter meiner Verfügung und Leitung stehenden Real-

schulen wird dieser außerordentliche Lehrgegenstand bereits vom Schuljahre 1891/92 an in der vierten Classe in wöchentlich zwei Stunden gelehrt werden. An dem Unterrichte dieses Gegenstandes können in erster Linie die sich hiezu freiwillig meldenden Schüler der vierten Classe theilnehmen, außerdem aber auch jene Schüler der oberen Classen, welche nicht beabsichtigen, die Realschule ganz zu absolvieren, sondern welche früher eine praktische Laufbahn betreten sollen. Als Schulgeld können von den Schülern jährlich höchstens 6 fl. eingehoben werden. Mit dem Buchhaltungs-Unterricht kann entweder ein hiezu geeigneter Professor der Mathematik der Schule oder ein anderer, außer dem Verbande der Anstalt stehender, bezüglich seiner socialen Stellung jedoch als zum Mitgliede des Lehrkörpers geeigneter, hervorragender Fachmann betraut werden, bei dessen Berufung jedoch vorher meine Genehmigung einzuholen ist. Für diesen Unterricht habe ich für die Beschaffung eines speciellen Lehrbuches, „Buchhaltungslehre für die Realschulen (Einfache Buchführung, angewendet auf die commerciellen und industriellen Geschäfte)", in meinem Auftrage von dem Professor der Budapester Handels-Akademie Alexander Nowak verfasst, gesorgt.

Hievon verständige ich die Ober-Studien-Directoren unter Anschluss einiger Exemplare der für diesen Unterricht ausgearbeiteten Lehrplan-Skizze zur weiteren Darnachachtung.

Budapest, 11. März 1891. Graf Csáky m. p.

Das mit diesem Erlasse kundgegebene Bestreben der Regierung, jene Schüler der Realschule, welche dieselbe vorzeitig verlassen wollen, noch während ihrer Studienzeit mit dem Systeme der einfachen Buchhaltung vertraut zu machen, verdient vom fachlichen Standpunkte aus gewiss volle Würdigung, doch darf hiebei nicht übersehen werden, dass dieser äußerst bescheidene Buchhaltungsunterricht nicht einmal das betreffende Unterrichtsziel der Lehrlingsschule erreichen kann und dass weiters für den Handelseleven das Nöthigste aus dem kaufmännischen Rechnen und der Correspondenz nicht weniger wichtig ist.

Schließlich soll noch die principielle Frage, die nicht für Österreich-Ungarn allein, sondern vom allgemeinen unterrichtspolitischen Standpunkte aus Interesse und Bedeutung hat, erörtert werden, ob mit Rücksicht auf den speciellen Charakter der Handelsschulen und deren unmittelbaren Zusammenhang mit der Handelspraxis Gesetzgebung und Staatsaufsicht für diese Fachschulen von der Centralstelle für den öffentlichen Unterricht oder vom obersten Handelsamte[17]) ausgeübt werden sollen. In **Österreich** gehören die commerciellen Schulen ausschließlich in den Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welchem vor mehreren Jahren auch die bis dahin dem Handels-Ministerium unterstandenen Fachschulen einverleibt wurden. In **Ungarn** wurden die Handelsschulen, wie schon bemerkt,

[17]) Vergl. Referat der Pressburger Handelskammer, Seite 274.

aufgrund eines Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1872 aus dem Ressort des Handels-Ministeriums ausgeschieden und direct dem Ministerium für Cultus und Unterricht zugewiesen. Allerdings wurde untereinem verfügt, dass das Unterrichts-Ministerium in allen organisatorischen Fragen dieses Gebietes das Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium zu pflegen habe.[18])

Da aber überhaupt in jedem Staate beide genannten Centralstellen sowohl an der Organisation als auch an der fachlichen und scientifischen Entwicklung des commerciellen Unterrichtes ein gemeinsames Interesse haben, so versteht es sich von selbst, dass jedes dieser Ministerien auf diesem Unterrichtsgebiete einen Einfluss üben muss. Es wäre daher nur zu erwägen, welche von beiden Centralstellen die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die commerciellen Schulen führen und welche nur in Fragen der Organisation ins Einvernehmen treten soll.

Um für eine objective Behandlung dieser Angelegenheit einen möglichst weitreichenden Maßstab zu gewinnen, erscheint es zweckdienlich, die in den übrigen europäischen Staaten bestehenden gleichartigen Verhältnisse inbetracht zu ziehen, wobei sich zeigt, dass die Staatsaufsicht über die commerciellen Schulen in folgenden Staaten vom obersten „Handelsamte“ direct ausgeübt wird.

Belgien: Ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics. Direction de l'industrie. — **Frankreich:** Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. Direction de l'enseignement industriel et commercial. II. Bureau de l'enseignement commercial. — **Italien:** Ministero di agricoltura, industria e commercio. Divisione industria commercio e credito. — **Portugal:** Ministerio das obras publicas, commercio e industria. Direcção geral do commercio e industria. Repartição da industria.[19]) — **Preußen:** Ministerium für Handel und Gewerbe. Departement für den gewerblichen Unterricht. — **Rumänien:** Ministerul agriculturei, industriei, comerciului si domenielor. Divisiunea agriculturei, industriei, comerciului și statisticei. — **Serbien:** [20]) Ministère du commerce et de l'agriculture. Section du commerce et de l'industrie. — Eine immerhin überraschende Thatsache ist es, dass **England**, der erste Handelsstaat der Welt, derzeit noch keine selbständigen höheren Handels-Lehranstalten, wie solche in den meisten europäischen Staaten bestehen, besitzt. Die commerciellen Prüfungen[21]) an den Universitäten Cambridge und Oxford (Commercial Certificate to the

[18]) Siehe Seite 242.

[19]) Königliches Decret vom 30. September 1886.

[20]) Serbien besitzt erst seit August 1892 eine Handelsschule, und zwar in Belgrad.

[21]) Prüfungsgegenstände sind: Englische Sprache (English), Mathematik (Mathematics), Geographie und Handelsgeschichte (Geography and Commercial History), Elementarzeichnen (Elementary Drawing) und Elementarmechanik (Elementary Mechanics).

Oxford and Cambridge Schools Examination Board) sowie der bescheidene kaufmännische Unterricht an einigen höheren Colleges sind von nur untergeordneter Bedeutung. Allerdings ist die Londoner Handelskammer seit mehreren Jahren mit Erfolg bestrebt, einen selbständigen, systematisch geordneten Unterricht in den commerciellen Fächern zu organisieren. Sollten nun diese Anfänge zur Errichtung höherer Handels-Lehranstalten in England führen, so ist anzunehmen, dass schon im Hinblicke auf das Protectorat der Londoner Handelskammer diese Schulen dem königlichen Handelsdepartement (The Board of Trade) werden unterstellt werden, dass mithin auch England in dieser Hinsicht in die Reihe der vorgenannten Staaten treten dürfte. — In **Dänemark**, wo ein besonderes Handels-Ministerium nicht besteht, sind die Handelsschulen des Landes, insoferne bei diesen Privat-Anstalten eine staatliche Controle inbetracht kommt, dem I. Departement des königlichen Ministeriums des Innern (Indenrigsministeriet), welches auch sämmtliche auf den Handel bezughabende Agenden führt, zugehörig. Eine theilweise Ausnahme hievon macht nur eine, allerdings die bedeutendste commercielle Schule Kopenhagens, „De Brockske Handelsskoler", deren untere Abtheilungen (Knabenclassen), welche vorwiegend Realschulcharakter besitzen, wie die übrigen privaten Knabenschulen der Hauptstadt, der Schulbehörde erster Instanz, beziehungsweise dem königlichen Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen (Ministeriet for Kirke og Undervisningsvaesenet) unterstehen. Die an dieser Anstalt bestehende Abtheilung für Erwachsene, welche unter keiner unmittelbaren Staatsaufsicht steht, würde gegebenenfalls, wie bereits bemerkt, dem Ressort des königlichen Ministeriums des Innern zugehören. — In **Holland**, wo kein besonderes Unterrichts-Ministerium besteht, gehören die Handelsschulen wie alle übrigen Unterrichtsanstalten zum Ressort des königlichen Ministeriums des Innern (Ministerie van Binnenlandsche Zaken), welches auch einen Theil der Handels-Agenden führt, nachdem das königliche Ministerium für Wasserbau, Handel und Industrie (Ministerie van Waterstaat, Handel en Nyverheid), wie schon seine Bezeichnung erkennen lässt, einen vorzugsweise technischen Ressort besitzt. Im Königreiche **Sachsen**, dem Mutterlande der deutschen Handelsschulen, zählen diese Anstalten zum Ressort des königlichen Ministeriums des Innern; das gleiche Verhältnis besteht noch in **Bayern**, wo die Handelsschulen dem königlichen Staatsministerium des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewiesen sind. — In **Schweden** sollen binnen kurzem jene Handelsschulen, welche Staatssubventionen erhalten, unter eine specielle Staatsaufsicht gestellt werden, und zwar unter das königliche Commerzcollegium (Kunglige Kommerskollegium), welches dem königlichen Civildepartement (Kunglige Civildepartementet) untergeordnet ist. Die übrigen öffentlichen Schulen Schwedens unterstehen dem königlichen Unterrichtsdepartement (Kunglige Ecklesiastikdepartementet). — In **Russland** stehen die

Unterrichtsanstalten im allgemeinen unter dem kaiserlichen Ministerium der Volksaufklärung, was jedoch betreffs der Handelsschulen nicht immer der Fall ist. So steht die im Jahre 1880 von der Petersburger kaufmännischen Körperschaft zum Gedächtnisse Peters des Großen gegründete Handels-Lehranstalt direct unter dem kaiserlichen Finanzministerium, die im Jahre 1772 gegründete St. Petersburger Handels-Lehranstalt dagegen zählt zu dem Ressort der Anstalten der Staatskanzlei der verstorbenen Kaiserin Marie von Russland. — Der obersten „Unterrichtsbehörde" (Ministère de l'instruction publique) direct untergeordnet ist u. a. die commercielle Schule in **Bulgarien**[22]). In der **Schweiz** unterstehen die Schulen, an welchen auch commercieller Unterricht ertheilt wird, den betreffenden cantonalen Erziehungs-Departements. Die typische Form, in welcher der commercielle Unterricht in den Schulorganismus der schweizerischen Eidgenossenschaft Eingang gefunden hat, ist die Zweitheilung der höheren Classen der Secundar-, beziehungsweise Industrie- oder Gewerbeschulen in eine kaufmännische und technische Abtheilung. Den erforderlichen Contact zwischen den einzelnen Cantonsregierungen vermittelt in Angelegenheiten des commerciellen Unterrichtes die Handelskanzlei des Departements des Auswärtigen in Bern. In **Spanien** unterstehen die commerciellen Anstalten dem Cultus-Ministerium, beziehungsweise der General-Direction des öffentlichen Unterrichtes (Ministerio de fomento. Direccion general de Instruccion pública).[23]) — In **Württemberg** stehen die gewerblichen und commerciellen Unterrichtsanstalten unter dem „königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens", welches jedoch in speciellen Fällen das Einvernehmen mit der königlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe pflegt.

Diese Anführungen zeigen, dass in den bedeutendsten Industriestaaten Europas, so z. B. in Belgien, Deutschland und Frankreich die commerciellen Lehranstalten direct dem obersten Handelsamte und nicht dem Unterrichts-Ministerium unterstehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Handels-Lehranstalten, je mehr sich ihr fachlicher Charakter entwickelt, schon ihrer Bestimmung nach dem Ressort des Handelsamtes näher kommen als dem des Unterrichts-Ministeriums.

Anders verhält es sich aber in Österreich-Ungarn, wo die Handels-Mittelschulen schon mit Rücksicht auf die Erwerbung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes" in Wahrheit Mittelschulen sind, die als solche selbstverständlich in den Ressort der Ministerien für Cultus und Unterricht gehören. Sollten jedoch in Ungarn in nächster Zeit die auf dem Gebiete des mittleren Unterrichtes ge-

[22]) Bulgarien besitzt nur die Handelsschule zu Sistow.

[23]) Königliches Decret vom 1. August 1887.

planten Reformen durchgeführt werden, so würde der schon erwähnte Antrag der Pressburger Handelskammer, dass die Handelsschulen wieder dem Ressort des Handels-Ministeriums unterstellt werden, gewiss an Berechtigung gewinnen. Aber selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint es dringend nothwendig, dass in beiden Reichshälften bei allen wichtigeren, das Gebiet des commerciellen Unterrichtes betreffenden Fragen das Einvernehmen mit den Handels-Ministerien gepflogen werde.

In einem gegenüber dem allgemeinen Unterrichts-Budget unverhältnismäßigen Ausmaße wurden in den letzteren Jahren in Ungarn Staatsmittel für die commerciellen Lehranstalten in Anspruch genommen. Außer den mit staatlichen Bürgerschulen verbundenen königlichen Handels-Mittelschulen erfordern die selbständig organisierten Staats-Handels-Mittelschulen in Fiume, Kronstadt, Ödenburg und Neusatz, sowie der „Orientalische Handels-Lehrcurs" in Budapest nach Abrechnung der Jahreseinnahmen (Schulgelder etc.) im laufenden Jahre (1893) einen Staatszuschuss von 58.095 fl., außer welchem Betrage noch 22.500 fl. zur Subventionierung anderer Handels-Lehranstalten in das Budget pro 1893 eingestellt worden sind.

Unter den wenigen Staaten Europas, welche das System der Verstaatlichung auch auf das Gebiet des commerciellen Unterrichtes erstreckten, fand dasselbe wohl in Ungarn die weitestgehende Anwendung. In allen anderen Staaten Europas dürfte es kaum mehr Staatsanstalten für den commerciellen Unterricht geben als in Ungarn allein, wobei aber zu bemerken ist, dass die ungarische Regierung hiemit keineswegs ein scientifisches Übergewicht auf diesem speciellen Unterrichtsgebiete erreichte.

Die Frage, ob die für den commerciellen Unterricht an vielen Orten unentbehrliche Staatshilfe durch Errichtung von selbständigen Staatsanstalten oder in Form von Subventionen, bei sonst strenger Ausübung der Staatsaufsicht, sowohl vom fiscalischen Standpunkte als von jenem des Fachunterrichtes aus ersprießlicher sei, darüber sind die Meinungen heute noch verschieden, kaum aber dürfte es bestritten werden, dass der Staat auch bei dem System der Subventionierung der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Handels-Lehranstalten sich nach jeder Richtung hin nicht nur den vollsten Einfluss sichern kann, sondern auch in der Lage ist, die zunächst interessierten Kreise und Körperschaften behufs Beitragsleistung zur Erhaltung solcher Schulen heranzuziehen, was bei wirklichen Staatsanstalten selbstverständlich ausgeschlossen ist. Die Mitbetheiligung der kaufmännischen Körperschaften an der Verwaltung commercieller Lehranstalten schafft aber nicht nur eine materielle, sondern auch eine fachliche Förderung der Unterrichtsinteressen. Dabei sind für die Regierung die ihr hiefür alljährlich bewilligten Mittel weit mobiler als das systemisierte Jahreserfordernis einzelner Staats-

anstalten. Einen anderen Standpunkt müsste man wohl einnehmen, wenn es sich um die Errichtung einer Handels-Hochschule oder überhaupt um höhere Fachcurse handeln würde. Anstalten von solcher Bedeutung stehen, schon um den übrigen Hochschulen nahe zu kommen, besser unter staatlicher Verwaltung.[24])

Subventionen lassen sich, falls locale oder andere Verhältnisse den Erwartungen der Regierung nicht mehr entsprechen, leichter und unauffälliger zurückziehen, als selbst eine begründete Auflassung einmal bestehender Staatsanstalten durchführbar ist. Das System der Subventionierung, welches gegenwärtig in Österreich ausschließlich besteht, findet auch in den meisten übrigen Industriestaaten Europas Anwendung. Die Entfaltung der französischen Handels-Lehranstalten ist eine imponierende, und die gleichartigen Anstalten in Belgien, Dänemark, Deutschland, Holland, Russland und Schweden entsprechen den localen Anforderungen bestens, ohne dass dieselben Staatsanstalten sind oder in nächster Zeit werden müssen.

An der niederen und mittleren commerciellen Fachbildung, welche, wie der Kaufmannsstand Englands und zum großen Theile auch jener Deutschlands glänzend beweist, unter Umständen ebensogut in der Comptoirpraxis als wie in der Schule erreichbar ist, hat der Staat im allgemeinen nur geringeres Interesse; dagegen aber fällt es ausschließlich in die Competenz der Regierungskreise, dafür zu sorgen, dass die studierende Jugend, bevor sie zur commerciellen Fachbildung gelangt, jenen Grad allgemeiner Bildung bereits oder nahezu erworben hat, welche vor allem einen tüchtigen und gebildeten Kaufmannsstand kennzeichnen soll.

Ein Rückblick auf die verschiedenen Theile dieses Abschnittes lässt erkennen, dass die kgl. Regierung der Entwicklung des commerciellen Unterrichtes stets eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendete und auch bedeutende materielle Opfer nicht scheute, um ihre Bestrebungen zu verwirklichen. Wenn auch die Entwicklung einzelner Anstalten minder rasch vor sich gieng, so liegt das zumeist nur in den unbedeutenden Handelsverhältnissen des betreffenden Platzes, wie denn überhaupt mit Rücksicht auf die allgemeinen Handelsverhältnisse Ungarns auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtes eher zuviel als zuwenig geschah. Was schließlich die im Werden begriffene Reform dieses Unterrichtes anbelangt, so dürfte die Regierung sich wohl die größte Vorsicht auferlegen, um endlich Verhältnisse zu schaffen, welche diesem speciellen Unterrichtszweige die erste Vorbedingung einer gedeihlichen Entwicklung — eine auf Decennien hinaus gesicherte Stabilität seiner Organisation — gewähren.

[24]) Dies ist z. B. in Italien, wo für den niederen und mittleren commerciellen Unterricht keine Staatsanstalten bestehen, betreffs der Handels-Hochschulen zu Bari, Genua und Venedig der Fall.

DIE

HANDELS-MITTELSCHULEN

IN DEN

LÄNDERN DER UNGARISCHEN KRONE

IM SCHULJAHRE 1892/93.

LÄNDER DER UNGARISCHEN KRONE.

a) Ungarn.

Höhere öffentliche Handels-Lehranstalten.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
1	**Alsó-Kubin — Kgl. Staats-Handels-Mittelschule** . . .	1888	Staat	3	.	6	21	10	A. Gurgulits
2	**Arad —**								
	a) Handels-Akademie . . .	1885	Stadt	3	.	8	154	I. 60 II. 80 III. 100	L. Ábrai
	b) Handelsschule unteren Grades	1884	Stadt	3	.	5	130	6	J. Hillig
.	**Becskerek — Handels-Mittelschule**	.	.	.	.	.	.	.	.
3	**Budapest, II. Bez. — Städt. Handels-Mittelschule** . . .	.	Stadt						
	a) Dreijähriger Curs . . .	1884	.	3	.	14	204	20	A. Lengyel (für a und b)
	b) Handelsschule unteren Grades	1886	.	3	.	6	84	keines	
4	**Budapest, V. Bez. — Handels-Akademie**	1857	Grosshandl.-Gremium und bürgerlicher Handelsstand						
	a) Einjähriger Curs für Abiturienten v. Mittelschulen	.	.	1	.	28 (für a, b und c)	50	150	Dr. G. von Ghyczy, kgl. Rath (für a, b und c)
	b) Dreijähriger Curs . . .	.	.	3	.		351	150	
	c) Handelsschule unteren Grades	1859	Bürgerlicher Handelsstand	3	.		182	.	
5	**Budapest, V. Bez. — Öffentliche Handels-Mittelschule**	1889	M. Aranyosi	3	.	9	81	80	M. Aranyosi

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Ungarische Sprache	Zeichnen	Turnen	Gesang	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																							
I.	2	.	.	3		.	3	3	.	.	.	3	2	2	2	3	.	.	3	.	1	1	28	
II.	2	3	2	3		.	3	3	.	.	.	5	2	.	.	2	.	.	3	.	1	1	30	
III.	.	2	3	9		2	.	3	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	22	
I.	.	5	.	2	2	.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	.	30	Engl. Spr., Kalligr. und Stenogr. facult.
II.	.	3	3	2	2	2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	.	30	
III.	.	2	3	2	3	2	4	4		.	.	2	3	.	.	1	.	.	2	.	.	.	28	
I.	.	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	8	
II.	.	2	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	8	
III.	.	2	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Die Errichtung wird geplant. Das Schulgebäude ist im Bau begriffen.
I.	.	5	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.		30	Kalligr. und Stenogr. facult.
II.	.	3	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	.	30	
III.	.	3	3	5		2	3	3	.	.	1	2	3	.	.	3	.	.	2	.	.	.	30	
I.	.	2	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
E.-C.	.	6	6	2	2	3	4	.	.	.	2	.	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	30	
I.	.	4	.	1	2	.	5	4	.	.	2	3	.	3	2	3	1	.	3	.	.		33	Engl., italien., serb., rumän. und türk Spr., Stenogr. und prakt. Arbeiten im chem. Laboratorium facult.
II.	.	3	4	1	2	2	5	4	.	.	2	2	3		.	2	.	.	3	.	.	.	33	
III.	.	2	4	1	3	3	4	4	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	2	.	.	.	32	
I.	.	2	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	4	.	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		.	.	.	2	.	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	.	5	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	.	30	
II.	.	3	3	2	2	2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	.	30	
III.	.	3	3	2	3	2	3	3	.	.	1	2	3	.	.	3	.	.	2	.	.	.	30	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
6	**Budapest, VI. Bez. — Städt. Handels-Mittelschule** . . .	.	Stadt						
	a) Dreijähriger Curs . . .	1884	.	3	.	11	284	20	M. Roller
	b) Handelsschule unteren Grades	1886	.	1 3	.	9	274	keines	
7	**Budapest, VI. Bez. — Öffentl. Handels-Mittelschule** . . .	1853	N. Röser						
	a) Dreijähriger Curs . . .	.	.	3	.	14	140	80	J. Röser
	b) Muster-Comptoir für Erwachsene	1880	.	1	.		5	120	
8	**Budapest, IX. Bez. — Städt. Handels-Mittelschule** . . .	1887	Stadt						
	a) Dreijähriger Curs . . .	.	.	3	.	15	200	20	K. Fillinger
	b) Handelsschule unteren Grades	.	.	3	.	6	84	keines	
9	**Debreczin (Debreczen) — Handels-Akademie**	.	Handels-gremium						
	a) Dreijähriger Curs . . .	1871	.	3	.	14	180	60	Dr. F. Bayer
	b) Abendcurs für Erwachsene	.	.	.	1		27	20	
	c) Handelsschule unteren Grades	1857	.	1 3	.	7	131	10	
10	**Fogaras** —								
	a) Königliche Staats-Handels-Mittelschule	1886	Staat	3	.	7	27	16	B. Váró
	b) Handelsschule unteren Grades	1885	Stadt	3	.	2	26	keines	J. Gara

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Ungarische Sprache	Turnen	Gesang	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	.	5	.	3		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	4	.	.	30	Prakt. Arbeiten im chem. Laboratorium und Stenographie facult.
II.	.	3	3	3		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	4	.	.	30	
III.	.	3	3		4	2	2	3	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	3	.	.	26	
V.-C.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	7	
I.	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
III.	.	2	2		1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	.	3	2	1	2		3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	1	.	3	.	.	30	Engl., italien., serb., rumän., russische Spr. und Stenogr. facult.
II.	.	3	3	1	5		3	3		.	2	2	2	.	.	2	1	.	3	.	.	30	
III.	.	4	3	2	2	2	3	2	.	.	2	2	3	.	.	2	1	.	3	.	.	31	
.	.	3	4	*6	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	* Je 3 Stunden deutsche und ungarische Correspondenz.
I.	.	5	.	3		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	29	
II.	.	3	3	2	2	2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	30	
III.	.	2	5	3	4	3	3	3	.	.	3	2	2	.	.	1	.	.	2	.	.	33	
I.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	Moral- und Gesundheitslehre	7	
II.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.		7	
III.	.	2	1	1	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		7	
I.	1	3	.	3		.	4	3	.	.	2	2	.	3	2	3	2	.	3	2	.	33	Engl. und italien. Spr., praktische Arbeiten im chem. Laboratorium, Stenogr. und Gesang facult.
II.	1	3	3	5		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	2	2	.	33	
III.	.	2	3	2	3	2	3	3	.	.	2	3	3	.	.	1	.	.	2	2	3	34	
.	.	2	2½	2½		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	8	
V.-C.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	4	
I.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	6	
II.	.	2	1	1	1		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	2	2	1	1		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	.	.		3		.	3	3	.	.	.	3	2	2	2	3	.	.	3	1	1	26	
II.	.	3	2	3		.	3	3	.	.	.	5	2	2	.	2	.	.	3	1	1	30	
III.	.	2	10		4	4	2	3	.	..	.	.	2	.	.	1	.	.	2	.	.	30	
I.	.	2	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	5	
II.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	6	
III.	.	1	3	.	1		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö.W.	Director
.	**Freistadtl (Gálgócz) — Handels-Mittelschule** . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
11	**Fünfkirchen (Pécs) —**								
	a) Handels-Mittelschule . .	1876	E. Porges	3	.	8	72	120	E. Porges
	b) Handelsschule unteren Grades	1885	Stadt	3	.	6	94	15	G. Dischka
12	**Groß-Kanizsa (Nagy-Kanizsa) — Handels-Mittelschule**								
	a) Dreijähriger Curs . . .	1891	Israelitische Cultusgemeinde	3	.	6	47	60	S. Bún
	b) Handelsschule unteren Grades	1890	Handelsgremium	2	.	2	57	4	
13	**Groß-Rauschenbach (Nagy-Rőcze) — Handels-Mittelschule**	1890	Stadt	3	.	8	34	24	L. Perjéssy
14	**Großwardein (Nagy-Várad) — Handels-Mittelschule** . .	1888	J. N. Propper						
	a) Dreijähriger Curs . . .	.	.	3	.	13	121	80	J. N. Propper
	b) Abendcurs	.	.	.	1		44	25	
	c) Handelsschule unteren Grades	.	.	3	.		146	10	
15	**Homonna — Handels-Mittelschule**	1889	Stadt	3	.	14	41	12	J. v. Havesn
.	**Kaschau (Kassa) — Handels-Mittelschule**	.	.	.	.	.	.	.	.
16	**Kesmark — Handels-Mittelschule**	1892	Stadt						
	a) Dreijähriger Curs	.	.	3	.	5	22	30	A. Belóczy
	b) Handelsschule unteren Grades	.	.	2	.	4	20	15	
17	**Klausenburg (Kolozsvár), Siebenbürgen —**								
	a) Handels-Akademie . . .	1878	Handels- und Gewerbekammer	3	.	19	261	50	A. Kiss
	b) Handelsschule unteren Grades	1842	Handelsgremium	3	.	5	47	15	

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung	
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Ungarische Sprache	Croatische Sprache	Rumänische Sprache	Gesang		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung geplant.
I.	.	5	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	2	.	.	3	.	.	.	29	
II.	.	3	3	5		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.		3	.	.	.	31	Kalligr., Arbeiten im Übungs Comptoir und internationales Handelsrecht facult.
III.	.	2	3	2	3	2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	2	.	.	.	26	
I.	.	.	1	.	.		.	.	.	.	2		.	.	.	3	.	.	2	.	.	.	8	
II.	.	2	1	1	.	.		.	.	.	1		1		.	.	.		1	.	.	.	7	
III.	.	2	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	2	5	.	4		.	4	3	.		2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	.	33	
II.	.	3	4	4		2	4	4	.	.	2	2	2	.	.	2	1	.	3	.	.	.	33	Der dritte Jahrgang wird im Schuljahre 1893/94 eröffnet.
III.	.	2	4	5		2	4	4	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	3	.	.	.	30	
I.	.	2	1	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	5	
II.	.	2	2				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	
I.	1	4		4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	2	.	3	.	.	1	33	
II.	1	3	3	2	2	2	3	3	.	.	2	2	3	2	.	2	.	.	3	.	.	1	34	Engl. Spr., Stenogr. Gesang und Turnen facult.
III.	.	3	3	5	3	2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	2	.	.		29	
I.	.	5	.	4		.	3	3	.		2	2	.	3	2	3	2	.	3	.	.	.	33	
II.	.	3	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	.	30	
III.	.	2	3	2	3	2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	1	.		2	.	.	.	26	
A.-C.	.	1½	1½	.	1½		.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4½	
I.	.	2	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	4	.	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	2	3	.	3		.	3	3	.	.	2	3	2	2	2	2	.	.	3	.	.		30	
II.	2	3	3	3			3	3	.	.	.	5	2	1	.	2	.	.	3	.	.	.	30	Stenogr., Gesang und Turnen facult.
III.	1	2	3	6	4	4	2	3	.	.	.	2	2		.	1	.		2	.	.		32	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung geplant.
I.	1	5	.	2	2	.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	1	.	3	.	.	.	32	Turnen facult.
I.	.	2	1		.		2		.	.	.	.	.	.	.	.	.		2	.		.	7	
II.	.	2	2		2			.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		.	7	
I	1	5	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	1	.	3	.	.	.	32	
II.	1	4	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	1	.	3	.	.	.	33	Engl., serb., rumän. u. türk. Spr., Orientkunde und internat. Recht facult.
III.	1	2	3	5		2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	1	1		2	.	.	.	28	
I.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	6	
II.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	
III.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
18	**Kronstadt (Brassó), Siebenbürgen** —								
	a) Kgl. Staats-Handels-Akademie	1884	Staat	3		9	82	18	F. Orbán
	b) Handelsschule unteren Grades	1880	Ungar. Handelsgremium	3	.	5	22	$13\frac{1}{8}$	L. Verzár
19	**Kronstadt (Brassó), Siebenbürgen — Handels-Mittelschule**	1869	Griechisch-oriental. Religions-Fonds	3	.	10	67	11·50	J. Ilasievici
20	**Lippa — Kgl. Staats-Handels-Mittelschule**	1887	Staat u. Stadt	3	.	7	69	15	J. Pfeiffer
21	**Miskolcz** —								
	a) Handels-Mittelschule	1886	Handels- und Gewerbekammer	3	.	9	93	40	J. de Gálffy
	b) Handelscurs für Damen	1891	.	1	.	.	13	.	.
	c) Handelsschule unteren Grades	1883	Stadt	3	.	5	90	4	P. Dienes
22	**Neusatz (Ujvidék)** —								
	a) Kgl. Staats-Handels-Mittelschule	1885	Staat u. Stadt	3	.	6	50	4	F. Bruck
	b) Handelsschule unteren Grades	1885	Stadt	3	.	5	62	11	J. Niedermayer
23	**Neutra (Nyitra) — Handels-Mittelschule**	1892	L. Hirn	3	.	4	21	80	L. Hirn
24	**Ödenburg (Sopron)** —								
	a) Kgl. Staats-Handels-Akademie	1884	Staat	3	.	5	90	80	R. Hahnenkamp
	b) Gremial-Handelsschule	1846	Handelsgremium	3	.	4	47	16—40	
25	**Pressburg (Pozsony)** —								
	a) Handels-Akademie	1885	Handels- und Gewerbekammer	3	.	12	242	100	J. Jónás
	b) Handelsschule unteren Grades	1886	Handelsgremium	3	.	7	158	10	

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp.u.Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u.Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Ungarische Sprache	Turnen	Gesang	Rumänische Sprache		
I.	.	5	.	5		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	.	31	Rumän. Spr. und Kalligr. facult.
II.	.	3	3	5		2	3	3	.	.	2	2	3	2	.	2	.	.	3	.	.	.	33	
III.	.	3	3	8		2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	2	.	.	.	30	
I.	.	2	1				2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	7	
II.		2	2				2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	8	
III.	.	2	3				2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	2	4	.	4		.	3	2	.	.	2	2	.	3	2	3	1	.	3	.	2	2	35	Zeichnen und Gesang facult.
II.	2	3	3	4		2	3	2	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	2	2	35	
III.	1	3	5		3	2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	3	.	2	2	33	
I.	2	.	.	3		.	3	3	.	.	.	3	2	2	2	3		.	3	1	1	.	28	
II.	2	3	2	3		3	3	3	.	.	.	5	2	.	.	2	.	.	3	1	1	.	33	
III.	.	3	3	11		4	.	3	.	.	.	.	2	.	.		.	.	.	.	.	.	26	
I.	2	2	.	3			3	3		.	.	3	2	2	2	3	1	.	3	.	.	.	29	Zeichnen, Gesang, Turnen u. praktische Arbeiten im chem. Laboratorium facult
II.	2	3	2	3		.	3	3	.	.	2	5	2	.	.	2	1	.	3	.		.	31	
III.	.	2	3	10		4	3	3	.	.	2	1	2	.	.	1	.		1	.	.	.	32	
D.-C.	.	3	3	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.		.	1	.		.	.	.	13	
I.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	6	
II.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	6	
III.	.	2	2	.	1		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	2	2		1	2	.	3	3	.	.	2	3	2	2	2	3	.	.	3	.	.	Serb. Spr.	30	Gesang facult.
II.	2	3	2	2	1	.	3	3	.	.	.	5	2	.	.	2	.	.	3	.	.		28	
III.	.	2	3	6	5	4	2	3	.	.	.	1	2	.	.	1	.		2	.	.		31	
I.	.	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	9	
II.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1	9	
III.	.	2	2	.	1	1	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	9	
I.	.	4	2	2	2		3	2	.	.	2	2	.	.	.	3	.	.	3	.	.	.	25	Stenogr. facult.
I.	.	5	.	4	3	.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	.	33	Stenogr. facult.
II.	.	3	3	2	3	2	3	3	.	.	2	2	3	2	.	2	.	.	3	.	.	.	33	
III	.	2	3	2	3	2	3	3	.	.	1	2	3	.	.	1	.	.	3	.	.	.	28	
I.	.	2	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	7	
II.	.	2	1	1	.	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	7	
III.	.	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	.	4	.	2	2	.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	2	.	3	.	.	.	31	Religion, Kalligr., Stenogr., engl. und serb. Spr. facult.
II	.	3	3	2	3	2	3	3	.	.	2	2	3		.	2	.	.	3	.	.	.	31	
III.	.	2	4	2	3	2	4	3	.	.	1	2	3		.	2	.	.	3	.	.	.	31	
I.	.	3	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
.	**Raab (Győr) — Handels-Mittelschule**	.	.	.	.	.	.	.	.
26	**Steinamanger (Szombathely) —**								
	a) Handels-Mittelschule . .	1890	Stadt	3	.	10	73	30	G. Seemann
	b) Handelsschule unteren Grades	1883	Handels-gremium	3	.	2	40	6	E. Kreutz
27	**Stuhlweissenburg (Székesfehérvár) — Handels-Akademie**	1868	Handels-gremium						
	a) Dreijähriger Curs	.	.	3	.	10	107	60	Dr. M. Faludi
	b) Handelsschule unteren Grades	.	.	3	.		88	8	
28	**Szegedin (Szeged) — Handels-Mittelschule**	1885	Stadt						
	a) Dreijähriger Curs . .	.	.	3	.	14	145	20–30	J. Nagy
	b) Handelsschule unteren Grades	.	.	3	.	6	56	5	
29	**Temesvár—Handels-Mittelschule**	.	F. Wieszner						
	a) Dreijähriger Curs . . .	1875	.	3	.	12	100	120	J. Köpeczi-Bocz
	b) Handelsschule unteren Grades	1860	.	3	.	5	101	10	F. Wieszner
30	**Turócz-Szent-Márton — Kgl. Staats-Handels-Mittelschule**	1885	Staat	3	.	9	73	12	J. Boldis
.	**Wessprim (Veszprém) — Handels-Mittelschule** . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
31	**Zala-Egerszeg —**								
	a) Kgl. Staats-Handels-Mittelschule	1885	Staat	3	.	9	63	15	J. Udvardy
	b) Handelsschule unteren Grades	1884	Handels-gremium	3	.	2	18	6	

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Ungarische Sprache	Turnen	Gesang		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung geplant.
I.	.	3	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	1	.	3	.	.	29	Stenogr. facult.
II.	.	3	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	30	
III.	1	3	3	4	3	2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	2	.	.	29	
I.	.	2	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.			7	
I.	.	4	.	3		.	4	3	.	.	2	2	.	3	2	3	1	.	3	.	.	30	Religion, engl. Spr., praktische Arbeiten im chem. Laboratorium u. Stenographie, Musik und Turnen facult.
II.	.	3	3	4		2	4	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	31	
III.	.	3	3	.	3	2	4	3	.	.	.	3	3		.	1	.	.	3	.	.	28	
I.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	7	
II.	.	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	1	5	.	3		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	30	Engl. Spr., Stenogr., Kalligr., Gesang und Turnen facult.
II.	1	3	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	31	
III.	1	2	3	5		2	3	3	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	2	.	.	26	
I.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	.	.	8	
II.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	8	
III.	.	2	2	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	5	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	.	.	3	.	.	30	Prakt. Arbeiten im Muster-Comptoir u. im chem. Laboratorium, engl. Spr. und Kalligr. facult.
II.	.	3	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	30	
III.	.	2	3	2	3	2	3	3	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	2	.	.	26	
I.	.	.	1			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	5	
II.	.	2	2			.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
III.	.	2	2		2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
I.	.	2	1	2	1	.	3	3	.	.	2	3	2	2	2	1	1	.	3	.		28	Engl. Spr. u. Arbeiten im Muster-Comptoir facult.
II.	.	3	2	3		.	3	3	.	.	2	5	2		.	2	1	.	3	.	.	29	
III.	.	2	3	3	5	4	3	3	.	.	.	.	2		.	1	1	.	2	.	.	29	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Errichtung geplant.
I.	1	3	2	3		.	3	3	.	.	2	2	2	3	2	2	.	.	2	1	.	31	
II.	1	3	3	3		.	3	3	.	.	2	4	2	2	.	2	.	.	2	1	.	31	
III.	1	2	3	10			3	3	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	3	.	.	30	
I.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
II.	.	2	2			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
III.	.	1	2			1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Gulden ö. W.	Director
32	**Zombor — Städtische Handels-Mittelschule**	.	Stadt						
	a) Dreijähriger Curs . . .	1888	.	3	.	13	67	12–20	E. Zsulyevits
	b) Handelsschule unteren Grades	1883	.	3	.	4	70	3	E. Zsulyevits
	***b)* Croatien-Slavonien.**								
	A. Höhere öffentliche Handels-Lehranstalten.								
1	**Agram — Kgl. höhere Staats-Handelsschule**	1883	Staat	3	.	11	63	16	P. Krbek
2	**Semlin — Kgl. höhere Staats-Handelsschule**	1883	Staat	3	.	15	46	12	J. Jovanić
	B. Handelsschulen unteren Grades.								
.	**Agram — Gremial-Handelsschule**	1851	Handels-gremium	3	.	.	.	.	.
	***c)* Kgl. Freistadt Fiume.**								
1	**Fiume — Kgl. Staats-Handels-Akademie**	1881	Staat	1 3	.	14	70	20	A. Riegler

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Ungarische Sprache	Croatische Sprache	Rumänische Sprache	Zeichnen		
I.	1	4	.	4		.	3	3	.	.	2	2	.	3	2	3	2	.	3	.	.	.	32	Deutsche und franz. Conversation, Arbeiten im Muster-Comptoir, serb. Spr., Stenogr. uud Turnen facult.
II.	1	4	3	4		2	3	3	.	.	2	2	3	.	.	2	.	.	3	.	.	.	32	
III.	1	2	3	2	3	2	3	3	.	.		2	3	.	.	1	.	.	2	.		.	27	
I.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	6	
II.	.	2		2		.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	.	10	
III.	.	2		3		1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	.	12	
I.	.	3		4		.	3	3	.	.	2	2	3	.	2	4	2	.	.	3	.	.	31	Ital. Spr., Stenogr. und Turnen facult.
II.	.	3		6		2	3	3	.		2	2	2	2	1	2	.	.	.	3	.	.	31	
III.	.	3	4	.	2	3	3	3	.	.	2	2	3	2	.	2	.		.	2	.	.	31	
I.	.	3		4		.	3	3	.	.	2	2	3	.	2	4	2	.	.	3	.	.	31	
II.	.	3		6		2	3	3	.	.	2	2	2	2	1	2	.	.	.	3	.	.	31	
III.	.	3		6		3	3	3	.	.	2	2	3	2	.	2	.	.	.	2	.	.	31	
I.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	¾		¾	.	.	.	¼	.	.	1¼	.	.	5	Die kürzlich erfolgte Auflösung dieses Handelsgremiums zog naturgemäß auch die Auflassung der Schule nach sich.
II.	.	1	1	½	.	½	.	.	.	.	½		¾	.	.	.	.	.	.	½	.	.	4¾	
III.	.	1	1	½	¼	¼	.	.	.	.	½		¾	.	.	.	.	.	.	½	.	.	4¾	
V.-C.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4	2	2	.	.	.	6	4	.	4	.	.	.	26	
I.	.	3	2	3		.	4	.	.	3	2	2	.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	27	Franz., engl., croatische Sprache, Turnen und Stenogr. facult.
II.	.	3	3	2		.	4	.	.	2	2	2	2	3	.	2	.	.	4	.	.	.	29	
III.	.	2	3	5		3	3	.	.	2	.	2	3	.	3	1	.	.	3	.	.	.	30	

Frequenz-Statistik der Handels-Mittelschulen in Ungarn während der Schuljahre 1882/83 bis 1892/93.

Laufende Zahl	Standort der Schule	Jahr der Gründung	Schülerzahl im Schuljahre										
			1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93
1	Budapest, VI. Bezirk (Röser)	1853	93	131	144	166	161	163	165	157	153	134	140
2	Budapest, Handels-Akademie	1857	482	599	591	541	462	442	443	404	384	418	401
3	Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) . . .	1868	33	36	34	48	69	86	101	96	94	112	107
4	Kronstadt (Brassó), griech.-orientalische Handels-Mittelschule	1869	34	29	29	35	34	35	31	36	38	54	67
5	Debreczin (Debreczen)	1871	94	100	102	127	152	138	145	164	154	176	180
6	Temesvár	1875	57	67	82	81	86	76	76	86	82	92	100
7	Fünfkirchen (Pécs) .	1876	30	23	25	31	34	41	45	46	66	67	72
8	Klausenburg (Kolozsvár)	1878	90	102	125	144	166	188	193	194	212	228	261
9	Fiume	1881	34	48	52	51	41	22	32	41	47	59	70
10	Budapest, II. Bezirk .	1884	.	.	102	146	171	149	151	178	193	181	204
11	Budapest, VI. Bezirk .	1884	.	.	72	136	201	184	204	215	237	251	284
12	Kronstadt (Brassó), Handels-Akademie .	1884	.	.	4	13	27	36	43	48	59	61	82
13	Ödenburg (Sopron) .	1884	.	.	6	16	27	34	46	46	57	75	90
14	Arad	1885	.	.	.	40	76	90	92	104	129	160	154
15	Neusatz (Ujvidék) . .	1885	.	.	.	22	27	33	44	39	43	43	50
16	Pressburg (Pozsony) .	1885	.	.	.	63	117	163	159	157	166	196	242
17	Szegedin (Szeged) . .	1885	.	.	.	42	61	86	90	95	112	127	145
18	Turócz-Szent-Márton	1885	.	.	.	8	18	24	39	58	74	69	73
19	Zalaegerszeg	1885	.	.	.	8	21	35	39	42	47	53	63
20	Fogaras	1886	.	.	.	.	9	27	26	25	25	25	27
21	Miskolcz	1886	.	.	.	.	19	34	57	54	57	69	93
22	Budapest, IX. Bezirk .	1887	.	.	.	.	.	54	72	108	109	140	200
23	Lippa	1887	.	.	.	.	.	12	28	34	50	54	69
24	Alsó-Kubin	1888	.	.	.	.	.	.	5	9	7	17	21
25	Großwardein (Nagyvárad)	1888	.	.	.	.	.	.	37	?	96	94	121
26	Zombor	1888	.	.	.	.	.	.	32	50	62	68	67
27	Budapest, V. Bezirk (Aranyosi)	1889	.	.	.	.	.	.	.	6	32	54	81
28	Homonna	1889	.	.	.	.	.	.	.	7	17	34	41
29	Groß-Rauschenbach (Nagy-Rőcze) . .	1890	.	.	.	.	.	.	.	.	12	28	34
30	Steinamanger (Szombathely)	1890	.	.	.	.	.	.	.	.	21	51	73
31	Groß-Kanizsa (Nagy-Kanizsa)	1891	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	47
32	Kesmark	1892	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
33	Neutra (Nyitra) . .	1892	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21
	Totale . . .	.	947	1135	1368	1718	1979	2152	2395	2499	2835	3225	3702

DIE BUDAPESTER HANDELS-AKADEMIE.[1])

Die Anstalt verdankt ihr Entstehen dem in Österreich, und zwar in Prag gegebenen Vorbilde sowie dem bei jeder Gelegenheit mächtig sich äußernden ungarischen Nationalgefühle. Namentlich dürfte letzteres das alle betheiligten Kreise belebende Moment gewesen sein, infolge dessen sich die Gründung einer höheren commerciellen Lehranstalt in Ungarn schon zu einer Zeit vollzog, als die Handelsverhältnisse dieses Landes noch eine sehr bescheidene Ausdehnung hatten. Man wollte es eben keineswegs mehr darauf ankommen lassen, dass die für den Handelsstand bestimmte vaterländische Jugend ihre Fachbildung ferner noch außer Landes erwerben müsse, wo dieselbe unwillkürlich für fremde Sitten und Gebräuche Sinn und Geschmack finden, den heimischen Verhältnissen aber entwöhnt werden würde. Dass nun durch einen im Lande selbst gebildeten Handelsstand die vaterländischen Handelsinteressen gegenüber dem Auslande besser gefördert, insbesondere eine vortheilhaftere Verwertung der Landesproducte und ein möglichst directer Bezug der heimischen Erfordernisse erreicht werden, das war das Zukunftsbild, das man durch die erstrebte höhere commercielle Lehranstalt eher verwirklichen zu können vermeinte.

In Wien, dem Sitze der kaiserlichen Centralregierung, sah man sich unter den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen selbstverständlich nicht veranlasst, einer solchen spontanen nationalen Kundgebung besondere Concessionen zu machen, so dass es erst nach längeren Verhandlungen und nach Beseitigung aller Hindernisse einer aus den kaufmännischen Kreisen in Budapest nach Wien entsendeten Deputation möglich wurde, die Concession zur Errichtung der Budapester Handels-Akademie zu erwirken. War hiemit die formelle Frage gelöst, so harrte der unternehmenden Kreise, des Großhandlungs-Gremiums und der Vereinigung des Handelsstandes in Budapest, noch eine größere Sorge, nämlich die Beschaffung der nöthigen Geldmittel.

Wie schwer auch die Lösung dieser materiellen Frage schien, das nationale Bewusstsein war nun einmal für die Sache geweckt, welcher auch mit wahrem Wetteifer von allen Seiten nennenswerte Beiträge zuflossen. So verpflichtete

[1]) Vergl. die Jahresberichte der Budapester Handels-Akademie.

sich das Großhandlungs-Gremium zu einer ständigen Jahressubvention von 1200 fl., der Pester Handelsstand zu einer solchen von 2625 fl.; besonders aber förderte diesen Zweck die Leitung des Tagesjournals „Pester Lloyd", welche mehrere Jahre hindurch sehr bedeutende Beträge, in Summe mehr als 35.000 fl. spendete. Vom Staate bezog die Akademie in den ersten Jahren ihres Bestandes jährlich 10.000 fl., in den späteren Jahren 5000 fl.; derzeit beträgt die jährliche Staatssubvention 2000 fl. Außer zahlreichen Beiträgen aus privaten Handelskreisen unterstützten noch die „Erste vaterländische Sparcasse", die „Allgemeine Versicherungsgesellschaft" und die „Ungarische Handelsbank" in Budapest durch eine Jahressubvention von je 400 fl. kräftigst diese Bestrebungen, so dass bereits im November des Jahres 1857 die Eröffnung der Handels-Akademie mit 64 Schülern erfolgen konnte. Die pädagogische Leitung der neu errichteten Akademie übernahm Director Fritsch, während die ökonomische Verwaltung und die Vertretung nach außen einer aus den betheiligten Kreisen gebildeten Verwaltungs-Commission übertragen wurden.

Der Organisation nach gliederte sich die Akademie in einen dreijährigen Lehrcurs, dem für minder vorgebildete Aufnahmsbewerber eine Vorbereitungsclasse vorangieng. Für Handlungscommis und andere freiwillige Hörer wurde auch ein Abendcurs errichtet, der aber bereits im Schuljahre 1865/66 wegen zu geringer Anzahl der Besucher aufgelassen werden musste. Die schon bei Gründung der Akademie beabsichtigte Vereinigung der vom Budapester Handelsstande erhaltenen Sonntagsschule für Handlungslehrlinge konnte aus administrativen Gründen erst im Schuljahre 1868/69 durchgeführt werden.

Die Frequenz war anfangs eine relativ geringe, trotzdem ein größtentheils aus Fachmännern deutscher Nationalität gebildeter und ausgezeichneter Lehrkörper hervorragend wirkte und viele einflussreiche Persönlichkeiten das Emporblühen der Akademie persönlich zu fördern bestrebt waren.

Nach Ablauf von vier Schuljahren zählte dieselbe erst 118, im darauffolgenden Jahre nur 112 Schüler, von denen überdies ein unverhältnismäßig großer Theil mit ungenügender Vorbildung eingetreten war, was schon der Umstand beweist, dass wiederholt Parallelabtheilungen der Vorbereitungsclasse errichtet werden mussten. Das Herandrängen so vieler minder vorgebildeter Schüler erweiterte allerdings den Interessentenkreis der Akademie, aber jedenfalls nicht zugunsten ihres guten Rufes. Solche Schüler konnten, selbst wenn sie sämmtliche Jahrgänge absolviert hatten, den Anforderungen der Geschäftspraxis meistens nur theilweise genügen, welcher Umstand im Jahre 1872 zu einer Reorganisation des Studienplanes führte.

Eine anhaltende Erhöhung der Frequenzziffer lässt sich erst um 1863 verzeichnen. Im Jahre 1869 zählte der Gesammtstand einschließlich der Vorbereitungs-

classe bereits 315, im Jahre 1871 schon 377 Schüler. Dieses rasche Anwachsen der Schülerzahl ist allerdings äußeren Vorgängen zuzuschreiben, vorwiegend aber dem Umstande, dass aufgrund der Bestimmungen des allgemeinen Wehrgesetzes auch der Budapester Handels-Akademie gleich vielen anderen höheren Lehranstalten der Monarchie das „Einjährig-Freiwilligen-Recht“ für ihre Absolventen zuerkannt worden war.

Diese gewiss erfreuliche Erhöhung der Schülerzahl war anderseits für die Verwaltungs-Commission eine ernste Mahnung, dem unabweislichen Bedürfnisse nach Erweiterung der Schulräume abzuhelfen, oder, was noch vortheilhafter erschien, für den Bau eines eigenen Akademiegebäudes Vorsorge zu treffen. Die Lösung dieser Frage war aber nicht leicht. Den auf circa 200.000 fl. veranschlagten Baukosten standen Capitalsüberschüsse von nur 80.000 fl. gegenüber. Den fortgesetzten vereinten Bestrebungen aller dabei interessierten öffentlichen und privaten Factoren gelang es jedoch, die noch fehlende Summe schon in kurzer Zeit aufzubringen, so dass bereits am 2. October 1870 die feierliche Schlusssteinlegung des neuerbauten Akademiegebäudes stattfinden konnte.

Die Zeit der staatsrechtlichen Neuordnung Ungarns, das gesteigerte Bestreben nach vollständiger Magyarisierung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Unterrichtes, brachte auch für die Budapester Handels-Akademie eingreifende Veränderungen mit sich. Der Unterricht, welcher während der ersten zehn Jahre vorzugsweise in deutscher Sprache und nur in einigen Gegenständen in beiden Landessprachen ertheilt wurde, durfte nur mehr in der Nationalsprache erfolgen. Die unmittelbare Folge dieser Bestrebungen war ein vollständiger Wechsel im Personalstande des Lehrkörpers. Jene ausgezeichneten deutschen Fachlehrer, welche in Ermanglung geeigneter nationaler Lehrkräfte bei der Gründung der Akademie berufen worden waren und ihre Erfolge aufbauen halfen, wurden durch nationale Lehrer ersetzt. Eine neue Epoche bahnte nun ihre Wege.

Die Direction der Akademie führte nach dem einjährigen Provisorium des Directors Fritsch durch zwei Jahre Dr. Zickwolf. Nach diesem leiteten durch mehrere Jahre gemeinsam, beziehungsweise alternierend die Professoren Körner und Dr. Szabó, und nach des letzteren Berufung an die Budapester Universität bis zum Jahre 1871 Professor Körner allein.

Sollte der Geist echten Magyarenthums in eine Lehrstätte einziehen, an welcher durch ein Decennium deutsche Pionniere geistiger Cultur mit ebensoviel Hingebung als Erfolg gewirkt hatten, dabei aber gleichzeitig ein scientifischer Rückschritt in den Studienresultaten vermieden und dadurch die Concurrenzfähigkeit der Akademie gegenüber anderen gleichartigen Anstalten in Österreich erhalten werden, so musste die Verwaltungs-Commission vor allem eine nach

beiden Richtungen hin glückliche Wahl in der Persönlichkeit des Directors treffen. Nicht zweckentsprechender für die beabsichtigten Reformen hätte diese Wahl sein können, als durch die im Jahre 1871 erfolgte Berufung des Professors der Wiener Handels-Akademie, Jakob Lewin, als Director der Budapester Handels-Akademie. Lewin, seinem Fache nach Mathematiker, ein Mann tiefen Wissens und zielbewusster Energie, folgte mit der vollen Empfindung eines Patrioten dem für ihn ehrenvollen Rufe, ließ jedoch nie außeracht, dass Begeisterung allein noch nicht den Erfolg verbürge. Ungescheut — wie es Lewin im Jahre 1882 anlässlich der Feier des 25jährigen Bestandes der Akademie offen bekannte — reorganisierte er dieselbe sofort nach Übernahme ihrer Leitung nach dem Vorbilde der Wiener Handels-Akademie, welche Lehranstalt ihm auch betreffs strammer Führung der Schuldisciplin sowie in manch anderen Punkten maßgebend war.

Die Verschiedenheit in der Organisation der ungarischen und österreichischen Unterrealschulen, von denen erstere damals nur drei, letztere jedoch vier Jahrgänge zählten, ließ ihm die dreijährige Studiendauer der Budapester gegenüber der Wiener Akademie als zu kurz erscheinen, weshalb Lewin die Erweiterung derselben auf vier Jahrgänge beantragte, wodurch er dann auch das richtige Verhältnis zwischen den Gegenständen allgemeiner und fachlicher Bildung leichter herstellen zu können glaubte. Um jedoch minder vorgebildetes Schülermaterial von der Akademie möglichst ferne zu halten, sollte nach Lewins Reformantrag die Vorbereitungsclasse entfallen, dagegen der Unterricht in den fremden Sprachen besonders berücksichtigt werden.

Dieser Reformantrag erhielt im Jahre 1872 auch die Genehmigung der ungarischen Regierung und zwar, was eine besondere Beachtung verdient, zu einer Zeit, wo diese, wie bereits besprochen, selbst einen allgemeinen Organisationsentwurf für dreiclassige Handels-Mittelschulen vorbereitete. Die Frequenz der Budapester Akademie war durch diese Reorganisation allerdings gesunken. Während die Schülerzahl im Jahre 1870/71, wie bereits gesagt, 377 betrug, gieng dieselbe schon im darauffolgenden Jahre auf 316 zurück, wodurch für die Akademie auch eine materielle Einbuße resultierte; dagegen konnte sie in jener Epoche vorzügliche Studienresultate verzeichnen.

Eine spätere Umgestaltung in der damaligen Organisation der Realschulen, deren Studiendauer von sieben auf acht Jahre — Unter- und Oberabtheilung mit je vier Jahren — ausgedehnt wurde, zeigte bald, dass unter diesen neuerdings geänderten Verhältnissen die vierjährige Studiendauer eine zu lange sei. Die Richtigkeit dieser Annahme kam vorzugsweise dadurch zum Ausdrucke, dass kaum die Hälfte der den dritten Jahrgang absolvierenden Schüler in den vierten Jahrgang übertrat. Dieser außerhalb der Akademie gelegene Umstand führte im

Schuljahre 1878/79 zu einer abermaligen Reorganisation, durch welche sie, auf die ehemaligen Verhältnisse zurückgeführt, eine dreiclassige, mit einer Vorbereitungsclasse verbundene Handels-Mittelschule wurde. Der Erfolg dieser Reorganisation zeigte sich keineswegs in besseren Studienresultaten, wohl aber in der steigenden Frequenz der Anstalt. Infolge dessen drängte sich bereits im Jahre 1883 die Frage einer abermaligen Erweiterung der Schulräume in den Vordergrund. Da schon damals die Errichtung eines Einjährigen-Fachcurses für Abiturienten der Mittelschulen sowie eines Specialcurses für die orientalischen Sprachen geplant war, wurde die Herstellung eines großen prächtigen Neubaues, des jetzigen Akademiegebäudes, beschlossen.

Unter Lewins Leitung fanden auch diese Pläne ihre Verwirklichung. Zugleich schritt man an die Gründung eines Pensionsfonds für den Lehrkörper. Leider entriss der Tod Lewin, diesen ausgezeichneten Pädagogen und Organisator, zu frühe der Stätte seines rastlosen Schaffens. Ihm folgte in der Direction der Akademie der königliche Rath Dr. Géza von Ghyczy, welcher dieselbe noch derzeit führt und bis vor kurzem außerdem die Function eines Vice-Präsidenten des königlichen Landes-Unterrichtsrathes bekleidete.

Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 117, den zweiten 127 und den dritten 107 Schüler. Zur Unterstützung minderbemittelter Studierender der Akademie bestehen an derselben zahlreiche Stiftungen.

Organisation der Budapester Handels-Akademie im Studienjahre 1892/93.

A. Unterrichts-Abtheilungen.

Die Unterrichts-Abtheilungen der Akademie gliedern sich ihrer Organisation nach in folgende selbständige Hauptgruppen:

a) Der „dreijährige Lehrcurs", die öffentliche Handels-Mittelschule, deren Absolventen laut Circular-Verordnung des königlichen Honvéd-Ministeriums vom Jahre 1869, Z. 11313, die Begünstigung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes" genießen. In den ersten Jahrgang werden nur Schüler aufgenommen, welche die vier Unterclassen eines Gymnasiums, einer Real- oder Bürgerschule mit mindestens genügendem Erfolge absolviert haben, oder solche, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht und durch eine Aufnahmsprüfung die jenen Vorstudien entsprechende geistige Reife nachweisen. Diese Absolventen der Akademie — welche also vor ihrem Eintritte die vorgeschriebenen Vorstudien nicht vollständig absolviert hatten, sondern nur aufgrund einer Aufnahmsprüfung

aufgenommen wurden — genießen nach der Circular-Verordnung vom 24. August 1875 das „Einjährig-Freiwilligen-Recht" nicht. Was die Schlussprüfungen anbelangt, so bestehen an der Akademie keine sogenannte Privatisten-Prüfungen. Jeder, der ein Zeugnis über einen Jahrgang zu erhalten wünscht, muss denselben auch ununterbrochen frequentiert haben, wie denn überhaupt nur ordentliche Schüler aufgenommen werden.

b) Der „einjährige Handels-Fachlehrcurs" für Abiturienten der öffentlichen Mittelschulen. Der Zweck dieses Lehrcurses ist, den Abiturienten der Gymnasien, Realschulen oder solcher Landwirtschafts- und Gewerbeschulen, deren Abgangszeugnisse die Begünstigung des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes" erwirken, die kaufmännischen Fachkenntnisse in einem Jahre zu vermitteln, daher sämmtliche Lehrgegenstände obligat sind. Frequentationszeugnisse über diesen Curs werden nicht ausgestellt, daher sämmtliche Hörer am Schlusse des Schuljahres die vorgeschriebene Abgangsprüfung ablegen müssen.

c) Der zweijährige „Orientalische Handelslehrcurs". Derselbe ist, wie früher erwähnt, eine unmittelbare Schöpfung der königlichen Regierung und hängt als ein Staats-Institut mit der Handels-Akademie nur insofern zusammen, als es im Akademiegebäude untergebracht, daher auch unter die pädagogische Leitung des jeweiligen Akademie-Directors gestellt ist. Mit Rücksicht auf das Bestreben der Regierung, den Besuch dieses Curses auch außerordentlichen Hörern zu ermöglichen, beschloss die zu seiner Leitung eingesetzte Aufsichts-Commission, den Unterricht in die Nachmittagsstunden von 4 bis 8 Uhr zu verlegen. Der Lehrkörper besteht aus 7 Fachlehrern. Die näheren Bestimmungen bezüglich der Organisation und den Lehrplan dieses Curses wurden schon an einer früheren Stelle angeführt.[2])

d) Die vom Pester Handelsstande erhaltene „Gremial-Handelsschule" (Handelsschule unteren Grades) für Handlungslehrlinge. Auch diese steht mit der Akademie nur insoferne in Verbindung, als sie in deren Localitäten untergebracht ist und einige Lehrkräfte der Schule dem Lehrkörper der Akademie entnommen sind.

B. Personalstand.

Derselbe theilt sich in jenen der Verwaltung und den des Lehrkörpers. Die Aufsicht und Verwaltung übt eine Verwaltungs-Commission (leitendes Comité) aus, welche aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 22 Mitgliedern besteht; außerdem sind für den administrativen Dienst zwei Kanzlei-Secretäre bestellt. Der Lehrkörper derselben zählt nach dem letzten Jahresberichte außer dem Director und einem Vice-Director 20 Professoren der obligaten Lehrgegenstände und 3 Lehrer der nicht obligaten Lehrfächer.

[2]) Vergl. Seite 294.

C. Die Lehrmittelsammlungen und Laboratorien der Akademie.

a) Die Bibliothek.

Dieselbe enthält eine reichhaltige Sammlung in- und ausländischer Fachwerke und Fachzeitschriften. Zu ihrer Vermehrung ist von Seite der Verwaltungs-Commission eine jährliche Dotation bestimmt, und werden ihr außerdem von Seite der Regierung und der Handelskammern die regelmäßig in Druck erscheinenden Berichte überlassen.

b) Das chemische Laboratorium.

Im abgelaufenen Schuljahre betheiligten sich an den Arbeiten 42 Schüler des zweiten und 47 Schüler des dritten Jahrganges, welche sich in je zwei Gruppen theilten. Bei den ersten zwei Gruppen wurden die Eleven vorerst mit der technischen Einrichtung des Laboratoriums vertraut gemacht und im Gebrauche der verschiedenen Apparate und technischen Geräthe unterwiesen, unter anderm auch mit dem Beugen des Glases für chemisch-technische Untersuchungen. Eine besondere Beachtung wurde den Reagentien, der Filtration und Destillation, den Sublimaten etc., ferner der Bestimmung und Herstellung der gebräuchlichsten Salze und Säuren, der Untersuchung von Metallen mittelst des Löthrohres sowie den einfachen und qualitativen Analysen gewidmet. Mit den ebenfalls in zwei Gruppen geschiedenen Schülern des dritten Jahrganges wurden bereits quantitative Analysen durchgeführt, insbesondere die organischen Mischungen (Salze, Alkaloide etc.) bei Papier, Geweben etc. constatiert, ferner Untersuchungen von Flüssigkeiten (Getränken) auf den ihnen beigemengten Farbstoff, insbesondere Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln auf chemischem Wege und mit Hilfe des Mikroskops angestellt. Jede Gruppe arbeitete unter der besonderen Anleitung eines Professors.

D. Lehrplan der Budapester Handels-Akademie im Studienjahre 1892/93.

A. Dreijähriger Curs.

1. **Stundenplan** (siehe Tabelle Seite 313).

2. **Lehrstoffvertheilung der obligaten Fächer.**

Erster Jahrgang.

Ungarische Sprache. Der einfache und der Kunststil. Allgemeine Formen des Vortrages in der Kunstprosa, Beschreibungen, Erzählungen, Abhandlungen. Entsprechende Lectüre. Analyse und Declamation. Monatlich eine schriftliche Aufgabe, als: Briefe, Beschreibungen, kürzere Abhandlungen, Übertragen von Gedichten in die Prosa u. s. w.

Deutsche Sprache. Formenlehre aufgrund von Übersetzungen bei gleichzeitiger Einübung des Sprechstoffes. Wortbildung. Satzfügung. Lesen und Conversation. Rechtschreibung. Von Stunde zu Stunde Übungen im Übersetzen, als: Briefe und Ausarbeitung leichterer Themen.

Französische Sprache. Eingehende Wiederholung der Wortformenlehre sowie Ergänzung und Einübung derselben. Die Hauptregeln der Wortfolge und Wortfügung sowie mündliche und schriftliche Einübung derselben. Übersetzungen aus der Muttersprache und umgekehrt. Wörter und Redeweisen, insbesondere Memorieren kaufmännischer Fachausdrücke.

Kaufmännische Arithmetik und Comptoirarbeiten. Die vier Grundoperationen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Abgekürzte Multiplication und Division. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri und deren verschiedenartige Anwendung. Wälsche Praktik. Kettensatz. Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Die Percentrechnung und ihre verschiedenartige Anwendung. Warenrechnungen, als: Verzeichnisse, Kaufs- und Verkaufsrechnungen, Facturen und Conti finti, einfache Warencalculationen. Interessenrechnung. Notierung und Berechnung von Wertpapieren nach den Usancen der Budapester und der Wiener Börse. Discontrechnung, Aufstellung von Discontnoten. Terminrechnung.

Allgemeine Handelskunde. Begriff und Eintheilung des Handels. Die Waren und ihre Eintheilung. Kaufleute und kaufmännisches Hilfspersonale. Firmen, Sitz einer Firma. Handels-Gesellschaften. Die Buchführung des Kaufmannes. Auflösung einer Handels-Firma, Liquidation. Concurs. Maß- und Münzkunde. Das Geldwesen, Bank- und Staatsnoten. Der Wechsel, die übrigen Wertpapiere. Die Handels-Geschäfte. Arten der Zahlung. Commissionär. Sensal. Spediteur. Frachtführer. Öffentliche Lagerhäuser. Assecuranzwesen. Institutionen zur Beförderung des Handels, als: Märkte, Börsen, Banken und Bankhäuser, Handels- und Gewerbekammern und Ausstellungen. Communicationswesen. Eisenbahnen und Schiffahrt. Einschränkung des internationalen Handels: Zölle.

Mathematik und Geometrie. *a*) Mathematik: Nach Einübung der vier Grundspecies die Theilbarkeit der Zahlen. Das größte gemeinschaftliche Maß und das kleinste gemeinschaftliche Vielfache. Kurze Theorie über das Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Verhältnisse und Proportionen. Potenzieren. Radicieren. — *b*) Geometrie: Systematische Behandlung der Elemente der Planimetrie, ausschließlich der Lehre von der Ähnlichkeit.

Geographie. Politische Eintheilung der einzelnen Erdtheile. Eingehende Beschreibung der außereuropäischen Staaten mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bodenproducte, Handelsartikel und Verkehrsverhältnisse.

Geschichte. Bei hauptsächlicher Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte die Culturgeschichte der übrigen europäischen Staaten von der Völkerwanderung bis zum Zeitalter der Reformation, insbesondere die Ereignisse der politischen Staatenbildung.

Chemie. Die Grundzüge der anorganischen Chemie. Kenntniss jener Elemente und Verbindungen, welche im Handel und in der Industrie von Bedeutung und zum Verständnisse der Technologie und Warenkunde unumgänglich nöthig sind. Das Hydrogen, Oxygen, Schwefel, Phosphor, Nitrogen, Arsen, Antimon, Kohle, Silicium und deren Verbindungen. Das Wasser, verschiedene Säuren, Dioxyde u. s. w. Die Metalle und ihre wichtigeren Verbindungen. Die Laugen, Chloride, Nitrate, Sulfate, Carbonate und Silicate und die auf die Erkennung der Metalle und deren Verbindungen sich beziehenden Reactionen.

Physik. Die Mechanik fester Körper. Absolutes Gewicht. Specifisches Gewicht. Die Akustik. Die Optik. Das Wichtigere aus der Lehre von der Wärme, von der Elektricität und vom Magnetismus.

Kalligraphie. Initialen. Die Rondeschrift. Die Einübung der Currentschrift wird den Hausarbeiten zugewiesen, deren correcte Ausführung in Schrift und Form der betreffende Professor überwacht.

Zweiter Jahrgang.

Ungarische Sprache und Handels-Correspondenz. *a*) Ungarische Sprache: Constructionslehre. Orientierung, Ordnung und Vortrag. Poetik: Erklärung der Dichtungsarten, besonders die der lyrischen und erzählenden Gedichte. Memorieren und Declamieren kleinerer

poetischer Musterstücke. Als Aufgaben dienen Abhandlungen. — *b*) Correspondenz: Kaufmännische Stilistik. Instructionen, betreffend die Sprache sowie die innere und äußere Form der Briefe. Circulare. Briefe in Warengeschäften, in Commissions- und Speditionsangelegenheiten.

Deutsche Sprache. *a*) Durch 3 Stunden wöchentlich: Theorie der Formen- und Satzlehre in deutscher Sprache. Allgemeine Stillehre. Lesestücke in gebundener und ungebundener Form mit Rücksicht auf die ungarische Poesielehre. (Goethe, „Hermann und Dorothea".) — *b*) Durch 2 Stunden wöchentlich: Das Specielle der deutschen Geschäftssprache und des Correspondenzstils. Übungen in der Handels-Correspondenz, parallel mit dem gleichartigen Unterricht in der ungarischen Sprache.

Französische Sprache. Nach gründlicher Wiederholung der Formenlehre die Lehre der Syntax aufgrund mündlicher und schriftlicher Übungen. Wörter und Redeweisen, insbesondere Memorieren der in der Handels-Correspondenz vorkommenden Fachausdrücke.

Kaufmännische Arithmetik. Kurze Wiederholung des im ersten Jahrgange behandelten Lehrstoffes. Die Gold- und Silberrechnung. Berechnungen beim Ein- und Verkauf von Gold- und Silberbarren an den deutschen Börseplätzen und den Börsen von Paris und London. Die Münzrechnung. Münz-Paritäten. Münz-Courswertberechnung. Notierung und Berechnung von Devisen an der Budapester und Wiener Börse sowie an den Börseplätzen Paris, London, Amsterdam, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg. Notierung und Berechnung der an den Börsen von Budapest und Wien notierten Wertpapiere.

Mathematik und Geometrie. *a*) Mathematik: Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Imaginäre Größen. Logarithmen. Exponential-Gleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Fundamental-Aufgaben für die Zinseszinsenrechnung. — *b*) Geometrie: Aus der Planimetrie: Die Ähnlichkeit der Dreiecke und Vielecke. Die Bildung ähnlicher Figuren. Anwendung von Ähnlichkeitspositionen auf den Kreis. Vergleichung ähnlicher Figuren nach ihren Flächen. Nach geeigneter Einleitung aus der Stereometrie die Flächen- und Volumen-Bestimmung des Prisma, der Pyramide, des Cylinders, Kegels und der Kugel.

Geographie. Genaue Beschreibung der europäischen Staaten, bei hervorragender Rücksichtnahme auf Ungarn; dessen politische Eintheilung sowie oro- und hydrographischen Verhältnisse.

Geschichte. Die pragmatische Geschichte Ungarns bis zum Tode Kaiser Joseph's II. Hieran anschließend die hervorragenderen Ereignisse der Neuzeit bis zu der französischen Revolution.

Organische Chemie und Technologie. *a*) Organische Chemie: Erklärung aller im Handel vorkommenden oder in der Industrie verwendeten Kohlenhydrate, in der Weise, dass hiedurch einzelne Gruppen der Chemie charakterisiert werden. — *b*) Technologie: Die Beleuchtung. Die trockene Destillation und die Verwertung ihrer Erzeugnisse. Die Fabrication von Zündwaren, Schießpulver, Seife, Kalk und Cement, Thon- und Glaswaren. Die Zuckerfabrication. Erzeugung von Spiritus, Essig. Die Stadien der Holzbearbeitung. Die Papierfabrication. Die Eisen- und Metallgießerei. Die Erzeugung von Faserstoffen. Die Industriezweige der Spinnerei, Weberei, Bleicherei und Färberei.

Volkswirtschaftslehre. *a*) Theoretischer Theil: Die Grundbegriffe der Wirtschaft Production. Arbeitstheilung. Capital. Unternehmung. Verkehr: Geld und Preis. Credit. Einkommenvertheilung. Grundrente. Arbeitslohn. Capitalsrente und Unternehmergewinn. Die productive und unproductive Consumtion. — *b*) Praktischer Theil: Die Landwirtschaft. Die verschiedenen Arten der Wirtschaft. Groß- und Kleingrundbesitz. Die verschiedenen Systeme der Güterverwaltung. Landwirtschaftlicher Credit. Industrie: Klein- und Großindustrie. Zünfte. Gewerbefreiheit. Arbeiterfrage. Industrieller Fachunterricht, Privilegien. Ausstellungen.

Rechtskunde. Die Elemente des allgemeinen Privatrechtes nebst kurzer Erläuterung der wichtigsten Rechtsinstitutionen. Die Lehre über das Personen- und Sachenrecht sowie über Rechtsverhältnisse im allgemeinen. Über Ausübung, Übertragung und das Erlöschen der Rechte. Sicherstellung der Rechte und über das Process-Verfahren. Der Besitz. Das Pfandrecht. Die Elemente des Obligationenrechtes, insbesondere die Lehre von den Verträgen.

Buchhaltung. Kurze theoretische Einleitung über das Wesen der doppelten Buchführung. Die Lehre von den Conti sowie über die Einrichtung der Bücher u. s. w., stets an praktischen

Beispielen erläutert. Praktische Verbuchung zusammenhängender einmonatlicher Geschäftspläne in den Haupt- und Nebenbüchern sammt Abschluss. Die Theorie der einfachen Buchführung. Berechnung und Abschluss der Conti-Correnti nach den üblichen Methoden.

Dritter Jahrgang.

Ungarische Sprache und Literatur sowie Handels-Correspondenz. Beendigung des Capitels über die Poetik. Das Drama. Das Wichtigste aus der ungarischen Literaturgeschichte. Monatlich eine größere schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der ungarischen Nationalliteratur. Aus der Correspondenz: Briefe in Wechsel- und Bankgeschäften.

Deutsche Sprache und Literatur sowie Handels-Correspondenz. Beendigung der praktischen stilistischen Übungen. Ausführliche Behandlung der Satzfügung (Perioden). Abfassen allgemeiner Aufsätze. Lesen deutscher Classiker sowie rhetorische Übungen. Aus der deutschen Correspondenz: Die kaufmännischen Fachausdrücke und Redewendungen. Die bei kaufmännischen Briefen am häufigsten gebrauchten Fremdwörter. Nebst den wichtigsten Partien der deutschen Handels-Correspondenz die deutsche Bearbeitung des gesammten beim Correspondenzunterrichte in der ungarischen Sprache behandelten Lehrstoffes.

Französische Sprache. Einübung der schwierigeren Regeln der Wortfügung aufgrund mündlicher und schriftlicher Übersetzungen. Lesen und freie Wiedergabe ausgewählter Stücke. Die Anwendung von Synonymen. Die Lehre des französischen Stils mit besonderer Berücksichtigung der Handels-Correspondenz. Conversationsübungen und freie Vorträge.

Kaufmännische Arithmetik. Wiederholung der Devisenrechnung. Ausführliche Behandlung der Wechselarbitrage. Die im Coursblatte der Budapester und Wiener Börse notierten Werte. Notierung und Berechnung der Wertpapiere an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg sowie Paris und London. Die Effectenarbitrage bei Benützung der vorgenannten Börseplätze. Kurze Erklärung der Börsegeschäfte im allgemeinen. Das Prämien-, Stellage- und Nochgeschäft. Einfache und zusammengesetzte Warencalculationen.

Politische Arithmetik. Über den Zinsfuß im allgemeinen. Gleichwertige Zinsfüße. Zinseszinsenrechnung. Verzinsung und Discontierung des Capitals aufgrund verschiedener Beispiele. Der mittlere Termin. Gegenwärtige Werte anticipativer und decursiver Renten, eingeübt an verschiedenen Beispielen. Berechnung des gegenwärtigen Wertes der in arithmetischer Progression sich ändernden Renten. Annuitäten. Tilgungspläne. Berechnung der Verzinsung und Tilgung von Anleihen, deren Obligationen *al pari* oder mit einer Prämie zur Einlösung kommen. Über den inneren Wert des Zinsfußes. Die öffentliche Notierung der Obligationen. Berechnung von Prämienanleihen.

Handelsgeographie und Statistik. Die geographische Verbreitung und die wichtigsten Productionsorte der bedeutendsten Handelsartikel. Verkehrswege. Das Eisenbahn- und Telegraphennetz Europas und Nordamerikas. Die wichtigsten Schiffahrtslinien und Häfen. Specielle Geographie und Statistik Ungarns. Landesproducte und Handelsartikel. Der Handelsverkehr im allgemeinen. Eisenbahnnetz, Dampfschiffahrtslinien, Post- und Telegraphenwesen.

Geschichte. Ausführliche Behandlung der pragmatischen Geschichte der neuesten Zeit bei besonderer Rücksichtnahme auf den Entwicklungsgang der modernen Cultur und epochaler Errungenschaften.

Buchhaltung. Durchführung complicierterer Verbuchungen nach doppelter Methode, und zwar die speciellen Verbuchungen bei Bankgeschäften, bei Actiengesellschaften, Verbuchungen in Conto metà u. s. w. Verbuchen mehrerer Geschäftspläne sowohl vom Standpunkte des heimischen buchführenden Kaufmannes als seiner Geschäftsfreunde im Auslande Aufstellen von Bilanzen. Ausarbeitung der aus den durchgeführten Verbuchungen sich ergebenden Comptoirarbeiten.

Handels- und Wechselrecht. *a*) Wechselrecht. Ausführliche Erklärung der Paragraphe des ungarischen Wechselrechtes unter besonderer Bezugnahme auf die allgemeine deutsche Wechselordnung. *b*) Handelsrecht. Erklärung des ungarischen Handelsgesetzes vom Jahre 1875 unter Bezugnahme auf das allgemeine deutsche Handelsgesetz. Die Grundzüge der neuen ungarischen Concursordnung. Erklärung des neuen ungarischen Gewerbegesetzes.

Volkswirtschaftslehre, Finanzlehre und Geschichte des Handels. Kenntnis des Handels im allgemeinen, insbesondere der Münz- und Valutaverhältnisse. Die österreichisch-

ungarische Bank. Börsen. Handelspolitik. Zollwesen. Öffentliche Communicationsmittel. Assecuranzwesen aufgrund der officiellen Statistik. Finanzlehre. Der Staatshaushalt und sein Budget. Steuern. Staatsschulden. Entwicklung des Handels, insbesondere des vaterländischen in der neuesten Zeit.

Warenkunde und Technologie. Begriff und Zweck der Warenkunde im allgemeinen. Feststellung der äußerlich erkennbaren optischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften. Eintheilung der Waren nach den drei Reichen der Natur und ihre weitere Gruppierung nach der Art ihrer Verwendung. Nähere Beschreibung der hervorragendsten Repräsentanten jeder einzelnen Gruppe an der Hand solcher Objecte. Fund- oder Productionsorte der Waren, die Statistik ihres Handels, Fälschungen und Untersuchungsmethoden. Der Warenmaterialverbrauch beim technisch-industriellen Betrieb. Halb- und Ganzfabricate, deren besondere Eigenschaften und Erkennungszeichen. Die Metallwarenfabrication. Gewebe und Stoffe. Papier, Porzellan, Glas u. s. w. Ständige Demonstration an Objecten. Häufige Studienexcursionen.

3. Lehrstoffvertheilung der nicht obligaten Gegenstände.

Die italienische und die englische Sprache werden in sämmtlichen drei Jahrgängen in je 4 wöchentlichen Stunden gelehrt.

Italienische Sprache. I. Curs. Die Formenlehre. Grundlehre der Wortfügung (Syntax). Memorieren von Wörtern und Gesprächen. Mündliche und schriftliche Übungen. Haus- und Schulaufgaben. II. Curs. Wiederholung der Formenlehre. Die Syntax sowie Übersetzungsübungen. Memorieren von Erzählungen und Lesestücken. Conversationsversuche. Handelsbriefe. III. Curs. Wiederholung der ganzen Sprachlehre. Synonymen. Stilistik, insbesondere in Bezug auf die Handelscorrespondenz sowie Memorieren von kaufmännischen Fachausdrücken. Lesen ausgewählter Stücke und Nacherzählen derselben. Conversation.

Englische Sprache. I. Curs. Richtige Aussprache und correctes Lesen. Grundriss der Sprachlehre, stufenweise Einübung der wichtigsten Ausdrücke und Redensarten. II. Curs. Wortfügung. Verschiedenartige schriftliche und mündliche Übungen. Conversationsversuche. Leseübungen. III. Curs. Umfangreiche und intensive Behandlung der Spracheigenthümlichkeiten durch fortwährende Conversationsübungen sowie insbesondere durch freie Vorträge. Übungen im Abfassen kaufmännischer Briefe.

Ungarische und deutsche Stenographie. Je 2 Stunden wöchentlich. I. Semester. Die Lehre des verbesserten Stolz'schen Systemes mit Ausnahme der Fremdwörter. II. Semester. Die für die Handelscorrespondenz wichtigen kaufmännischen Abkürzungen. Schreibübungen nach mäßig raschen Dictaten.

B. Einjähriger Handelslehrcurs für Abiturienten von Mittelschulen.

Kaufmännische Arithmetik. Die vier Grundoperationen mit benannten und unbenannten Zahlen. Die bei der Multiplication und Division angewendeten Rechnungsvortheile und Kürzungen. Wälsche Praktik. Verhältnisse und Proportionen. Kettensatz. Die Procentrechnung und ihre Anwendung bei Warengeschäften: Gewicht- und Preisusancen, Spesenberechnung, Ein- und Verkaufsrechnung, Conti finti. Interessenrechnung bei anticipativem und decursivem Zinsfuße. Discontrechnung. Wechseldiscontnoten. Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung: Münzgewichte, Feinheitsbestimmungen, Berechnung der Legierung, Notierung und Berechnung von Gold und Silber an den Börsen von London, Paris, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg bei Berücksichtigung der jeweiligen Spesen. Die Münzrechnung: Die Münzfüße und Ausprägungsverhältnisse der wichtigsten Staaten, Schrot und Korn der Münzen, Remedium, Münzparitäten, Notierung und Berechnung der Münzen an der Budapester und Wiener Börse, an den deutschen Börseplätzen und an den Börsen von Paris und London, bei Berücksichtigung der Spesen, Coursparitäten, Wertrelation zwischen Gold und Silber. Devisenrechnung: Notierung und Berechnung von Devisen an den wichtigsten europäischen Plätzen, Wechsel-Pari. Einfache und zusammengesetzte Wechselreduction, Devisen-, Kauf- und Verkaufsrechnung, Netto-Appoint, Courscompensation. Notierung

und Berechnung von Wertpapieren an den Börsen von Budapest, Wien, Paris, London und den deutschen Börseplätzen, Berechnungen beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren bei Berücksichtigung der Spesen, Effectenarbitrage. Einfache und zusammengesetzte Warencalculation. Der Einfluss der Schwankungen der Devisencourse auf die Warenbezugspreise. Berechnung und Anfertigung von Warenpreisbestimmungstabellen. Warenarbitrage.

Politische Arithmetik. Über Zinsfuß, Zinsen und Discont im allgemeinen. Anticipative und decursive Zinsen. Verwandlung eines anticipativen Zinsfußes in einen decursiven Zinsfuß und umgekehrt. Die einfache Zinsenrechnung und ihre Begrenzung. Zinzeszinsenrechnung. Berechnung aller die Capitalsverzinsung betreffenden verschiedenen Aufgaben mittels Logarithmen oder Zinseszinsentabellen. Die verschiedenen Zinsfußarten. Zinseszinsen und Discont. Terminrechnung. Rentenrechnung. Ständige Renten. Bestimmung des verzinslichen gegenwärtigen Wertes bei anticipativen und decursiven Renten. Ermittlung der Summe einzelner Renten mittels Formeln oder Zinseszinsentabellen. Verwandlung verschiedener Zinsfüße mittels Tabellen. Annuitäten. Ermittlung des jeweilig verbleibenden Restcapitales. Tilgungspläne mit anticipativem Zinsfuße. Hypothekardarleihen. Berechnung von tilgbaren Anleihen und deren planmässige Rückzahlung im Wege der Verlosung. Tilgungspläne bei Prämienanleihen und bei Anleihen, deren Verzinsung und Tilgung mittels Annuitäten erfolgen soll. Berechnung des Courses von mittels Annuitäten verzinster und getilgter Obligationen mit Hilfe der Formel. Coursparitäten, Vergleichung von Darleihensofferten. Theorie über die Berechnung von Prämienanleihen.

Buchhaltung. Nach einer kurzen theoretischen Erklärung des Systems der einfachen und doppelten Buchführung, die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und den Abschluss der Geschäftsbücher. Über die täglich anlaufenden Verbuchungen, beziehungsweise Contierungen (Mengen- und Wertverrechnung) an der Hand nicht zusammenhängender Geschäftsfälle. Zur gründlichen Einübung des bisher Erlernten Verbuchung mehrerer kurzer Geschäftspläne in den Hauptbüchern sammt Abschluss. Abschluss der Conti-Correnti nach der deutschen, französischen und staffelförmigen Methode mit besonderer Rücksichtnahme auf die Stellung des Commissionärs. Verbuchung eines mehrmonatlichen Bank-, Waren-, Commissions- und Speditionsgeschäftes in den Haupt- und Nebenbüchern der doppelten Methode einschließlich der aus diesen Geschäftsfällen sich ergebenden Geschäftsbriefe und Comptoirarbeiten. Die speciellen Verbuchungen über Conto mio, Conto suo, Conto dubioso, des Conto à metà im Bank- und Warengeschäfte. Verbuchungen und Bilanzen bei der offenen Handelsgesellschaft, der Commandit- und Actiengesellschaft. — Monatlich eine Hausaufgabe, welche corrigiert und den Hörern retourniert wird.

Handelscorrespondenz. Dieser Unterricht wird in Verbindung, beziehungsweise parallel mit dem Buchhaltungsunterrichte ertheilt. Nach einer kurzen Theorie über die Grundsätze der Handelsstilistik, Briefe allgemeinen Inhaltes, und zwar: Circulare, Informations- und Empfehlungsbriefe, Offerte und Creditbriefe. Hierauf im Zusammenhange mit den Buchhaltungsarbeiten Briefe und Facturen in Warencommissions- und Consignationsgeschäften. Verkaufsrechnungen. Briefe in Assecuranz- und Speditionsgeschäften. Trattenbriefe für eigene und fremde Rechnung. Briefe bei Einsendung von Tratten zur Accepteinholung. Briefe in Domicil- und Protestangelegenheiten, in Interventionsfällen und bei in Verlust gerathenen Wechseln. Rimessenbriefe. Briefe und Noten beim Devisen- und Effectenhandel. Briefe bei Bargeschäften: Barerläge, Bankanweisungen, Cassenscheine, Hypothekar-Anweisungen, Checks, Vergütungen und Übertragungen. Briefe bei Conto à meta und bei Bankgeschäften.

Handels- und Wechselrecht. *a*) Handelsrecht. Ausführliche Erklärung des im XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1875 publicierten ungarischen Handelsgesetzes unter Bezugnahme auf das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Insbesondere werden folgende Bestimmungen behandelt: Handelsfirmen, die zur Zeichnung der Firma berechtigten Personen, Handelsbücher, Handelsbevollmächtigte, Handelsgehilfen, die offene Handelsgesellschaft, die Actiengesellschaft, die Genossenschaften, Handelsgeschäfte, Erfüllung der Handelsgeschäfte, der Kauf, das Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäft, der Frachtenverkehr auf Eisenbahnen, Lagerhäuser, Sensale, Assecuranzwesen und Verlagsgeschäft. *b*) Wechselrecht. Ausführliche Erklärung des im XXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 publicierten ungarischen Wechselrechtes mit Bezugnahme auf die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Volkswirtschaftslehre. Die wirtschaftlichen Grundbegriffe. Theoretischer Theil: Production, Verkehr, die wichtigeren Grundsätze der Lehre von der Consumtion und Güterverteilung. Praktischer Theil: Kurze Darstellung der Bodencultur, ausführlichere Erörterung der Verhältnisse des Gewerbes und erschöpfende Behandlung der Arten des Handels bei besonderer Berücksichtigung des Geld- und Bankwesens, der Börse, der Zölle und der Verkehrsmittel bei Benützung statistischer Daten.

Warenkunde und Technologie. Insbesondere werden die zu den Artikeln des Großhandels gehörenden Producte des Thier-, Pflanzen- und Mineralreiches behandelt, als: Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute; die Fette und ihre Verarbeitung, als: Stearin, Glycerin, Seife u. s. w.; Getreide, Mehlsorten, Stärke und die aus denselben gewonnenen Fabricate, Traubenzucker, Spiritus u. s. w. Gährungsproducte (Wein, Bier etc.). Die Metalle, Glas, Porzellan, die wichtigsten Säuren und Salze u. s. w. Schließlich Heiz- und Brennstoffe.

Handelsgeographie und Statistik. Beschreibung sämmtlicher Staaten, stets mit besonderer Hervorhebung ihrer commerciellen und industriellen Verhältnisse, und zwar Kenntnis der politischen Eintheilung, klimatischen Verhältnisse, der Landesproducte, geordnet nach den drei Reichen der Natur, der Seehäfen, der Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Karawanenstraßen), Telegraphenwesen (Land- und Kabellinien), der Productionsverhältnisse, der Einnahmequellen überhaupt, der Banken, Geld- und Gewichtseinheiten, Consularämter. Vergleichung des Importes und Exportes der einzelnen Länder, ihrer Productivität und Verkehrsentwicklung, des Seeverkehres, der gewerblichen Thätigkeit. Die den internationalen Verkehr vermittelnden Einrichtungen.

Deutsche Sprache. Im I. Semester. Die eigentliche Grammatik. *a*) Gründliche Behandlung der Grammatik, Form-, Stil- und Satzlehre. *b*) Praktische Satzlehre und aufgrund derselben Stilistik mit freien und Übersetzungsübungen. Lesen von Stücken aus dem Bereiche des praktischen Lebens, aufgrund derselben Übungen in der freien Wiedergabe des Gelesenen. Im II. Semester. Handelscorrespondenz und Stillehre (Eingaben, Gesuche, Verträge u. s. w.).

Schülerzahl der Budapester Handels-Akademie seit ihrem Bestande.

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1857/58	64	1869/70	375	1881/82	427
1858/59	107	1870/71	377	1882/83	482
1859/60	118	1871/72	316	1883/84[3])	599
1860/61	118	1872/73	323	1884/85	591
1861/62	112	1873/74	319	1885/86	541
1862/63	123	1874/75	309	1886/87	462
1863/64	147	1875/76	342	1887/88	442
1864/65	172	1876/77	343	1888/89	443
1865/66	257	1877/78	326	1889/90	404
1866/67	292	1878/79	332	1890/91	384
1867/68	315	1879/80	353	1891/92	418
1868/69	315	1880/81	350	1892/93	401

[3]) In diesem Schuljahre wurde der „Einjährige Fachcurs für Mittelschul-Abiturienten“ eröffnet.

Zur Geschichte der übrigen Handels-Mittelschulen.

A. Ungarn.

Alsó-Kubin. — Diese mit einer Elementar- und Bürgerschule verbundene Staats-Handels-Mittelschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines zehngliedrigen Verwaltungsausschusses, dem auch der Director derselben angehört. Sie besitzt bis jetzt noch kein eigenes Gebäude, sondern ist in gemieteten Localitäten, für welche der Staat eine jährliche Miete von 1400 fl. bezahlt, untergebracht. Da aber die Stadtgemeinde zur Erbauung eines geeigneten Schulgebäudes bereits einen Baugrund im Werte von circa 10.000 fl. angeboten hat, ist begründete Aussicht vorhanden, dass die Anstalt in nicht ferner Zeit in einem eigenen Gebäude untergebracht sein wird.

Arad. — Die Anstalt wurde von der Stadt Arad mit Unterstützung der Handels- und Gewerbekammer und des Handelsgremiums errichtet. Bis zum Jahre 1887 war sie mit einer Bürgerschule verbunden, besteht aber seit diesem Jahre als selbständige Handels-Akademie. Die Verwaltung derselben führt eine zehngliedrige Aufsichtscommission, welcher nach den Bestimmungen des Schul-Statutes der Bürgermeister der Stadt als Vorsitzender, der Präsident des Handelsgremiums, je zwei Delegierte der Stadt, der Handels- und Gewerbekammer und des Handelsgremiums, der Secretär der Handels- und Gewerbekammer und der Director der Anstalt angehören. Im Jahre 1891 wurde der Bau eines neuen Schulgebäudes vollendet, wozu das Handelsgremium 10.000 fl. spendete. Den Rest der Baukosten, welche circa 52.000 fl. betrugen, brachte man im Subscriptionswege auf. Jedermann, welcher hiezu 1000 fl. spendete, wurde Stifter und erwarb das Besetzungsrecht für einen Schülerplatz. An Jahressubventionen bezieht die Akademie vom Staate 3000 fl. und von der Handels- und Gewerbekammer 1000 fl. Ihre Erhaltung obliegt der Stadt, welche auch ein eventuelles Deficit zu tragen hat. An der Anstalt besteht seit 1887 ein sogenannter Selbstbildungsclub. Diese Vereinigung von Schülern der Akademie verfolgt den Zweck, durch stilistische, rhetorische und musikalische Übungen seiner Mitglieder einerseits eine über den

Rahmen des Lehrplanes der Akademie hinausreichende allgemeine Bildung zu vermitteln, andererseits ein höheres Interesse für die Verhältnisse des öffentlichen Lebens, insbesondere des Handels zu wecken. Im Club werden Preisarbeiten ausgeschrieben, Concurrenz-Declamationen abgehalten und die vorzüglichsten Leistungen mit Prämien bedacht. Die Arader Handelsschule unteren Grades ist mit der dortigen Bürgerschule verbunden.

Budapest, II. Bezirk. — Diese Handels-Mittelschule ist derzeit mit einer Bürgerschule und Handelsschule unteren Grades zur Fortbildung von Handlungslehrlingen verbunden. Als Communal-Anstalt wird die Handels-Mittelschule ausschließlich aus städtischen Mitteln erhalten. In besonderem Ausmaße ist für die Unterstützung minderbemittelter Schüler gesorgt; Schüler, deren Eltern in städtischen Diensten stehen oder überhaupt weniger als 10 fl. jährlicher Steuer zahlen, werden über ihr Ansuchen von der Schulgeldzahlung befreit. In der Handelsschule unteren Grades, welche vom Staate eine Jahressubvention von 2000 fl. bezieht, findet der Unterricht wöchentlich dreimal: Dienstag und Donnerstag von 4—6 Uhr und Samstag von 2—5 Uhr statt.

Budapest, VI. und IX. Bezirk. — Die in diesen Bezirken befindlichen städtischen Handels-Mittelschulen haben die gleiche Organisation wie jene im II. Bezirke.

Budapest, V. Bezirk (M. Aranyosi). — Die Anfänge dieser Privatschule, welche von einem gewissen Bibanco gegründet wurde, reichen bis in das Jahr 1830 zurück. Vom Jahre 1841—1867 leitete dieselbe Anton Hampels und von 1867—1873 Karl Müller. Von 1867—1888 hatte die Anstalt, welche während dieser Zeit die Bezeichnung „Gesellschafts-Handelsschule" führte, drei Besitzer: Josef Praszer, Josef Groß und A. Haymerle. Erst seit September 1888 ist dieselbe Eigenthum ihres gegenwärtigen Leiters, welcher sie nach dem Vorbilde anderer Schulen zu einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, mit einer Bürgerschule und einem Erziehungs-Internate verbundenen Handels-Mittelschule reorganisierte. Die erste Classe der Handels-Mittelschule wurde erst im Schuljahre 1889/90 eröffnet. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 38, den zweiten 25 und den dritten 18 Schüler. Im October 1890 errichtete der Director der Anstalt nach dem Muster ausländischer Fachschulen und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht auch eine Lehrwerkstätte für Papier- und Holzindustrie.

Budapest, VI. Bezirk (Röser). — Die Röser'schen Privatanstalten gliedern sich derzeit in eine vierclassige Bürgerschule, in eine dreiclassige, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Handels-Mittelschule, welche die älteste höhere Handels-Lehranstalt Ungarns ist, und in ein Erziehungs-Internat. Schüler aus Serbien und Croatien können auch einen zweijährigen Specialcurs besuchen

Außerdem besteht an dieser Anstalt seit dem Jahre 1880 ein Mustercomptoir für solche erwachsene Personen, welche die für das commercielle Studium erforderlichen Vorkenntnisse besitzen. Die Absolventen der Handels-Mittelschule genießen die Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienste". 1884 wurde unter Leitung des Directors auch ein Selbstbildungsverein gegründet, welcher den Zweck verfolgt, Übungen im freien Vortrage sowie im Gesange und in der Musik zu halten. Minderbemittelte Schüler finden durch einen eigenen Schüler-Unterstützungsfonds materielle Förderung ihrer Studieninteressen. Schule und Internat sind in einem eigenen, sehr geräumigen Gebäude untergebracht. Die Anstalt, welche im laufenden Schuljahre 1892/93 das Jubiläum ihres 25jährigen Bestandes begeht, erfreut sich eines guten Rufes.

Debreczin. — Die Anfänge dieser Anstalt reichen bis 1857 zurück, in welchem Jahre in Debreczin eine Sonntagsschule für Handelsbeflissene errichtet worden ist. Später zu einer Real-Handelsschule umgestaltet, wurde sie 1886 zu einer Handels-Akademie reorganisiert. An Jahressubventionen bezieht sie vom Staate 3500 fl., von der Stadt, der Handelskammer und dem Handelsgremium je 1000 fl. Mit der Akademie sind ein commercieller Abendcurs für Erwachsene, eine Handelsschule unteren Grades und ein Selbstbildungsclub verbunden. Seit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 ist die Akademie, deren Verwaltung eine aus 15 Mitgliedern bestehende Aufsichtscommission führt, in einem neuerbauten Schulgebäude untergebracht, dessen Herstellungskosten sich auf circa 140.000 fl. beliefen. Eine besondere Beachtung verdient das unter der Leitung des Directors stehende Erziehungs-Internat.

Fogaras. — Diese Staats-Handels-Mittelschule ist mit einer Bürgerschule verbunden. Die in Fogaras bestehende Handelsschule unteren Grades ist eine Communalanstalt unter selbständiger Leitung.

Fünfkirchen. — Die Absolventen dieser Privatanstalt genießen das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes". An der Anstalt besteht ein Selbstbildungsclub. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 27, den zweiten 20 und den dritten 25 Schüler. Die in Fünfkirchen bestehende Handelsschule unteren Grades war bis zum Jahre 1886 mit dieser Handels-Mittelschule vereinigt, ist aber seither der kgl. Staats-Oberrealschule einverleibt und wird von der Stadt erhalten.

Groß-Kanizsa. — Bereits im Jahre 1832 eröffnete die israelitische Cultusgemeinde in Gross-Kanizsa eine Knaben-Volksschule und im Jahre 1840 eine Mädchen-Volksschule. 1844 wurde die sechsclassige Knaben-Volksschule um einen 7. Jahrgang vermehrt, in welchem vorzugsweise Handelsfächer gelehrt wurden. Im Jahre 1857 wurde eine zweiclassige Handelsschule errichtet, mit der man späterhin noch eine Vorbereitungsclasse verband. Da aber diese Handelsschule

den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprach, erfolgte im Schuljahre 1891/92 ihre Umgestaltung zu einer dreiclassigen Handels-Mittelschule, welche einer aus 19 Mitgliedern gebildeten Aufsichtscommission untersteht. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 22 und den zweiten 25 Schüler. Die in Gross-Kanizsa befindliche Handelsschule unteren Grades wird vom Handelsgremium erhalten und bezieht von der Stadt und dem Comitat eine jährliche Subvention von je 150 fl.

Groß-Rauschenbach (Nagy-Röcze). — Diese mit einer Bürgerschule verbundene und vom Staate subventionierte Handels-Mittelschule wird von der Stadt erhalten. Im laufenden Schuljahre 1892/93 eröffnete dieselbe ihren dritten Jahrgang, ist demnach ihrer Organisation nach ausgestaltet. Die Anstalt untersteht betreffs ihrer Verwaltung einer aus 15 Mitgliedern gebildeten städtischen Aufsichtscommission, welcher auch der Director der Anstalt angehört. In verhältnismäßig bedeutendem Ausmaße ist für die Unterstützung minderbemittelter Schüler gesorgt, zu welchem Zwecke zahlreiche Stipendien und ein Schüler-Unterstützungsverein bestehen. Mit der Schule sind praktische Lehrwerkstätten für das Tischler- und Buchbindergewerbe sowie für Porzellanmalerei vereinigt.

Großwardein. — Diese Privatanstalt[1]) ist wie die übrigen Handels-Mittelschulen organisiert, und genießen ihre Absolventen das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes". In jüngster Zeit wurde an derselben auch ein einjähriger Fachcurs für Mittelschul-Abiturienten errichtet.

Homonna. — Die mit einer Bürgerschule verbundene Handels-Mittelschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines elfgliedrigen Curatoriums, dem auch der Director der Schule angehört. Beide Anstalten bezogen im abgelaufenen Schuljahre 1891/92 eine Staatssubvention von 9790 fl. An der Schule, welche in einem eigenen Gebäude untergebracht ist, besteht auch ein Selbstbildungsclub.

Kesmark. — Das Jahreserfordernis der Handels-Mittelschule beträgt im laufenden Schuljahre 1892/93, in welchem der erste Jahrgang eröffnet wurde, circa 1300 fl., die Staatssubvention 450 fl. Die mit der Anstalt verbundene Handelsschule unteren Grades, deren Jahreserfordernis sich auf 550 fl. beziffert, wird vom Staate und von der Handels- und Gewerbekammer in Kaschau mit je 50 fl. subventioniert.

Klausenburg. — Die Handels-Akademie ist seit dem Jahre 1888 in einem eigenen, prächtigen Schulgebäude, dessen Erbauungskosten sich auf circa 150.000 fl. beliefen, untergebracht. Ihr Jahreserfordernis betrug im abgelaufenen Schuljahre

[1]) Da der Schulinhaber auf wiederholte Anfragen des Verfassers jede Auskunft beharrlich verweigerte, können nähere Daten über diese Schule nicht zur Mittheilung gelangen.

1891/92 20.356·96 fl., wovon 15.400 fl. auf Gehalte entfielen. An Jahressubventionen bezieht die Akademie vom Staate 5500 fl. und von der Stadt Klausenburg 3000 fl. Das jeweilige Deficit -- im abgelaufenen Schuljahre belief sich dasselbe auf 800 fl. — trägt die Handels- und Gewerbekammer, welche statutarisch verpflichtet ist, die Schule zu erhalten. An kleineren Spenden widmeten die Klausenburger Creditbank und die erste ungarische allgemeine Versicherungsgesellschaft je 100 fl., die Klausenburger Vorschusscasse 50 fl. Die Verwaltung der Akademie besorgt eine siebengliederige Aufsichtscommission, als deren Schriftführer der Akademiedirector fungiert. Mit der Akademie ist, wie schon im Organisationsentwurfe vom Jahre 1885 vorgesehen war, ein vierter Jahrgang für orientalische Sprachen, Orientkunde und internationales Recht und eine Handelsschule unteren Grades vereinigt, deren Jahreserfordernis 1200 fl. beträgt. An Jahressubventionen erhält letztere von der Stadt 200 fl. und von der Handels- und Gewerbekammer 300 fl. Das Mehrerfordernis trägt das Handelsgremium, welches die Schule auch erhält. Mit der Anstalt ist ferner auch ein modern eingerichtetes, unter der Leitung des Akademiedirectors stehendes Erziehungs-Internat verbunden, welches gegenwärtig 104 Zöglinge zählt und die Pflege der fremden Sprachen zu seiner besonderen Aufgabe macht. Der Pensionspreis beträgt 350 fl. An der Akademie besteht auch ein Selbstbildungsclub.

Kronstadt. — Mit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 wurde die Kronstädter Handels-Akademie sowie die mit derselben verbundene praktische Fachschule für Holzindustrie in einem neuerbauten Gebäude untergebracht. Das Jahreserfordernis dieser Staatsanstalt beträgt im laufenden Schuljahre 1892/93 18.070 fl. (und zwar 14.620 fl. für Personalbezüge und 3450 fl. für sonstige Auslagen). An der Akademie besteht ein Selbstbildungsclub. Die Kronstädter Handelsschule unteren Grades wird von dem Handelsgremium der ungarischen Kaufleute erhalten.

Kronstadt. — Die griechisch-orientalische Handels-Mittelschule, an welcher die rumänische Sprache Unterrichtssprache ist, steht mit einer Volks- und Wiederholungsschule, einer Unterrealschule und einem Obergymnasium in Verbindung. Die Anstalt wird ausschließlich aus den Mitteln des griechisch-orientalischen Religionsfonds erhalten. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 31, den zweiten 23 und den dritten 13 Schüler.

Lippa. — Diese mit einer Bürgerschule verbundene Staats-Handels-Mittelschule leitet ein aus 14 Mitgliedern bestehendes Curatorium, bei welchem der Director der Anstalt als Schriftführer fungiert. Die Schule wird vom Staate und, insoferne als die Stadt für die Schullocalitäten, deren Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung sorgt, auch von letzterer erhalten. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 30, den zweiten 22 und den dritten 17 Schüler.

Ein eigenes Schulgebäude, dessen Herstellungskosten auf circa 33.000 fl. veranschlagt wurden, ist im Bau begriffen.

Miskolcz. — Diese Handels-Mittelschule ist mit einer Bürger- und Gewerbeschule verbunden. Ihre unmittelbare Aufsicht führt eine vom Unterrichts-Ministerium ernannte, aus 19 Mitgliedern bestehende Aufsichtscommission, welcher auch der Director der Anstalt angehört und deren Vorsitzender der jeweilige Präsident der Handelskammer ist. Zur Unterbringung der Handels-Mittelschule und der mit ihr verbundenen anderen Schulen wurde von der Regierung im Jahre 1890 ein eigenes Gebäude im Kostenbetrage von 80.000 fl. aufgeführt. Die Handels-Mittelschule bezieht an Jahressubventionen vom Staate 1500 fl. und von der Handelskammer 300 fl. Der Mehrbetrag des Jahreserfordernisses wird von der Stadt gedeckt. Im Schuljahre 1891/92 wurde mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums ein Handelscurs für Damen eröffnet, welcher den Zweck einer Handelsschule unteren Grades verfolgt und acht Monate dauert. Das erste Semester des Curses umfasst die Monate October bis Jänner, das zweite die Monate Februar bis Mai. Aufnahmsbedingungen sind: ein Alter von unter 18 Jahren und die absolvierte Bürgerschule, beziehungsweise höhere Volksschule oder der durch eine Aufnahmsprüfung erwiesene, diesen Vorstudien entsprechende Bildungsgang. An der Anstalt besteht ein Selbstbildungsclub. In Miskolcz besteht auch eine Handelsschule unteren Grades, welche unter der Leitung eines Professors der Handels-Mittelschule steht und von der Stadt, von der Handels- und Gewerbekammer sowie vom Handelsgremium subventioniert wird.

Neusatz. — Diese Staats-Handels-Mittelschule ist mit einer Bürgerschule in Verbindung. Ihre officielle Bezeichnung ist allerdings „Handels- und Gewerbeschule", doch ist die gewerbliche Abtheilung, wenn auch bewilligt, noch nicht eröffnet. Die Anstalt, welche vom Jahre 1882 bis September 1885 eine niedere Handelsschule war, steht unter der unmittelbaren Leitung einer Aufsichtscommission, welche aus zehn Mitgliedern gebildet wird. Das Jahreserfordernis wurde für das laufende Schuljahr 1892/93 mit 14.380 fl. (und zwar 13.880 fl. für Personalbezüge und 500 fl. für sonstige Auslagen) präliminiert, welcher Betrag ausschließlich vom Staate geleistet wird. Für die Schullocalitäten, deren Beheizung und Beleuchtung sorgt die Stadt. An der Schule besteht ein Selbstbildungsclub. Die in Neusatz bestehende Handelsschule unteren Grades wird von einem Professor der Handels-Mittelschule geleitet, ist eine Communalanstalt, welche keine Subventionen bezieht.

Neutra. — Diese Privatanstalt eröffnete mit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 ihren ersten Jahrgang und dürfte nach ihrer vollständigen Ausgestaltung den übrigen Handels-Mittelschulen auch betreffs des „Einjährig-Freiwilligen-Rechtes" gleichgestellt werden.

Ödenburg. — Diese Staats-Handels-Akademie, deren Jahreserfordernis für das laufende Schuljahr 1892/93 auf 11.910 fl. (und zwar 2000 fl. als Miete für die Schullocalitäten, 8710 fl. für Personalbezüge und 1200 fl. für sonstige Auslagen) präliminiert wurde, wird ausschließlich vom Staate erhalten. Um auch für diese Anstalt baldigst ein eigenes Schulgebäude zu gewinnen, beabsichtigt der Unterrichtsminister ein derzeit ebenfalls zu Schulzwecken benütztes Gebäude zur Unterbringung der Handels-Akademie käuflich zu erwerben und den Kaufschilling mittels des präliminierten Mietbetrages jährlicher 2000 fl. zu amortisieren, worüber die Verhandlungen noch gepflogen werden. Die mit der Akademie in einer Art Personalunion stehende Handelsschule unteren Grades wird ausschließlich vom Handelsgremium erhalten.

Pressburg. — Die Handels-Akademie steht unter der unmittelbaren Leitung eines aus neun Mitgliedern bestehenden Directions-Comités, dessen Vorsitzender der Präsident der Handels- und Gewerbekammer ist. Der Akademie-Director fungiert als Referent und Schriftführer dieses Comités. An Jahressubventionen bezieht die Akademie vom Staate 3000 fl., von der Handels- und Gewerbekammer 2500 fl., von der Stadt 1800 fl., wovon 800 fl. auf die Subvention der Lehrlingsschule entfallen, ferner von der ersten Pressburger Sparcasse 1000 fl. Außerdem bestehen mehrere Stiftungen zugunsten der Akademie. Die Akademie wird mit dem nächsten Schuljahre 1893/94 bereits in einem neuerbauten Schulgebäude untergebracht sein, zu welchem Zwecke die Pressburger Sparcasse anlässlich ihres 50jährigen Bestandes 25.000 fl. widmete. Seit dem Jahre 1888 besteht an der Akademie ein Selbstbildungsverein. Besondere Beachtung verdient das von dem Director der Akademie bestens geleitete Internat, welches derzeit für circa 20 Zöglinge eingerichtet ist. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 100, den zweiten 80 und den dritten 62 Schüler. Diese der österreichischen Reichshälfte zunächst gelegene Handels-Akademie zählt zu den hervorragendsten höheren Handels-Lehranstalten Ungarns. Die stets steigende Frequenz der Akademie kann als Beweis der umsichtigen und thatkräftigen Leitung der Anstalt gelten. Mit der Akademie ist auch eine Handelsschule unteren Grades verbunden.

Steinamanger. — Diese Handels-Mittelschule ist eine Communalanstalt, wird aber auch vom Staate und vom Comitate subventioniert; und zwar widmete jener bei der Gründung der Schule den Betrag von 4000 fl., das Comitat 3000 fl., überdies spendete die Stadt 7000 fl. Die Anstalt ist mit einer Bürgerschule und mit einer Lehrwerkstätte für das Tischlergewerbe verbunden. Ihre Verwaltung besorgt eine aus 22 Mitgliedern gebildete Aufsichtscommission, welcher auch der Director der Anstalt angehört. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 26, den zweiten 27 und den dritten 20 Schüler.

Die Handelsschule unteren Grades in Steinamanger wird von dem dortigen Handelsgremium erhalten und bezieht an Jahressubventionen von der Stadt und der Ödenburger Handels- und Gewerbekammer je 100 fl., von den beiden in Steinamanger bestehenden Sparcassen je 50 fl.

Stuhlweißenburg. — Diese Handels-Akademie, welche sich aus bescheidenen Anfängen entwickelt hat, untersteht einer aus 9 Mitgliedern gebildeten Verwaltungscommission, welcher auch der Director der Anstalt angehört. An Jahressubventionen bezieht sie vom Staate 2000 fl., von der Stadt 600 fl. und von mehreren Creditinstituten zusammen 300 fl. Sie ist seit fünf Jahren in einem eigenen Gebäude untergebracht und besitzt einen Selbstbildungsclub. Für die Unterstützung minderbemittelter Schüler ist besonders gesorgt, und stiftete auch die Budapester Handels- und Gewerbekammer an der Anstalt drei Freiplätze. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 26, den zweiten 57 und den dritten 30 Schüler. Die mit der Handels-Mittelschule verbundene Handelsschule unteren Grades wird vom Handelsgremium erhalten und bezieht keine Subventionen.

Szegedin. — Diese mit einer Bürgerschule verbundene Handels-Mittelschule ist eine Communalanstalt und wird als solche ausschließlich von der Stadt erhalten. Im laufenden Schuljahre 1892/93 besuchen den ersten Jahrgang 68, den zweiten 42 und den dritten 35 Schüler. Mit der Handels-Mittelschule ist eine Handelsschule unteren Grades verbunden, welche gleichfalls in städtischer Verwaltung steht und keine Subventionen bezieht. An der Handels-Mittelschule besteht ein Selbstbildungsclub.

Temesvár. — Diese Handels-Mittelschule ist eine mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatanstalt, deren Absolventen das „Einjährig-Freiwilligen-Recht“ genießen. Mit derselben ist eine Handelsschule unteren Grades und ein Selbstbildungsclub verbunden. Ferner wurde mit Unterstützung des Handelsgremiums im Jahre 1891 für freiwillige Hörer ein Abendcurs, dessen Unterricht während des Wintersemesters dreimal wöchentlich stattfindet, errichtet.

Turócz-Szent-Márton. — Diese mit einer Bürgerschule verbundene Staats-Handels-Mittelschule war die erste commercielle höhere Lehranstalt in Ober-Ungarn. In diesem Comitate bilden die Slaven das vorherrschende Element der Bevölkerung, welcher Umstand auch bei der Unterrichtsertheilung inbetracht gezogen werden musste. Zur Erhaltung der Handels-Mittelschule vereinigen sich Staat und Stadt; jener besoldet die Lehrer und sorgt für die Lehrmittel, während diese für die Localitäten und sonstigen Bedürfnisse der Schule aufkommt. Die unmittelbare Leitung der Schule führt eine einschließlich des Directors aus vier Mitgliedern bestehende Verwaltungscommission. Seit dem Schuljahre 1887/88 besteht an der Anstalt auch ein Selbstbildungsclub. Beachtenswert ist ein im

Jahre 1885 mit der Schule verbundenes Verpflegs-Institut (Speiseanstalt), in welchem circa 20 Schüler gegen sehr geringes Entgelt die Verpflegung erhalten.

Zala-Egerszeg. — Diese mit einer Knaben- und Mädchen-Bürgerschule verbundene Handels-Mittelschule ist eine Communal-Anstalt, welche staatliche Subvention genießt. Die Lehrergehalte zahlt der Staat. An der Anstalt besteht ein Selbstbildungsclub. Die mit der Handels-Mittelschule verbundene Handelsschule unteren Grades wird vom Handelsgremium erhalten und von der Stadt jährlich mit 300 fl. subventioniert.

Zombor. — Diese Handels-Mittelschule wird als Communal-Anstalt ausschließlich aus städtischen Mitteln erhalten. Ihre unmittelbare Leitung führt eine aus 14 Mitgliedern bestehende Aufsichtscommission, welcher auch der Director der Schule angehört. An der Anstalt besteht ein Selbstbildungsclub. Seit Beginn des laufenden Schuljahres 1892/93 ist die Schule in einem von der Stadt neu erbauten Gebäude untergebracht. Mit der Handels-Mittelschule ist auch eine Handelsschule unteren Grades verbunden.

B. Croatien-Slavonien.

Die Handelsschulen dieses Landes unterstehen der kgl. croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, beziehungsweise der speciellen Abtheilung für Cultus und Unterricht, deren Leitung derzeit der kgl. Sectionschef Dr. Isidor Kršnjavi führt. Betreffs der Inspection fungiert für die Handelsschulen der kgl. Landes-Schulinspector für die Real- und Fachschulen, derzeit Martin Jelovšek.

A. Höhere Handels-Lehranstalten.

Agram. — Diese Schule ist eine Staats-Anstalt und steht mit der kgl. Oberrealschule in Verbindung. Die Absolventen der höheren Handelsschule genießen gleich jenen der Oberrealschule das Recht des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes“.

Semlin. — Diese mit der kgl. Oberrealschule verbundene höhere Handelsschule wird von der Landesregierung erhalten und hat mit jener Direction, Lehrkörper, Schullocalitäten und Sammlungen gemein. Zur Erhaltung der Schule tragen die Stadt 700 fl. und zwei dortige Sparcassen zusammen 350 fl. jährlich bei. Das Jahresbudget der Schule beläuft sich auf 4000—5000 fl.

B. Handelsschulen unteren Grades.

Agram. — Die seit mehr als 40 Jahren vom dortigen Handelsgremium erhaltene und von der Handels- und Gewerbekammer jährlich mit 600 fl. subventionierte Gremial-Handelsschule löste sich mit Schluss des Schuljahres 1891/92 unter ganz eigenthümlichen Umständen auf. Die Ursachen waren

Competenzstreitigkeiten des Handelsgremiums mit der politischen Behörde, insbesondere betreffs Ausübung des Schiedsgerichtes und der Freisprechung der Lehrlinge. Eine Verordnung der kgl. Landesregierung vom 13. Februar 1890 führte zunächst zu längeren Verhandlungen, deren Resultat die Auflösung des Handelsgremiums und demzufolge auch der von demselben erhaltenen Handelsschule war. Allerdings war es der Agramer Kaufmannschaft von Seite der Landesregierung freigestellt worden, sich als Handelsgenossenschaft (Trgovačka zadruga) neu zu constituieren, was aber nicht im Sinne der Kaufmannschaft lag. Als Ersatz für die aufgelöste Gremial-Handelsschule wurden an den übrigen Lehrlingsschulen der Stadt Abtheilungen für Handlungslehrlinge und Praktikanten errichtet.

C. Kgl. Freistadt Fiume.

Höhere Handels-Lehranstalt.

Das Jahreserfordernis der Staats-Handels-Akademie wurde im Budget pro 1893 mit 15.455 fl., von denen 14.375 fl. auf Personalbezüge und 1080 fl. auf sonstige Auslagen entfallen, präliminiert. Der Organisation nach reiht sich die Akademie den übrigen ungarischen Handels-Akademien an, und ihre Absolventen genießen die Berechtigung des „Einjährig-Freiwilligen-Dienstes". Die Anstalt ist in einem eigenen Gebäude untergebracht.

[illegible]

C. Kgl. Freistadt [illegible]

[illegible]

[illegible]

DIE OCCUPATIONSLÄNDER

BOSNIEN UND DIE HERCEGOVINA.

Erst 15 Jahre sind verflossen, seit in diesen Gebieten, welche, obwohl Nachbarländer unserer Monarchie, doch durch verschiedenartige Einflüsse für uns zumeist verschlossen waren, abendländische Cultur sich Eingang verschaffte. Vorurtheile mussten besiegt, Überzeugungen erweckt und befestigt werden, seit die österreichisch-ungarische Verwaltung als Pionnier auf culturellem Gebiete diesen mit Naturschätzen so reich bedachten Gefilden allmählich die Segnungen des Fortschrittes unserer Zeit brachte.

Culturelle Versäumnisse, nicht von Decennien, sondern von Jahrhunderten wurden aber in verhältnismäßig kurzer Zeit eingeholt, und erst die Bestrebungen Österreich-Ungarns eroberten diesen Ländern jenen Platz in Europa, dessen sie sich heute erfreuen.

Wer könnte jedoch von der heutigen Cultur Bosniens sprechen, ohne jenes Staatsmannes zu gedenken, in dessen Hände die Krone seit einer Reihe von Jahren die politische Verwaltung des Occupationsgebietes gelegt hat? Der unausgesetzten Fürsorge Sr. Excellenz des Herrn Reichs-Finanzministers von Kállay um die Entwicklung dieser Länder ist es wohl hauptsächlich zu danken, dass bei den Bevölkerungsschichten, welche ihrer Abstammung, Religion und Lebensweise nach so vielfache Verschiedenheiten aufweisen, die moderne Cultur immer mehr Eingang findet, und dass dieselben, trotz mancher nicht zu beseitigender Unterschiede, doch in einem Punkte bereits einheitlich geworden sind, in der Achtung vor den bestehenden Gesetzen und im Vertrauen auf die Obrigkeit. Nur wenige Decennien dürfte es mehr erfordern, um dieses Werk zu vollenden, wodurch, unabhängig von der Politik der Völker auch betreffs dieser Länder auf dem Gebiete der geistigen Cultur allmählich eine vollständige Verschmelzung derselben mit den beiden Reichshälften der Monarchie erzielt werden wird.

Die Lehranstalten für die elementare, mittlere und confessionelle Bildung.

In den Occupationsländern besteht gegenwärtig noch kein gesetzlicher Schulzwang, es wird aber von Seite der Landesregierung den Lehr- und Verwaltungsbehörden aufgetragen, die Bevölkerung zum Schulbesuche ihrer Kinder zu ermuntern. Für den niederen Volksunterricht gibt es 149 allgemeine öffentliche

Elementarschulen mit vier Classen, welche Kinder vom 7. bis zum 11. Lebensjahre besuchen. Außerdem bestehen noch confessionelle Schulen, und zwar 58 griechisch-orthodoxe, 24 römisch-katholische und eine israelitische Elementarschule, somit inclusive zweier Privatanstalten 234 allgemeine Elementarschulen, zu welchen auch alle jene Schulen zu zählen sind, welche entweder von politischen Gemeinden oder aus Landesmitteln erhalten werden. Der Unterricht in den städtischen Volksschulen und an der städtischen Mädchenschule in Sarajevo beruht auf dem von der Landesregierung am 26. November 1880 erlassenen Normal-Lehrplane. Die muhammedanische Jugend erhält ihren ersten Unterricht (vornehmlich in der Religionslehre) in den sogenannten „Mekteb", deren es im Lande circa 700 gibt; außerdem bestehen für die muhammedanische Bevölkerung noch 41 sogenannte „Medresse's", das sind höhere Lehranstalten, deren Hauptaufgabe es ist, confessionelle Functionäre heranzubilden. Außer den niederen Elementarschulen gibt es noch folgende Lehranstalten:[1] *a*) Das Obergymnasium in Sarajevo, die einzige Lehranstalt des Landes, an welcher ein Schulgeld eingehoben wird (8 fl. jährlich); *b*) die technische Mittelschule in Sarajevo, welche eine Bau- und eine Forstabtheilung mit je drei Jahrgängen enthält und zumeist Beamte mittlerer Kategorie für den Regierungsdienst heranbildet;[2] *c*) die Lehrer-Bildungsanstalt in Sarajevo, verbunden mit der ersten allgemeinen Knaben-Elementarschule, welche für erstere zugleich Übungsschule ist. Sämmtliche Frequentanten der Anstalt, welche sich in drei Jahrgänge theilt, sind gleichzeitig Zöglinge des Lehrer-Präparandenconvictes. Ferner gehören hieher: das aus vier Jahrgängen bestehende orientalisch-orthodoxe Priesterseminar in Hreljevo, das katholische Priesterseminar und Obergymnasium in Travnik und die vom Franciscaner-Orden erhaltenen katholischen Priesterseminare u. a. in Gučja-Gora bei Travnik und Humac in der Hercegovina.

An muhammedanischen Schulen bestehen außer den schon erwähnten „Mekteb" für die Elementarbildung und den „Medresse's" für geistliche Functionäre noch die „Scheriatsrichterschule" in Sarajevo mit vier Jahrgängen und die Anstalt „Dar-ul-mualimin" zur Heranbildung von Lehrkräften für die untersten muhammedanischen Schulen. Endlich gibt es, namentlich in Sarajevo, noch mehrere zumeist von geistlichen Orden und von Privaten erhaltene Bildungsinstitute für Knaben und Mädchen und einige Militärschulen.

[1]) Die Directoren der technischen Mittelschule, des Obergymnasiums, der Lehrer-Bildungsanstalt und der Scheriatsrichterschule in Sarajevo, ferner der Rector des orientalisch-orthodoxen Priesterseminars in Hreljevo, endlich der Leiter der Anstalt „Dar-ul-mualimin" sind mit „Beamten-Charakter" bekleidet.

[2]) Die Errichtung einer Bergbau-Abtheilung ist bevorstehend.

Der commercielle Unterricht und seine Anstalten.

Gegenwärtig bestehen neun dreiclassige Handelsschulen, in welche die Knaben nach Absolvierung einer vierclassigen Elementarschule, mithin im Alter von eilf Jahren, eintreten. Diese von der Landesregierung errichteten Schulen werden fast ausschließlich, namentlich was die Bezüge der Lehrkräfte, welche Landesbeamte sind, anbelangt, aus Landesmitteln erhalten. Die betreffenden Stadtgemeinden, in denen sich solche Schulen befinden, bestreiten lediglich die sachlichen Ausgaben. Die Aufsicht über sämmtliche Handelsschulen übt die Landesregierung durch einen eigenen Handelsschul-Inspector aus.[1]) Der Unterricht an den Handelsschulen, welcher vielfach die Stelle der unteren Classen einer Mittelschule vertritt, ist unentgeltlich; unbemittelte Schüler werden sogar mit den erforderlichen Lehrmitteln betheilt, besonders würdige Schüler können auch Landes-, in einzelnen Fällen selbst Gemeindestipendien erhalten. Das Schuljahr beginnt am 1. September und dauert zehn Monate. Während dieser Zeit gelten als Ferialtage die kirchlichen Feiertage jener Confessionen, zu denen mindestens 20 Procente der Schuljugend gehören. Außerdem finden an Sonntagen und an je zwei Nachmittagen der Woche — gewöhnlich Mittwoch und Freitag, letzterer mit Rücksicht auf die Schüler muhammedanischen Glaubensbekenntnisses — kein Unterricht statt. Die Unterrichtszeit ist von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4, beziehungsweise 5 Uhr nachmittags angesetzt. An jeder Schule wirken außer den Religionslehrern der verschiedenen Confessionen noch vier Fachlehrer, und zwar je einer für die philologisch-historische, die mathematisch-technische, die naturhistorische und die mercantile Fachgruppe, von denen einer als Director die Leitung der Schule führt. Im ersten und zweiten Jahrgange werden am Schlusse des Schuljahres sogenannte Versetzungsprüfungen abgehalten, um zu bestimmen, welche Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Classe zuzulassen sind. Am Schlusse des dritten Jahrganges findet unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs (gewöhnlich des Handelsschul-Inspectors) eine Abgangsprüfung statt, welche aus einer Clausurarbeit und einer

[1]) Als solcher fungiert gegenwärtig Herr Alexander Schäffer.

mündlichen Prüfung besteht. Erstere umfasst die Landes- und die deutsche Sprache, die allgemeine und kaufmännische Arithmetik, die Buchhaltung und Correspondenz sowie Comptoirarbeiten; letztere den gesammten im dritten Jahrgange behandelten Lehrstoff.

Der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen wird nach folgendem, von der Landesregierung vorgeschriebenen Normal-Lehrplane ertheilt.

Lehrplan für dreiclassige Handelsschulen.

1. Religionslehre.

Der Lehrplan aus diesem Gegenstande wird nach Einvernehmung der Cultusbehörden nachträglich festgestellt werden.

2. Landessprache.

Lehrziel: Correctes, ausdrucksvolles Lesen und genaues Verständnis des Gelesenen mit Rücksicht auf Inhalt und Form; fehlerfreier und gefälliger Ausdruck in Wort und Schrift; Fertigkeit im Abfassen von Privat- und Geschäftsaufsätzen.

I. Classe. *a)* Lesen. Lautrichtiges Lesen mit richtiger Betonung, Erklärung und freie Wiedergabe gelesener Stücke. *b)* Grammatik. Wiederholung, Erweiterung und Befestigung der grammatischen Formenlehre, eingehende Wortanalyse. Die Interpunctionslehre, die Rechtschreibung. Kurze Abhandlung des einfachen und mehrfachen Satzes und Analyse desselben. *c)* Stillehre. Die wichtigsten Formen des Aufsatzes, als: Vergleichungen und Unterscheidungen, Erklärung einfacher Sprichwörter. Freundschaftliche und Höflichkeitsbriefe. Geschäftsaufsätze. Die Correspondenzkarte; Ankündigungen, Rechnungen, Quittungen, Anweisungen, Empfangscheine, Liefer- und Gegenscheine, Vollmachten, Zeugnisse.

II. Classe. *a)* Lesen. Fortgesetzte Übung in der Erklärung und freien Wiedergabe gelesener Stücke. Behandlung poetischer Lesestücke. *b)* Grammatik. Flexions- und Conjugationsübungen. Der reine und der erweiterte einfache Satz. Der zusammengesetzte Satz, Satzverbindungen, Satzgefüge, Arten der Nebensätze, genaue Satzanalyse. *c)* Stillehre. Fortgesetzte Übung der wichtigsten Formen des Aufsatzes, als: Schilderungen nach gegebenen Dispositionen, Erzählungen, Beschreibungen, Berücksichtigung des Fremdwortes, namentlich der kaufmännischen Terminologie, freundschaftliche und Höflichkeitsbriefe, kaufmännische Briefe. Umlaufs- und Anerbietungsschreiben; Bestell-, Mahn-, Begleit-, Empfehlungsbriefe, Telegramme, Rechnungen, Liefer- und Gegenscheine, Quittungen, einfache Correspondenz mit den Behörden. In beiden Classen entsprechende schriftliche Aufgaben, und zwar wöchentlich eine Haus- und alle 14 Tage eine Schularbeit.

3. Deutsche Sprache.

I. Classe. Übungen in der Aussprache, im geläufigen und richtigen Lesen und Schreiben. Aus der Formlehre der Artikel, das Hauptwort, das Eigenschaftswort, das Hilfs- und das schwache Zeitwort, das Vorwort, die Bindewörter. Übersetzungen deutscher Sätze in die Landessprache und umgekehrt. Orthographische Übungen. Memorieren der im täglichen Verkehre gebräuchlichsten Wörter. Solche Partien des Realunterrichtes, auf welche sich Lesestücke in dem deutschen Lesebuche beziehen, sind nach diesen Lesestücken deutsch zu lernen.

II. Classe. Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Gründliche Behandlung der schwachen und der starken Zeitwörter. Übersetzungen deutscher Sätze in die Landessprache und umgekehrt. Orthographische Übungen. Es soll grammatische Sicherheit und die Erlangung eines umfassenden Wortschatzes in Verbindung mit den üblichen Redewendungen angestrebt werden, und ist die deutsche Sprache allmählich fortschreitend als Unterrichtssprache zu verwenden.

III. Classe. Lesen, Übersetzen und Erklärung von in deutscher Sprache abgefassten Geschäftsaufsätzen und kaufmännischen Briefen. Es soll dahin gestrebt werden, die Schüler an den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen und sie zur Anfertigung solcher kaufmännischen Schriftstücke und in der Correspondenz vorkommender Aufsätze anzuleiten, welche in der Landessprache bereits geübt wurden. Es soll daher auch der Unterricht in dieser Classe nach Thunlichkeit nur in deutscher Sprache ertheilt und dieselbe im Verkehre zwischen den Schülern und dem Lehrer gebraucht werden. In allen drei Classen entsprechende schriftliche Aufgaben, und zwar wöchentlich eine Haus- und alle 14 Tage eine Schularbeit, in der III. Classe auch von Lection zu Lection schriftliche Präparationen.

4. Arithmetik.

I. Classe. Kopfrechnen, die vier Grundoperationen im ganzen und Decimalzahlen mit Anwendung aller kaufmännischen Vortheile. Die vier Species mit benannten Zahlen mit besonderer Rücksicht auf das Münz-, Maß- und Gewichtswesen der für den Handel bedeutendsten Staaten. Welsche Praktik. Die Theilbarkeit der Zahlen, Kennzeichen der Theilbarkeit, größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Gemeine Brüche. Die Lehre von den Verhältnissen, die einfache Regeldetri.

II. Classe. Nach einer kurzen Wiederholung des in der I. Classe durchgenommenen Lehrstoffes: zusammengesetzte Regeldetri. Kettensatz. Theilungs-, Durchschnitts-, Gesellschafts- und Mischungs-Rechnung. Die Procentrechnung (von, auf und in 100), die Zinsen- und Discontrechnung. Specielle, Ableitung und Anwendung der sogenannten Schlüsselzahlen bei Zinsenberechnung nach Tagen. Die Terminrechnung. Die Spesenrechnung und einfache Warencalculation (Tara, Gutgewicht, Sconto, Rabatt, Sensarie, Commission, Assesuranz, Provision u. s. w.). Die Conto-Corrent-Zinsenrechnung nach deutscher Methode. Quadrieren und Cubieren. Die vier Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen.

III. Classe. Die Wechsel-Discontrechnung. Die Conto-Corrent-Zinsenrechnung nach der französischen (Epoche) und der englischen (staffelförmigen) Methode. Die Edelmetall- und Münzrechnung. Die Notierung und Berechnung der Effecten und Wechsel (Devisen) an der Wiener Börse und an einigen der wichtigsten außerösterreichischen Börsenplätze mit Berücksichtigung der an diesen Plätzen notierten österreichischen Werte. Zusammengesetzte Warencalculation. Das Wichtigste der Arbitrage im allgemeinen. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel. Rechnen mit allgemeinen Zahlen im Umfange der vier Grundoperationen. Gleichungen ersten Grades. Der Unterricht in diesem Gegenstande beginnt mit dem elementaren Rechnen, woran sich das gewerbliche Rechnen und die angewandte kaufmännische Arithmetik schließen. Gewandtheit, Sicherheit sowie die selbständige Anwendung des Erlernten sollen das Unterrichtsziel sein. In der I. und II. Classe alle 14 Tage und in der III. Classe alle 8 Tage eine Hausarbeit. In allen Classen alle 14 Tage eine Schularbeit.

5. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

I. Classe. Punkt, Linie, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse, Ebenen, Körper, Congruenz, Flächenberechnungen. Übungen im Gebrauche der Reißinstrumente. Graphische Durcharbeitung des in der Geometrie (in der I. Classe) angegebenen Lehrstoffes unter vielfacher Übung im Anfertigen und Anwenden verschiedener Maßstäbe.

II. Classe. Pythagoräischer Lehrsatz, Figurenverwandlung, Ähnlichkeiten der Dreiecke. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes der im bürgerlichen Leben vorkommenden Körperformen. Darstellung des Punktes, der Geraden und der gewöhnlichen geometrischen Körper sowie der einfachsten technischen Objecte mittels zweier orthogonaler Projectionsbilder (Grundriss und Aufriss). Darstellungen der Ellipse unter Hinweis auf ihre Beziehungen zum Kreise, diverse constructive Aufgaben (Spiralen, Cicloiden, Korbbögen, Maßwerkconstructionen etc.).

III. Classe. Die Schnitte der Körper mit Ebenen. Construction von Kegelschnittlinien. Netzbestimmungen, Cavalierperspective und adonometrische Projection. Aufnahme in Orthogonalprojection von einfachen Objecten nach Modellen. Alles dies an der Hand von steten Erläuterungen während des ganzen Zeichenunterrichtes.

6. Freihandzeichnen.

I. Classe. Das geometrische und stilisierte pflanzliche Ornament sowie die Verbindung beider theils nach Vorzeichnungen an der Schultafel, theils nach Vorlagen, wobei auf die sorgfältige Durchführung der Contouren zuerst in Bleistift, später mit Tusche und Feder hinzuweisen ist.

II. Classe. Übungen im Anlegen der Zeichnung, im Auffassen des Grundes oder des Ornaments mit verschiedenen Farbentönen, zu welchem Zwecke den Schülern die Principien der Flächenvertheilung zu erklären sind. Zeichnen räumlicher, geometrischer Gebilde aus freier Hand nach perspectivischen Grundsätzen, durchgeführt an passenden Modellen nebst Erläuterung der perspectivischen und Beleuchtungserscheinungen.

III. Classe. Freihandzeichnen nach Modellen. Zeichnen nach ornamentalen Modellen in Contour, dann in Licht- und Schattenwirkung mit verschiedenen Materialien und in verschiedenen Darstellungsweisen, je dem muthmaßlichen Berufe des Schülers entsprechend.

7. Geographie.

I. Classe. Das Wichtigste aus der mathematischen und physischen Geographie. Übersichtliche Behandlung der Erdtheile rücksichtlich der horizontalen (Golfe, Inseln, Halbinseln) und verticalen Gliederung (Gebirge, Ebenen), hinsichtlich der hydrographischen (Flüsse, Seen), klimatischen und Productionsverhältnisse. Das politische Staatensystem Europas mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bosniens; die Hauptgebirgszüge und Pässe, die als Verkehrsstraßen dienen, die wichtigsten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien, die Hauptstädte, die vorzüglichsten Handels-, Börse-, Geld- und Wechselplätze, die Hafenstädte.

II. Classe. Die Staaten Europas unter besonderer Berücksichtigung der Productionsverhältnisse, des Handels und Verkehrs. Die übrigen Handelsstaaten der Erde; Beschreibung der physikalischen und politischen Verhältnisse; die Rohproduction und die Verkehrswege. Hervorhebung der wichtigsten Colonien. Die wichtigsten Linien des Welthandels. Die wichtigsten Erforschungs- und Entdeckungsreisen der neuesten Zeit. In beiden Classen soll das Kartenzeichnen sowohl zu Hause als auch unmittelbar in der Unterrichtstunde geübt werden.

8. Geschichte.

I. Classe. Bilder aus der Geschichte der Culturvölker des Alterthums und des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der Ereignisse und Erscheinungen, welche auf Handel und Industrie Einfluss übten. Das Wesentlichste aus der Specialgeschichte Bosniens.

II. Classe. Bilder aus der Geschichte der Culturvölker der Neuzeit. Geschichte der wichtigsten Handelsnationen und Welthandelsstädte im Mittelalter und in der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der Entdeckungen und Erfindungen. Das Wichtigste aus der Specialgeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

9. Naturgeschichte.

I. Classe. Heimatliche Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen. Zoologie. Hausthiere, die in der Landwirtschaft nützlichen Thiere, die schädlichen Thiere mit Ausnahme der Insecten. Pflege und Wartung der Hausthiere. Botanik. Die Cultur- und die wichtigsten wildwachsenden Pflanzen mit Rücksichtnahme auf die Giftpflanzen. Mineralogie. Die im Lande vorkommenden wichtigsten Mineralien. Belehrung über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre sowie über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen.

II. Classe. Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirtschaft wichtigsten Naturproducte Bosniens und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Zoologie. Besonders Vorführung der wirbellosen Thiere mit Berücksichtigung derjenigen, welche Waren geben. Die der Landwirtschaft schädlichen Insecten. Botanik. Be-

sonders Vorführung der hauptsächlichsten Pflanzenfamilien, welche Waren für den Handel liefern; Gräser, Palmen, Rubiaceen, Leguminosen u. s. w Mineralogie. Krystallographie mit eingehender Besprechung der Systeme mit horizontaler Basis; Oryktognosie, das Wichtigste aus der Geognosie. Belehrungen über den Schutz der Thiere und Pflanzen.

10. Physik.

I. Classe. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Wärme. Thermometer, Luftzug, Winde, Wärme, Leiter, Schmelzen. Verdunsten. Sieden. Destillation. Sublimation. Magnetismus. Natürliche und künstliche Magnete. Elektricität. Elektrische Erscheinungen. Leiter. Elektroskop. Elektrisiermaschine. Elektrophor. Verstärkungsapparate. Volta'sche Ketten, atmosphärische Elektricität. Ozon. Mechanik. Schwerpunkt. Kräfte und Gleichgewicht, die einfachsten Maschinen, Hebel, Wagen, Wellrad, Rolle, Flaschenzug, Pendel, Uhren. Tropfbarflüssige Körper. Charakteristische Eigenschaften. Gleichgewicht, Boden- und Seitendruck. Hydraulische Presse. Communicationsgefäße. Luftförmige Körper. Luftdruck, Barometer. Hebe-, Saug- und Druckpumpen. Akustik. Entstehung, Arten, Fortpflanzung, Geschwindigkeit, Stärke des Schalles, Ton, tönende Körper. Optik. Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes, Schatten, Beleuchtungsstärke; Zurückwerfung des Lichtes. Ebener Spiegel. Gekrümmte Spiegel.

II. Classe. Wärme. Heizwert der Brennmaterialien, Regen, Schnee, Hagel, Thau, Reif, Spannkraft der Dämpfe, Dampfmaschinen. Magnetismus. Declination, Compass, Inclination Erdmagnetismus. Elektricität. Gewitter, Blitzableiter. Galvanoplastik, galvanische constante Ketten. Elektromagnete, Telegraph von Morsé. Inducierte Ströme. Telephon. Mechanik. Schiefe Ebene. Keil, Schraube. Zusammengesetzte Bewegung; Wurfbewegung (Fliehkraft). Wasserräder; Mühlen. Tropfbarflüssiger Körper. Auftrieb. Schwimmen. Hydrostatische Wage. Aräometer. Luftförmige Körper. Heronsball. Feuerspritze. Blasebalg. Luftpumpe. Luftballon. Akustik. Resonanz. Mittönen. Echo. Nachhall, das menschliche Stimmorgan, das Gehörorgan und das Hören. Optik. Die Farben, der Regenbogen (Lichtstärke). Optische Linsen, das Auge, Brillen, Mikroskop, Fernrohr, Dunkelkammer, Photographie Der Unterricht soll durch Experimente und Demonstrationen an physikalischen Apparaten und durch den Hinweis auf Anwendung der physikalischen Gesetze im täglichen Leben und in der Industrie unterstützt werden. Trotz der Mannigfaltigkeit des Stoffes darf dieser Gegenstand nur im Rahmen einer gehobenen Bürgerschule behandelt werden.

11. Chemie.

I. Classe. Chemie der unorganischen Verbindungen.

II. Classe. Chemie der organischen Verbindungen. In beiden Classen soll der Unterricht mit möglichster Beschränkung des rein theoretischen besonders die für den Handel, das Gewerbe und das tägliche Leben wichtigen Körper hervorheben. Experimente müssen den Unterricht unterstützen. Die Behandlung dieses Unterrichtsgegenstandes soll eine ungefähr dem Plane für Unterrealschulen entsprechende sein.

III. Classe. Chemische Technologie. Zur Behandlung sollen gelangen: I. Pottasche, Salpeter, explosive Körper, Soda, Chlorkalk u. s. w. II. Alkalimetrie, Chlorimetrie, Glas und Thonwaren. Fette, Seife, Kerzen. Gerberei. Leim. Milch, Fleisch, Beleuchtung, Heizung, Bleicherei, Färberei. III. Die Stärke-, Dextrin- und Zuckerfabrication. Die Gährungsgewerbe: Wein, Bier, Spiritus, Essig, Brot, Tabak, ätherische Öle und Harze. Kitte.

12. Warenkunde.

III. Classe. Begriff derselben. Die Rohproducte und Fabricate des Mineralreiches; Ursprung, Herstellung, Eigenschaften, Verfälschung, Prüfung und Gebrauch derselben. Schmucksteine, Bau-, Verzierungs- und Sculptur-Materialien, Metalle und ihre Legierungen, Bearbeitung der Metalle, Metallgießereien, Schmieden der Metalle, Hammer-, Blech- und Walzwerke, Mineralsäuren und Salze, Zünd- und Brennstoffe. Die Rohproducte und Waren aus dem Pflanzenreiche, Ursprung, Herstellung, Gebrauch und Prüfung derselben auf ihre Reinheit und Echtheit. Nahrungs- und Genussmittel, Gährungsproducte, Farbstoffe, Gummate, Harze, Nutzhölzer und deren

Bearbeitung, Webwaren, Rohstoffe und Fabricate der Textilindustrie, Papierfabrication. Waren aus dem Thierreiche. Vorkommen, Zubereitung und Verarbeitung der Rohmaterialien, Eigenschaften der Waren, Beurtheilung ihres Wertes, Mittel zu ihrer Conservierung. Nahrungsmittel, Bekleidungsmaterialien, fette und hornartige Stoffe; Perlen, Korallen. Der Unterricht in der Warenkunde soll mit jenem in der chemischen Technologie Hand in Hand gehen.

13. Buchhaltung und Comptoirarbeiten.

II. Classe. I. Semester. Kurze theoretische Erläuterung der Grundsätze der einfachen Buchführung. Verbuchung und Abschluss eines einmonatlichen Geschäftsentwurfes nach der einfachen Methode. II. Semester. Grundzüge der doppelten Buchführung und Anwendung derselben auf die Durchführung des im I. Semester gegebenen Geschäftsentwurfes. Ausarbeitung von einzelnen für sich abgeschlossenen Geschäftsfällen.

III. Classe. I. Semester. Durchführung einer Buchung, nach der doppelten Methode, einer zweimonatlichen Geschäftsperiode eines Waren- und Commissionsgeschäftes, wobei sämmtliche in demselben vorkommenden Geschäftstücke: Wechsel, Conto-Correnten u s. w. ausgearbeitet werden. Verbuchung eines kurzen einmonatlichen Geschäftsentwurfes für ein Compagniegeschäft. II. Semester. Mustercomptoir. Praktische Anwendung des bis nun in den Mercantilfächern Erlernten, wobei jeder Schüler möglichst vielseitig beschäftigt wird. Zu diesem Behufe werden die Schüler in mehrere Gruppen gebracht, welche mit einander im Verkehre stehende Handlungshäuser verschiedener Plätze repräsentieren, und ihnen als Disponenten, Correspondenten, Cassiere, Buchführer, Agenten u. s. w. alle jene Arbeiten, welche in der Comptoirpraxis vorkommen, zugewiesen.

14. Correspondenz- und Mercantil-Stilistik.

III. Classe. I. Semester. Correspondenz. Das Wesen der kaufmännischen Correspondenz; Briefe über Barzahlungen; Briefe im Wechselverkehr; Conto-Corrent-Briefe; Umlaufschreiben; Mahnbriefe, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe etc. etc. Mercantil-Stilistik. Verkaufsrechnungen, Facturen, Quittungen, Empfangsscheine, Bons, Depositenscheine, Anweisungen, Discontnoten, Verladungsnoten, Frachtbriefe, Zoll, Declarationen, Preislisten, Marktberichte etc.

15. Handelskunde.

III. Classe. Begriff, Ursprung und Nutzen des Handels. Die Arten des Handels, die Handeltreibenden, Handelsgegenstände, der Warenhandel, der Handel mit Staatspapieren und Actien. Die beim Handel vorkommenden Usancen, Hilfsgewerbe des Handels, Sensale, Agenten, Commissionäre, das Transport- und Frachtwesen, Spediteure, Eisenbahnen, Fluss- und Seeschifffahrt. Die Förderungsanstalten des Handels, Märkte, Messen, Freihäfen, Börsen, Banken, das Zollwesen, das Versicherungswesen im allgemeinen, die Transportversicherung insbesondere.

16. Handels- und Wechselrecht.

III. Classe. Handelsrecht. Von den Kaufleuten: Handelsregister, Handelsfirmen, Handelsbücher, Handlungsbevollmächtigte, Handelsgehilfen, Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaft, Actiengesellschaft (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Von den Handelsgeschäften: Gesetzliche Bestimmungen über Marken- und Musterschutz, Erläuterung der Gewerbeordnung. Vergleichung des bosnischen Handelsgesetzes mit dem österreichischen und ungarischen. Wechselrecht. Technik des Wechselgeschäftes. Erläuterung der Fachausdrücke. Wechselfähigkeit, gezogene Wechsel, Verpflichtung des Ausstellers, Indossament, Präsentation zur Annahme, Regress auf Sicherstellung, Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, Regress mangels Zahlung. Intervention. Vervielfältigung eines Wechsels. Abhanden gekommene Wechsel. Falsche Wechsel. Wechselverjährung. Klagerecht des Wechselgläubigers. Protest, Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen. Mangelhafte Unterschriften. Eigene Wechsel. Die Lehre vom Wechselstempel. Verhältnis zur österreichischen und ungarischen Gesetzgebung. Das theoretisch Gelehrte soll stets durch die Ausarbeitung von Wechseln über alle Fälle des Wechselverkehrs praktisch erläutert werden.

17. Kalligraphie.

I. Classe. Die kleinen und großen Buchstaben der lateinischen, cyrillischen und deutschen Currentschrift in genetischer Reihenfolge. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern. Übung in thunlichst schöner und zierlicher Ausführung sämmtlicher Schriftarten.

II. Classe. Fortgesetzte Übungen wie in der I. Classe. Rondschrift. Kaufmännische Signaturen und Bezeichnungen.

Italienische Sprache.

(Freier Gegenstand.)

II. Classe. Aussprache, Formenlehre, die regelmäßigen und abweichenden Verben der ersten nebst einigen der übrigen Conjugationen, die Präpositionen, Wortbildung, Syntax des einfachen Satzes. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus der Landessprache in die italienische und umgekehrt.

III. Classe. Ergänzung der Formenlehre. Eingehende Behandlung der Syntax. Übersetzungen. Leichte Aufsätze und einfache Geschäftsbriefe. Sprechübungen.

Französische Sprache.

(Freier Gegenstand.)

II. Classe. Aussprache, Formenlehre, Dictate. Analysierende Lectüre. Erwerbung eines Wort- und Phrasenvorrathes. Die hauptsächlichsten Lehren der Syntax.

III. Classe. Erweiterung der syntaktischen Kenntnisse. Lectüre, Übersetzungen. Leichte Aufsätze und Geschäftsbriefe. Conversationsübungen.

Stundenplan einer dreiclassigen Handelsschule.

		Classe			
		I.	II.	III.	
				Semester	
				I.	II.
1	Religionslehre	2	2	2	2
2	Landessprache	5	5	.	.
3	Deutsche Sprache	4	4	4	4
4	Arithmetik	5	5	4	.
5	Geometrie und geometrisches Zeichnen	4	3	2	2
6	Freihandzeichnen	3	3	2	2
7	Geographie	2	2	.	.
8	Geschichte	2	2	.	.
9	Naturgeschichte	2	2	.	.
10	Physik	2	2	.	.
11	Chemie	2	2	2	2
12	Warenkunde	.	.	3	3
13	Buchhaltung und Comptoirarbeiten	.	2	10	18
14	Correspondenz und Mercantil-Stilistik	.	.	2	.
15	Handelskunde	.	.	2	1
16	Handels- und Wechselrecht	.	.	2	1
17	Kalligraphie	2	1	.	.
	Summe	35	35	35	35

Curse.

Abendcurs.

Derselbe bezweckt die Ausbildung in den kaufmännischen und kaufmännisch-gewerblichen Fächern für jene Kauf- und Gewerbsleute, denen nur die Abendstunden zur Verfügung stehen, und umfasst folgende Lehrgegenstände: 1. Buchführung und Comptoirarbeiten; 2. kaufmännisches und kaufmännisch-gewerbliches Rechnen; 3. Correspondenz und Wechselkunde; 4. freie Vorträge aus Geographie in Verbindung mit Warenkunde. Dieser Curs wird in der Zeit vom 15. October bis 15. April jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag von 8 bis 10 Uhr abends abgehalten.

Sonntagscurs.

Der Zweck dieses Curses ist, jenen Gewerbs- und Handelsleuten, die keine genügende Ausbildung genossen haben, die Gelegenheit zur Erlernung gewisser kaufmännischer und gewerblicher Kenntnisse neben der allgemeinen Bildung zu geben. Der Lehrplan für diesen Curs umfasst: 1. Schönschreiben mit lateinischen und cyrillischen Lettern; 2. Landessprache: *a*) Grammatik, *b*) Stilistik, Geschäftsaufsätze, freundschaftliche und geschäftliche Briefe; 3. kaufmännisches und gewerbliches Rechnen und einfache Buchhaltung für Handels- und Gewerbsleute; 4. freie Vorträge aus der Naturkunde. Der Sonntagscurs wird vom 1. October bis 30. April jeden Sonntag von 3 bis 5 Uhr nachmittags abgehalten.

Die dreiclassigen Handelsschulen im Schuljahre 1892/93.

Laufende Zahl	Standort der Schule	Jahr der Gründung	Anzahl der Schüler	Director[2])	Anmerkung
1	Banjaluka	1885	69	G. Michalič	
2	Bihać	1885	40	L. Gjurosi	Die erste Classe besuchen 17, die zweite 13 und die dritte 10 Schüler.
3	Bijeljina	1885	44	G. Pletikosic	
4	Brčka	1885	62	M. Rajković	Die erste Classe besuchen 41, die zweite 13 und die dritte 8 Schüler.
5	Dolnja-Tuzla	1884	43	J. Farkas	Die erste Classe besuchen 21, die zweite und dritte je 11 Schüler.
6	Livno	1885	48	N. Marakovic	
7	Mostar	1885	59	E. Franz	
8	Sarajevo	1885	62	B. Blazekovič	
9	Travnik	1891	37	M. Ratkovič	
	Gesammtzahl der Schüler	·	464		

Dem Glaubensbekenntnisse nach gliedern sich die Schüler hauptsächlich in Römisch-katholische, Griechisch-orthodoxe, Protestanten, Muhammedaner und in Israeliten, wobei jedoch das griechisch-orthodoxe Element überwiegt. So werden im laufenden Schuljahre 1892/93 die Handelsschule zu Bihać

[2]) Außer den Directoren wirken an diesen Schulen noch 26 Lehrer.

von 23 Griechen, 13 Katholiken und 4 Muhammedanern, jene zu Brčka von 38 Griechen, 12 Katholiken, 8 Muhammedanern und 4 Israeliten und die Schule zu Dolnja-Tuzla von 21 Griechen, 16 Katholiken, 3 Muhammedanern, 2 Israeliten und einem Protestanten besucht.

Schließlich sei noch bemerkt, dass in maßgebenden Fachkreisen der Gedanke einer Reorganisation der Handelsschulen des Landes nach dem Vorbilde der österreichischen Handels-Mittelschulen erwogen wird, welcher aber wohl erst dann durchführbar sein dürfte, wenn die Vorbildung der Schüler ein entsprechend höheres Niveau erreicht haben wird.

Unterrichts-Erfordernis im Verwaltungsjahre 1893.

Ordentliches Erfordernis.

1.	Obergymnasium in Sarajevo	fl. 41.800
2.	Katholisches Gymnasium und Priesterseminar in Travnik	„ 51.200
3.	Orientalisch-orthodoxes Seminar in Hreljevo	„ 32.700
4.	Scheriatsrichterschule in Sarajevo	„ 23.690
5.	Handelsschulen	„ 52.400
6.	Technische Mittelschule	„ 33.300
7.	Lehrer-Bildungsanstalt mit Präparandenconvict und Prüfungscommission für das Elementar-Schullehreramt	„ 31.800
8.	Allgemeine Elementarschulen	„ 127.000
9.	Subventionen für confessionelle Schulen	„ 17.400
10.	Schulbücher, Lehrmittel und Drucksorten für allgemeine und confessionelle Elementarschulen	„ 5.000
11.	Stipendien	„ 57.000
	Summe des ordentlichen Erfordernisses	fl. 473.290

Außerordentliches Erfordernis.

1.	Subvention für Schulbauten	fl. 24.000
2.	Herausgabe von Schulbüchern	„ 20.000
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses	fl. 44.000
	Zusammen	fl. 517.290

DEUTSCHES REICH.

DIE

HANDELS-LEHRANSTALTEN

UND

KAUFMÄNNISCHEN FORTBILDUNGSSCHULEN

IM SCHULJAHRE 1892/93.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Herzogthum Anhalt.								
1	**Bernburg — Kaufm. Fachschule**	1880	Kaufm. Verein	2	.	2	19	24	Vereinsvorstand
2	**Cöthen — Kaufm. Fachschule**	1881	Kaufm. Verein	2		4	44	36–46	W. Harms
3	**Dessau — Kaufm. Fachschule**	1880	Kaufm. Verein	2	.	2	50	I. 24 / II. 36	Th. Krätschmar
	Großherzogthum Baden.								
1	**Baden — Gewerbe- und Handelsschule**	1884	Stadt	2	.	4	57	24	M. Meining
2	**Freiburg i. B. — Städt. Fortbildungsschule für junge Kaufleute**	1889	Stadt	3	.	5	130	20	F. Kohlhepp
3	**Heidelberg — Handels-Fortbildungsschule**	1887	Kaufm. Verein	.	1	6	52	10–20	Luppold
4	**Karlsruhe — Kaufm. Fachclasse an der Realschule**	1885	Staat u. Stadt	1	.	8	10	42	Dr. Fr. Firnhaber
5	**Karlsruhe — Handelsschule**	1872	Stadt	3	.	4	121	28	A. Vogt
6	**Karlsruhe — Kaufm. Fortbildungsschule**	1878	Kaufm. Verein	.	2	2	75	keines	Vereinsvorstand
7	**Konstanz — Städt. kaufm. Fortbildungsschule**	1885	Stadt	2	.	nur der Leiter	37	30	J. Kaiser

Abtheilungen **)	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- u. Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	3					.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	1		.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
II.	.	.	1		.	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	1	1	$\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	Franz. Sprache facult.
II.	.	$\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
I.	.	1	1	1	.		.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	Stenogr., wöchentlich 2 Stunden, facult.
II.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	1	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	9	Engl. Spr. u. Stenogr., je 2 Stunden wöchentl., facult.
II.	.	2	1	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	9	
III.	.	$\frac{1}{2}$	3	$\frac{1}{2}$	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
.	.	3			.	.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.		.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult. und bilden halbjährige Curse.
.	.	3	2	2	.	.	2	6	6	3	3	2	.	.	.	1	2	.	.	2	.	34	
I.	.	1	1	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	Engl. Sprache, wöchentl. 2 Stunden, facult.
II.	.	1	1	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	.	.	.	2		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	4						2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.		.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.		2	.	.	.	.	
I.	.	2	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$		.	$1\frac{1}{2}$	.	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

**) Abtheilung I bedeutet die Unterstufe,
„ II „ „ Mittelstufe,
„ III „ „ Oberstufe, u. s. w.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
8	**Konstanz** — Privat-Handelsinstitut	1886	J. Kaiser	.	1	nur der Leiter	8	120	J. Kaiser
9	**Lahr** — Städt. Handelsschule	1889	Stadt	3	.	4	79	24	S. C. Schmitt
10	**Mannheim** — Handelscurs an der Realschule	1890	Stadt	1	.	7	4	63	A. Conradi
11	**Mannheim** — Kaufm. Lehrcurse	1890	Kaufm. Verein	.	Tertialcurse	12	306	8—12 per Tertial	Th. Höflin
12	**Mosbach** — Handelscurs an der Gewerbeschule	1873	Handelsgenossensch.	3	.	nur der Leiter	12	6·80	Ph. Eberhardt
13	**Offenburg** — Handelsschule	1883	Kaufm. Verein	2	.	6	45	36	R. Janz
14	**Pforzheim** — Handelscurs an der Realschule	1891	Stadt	2	.	8	62	30	W. Stocker
15	**Pforzheim** — Kaufm. Unterrichtscurse	1877	Kaufm. Verein	.	Viertelj.-Curse	7	100	20	Vereins-Commission
16	**Rastatt** — Fortbildungsschule f. Kaufmannslehrlinge	1885	Handelsgenossensch.	1	.	1	15	10	J. Jost
	Königreich Bayern.								
	A. Handelsabtheilungen an königl. Staatsanstalten.								
	a) An Industrieschulen:								
1	**München** — Höhere Handelsschule an der königl. Industrieschule	1873	Staat	2	.	7	7	36	A. K. Kleinfeller

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																				Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung	
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Spanische Sprache		
Vierteljahr I.	.	6	6	3	.	3	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	26	
Vierteljahr II.	.	4	6	3	4	.	.	4	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	
I.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
II.	.	1	1	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	.	1	.	2 (Handels- und Volkswirtschaftslehre + Handels-u. Wechselrecht)		.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	7	
.	.	2	2	1	.	1	2	4	4	2	3	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	26	
.	.	2	2	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
I.	.	1½	.	1½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	5	Außerdem finden im Wechselrechte fortlaufende Übungen statt.
II.	.	1½	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4½	
III.	.	1½	3		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4½	
I.	.	1½	3 (Buchhaltung bis Handels-u. Wechselrecht)				1½	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult. Vom Schuljahre 1893/94 an auch Stenographie.
II.	.	.	3 (Buchhaltung bis Handels-u. Wechselrecht)				2	2	3	.	1½	.	.		.		1½	.	.	.	.	.	
I.		2 (Kaufm. Rechnen + Buchhaltung)		.	.	.	3	4	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	Engl., ital. u. span. Spr. mit je 2 wöchentl. St. facult.
II.	.	3 (Kaufm. Rechnen + Buchhaltung)			.	.	2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	2	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2 Portug. Spr.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
.	.	¾	.	¾	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
I	.	1	4	.	3 (Handels- und Volkswirtschaftslehre + Handels-u. Wechselrecht)		2	6	6	.	2	2	3	.	.	1	2	.	.	.	.	32	Ital. Sprache facult.
II.	.	1	4	.	3 (Handels- und Volkswirtschaftslehre + Handels-u. Wechselrecht)		3	5	5		2	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	27	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	b) An Realschulen:								
2	**Ansbach**	1833	Staat	2	.	15	7	18	K. Jüdt
3	**Bamberg**	1833	Staat	2	.	12	17	22	W. Bachmeyer
4	**Freising**	1885	Staat	2	.	11	32	25	J. Wollinger
5	**Fürth**	1849	Staat	2	.	20	40	18	J. Ph. Brunotte
6	**Kaiserslautern**	1850	Staat	2	.	14	18	30	A. Rohe
7	**Kitzingen**	1871	Staat	2	.	13	23	30	A. Regnault
8	**Landshut**	1882	Staat	2	.	13	23	20	Dr. Botz
9	**Passau**	1834	Staat	2	.	20	32	20	H. Luber
10	**Speyer**	1833	Staat	2	.	15	13	30	Dr. K. Bender

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	2	2	2				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	34	Stenogr., Gesang und Schwimmen facult.
II.	2	4					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	1	.	.	2	.	32	
I.	2	1	2				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	2	.	.	2	.	34	Ital. Sprache, Stenogr. und Gesang facult.
II.	2	1	4				3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	2	.	.	2	.	34	
I.	2	4					3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	1	.	33	Stenogr., Gesang und Violinspiel facult.
II.	2	7					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	.	.	.	1	.	33	
I.	2	2	2				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	34	Stenogr., Gesang und Schwimmen facult.
II.	2	6					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	1	.	.	2	.	34	
I.	2	1	3				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	34	Stenogr., Gesang und Schwimmen facult.
II.	2	5					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	2	.	.	2	.	34	
I.	2	1	2				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	33	Stenogr., Gesang und Schwimmen facult.
II.	2	4					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	1	.	.	2	.	32	Eine neue Schulordnung wird demnächst erscheinen.
I.	2	1	3				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	34	Stenogr., Gesang und Schwimmen facult.
II.	2	6					3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	36	
I.	2	1	3				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	34	Stenogr. und Gesang facult.
II.	2	6					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	1	.	.	2	.	34	
I.	2	1	2				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	33	Musik und Schwimmen facult.
II.	2	4					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	1	.	.	2	.	32	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	B. Handels-Lehranstalten und anderweitige Institute, an welchen Handelsunterricht ertheilt wird.								
1	**Augsburg — Allgemeine Handels-Lehranstalt** . . .	1879	J. Stahlmann	.	.	.	.	.	J. Stahlmann
	a) Höhere Handelsschule . .	.	.	2	.	14	204	200	.
	b) Lehrlingsabtheilung . . .	.	.	3	.		103	30-60	.
.	**Donnersberg (Pfalz) — Handelsabtheilung d. Real- und Erziehungsanstalt** . .	1867	Mennonitischer Bildungsverein	2	.	.	.	.	.
2	**Dürkheim a. H. — Gewerb- und Handelsschule**	1843	S. Bärmann	6	.	8	139	150	S. Bärmann
3	**Fürth — Handelsclassen an der Israelitischen Bürgerschule**	1862	Bürgerschulverein	2	.	14	15	72	Dr. S. Dessau
4	**Marktbreit — Handelsabtheilung der städtischen Real- und Handelsschule** .	1845	Stadt	2	.	10	135	200	J. Damm
5	**Miltenberg a. M. — Handelsschule**	1867	H. Trotter	6	.	9	97	I. 80 II. 80 III. 80 IV. 120 V. 120 VI. 120	H. Trotter

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Hebräische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I	.	2	3		2		3	5	5	.	4		.	2	2	4	2	.	.	1	.	35	
II.	.	2	3		2		3	5	6	.	3		.	2	2	4	.	.	.	1	.	33	Ital. Sprache mit wöchentlich 2 St. im II. Curs facult.
I.	.	3			.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2			.	.	.	2	2	.		.	.		.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	2					.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	2	1	2				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	2	.	33	Diese Handels-Abtheilung wurde vorläufig aufgehoben.
II.	2	4					3	3	5	.	1	2	.	3	2	4	1	.	.	2	.	32	
I.	2	5	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	27	
II.	2	4		.	.	.	6	6	.	.	2	.	3	.	.	.	2	.	3	.	.	28	
III.	2	4	.	.	.	.	4	5	.	.	2	2	3	.	.	.	2	.	4		.	28	
IV.	2	2	.	.	.	.	4	5	.	.	2	2	.	.	2	6	2	.	4	.	.	31	
V.	2	1	2				3	4	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	.	.	32	
VI.	2	1	4				4	4	4	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	.	.	34	
I.	2	4					4	5	4	.	2	2	.	3	2	6	.	.	.	2	2	38	
II.	2	4					3	5	4	.	2	2	.	3	3	6	.	.	.	2	2	38	
I.	2	2	3				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	.	.	33	Stenogr., Turnen und Musik facult.
II.	2	3	3				3	3	5	.	1	2	.	3	2	6	.	.	.	.	.	33	
I.	2	5	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	.	.	.	.	3		3	.	.	27	
II.	2	4	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	3	.	.	.	2	.	3	.	.	28	
III.	2	4	.	.	.	.	5	5	.	.	2	2	3	.	.	.	2	.	3	.	.	28	
IV.	2	2	1		.	.	4	4	2	.	2	2	.	.	2	6	1	.	3	.	.	31	
V.	2	2	2				3	4	5	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	.	.	33	Ital. Sprache, Stenogr., Turnen, Musik und Schwimmen facult.
VI.	2	2	4				3	3	4	.	2	2	.	3	2	5	1	.	.	.	.	33	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
6	**München — Städtische Handelsschule**	1868	Stadt	6	.	25	363	150	Dr. W. Rohmeder
7	**München — Knaben-Institut „Kahn“**	1872	M. Kahn	.	.	.	.	.	M. Kahn
	a) Tagesschule	.	.	4	.	12 (für a und b)	80	150	.
	b) Fortbildungscurs	.	.	3	.		41	80	.
8	**München — Bürgerschule**	1882	Bürgerschulverein	.	.	.	.	.	Dr. F. Ustrich
	a) Gewerbliche Abtheilung .	.	.	3	.	14 (für a und b)	200	150	.
	b) Fortbildungsschule für Lehrlinge des Gewerbs- und Handelsstandes . . .	.	.	3	.		70	50	.
9	**München — Handelsschule für Mädchen**	1862	A. Riemerschmid	2	.	9	200[1]	keines	M. Reischle
10	**Neustadt an der Aisch — Handelsschule**	1884	S. Kraus	4	.	7	70	I. 60, II. 80, III. 100, IV. 120	S. Kraus

[1]) Weiteren 130 Anmeldungen konnte wegen Platzmangel nicht entsprochen werden.

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																				Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung	
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
I.	2	6	.	.	.	.	6	6	.	.	3	.	2	.	.	.	2	.	2	2	.	31	
II.	2	6	.	.	.	.	6	6	.	.	3	.	2	.	.	.	2	,	2	2	.	31	
III.	1	6	.	.	.	.	4	5	5	.	2	2	3	.	.	.	2	.	2	2	.	34	Stenogr. facult.
IV.	1	1	.	.	.	.	4	5	4	.	2	2	.	.	4	6	1	.	2	2	.	34	
V.	1	2	4				4	5	4	.	2	2	.	2½	2½	4	.	.	.	2	.	35	Ital. Sprache facult.
VI.	1	2	4				4	5	4	.	2	2	.	2½	2½	4	.	.	.	2	.	35	
I.	2	6	.	.	.	.	8	6	.	.	2	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	30	
II.	2	5	.	.	.	.	8	6	.	.	2	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	29	
III.	2	4	.	.	.	.	6	6	.	.	2	2	2	.	.	4	2	.	.	2	.	32	Engl. Spr., Stenogr. und Zeichnen facult.
IV.	2	4	2				5	6	.	.	2	2	.	2		2	1	.	.	2	.	30	
I.	1	3	.	.	.	.	3	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	Franz., engl. Sprache, Stenographie u. Zeichnen facult.
II.	1	3	.	.	.	.	3	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
III.	1	2	2				2	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	2	6	.	.	.	.	6	3	.	.	3		.	.	.	.	2	.	2	2	.	26	Engl., ital. Sprache und Stenographie facult. Eine Reorganisierung der Anstalt wird geplant.
II.	2	6	.	.	.	.	6	3	.	.	3		2	.	.	.	2	.	2	2	.	28	
III.	2	4	2	.	.	2	6	3	.	.	3		2	.	.	.	2	.	2	2	.	30	
I.	1	2	.	2	.	.	2	2	.	.	2			.	.	.	.	.	.	.	.	11	Engl. Spr. u. Zeichnen facult.
II.	1	2	1	2	.	.	2	2		.	2			.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	1	2	1	2	2		2	2	.	.	2			.	.	.	.	.	.	.	.	14	
I.	.	7	3	2	.	.	2	4	.	.	2	.	.	.	.	.	4		.	.	.	24	
II.	.	6	4	4				3	2	.	2	.	.	.	.	.	3		.	.	.	24	
I.	2	6	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	.	.	.	.	3	.	2	1	.	28	Stenogr. u. Gesang facult. Im Sommersemester tritt bei einzelnen Fächern eine geringfügige Änderung d. wöchentl. Stundenzahl ein.
II.	2	6	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	.	.	.	.	3	.	2	1	.	28	
III.	2	6	3				6	6	3	.	2	2	2	.	.	.	1	.	2	1	.	36	
IV.	2	3	3				6	6	3	.	2	2	2	.	2	4	1	.	2	1	.	39	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
11	**Nürnberg** – Städtische Handelsschule	1834	Stadt	6	.	18	230	I–IV 100, V-VI 120	A. Volck
12	**Nürnberg** – Real- und Handelsinstitut „Gombrich“ .	1848	M. Gombrich	6	.	15	311	100–180	M. Gombrich
	C. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Bamberg** – Kaufm. Fortbildungsschule	1884	Älterer kaufm. Verein	2	.	3	86	5	W. Bachmeyer
2	**Kempten** – Kaufm. Fortbildungsschule	1872	Stadt	2	.	5	26	keines	Horchler
3	**Ludwigshafen a. Rh.** – Unterrichtsabtheilung des kaufm. Vereines	1889	Kaufm. Verein	.	2	3	42	12-26	Vereinsvorstand
4	**München** – Kaufm. Fortbildungsschule des Volksbildungsvereines	1879	Volksbildungsverein	3	.	57	510	40	A. F. Rohmeder
5	**Nürnberg** – Unterrichtscurse des kaufm. Vereines „Mercur“	1862	Kaufmänn. Verein „Mercur“	3	.	14	927	6–20 pro Curs	A. Volck
6	**Passau** – Handelsabtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule	1875	mit d. königl. Realschule verbunden	1	.	1	22	keines	H. Luber
7	**Regensburg** – Kaufm. Fortbildungsanstalt . . .	1888	Kaufm. Verein	2	.	3	144	keines	G. Bomhard
8	**Würzburg** – Handelslehrlingsschule	1818	Polytechnischer Centralverein	3	.	9	175	10	Schulcommission

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Spanische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	2	6	.	.	.	.	7	6	.	.	2	.	.	.	.	.	3	.	.	2	.	28	Zeichnen für die IV., Stenographie für die V. und VI. Classe, Gesang für alle Classen facult.
II.	2	6	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	2	.	.	.	3	.	2	2	.	31	
III.	2	5	.	.	.	.	6	6	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	2	2	.	31	
IV.	2	4	.	.	.	.	5	5	3	.	2	2	.	.	2	4	1	.	.	2	.	32	
V.	2	2	2				4	4	3	.	2	2	.	3	2	4	2	.	.	2	.	34	
VI.	2	2	2				4	4	5	.	2	2	.	3	2	4	.	.		2	.	34	
I.	2	6	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	28	Stenographie, Musik und Schwimmen facult.
II.	2	5	.	.	.	.	6	6	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	3	1	.	29	
III.	2	5	.	.	.	.	4	5	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	4	1	.	29	
IV.	2	4	.	.	.	.	5	5	4	.	2	2	.	.	2	6	2	.	3	1	.	38	
V.	2	3	2				4	5	4	.	1	2	.	3	2	6	1	.	.	1	.	36	
VI.	2	2	3				3	4	4	.	2	2	.	3	2	6	.	.	.	.	.	33	
I.	.	1	.	.	.	.	1½	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	Engl. Spr. facult.
II.		1	2	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
I.	.	2	.		.	.	2	2	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	2		.	.	.	2	2	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	,	6	
I.	.		2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
I.	1	3					1	.	.	.	3			.	.	.	.	.	.	.	.	8	Franz., engl. Spr., Kalligr. und Stenogr. facult.
II.	1	3					1	.	.	.	3			.	.	.	.	.	.	.	.	8	
III.	1	3					1	.	.	.	3			.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	2	2	2	1		2	2	2	2	1		.	.	.	.	2	.	.		2	.	Sämmtliche Fächer sind facult. Für franz. u. engl. Spr., Stenogr. u. Buchhaltung bestehen noch besondere Curse.
II.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	
III.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	1	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
I.	.	1	2	1			.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.; für franz. Spr. besteht auch ein III. Curs.
II.	.	1	.	1			.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.-C.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	Kalligr. 2 St., Stenogr. $1^1/_2$ St., franz. Spr. 4 St. u. engl. Spr. wöchentl. 3 St., sind facult. Außerdem besteht im Wintersemester ein Lehrcurs für Frauen.
I.	.	1	1				.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
II.	.	1	1				.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Herzogthum Braunschweig.								
1	**Braunschweig — Handelsschule**	1875	Schulvorstand	4	.	14	175	40·40	A. Henze
2	**Braunschweig — Drogisten-Akademie**	1880	Dr. E. Freise	1	.	6	45	300	Dr. E. Freise
.	**Wolfenbüttel — Unterrichtscurse des kaufm. Vereines „Mercur“**	1890	Kaufmänn. Verein „Mercur“	.	.	.	.	.	.
	Freie Stadt Bremen.								
1	**Bremen — Unterrichtscurse des kaufm. Vereines „Union“**	1870	Kaufmänn. Verein „Union“	.	1	10	186	10–20	Vereins-vorstand
2	**Bremerhaven — Handelsschule**	1870	Consortium von Kaufleuten	2	.	3	52	I. 12, II. 15	Dr. C. Scheele
	Reichslande Elsass-Lothringen.								
1	**Mühlhausen i. E. — Handelscursus**	1877	Stadt	.	.		.		W. Vortmann
	a) Deutsch-französ. Classe .	.	.	.	2		89		.
	b) Englische Classe	.	.	.	2	3	36	24	.
	c) Italienische Classe . . .	.	.	.	1		20		.
2	**Strassburg i. E. — Unterrichtscurse für Handelslehrlinge**	1890	Stadt	2	.	4	71	20	Dr. Blaum

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl: Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Spanische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
I.	.	2	1	½	1 (Handels- und Volkswirtschaftslehre u. Handels- u. Wechselrecht zusammen)		½	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	1	1	.	.	1	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
III.	.	2	.	1	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	2	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	1	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	4	29*	1	½	.	.	.	.	.	41½	* Darunter 14 Stunden Laboratoriumpraxis
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Curs wurde im laufenden Jahre mangels einer genügenden Anzahl von Theilnehmern nicht eröffnet.
.	.	2	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.		.	.	2	2	.	.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
I.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Die Übernahme in städtische Verwaltung wird geplant.
II.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	1½	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4½	Warenkunde und Geographie facult.
II.	.	1½	1½	1½	1½ (Handels- und Volkswirtschaftslehre u. Handels- u. Wechselrecht zusammen)		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
I.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Freie Stadt Hamburg.								
1	**Handels-Akademie**	1875	J. L. Peters	.	3	12	164	V.-C. 160 I. 200 II. 240	J. L. Peters
2	**Handelsschule des Vereines für Handlungscommis von 1858**	1868	Verein für Handlungscommis von 1858	18	10	10	502	10-36	H. Beitien
	Großherzogthum Hessen.								
1	**Bingen a. Rh. — Unterrichtscursus für kaufm. Lehrlinge und Volontärs** .	1888	Handelskammer	.	2	4	28	10	Schulcuratorium
2	**Darmstadt — Kaufm. Fortbildungsschule**	1887	Handelsverein	2	.	4	97	28-36	C. Übelshäusser
3	**Mainz — Handelsabtheilung der Real- und Handelsschule**	1871	Dr. H. Heskamp	2	.	14	92	144	Dr. H. Heskamp
4	**Mainz — Unterrichtscurse des kaufm. Vereines** . . .	1878	Kaufm. Verein	.	1	6	85	15-20	Vereinsvorstand
5	**Mainz — Unterrichtscurse des katholischen kaufm. Vereines**	1885	Katholischer kaufm. Verein	.	2	3	98	24	Vereinsvorstand
6	**Offenbach a. M. — Handelsunterricht an der großherzoglichen Realschule** .	1890	Staat	3	.	1	51	72	Dr. L. Schädel
7	**Offenbach a. M. — Handelsschule**	1858	Dr. C. Tolle	6	.	11	78	176-260	Dr. C. Tolle

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom	Kalligraphie	Stenographie	Spanische Sprache	Dänische Sprache	Holländische Sprache		
V.-C.	.	3	4	2	.	.	2	3	3	.	2	1	.	.	.	.	2	2	.	.		24	Mathematik, span., ital. Spr., ferner slavische u. nordische Spr. facult.
I.	.	3	6	3	1	3	2	3	3	.	2	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	30	
II.	.	3	6	3	1	3	2	3	3	.	2	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	30	
I.	.	2	2	2			2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	2	2	.	Es bestehen Tages- und Abendcurse. Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.	2	.	.	2	2	2		.		.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.		.	.	.	.	.	2	.	.	.	
																			Zeichnen	Turnen			
I.	.	1½	.	1½	.	.	.	1½	.	.	.	.	.	.			.	.	.	.		4½	
II.	.	¾	1½	¾	.	.	.	1½	.	.		.	.	.		.	.	.	.	.	.	4½	
I.	.	1	2	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	8	
II.	.	1½	2	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	8½	
I.	2	2	.	2			4	5½	4½	.	2	2	.	.	3	4	.	.	.	.	.	31	
II.	2	2					5	6	5	.	2	2	.	.	3	7	.		.	.	.	34	
.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Je nach Bedürfniss werden facultative Curse über die kaufm. Fächer abgehalten.
I.	.	2	1	2	.	.	.	1	1		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	1	.	.	.		1	1		.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	
I.	2	2	.		.	.	4	5	3	.	2	2	2	.	2	5	.	.	2	2	.	33	Gesang facult.
II.	2	2					4	4	3	.	2	2	.	3	2	5	.		3	2	.	34	
III.	2	3					4	4	3	.	2	2	.	3	2	5		.	3	2	.	35	
I.	2	5	.	.	.	.	6	6	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	29	Gesang und Turnen facult.
II.	2	5	.		.	.	6	6	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	29	
III.	2	4	.		.		5	6		.	2	2	2	.	.	2	2	.	2	.	.	29	
IV.	2	3					5	5	5	.	2	2	2	.	.	4	2	.	2	.	.	34	
V.	2	4					5	5	5	.	2	2	.	1	2	5	.	.	2	.	.	35	
VI.	2	4					5	5	5	.	2	2	.	2	2	6	.	.	.	.	.	35	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
8	**Offenbach a. M. — Kaufm. Fortbildungsschule**	1884	Handelskammer	3	.	7	105	50	Schulcommission der Handelskammer
9	**Worms — Kaufm. Fortbildungsschule**	1889	Stadt	3	.	6	100	10	Dr. F. Staudinger
	Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.								
	In diesen Fürstenthümern bestehen keine kaufmännischen Lehranstalten.								
	Freie Stadt Lübeck.								
1	**Handelsschule**	1874	Verein für Handelsgehilfen	.	3	10	232	5—8	Vereinsvorstand
2	**Praktisches Handels-Institut**	1829	P. W. Rey	$1\frac{1}{2}$	.	3	5	900	P. W. Rey
	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.								
1	**Rostock — Kaufm. Unterrichtscurse des Vereines junger Kaufleute „Union“**	nicht genau nachweisbar (1873)	Verein junger Kaufleute „Union“	.	1	1	25	2	Vereinsvorstand
	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.								
	In diesem Großherzogthume bestehen keine kaufmännischen Lehranstalten.								

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- u. Volkswirthschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Waarenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
I.			2		.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	5	
II.	.		2		.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	7	
III.	.		2		.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	7	
I.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	1	1	1		.	.	2	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
																			Span. Sprache	Dän. Sprache	Schwed. Sprache		
I.	.	2	4	.	2	2	2	2	2	.	2			2		.	2	2	1	2	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	
.	.	7		22		2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Zumeist Privatunterricht in den kaufm. Fächern.
.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Großherzogthum Oldenburg.								
1	**Oldenburg — Unterrichtscurse des kaufm. Vereines „Soll und Haben"**	1881	Kaufm. Verein „Soll und Haben"	.	1	2	15	8—16	Vereinsvorstand
	Königreich Preussen.								
	Provinz Brandenburg.								
1	**Berlin — Handelsschule (vorm. Dr. Lange)**	1849	P. Lach	7	.	20	221	I. u. II. 152 III.–V. 192	P. Lach
2	**Berlin — Vorlesungen für junge Kaufleute**	1881	Älteste der Kaufmannschaft von Berlin.	.	1	3	214	2 pro Fach	Curatorium
3	**Berlin — Kaufm. Fortbildungsschule des Vereines Berliner Kaufleute und Industrieller**	1888	Verein Berliner Kaufleute und Industrieller	.	3	18	480	10-15	E. Wassermann
	Berlin — Kaufm. Fortbildungsschulen	.	Curatorium		.	.	.	.	H. Schmitt
4	*a)* im Köllnischen Gymnasium	1886	.	.	4	27	447	18	.
5	*b)* im Friedrich Werderschen Gymnasium	1889	.	.	3		376	18	.
6	**Berlin — Handelsschule des S. Salomon**	1858	S. Salomon	.	$\frac{1}{2}$	.	.	60-100	S. Salomon
7	**Berlin — Handelsschule des N. Fix**	.	N. Fix	.	.	.	.	.	N. Fix
8	**Cottbus — Handelsschule** .	1881	Kaufmannschaft	2	.	4	40	I. 30 II. 55	H. Schultze

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirthschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Gesang	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Beide Fächer sind facult.
I.	3	5	.	.	.	.	5	6	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	.	3	2	30	Mit der Handelsschule ist eine dreiclassige Vorschule für höhere Lehranstalten verbunden.
II.	2	5	.	.	.	.	4	6	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2	3	2	30	
IIIa.	2	3	.	.	.	.	4	5	4	.	2	2	2	.	.	2	2	.	1	3	2	34	
IIIb.	2	3	.	.	.	.	4	5	4	.	2	2	2	.	.	3	1	.	1	3	2	34	
IVa.	2	3	1	.	1		3	5	4	.	2	2	.	.	2	3	1	.	1	3	2	35	
IVb.	2	2	1	.	1	.	3	5	5	.	1	2	.	.	2	4	1	.	1	3	2	35	
V.	2	2	1	.	1	.	3	5	5	.	2	2	.	2	.	4	1	.		3	2	35	
.	.	.	.	.	1½	1½	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Jedes Fach wird in einem besonderen Vortragscyclus behandelt.
I.	.	2	2	2	2		.	6	6	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2	2	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
III.	.	2	.	2	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	4	2	2		2	4	4	.	2	.	2		.	.	2	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2	.	.	.	2	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	2	.	.	.	.	2	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.		.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	4	2	2		2	4	4	.	1	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	2	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nur Privatunterricht in den commerciellen Fächern für Damen und Herren.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nur Privatunterricht in den commerciellen Fächern.
I.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2	1	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
9	**Frankfurt a. O.** — Handelsschule	1883	Verein junger Kaufleute	.	2 Quartalcurse	2	55	15 pro Quartal	Vereinsvorstand
10	**Landsberg a. W.** — Kaufm. Fortbildungsschule	1870	Kaufm. Verein	.	4	2	100	3	Vereinsvorstand
11	**Sorau** — Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge	1874	Kaufmannschaft	2	.	3	59	20	Curatorium
	Provinz Hannover.								
1	**Celle** — Handels-Lehranstalt	1878	Kaufm. Innung	3	.	8	45	80	Dr. Endemann
2	**Clausthal-Zellerfeld** — Handelsschule	nicht nachweisbar	Kaufmannsgilde	1	.	1	12	30	C. Röhrig
3	**Duderstadt** — Kaufm. Fortbildungsschule	1891	Kaufm. Verein	1	.	1	12	30	Schulcommiss.
4	**Emden** — Handelsschule	1868	Magistrat und kaufm. Deputation	3	.	7	82	36-45	A. Enkelstroth
5	**Goslar** — Handelsschule	1850	Stadt	2	.	4	19	32	W. Leimbach
6	**Göttingen**								
	a) Handelsschule	1833	Kaufgilde	.	6	4 (a und b)	150 (a und b)	20-52 (a und b)	K. Jacobi
	b) Selecta	1888	.	2	.				
7	**Hannover** — Städt. höhere Handelsschule	1837	Stadt	.	.	18 (a und b)	.	.	F. Schaffner
	a) Lehrlingsabtheilung	.	.	.	5		339	30	.
	b) Selecta	1884	.	.	1		17	30	.

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Holländische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	.			4			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
II.	.			4			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	1½	
II.	.	1	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	
III.	.	.	1	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	
IV.	.	.	1	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	
I.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	1	.	1	.	2	3	.	.	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	13	
II.	.	2	1	.	1	.	2	2	2	.	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	14	
III.	.	.	1	.	1	.	1	2	2	.	1	2	1	.	1	3	.	.	.	.	.	15	
.	.	1	½	½	½		½	.	.	.	½	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	4	Franz. Sprache facult.
.	.	1	1	1	.	.	½	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	1	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	12	
II.	.	2	1	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	12	
III.	.	2	.	1	1		.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	7	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	10	Für franz. Spr. bestehen 3, für engl. Spr. 4 Abtheilungen mit je zwei wöchentl. Stunden.
II.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	10	
III.	.	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
IV.	.	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
V.	.	1	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
VI.	.	1	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
B	.	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
A	.	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
I.	.	3	.	.	.	.	3	3	.	.	1		.	.	.	.	2	.	.	.	.	12	
II.	.	3	.	1	1	.	1	2	2	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	
III.	.	3	.	1	1	.	1	2	2	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	
IV.	.	2	3		1		1	2	2	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	Stenographie facult.
V.	.	2	2	1	1		.	2	2	.	1		.	1	.	.	.	.	.	.	.	12	
.	.	2	2	1	.	2	.	2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	12	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
8	**Hannover — Berliner's höhere Handelsschule** . .	1878	M. Berliner	.	.	.	.	.	M. Berliner
	a) Halbjahrs-Cursus	.	.	.	1	3	175	240	.
	b) Privatcurse	.	.	.	.			10-40	.
9	**Harburg — Handelsschule**	1865	Stadt (auf Grund einer Schulstiftung)	3	.	8	88	30-36	C. Engelke
10	**Hildesheim — Städtische Handelsschule**	1881	Stadt	.	4	8	85	9-24	Ph. Schmidt
11	**Leer — Kaufm. Unterrichtscurse**	1888	Verein junger Kaufleute	.	1	2	17	5 pro Fach	Vereinsvorstand
12	**Lüneburg — Handelsschule**	1845	Handelsverein	3	.	4	60	I. 36 II. 42 III. 48	H. Günther
13	**Northeim — Handelsschule**	1887	Kaufm. Verein	2	.	3	16	36-60	G. Meyer
14	**Osnabrück — Kaufm. Fortbildungsschule**	1885	Handelskammer und kaufm. Verein	.	.	.	.	.	Curatorium
	a) Vorbereitungscurs . . .	.	.	.	1	4	139	15	.
	b) Hauptcurse	.	.	.	1			7·50 pro Fach	.
15	**Osnabrück — Noelle'sche Handelsschule**	1838	Dr. Lindemann	3	.	9	175	200	Dr. Lindemann
16	**Peine — Handelsschule** . .	1837	Kaufmannsgilde	2	.	2	30	30	Curatorium
17	**Schapen — Katholische Lehr- u. Erziehungsanstalt (Handelsschule)**	1847	Chr. Hüberts	5	.	6	76	90	Chr. Hüberts
18	**Stade — Handelsschule** . .	1876	Handelsverein	2	.	3	34	18-38	Schröder

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
.	.	4	4	4	3	2	.	5	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	28	
.	.	2	2	2	2	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
I.	.	3	.	2	.		.		3	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	Die Aufstellung eines vierten Jahrganges erfolgt demnächst.
II.	.	3	1	2	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
III.	.	3	1	2	.	.		.	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	
I.	.	2	8	2	.	6	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
III.	.	2	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	2	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	2	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Diese Fächer sind facult.
I.	.	1	.	1	1		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	
II.	.	1	1	1	1		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	
I.	.	1		.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	1	2	1	.		1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
V.-C.	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.	.		.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	2	
.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
I.		3	1	.	.	.	4	6	5	.	2	2	1	.	2	3	1		1	2	.	33	Spanische Sprache facult.
II.	.	3	2	1	.	.	4	6	5		2	2	.	2	2	3	1	.	.	2	.	35	
III.	.	3	3	1	.	.	4	6	5	.	2	2	.	2	2	3	.	.	.	2	.	35	
I.	.	2	1		$\frac{1}{2}$		1	.	.	.		$1\frac{1}{2}$		.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	2	1		$1\frac{1}{2}$		.	.	.	.		$1\frac{1}{2}$		.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	3	5	.	1	1		7	4	.	.	2	3	2	.	.	.	2	.	2		.	32	Lateinische und holländische Sprache facult.
II.	3	3	.	1	1		7	4	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	2		.	29	
III.	2	3		3	1		4	4	3	.	2	2	1	.	.	4	1		2		.	32	
IV.	2	2	2	2	1		3	4	3	.	2	2	.	1	.	4	.	.	2		.	30	
V.	2	2	2	2	1		3	4	3	.	2	2	.	1	.	4	.	.	2		.	30	
I.	.	1	1		1		1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1	1		1		1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Provinz Hessen-Nassau.								
1	**Cassel — Handelsschule für Lehrlinge**	1876	Kaufm. Verein	.	.	.	.	.	A. Daltrop
	a) Vorclasse	.	.	.	2	6	115	72	.
	b) Fachclasse	.	.	.	2				.
2	**Frankfurt a. M. — Handelsclassen an der Wöhlerschule**	1868	Stadt	3	.	7	58	150—350	Dr. Kortegarn
3	**Frankfurt a. M. — Unterrichtscurse des kaufm. Vereines**	1884	Kaufm. Verein	.	6	8	326	10-15 pro Fach	Dr. R. Dieterich
4	**Frankfurt a. M. — Fortbildungsschule des Vereines für Verbreitung von Volksbildung**	1872	Verein für Verbreitung von Volksbildung	.	7	12	350	1—2 pro Monat	Chun
5	**Hanau — Kaufm. Fortbildungsschule**	1887	Stadt	3	.	5	52	0.20 pro Stunde	Dr. Schmidt
	Provinz Pommern.								
1	**Colberg — Lehrlingsschule**	1886	Kaufm. Verein	.	2	1	19	12	Vereinsvorstand
2	**Stolp — Handels-Fortbildungsschule**	1890	Verein junger Kaufleute	3	.	1	28	5	Vereinsvorstand
3	**Stralsund — Handelsschule**	1873	Verein junger Kaufleute	.	2	6	34	5—10	Dr. Thümen
	Provinz Posen.								
	In dieser Provinz bestehen nur die vom deutschen und vom polnischen Vereine junger Kaufleute der Stadt Posen erhaltenen zwei Fortbildungsschulen, welche jedoch keine Berichte veröffentlichen.								

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Spanische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	6	
II.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	6	
I.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	1		3	2	3	6	5	.	1	2	.	2	.	3	2	.	.	2	.	34	Ital. und span. Sprache facult.
II.	.	2	1	.	2	3	3	6	5	.	3		.	2	.	3	2	.	.	2	.	34	
III.	.	2	1		3	2	3	6	5	.	3		.	2	.	3	2	.	.	2	.	34	
I.	.	2	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.		.	.	.		.	.	.	.	.	.	
IV.	.	.	.	.	.	.		2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.	.	.	.	.	.	.		2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	2	2	.	.	2	2	2	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VII.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	.	.	.	.	.	2	2	2		.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	½	2	½	.	.		.	.	.	½	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	4	
II.	.	.	1	1	.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
I.	.	2	.	.	.	.	2	.	.		.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	6	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	1½	1	.	.	1	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	.	.	½			2	2	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Provinzen Ost- und Westpreussen.								
1	**Danzig — Handelsakademie (Kabrun'sche Stiftung)** . .	1832	Kabrun'sche Stiftung	3	.	5	46	120—180	Dr. O. Völkel
2	**Danzig — Kaufm. Fortbildungsschule**	1859	Consortium von Kaufleuten		2	2	45	24	Curatorium
3	**Elbing — Kaufm. Fortbildungsschule**	1872	Kaufm. Verein	.	3	5	46	9—12	Dr. Maywald
4	**Elbing — Handels- und Gewerbeschule für Mädchen** .	1874	Stadt	2	.	4	47	I. 48 II. 72	K. Harder
5	**Königsberg — Handelsschule**	1850	Kaufmannschaft	.	1	5	37	20-25	Dr. G. Ellendt
6	**Thorn — Gewerbeschule für Mädchen**	1884	K. Marks	.	1	3	40	60	K. Marks
7	**Thorn — Lehrlingscurs** . .	.	Kaufm. Verein	.	.	.	.	.	Vereinsvorstand
	Rheinprovinz.								
1	**Aachen — Kaufm. Fortbildungsschule**	1886	Staat u. Stadt	.	3	8	205	10	J. Spennrath
2	**Barmen — Kaufm. Fortbildungsschule**	1889	Handelskammer	1	.	9	116	36	Dr. A. Reum
3	**Coblenz — Kaufm. Fortbildungsschule**	1887	Kaufm. Fortbildungsschul-Vereinigung	.	.	.	.	.	Dr. L. Bode
	a) Dreijähriger Curs	.	.	3	.	nur der Leiter	56	20	.
	b) Einjähriger Curs	.	.	1	.	nur der Leiter	18	20	.
4	**Crefeld — Kaufmannsschule**	1887	Handelskammer und Curatorium	4	.	11	199	40	C. Schumacher

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volks-wirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Russische Sprache			
I.	.	3	.	.	.	.	3	8	6	.	2	2	2	.	.	4	2	.	.	.	.	32	Außerdem in der I. Cl. Religionslehre für die nicht confirmierten Schüler. Diese Handels-Akademie wird im nächsten Schuljahre 1893/94 als solche aufgelöst, beziehungsweise mit der dortigen Realschule verbunden.
II.	.	3	.	.	.	.	3	8	6	.	3	2	.	.	2	4	2	.	.	.	.	33	
III.	.	2		5			3	7	6	.	3	2	.	2		4	.	.	.	.	.	34	
I.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	8	
II.	.	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	12	
III.	.	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	12	
I	.	2	1	.	.		2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	13	Außerdem 1 Stunde wöchentlich Haushaltungskunde.
II.		2	2	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	14	
.		4	2	2	.	.	.	2	4	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	20	
.	.	3	4	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	14	
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			.	Dieser dreimonatliche Curs über die Fächer: Buchführung, Rechnen und Schreiben wird nur bei genügender Betheiligung eröffnet.
I.	.	2	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.		.	.	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.			2			1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
I.	.	1	.	.	1		1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Engl. Sprache facult.
II.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
III.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
.	.	1	1	.	1	1	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Franz. und engl. Sprache facult.
I.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.		2		1		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
5	**Düsseldorf — Kaufm. Fortbildungsschule**	1888	Handelskammer	3	.	13	151	36	Viehoff
6	**Elberfeld — Kaufm. Fortbildungsschule**	1885	Kaufm. Verein	3	.	6	92	0·35 pro Stunde	Vereinsvorstand
7	**Essen — Handelsschule** . .	1887	Handelsschulverein	3	.	7	110	18-34	Dr. F. Kremer
8	**Köln a. Rh. — Handelsclasse der Stadt Köln** (in Verbindung mit der höheren Bürgerschule)	1890	Stadt	1	.	6	12	100	Dr. O. W. Thomé
9	**Köln a. Rh. — Kaufm. Fortbildungsschule**	1888	Kaufm. Verein	3	.	7	144	30-40	E. Rolfs
10	**Mülheim a. Rh. — Kaufm. Fortbildungsschule**	1889	Handelskammer	2	.	2	30	I. 12, II. 24	Dr. Erckmann
11	**Remscheid — Kaufm. Unterrichtscurse**	.	Kaufm. Verein	.	3	5	96	5-125	Vereinsvorstand
12	**Trier — Kaufm. Fortbildungsschule**	1890	Handelskammer	2	.	5	40	10-15	Dr. A. Drouke
13	**Wetzlar — Kaufm. Fortbildungsschule**	1873	Handelsverein	2	.	4	52	30	Vereinsvorstand

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Spanische Sprache	Turnen			
I.	.	2	2		.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2		.		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	1½	1½	.	.	.	.	3	3	2	.	.	.	.	.	.	1½	.	2	.		.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1½	1½	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.		.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	.	.	.	.	2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.		2	2	.	.	.	1	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.		.	2	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
.	.	6	2	2	.	.	1	5	6	.	3	.	2	.	2	.	2	1	.	2	.	34	
I.	.	2	2		2	.	.	2	2		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2		.		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	2		.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.		2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
II.	.			2			.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	2	2	.	.	.	3	2	2	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	1		.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
II.	.	1	1		.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	1	1	½		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	9	
II.	.	2	1	1	½		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	9	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Provinz Sachsen.								
1	**Burg** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1890	Kaufm. Verein	2	.	nur der Leiter	15	8	F. Albrecht
2	**Eisleben** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1878	Kaufm. Verein	2	.	2	27	12–20	Vereinsvorstand
3	**Erfurt** — **Höhere Handels-Fachschule**	1867	A. Körner	4	.	9	67	360	A. Körner
4	**Erfurt** — **Kaufm. Fortbildungscurse**	1869	Curatorium der Reichenbach-Stiftung	3	.	5	91	8 pro Fach	G. Bauer
5	**Erfurt** — **Kaufm. Privat-Unterrichtsinstitut**	.	M. Silbermann	.	.	.	.	.	M. Silbermann
6	**Halle a. d. Saale** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1862	Kaufm. Verein	.	3	12	213	12–24 pro Fach	Dr. E. Wunder
7	**Magdeburg** — **Unterrichtsanstalt des kaufm. Vereines**	1885	Kaufm. Verein und Corporation der Kaufmannschaft	3	.	6	210	5—20	Schulvorstand
8	**Magdeburg** — **Kaufm. Unterrichtsinstitut „Simon"**	1870	F. Simon	.	1	2	132	540	F. Simon
9	**Merseburg** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1873	Keller	1	.	nur der Leiter	15	100	Keller
10	**Mühlhausen i. Th.** — **Handelsschule**	1881	Handelskammer	3	.	2	70	24–50	Dr. O. Brinckmann
11	**Weissenfels** — **Handelsschule**	1877	Handelsschulverein	2	.	3	47	60	Stöwesand
	Provinz Schlesien.								
1	**Beuthen** — **Kaufm. Abendschule**	1860	Kaufm. Verein	.	1	1	62	keines	Vereinsvorstand
2	**Breslau** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1878	Kaufm. Verein	.	2	7	113	7·50–10	P. Freyer

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp.u.Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u.Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Spanische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																							
I.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	1½	
II.	.	.	1½		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	
I.	.	2	.	¾	.	.	¾	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	4	Außerdem wird im Wintersemester ein Curs über Buchhaltung abgehalten.
II.	.	2	.	¾	.	.	¾	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	4	
I.	2	2	.		1		4	7	5	.	4		2	.	.	4	1	.	2	2	.	36	Stenographie facult.
II.	2	2	.		1		4	7	5	.	4		2	.	.	4	1	.	2	2	.	36	
III.	2	2	1		2		4	6	4	.	4		2	.	1	4	1	.	2	2	.	37	
IV.	2	1	1		3		4	5	4	.	5		.	3		5	1	.	.	2	.	36	
I	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2		2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Veröffentlicht keine Berichte. Nur Privatunterricht in den kaufmänn. Fächern.
I.	.	1½	1½	.	1½	.	2	2	2	1½	1½	.	.	.	.	.	1½	1½	.	1½	1½	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1½	.	.	.	.	.	1½	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	
III.	.	1½	.	.	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	
I.	.	2	2	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	
III.	.		.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.		8	8	8	4		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	32	
.	.	3	1		1		1	.	.		1	.	.	.	.	.	1	.		.	.	8	
I.	.	2	2		.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2		.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	2		.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.		.	.		.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	.	.	2		2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
II.	,	1	1	.	.		2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	½	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	Franz. und engl. Sprache facult.
II.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
3	**Bunzlau** — **Handlungslehrlingsschule**	1885	Verein der Kaufmannschaft	3	.	2	49	1–1·50 pro Monat	Schulcommission
4	**Goldberg** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1884	Kaufm. Verein	.	1	2	14	keines	Vereinsvorstand
5	**Görlitz** — **Handels-Lehranstalt**	1852	Kaufm. Verein	.	.	.	.	.	W. Röhrich
	a) Lehrlingsabtheilung . .	.	.	3	.	4 (a und b)	99	I. 35–50 II. 40–55 III. 50–65	.
	b) Jahrescurs	.	.	1	.		7	80–100	.
6	**Hirschberg** — **Handlungselevenschule**	1861	Kaufm. Verein	.	2	2	53	4–7·50	Vereinsvorstand
7	**Jauer** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1879	Kaufm. Verein	3	.	2	29	15–20	Vereinsvorstand
8	**Langenbielau** — **Handelsschule**	1886	Kaufm. Verein	.	1	1	17	6—10	Vereinsvorstand
9	**Lauban** — **Handelsschule** .	1874	Kaufm. Verein	2	.	3	47	16–24	Vereinsvorstand
10	**Liegnitz** — **Handelsschule**	1855	Handelskammer	.	2	3	67	6	Lange
11	**Neisse** — **Handlungs-Lehrlingsschule**	1843	Handlungs-diener-Unterstützungs-verein	.	1	3	60	9—20	J. Kassel
12	**Neustadt** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1884	Kaufm. Verein	2	.	4	47	10–15	Vereinsvorstand
13	**Reichenbach** — **Handelsschule**	nicht nachweisbar	Kaufm. Verein		1	nur der Leiter	37	5—10	Franke
14	**Sagan** — **Handelsschule** . .	1882	Kaufm. Verein	1	.	2	20	3 pro Monat	Vereinsvorstand
15	**Schweidnitz** — **Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge**	1887	Freie Vereinigung von Kaufleuten	2	.	2	45	6	Vereinsvorstand
16	**Sprottau** — **Kaufm. Fortbildungsschule**	1880	Kaufm. Verein	.	2	3	31	6·50	Vereinsvorstand
17	**Waldenburg** — **Handelsschule**	1875	Kaufm. Verein	.	3	3	75	6—12	Vereinsvorstand

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl: Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
I.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	1	.		2		.	.	.	.	½	.	.	.	.	.	½	.	.	.	.	4	
III.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	2	
.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	3	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	Franz. und engl. Spr. u. Stenographie facult.
II.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	3		2			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	2	2	.	4		.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	1	.	½	.	.	.	½	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
II.	.	1	.	½	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
III.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
.	.			4				.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	1	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	1	1	1	½	1	.		.	.	1	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II	.	2		2			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	2		4			2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	Für Rechnen besteht noch eine zweite Abtheilung.
I.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
.	.	1	1	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
.	.	1	1		.	.	.	.	.	.	¼	.	¼	.	.	.	.	.	.	.	.	2½	
I.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
II.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	.	½	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5	
II.	.	1	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	
I.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	6	
II.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
III.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Provinz Schleswig-Holstein.								
1	**Flensburg — Städt. Handelsschule**	1888	Stadt	.	.	.	.	80-100	Dr. K. Flebbe
	a) Vorbereitungsclasse	.	.	1	.	15	305	.	.
	b) Vorschule	.	.	3	.			.	.
	c) Fachschule	.	.	3	.			.	.
2	**Flensburg — Sonntags- und Fortbildungsschule**	1871	Vereinigung von Kaufleuten und Handwerkern	.	3	16	77	6-8	C. F. Möller
3	**Kiel — Handelsschule**	1877	Detaillisten-Verein	2	.	7	168	10-25 pro Fach	Dr. Luppe
4	**Schleswig — Kaufm. Fachschule**	1889	Kaufm. Innung	1	.	2	25	15	Schulvorstand
	Provinz Westfalen.								
1	**Arnsberg — Handels-Fortbildungsschule**	1890	Handelskammer	1	.	2	17	1—15	Curatorium
2	**Bochum — Kaufm. Schule**	1888	Curatorium	3	.	9	98	12-24	Dr. J. B. Peters
3	**Dortmund — Kaufm. Fortbildungsschule**	1889	Handelskammer und Stadt	3	.	4	91	10-20 pro Fach	Dr. E. Meyer
4	**Iserlohn — Kaufm. Fortbildungsschule**	1878	Kaufm. Verein	3	.	3	57	25	A. Echtermeyer
5	**Minden — Kaufm. Fortbildungsschule**	1888	Kaufm. Verein	.	2	3	14	15-30	Aufsichtsrath
	Hohenzollern'sche Lande.								
	Daselbst bestehen keine kaufmännischen Lehranstalten.								

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u.Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Singen	Dänische Sprache	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																							
V.-C.	3	5	.	.	.	.	6	.	.	.	2	.	2	.	.	.	3	.	.	.	2	.	23	
I.	3	4	.	.	.	.	5	7	.	.	2	1	2	.	.	.	3	.	2	2	.	.	31	Gesang facult.
II.	3	5	.	.	.	.	5	7	.	.	2	1	3	.	.	.	2	.	2	2	.	.	32	
III.	2	4	.	.	.	.	5	7	.	.	2	2	3	.	.	2	2	.	2	2	.	.	33	
IV.	2	2	.	.	.	.	3	5	6	.	2	2	2	.	.	4	1	.	2	2	.	.	33	Gesang facult.
V.	1	2	1	.	1		3	4	5	.	2	2	2	1	2	4	.	.	2	2	.	.	34	
VI.	1	1	3	.	2		3	4	4	.	2	2	.	1	2	4	.	.	2	2	.	.	33	
I.	.	2	2		.		4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2	.	.	.	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	2	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	
I.	.	1	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	
.	.	3					.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	
I.	.	2	2				2	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	1	1	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1	2	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	1	.	1	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	Kalligraphie facult.
II.	.	1	.	1	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Fürstenthum Reuß j. L.								
1	**Gera — Höhere Handelsschule und Handels-Akademie**	1849	M. Amthor	.	.	.	.	.	Dr F. Claussen
	a) Vorcursus	.	.	1	.		18	180	.
	b) Höhere Handelsschule	.	.	3	.	10	93	250–330	.
	c) Handels-Akademie	.	.	1	.		16	250	.
	Fürstenthum Reuß ä. L.								
1	**Greiz — Kaufm. Fortbildungsschule**	1875	Kaufm. Verein	2	.	4	56	24	Dr. Zippel
	Königreich Sachsen.								
	Handelskammerbezirk Chemnitz.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Chemnitz — Öffentl. Handels-Lehranstalt**	1848	Genossensch. des Fabriks- und Handelsstandes	.	.	.	.	.	K. Alschweig
	a) Höhere Abtheilung	.	.	3	.		110	240	.
						10			
	b) Lehrlingsabtheilung	.	.	3	.		160	72	.
	B. Kaufm. Fortbildungsschulen.								
1	**Annaberg — Handels-Lehranstalt**	1887	Kaufm. Verein	3	.	4	127	80-90	O. Kind
2	**Döbeln — Handelsschule**	1865	Handelsinnung	3	.	4	80	60-90	K. Wallheinke

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
V.-C.	.	4	.	.	.	.	5	9	.	.	3	3	2	.	.	3	3	.	.	.	.	32	
I.	.	3	.	1	1		4	5	6	.	2	2	.	.	.	4	2	.	.	.	.	30	Stenographie facult.
II.	.	3	2	2	1		3	5	4	.	2	2	2	2	2	4	.	.	.	.	.	34	
III.	.	3	2	1	2		3	6	5	.	2	2	2	2	1	3		.	.	.	.	34	
.	.	3	6		1	2	2	4	4	.	2	1	3		.	.	.	2	.	.	.	30	Ital., span. Sprache und deutsch. Elementarunterricht facult.
I.	.	1	1		.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.		.	.	.	6	Außerdem besteht eine Selecta, in welcher je eine Stunde franz. u. engl. Sprache gelehrt wird.
II.	.	1	1		.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	4	1	1	1	.	4	5	5	.	2	2	.	.	2	3	2	.	2	1	.	35	
II.	.	3	1	1	2		3	5	5	.	2	2	2	2	2	3	1	.	1	1	.	36	
III.	.	3	2	1	4		3	4	4	.	2	2	3		2	3	1	.	1	1	.	36	
I.	.	3	.	.	.	.	3	2	2	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	13	
II.	.	2	1	1	1		2	2	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	13	
III.	.	2	2		2		.	2	2	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	13	
I.	.	2	.	1			3	2	.	.	1		.	.	.	.	1	1	.	.	.	11	Fachzeichnen für Posamenten-Industrie facult. Für franz. und engl. Sprache besteht noch eine Oberclasse mit je drei Wochenstunden.
II.	.	1	1	1			1	2	2	.	1		.	.	.	.	1	1	.	.	.	11	
III.		1	1	1			.	3	3	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
I.	.	2	.	2	1		1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	11	
II.	.	2	1	.	1		.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	
III.	.	2	1	1	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	11	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
3	**Frankenberg — Handelsschule**	1859	Handelsschulverein	3		6	50	75	J. A. Schulze
4	**Hainichen — Handelsschule**	1887	Handelsschulverein	3	.	2	30	75-100	E. Hirsch
5	**Leisnig — Handelsschule** .	1845	Handelsinnung	2	.	5	21	75	Dr. Scheibner
6	**Rochlitz — Handelsschule** .	1885	Kaufm. Verein	3	.	6	21	50	Trobitzsch
7	**Rosswein — Kaufm. Fachschule**	1889	Stadt	2	.	2	32	30	Dr. R. Rieß
8	**Waldheim — Höhere Fortbildungsschule**	1874	Verein für die höhere Fortbildungsschule	3	.	7	29	72	E. Eulitz
	Handelskammerbezirk Dresden.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
2	**Dresden — Öffentliche Handels-Lehranstalt**	1854	Kaufmannschaft	.	.	.	.	.	Dr. A. Benser
	A. Höhere Handelsschule (in Verbindung mit einer Vorclasse)	.	.	1 3	.		219	V.-Cl. 250 I. 360 II. 320 III. 360	.
	B. Kaufmännischer Curs . .	.	.	1	.		61	180	.
	C. Lehrlingsschule	.	.	.	.	20	.	84-108	.
	a) Einjähriger Fachcurs . .	.	.	1	.		18	.	.
	b) Zweijähriger Curs . . .	.	.	2	.		322	.	.
3	**Dresden — Vereinigte Handels-Akademie und höhere Fortbildungsschule**	1866	O. und E. Klemich	.	.	11	348	40-180	O. und E. Klemich

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																				Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung	
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
I.	.	2	.	1	.	.	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	10	
II.	.	2	.	1	.	.	.	2	2	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	11	
III.	.	2	2	1	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	11	
I.	.	2	.		1	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	9	
II.	.	2	1	1	1	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	
III.	.	2	1	1	1	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	
I.	.	4	2	.	1		3	3	2	.	1	.	.		.	.	.	.	.	.	.	16	Stenographie facult.
II.	.	4	2	.	1		3	3	2	.	1	.	.		.	.	.	.	.	.	.	16	
I.	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.		.		.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	1	2	1	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
III.	.	1	2	1	.	1	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	
I.	.	2	2	1	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	
II.	.	2	2	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	2	.	.	.	.	2	3	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	11	
II.	.	2	2	1	1		.	2	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	
III.	.	2	2	1	2		.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	12	
V.-Cl.	.	6		1	.	.	5	4	.	.	3	3	.	.	2	4	2	.	2	.	.	32	Stenogr. mit je 2 wöchentlichen Stunden facult.
I.	.	4	.	1	1	.	4	4	4	.	2	2	1	.	2	4	2	.	1	.	.	32	
II.	.	4	2	1	2		3	4	4	.	2	2	1	.	3	3	.	.	1	.	.	32	
III.	.	3	2	1	2	2	3	4	4	.	3	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	32	
.	.	6	6		2		3	.	4	.	3	2	3	.	.	.	2	.	1	.	.	32	Franz. Spr. und Stenogr. mit je 2 wöchentl. St. facult.
.	.	3	3		2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	Warenkunde mit 1, franz. und engl. Spr. mit je 2 wöchentl. Stunden facult.
I.	.	2	1		1	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	2	1		.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nicht nur die Fächer, sondern auch die Unterrichtsdauer u. wöchentliche Stundenzahl sind frei wählbar, daher erscheint die Wirksamkeit dieser Anstalt nur als Privatunterricht.

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
9	**Dippoldiswalde — Handelsschule**	1875	Consortium v. Kaufleuten	2	.	3	24	48-60	E. Rasche
10	**Dresden — Kaufm. Unterrichtscurse des I. Frauenbildungs-Vereins**	.	Erster Dresdner Frauenbildungs-Verein	.	.	.	.	.	B. Bley
	a) Handelsschule	1875	.	.	1	6	34	40	.
	b) Abendschule	1870	.	.	1		40	circa 5—12	.
11	**Freiberg — Handelsschule**	1850	Handels-schul-Consortium	3	.	6	153	90-110	G. A. Müller
12	**Grimma — Handelsschule** .	1855	Kaufm. Verein	3	.	5	47	18-72	W. Zander
13	**Grossenhain — Handelsschule**	1870	Handels-schul-Consortium	3	.	3	43	80-100	B. Röttger
14	**Meissen — Handelsschule** .	1869	Handels-schul-Consortium	3	.	4	66	90-120	H. Messien
15	**Oschatz — Handels-Lehranstalt**	1850	Kramerinnung	3	.	2	37	80-100	G. Ahnert
16	**Pirna — Handelsschule** . .	1859	Kaufmanns-innung	.	.	.	.	.	Fr. Beckmann
	a) Abtheilung für Handlungslehrlinge	.	.	3	.	5	72	84-108	.
	b) Abtheilung für Extraner	.	.	2	.			132	

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
I.	.	2	1	.	1		1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	1	1		.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
.	.	10						.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	Stenogr. facult.
.	.	2	2		.	.	2	2	2		.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.		Sämmtliche Fächer sind facult.
I.	.	3	.	2	1		2	3	3	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	16	
II.		2	2	1	2		2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	Stenogr. und Rundschrift facult.
III.	.	2	2	1	2		2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	
I.	.	1	.	1	.	.	1	2	2	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
II.	.	1	1	.	.	1	.	2	2	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
III.	.	1	.	1	1	.	.	2	2	.	1	.	1	.	.	.	1	1		.	.	.	
I.	.	2	.	.	1		2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	10	
II.	.	1	1	.	1		1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	11	
III.	.	1	1	1	1		.	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	12	
I.	.	2	.	1	.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	
II.	.	2	1	1	1		1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	Geschichte facult.
III.	.	2	1	1	2		1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
I.	.	2	.	2	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
II.	.	2	1	2	1		.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
III.	.	1	1	1	1		.	2	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
I.	.	2		1	.	.	3	3	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	13	
II.	.	2	1	1	1		1	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	Stenogr. facult.
III.	.	2	2	1	1		1	2	2	.		.	1		.	.	.	.	.	.	.	12	
I.	.	5	1	2	2		4	4	2	.	2	.	.	.	2	2	1	.	3	.	.	30	Stenogr. facult.
II.	.	4	3	2	2		4	3	2	.	3	.	1		1	2	1	.	1	.	.	29	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
17	**Radeberg — Handelsschule**	1888	Handels-schulverein	2	.	4	16	20	Vereins-vorstand
18	**Riesa — Handels-Lehranstalt**	1877	Consortium v. Kaufleuten	3	.	5	40	80	H. Nöthlich
19	**Wurzen — Handelsschule**	1890	Handels-schulverein	3	.	5	54	80—90	F. E. Hofmann
	Handelskammerbezirk Leipzig.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
4	**Leipzig — Öffentl. Handels-Lehranstalt**	1831	Handels-kammer	.	.	.	.	.	K. Wolfrum
	A. Höhere Abtheilungen.								
	a) Dreijähriger Curs	.	.	3	.		155	I. 240, II. 300, III. 360	.
	b) Fachwissenschaftl. Curs (Schülerabtheilung) . . .	.	.	1	.		37	240	.
	B. Lehrlingsabtheilungen.					26			
	a) Dreijähriger Curs	.	.	3	.		454	80	.
	b) Fachwissenschaftl. Curs (Lehrlingsabtheilung) . .	.	.	1	.		35	90	.
	B. Kaufm. Fortbildungsschulen.								
20	**Leipzig — Öffentliche Buchhändler-Lehranstalt** . . .	1852	Buchhändler Verein	3	.	6	134	30	Dr. W. Smitt

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Encyklopädie	Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	.	1	1		.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	
II.	.	1	1		.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	.	1	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	10	Stenogr. facult.
II.	.	2	1	.	1		1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	11	
III.	.	2	1	1	1		.	2	2	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	11	
I.	.	2	.	1	1		1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	9	Engl. Spr. facult.
II.	.	1	1	1	1		1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
III.	.	1	1	1	1		.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
I.	.	4	.	.	.	.	5	5	5	.	2	2	.	.	3	3	3	.	2	2	.	36	Ital. und span. Spr., sowie Stenogr. facult.
II.	.	3	.	2	2		3	4	4	.	2	2	.	2	2	3	2	.	2	2	.	35	
III.	.	2	3	2	2	1	3	4	4	.	2	2	3	2	.	4	.	.	.	2	.	36	
.	.	3	6	2	3	2	.	5	5	.	.	2	2	.	.	.	2	.	.	.	.	32	Ital. und span. Spr. facult.
I.	.	3	.	.	.	.	2	2	.	.	1		.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	
II.	.	2	.	1	1		1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
III.	.	2	2	.	1		1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	2	2	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
I.	.	3	1	.	.	.	4	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
II.	.	1	1	.	.	.	4	3	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	.	1	1	.	.	.	3	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	12	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
21	**Leipzig — Fortbildungsschule für jüngere Kaufleute und Gewerbetreibende**	1874	F. W. Glaeser	.	.	.	.	.	F. W. Glaeser
	a) Lehrlingsabtheilung . . .	.	.	2	.	7	134	75	.
	b) Kaufmännischer Curs . .	.	.	1			30	200	.
22	**Leipzig — Kaufm. Fortbildungsschule**	1867	Ed. Kühn	3	.	15	269	75	Ed. Kühn
23	**Leipzig — Kaufm. Berufsschule für Damen**	1863	G. Wagner	2	.	6	70	120-180	G. Wagner
	Handelskammerbezirk Plauen i. V.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
5	**Crimmitschau — Öffentliche Handels-Lehranstalt** .	1887	Handelsschulvereinigung	.	.	.	.	.	Dr. F. Meissner
	a) Extranerabtheilung . . .	.	.	1				120-150	.
	b) Dreijähriger Curs	.	.	3	.	11	70	80-100	.
	c) Fachwissenschaftl. Curs .	.	.	1				80-100	.
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
24	**Auerbach — Handelsschule**	1881	Handelsschulvereinigung	3	.	2	68	60-72	Dr. H. Jenning
25	**Oelsnitz i. V. — Abtheilung für Kaufmannslehrlinge an der Fortbildungsschule** . .	1885	Div. öffentl. Factoren	2	.	2	43	12	Beyer
26	**Plauen i. V. — Handelsschule**	1858	Handelsschulverein	3	.	8	265	72	A. Braune
27	**Reichenbach i. V. — Handelsschule**	1890	Kaufm. Ver. „Hansa"	3	.	4	110	60-75	K. R. Richter

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
I.	.	3	.	.	.	.	2	1	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	
II.	.	2	2	3	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	10	
K.C.	.	6	4	2	2		4	4	4	.	3	1	2	.	.	.	2	2	1	.	.	37	
I.	.	3	.	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	
II.	.	2	1		.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	10	
III.	.	2	1	1	1		1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	Stenogr. facult.
I.	.	2	2	2	1	.	2	4	3	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	20	Im 2. Jahre noch je eine Stunde wöchentl. franz. u. engl. Corresp.
II.	.	2	2	1	.	1	2	4	3	.	2	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	20	
.	.	5	1	2	1	1	4	5	6	.		3		.	.	.	.	.	.	.	.	28	Diese Anstalt ist nicht gleichberechtigt mit den höheren Anstalten in Chemnitz, Dresden und Leipzig.
I.	.	2	.	1	1	.	2	2	3	.		1		.	.	.	.	.	.	.	.	12	Ital. Spr. u. Stenogr. wöchentl. je eine St. facult.
II.	.	2	1	1	.	1	1	2	2	.		2		.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	.	2	2	2	.	1	1	1	1	.		2		.	.	.	.	.	.	.	.	12	
.	.	3	2	2	1	2	.	.	.	.		2		.	.	.	.	.	.	.	.	12	
I.	.	3		1	1		3	2	2	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	15	Stenogr. zwei Stuuden wöchentl. facult. Außerdem besteht ein Commiscursus u. ein Curs zur Vorbereitung für das Einjährig - Freiwilligen-Examen mit je sechs wöchentlichen Stunden.
II.	.	2	1	2	1		3	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	
III.	.	2	2	2	1		2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	
I.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Laut Mittheilung des kgl. Gewerbeschul-Inspectorats ist diese Abtheilung keine kaufmännische, sondern eine gewerbl. Fortbildungsschule.
II.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	2	.	1	1		2	2	2	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	14	
II.	.	2	1	1	1		.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	2		.	.	.	13	
III.	.	2	2	.	1		.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.		.	.	.	11	
I.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	
II.	.	2	2	1	2		.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	.	2	2	1	2		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	12	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
28	**Schneeberg — Handelsschule**	1876	Kaufm. Genossenschaft	3	.	2	28	72-90	L. Kressner
29	**Werdau — Schule für Handelslehrlinge**	1888	Kaufm. Verein	3	.	7	48	50	Dr. A. Mating-Sammler
30	**Zwickau — Handelsschule**	1847	Kramerinnung	3	.	3	202	60-90	F. Brehme
	Handelskammerbezirk Zittau.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
6	**Bautzen — Öffentliche Handels-Lehranstalt**	1856	Kaufmannsinnung	.	.	.	.	.	R. Hellbach
	a) Höhere Fachschule	.	.	2	.	4	109	160	.
	b) Lehrlingsschule	.	.	3	.			80-120	.
	c) Selecta	.	.	1	.	.	.	.	.
7	**Zittau — Höhere Handelsschule am königl. Realgymnasium**	1884	Staat	2	.	8	38	120	Dr. J. Schütze
	B. Kaufm. Fortbildungsschulen.								
31	**Bischofswerda — Handels- und Gewerbschule**	1885	Handelsschulverein	3	.	2	45	24	R. Chory
32	**Kamenz — Handelsschule**	1857	Handelsinnung	3	.	5	39	45-100	E. Werner
33	**Zittau — Handelsschule**	1876	Handelsschulverein, gebildet aus der Kaufmannschaft	.	.	.	.	.	Dr. O. Goldberg
	a) Dreijähriger Curs	.	.	3	.	3	92	80-100	.
	b) Abtheilung für Extraner	.	.	1	.			120	.

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl: Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
I.	.	3	.	1	.	.	3	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	
II.	.	2	1	.	1		2	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	.	2	1	.	1		1	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	12	
I.	.	2	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	
II.	.	1	2	½	.	.	½	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	.	1	1		.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	.	3	.	.	.	.	3	2	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	
II.	.	2	1	1	1	.	2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	.	2	2	1	.	1	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	13	
																							Diese Anstalt ist nicht gleichberechtigt mit den höheren Anstalten zu Chemnitz, Dresden und Leipzig.
I.	.	6	2	2	3		5	6	5	.	2	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	35	Die I. Classe umfasst für minder befähigte Schüler einen zweijährigen Curs.
II.	.	3	2	1	2	.	4	5	5	.	2	2	2	.	.	6	.	1	.	.	.	35	
I.	.	4	.	1	1		4	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	Stenogr. facult.
II.	.	2	2	1	2		2	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	
III.	.	2	2	1	2	.	2	2	3	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	
Sel.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	.	2	2	2	.	.	6	.	.	.	.	.	24	
I.	2	2	2	2	2		3	4	3	.	2		2	.	2	4	1	.	.	.	.	31	Stenographie, Turnen und Gesang facult.
II.	2	2	2	2	2		3	4	3	.	2		2	.	2	5	1	.	.	.	.	32	
I.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
II.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	7	
III.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	
I.	.	2	.	2	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	10	
II.	.	2	1	2	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	11	
III.	.	2	1	1	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	10	
I.	.	2	.	1	1		1	2	2	.	1			.	.	.	.	.	.	.	.	10	
II.	.	2	1	1	1		.	2	2	.	1			.	.	.	.	.	.	.	.	10	
III.	.	2	2	.	1		.	2	2	.	1			.	.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	4	1	2	2		3	5	5	.	2			.	.	.	.	.	.	.	.	24	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
	Sächsische Herzogthümer.								
	Herzogthum Sachsen-Altenburg.								
1	Altenburg — Handelsschule	1865	Vereinigte Kaufmannschaft	3	.	3	65	72—84	L. Schmiedeknecht
	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.								
1	Gotha — Höhere Handelsschule und Lehrlingsschule	.	Kaufm. Innungshalle	.	.	.	.	.	Dr. P. Regel
	a) Höhere Handelsschule . .	1888	.	4	.	14	71	120—200	.
	b) Lehrlingsschule	1817	.	3	.		58	80-100	.
	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.								
1	Saalfeld — Kaufm. Fortbildungsschule	1887	Kaufm. Verein	3	.	3	28	40	Dr. Meinel
2	Sonneberg — Handelsabtheilung der herzoglichen Realschule	1885	Staat	2	.	11	31	I. 80 II. 90	Dr. R. Martin
3	Sonneberg — Kaufm. Fortbildungsschule	1887	Kaufm. Verein	.	3	3	80	6—10 pro Fach	Vereinsvorstand
	Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.								
1	Apolda — Handels-Lehranstalt	1889	Kaufm. Verein	4	.	1	58	75	R. Fritzsching

Abtheilungen	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen		Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																						
I.	.	2	2		1		2	2	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.		12	
II.	.	2	1	1	1		2	2	2	.	1	.	.		.			.		.	.	12	
III.	.	2	1	1	1		2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.				12	
I.	.	3	.	2	.	.	5	7	.	.	2	2	2		1	.	2	.	.	2	.	28	
II.	.	2	.	2	.	.	4	5	5	.	2	2	1	.	2	3	2		.	2	.	32	Gesang, wöchentlich 2 St. facult.
III.	.	2	1	2	.	.	3	4	4	.	2	2	1	2	2	4	2	.	.	2	.	33	
IV.	.	2	2	2	2	2	3	4	4	.	2	2	.	2	2	4	.	.	.	2	.	35	
I.	.	2	.	.	.	.	2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	11	
II.	.	2	1	1	1		2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	
III.	.	1	1	1	1		2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	
I.	.	1	1	1	1		.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
II.	.	1	1	1	1		.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
III.	.	1	1	1	1		.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	
I.	2	2	3				3	4	3	.	2	2	3		2	5	1	.	2	.	.	34	Turnen facult.
II.	2	2	3				3	4	3	.	2	2	4		2	5	.	.	2	.	.	34	
I.	.	1			.	.		1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.		.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
III.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	.	1	.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	
II.	.	2	1	.	1		1	2	2	.	1	.	$\frac{1}{2}$	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	11	Span. Spr. und Stenographie facult.
III.	.	1	1	1	1		1	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	
Selecta	.	1	1	1	1		1	2	2	.	1	1	.	.		.	.	.	.	.	.	11	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
2	**Eisenach** — **Handelsschule**	1853	R. Schmeisser	2	.	3	35	100	R. Schmeisser
3	**Weimar** — **Handelsschule** .	1869	O. Schmidt	2	.	2	70	36	O. Schmidt
	Schwarzburg'sche Fürstenthümer.								
	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
1	**Rudolstadt**—**Handels-Lehr-anstalt**	1887	F. Fehler	2	.	2	30	36	F. Fehler
	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
1	**Arnstadt** — **Handelsabtheilung der fürstl. Realschule**	1889	Staat	3	.	10	44	I. 60 II. 66 III. 72	Dr. G. Leimbach
2	**Sondershausen** — **Fortbildungsschule für junge Kaufleute**	1886	Verein der Kaufleute der Colonialwaren-Branche	2	.	1	7	30	Vereinsvorstand
	Fürstenthum Waldeck.								
	In diesem Fürstenthume bestehen keine kaufm. Lehranstalten.								
	Königreich Württemberg.								
	A. Höhere Handels-Lehranstalten.								
1	**Calw** — **Höhere Handelsschule**	1876	C. Spöhrer	.	.	.	.	.	C. Spöhrer
	a) Handelsschule	.	.	.	3	6	104	240	
	b) Separateurs für Erwachsene	.	.	.	1				

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volks-wirtschaftslehre	Handels- u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen	Singen		
I.	.	2	1	2	1		1	3	2	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	15	
II.	.	2	1	2	1		1	3	2	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	15	
I.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	½	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Franz. Spr. facult.
II.	.	1	1		1		.	.	.	.	½	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
II.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	
I.	2	2	.	3	.	.	4	4	4	.	2	2	2	2	2	4	1	.	2	1½	1	38½	
II.	2	2	1	2	.	.	4	4	4	.	2	2	2	2	2	4	.	.	2	2	1	38	
III.	2	2	1	.	1	1	4	4	4	.	2	2	2	2	2	4	.	.	2	2	1	38	
I.	.	2	1		.	.	½	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
II.	.	2	1		.	.	½	.	.	.	½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
I.	.	5	2	2	.	.	3	4	4	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	25	Ital. Spr. u. Stenogr. sind mit je 2 wöchentl. Stunden facult.
II.	.	5	3	4	3		2	4	4	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	30	
III.	.	4	3	4	4		1	5	3	.	1	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	31	
.	.	5	4	5	4		3	3	3	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	30	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Semestralcurse	Lehrer	Schüler	Schulgeld in Mark	Director
2	**Stuttgart — Höhere Handelsschule**	1871	Actien-gesellschaft	.	4	12	101	150	M. Scheck
3	**Stuttgart — Handelsclassen an der königl. Realanstalt**	1886	Staat und Stadt	3	.	23	213	I. 42 II. 48 III. 63	Schumann
	B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.								
1	**Aalen — Kaufm. Curs der gewerblichen Fortbildungsschule**	1860	Stadt	3	.	5	38	7·20	Hägele
2	**Biberach — Kaufm. Curse an der gewerblichen Fortbildungsschule**	1855	Stadt	.	4	3	38	11	M. Mayer
3	**Esslingen a. N. — Kaufm. Fortbildungsschule**	1854	Stadt	.	3	11	98	2—6 pro Fach	Th. Müller
4	**Gmünd — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule**	nicht nachweisbar	Stadt	3	.	6	70	3—6 pro Fach	Geiger
5	**Göppingen — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule**	1888	Stadt	.	3	7	81	2—3 pro Fach	K. F. Hertter
6	**Hall — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule**	1870	Stadt	1	5	4	48	3—8 pro Fach	G. Heubach
7	**Heidenheim — Kaufm. Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule**	1838	Stadt	3	.	7	50	2—12 pro Fach	Ch. Maiter

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp. u. Comptoirarb.	Handels- und Volkswirtschaftslehre	Handels-u. Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
I.	.	3	.	.	.	.	4	6	5	.	4	3	4	.	.	4	2	.	.	.	.	35	
II.	.	4	2		4		3	5	5	.	2	2	.	2	1	4	2	.	.	.	.	36	Stenogr. und italienische Spr. facult.
III.	.	2	2		4		4	5	5	.	2	3	2	1	.	4	2	.	.	.	.	36	
IV.	.	2	2		2	1	4	7	5	.	2	3	2	2	.	4	.	.	.	.	.	36	
I.	2	4	.	.	.	.	4	9	4	.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1	.	.	2	1	.	4	2	.	36	
II.	2	4		.	.	.	4	9	4	.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1	.	.	2	1	.	4	2	.	36	Stenogr. mit $1^1/_2$ Stdn. per Woche facult.
III.	2	3	2				2	6	5	.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	.	1	2	5	1	.	2	2	.	36	
I.	.	$1\frac{1}{2}$	2	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	3	2	.	1	.		3	2	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$		.	.	.	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.			.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	4	2	2	2			3	3	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	3		.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
II.	.	2	3		.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	4	2	2	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
III.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	2	2	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	Franz. Spr. bildet einen ganzjährigen Curs.
III.	.	.	2	2	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	
I.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
II.	.	2	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
III.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	

Laufende Zahl	Standort und Bezeichnung der Schule	Jahr der Gründung	Unternehmer	Anzahl der Jahrescurse	Anzahl der Semestralcurse	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Schulgeld in Mark	Director
8	**Heilbronn — Handelscurs der gewerbl. Fortbildungsschule**	1854	Stadt	.	3	16	193	20	J. Necker
9	**Kirchheim a. Teck — Handels-Lehranstalt**	1863	L. Aheimer	.	.	5	ca. 100	25 pro Monat	L. Aheimer
10	**Öhringen — Kaufm. Unterricht an der gewerbl. Fortbildungsschule**	nicht nachweisbar	Stadt	.	2	3	12	3	Goppelt
11	**Ravensburg — Handelsschule**	1874	C. Lehmann	1	.	2	39	150	C. Lehmann
12	**Reutlingen — Kaufm. Fortbildungsschule**	1854	Stadt	3	.	10	163	2—24	Dr. O. Böklen
13	**Rottweil — Kaufm. Abtheilung der gewerbl. Fortbildungsschule**	1854	Stadt	3	.	3	39	2—12	Th. Schmidt
14	**Stuttgart — Städtische Kaufm. Fortbildungsschule**	1853	Stadt	.	.	.	.	.	F. Huwald
	a) Unterer Curs (für Lehrlinge)	.	.	3	.	37 (a und b)	562 (a und b)	45	.
	b) Oberer Curs (für Gehilfen)	.	.	.	2			45	.
15	**Tübingen — Kaufm. Abtheilung der gewerbl. Fortbildungsschule**	circa 1880	Stadt	2	.	3	19	20	Dr. F. Ramsler
16	**Ulm — Handelsabtheilung der gewerbl. Fortbildungsschule**	1845	Stadt	3	.	13	93	22	G. Hoechstetter
17	**Ulm — Kaufm. Unterrichtscurse**	1881	Kaufm. Verein	3	.	7	142	6—10	Vereinsvorstand

Abtheilungen	Obligate Unterrichtsgegenstände und deren wöchentliche Stundenzahl																					Summe der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
	Religion	Kaufm. Rechnen	Buchhaltung	Corresp.u.Comptoirarb.	Handels- und Volkswirthschaftslehre	Handels-u.Wechselrecht	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Englische Sprache	Italienische Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte oder Warenkunde	Chemie	Physik	Mathematik, bez. Geom.	Kalligraphie	Stenographie	Zeichnen	Turnen			
I.	.	2	2	2	1		2	3	2	2	1		.	4		.	1½	1	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	1	.	2	1		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1½	1	.	.	.	.	
III.	.	1	.	2	1		.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Privatunterricht in den kaufm. Fächern und modernen Sprachen, wobei nicht nur die Fächer, sondern auch die Unterrichtsdauer facult. sind.
I.	.	2	2	.	.	.		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Diese Fächer sind facult.
II.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	6	4	4	1	1	4	5	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
I.	.	3	3	2	.	3	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	3	1½	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	3	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	.	2	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	2	2		.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.	
I.	.	3	.	3	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult. Außerdem bestehen Curse f. Zeichnen, Physik u. Chemie, sowie ein Ergänzungscurs zur Vorbereitung für die Einjährig-Freiwilligen Prüfung.
II.	.	3	.	3	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	3	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	3	3	.	.	3	3	3	3	3	3		.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	
II.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	2	2		.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Diese Fächer sind facult. Statt der franz. kann die engl. Spr. gewählt werden.
II.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	4	3		.	1½	2	3	3	.	1½		.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	2	1½		.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	4½	1½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	1½	1½	1½	1½		.	1½	1½	.	.	.	.	.	.	.	1½	1½	.	.	.	.	Sämmtliche Fächer sind facult.
II.	.	.	.	.	.	.	.	1½	1½	.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	1½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Zusammenstellung der kaufmännischen Lehranstalten im Schuljahre 1892/93.

Staaten	Handels-Lehranstalten		Mit Handels-Lehranstalten verbundene kaufm. Fortbildungsschulen		Selbständige kaufm. Fortbildungsschulen	
	Anzahl der					
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Anhalt	.	.	.	.	3	113
Baden	3	22	.	.	13	1091
Bayern	22	2256	3	214	8	1932
Braunschweig	1	45	.	.	1	175
Bremen	.	.	.	.	2	238
Elsass-Lothringen	.	.	.	.	2	216
Hamburg	1	164	.	.	1	502
Hessen	3	221	.	.	6	513
Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe	.	.	.	.	.	.
Lübeck	1	5	.	.	1	232
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	1	25
Mecklenburg-Strelitz	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	1	15
Preußen:						
Provinz Brandenburg	1	221	.	.	10	1771
„ Hannover	3	426	.	.	15	1145
„ Hessen-Nassau	1	58	.	.	4	843
„ Pommern	.	.	.	.	3	81
„ Posen	.	.	.	.	2*)	.
„ Ost- u. Westpreußen	1	46	.	.	6	215
„ Rheinprovinz	1	12	.	.	12	1309
„ Sachsen	2	199	.	.	9	688
„ Schlesien	.	.	.	.	17	872
„ Schleswig-Holstein	1	305	.	.	3	270
„ Westfalen	.	.	.	.	5	277
„ Hohenzollern'sche Lande	.	.	.	.	.	.
Reuß j. L.	1	127	.	.	.	.
Reuß ä. L.	.	.	.	.	1	56
Sachsen	7	1010	5	1126	33	2593
Sachsen-Altenburg	.	.	.	.	1	65
Sachsen-Coburg-Gotha	1	71	1	58	.	.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	31	.	.	2	108
Sachsen-Weimar-Eisenach	.	.	.	.	3	163
Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	.	1	30
Schwarzburg-Sondershausen	1	44	.	.	1	7
Waldeck	.	.	.	.	.	.
Württemberg	3	418	.	.	17	1785
Zusammen	55	5681	9	1398	184	17330

*) Schülerzahl nicht nachweisbar.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

[illegible]

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner, Wien.

Messerer

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glasser, Franz

Das commercielle Bildungswesen in Österreich-Ungarn auf Grundlage des elementaren und mittleren Unterrichtes und die kaufmännischen Lehranstalten des Deutschen Reiches

Wien [u.a.] 1893

Merc. 81 pe
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11507293-2